

WITEKIND. M:

CAROLUS M:

M. 2.  
TOPOGRAPHIA  
SAXONIAE INFERIORIS  
Das ist  
Beschreibung der vor-  
nehmsten Städte und  
Plätze in dem hochl. Fu-  
der Sachsen. Franck.  
Frankfurt.  
Von Matth. Merians J. Erb.  
M. D. C. LIII.







TOPOGRAPHIA  
SAXONIÆ  
INFERIORIS.

Das ist /

Beschreibung der Vornehmsten /  
vnd bekantisten Städte / vnd Plätz / in dem Hochlöb-  
lichsten Nider Sächsischen Craisse.

**D**er Ursprung / vnd Nahmen der Sach-  
sen / auch den Gränzen des Sachsenlands / desselben  
Abtheilung / vnd anderm mehr / ist in dem Theil von dem Ober-  
Sächsischen Craisse / Meldung geschehen : Vnd können von  
der Sachsen Regiment / bey denen Anfangs 12. Fürsten / (deren  
einer / so den Krieg geführt / König genant worden) das Land re-  
gieret haben ; Item derselben vhrälttisten Herzogen / vnd Königen /  
Ursprung / vnd Thaten : dem Sächsischen Adel / in Ober / vnd Nider Sachsen ; wie auch  
von dem Sachsen Recht / vnd Sachsen Spiegel ; die Braunschweigische Chronick Hein-  
rich Buntingis / vnd Heinrich Meybaums ; oder Lorenz Peccenstein / in Theatro Sa-  
xonico ; Johan Petersen Chronick der Lande zu Holstein / Stormarn / Dietmarsen / vnd  
Wagern ; Cyriacus Spangenberg / im 1. Theil Adelspiegels lib. 7. cap. 18. Johannes  
Griphiander / in seinem Discurs de VVeichbild. Saxonico ; P. Heigius part. 1. qua-  
rtio. illustr. 8. Besoldus de Jurisdic. quart. 10. p. 28. vnd J. J. Speidelius / in Notabil.  
Jur. Hist. Politicis / lit. S. p. 810. seq. gelesen werden.

Es folget aber / auff den Ober Sächsischen / nun der Hochlöblichste Nider Säch-  
sische Craisse / zu welchem ein gute Zeit hero / die beede Erzbischöffe zu Magdeburg / (der  
auch / neben dem Herzogen von Braunschweig / ein Aufschreiber dieses Craisses ist) vnd  
Bremen / die Bischöffe zu Halberstatt / Hildesheim / Lübeck / Schwerin / vnd Rakeburg ;  
die Herzogen von Braunschweig / vnd Lüneburg ; die Herzogen von Holstein 2c. die  
Herzogen von Meckelnburg ; die Herzogen von Sachsen Lauenburg ; die Städte Lübeck /  
Mülhausen / Goslar / vnd Northausen / sein gerechnet worden : zu welchen auch die Statt  
Bremen zu setzen ist ; von der ; wie in gleichem von Lübeck / vnd Goslar vnden an seinem  
Orth gesagt wird ; Mülhausen / vnd Northausen aber sein allbereyt / gewiss 2 Ursachen  
halber / in Beschreibung des Ober Sächsischen Craisses / eingebracht worden. Von  
den übrigen Hansehe Städten / vnd darunder von den Wandalischen / auch dem Vnder-



scheid der Wandaler/ vnd Wenden/wird vnten/ bey Lübeck/ vnd daselbst auch vom Lüt-  
bischen Stifft: von den Stifftern Hildesheim/ Schwerin/ vnd Raseburg aber/ bey ih-  
ren Haupt Stätten gesagt werden. Von den übrigen Stifftern/ auch Fürstenthümen/  
vnd Landen/ folget allhie ein kurzer Bericht.

Was nun fürs I. das Erzstifft Magdeburg anbelangt/ so wirdt von desselben  
Stiftung/ vnd Geistlichem Stande/ vnten in Beschreibung der Statt Magdeburg/  
Bericht gethan. Allhie ist allein von dem Lande zu vermelden/ daß Melchias Nehel/  
in den Beylagen zur zehenjähigen Erzählung des Chur-Sächsischen Kriegs/ pag. 315.  
seqq. under anderm/ also schreibt: Zu Hall ist die Erzbischöfliche Residenz im Schloß  
S. Moritzburg/ daselbst ist auch ein Domstifft zum H. Kreuz; Item die Landsfürstlich-  
che Regierung/ vnd ein Schöpffenstul/ vor dem Rolande genant/ darinnen/ nach Mag-  
deburgischem Sachsen Rechte/ gesprochen wird. Vnterhalb Hall ist das Schloß/ vnd  
Ambt/ Gebichenstein/ darein die Stättlein Rödern/ vnd Lübbegün/ gehörig. Ferner  
sind im Erzstifft folgende Stätte/ vnd Aempter; Calbe/ Acken/ Salza/ Staßfurt/  
Wolmerstädt/ newen Gardensleben/ Wandsleben/ Dreyleben/ Sommerseburg/ Hoi-  
stensleben (welche beede Aempter Anno 1626. die Dennemärckische erobert): Item/  
was dem DomCapitel zuständig/ als Egeln (so demselben verpfändet) / Hoimerle-  
ben/ Auenstleben/ Loderburg/ Schönbeck. Ober der Elbe/ auff der Flämingischen  
Seite/ gehören dem Erzstifft/ Sandau (allda die Käyserischen/ zu vnderchiedlichen  
malen/ gelegen seyn/ vnd eine Schiffbruck über die Elb geschlagen haben)/ Jerichau/  
Loburg/ Item Mökern/ Genthyn. Deme sind mit Lebenspflicht verwandt / Chur-  
Sachsen/ wegen der Herrschafft Rabenstein/ welche zum Ambt Belzig geschlagen; die  
Herzogen zu Braunschweig/ vnd Lüneburg; vnd die Fürsten von Anhalt/ wegen etlicher  
Lehenstücken/ die Graven von Barby/ wegen der Herrschafft Rosenburg/ (Mülingen  
ist Reichs Lehen); die Graven von Mansfeld/ wegen ihrer meisten Herrschafften. Das  
Land disseits der Elb ist fruchtbar von Getreyde/ hat aber wenig Holz/ als etwas bey A-  
cken/ vnd Wolmerstädt. Weinwachs hat es auch nicht/ aber reiche Salzquelle/ son-  
derlich zu Halle/ Staßfurt/ Salza/ Sulzdorff. Ober der Elbe ist es nicht so fruchtbar/  
hergegen hat es gute Holzung/ vnd Viehzucht. Die Wasser sind die Elbe/ Sal/ Bor-  
de vnd Ohra. Bis hieher Nehel. Drellerus thut/ zu den Stätten/ auch Dittersleben.  
Vnd Joh. Angelius à Werdenhagen sagt/ part. 3. de Rebusp. Hanseat. cap. 7. f. 234.  
b. daß diesem Erzstifft 28. Stätte vnterworffen seyen: der auch c. 1. fol. 208. b. schreibt/  
daß heutigs Tages solches in vier Craisse getheilet werde/ so man Borde nennet/ als die  
Hoheborde/ Holzborde/ Salzborde/ disseit der Elb; vnd die/ so jenseit der Elb/ gelegen.  
In dem Büchlein/ jämmerlich betübte Prophetin/ Fraw Sybilla Magdeburg genant/  
stehet also: Die Strecke des Landes an der Elbe/ darinnen diß Orth/ die Statt Magde-  
burg gelegen/ wird die lange Borde/ von Alters her/ geneuet/ welches sich/ vor Alters/ et-  
wa von Torgaw auß Meissen/ oder nicht weit davon/ angefangen hat/ vnd bis an der  
Lüneburger Land/ gegangen ist/ die lange Borde/ das ist/ die lange Strecke/ der lange  
Platz/ oder die lange Ebene/ vnd die darinnen sitzenden Einwohner/ die langen Börder  
genennet; vnd ist sonderlich das Stifft Magdeburg zc. darinnen gelegen. Vnd wird die  
Strecke Landes des Magdeburgischen Bistumb/ noch heutiges Tages allda die lange  
Borde genennet. Das alte Teutsche Wort Borde aber/ heisset ein Platz. Daher noch  
heutiges Tages die Plätze in den Handel Stätten/ da die Rauffleuthe täglich zusammen  
kommen/ die Børsche genennet werden; vnd das Wort Bursch/ welches so viel als eine  
Gesellschafft/ kommet auch davon her. Besagte Langen Börder haben vmbß Jahr Chris-  
sti 409. mit ihrem König Ulrich/ oder Alrich/ sich nach Welschland begeben/ vnd Rom  
geplündert/ die vbrigen sind im Lande sitzen blieben/ bis ins Jahr 568. da Sie/ mit ihrem  
König Alboin/ in Vngarn/ hernach in Galliam Cisalpinam geruckt/ das Longobardi-  
sche Königreich angefangen/ vnd nach 15. Jahren wider heim kommen. Vnder dessen  
sich



sich Schwaben ins Lande gesetzt/ so die widerkommende Langen Vorder wieder vertrieben: Darauff sein Wenden ins Land kommen/ vnd die Inwohner gleichsamb gar außgetilgetz. Vnd so viel meldet besagtes Buch. Matthias Quade/ in Teutscher Nation Herzlichkeit/ schreibet am 125. Blat/ es gränke das Erzbistthum Magdeburg/ mit dem Herzogthumb Braunschweig/ dem Fürstenthumb Anhalt/ der Marck Brandenburg/ der Graffschafft Mansfeld/ vnnnd den Ländern Ober Sachsen/ vnd Meissen. Theils rechnen in dieses Stiffth auch Germersleben/ Dvenstätt/ vnnnd Vermerleben nahend Magdeburg gelegen; welche aber/ sonderlich die beede letzte/ vielleicht nur Flecken seyn; gleich wie auch Cracau / bey Magdeburg ober der Elbe/ nur ein Dorff ist. In dem newen Meterano stehet lib. 47. Daß Anno 1630. sich/ die Bischöflich Magdeburgische Soldaten/ der Stätte Egeln/ Staßfurt/ Wanfleben/ Haldensleben/ Calenford zc. bemächtigt; hergegen die Keyserischen Brose/ nach langem Widerstand der Bischöflichen/ wie auch das Stättlein Wettin/ vnd endlich die übrige Orth deß Stiffth/ erobert; hernach hätten die Magdeburgischen die Statt Newen Allenleben mit Gewalt; aber/ bald hernach/ dieselbe die Keyserische mit Accord/ wider einbekommen. Von dem Privilegio. so Keyser Otto der Vierte/ diesem Erzbistthum/ Anno 1208. gegeben/ daß namblich von deß verstorbenen Erzbischoffs/ vnd seiner Suffraganien, Verlassenschafft/ dem Reich hinfort nichts werden. sondern alles/ groß/ vnd klein/ bey/ vnd in den Stiffthen/ die Schulden damit zu bezahlen/ oder sonst in Vorrath zu behalten/ verbleiben solte; Siehe die Braunschweigische Chronick/ am 194. Blat. Durch den Pragerischen Friedensschluß/ im Jahr 1635. gemacht/ seyn/ von diesem Erzbistthum/ die vier Aembtler/ vnnnd Stätte/ Güterbock/ Dahma/ Quersfurt/ vnd Burek/ oder Borch/ mit Beding/ an Chue Sachsen kommen; mit der Religion aber blieb es/ wie es Anno 1627. den 12. Novembris. gewesen. In dem jetzigen General Frieden Schluß/ zu Münster/ Anno 1648. publicirt/ wird vermeldet/ daß der Herz Churfürst zu Brandenburg/ auff dieses Erzbistthum die Antwortschafft haben; doch der Statt Magdeburg ihre Freyheiten verbleiben/ vnd/ deren zu Nachtheil/ die Vorkstätte nicht wider auffgebawet/ auch/ dem Herrn Churfürsten von Sachsen/ die vier Herrschafften/ oder Aembtler/ Quersfurt/ Güterbock/ Dam/ vnd Borek/ verbleiben; Ihr Durchl. dem Herrn Churfürsten von Brandenburg/ alsbalden/ nach beschlossnem Frieden/ das Ambt Egeln/ welches sonsten zum Capitul gehörig/ völlig; vnd dann dem Herrn Christian Wilhelmen/ Marggrafen von Brandenburg/ als gewesten Administratori zu Magdeburg/ das Closter vnd Ambt Zina/ vnd das Ambt Loburg/ sambt aller Zugehör/ auffer deß Juris Territorij, auch alsbalden eingeraumbt werden sollen; Vnd möge auch Hochgedachter Herz Churfürst von Brandenburg/ nicht allein den Vierten Theil der Domherren/ nach Abgang derselben/ wann Ihre Durchleucht deß Erzbistthums Possession/ (namblich/ auff Absterben deß jetzigen Herrn Administratoris, Herrn Augusti, Herzogens zu Sachsen) erlangt/ abehun/ sondern auch dieselbe/ vnd die andern Herren Marggraven/ sich Herzogen zu Magdeburg/ nennen lassen. Sonsten ist deß ganken Erzbistthums monatlicher Reichs Anschlag 43. zu Ross/ vnd 196. zu Fuß/ oder 1300. fl.

II. Betreffende das Erzbistthumb Bremen/ so wird von desselben Stiffthung/ vnnnd den gehalten Erzbischoffen zc. unten/ in Beschreibung der Statt Bremen/ Bericht gethan. Was das Land anbelangt/ so ist dasselbe zimlich groß/ vnd zwischen der Weser/ der Teutschen See/ der Elb/ vnd dem Herzogthumb Lüneburg/ gelegen; darinn/ vor Zeiten/ die Cauci gewohnt haben. Wird vnderschiedlich abgetheilet. Dann erstlich ist das Land Woerden; auff welches ein ander kleines Ländlein/ so nur vier tausent Schritt lang ist/ folget/ daß von dem Wässerlein Gesta/ so von der gewesten Erzbischoflichen gewöhnlichen Residenz/ oder Sitz/ Voerda genant/ fließet/ getheilet wird. Hierauff kommen die Worsten/ so sich schier biß zum Außgang der Elb erstre-



cken/ein streitbares Volck/ vnd diesem Erbstift also vnderthan/ daß es gleichwol schiel  
frey/ ob es schon von den Erzbischöffen oft vberzogen/ vnnnd hart gestrafft worden ist.  
Sie haben keine Statt/ leiden auch keine Schlöffer/ vnd sein gewaltige Säuffer. Auff  
diese VVorktenes, folgen die Hadelers/ein stolzes Bauernvolck/ so sich prächtig in den  
Kleidern hält/ die sie auch zu ihrer Arbeit anlegen; daher man sagt/es sey kein Bauer in  
Hadeleria, oder Hadelia. Ein Theil dieses Landes / gegen Mitternacht/ bey dem  
Aufgang der Elb/ist vorhin Sächsisch Lauenburgisch gewesen; jetzt aber Hamburgisch/  
die das Schloß Rixbüttel/ vnd das neue Werck/oder Pharum, da haben: Das übrige/  
darinn das Schloßlein/ vnd Stätlein Atterndorff/ das Haupt dieses Landes/ an dem  
Wasser Medem/ vnd nahend der Elb/ gelegen/ ist noch Sächsisch/ wiewol es noch vor  
wenig Jahren/ gleichsam frey gewesen: Der letzte/ vnnnd kleine Theil aber/ von diesem  
Lande Hadeleria, ist des Stifts Bremen/so da das Schloß/vnd Dorff Nyenhuß hat/  
wo die Osta in die Elb kompt. Auff diese Hadeleros, folgen die Kedingii, oder das  
Kedingen Land; vnd auff dieses das Altland/oder Oltland/so sehr schön/vnd voller Gär-  
ten/vonz $\frac{1}{2}$  Teutscher Meilen in der Länge/ bis nach Bortehud/ oder Burtchud/ wel-  
che Statt/sambt dem gedachten Lande/ Erzbischöflich Bremisch ist. Die Hauptstatt  
ist Stade. Von der Gelegenheit dieses Bremischen Landes/ vnnnd desselben Frucht-  
barkeit/berichtet man/daß das mittlere Theil/zwischen Stade/vnd Bremen/durch wel-  
chen die Kauffleuthe gebräuchlich zu raisen pflegen / rauh/vngebawt/ von Sand/ vnnnd  
Pfüßen/ vnfruchtbar/vnnnd mit Heyde besäet seye: Deswegen man dann dieses Stift  
ins gemein/einem außgebraiten Mantel vergleiche; dessen 2. vordere Theil/ oder Aufs-  
fäll/ wann man an beeder Flüße der Elb/ vnnnd Weser/ Gestad über sich raiset / mit sehr  
fruchtbaren Aekern/ vnd Waiden/ als mit einem Sammet/ oder Taffet/ gezieret; die  
übrige Braite aber von schlechtem Faden/ oder Hanff/ gewircket seye. Von denen in  
solchem Lande gelegenen vornemsten Orthen/als Stade/Bortehude/ Boerden/Horn-  
borg/Frenburg oder Friburg/Langenwedel etc/wird vnten/gehöriger Orten/ gehandelt.  
Der newe Meteranus gedencket auch lib. 44. im Jahr 1627. des Passes Schlinck/ im  
Bremischen/an einem Morast gelegen. Wie es mit erster Occupir: vnd wider Abtret-  
zung dieses Erbstifts/durch die Schwedischen/daher gegangen/ vnd wie es/ auffs new/  
von den Schwedischen/wider eingenommen worden; davon seyn die Schwed: vnd Dä-  
nische außgelassene Schrifften/ oder Manifesten/ auch die Relationes, vnd das Thea-  
trum Europæum, zu lesen. Nunmehr gehört solches der Königin auß Schweden/Ver-  
möß des General Friedens-Schluss/ als ein Reichs Lehen/ (jedoch die Statt Bremen  
aufgenommen) erblich zu: also/daß Ihre Königl. Majestät sich eine Herzogin zu Bres-  
men schreiben dörfen. Vnnnd ist auch selbiger Cron zugleich die Gerechtigkeit einge-  
raume worden/ so den leztern Erzbischöffen zu Bremen zugestanden/ an das Capitul/  
vnd dessen Diöcesin zu Hamburg; aber dem Haus Holstein/ wie auch der Statt/ vnnnd  
Capitul zu Hamburg/ ihre respectivè Rechten / Privilegien/ Freyheit/ Verträß/ Bes-  
sitzungen/ vnd gegenwärtiger Zustand / in allem vorbehalten; der Gestalt/ daß die 14.  
Dorffschafften/ in den Holsteinischen Aemtern zu Trittow/ vnnnd Rheinbeck / Herrn  
Friederichen/ Herzogen zu Holstein/ Gottorff/ vnd dessen Nachkommen/ verbleiben  
sollen. Von dieses Erzbistums Reichs Anschlag/ ist die continuatio Itinerarii Ger-  
maniae cap. I. p. 10. zu sehen. VVehnerus, vnnnd die Nürnbergische Repartitio, im  
Jahr 1650. gemacht/ sezen monatlich einfach an Gelde 688. fl. dann die Statt Bremen  
der Zeit ihren absonderlichen Anschlag/ namblich jedes Monat 16. zu Ross/ vnd 32. zu  
Fuß/oder 320. fl. hat.

III. Von dem Bistumb Halberstatt (dessen monatlicher Reichs Anschlag  
ist 432. fl.) schreibt Melchias Nebel/in Chronographia Decennali, vnd daselbsten/  
in Beschreibung des Stifts Halberstatt/ vnder anderm/ also: Es gehören zu solchem  
Stiff-



Stifffe/die Stätte Halberstatt/ Gröningen/ Aschersleben/ Osterwock/2c: Die Aembter/ Hornburg/ Langenstein/ Schlanstätt/ Brock/ Aschersleben/ Kroppenstätt/ Gütersleben/ Item Hoimburg/ Hauß Neundorff/ vnd Schneitlingen/welche dem Doms Capitul zuständig: Mönchs Elöster seyn/ Hulseberg/ Hamersleben. Nonnen Elöster/ Adersleben/ Hodersleben/ Hoimersleben/ Gröningen: Adeliche Schlöffer Ermsleben/ Wegeleben/ Schwanbeck deren von Hoim/ Falckenstein/ Pesekendorff/ Newendorff/ Scharmbecke/ deren von der Asseburg/ Terenburg etwa deren von Veldtheim/ Kochstätt deren von Schierstätt/ Stiga deren von Verlöpsch. An Fruchtbareit weicheet der Boden keinem Benachbarten. Holzung hat dieses Land mehr/ als das Erststifffe Magdeburg. Fast mitten im Lande ligt ein Wald/ der Hackel genant/ dabey Hackeborn (Hackelborn)/ etwan ein alte Herrschafft. Bey Aschersleben fähēt an ein grosser See/strecket sich zimlich hoch hinauff über Gatersleben/ vnnnd ist sehr fischreich. Die Religion darinn ist von Alters her vermāngēt gewesen/ nāmblich Römisch/ Catholisch/ vnd der Augspurgischen Confession. Bis hicher Nehel. Siehe unten/ in Beschreibung der Statt Halberstatt/ ein mehrers von diesem Bistumb/ vnnnd desselben Vorstehern. Vermög deß auffgerichten/ vnd Anno 1648. zu Münster publicirten General Friedens/ verbleibt dieses Stifft dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg; wie auch die Graffschafft Hohenstein/ oder Hohnstein/ nāmblich so weit/ als sie ein Lehen von Halberstatt/ vnnnd in 2. Herrschafften/ oder Aemtern/ Lor/ vnd Klettenberg/ sambt Zugehör/ bestehet, also/ daß Er/ der Herz Churfürst/ vnd die andern Herren Marckgrafen zu Brandenburg/ sich Fürsten zu Halberstatt nennen lassen mögen; jedoch/ daß das Capitul zu Halberstatt/ oder die Canonicaten/ verbleiben sollen. Was aber das Elöster Gröningen/ so an Halberstatt kommen/ anbelangt/ solle solches den Herzogen von Braunschweig wider geben werden. auch der Vorbehalt deren Rechten/ so denselben an das Schloß Westerburg zustehen/ ihnen verbleiben.

IV. Das Herkogthumb Braunschweig stoffet an Hessen/ das Eichsfeld/ Thüringen/ die Graffschafften Hohenstein/ Hoye/ vnd Schauenburg; die Stiffter Quedlinburg/ Halberstatt/ Magdeburg/ Corvey/ vnnnd Hildesheim/ die Marck Brandenburg/ Herkogthumb Lüneburg/ 2c. Ist vor Zeiten getheilet/ in das Wolffensbüttelische/ Calenbergische/ vnnnd Grubenhagische Gebiet. Newlich hat es nur zwo Fürstliche Regierungen im Lande gehabt/ als Herren Augusti, Herkogen zu Braunschweig/ vnd Lüneburg/ 2c. zu Wolffensbütel/ so Anno 1579. den 10. April/ geboren worden/ vnd etliche Herren Söhne/ als Herkogen Rudolphum Augustum, Antonium Ulricum, vnd Ferdinandum Albertum, deren der Erste An. 1628. 16. Maij/ der Andere. 33. 4. Octob. vnd der Dritte An. 36. den 22. Maij/ geböhren worden/ vnd der älteste Ann. 51. mit einer Grävin von Barby ehelich Beylager gehalten/ 2c. im Leben hat. Sein Herz Vatter ist gewesen Herkog Heinrich der Jüngere zu Lüneburg/ auff Dannenberg. Die andere/ oder Calenbergische Regierung/ war Herrn Christian Ludwigen/ Herkogen zu Braunschweig/ vnd Lüneburg/ Administratoris deß Stiffis Walckenriedt 2c. Herkogen Geörgen/ Hochseeliger Gedächtnuß/ Herrn Sohns zu Hanover/ so Anno 1622. den 25. Hornung/ zu Nachts/ zwischen 10. vnd 11. Vhren/ geböhren worden ist. Als aber der alte Herkog Friederich/ so zu Zell Hoff gehalten/ den 10. Christmonats Anno 1648. vmb 4. Vhr Nachmittag/ gestorben/ so hat ihme Hochgedachter Herkog Christian Ludwig/ im folgenden Jahr/ zu Lüneburg/ Zell/ vnd andern Orten deß Herkogthumbs Lüneburg/ so dem hochernandten ohne eheliche Leibs Erben abgeleibten Herkog Friederich davon gehöret/ huldigen lassen/ vnd seine Hoffhaltung forthin zu Zell an gestellt; hergegen seinem Herren Brudern/ Herkog Georg Wilhelmen/ auch Herkog Geörgen Sohn/ zu Göttingen/ vnd im Calenbergischen Fürstenthumb/ gehuldet worden ist: Welcher Herkog Georg Wilhelm An 24. 16. Jan die Jüngere Herren Brüder aber/

aber/als/Herzog Johann Friederich An. 25. den 25. Aprilis, vnd Herzog Ernestus Augustus An... geböhren worden/ vnd alle vier Herren noch vnverheurat seyn. Es hat im Herzogthumb Braunschweig/ wie Meibomius in Chronico Riddagshufenli, p. I. & 2. berichtet/ drey Stände. I. der Prälaten/ welche aber/ sambt dem Lande/ der Augspurgischen Confession zugethan seyn. in welchem auch folgende Special Superintendenten benennet werden/ als/ zu Soladalem/ Sauringen/ Christenbrücke/ Barum/ Burchdorff/ Baddickenstädt/ nidern Freden/ Hornburgk/ Diederich Holtensen/ Großen Freyen/ Holzminden/ Alshusen/ Seesen/ Liebenhülle/ Grena. Die vornemste Clöster vnd Prälaturen aber seyn/ Ilfeld/ Ringelheim/ Lockum/ Riddershusen oder Riddagshusen/ Umlungsborn/ Michelstein/ Mariathalze. Zum 2. den Adel/ welcher groß/ vnd von deme Melchior Nehel/ in Chronographia Decennali & c. p. 377. seqq. zu lesen; Vnd 3. die Stätte; wie es dann in diesem grossen/ vnd schönen Lande/ gar viel Stätte/ benebens auch viel Flecken/ Schlöffer/ vnd/ vor dem nächsten Krieg/ ansehnliche Dörffer/ gibet/ vnd gegeben hat. Vnd besitzen die Bauren aigne Güter/ mögen Kauffen/ vnd verkauffen/ auch Testament machen; aber sie sind gleichwol ihren Herren verbunden/ etliche Tag in der Wochen zu arbeiten/ vnd zur Erndzeit täglich allerley Notturfft zu verrichten. Es hat zwar dieses Land keinen Weinwachs/ ist aber fruchtbar an Getraid/ hat seine Notturfft an Holz/ sonderlich nach dem Harz; auch gute Salzquelle zu Salzgitter/ Minrede/ Saldalein; wie obgedachter Nehel/ p. 379. diese Ort nennet. Hat auch Bergwerk. Ist nach vnd nach erweitert worden; wie dann allein Herzog Wilhelm der Etere zu Braunschweig/ der Anno 1482. gestorben/ vnd/ wegen eines Sprichworts/ so Er offft gebraucht/ Herzog Wilhelm Gottes Ruhe genant worden/ die Graf schafften/ Hallermund/ Wunstorff/ Eberstein/ Welpen/ vnd die Herrschafft Homburg/ zum Lande gebracht hat; ohne/ was hernach denen Herzogen an: vnd heimlich gefallen auch vom Stiffte Hildesheim auff sie kommen ist.

Was das Herzogthumb Lüneburg anbelangt/ so sagt Philippus Cluverius lib. 3. antiq. German. cap. 19. daß vor Zeiten die Cathulci (so vielleicht ein Theil/ oder Schußverwante/ der Cheruscorum gewesen) gewohnt haben/ wo jezund die Stätte Lüneburg/ vnd Blaken/ ligen thun; im übrigen Lande aber seyn die besagte Cherusci gefessen. Matth. Quade/ in Teutscher Nation Herrlichkeit schreibet/ daß des Herzogthumbs Lüneburg Gräncken seyn/ gegen Suiden Brunswick/ nach Suid Osten Magdeburg/ nach Dosten Brandenburg/ nach Norden Lauenburg/ vnd Holstein/ nach Nordwest Bremen/ gegen Westen aber Westphalen. Obgedachter Melchias Nehel/ in den Beylagen des Chur Sächsischen zehnjährigen Krieges/ sagt am 363. Blat/ daß es/ in diesem Lande/ habe die Clöster Aembter zu Ebbeckesdorff/ Eisenhagen/ Medingen/ Walsrode/ Weinhausen: Die Fürstliche Residenz seye zu Zell/ vnd/ nach Lüneburg/ die fürnembste Statt im Lande; Bissen/ Giffhorn/ vnd Winsen an der Luhe/ seyn veste Schlöffer; dabey Stättlein ligen: Item seyn da die Schlöffer/ Aembter/ vnd Stättlein/ Bleckeda an der Elbe/ Lothershausen an der Neze/ Witing/ Krogen/ Kressembeck/ Bodendyck/ Wallershen/ Dalenburg/ Rhetem an der Aller (vom Chytrao lib. 16. p. 418. Kethen/ vnd ein Castell/ genant)/ Rotenburg/ Soltau: An der Giesel/ nach der Elbe/ sey ein absonderlicher Theil/ oder Fürstenthumb/ so nicht nach Zell/ sondern Herzog Augusto (zu Braunschweig/ Wolfenbütel) zueständig darinnen die Graf- vnd Herrschafften Lannenberg/ Luchau/ Higger/ Wustrau: Hieher gehöre auch das Clöster Ambt Schernbeck/ vnd das Ambt Gumbfen/ Item die Stättlein Bergen/ vnd Jlenkow/ auff der Drawene: Es seye aber Drawene ein Drth Landes/ zwischen Blaken/ Luchau/ vñ Lannenberg/ voller Sandberge/ in welchen Bauren wohnen/ so von den Obetriten Wenden hinderstellig/ reden Slavonisch oder Wendisch; haben auch noch viel alte Heydnische Aberglauben: Harburg seye vorhin auch ein besonderer Theil/



vnd Regierung/ gewesen/ aber Anno 1642. mit Herzog Wilhelmen/ abgangen/ den die andere Fürsten geerbt ( an die auch sein Theil/ so Er ander Graffschafft Hoja gehabt/ gefallen): Diepholt/ die Graffschafft über der Weser/ in Westphalen / gehöre auch zu Lüneburg; darinnen Ehrenburg/ vnd daselbst ein besonderer Landtrost/ oder Landvogt seye. Vnd dises auß Nehelio. In der Braunschweig. Chronick/ wird/ am 21. Blat/ uach gesagt/ daß der Wenden Nachkommen/ wie vorgemeldet/ noch im Land zu Lüneburg/ vmb Luchow/ Dannenberg/ vnd Blsen/ verhanden seyen. Dieser Herren Herzogen von Braunschweig/ vnd Lüneburg/ samptlicher Reichs Anschlag ist monatlich einfach 70. zu Rosß. 328. zu Fuß/ oder 2152. fl. an Gelt. Daran geben Herzog Augustus zu Wolfenbütel/ sambt der Statt Braunschwig. 686. fl. Herzog Christian Ludwig/ wegen des Fürstenthumbs Lüneburg/ vnd der Statt Lüneburg/ 720. fl. Item/ wegen des Grubenhagischen Fürstenthumbs/ vnd der Statt Einbeck/ 60. fl. Vnd dann Herzog Georg Wilhelm/ wegen des Salenberghischen Fürstenthumbs/ sampt den Stätten Hannover/ da die Residenz/ Göttingen/ Nordheim/ Hammeln vnd andern/ 686. fl.

V. Der Herren Herzogen zu Schlesswicz/ vnd Holstein/ Länder betreffende/ so gehört zwar das Herzogthumb Schlesswicz nicht zum Reich / vnd dem Niedersächsischen Graiffe/ sondern ist ein Lehen von der Cron Dennemarck: Weilen aber der Regierende Herzog in Holstein/ Herr Friederich/ zu Gottorff/ im Schlesswiczischen Hoff hält/ vnd alle Herzogen zu Holstein sich von Schlesswicz schreiben/ auch Andreas Angelus die Schlesswiczischen Stätte/ in seiner Holsteinischen Stätt Chronick/ gesetzt: als werden daher auch die in solchem Lande bekantiste Dertter/ in diesem Tractat/ ein gebracht.

Es schreibet aber offte angezogener Melchias Nehel p. 387. seq. von diesem Herzogthumb/ so auch Nider Holstein genant wird/ also: Schlesswicz ist eine Mark Graffschafft gewesen/ von Käyser Henrico Aucupe, wider die Dänen/ auffgerichtet/ dabey ein Bistumb: Darnach ist es ein Herzogthumb/ vnd ein Dännemärckisch Lehen worden. Begreiff in sich die Stätte/ Schlesswicz an der Elye/ dabey das Schloß Gottorff zc. Flensburg/ Hadersleben/ Nicopen/ Tondern/ Hausen (al. Husem/ Hussum)/ Aredstätt. Darzue gehören auch die Insulen/ Alsen (darinnen die Statt Sunderburg)/ Arzie/ Swangen/ Anglen/ Eyndorstätt (dabey Tonningen/ Braunsbütel/ Elemshorn)/ vnd der Nordstrand. Vnd dieses sagt Nehel. Pontanus, in Chorogr. Mania descript. schreibt/ daß das Mittägige Jutland/ ausser andern/ das Herzogthumb Schlesswicz/ die Anglen/ vnd Frisen/ begreiffe/ vnd/ von den Inwohnern/ Suder Juthia genant werde: Das Herzogthumb selber hätten die Holsteinische Fürsten von den Königen in Dännemarck zu Lehen empfangen/ außgenommen die Bischoffliche Würde/ welche stäts beym Königreich Dännemarck gewest seye. Stephanus Johan. Stephanus sagt/ in seinen Notis über den Saxonem Grammaticum, fol. 105. daß die Schlesswicz/ vnd Holsteiner/ vielmehr Dänen/ als Teutsche/ seyen: da doch eben die Dänen auch Teutsche seyn/ wie anderswo angezeigt worden ist; vnd auß Jutland/ die Cimbrer/ vnd Anglen / Teutsche Völcker / herkommen seyn: Welches Jutland vor Zeiten Cimbrica Chersonesus geheissen hat/ vnd jetzt in das Mittägige/ vnd Writnächtige/ oder Suder/ vnd Nord Jutland/ getheilet wird; dessen ganze Länge/ von dem eussersten Vorgebürg des Meers/ so Schagen genant wird/ biß zu dem Fluß Leewes Aa/ auf 53. Teutsche Meilen ist: da es aber am braitisten/ namlich nahend dem Sinu Lymico, oder Limfiord/ vñ Alburg/ es über 20. Meilen hat. Wann nun darzue die Länge von Holstein gethan wird/ welche von selbigem gedachten Fluß/ biß an die Bille/ vnd Elb/ gegen Mittag/ vnd Abend/ sich erstrecket/ so wird die Länge des Jutlands/ oder Cimbrica Chersonesi, kaum weniger/ als von 70. Teutscher Meilen/ vnd also in der Länge Itazuen fast gleich seyn; wiewol man sonst Holstein/ vom Jutland/ absondern thuet. Herz

Johann Rist/ so in Holstein wohnet/ schreibt/ in seinem Kriegs- und Friedens Spiegel/ daß Anglen/ und Schwansen/ Länder seyen/ vnder das Herzogthumb Schleswicz gehörig: Der Strand/ seye ein fruchtbare Insel in der Nord See gelegen / welche / im Jahr nach Christus Geburt 1635. als die erschrockliche Wasserflut die Holsteinische Länder betroffen/ vberaus grossen Schaden erlitten/ in dem ihre Teiche sind zurissen / vnnnd verwüstet/ ihre Aecker mit salzen Wasser überschwemmet / ihre Häuser hinweg getrieben / und eine grosse Anzahl Menschen/ vnnnd Viehe/ in dieser Insel jämmerlich erossen: Eyderstätt sey ein sehr schönes/ und fruchtbares Land/ welches schier einer Insel gleiche/ darin so gute Käse gemacht werden/ daß sie vielmals den Holländischen nichts bevor geben: Der Stapelholm sey ebenmäßig ein fruchtbares/ und kornreiches Land/ zu Eyderstätt gehörig. Es habe vnder verschiedene Seen/ als den Mecker See/ Barmer See/ Bergenhofemer See. welche Seen/ durch kunstreiche Mühlwerke/ trucken zu machen/ mit Teichen/ und Dämmen/ zu verwahren/ sie hernachmals zu besäen/ sich etliche Brabänder/ für etlichen Jahren/ haben vnderstehen dörfßen. Andere melden/ besagtes Eiderstätt/ werde auch KleinFriesland/ vnnnd die Inwohner am Meer/ von dem gesalzenen Boden/ Marli genant; daher auch Theutomaria, nicht von den Marlis. wie Theils wollen/ sondern von dem tieffen Erdreich/ so salzecht vom Meer ist/ den Nahmen habe. Von der Stritigkeit zwischen Dännemarck/ und Holstein/ wegen des Herzogthumbs Schleswicz/ siehe Chytræum in Contin. Chron. Saxon. p. 716. seqq. Limæum de Jure publ. Imp. Rom. Germ. lib. 5. cap. 9. und sonderlich Pontanum de Rebus Danicis, hin und wider/ der auch im 9. Buch/ von des Käyser Sigismunds Botschafft deswegen beschehen/ handelt/ vñ sein Käyserliches Diploma (darinn er das Herzogthumb Schleswicz/ sambt dem Dänischen Walde/ der Insel Alse/ vnnnd der Landschaft Friseheiden/ jure directi, & utilis Domini, An. 1424. den Dänen zugesprochen/ p. 571. seqq. sehet. Siehe unten Hadersleben. Und sagt Er/ lib. 7. pag. 343. Daß König Abels in Dännemarck hinderlassene Wittib/ Fraw Mechtild/ geborne Grävin von Holstein/ alle brieffliche Sachen/ oder Epistolarum monumenta, so die Vandalos, und Nordalbingos angegangen/ verbrennt habe/ damit solche ihren Brüdern/ den Graven zu Holstein/ und ihren Nachkommen/ nicht schädlich weren: von welchen also verbranten Originalien/ gleichwol noch vidimirte Copien/ oder beglaubte Abschriften übrig seyen/ die vom Papp Alexandro, dem König Christophoro I. so besagtem Abeli succedit/ bekräftiget worden/ daß sie/ an statt der Originalien/ seyn solten. Es wolten/ mit der Zeit/ die Holsteiner/ daß Schleswicz zwar ein Dänisches/ aber Erblehen/ were/ als wie die Lehen im Röm. Reich/ so auff des verstorbenen Kinder erbtenz: Aber die Dänen sagten/ es gehöre Schleswicz eigenthumlich zu Dännemarck/ und seye ein Personal Lehen: So endlich verglichen worden. Und schreibt gedachter Pontanus am 723. Blat/ in den Geschichten des 1580. Jahrs/ also: Ottonia, in Fionia, publico in Foro, An. 1580. tres Principes Holsatix, ac Slesvicensium Duces, honorem, ob Fimbriam feudo donatam, Ducatumq; Slesvicensem libero allodio traditum, Regibus Superioris seculi debitum, nec tamen omnibus solenni ritu exhibitum, sed à Regis Christophori Bavari temporibus, ejus nominis ultimi, annis circiter 140. neglectum, oportune, consultoq; demum Frederico II. concorditer deferunt, facto promisso, ut Regem Danorum injuriarum vindicem agnoscerent, ipsum in hostibus propulsandis, bello impetendis, consulere; jussi adversus rebellantes, suppetias eidem mitterent, & deniq; hostis, quicumque Dano declaratus sit, idem Holsato inimicus haberetur, & vice versa. Siehe von dieser Dänischen Lehen Gerechtigkei über Schleswicz/ auch Helduaderum, eine Schleswicz/ part. 2. Sylvæ Chronolog. Circuli Baltici, p. 208. 236. 321 und sonsten hin und wider/ der ingleichem die ordenliche Succession der vorigen Herzogen zu Schleswicz/ part. 1. c. 18. sehet. Von dem Schleswiczischen weyland gewesten Distum aber/ siehe vnden die Beschreibung der Statt Schleswicz.



Hierauff nun folgen die Holsteinische Länder/ von denen Johann Peters/ zu Anfang seiner Holsteinischen Chronick/ schreibet/ daß die Landsart zwischen der Elb/ vnd Dännemarcken/ Nortalbingia genant/ in Stormerland/ Holstein/ Diemarsen/ vnnnd Wagerland/ zertheilet werde: Der Anfang sey im Mittag/ bey dem Fluß der Billen/ im Nidergang fliesse die Elb/ im Auffgang die Trave/ vnd die Ost See/ oder Mare Balticum; das Ende erstrecke sich gegen Mitternacht/ bis an die Eyder/ Leuenstowe/ vnd Soltenhau/ der Belt genant. Pontanus sagt/ daß dieser Theil des Chersonesi Cimbricæ, gegen Mitternacht/ die Flüsse Eidor/ vnd Leuwenbaa/ oder Livoldum, zu Gränzen habe. Johan. Angel. à Werdenhagen schreibet/ in dem 3. Theil von den Hansches Stätten/ im 11. Capitel/ am 244. Blat/ gar auffführlich von dem besagten NordAlbingen/ auch seinen oberzehnten 4. Theilen/ vnd ihren Gränzen. Siehe auch des Jonæ von Elvervelt Tractat von Holstein 2c. Georgius Braun meldet/ im 4. Theil seines Stättbuchs/ in der Beschreibung Hamburg/ daß Cimbrica Chersonesus, der eusserste Theil von Teutschland/ gegen Mitternacht/ vor Zeiten/ mit einem Nahmen begriffen habe/ Jutland/ mit beygelegnen Insuln/ Holstein/ Stormarn/ Wagrien/ Diethmarsen/ vnd das Herkogthumb Schleswick: Aber/ zun Zeiten Käysers Caroli des Grossen/ habe der mitnächtigere Theil/ den Nahmen Jutland/ vnd der vordere/ NordAlbingen bekommen/ welcher wider in vier Theil/ namblich Holstein/ Diemarsen/ Wagrien/ vnnnd Stormaren/ getheilt werde/ deren der letzte/ dahin er Hamburg rechnet/ sich zwischen der Elbe/ Stora/ vnd Schwala/ bis an die Trave/ erstrecke. Es hat dieses NordAlbingen viel Herren gehabt/ bis es auff die Graven von Schawenburg kommen/ die den größten Theil davon lang beherrschet haben. Als aber Adolphus VIII. Herkog zu Schleswick/ Graf zu Holstein/ vnd Schauenburg/ ohne Leibserben gestorben/ so seyn diese Länder/ ausser etwas wenigem/ an seiner Schwester Sohn/ König Christian den Ersten in Dännemarck/ gebornen Graven von Oldenburg/ kommen/ welcher auch das Lehen über Holstein/ vom Käyser Friderico IV. empfangen/ vnnnd hat Höchstgemeldter Käyser/ auß der Graffschafft Holstein ein Herkogthumb gemacht/ vnnnd demselben die Graffschafften Diemarsen/ Stormaren/ vnnnd Wagrien/ einverleibt: welche auch heutigs Tags gemeinlich bloß vnder dem Nahmen Holstein verstanden werden: wiewol/ wie gesagt/ ein jedes absonderlich ist/ vnd seine eigene Gränzen hat. Obangezogner J. J. Pontanus sagt/ daß Adamus Bremensis, des Nahmens Holstein/ vnder den ersten/ gedencke. Dann Regino, so ihme vorgehet/ habe fast allenthalben die Nortalbingen/ nirgents Holstein/ so viel Er gedencke/ genant; da hergegen dieser Nam NortAlbingen nicht mehr in Übung seye/ vnd man jetzt nur Holstein sage; welches Land Anno 1114. Käyser Luthher/ dem Graf Adolphen von Schaumburg/ nach Abgang des Billingischen Stammens/ geben habe: Es könte/ sagt er ferners/ das Land auch in zween Theil abgetheilet werden/ als in das Feld: Vnd Waldecke/ so da ist eigentlich Holstein/ vnd gegen Mitternacht anstossendes Jutland/ vnd Herkogthumb Schleswick; vnnnd in das pfütsichte/ oder wässerige/ dieweil es daselbst viel niedrige/ morastische Derter gibe/ deren Inwohner Marfi, als Stormarfi, Crempemarfi, Vilstermarfi, Hafeldorpmarfi, vnd Diethmarfi, genant werden. Vnd meldet er/ daß in des Pithœi Annalibus, die NordAlbingen Norliudi genant werden/ vnd habe man solche Leuthe/ die an der Nordseiten der Elbe gelegen/ vor Zeiten auch Obotriten geheissen. Item/ am 668. Blat schreibet er/ daß die allgemeine Regierung dieser Landen/ stehe/ bey dem König in Dännemarck/ den Herzogen zu Holstein/ dem Erzbischoff von Bremen/ (als welchem Stiffe/ das Hamburgische einverleibt ist)/ vnd dem Bischoffe zu Lübeck: vnnnd komme Umbwechslungs weise von einem auff den andern. Wann solche bey dem König/ werde sie/ durch die Amteleute/ vnd Königliche Holsteinische Räthe/ verwalter; aber/ in wichtigen Sachen/ ohne vorgehende aller Stände in Holstein Einwilligung/ nichts beschloffen: Sie/ die Stände/ hätten den freyen Gewalt/ einen/ welchen sie wollen/ auß der Könige/ oder Fürsten

Söhne/ zu erwählen; welche Freyheit ihnen/ vom König Christian dem Ersten in Dänemarc/ als Er zum Herzog in Holstein angenommen ward/ auß sonderbarer Gnad/ vor Zeiten gegeben/ vnnnd von den Nachkommenden folgens bestätigt worden seye. Chytræus sagt lib. 29. Saxon. p. 819. daß die Holsteiner keinem andern Fürsten/ außser denen/ so beede Herzogthümer (Schleswick/ vnd Holstein) regieren/ (als jetzt dem König Friederichen dem Dritten zu Dänemarc/ vnd Herzog Friederichen von Schleswick/ vnnnd Holstein/ zu Gottorff) schwören/ auch nichts den andern/ zu ihrer Töchter Aufstewer/ contribuiren. Dann der Zeit vnderschiedliche Fürstliche Hofflager im Lande seyn/ als zu gemeldtem Gottorff/ Item zu Sunderburg/ Norburg/ Glücksburg/ vnnnd Arensböck; von welchen vnten/ an gehörigen Orthen/ Meldung geschehen wird. Vnd hat der König auch einen guten Theil in diesen Landen innen; wie dann auch Anno 1581. nach Herzog Hansen des ältern zu Schleswick/ vnd Holstein Tode/ in der Erbtheilung/ an den König in Dänemarc kommen/ Naderleben/ Tonningen/ vnd Kendesburg; an Herzog Adolphen/ Sonderen/ Strandfriesen/ Femeren; Lugum oder Lehmcloster/ vnd Bordesholm: Den dritten Theil von Dithmarsen/ vnnnd die Zöll zu Gottorp/ vnnnd Kendesburg/ haben sie auch gleich getheilet; die Gerechtigkeit aber zu Hamburg ins gesambe behalten; vnnnd die Pfründen in den Collegien zu Lübeck/ vnnnd Hamburg/ Umbwechslungsweise zu verleihen/ sich verglichen; wie bey Chytræo lib. 25. p. 694. zu lesen.

Damit wir aber auff die vier obbesagte NordAlbingische Theil/ absonderlich/ vnd zwar Erstlich auff Holstein kommen/ so solle solch Land vielmehr Holsas/ als Holstein/ vnd die Inwohner (deren Beständigkeit/ Trew/ vnnnd Glauben/ in den Historien berümbt) Holsfatten/ oder Holsfassen/ zu nennen seyn/ weil sie zwischen den Wälden gelegen/ vnd gefessen. Ist ein fruchtbares Land/ so in der Länge vber 9. vnd in der Weite/ oder Breite 7. Meil Wegs/ vnd 3. Inseln/ nämlich Femern im Baltischen Meer/ so ein Dänisches Lehen/ vnd 2. im Britannischen Meer/ Busena/ vnnnd Heiligeland/ hat. Es gränzet; wischen Hamburg/ vnd Lübeck/ mit Meckelburg: Vnnnd gehören darzue Kendesburg/ Ryl/ Ekelenförde/ Ploen/ Newstatt/ Aldenburg/ Tschoe/ Segeberg/ Eristau/ Steinburg/ Oldeslohe/ vnd Breitenberg; wie zwar Melchias Nehel/ in Exegeci Holfacia; wil; als der/ mit andern/ auch das Ländlein Wagrien für einen Theil Holssteins machet/ vnd daher saget/ daß auch das Bistumb Lübeck (so das ainige in Holstein ist/ weilt das Hamburgische zu dem Bremischen gezogen worden) hieher referirt werden könne/ dessen Residenz sonst zu Eutin in Wagerland ist; Item die Clöster Aembler/ Arensböck/ vnnnd Rheinfelden. Andere aber sagen/ daß aigentlich zu Holstein (dessen Wappen ein weißes Nesselblat (in welches/ wie Helduaderus berichtet/ Käyser Friedericus I. Graff Adolpho III. von Holstein/ so mit ihme in Asiam gezogen/ die 3. Nägel/ mit welchen der Herr Christus ans Creuz geschlagen worden/ gegeben) in einem rothen Schilde ist) gehören die Stätte/ Wilsler/ Kiel/ Kensburg/ Newmünster 2c. Pontanus sagt/ daß/ vor Zeiten/ die Graffschafft Holstein ein Lehen der Herzogen in Sachsen gewesen/ ehe solches Lehen an die Bischöffe zu Lübeck gelangt seye; bey welchen es so lang verblieben/ biß der Käyser dasselbe allein ihme zugaignet/ vnnnd vorbehalten habe. Wie dann auch der König in Dänemarc/ wegen der Holsteinischen Länder/ den Käyser/ vnnnd das Römische Reich/ für seinen Oberherzen erkennet/ vnnnd die Lehen darüber von Ihr Käyserl. Majestät empfahet. Vnd findet sich/ daß der König/ sambe den Herzogen von Holstein/ wegen solcher Länder/ monatlich einfach/ zum Römerzug/ auff 40. zu Ross/ vnd 80. zu Fuß/ oder an Gelt zu 800. fl. belegt seyn. Die Stände in Holstein/ vnd denen einverleibten obvermelten Ländern/ werden in die Höhere/ vnd Niedere/ getheilet. Die Höhere sind wider dreyerley/ nämlich Höchstgedachter König/ vnd seine Bettern/ die Herzogen von Holstein. Zum andern/ die Prælaturen/ oder deren Vorsteher/ als der Bischoff zu Lübeck/ das DomCapitel dase. l. b. l. vnnnd zu Eutin/ vnd



vnd das zu Hamburg. Darzu man vor Jahren auch vnder verschiedene Abbtleyen/ vnnnd  
 Clöster gerechnet/ davon/wie einer berichtet/ noch 5. Jungfrauen Clöster übrig seyn/ die  
 andern aber man meistentheils auff Schulen/ vnd Spital/ verwendet haben sollet: Wie  
 wol der obvermeldter Nicolaus Heltuader/ ein Schlesiawer/ von seiner Zeit/ namblich  
 im Jahr 1622. schreibt/ daß von den vielen herrlichen/ vnd schönen Mönchs- vnd Non-  
 nen Clöstern/ in Holstein/ nur Presh/ Iseho/ vnd Btersen/ in ihrem Esse, oder Stande/  
 noch vorhanden seyen/ vnd von Nonnen/ vnd Clöster Jungfrauen/ bewohnet werden:  
 Im Herzogthumb Schleswig hab es damaln nur eines noch/ namblich das zu Schlesi-  
 wig gehabt; welches/ gleich den Holsteinischen/ mit Jungfrauen vom Adel / versehen.  
 Die Mönchs Clöster seyen alle/ so wol in Stätten/ als auff dem Lande/ ganz vnnnd gar  
 verwüstet/ zerstöret/vnnnd abgeschafft. Den dritten höhern Stande machen die Edels-  
 Leuthe/ welche/ mit ihren Schössern/ vnd Gütern/ vollkommene Herzen seyn/ mögen  
 Jagen/ Fischen/ zc. nach ihrem Belieben/ als wann sie erb- vnd eigenthumbliche / vnnnd  
 nicht Lehengüter/ besessen; so auch mit newen Schatzungen nicht zu beschweren. Vnd  
 werden deren von Adel Stritigkeiten/ vor dem Landrath/ erörtert/ so alle Jahr zweymal  
 gehalten soll werden/ darinn/ wie oben gesagt/ gemeinlich die Fürsten vmbgewechsele  
 præsidiren/ vnd/ nach den Käyserlichen Rechten/ (hergegen/ im Herzogthumb Schlesi-  
 wig/ man nach dem Dännemärckischen Lowbuch leben/ vñ sich richten muß) das Urtheil  
 ergeth; von deme man aber an das Cammergericht zu Speyer appelliren mag. Es hat  
 in beeden Herzogthumben/ Holstein/ vnd Schlesiawick/ einen grossen Adel/ vnd darun-  
 der die von Ranzaw/ deren/ wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Adel Chro-  
 nick/ bezeuget/ vmbß Jahr 1594. in die 120. im Leben gewesen seyn; vnd damals 73. Fle-  
 cken/ Schösser/ Burgen/ vnd Vorwerke/ ohne die Häuser in den Stätten/ gehabt ha-  
 ben; darunder die fürnembste Schösser/ Ranzaw/ Bode Camp (so für das allerschönste  
 in Holstein gehalten worden) / vnd Bredenbergh/ gewesen. Es kommen aber diese Her-  
 ren Ranzawen her/ von Wiperto II. Graven zu Groiß in Ostland/ vnd Marggraven  
 zur Laupnis/ der An. 1124. gestorben/ dessen Vorfahren allbereit in Holstein gewohnt;  
 aber ein Zeitlang sich darauß/ vñ folgendß Otto der Erste wider in Holstein begeben/ vnd  
 das Schloß Ranzaw erbawet hat. Anno 1650. ward Herz Christian von Ranzaw/  
 Königl. Dännemärckischer Statthalter in Holstein/ vnnnd Gesandter an den Käyserl.  
 Hoff/ von Jhr Käys. Mayt. Herrn Ferdinando III. zum Graven gemacht. Ferners  
 seind daselbst berümbt/ die von Alfeld/ die zu deß gedachten Angeli Zeiten/ in die 40.  
 Häuser/ oder Schösser/ vnd Vorwerke; die von Blumen II. Schösser/ vnnnd Vor-  
 wercke die von Pogwisch vber 18. Schösser/ vnnnd Höfe / vnnnd die von Sehestätte 9.  
 Schösser/ vnd Vorwerke/ gehabt haben. So seind die von Reventlow/ Holke/ Wit-  
 torp/ Rosenkrantz zc. auch wol begütert gewesen; von denen/ vnd andern/ besagter Ange-  
 lus, wie auch Jonas von Elvervel/ können gelesen werden. Die Niedere Stände in  
 den Holsteinischen Landen/ seind erstlich die Burger in den Stätten; darnach die Bau-  
 ren/ welche zweyerley/ als/ die ihre Erbgüter besitzen/ Kauffmanschafft treiben/ von den  
 Auflagen schier ganz befreyet seyn/ vnd einen Stande im Lande machen: Darnach seind  
 die Zinsbauern/ so Bestandgüter haben/ vnd den Edelleuthen vnderworffen seyn. In  
 wichtigen Sachen/ wie auch oben allberait angedeutet worden/ muß alles von den sambe-  
 lichen Ständen beschlossen werden; darunder der Bischoff von Lübeck die Oberstell hat.  
 Wann aber zugleich auch die Schlesiawischen Stände darzu kommen seyn/ so hat/ vor  
 diesem / da noch ein Bischoff zu Schlesiawick gewest/ derselbe den Obersten Sitz  
 gehabt.

Was nun/ fürs Ander/ das Wagerland/ oder VVagriam, anbelangt/ so has-  
 sen solches/ vor Zeiten/ die Wenden/ sonderlich die Dbotriten/ inngeliebt/ biß es ihnen  
 Graf Adolph der Ander von Holstein entzogen/ vnnnd newe Inwohner auß Friesland/  
 B iij

Holland/Westphalen/ vnnnd dem Stifft Brecht/ in dasselbe gesetzt hat. Es wird voll dem obbeschriebenen Lande Holstein (mit welchem es Theils vermischen) gegen Abend/ durch das Wasser Suentin abgeschieden/ welches/ nahend Kiel/ in selbigen Meerbusen fällt; da die Ost See auff acht Meil Wegs/ bis an die Insel Femern/ das Wager Land beschliesset/ allda ein Horn machet/ vnd/ zu sich/ das von Lübeck kommende Wasser Trave nehmen thut. Man will/ daß Wagrien in der Länge nahend. 12. vnnnd in der Breite 5. oder 6. Meilen begreiffe. Pontanus sagt/ daß die Holsteinische Fürsten zwar der andern Länder/ aber dieses Landes Wappen nicht führen; wiewol die Schilde zu erkennen geben/ daß/ vor Zeiten/ vnd noch/ Wagrien einen Schenkopf zum Wappen habe/ vnd gegen Morgen mit dem Fluß Trave/ vnd der Ost See/ umgeben werde; darinnen die Städte/ Lübeck/ Lütkenburg/ Oldesloh/ Plöne/ Ditin oder Eutyn/ Oldenburg oder Altenburg/ Niestatt oder Newstatt/ vnd Segeberg/ ligen thäten. Andere setzen in der oberwenten Länge/ zwischen Oldeslo/ vnd dem Dorff Grottenbrot/ vnd in der besagten Breite/ vnnnd Lande Wagrien/ die Städte/ vnnnd Orth/ Lübeck/ Rheinfeld oder Keynefeldt/ Oldeslo/ Segeberg/ Ploene/ Nienshuns/ Heiligen Have oder Hilgenhave/ Borch oder Borg in Femeren/ Oldenborgh/ Dytin/ vnnnd Arensböcke: Darzu Werdenhagen/ Preze/ vnd Grob/ thut; der (wie in gleichem Petreus, in seiner Holsteinischen Chronick/) auch part. 3. de Rebus pub. Hanseat. cap. 11. fol. 244. seqq. Von den alten Herren dieses/ vnd des Meckelburger Landes/ so allein die gedachte Trave voneinander scheidet/ nämlich den Wendischen Fürsten/ vnd dem Sonnenbild/ so die Wenden/ in dem Walde/ bey gedachtem Oldenburg/ Nahmens Prono/ angebetet haben/ vnd andern mehrern/ zu lesen.

Was Drittens das Land Stormarn betrifft/ so schreibet sehtgedachter Werdenhagen/ an erwehntem Orth/ fol. 244. b. also/ A Gamma ad Albim, & Bilva, usque ad fluvium Stoarium, siue Stoer/ decem milliaria complectens, dicitur Stormaria, in cujus ditione, & territorio, sita est Hamburgum. Theils sagen/ es habe dieses Land 7. Meilen in der Länge/ vnd Breite/ darinnen seyen die Städte/ Wedel/ Crempe/ Iseho/ Glückstatt etc. Vielerwehnter Pontanus schreibet/ es lige dieses Land zwischen dem Wassern Elbe/ Bille/ Stör/ vnd Schwale/ vnd gehe bis an die Trave; darinnen sich befinden/ Hamburg/ Wedel/ Elmhorn/ Crempe/ Iseho/ vnnnd Bramstätt: Führe zum Wappen einen weissen Schwanen/ vmb dessen Hals ein güldene Cron gehe. Vnd dieses darumb/ dieweil dieses Land schier voller Pflügen/ vnd Lachen/ vnd zum größten Theil/ wegen des Wassers Anfall/ vnd Ungefügigkeit/ mit Wällen/ vnnnd Dämmen/ verwahret seye: Graf Heinrich von Holstein/ der vmb das Jahr 1421. gestorben/ hab sich am ersten einen Herrn in Stormarn nennen lassen.

Endlich schreibet von dem Vierten Theil des Herzogthumbs Holstein/ nämlich dem Lande Ditmarsen/ Matth. Quade/ in Teutscher Nation Herrlichkeit/ p. 408. also: Dietmarsen ist gelegen stracks im Eingang der Cimbrischen halb Insul/ auff der Westerseiten/ beneben Holstein/ am Einfluß der Elb/ vnd endet sich am Fluß der Eider/ welcher Schleswick hievon abscheidet. Ligt also an der Teutschen See/ welche ihm weit vnd brait offen stehet/ in welcher ihm die Insulen Heilich Land/ vnnnd Busen/ angränzen. Henricus Ranzovius, in Cimbr. Histor. sagt/ Diethmarsen hängt fast an Holstein/ vnd ist ein dichtes Land mit ihm/ gelegen zwischen der Teutschen See/ vnnnd dem Osterschen Meer. Nach dem die Inwohner vom Friderico II. König in Dänemarck/ vnd Johann/ vnd Adolpho/ Herzogen zu Holstein/ in dreyen Schlachten/ überwunden worden/ seind sie dem König/ vnd beyden Herzogen/ zu Fuß gefallen/ haben ihnen Trew/ vnd Huldigung gethan/ alle Jahr von einem jeden Acker Lands einen Thaler/ vnd dabey die halbe Ernd ihnen verheissen. Bis hieher besagter Quade. Andere  
mel



melden/dasß diß Land fast 8. Meilen in der Länge/ vnd 5. in der Breite, theils/dasß es in der Länge/ an dem Oceano, bey 28. tausent Schritt habe/vnnd halb so breit seye: darinnen 21. grosse Pfarren/vnd die Insel Busen/ligen: Gränze mit Holstein von Morgen; von Mittag hab es die Elb/vnnd das Land Stormarn; vom Abend das Meer/ oder die Noord See/ daran sie/ über der Elb/ herwohnen; vnd von Mitternacht die Eyder/vnd Zustand:Lige gar tieff zwischen den Wassern/ in den Sümpfen/vnd Pfützen; daher es auch so viel Mähe/ vnd Bluts gekostet/ biß endlich diß Land/ wie oben gemeldet/ vom König Friderico II. den Herzogen von Holstein/ vnd den beeden Graven Anthonio, vnd Johanne, von Oldenburg/ Vatter vnd Sohn/ Anno 1559. vnter das Joch ist gebracht worden; davon Hamelmann in der Oldenburgischen Chronick/ part. 3. cap. 14. fol. 377. seqq. Meigerius in Nucleo Histor. lib. 71. cap. 3. fol. 38. der letzten/ oder Blmischen edition, vnd andere mehr/vnd von den vorigen Kriegen der Holsteiner/mit den Dithmarsen/in den Jahren. 1322. den 1. Julij (dabey 12. Fürsten/ vnd 2000. andere/ ja/ wie Theils wollen/ der ganze Adel/ gar viel Fürsten/ vnd fast alles Volck geblieben seyn sollen); Anno 1403. vnd 1600. da es allezeit über die Holsteinischen/ vnnd zum theil auch Dänischen/ heftlich außgegangen/ Johann Peters/ in der Holsteinischen Chronick/ vnd andere mehr/ vnnd auch vnten die Beschreibung der Statt Meldorff/ zu lesen seyn. Es hat dieses Land vor Zeiten aigne Graven gehabt/ nach deren Absterben/ es ein weil Dännemarck/ ein weil Holstein/ vnnd ein weil dem Erzbischoff zu Bremen/ gehuld det/ vnd doch diesem letzten/ als ein Volck/ so für die Freyheit gestritten/ keinen Gehorsamb gelasset; wie hievon beyhm Ubbone Emmio lib. 2. Rerum Frisicarum ( der die Dithmarsen zu einem Friesischen Volck machet )/ vnd beyhm Georg. Braunen/ im 5. Theil seines Stättbuchs/ zu sehen. Nach dem nun/ wie obgemeldet/ dieses Land endlich Anno 1559. vnderthänig gemacht worden/ so hat man es gleich getheilet/ also / dasß der Theil/ so gegen Mittag ligt/ oder das Sudertheil/ darinn Meldorff/ dem König; der Nordertheil aber/ oder das Land/ so gegen Mitternacht ist/ vnnd darinn das Stättlein Heide/ sambt dem Flecken Lunden/ den Herzogen zu Holstein worden/ vnd der Zeit Herzog Friederichen auff Gottorff/ gehörig ist. Es gibt darinn viel Vieh/vnd Fisch/gute Waide/ Wiesen/ vnd fruchtbare Felder/ gegen dem Gestade/ vnd auff Holstein zu; aber wol im Lande findet man entweder einen vnfruchtbaren sandigen Boden/ oder Pfützen/ oder Holz. Hat keine rechte umbmauerte Städte/ vnd seind die fürnehmste obernandte Orth/Meldorff/ Heide/ vnd Lunden/ so von den Scribenten Stättlein genant/ anderswo aber nur für offne Marktsteden gehalten werden; wie auch Brunßbütel/ ( so Anno 1627. die Käyserischen einbekommen ) vnd die Flecken Hemminckstede/ oder Henstede/ vnd Tielebruck oder Lillebrücke/ seyn. Sonsten hat es gar vil Dörffer im Lande/ vnd gedendet Helduaderus eines Orths/ den er Tellinckstätt nennet. Zum Wappen führet es einen ganz geharnischten Reiter/ auff einem weissen Pferde/ in einem roten Felde.

VI. Das Herkogthumb Mecklenburg belangende/ so hat solches Lande D. David Chytræus lib. 1. Chron. Saxon. p. 40. gar eigentlich/ vnnd mit fleiß/ beschreiben/ vnd seine Gränzen gesetzt/ da er dann/ vnder anderm sagt/ dasß bey Schönhusen/ nicht weit von Fredland/ vnd der Statt Stargard/ der March Brandenburg/ deß Landes Pommern/ vnd deß Meckelburger Landes/ Gränzen seyen. Vor vhralten Zeiten/ ehe die Wenden hieher kommen/ sollen deß Ptolemæi Pharadini, oder Pharodeni, oder Variner/ so Teutsche gewesen/ neben den Cavionibus, vnd andern Teutschen/ in diesem Lande gewohnt haben. Als aber/ in ihren gewaltigen Zügen/ diese Länder an Leuthen entblößt worden/ so haben sich allgemach die Slaven/ oder Wenden/ so gewliche Abgötter gewest/ hieher gesetzt. Petrus Lindebergius schreibet/ in seiner Kostoichischen Chronick/ lib. 1. c. 3. dasß/ gleich wie Vandalia ein Theil deß Teutschlands; also seye Meckelburg/ ein Theil Vandalix, gegen Niedergang der Sonnen/ das eusserste Land/

Land/so seine aigne Könige/von viel hundert Jahren gehabt/welche die Römer/ vnd alle alten Scribenten/ Henetos, joder Herulos, die Wenden oder Werlen/ die benachbarste Sachsen Oberritas, die bunte Garde/ oder Kotte/ von der mancherley Farb in den Kleidern/vnd die folgende Zeit die Mecklenburger genant haben. Vnd diese seind hernach zwar zum Christlichen Glauben gebracht worden: Weilen man aber sie mit Tribut/ vnd Plackereyen sehr plagte/ seind sie wider davon abgefallen/ vnd haben ihren aigen Fürsten Gotschalcken/ der in Fortpflanzung der Christlichen Religion eysrig sich bearbeitete/ Anno 1066. erschlagen/ auch dem Bischoff Johanni/ in der Statt Mecklenburg/ Hände vnd Füße abgehawen/ sein Haupt nach Rethre gebracht/ vnnnd es allda ihrem Abgott Radegast/ zum Triumph auffgeopffert. Es hatte aber gemeldte Statt Rhetra, oder Rethre 9. Thor/ mit einem Tempel des besagten Götzen Radegast/ deme sie nicht allein Thier/ sondern auch Menschenblut geopffert; vnnnd war allenthalben mit einem tieffen/ vnd fischreichen See/ eingeschlossen. Cranzius vermeinet/ sie seye in dem Land Stargard/ an dem Orth/ gelegen gewesen/ wo jeso Rebel/ Köbel/ oder Rebellio ist: Dann Stargard heisse in Wendischer Sprach eine grosse Statt; daher er achtet/ daß das ganze Gebiet den Nahmen bekommen habe: Mariscalcus aber/ seket bey dem obgedachten Lindebergio, in der Kostochischen Chronick/ lib. 1. cap. 8. besagte Statt Rethre/nahend Malchin/vnd sagt/daß sie von Nicoloto II. dem 29. König der Obtriten/ als sie rebellirte/ geschleiffet worden seye. Weil dann/wie obgemeldet/ die Wenden mit ihrer Tyranny fortführen: so haben sich vmbß Jahr 1145. die samptliche Sächsische Bischöffe/ vnd Fürsten/ nebenst den Dännemärckern/ zusammen verbunden/ vnd einen ansehnlichen Zug wider die vnglaubliche Slaven/ so in Meckelnburg/ Pommern/ vnd Rügen/noch übrig waren/ vorgenommen/ vnd sie zum Brett gebracht/ vnd damit sie desto mehrers im Zaum gehalten werden möchten/ auch hin vnd her wider Teutsche eingesetzt. Vnd liessen sich/ sonderlich vnter Herkog Heinrichen dem Löwen zu Sachsen/ die Sachsen vberal in Meckelnburg nider/ vnd ward das ganze Land vnter seine/ des Herzogen/ Obrißten vertheilet: Fürst Wartislaw/ Nicoloti Sohn/ gefangen nach Braunschweig geführt/ vnd endlich am Stricke erwürgt/weil er/ auß der Gefängnuß/ seinen Bruder Pribislaw zum Krieg angemahnet/ als er die Statt Meckelnburg überfallen/ vnd daseibst so vbel gehauset hatte: Welcher Pribislaus auch hernach/ von dem gedachten Herkog Heinrichen/ mit Krieg angegriffen/ vnd versaget worden ist. Es haben aber seine Blutsfreunde/ die beyden vor Pommerschen Fürsten/ Bogislaw/ vnnnd Casimir/ bey Herkog Heinrichen erhalten/ daß ihme Fürst Pribislaw sein Land/ vnd Leuthe/ (außgenommen Schwerin/ so Graf Gänkel/ vor sich/ vnd seine Erben/ behielte) wider eingeräumt ward: Der aber/vnnnd seine Nachkommen/ (die von Theils/ vom Anthyrio, des Alexandri M. Obrißten: von andern aber/von Bilungo, der vnder Carolo M. Krieg geführt haben solle/ hergeführt werden) sich nicht mehr König/ oder Fürsten/ sondern nur Herren genandt/ biß auffß Jahr 1349. in welchem Käyser Carl der Vierte/ Albertum, vnd Johannem, Herren Heinrichs zu Meckelnburg Söhne/ zu Herzogen/ vnd Fürsten des Reichs/ gemacht hat: Von welchen die jetzige Herzogen zu Meckelnburg/ Fürsten zu Wenden/ Graven zu Schwerin/ der Lande Kostock/ vnd Stargard/herkommen: als 1. Herz Adolph Friederich/ so zu Schwerin Hof hält/ Anno 1589. den 5. Decembris gebohren worden/ vnd bey der Augspurgischen Confession biß daher beständig verblieben/ vnd 4. Söhne/ als Herren Christian/ Carl/ Johann Georgen/ vnnnd Gustaff Adolphen/ auch 2. Töchter/ als Fraw Sophia Agnes/ vnd Hedewigen/ deren eine Herkog Augustum zu Sachsen/ des Erststifts Magdeburg Administratorem/ zur Ehe/ im Leben hat: Vnd 2. seines Herrn Brudern/ Herkog Johaß Albrechten/ so An. 1636. den 23. Aprilis/ alten Calenders zu Güstrow/ da er Hoff gehalten/ gestorben/ einiger Sohn/ Herz Gustaph Adolph/ An. 1632. gebohren: wegen dessen Vormundschafft/ vnd Lands Administration/ zwischen seiner Frawen Mutter/ Fr. Eleonora Maria/



Maria/ gebornen Fürstin von Anhalt/ vnd Hochgedachtem Herzog Adolph Friderich  
 ehlich/ sich Stritigkeit erhaben; weilen Herzog Johann Albrecht/ ( so sich zu der Calvis  
 nischen/ oder/ wie mans nennt/ Reformirten Religion begeben/ aber im Lande die Aug  
 spurgische Confession abzuthun/ weils beede Herren Brüder das Jus Episcopale ge  
 mein/ vnd pro indiviso, im ganzen Herzogthumb gehabt/ sich nicht vnderstehen dörf  
 fen) ehe er gestorben/ den 19. Martij/ ein Testament gemacht hat: Deswegen aber gleich  
 im folgenden 37. Jahr/ zu Sternberg/ von den LandRäthen/ ErbLand Marschallen/  
 vnd sämptlicher Ritter/ vnd Landschafft/ deß Schwerin/ vnd Gustrowischen Theils/  
 ein Lantag gehalten/ auch dise Sach bey dem Reichstag zu Regensburg An. 1641. ange  
 bracht worden ist. In dem Instrumento Pacis Cæsareo- Gallicæ, stehet diese Vnder  
 schrift/ vom Octobri An. 1648. Nomine Domini Ducis Megapolitano-Sweri  
 nensis, proprio & tutorio nomine Domini Ducis Megapolitano-Gustrovienis,  
 Abraham Kayser D. Consiliarius intimus. Hohermeldter Herzog Johann Albrecht  
 hat auch etliche Töchter hinterlassen/ als von seiner ersten Gemahlin/ Frau Margareth  
 Elisabeth/ Herzog Christophs zu Meckelburg Tochter/ Fr. Sophiam Elisabeth, Her  
 zogs Augusti zu Braunschweig; vnd Fr. Christianam Margaretham, Herzog Franz  
 Albrechten zu Sachsen/ Lauenburg/ Gemahlin: Vnd von auch Hohernanter dero drit  
 ten Gemahlin/ Fr. Eleonora Maria, Fürst Christians zu Anhalt Tochter/ Fräwlein  
 Eleonoram, Annam Sophiam, vnd Ludovicam. Ihr/ der gesambten Herren/ Herzog  
 gen zu Mecklenburg/ monatlicher Reichs Anschlag ist 40. zu Ross/ vnd 67. zu Fuß/  
 oder an Gelt 748. fl. daran Schwerin den halben/ Güstrow auch den halben Theil/ be  
 zahlen. Von den Stifftern Schwerin/ vnd Raxenburg aber/ hat Hochgedachter Her  
 zog Adolph Friederich den Anschlag absonderlich zu erlegen. Dann/ im Käyserlich  
 Schwedischen FriedensSchluß/ deß gemeldten 48. Jahrs/ findet sich/ daß vorhoher  
 nanter Herz Adolph Friederich/ für Wismar/ ( so die Cron Schweden bekommen ) ha  
 ben solle/ die Bistümer Schwerin ( dessen er vorhin Administrator gewesen)/ vnd Ra  
 xenburg/ jedoch vorbehaltlich deß Hauses Sachsen Lauenburg/ vnd anderer/ Rechten;  
 also/ daß er/ nach Absterben der jetzigen Canonicorum, an beeden Orten/ die Canoni  
 caten abthun/ zwifachen Fürstlichen Titul führen/ Session/ vnd Stimm/ haben möge.  
 Vnd weilen seines Herrn Brudern Sohn/ auch hoherwenter Herz Gustaff Adolph  
 zu Güstrow/ zum Administratorn zu Raxenburg designirt worden/ so sollen ihme dafür  
 2 Canonicat/ eins im Magdeburgischen/ vnd eins im Halberstädtischen/ so mit näch  
 stem vaciren möchten/ conferirt werden. Vber das/ sollen dem Haus Meckelburg/ die  
 Comenthureyen deß Hierosolymitanischen Ritter Ordens/ zu S. Johann/ Mirow/  
 vnd Nemerow/ im Lande Meckelburg gelegen/ vnd zwar Mirow Swerin/ vnd Güs  
 trow Nemerow/ übergeben werden/ doch mit condition, deß Ordens Bewilligung/ vnd  
 daß sie dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg/ als Patronen/ das Gehörige auff jeden  
 Fall leisten. Sonsten schreibt Johannes Cernitius, in Catalogo Electorum Bran  
 denburg. daß Käyser Fridericus III. ( al. IV. ), dem Churfürsten Alberto von Bran  
 denburg/ der Teutsche Achilles genant/ neben dem Lande Pommern/ 2c. vnd andern Le  
 hen/ auch die Succession im Herzogthumb Meckelburg/ der Heneten Fürstentumb/ der  
 Graiffschafft Swerin/ vnd Herschafft Stargard/ vnd Rostock/ verlichen habe. Vnd  
 Waremundus de Erenberg, oder Eberhard von Weihe meldet lib. 1. de Fæderibus,  
 cap. 2. pag. 144. daß Anno Christi 1323. eine Bündnuß zwischen Meckelburg/ vnd  
 Brandenburg/ mutuâ Successione approbatâ, gemacht worden seye. Es hat aber  
 gleichwol/ in vorigen Jahren / Ihre Käyserliche Majestät/ Herz Ferdinand der An  
 der/ den Albrechten/ Herrn von Wallstein/ zum Herzogen zu Mecklenburg gemacht/  
 dem auch das Land im Aprilen/ Anno 1628. gehuldet. Vnd schreibt der Autor deß  
 Büchleins/ Ratio Status genant/ daß nit allein er/ der von Wallstein/ vnd seine Mann  
 liche Leibs Erben; sondern auch das ganze Geschlecht deren von Wallstein/ mit dem  
 C Herzog

Herzogthumb Meckelnburg/ belehnet worden. Welches man aber dahin gestellet seyn läßt. Dieses ist gleichwol wissent/ daß die hochgedachte beede Herren Brüder/ Herzog Adolph Friederich/ vnd Herzog Johann Albrecht/ Herzog Johannis Söhne/ ein Zeit lang sich außser Lands auffhalten müssen; bis sie den 25. Junij/ Anno 1631. vom König auß Schweden/ wider seind eingesezt worden. Siehe/ was vorhero dieser König/ für scharffen Befelch/ an alle Einwohner dieses Herzogthumbs hat ergehen lassen/ bey Joh. Micraëlio, lib. 5. vom Pommerlande/ p. 267. Es seind aber folgendes sie/ die Herzogen von Ihr Käys. Mayest. selbstn wider zu Gnaden auffgenommen/ vnd/ wegen vnderchiedlicher beschehener Vorbitte/ bey Land vnnnd Leuthen gelassen worden. Was das Lande selbstn betriff/ ist davon in Continuatione Itinerarii Germaniæ, fol. 198. gehandelt worden. Siehe auch obangezognen Chytræum, Petrus Lindebergius, in der Kostochischen Chronick erstem Buch sagt/ daß in diesem Lande nichts wußt/ vnd öd/ ligen es seyen da keine Felsen/ Wildnussen/ vnd Berge/ nur wenig Berglein/ die sich gemächlich auff die ganz fruchtbare Aecker herab ziehen: Habe 6. vornehme Städte/ vnnnd so viel auch reiche Clöster/ herrliche Schlöffer/ vnzahlbar viel Dörffer/ viel Gewilde in den Wälden/ viel Viehs/ Getrayde/ Früchte/ Obst/ Wende/ See/ Teiche/ von großem Begriff/ darinn/ vnnnd sonderlich in dem Swerinischen See/ 30. Sorten fürtrefflicher Fische seyen: Die eusserste Gränken gegen Abend mache der Fluß Trava/ vnnnd gegen dem Winterlichen Abend/ neben den Gränken des Lübeckischen Landes/ vnd Herzogthumb Lauenburg/ die Elbe/ so auch dieses Lande schier gar von dem Lüneburgischen absondere/ daselbst sich Meckelnburg gegen Mittag/ an einem sehr langen Strich in die March Brandenburg ziehe/ vnd bald von dannen gegen Morgen wende/ vnd auff selber weiten Seiten mit Pommern gränze/ bis es sich gegen Mitternacht/ vnd die Ost See/ wider wende/ vnd gar ins Meer hinaus/ gegen Dännemarc werts/ zimlich weit erstrecke/ vnd damit Teutschland daselbst ende: Das ganze Meckelburger Land werde getheilet in 6. Stück/ nämlich ins Meckelburgisch/ vnd Wendische Herzogthümer; in die Graffschafft Swerin: die Herrschafft Kostock/ vnd Stargard: vnnnd das Bistthumb. Ins Herzogthumb Meckelnburg/ rechnet er die Städte/ vnd Stättlein/ Wismar/ mit der benachbarten Insel/ so er Paludam (Poel) nennet/ Gripswald/ Tempsin/ Gades/ Rhena/ Bucou: Zum Herzogthumb Wenden/ Güstrow/ Sterneberg/ Malchin/ Stavenhagen/ Ivenack/ Neu Calven/ Warin/ Penslin/ Rebell/ Wredenhagen/ Malchau/ Tetrou/ Goltberg/ Parchum/ Plage/ Lupsian/ Grabou/ Domiz/ Neustatt/ Eldenau/ Gorlosen: In die Graffschafft Swerin/ die Statt Swerin/ Wittemburg/ Benzburg/ Eribiz/ Hagenau: Zur Herrschafft Kostock/ die Statt Kostock/ Ribniz/ Gnoien/ Lessin/ Laga/ Schwan/ Salinas/ Marlou: Zur Herrschafft Stargard/ die Statt Brandenburg/ Stargard/ Fürstenberg/ Streliz/ Wirrow/ Fredland/ Wesenberg: Vnd dann ins Bistthumb/ die Statt Buzow oder Bucephaleam, vnd die halbe Insel Swerin. In dem Concordien Buch/ werden folgende Aembter/ Statt/ vnd Vogteyen/ gesezt/ Gnoien/ Ribbeniz/ Dobberán/ Schwan/ Sterneberg/ Dobbertin/ Goldberg/ Malchin/ Wahn/ Penslin/ Stouenhagen/ Ivenack/ Neuenkahlen/ Dargun/ (nahend dem Cummerowschen See/ so für ein Stättlein gehalten wird) Kobell/ Wredenhagen/ Malchau/ Buzow/ Eriviz/ Wittenburg/ Boykenburg/ die Commenturey Nemerau/ Closter Wandick/ Feldberg/ Frideland/ Woldegen/ Streliz/ Fürstenberg/ Wesenberg/ Commenturey Myrou/ Luptzen/ Merniz/ Grabau/ Neustatt/ Eldenau/ Gorlosen/ Buckow/ Neuen Kloster/ Grebismühlen/ Rhene. Vnd dann so schreibet Melchias Nehel/ daß im Lande noch Evangelische Jungfrawen Clöster/ zu Ribbeniz/ Buzow/ Malchau/ Dobberein/ vnd eins zu Kostock/ seyen: An Meckelnburg ligen das Eyland Poel/ auff welchem ein vestes Haus/ auch Poel genant: Vnder den Adlichen Geschlechten/ die er erzehlet/ seyen für andern bekandt/ die Herren Molkane/ auff Penslin/ Grubenhagen/ des Herzogthumbs Meckelnburg Erbmarschallen; Zu Sultaw hab



hab es Salkquelle/da gut Salk gesotten werde: Vnd das Fürstliche Land Hoffgericht seye zu Sternberg. Sihe/ was er von den Stätten dieses Landes schreibet/ darinnen man ins gemein die Sächsische Sprach redet; wiewol man sich nunmehr in den Stätten/ auch auff die Hoch Deutsche zu begeben pflegt. So gebraucht man sich in diesem Lande der gemeinen Lehenrechte; wie D. Cothman vol. 1. Consil. 26. n. 130. berichtet. Es seind allda auch die Weibspersonen der Lehen fähig; dieweil dieselbige Herzog Albrechten/ gewestem Könige in Schweden/ zusteuernten/ damit Er sein Lösegelt/ der Königin Margrethen in Dännemarck/ erlegen kunte. Obgedachter P. Lindeberg. in Chron. Rostoch. meldet lib. 2. c. 11. p. 66. hievon also: Tandem Albertus dimissus, lytro per soluto, multum ad id mundo suo muliebri Megapolensium foeminis opitulantis, quas in recompensationem privilegio donavit, ut contra Leges Augustales, non exstantibus masculini generis liberis, ad vitam haereditati succederent.

VII. Endlich das Herzogthumb Sachsen Lauenburg (so in der Reichs Matricul/ monatlich einfach auff d. zu Ross/ vnd 30. zu Fuß/ oder 216. fl. an Gelt/ belegt ist) betreffende/ so schreibet Melchias Nehel/ in Chronographia Decennali, vnd beygefügter Chorographischen Beschreibung der Länder 2c. daß neben dem Haupt Orth Lauenburg an der Elb/ in Nider Sachsen / (von welchem vnden vnder den Stätten/ vnd davon dieses Herzogthumb den Nahmen hat.) Die Herzogen von Sachsen / auß dem Anhaltischen Stammen/ auch haben die Schlöffer/ vnd Aemter/ Neuenhaus/ so vest: Frankhagen; Sassenhagen; vnd Schwarzenbeck: Raseburg seye eine besondere Graffschafft gewesen/ jeso aber Herzogs Augusti von Sachsen/ Lauenburg: Hoffstatt: Zu dem Lande von Lauenburg gehören auch die Stätte Wöllen jetzt Lübeckisch) / vnd Bergdorff (oder Bergerdorff/ so der Zeit Lübeckisch/ vnd Hamburgisch) / so wol die vier Marschländeren in der Ham/ so den Stätten Lüneburg/ vnd Hamburg (siehe aber unten Gamme) verpfändet: Auff der Marckseite vber der Elbe/ am Lüneburger Lande/ liget der Flecken Attelnburg / so neben etlichen da herum befindlichen Orthten / Lauenburgisch seye: Vmbs Jahr 1500. habe Herzog Erich das Ländlein Hadelör/ welches im vntersten Winkel deß Sachsen Landes/ zwischen der Elbe / vnd West See/ innen ligt/ bezwungen / vnd an sich gebracht / darinnen der fürnembste Orth Utterndorff: Deß Fürstenthumbs Nider Sachsen Erbland Marschaleke seyen die von Bülow / auff Gudau/ Wainungen; die andern Adelichen Geschlechter finde man auch in Meckelnburg: Vber die verstorbne Fürsten / als Herzog Ernst Ludwigen/ Frank Julius/ vnd Joachim (Frank Joachim) / seyen/ im Jahr 1641. noch am Leben gewesen/ Herzog Julius Heinrich/ Frank Albrecht/ Rudolph Maximilian/ Augustus/ Frank Carl / vnd Frank Heinrich. Vnd dieses sagt Nehel. Es ist aber / auß den jesterwehnten Herren Brüdern/ deß Herzog Franken zu Sachsen/ oder Sassen (wie ihn Theils nach der Sächsischen Sprach nennen / vnd Fr. Marien/ Herzogin zu Braunschweig 2c Söhnen/ seithero Hochgedachter Herzog Frank Albrecht/ den 10. Junij Anno 1642. zu Schweidnitz/ in Schlesien/ gestorben. Ob Er von seiner Gemahlin/ Fraw Christina Margaretha/ gebornen Herzogin zu Meckelnburg/ Erben hinderlassen haben mag/ ist diß Orts vnbeuust: Hochgedachter Herzog Augustus zu Raseburg/ so An. 1577. den 17. Febr. gebohren worden/ hat von 2. Gemahlinen 2. junge Herren/ vnd etliche Fräulein/ bekommen. Es ist aber An. 1646. geschrieben worden/ daß selbiges mal die andere Gemahlin/ vnd noch einiger junger Herr/ auch gestorben; vnd daher seine Herren Brüder / mit ihm/ zu Hamburg zusammen kommen weren/ zu berathschlagen/ wie es auff seinen/ deß Herzogs Augusti/ als regierenden Fürsten/ Todtfall/ solte gehalten werden; sonderlich weiln das Land der Augspurgischen Confession zugethan; der nächstfolgende Herr Bruder/ Herzog Julius Heinrich aber/ An. 1586. den 9. April. geboren/ so in Bö-

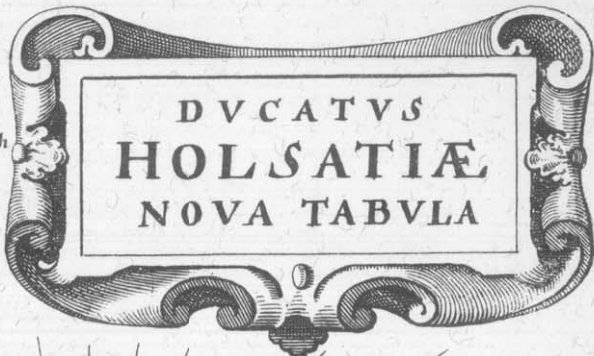
heimb seine Güter / vñnd einen nun erwachsenen Herrn Sohn / Namens Frans Erdsmann / An. 1629 den 25. Febr. geboren hat / der Römisch-Catholischen Religion verwandt ist. Von den andern / als Herzen Frans Carlen / vñnd Herrn Rudolff Maximilian / so sich newlich noch in Italia sollen befunden haben; wie auch H. Frans Heinrichen / so sich lange Jahr / im ledigen Stande / bey den Schweden / im Kriegswesen / aufgehalten; ob sie Söhne haben / wil sich nichts schriftliches gewisses finden lassen; obwoln von 2. Gemahlin / beeden auß dem Churfürstl. Hans Brandenburg / so Hochgedachter Herzog Frans Carl gehabt habe / berichtet wird. So ist Herzog Frans Julius / der eine Herzogin von Württemberg zur Gemahlin bekommen / Anno 1634. den 16 Octobris zu Wien / ohne Kinder / gestorben: Vñnd Herzog Ernst Ludwig Anno 1620. bey Efferding in Ober-Oesterreich / von den Bauren / noch Junger erschlagen worden. Es schreiben sich diese Herzogen auch von Engern / vñnd Westphalen; wiewol Engern langsten von ihnen kommen / vñnd / wie D. David Chytræus, in Orat. de V Westphalia, sagt / sie / auch zu seiner Zeit / nichts erblich mehr in Westphalen besessen haben. Siehe ein mehrers von ihnen / unten bey Laenburg. Daniel Mithovius hat Anno 1636. dieser Fürsten Stamms Register herfür geben / vñnd worinn sich Reusnerus, vñnd andere verstoffen / angezetzt; so vom Limnæo tom. 4. J. publ. p. 711. angezogen wird / daselbsten stehet / daß Hochgedachter Herzog Augustus / als der älteste / Anno 1626. den 22. Octobr. bekommen Johan. Adolph. der ander Bruder / Herz Franciscus Julius habe etliche Kinder gehabt / so aber alle gestorben. Der dritte / H. Julius Henricus habe jetzt in der dritten Ehe Annam Magdalenam Poplin / des Herrn zu Colowrat Wittib / vñnd mit derselben zween Söhne bekommen / die aber beide todt / also daß nur noch obgedachter sein Sohn / von der andern Gemahlin / Fraw Elisabeth Sophia / Marckgrävin zu Brandenburg / noch im Leben / der IV. H. Franciscus Carolus, so An. 94. gebohren / vñnd in der andern Ehe / des Bethlehem Gaborz Wittib / Fraw Catharinam Marckgrävin von Brandenburg geheuratet / habe keine Kinder. So gibt Er auch Herrn Frans Albrechten / dessen oben gedachte / keine Kinder. Besagten H. Ernst Ludwig hat Er nicht / aber wol Philip., Joach. Sigism. vñnd Joh. Georg, so todt; Rudolph. Maximil. vñnd Francisc. Henricum, so noch leben.

Auff diese der erzehlten Länder ( dann von den Stifftern Hildesheim / Lübeck / Schwerin / vñnd Rakeburg / unten bey ihren Haupt Orthen / wie auch oben im Eingang angedeutet worden / gesagt werden wird ) kurze Beschreibung / folgen nun die vornehmste / vñnd bekantiste Stätte / vñnd Plätze / in dem Hochlöblichsten Nieder-Sächsischen Craisse / nach dem  
A. b. c. als;



Op de Eyder. Op de Elve. Op de Wefer.

- a. Vyterste Eyder ton . i. De Schor ton . p. Ton op t' Keer
- b. Ton op de Hont . k. Kool ton . q. Mellem ton
- c. Bakens op de Hont . l. Witte ton op de . r. Ton op Bollen syl
- d. Yfere Hendrick . n. Hock ton . s. Bakens op Bollen syl
- e. Bakens op den . m. Hoek ton . t. Eerste ton op Vlack .
- f. Yfere Hendrick . u. Ross ton . v. Het Vlack .
- g. Pyp na de Elve . o. De tonnen op Pels . w. Kappelmans
- h. Hoedomer sandt . x. groms sandt . y. sandt .
- z. Bakens op de Hulck .



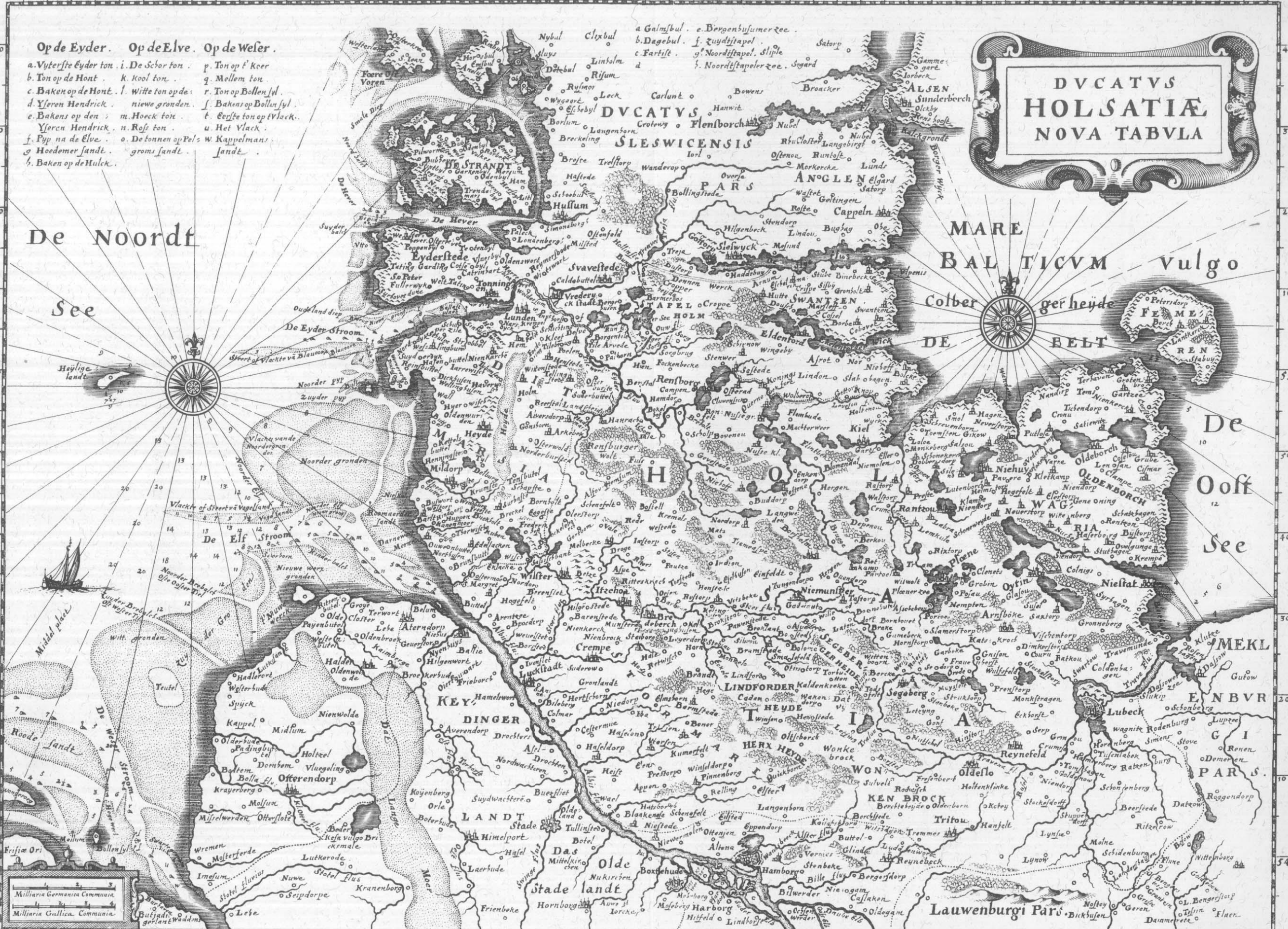
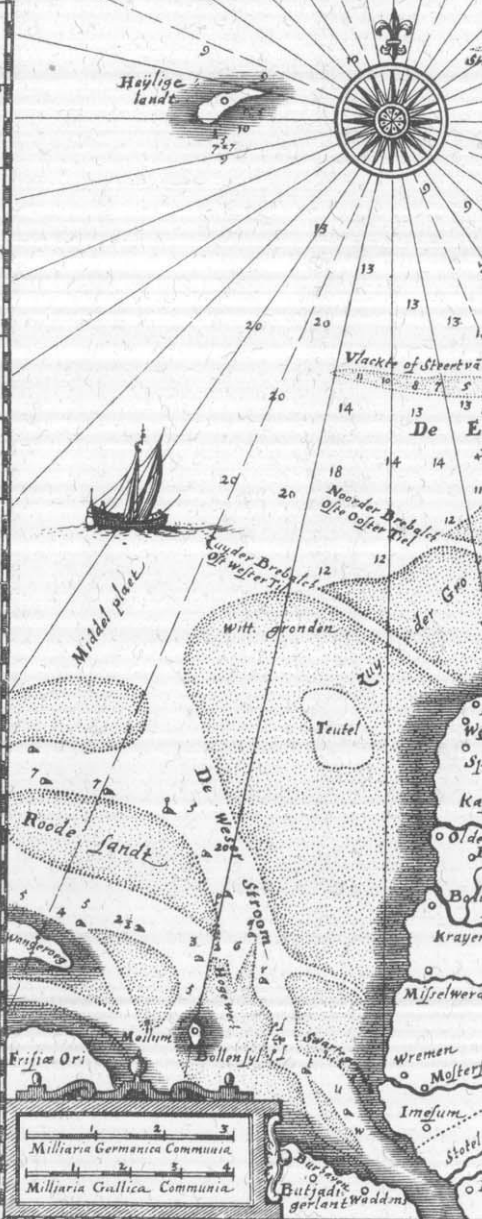
De Noordt

See

MARE BALTICVM vulgo

Colber ger heyde DE BELT

De Oost See



DVCATVS SLESVICENSIS

PARS ANGLENI

PARS SWANTZEN

PARS HOLM

PARS HOLSATIÆ

PARS MEKL

PARS ENBVR

PARS G I

PARS PARIS

PARS LUBEC

PARS LUBEC

PARS LUBEC

PARS LUBEC

PARS LUBEC

PARS LUBEC

PARS LUBEC

PARS LUBEC

Lauwenburgi Pars



MARE BALTICVM.

Vulgo

Doft See.

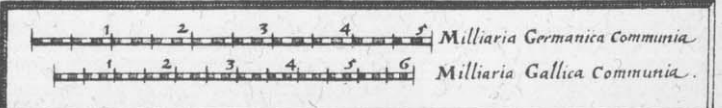
MEKLENBURG  
DVCATVS

POMERANIA  
PARS

HOLSATIÆ  
PARS

Saxonia  
PARS

MARCA  
BRANDEBURGENSIS  
PARS







Acken/ Acona, Aca.

**S**chreibet D. Mattheus Dresslerus, in seinem Stätt- Buch/pag. 106. seq. daß Acken von den Niederländern also genannt worden/welche Herkog Heinrich der Löw/ zu Sachsen/ vnnnd Marckgraff Albrecht/ der Beer/ zu Brandenburg/ nach Verreibung der Wenden/ an die Elb/ dabey diese Statt liget/ gesetzt; vnd daß Herkog Bernhards zu Sachsen/ auß dem Anhaltischen Stammen/ Nachkommen/ solche Statt erstlich beherrschet haben; folgendts seye sie An. 1277. von den Herkogen von Sachsen/ dem Erzbischoff Conrado von Magdeburg/ mit Staßfurt/ vnd etlichen Schloßern/vmb eine Summa Belts/ versetzt worden: nach dessē todt solche Statt/ vnd Schloßer/ von dem Stiff/ wieder an die Fürsten gefallen; die der Erzbischoff Günther ihme zu restituiren begehrt/ vnd/ auff dessen Versag/ den Fürst Rudolffen/ mit Marckgraff Otten zu Brandenburg/ vnnnd etlichen Graven / vnversehens mit Krieg angegriffen/ geschlagen/ vnnnd den Marckgraven gefangen: Aber An. 1279. seye Albertus II. Herkog zu Sachsen/ heimlich in die Statt Acken kommen/ vnd habe solche dem Erzbischoff wieder genommen; der gleichwol den Herkogen mit Gewalt auß der Statt gejagt habe. Als nun dieselbe hin vñ wieder gerathen/ seye sie endlich Anno 1385. dem Stiff Magdeburg wieder heimkommen. Johannes Pomarius, in seiner Magdeburgischen Stätt- Chronic sagt/ daß vnter dem 24. Erz- Bischoff Gunthero, die von Magdeburg/ mit ihrem Beystand/ Acken eingenommen: wel-

che / mit dem Schloß Glentorff/ sich vom Stiff abgewandt/ vnnnd zum Churfürsten zu Sachsen begeben hatte. Siehe von den gedachten Kriegen vmb die Statt Acken/ auch die Braunschweigische Chronick/ welche in diesem Werck offte angezogen wird/ vnnnd die erstlich Heinrich Bunting abgefasset/ vñ hernach Heinrich Weybaum/ oder Meibomius, Professor bey der hohen Schul zu Helmstatt/ mercklich gebessert/ vermehret/ vnd biß auff das 1620. Jahr/ außgeföhret hat. Welches dann allhie/ bey der ersten Statt/ zu melden gewesen/ damit künfftig solches so offte nicht zu wiederholen seye. Andreas Angelus, in seiner Märckischen Chronick vermeynt/ daß Acken vom König Brenno seye erbawet worden. Aber es gehört ein mehrer Beweis darzu. Also gibt Cyriacus Spangenberg / in seiner Schaumburgischen Chronick/ libro 2. capite 6. Statt/ vnnnd Schloß/ den Fürsten von Anhalt: Aber Melchias Nehel/ in Erklärung deß Erz- Stiffis Magdeburg / schreibet im Jahr 1641. diesen Ort noch dem gemelten Stiffe zu. Anno 1642. ward allhie anderthalb Meilen oberhalb Darby/ die Käyserische Schiffbrücke geschlagē/ darüber die Bayersischen/ den dritten Martij gezogen seyn/ vnnnd das erste Nachtläger zu Köthen genommen haben/ als sie/ dem Erzstiff Colln zum besten/ abgefördert worden. Was sonst allda/ in dem nächsten Teutschen Krieg/ vorgeloffen: davon ermangelt ein mehrer/ vnd gewisser

Bericht.

\* \* \*

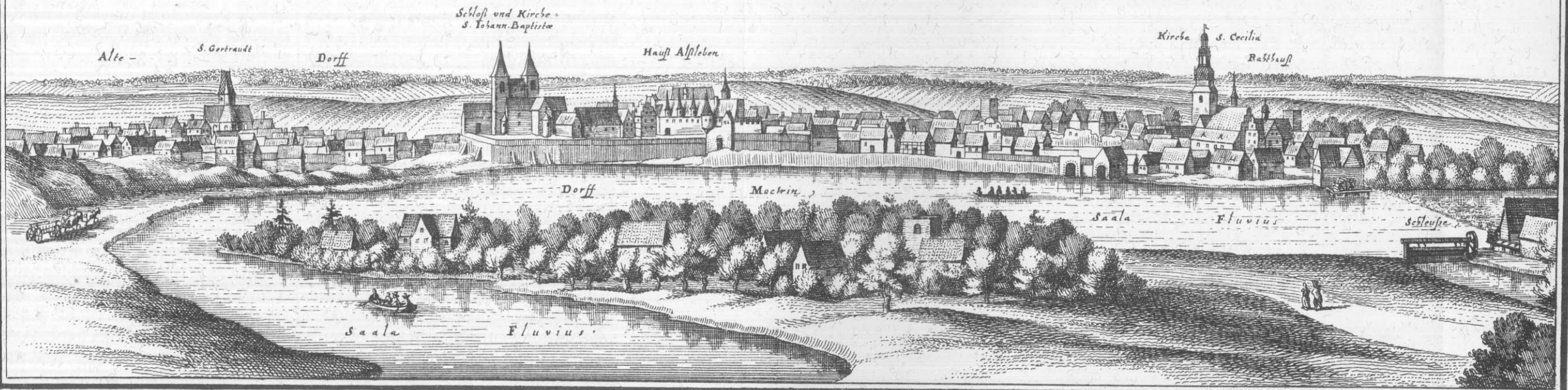
## Alschleben/Alßleben.

**I**n welchem Ort / Abraham Sauer / in Theatro Urbium, pag. 231. also schreibet : Alleben / ein Schloß / vnd Stättlein / an der Sala / vnser Hall. Ist vor Zeiten allda ein feine Graffschafft gewesen. Es schreiben etliche / daß sie auch vor Carolo M. soll daselbst gewesen seyn / vnd der zwölff Edlen einer / so in Sachsenland regiert / allda seinen Sitz vnd Wohnung / gehabt haben. Vnd dieses sagt Sauer. Johan. Pomarius, in seiner Magdeburgischen Stadt-Chronick / schreibet / Graff Geronis von Alschleben / der in einem Kampff blieben / Tochter / Fraw Adela / habe dem Stifte Magdeburg / ihr Forwerck / Erbe / vnd Güter / zu Alschleben bescheiden: geschehen zum Zeiten Kaysler Otten des Andern. Hernach / vnser dem 13. Erzbischoff Nortberto zu Magdeburg / berichtet er also: Alseve das Stättlein / mit seiner Zugehör / soll dieser Nortbertus, vom Kirchenschas / von der Marckgrävin Irmegard erkaufft / vnd die Abtey darinnen / vom Kaysler Lothario, durch Bitte / vnd Wechslung etlicher Land Güter / zum Geschencke / beneben etlichen Dörffern / vnd andern Gütern / erlangt / vnd zusammen gebracht haben: Vnd daß stehet in der Braunschweigischen Chronick / am 98. Blat / also: Anno 979. hielt Kaysler Otto der Ader seinen Reichstag zu Magdeburg; da war ein junger tapffer Held / Herr Waldo mit Nahmen / der bey dem Kaysler in sonderlichen Gnaden war / derselbe trug Graff Geron von Alleben / der auff Alleben an der Sale seinen Sitz gehabt / bey dem Kaysler sehr gröblich an / vnd darumb hat ihnen der Kaysler / wie zu der Zeit gewöhnlich / einen Kampff auffsetzt

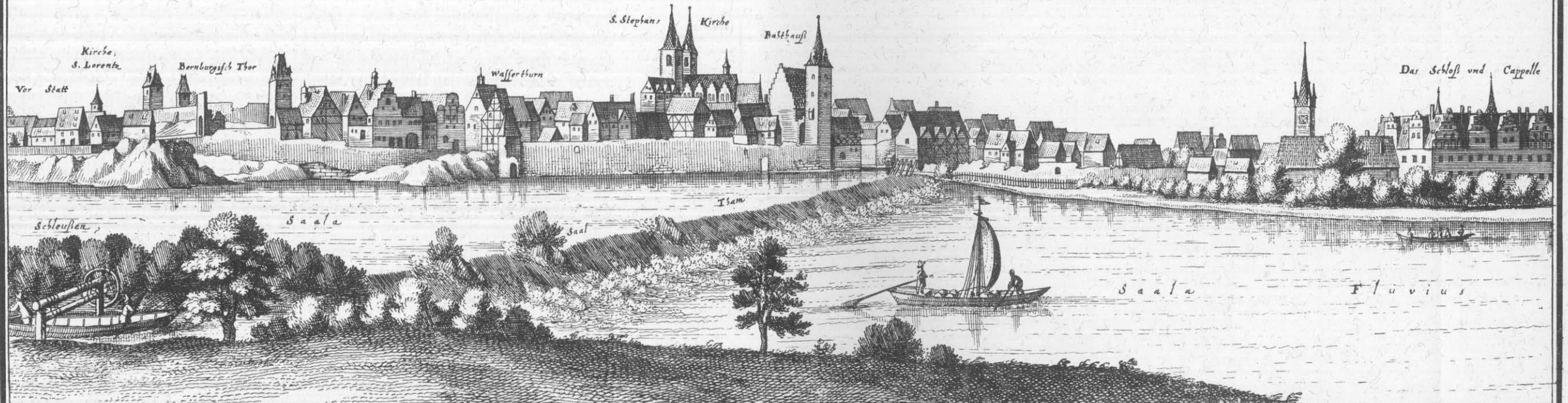
legt / daß sie mit einander kämpffen solten / so würde man wol sehen / wer recht / oder vnrecht hätte. Da griffen sie einander auff dem Marsch vor Magdeburg dermassen an / daß sie beyde todt niederfielen. Nichts destominder aber hat der Kaysler / dem entleibeten Grafen / das Haupt abschlagen lassen / vnd verbotten / daß man ihn nicht begraben / sondern den Vögeln zur Speise solt ligen lassen. Solches laßt sich ansehen / sey darumb geschehen / daß der ander Kämpffer Waldo / der ihn angeben hatte / bey dem Kaysler in sonderlichen Gnaden gewesen war. Diweil nun gedachter Graue Gero von Alleben / keinen Sohn / oder Männlichen Erben / sondern eine einige Tochter hinder sich verlassen / nemblich Fräwlein Adelen / die einem edlen Ritter / Friederichen von Schacken / ehelich vertrawet war / ist dieselbe Edle Fraw Adele Kaysertlicher Majestät zu Fusse gefallen / vnd / durch fleißiges Bitten so viel erlangt / daß ihr der Kaysler ihres Vatters Leichnam zu begraben hat folgen lassen. Dagegen hat sie ihr Vorwerck / Erbe / vnd Güter zu Alleben / in das Gottshaus zu Magdeburg zu geben / hinwieder zugesagt: welches auch also geschehen. Vnd am 128. Blat / meldet besagte Braunschweigische Chronick / daß Anno 1130. Kaysler Lotharius die reiche Abtey Alschleben / an der Sal / neben der Statt / so dabey gelegen / welche Erz-Bischoff Notbertus (Nortbertus) von der Marckgräfin Erimgarde gekaufft / dem Stifte zu Magdeburg incorporirt habe. Die Franckfurtische Frühlings Relation des Jahrs 1645. sagt / es lige Alschleben ein Meil oberhalb Wernburg.



# Alzleben



# Stadt Calbe An der Saal





Altenburg / Aldenburg / Oldenburg /  
Oldeborch.

**A**ltes Herzogthumb Holstein / vnd desselben Theil / so Wagria genant wird / gelegen / vnd Herzog Friederich zu Holstein / auff Gottorff gehörig; davon Andreas Angelus, in der Holsteinischen Stätt Chronick / am 77. vnd folgenden Blättern also schreibt: Dis Stättlein hat daher diesen Nahmen / das es gar alt ist / vnd ist so viel / als wenn ich sagte / eine alte Burg. Die Wenden habens vor Zeiten / Stargard genant / die Dännemärcker aber nach der Sprach Brannessien. Es ligt Oldenburg in Wagria / in das Westen des Meers / so der Belth heisset. Wer Oldenburg anfänglich gebawet / kan ich nicht wissen. Dis aber ist auß den Historien bekant / das Kaysler Otto / dis Nahmens der Erste / daselbst ein Bischoffthumb auffgerichtet habe: welches nachmals gen Lübeck transferiret worden / vnd das sie Graff Adolph der Bierde / im 1233. Jahr / nach Christi Geburt / mit Stattrecht bewidmet habe: Vnd von Grafen Nicolao, vnd Gerhardo, schreibt man / das sie / im 1392. Jahr / die Statt Oldenburg mit Lübeckischem Recht begabet / ihr auch ein Privilegium mitgetheilet / das sie / Sontages nach Michaelis / einen freyen öffentlichen Jahrmarkt halten möchten: Im 1065. Jahr / nach Christi Geburt / ist Oldenburg von den Wenden gar zerstöret worden. Im 1259. Jahr / hat Herzog Albrecht von Braunschweig / mit dem Zunahmen der Grosse / vnd älter / Oldenburg / sampt der Vestung / eingenommen / vnd grosse Beute darvon getrieben. Das Oldenburgische Wappen / vnd Insigel / ist eine hohe Burg / darüber ein Nesselblat steht. Bis hieher Angelus. Anderswo lisset man / das das Bistumb / so Anno 952. Kaysler Otto I. zu Altenburg / so die Landsleute hierumb Oldenburg heissen / gestiftet / hernach Herzog Heinrich der Löwe Anno 1163. auff Lübeck gelegt habe; vnd das solches Altenburg nunmehr fast nur wie ein Dorff / da sie zu-

vor die fürnehmste Statt der Wagrien / vnd ein Sitz der Herulen Fürsten gewesen; deren Schloß jetziger Zeit ganz verwüstet / vnd verfallen / auch der gute Have nicht viel mehr werth seye. Siehe auch Munsterum lib. 5. Cosmog. cap. 408. der letzten Edition. Johann Peters / in der Holsteinischen Chronick / part. 1. fol. 26. seq. setzet die Bischöffe alhie / in dieser Ordnung. der 1. war Marco, so 19. Jahr fürgestanden. 2. Egwardus. 3. Wago. 4. Ezico, vnter welchem die Wenden im Wagerland / vnd Meckelnburg / den Christlichen Glauben wieder verliessen. 5. Folwardus, der gleichwol der Wenden halber / nit fortkommen konte. 6. Reginbertus. 7. Bruno. 8. Meinerus, so Anno 1032. gestorben. 9. Abelius oder Abelinus; nach dessen Tode / das Stifte Aldenburg / durch Albertum, den Erzbischoff zu Hamburg / vnd Bremen / in 3. Bistümer getheilet worden / als / Aldenburg / da ward Ezo; Rakeburg / da ward Aristo: vnd Meckelnburg / das hernach auff Schwerin kommen / ward Johannes zum Bischoff gesetzt. Ist also Ezo der 10. Bischoff zu Altenburg gewesen. Nach ihm hat das Stifte in 84. Jahren keinen Bischoff gehabt / bis zur Zeit des H. Vicelini, so der 11. Bischoff alhie gewesen / vnd Anno 1154. gestorben ist; deme Geroldus, der 12. Bischoff succedirt hat; vnter welchem / mit seinem vorbedachten Rath / vnd auff Einwilligung Herzogs Henrici Leonis zu Sachsen / das Bistum von Altenburg / An. 1163. wie auch oben gemeldt / gen Lübeck gelegt worden ist. In der Braunschweigischen Chronick steht am 374. Blat / das im Jahr Christi 1022. die Wenden 60. Priester alhie gefangen / ihnen die Hände auff den Rücken gebunden / die Haut auff dem Haupt Kreuzweiß abgelösset / vnd über die Ohren herab gezogen / vnd mit einem starken Eysen den Bregen von einander gerissen / vnd sie also halb lebendig zum Schawspiel / im ganken Wendland



vmbher geführet / biß sie endlich für Ohn-  
macht elendiglich gestorben: An. 1066. her-  
nach hätten sie / die Wenden / Aldenburg zer-  
schleiff / daß sie ganzer 80. (Petreus sagt  
hieoben 84.) Jahr / ohne Bischoff gewest  
seye; wie am 377. Blat zu lesen. Hans  
Kegelman / in der Lübeckischen Chronick /  
sagt / seye An. 1138. zerstöret worden. Pon-

tanus lib. 9. Rer. Danicar. vnd Heldua-  
derus part. 1. Sylv. Chronolog. pag. 119.  
schreiben / daß König Erich auß Dänne-  
mark / im Jahr 1419. Oldeburg / Volstat /  
vnd andere Flecken herumb / mit  
Schwerdt / vnd Feuer / verwi-  
stet / vnd zerstöret /  
habe.

## Alvensleben.

**A**lvensleben / eine Graffschafft in dem  
Erststift Magdeburg / an den Grän-  
zen der alten March Brandenburg / vñ  
dem Herzogthum Braunschweig gelegen /  
so vorzeiten eigne Graven gehabt / biß Graf  
Otto der Erste zu Aldenburg / solche Graf-  
schafft durch Heurath / überkommen / dessen  
ander Sohn Conradus, Graf zu Alvens-  
leben worden; welches Nachkommen fol-  
gents diese Graffschafft beherschet; auff  
deren Absterben aber / dieselbe / an die Marg-  
graven von Brandenburg gefallen / von de-  
nen sie An. 1238. an das Stift Halberstatt /  
vnd von diesem An. 1260. an das Erststift  
Magdeburg gelangt ist; nach deme allbe-  
rait vorhero Erz-Bischoff Hildebrand /  
Marchgraf Otten / den er bekriegt / vnd ge-  
fangen / vmb das Haus Alvensleben ge-  
schäket hatte. Folgents hat der Herzog von  
Braunschweig Alvensleben mit Gewalt  
entwendet; aber Erzbischof Otto / ein Land-  
graff auß Hessen / brachte es wieder an das  
Stift. An. 1433. in dem Widerwillen der  
Statt Magdeburg mit ihrem Bischoffe  
Gunthero, gewonnen die Magdeburger  
auch Alvensleben / so sie hernach dem  
Stift wider gaben; wie Johannes Poma-  
rius schreibet / vnd doch bald hernach sagt /  
daß Anno 1437. obgedachter 38. Erz-

bischoff Guntherus, dem Herrn Heisen  
von Stenfurdt / die Häuser Egeln / vnd  
Alvensleben / die er damals innen hatte /  
genommen; welche Schlöffer auch dem  
Stift blieben seyen.

Sonsten ist noch das vornehme vnd alte  
Adeliche Geschlecht deren von Alvensle-  
ben übrig; welches statliche Güter in diesem  
Erststift / vnd sonderlich in der March  
Brandenburg / wie daselbst bey Calbe gesagt  
worden / besitzet.

In dem 2. Theil des Theatri Europæi  
wird / am 257. Blat / der Statt Newen Al-  
vensleben (Alvensleben) gedacht / vnd ge-  
sagt / daß An. 1630. die Magdeburger / nach  
zweyständigen Stürmen / dieselbe mit Ge-  
walt erobert / vnd hätten die Käyserischen da  
eingebüß; seye aber bald darauff / noch die-  
ses Jahrs / von den Käyserischen / wieder  
mit Accord erobert worden. Kemnitius,  
im ersten Theil vom Königl. Schwedisch  
im Teutschland geführten Krieg / nennet  
New Alvensleben einen zimlich festen Ort /  
den der Obrist Schneidewin / den 20. De-  
cembr. des gedachten 30. Jahrs / erobert  
habe / der aber wieder liederlich an die  
Käyserischen übergangen  
seye.

## Apenroda.

**D**Im Pontano, in Rebus Danicis, Apenroa / vnd vom Helduadero Apenrade / genant / ist ein Stättlein im Herzogthumb Schleswig / zwischen Hadersleben / vnd Flensburg / fast auff halbem Weg gelegen / dessen in den Dänischen Historien offte gedacht wird. In einer Relation wird gesagt / daß solcher Ort 4 Meilen von Sunderburg gelegen seye. Ist Anno 1524. von Königs Friderici I. Soldaten / vnd Anno 1576. durchs Feuer / den 25. Octobris, übel zugerichtet / vnd über die Helffte abgebrandt worden: als eine Magd

ein Liecht / vnversehener weise / in dürren Hopffen hat fallen lassen: Vnd Anno 1610. den 19. May / ist das ganze Stättlein / bis auff etlich wenig Häuser / ganz abgebrannt. Siehe / wie es damaln zugegangen / den besagten Heldvader / p. 282. Vnd wie im Aprilen Anno 1644. das Schwedisch Duzglassische Regiment / von den Dänischen / allhie überfallen worden / den Tomum 5. Theatri Europ. fol. 381. a. vnnnd die HerbstRelation selbigen Jars / am 23. Blat.

\* \*

\*

## Arensböcke.

**D**ie Wagerland / zwischen Lübeck / vnd Preß / (von dannen man auff Kiel kompt) gelegen. Johann Peters sagt / in der Holsteinischen Chronick / daß das Closter Arensböcke / durch Graff Nicolaus von Holstein / im Jahr 1398. zu bawen angefangen / vnd Jungfrauen / auß den Clöstern Preße / vnd Iseho / genommen: Aber Anno 1402. solches den Carthäusern eingethan worden. Er / der Graff / seye Anno 1400. zu Osthave / bey Iseho / gestorben / vnd daselbst bey seinen Vätern im Kloster begraben worden. Es meldet Carolus Carafa, Bischoff zu Aversa, in Comment. de Germania sacra restaurata, vnd in selbigen Buchs Anhang / daß Anno 1628. vom Käyserlichen Hoff auß / dem Herzog von Holstein anbefohlen

worden / dieses Closter / so besagter Belscher Bischoff / Arsenweck nennet / den Carthäusern zu überlassen. Es hat aber noch neulich Herz Joachim Ernst / Herzog zu Schleswig / vnd Holstein 2c. der Fürstlichen Sunderburgischen Lini / Anno 1595. den 29. Augusti / gebohren / allhie Hoff gehalten / vnnnd von dero Gemahlin / Frauen Dorothea Augusta / Herzog Johann Adolph zu Schleswig / vnd Holstein / Tochter / mit der Er Anno 1633. den 12. May / zu Gottorff Beylager gehalten / etliche junge Herren vnd Fräwlein / im Leben gehabt. Nicolaus Helduaderus schreibet pag. 97. daß Anno 1534. Marcus Meyer von Lübeck / das besagte Closter / so jetzt ein Ampt / gebrandschafft habe.



## Aschersleben / Ascania.

**L**In alte Statt / allda die alten Gra-  
ven von Anhalt / vnd Ascanien / fol-  
gents Fürsten / vor Zeiten / Hoff ge-  
halten haben. Ihren Lateinischen Nahmen  
Ascania, so man ihr gibe / führet man von  
den alten Ascaniis, den Nachkömblingen  
Ascanæ, des Sohns Gomeri, her / so mit  
den Caycis, vñ Cimbris, auß seinem Vate-  
rland / sich an den Harz begeben haben sol-  
le: Davon aber einem jeden das Vrtheil ge-  
lassen wird. Sie / die Statt / ist folgendes /  
nach Fürst Otten zu Anhalt / der Anno  
1315. gestorben / Wittib / Todte / sampt dem  
Gebiet / an das Stifft Halberstatt kofien /  
jure mihi incognito, saget Limæus lib.  
5. de Jure publico Imperii Romano-  
Germanici, cap. 3. p. 88. Melchias Nehel /  
in Beschreibung des Stiffis Halberstatt /  
meldet also: Aschersleben an der Dina / ist  
etwa Anhaltisch gewesen / vnd erstlich  
Pfandsweise / hernach eigenthümlichen an  
das Bistumb Halberstatt / kommen: Von  
dem alten Schloß Ascanien seynd nur we-  
nig Anzeigen auff dem Wolfsberge  
vorhanden. Johan. Angelius à Wer-  
denhagen schreibet / im 3. Theil von den  
Hanse: Stätten / am 6. Capitel / vnd 230.  
blat / des letzten Drucks / in fol. daß Aschers-  
leben vor Zeiten / in einem freyern Stand /  
als ein Zeithero / gelebt habe: Gleichwol mit  
gewisser maß dem Bistumb Halberstatt vn-  
terworffen / in deme ihretwegen noch streit  
zwischen besagtem Stifft / vnd dem Haus  
Anhalt / seye, welches wolle / daß diese Statt  
nicht allein in dem Anhaltischen Fürsten-  
thumb gelegen / sondern auch demselben / ju-  
re successionis, gehöre. Vnd dann so sagt  
P. M. Wehnerus, in pract. Observat.  
lit. U. v. Bogten / p. 655. also: Zu Aschers-  
leben ist die Bogten des Raths / die setzen  
auß ihrem Mittel ein Statt: Vogt / der  
hat auch seinen sonderlichen Districtum;  
die Omnimoda jurisdictio aber bleibet /  
vnd ist des Raths / der Bischoff zu Halber-  
statt ist ihr Landsfürst. Bis hieher Weh-  
nerus. Vnd dieses seynd die vnterschied:

liche Meynungen von dieser Statt. Es  
ist aber Anno 1648. in 4. ein Schrift her-  
auß kommen / vnter dem Titel / vindiciæ  
Anhaltinæ, seu Celsis. & Illustr. Prin-  
cipum Anhaltinorum &c. Jura liqui-  
dissima, in, & circa Antiquis. Comita-  
tum Ascaniæ, repræsentata in Manife-  
sto Ascaniensi, & ab Ecclipsi cujusdam  
Anonymi liberata. Accesserunt solen-  
nes Protestationes, pro conservandis  
Princip. Anhalt. juribus, inter univer-  
salis Pacis tractatus publicè exhibitæ;  
darinn die Fürsten zu Anhalt / Augustus,  
Ludovicus, Johann. Casimirus, Chri-  
stianus, Fridericus, vnd Johannes, ihre  
Gerechtigkeit zu der Statt / vnd Graff-  
schafft Aschersleben / vnd daß sie / von den  
Bischoffen / vnd Capitul zu Halberstatt /  
deren mit Gewalt entsetzt; ihnen aber solche  
offtmals wieder zugesprochen; sie auch das  
mit von den Käysern belehnet worden / vnd  
es allein bis daher an der Execution er-  
mangelt habe / darthun; vnd noch den 1. Dec-  
embr. besagten 48. Jahrs / nach dem bes-  
schlossenen General Reichs: Frieden / wider  
das / so diese Graffschafft anbelangt / vnd /  
mit dem Stifft Halberstatt / dem Herrn  
Churfürsten zu Brandenburg 2c. überlassen  
worden / protestiren; vnd Ihnen ihre An-  
forderungen / vnd Recht darzu / vorbehal-  
ten; auch / gleich anfangs / den Eliam Reuf-  
nerum, in op. suo general. anziehen / wels-  
cher also schreibe: Quam urbem Asca-  
niam, post fata ipsius, (viduæ scil. Otto-  
nis, Principis Anhaltini) Halberstaden-  
sis Ecclesia ad se traxit, cum tota ditio-  
ne; eam in hodiernum usque diem nul-  
lo jure possidens. Item: Bernhardus III.  
Princeps Anhaltinus &c. cui Canonici  
Halberstadenienses Ascaniam urbem,  
cum tota ditione eripuerunt; unde &  
spoliati cognomen invenit. Sonsten li-  
set man von dieser Statt / daß es allda eine  
schöne Stattmauren von Quaderstücken;  
auch Kirch / vnd Thurn / von dergleichen  
Steinen habe; vnd lige nahend dabey der  
grosse

grosse Gaterslebische See; sie aber / die  
 Statt/auff einem sehr fruchtbaren Traid-  
 boden; vnd werde noch vnter die Hansee-  
 Stätt gerechnet; alda es auch/vor dem je-  
 tigen Teutschen Krieg/wol gestanden seyn  
 solle. Ein geschriebene Thüringische Chro-  
 nick saget / daß Uscherleben Anno 1183.  
 von Landgraff Ludwigen in Thüringen/

vnd Hessen/ zerstöret worden sey. Anno  
 1643. mußte sich diese Statt/wie auch Gas-  
 tersleben / vnd Wigeleben / im Julio / an  
 die Schwedisch-Königsmärckische / auff  
 Discretion/ergeben. Siehe vnten  
 Gatersleben.

os(o)so  
 §

## Attelnburg / oder Atlenborg.

**L**In Märcktleck / fast gegen Lauens-  
 burg über / an der Elb / vnd am Lü-  
 neburger Lande / auff Winsen zu/

gelegen / vnd den Herzogen von Sachsen  
 Lauenburg gehörig.

\* \*  
 \*

## Bargedorff / Bergedorff / Bergerdorp / Bargedorfium.

**ES** ein Stättlein / vnd Schloß /  
 den beeden Stätten Lübeck / vnd  
 Hamburg / zugleich / vnd vnzertheilt  
 gehörig. Wie auß deß Reckmans Lübecki-  
 scher Chronick erscheinet / es hat dieser Ort  
 vorhin zum Fürstenthumb Lauenburg ge-  
 hört / vnd ist von selbigen Sächsischen Her-  
 zogen der Statt Lübeck verfest / oder ver-  
 pfändet worden; welchen hernach einmals  
 Herzog Erich von Sachsen Lauenburg  
 eingenommen; beede obgedachte Stätte aber  
 denselben / im Jahr 1420. wieder erobert.  
 Daher es / sonders Zweifels / kömmt wird/  
 daß auch die Hamburger allhie eine Be-  
 rechtigkeit haben. Siehe vnten Gamme.  
 Anno 1554. ist Herzog Heinrich von

Braunschweig / mit seinem Kriegsvold /  
 hieher gelangt / deme die Hamburger / vnd  
 Lübecker 26. tausent Reichsthaler haben  
 geben müssen; wie Chytræus libro 18. Sa-  
 xon. schreibet. Anno 1621. ist dieses Berg-  
 gedorff halb abgebronnen. Anno 1625.  
 ward allhie ein Particular Hanssectag ge-  
 halten / als damaln im Augusto / zu Lübeck  
 die Pest starck regierte; bey welcher Zusam-  
 mentkunft / der Könige auß Frankreich /  
 Dännemarc / vnd andere Gesandten / ers-  
 schienen seyn; davon Werdenhagen de

Rebus publ. Hanseat. part. 4.

cap. II. fol. 56. zu

lesen.



## Berlepsch.

In Adeliches Stammhauß / so Anno 1623. vom Generalen Lilly ingenom- | men worden; wie eine Franckfurtische Res-  
 lation berichtet.

## Blanckenburg.

Eine Statt / vnd Herrschafft am Harz / nicht weit von Quedlinburg gelegen; wie Abraham Saur / in seinem Stättbuch / am 274. Blat / schreibt. Hat vorhin den abgestorbenen Graven von Reinstein / oder Regenstein / gehört. In der Braunschweigischen Chronick stehet / am 357. Blat / also: Anno 1599. starb Johann Georg (andere nennen ihn Ernst Heinrich) zu Reinstein / vnd Blanckenburg / Graff Wärtens / Christmilder Gedächtniß / einiger Sohn / ein gar junges Herrlein / mit welchem der alte löbliche Stamm der Wolgeborenen Graven zu Reinstein / vnd Blanckenburg / sein End genommen. Das Land hat Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig ihm huldigen lassen / hat auch die Gräffliche Wappen seinem Schilde einverleibt / vnd von der Zeit an / der fünff Helme sich gebrauchet. Bis hieher diese Chronick. Wehnerus, in Practicis Observat. lit. M. v. Matricul / setzet der Graffschafft Reinstein monatlichen Reichs Anschlag / als 2. zu Ross / oder 24. fl. vnter des Herzogen Anschlag / besonders: An. 1641. auff dem Reichstag zu Regenspurg / seyn vom Stiffte Halberstatt / wegen der Graffschafft Reinstein / Abgesandte erschienen. Darauß folget / daß Hochgedachter Herzog / so auch postulirter Bischoff zu Halberstatt gewesen / solche Graffschafft / als ein heimbsgefallen Lehen / nicht nur wegen Braunschweig allein; sondern auch wegen

des besagten Stifftes / eingezogen. Wie dann / auß dem Anno 1648. gefertigten General Friedens Instrumento zu sehen / daß diese Graffschafft auch ein Lehen des gedachten Stifftes ist / welche ihre Hohe Fürstl. Durchl. Herz Erzhertzog Leopold Wilhelm / 2c. Bischoff zu Halberstatt / 2c. mit Bewilligung des Capituls / dem Herren Wilhelmen / Graven von Lättenpach / 2c. Malteser Rittern / vnd der Zeit Käyserlichen Geheimen Rath / vnd Kriegs Raths Präsidenten / in den Inner Oesterreichischen Landen / zu Grätz / 2c. einem gebornen Steyrischen Herrn / zu Lehen geben; deme auch solche Graffschafft / als ein Lehen / bey Ueberlassung dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg dieses Stifftes / durch die angedeute nächste General Friedens Tractaten / außgesetzt worden ist. In der Nürnbergischen Repartition, wege der Schwedischen Satisfaction Gelter / Anno 1650. gemacht / stehet also: Graffschafft Reinstein / Blanckenburg / Herzog Augustus / vnd Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig / Lüneburg / gibt der Graff von Lättenbach / pro rata seinen Antheil 2c. darauß zu sehen / daß noch der Zeit Braunschweig auch Theil an solcher Graffschafft / vnd / neben dem Herrn Graven von Lättenbach / den Anschlag der besagten  
 24. Guldten zu crstat-  
 ten hat.

Boitzenburg / Boyzenborg / Beuzenburgum.

**I**n Stättlein / vnd Schloß / an der Elb / zwischen Dömitz / vnd Lauenburg / vnd zwar näher Lauenburg / im Herzogthumb Mecklenburg allberait / (dann darzwischen das Nieder-Sächsisch Fürstenthumb Lauenburg / vnd Meckelburg / sich scheiden) gelegen / vnd nach Güstrow / wie man sagt / gehörig. Ist vor Zeiten der Graven von Swerin gewesen. Vnd sagt Pontanus lib. 6. rerum Danicarum also: Bytzenburgum, & Ertenburgum, Castella Comitum Suerinensium, à Voldemaro victorioso (Daniz & Nordalbingia Rege) capta, ac solo diruta. Chytræus schreibet lib. 1. Saxon. daß Beyzeburg / vom Flüsslein Beyze / so in die Elb falle / den Nahmen: welches An. 1554. Herzog Heinrich von Braunschweig eingenommen habe. Anno 1624. wolten die Herzogen von Mecklenburg den Zoll allhie erhöhen; darwider sich aber die Churfürsten zu Sachsen / vnd Brandenburg / nebenst den Hansee-Stätten / gelegt: daher sie es bey dem alten Zoll haben verbleiben lassen: wie hievon bey dem Werdenhagen / part.

4. de Rebus publ. Hanseat. cap. 9. fol. 48. seq. weiltläuffiger zu lesen. Es hat dieses Stättlein in dem nächsten Teutschē Krieg / viel außgestanden / als es von Kayserschen / Dänischen / Schwedischen / vnd andern offte eingenommen worden. Vnd seynd noch An. 1642. die Schwedischen / vnd An. 44. die Kaysersche Gallassischen allhie gelegen / zu welcher Zeit auch das Schloß / weiln sich die darauff gelegene Schwed. nicht ergeben wollen / mit 3. Minen gesprengt worden ist; wie in to. 5. Theat. Europ. f. 446. a. stehet.

Gegen Boitzenborg / oder Beyzeburg über / liget Lundersborg / vnd etwas weiter hinauff Blekede / ein Marcktfleck / vnd gutes Schloß / auch an der Elb / vnd auff Lüneburgischem Boden / allda An. 1627. als der König auß Dännemarck den Ort beschossen / der Kays. Commendant den Marcktflecken in Brand gesteckt / vnd auß dem Schloß / welches mit Wassergräben / aber geringen Wällen / versehen war / sich tapffer gewehret / daß die Dänischen den 13. Junij / mit Schaden haben abziehen müssen.

Bordesholm.

**I**n schönes Closter in Ober Hölstein / wie Helduader. part. 1. Syl. Chronol. Circuli Balth. p. 52. saget. Johann Peters / in der Holsteinischen Chronick schreibet / daß Graf Heinrich von Holstein /

der An. 1421. gestorben / vnd der Erste gewesen / der sich einen Herrn der Stormer geschrieben / dem Closter Bordesholm das Dorff Lop geben habe.

Bortehude.

**I**ne Statt / im Erbstift Bremen / am Wasser Esse / oder Este / nit weit von der Elb / vñ 3. meilen vnterhalb Harburg / gelegen; allda anfangs etliche von Adel / deß Geschlechts von Bortehuda / ein Jungfraw Closter gestiftet / dadurch dieser Ort also zugenommen / vnd vermehret / daß er / zum Zeiten Kaysers Rudolphi I. mit Statt-Gerechtigkeit / vnd Freyheiten / vom Erzbischoff Gifelberto zu Bremen / be-

gabet worden / vnd endlich in den Hanseatischen Bund kommen ist. Besagtes Wasser Esta / so auß dem Lüneburger Land kömmt / laufft gegen Mittag daran her; von dannen es in die Elb fließet / vnd von der Elb also wächst / daß auch die Last-Schiffe / von fernnen Orten / sicher zur Statt kommen können; wie Chytræus lib. 2. Sax. p. 61. vnd Werdenhagen / am Ende deß 2. Capitels / deß 3. Theils von den Hansee-Stätten /



schreiben. Von hinnen/wann man zur Esst  
stabbrucken hinab raiset/hat man durch sehr  
fruchtbare Aecker/ vnd stetswärende Gär-  
ten des Alt-Landes/ bis zum Fluß Guin-  
ga/vnd der Statt Stade/3. Meilen. Anno  
1424. ward Bortehude/von den Herzogen  
zu Braunschweig vergebens gestürmet. An.  
1552. hat Graf Volrad von Mansfeld die-  
se Statt auch vergeblich belagert/hergegen  
die Jungfrauen-Elöster nahend der Statt  
verbrennet. An. 1632. den 4. Martij/nahm  
Bortehude der Schwed. General/ Acha-

sius Lodi/mit Accord ein. Nachgehends  
ward sie dem Erbstifte Bremen/von den  
Schweden gutwillig restituirt: Aber An.  
1645. den 18. Tag Hornungs/ergab sich  
diese Statt/ ohn einigen Canon-Schuß/  
auff Gnad vnd Vngnad / wieder an die  
Schwedisch-Königsmärckische. Anno 47.  
wurde allhie auff dem Creussstand/ so eine  
Insul/ zum Stifte Bremen gehörig/ vnd  
in der Elbe/gegen Glückstatt über/gelegen/  
von den Schwedischen/ein Block-  
haus gebawet.

## Bramstede.

**L**In vornehmer Fleck/ den theils zu  
Stormaren / ins gemein aber zum  
Herzogthumb Holstein / rechnen.  
An. 1317. ist bey diesem Ort/zwischen Graf  
Adolph von Schawenburg/vnd Graff

Gerharden von Holstein / zugenant dem  
Grossen/ ein harter Scharmügel gehalten  
worden/ in welchem Graff Gerhard  
obgesieget hat. Siehe unten  
Pinnenberg.

## Bredenberg/

**L**In vestes/den Herren von Ransow  
gehöriges / nahend Izehoe / vnd  
an der Stoer/ in Holstein/ gelege-  
nes Schloß / in welchem schöne Inscr-  
ptiones, (die Nathan Chytræus, in sei-  
nen deliciis Apodem. vom 604. bis auff  
667. blat setzet) allerhand Bilder / Con-  
terfeten / vnd schönes Wahlwerck / vor  
dem nächsten Krieg / zu finden gewesen.  
Wird vnter die vesteste Schlöffer in Hol-  
stein gerechnet: Ist aber auch nicht vnanz-

gefochten blieben: vnd haben solches Anno  
1627. die Keyserischen/hernach im Christ-  
monat/ des 43. Jahrs/ der Schwedische  
Feld Marschall/ Herz Leonhard Torsten-  
sohn / erobert: vnd als Er / das folgende  
Jahr/im Augustmonat/wieder auß Holstein  
gezogen/besetter hinterlassen: Aber im Oc-  
tober dieses 44. Jahrs/ hat es sich/ auß  
Mangel Holz/vnd Arzneyen/an die  
Dänischen/mit Accord  
ergeben.

## Breitstede/

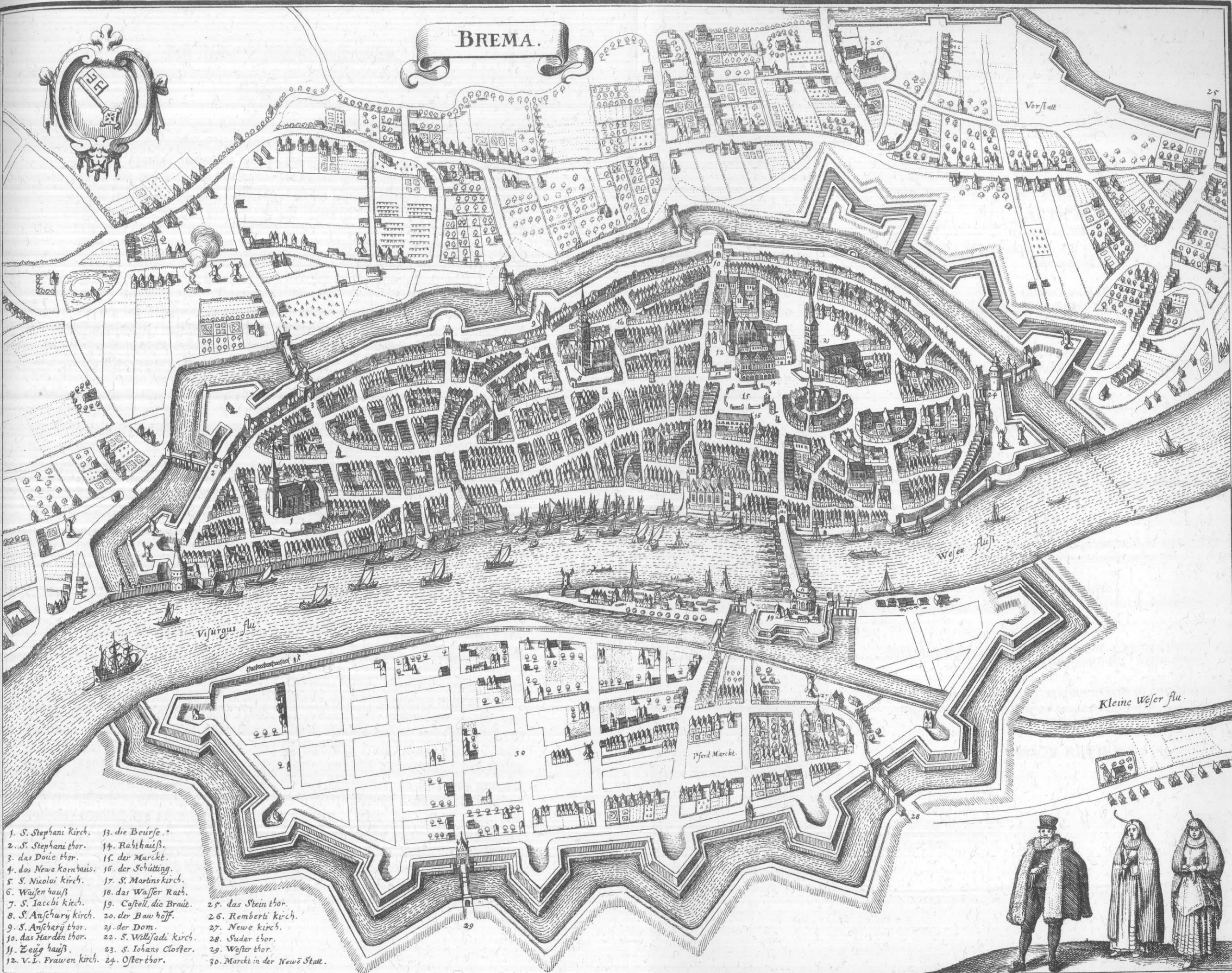
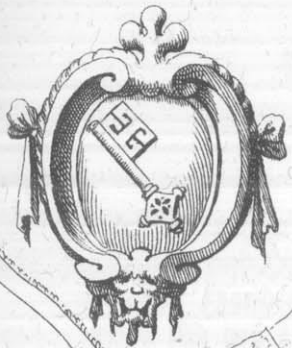
**L**In Stättlein / davon Andreas  
Angelus, in seiner Holsteinischen  
Stätt Chronick/Cap. II. also schrei-  
bet: Das Stättlein Breitstede ist in Hi-  
storien nicht viel bekant. Es ligt aber an  
der West-See/ in Suder- Juthland/ oder  
im Herzogthumb Schleswig/ zwischen  
Lundern / vnd Husem. Von etlichen  
wirds Brestede genennet. Das Wappen

aber dieses Stättleins ist ein schmale Bräu-  
cke übers Wasser/ gleich einem Crucifix.  
Bis hieher Angelus. Anno 1629. haben  
die Dänischen diesen dem Herzog Frieder-  
richen zu Holstein/ gehörigen Ort/  
weil Er nicht wider die Keyseri-  
schen gewesen/inge-  
nommen.

\* \*  
\*



# BREMA.



- 1. S. Stephani Kirch.
- 2. S. Stephani Thor.
- 3. das Douc Thor.
- 4. das Neue Kornhaus.
- 5. S. Nicolai Kirch.
- 6. Waifen hausß.
- 7. S. Jacobi Kirch.
- 8. S. Anshary Kirch.
- 9. S. Anshary Thor.
- 10. das Hardén Thor.
- 11. Zeüg hausß.
- 12. V. I. Frawen Kirch.
- 13. die Beürse.
- 14. Rahthausß.
- 15. der Markt.
- 16. der Schütting.
- 17. S. Martins Kirch.
- 18. das Wasser Rath.
- 19. Castell, die Bräut.
- 20. der Bau hoff.
- 21. der Dom.
- 22. S. Willjadi Kirch.
- 23. S. Iohans Closter.
- 24. Oster Thor.
- 25. das Stein Thor.
- 26. Remberth Kirch.
- 27. Neue Kirch.
- 28. Süder Thor.
- 29. Wester Thor.
- 30. Markt in der Newé Statt.





Bremen.

**S**iese vornehme / vnd berühmte Reichs: vnd Hansee: Stadt / allda so grosser Handel getrieben wird / halten theils für deß Ptolemæi Phabiranium, vnd führen den jetzigen Nahmen von den Brombeer: Stauden her / die vor Zeiten in grosser menge da gewachsen seyn sollen. Sonsten hat Sie in ihrem Wapen / Schlüssel / weilen Sie / sampt ihrem Gebiet / dem Meer nahend ist / vnd die Weser beschützet / vnd befreyet. Dann diese Stadt / bey der Weser / an einem zu der Kauffmanschafft / auff der West: vnd Nort: See / bequemen / lustigen / vnd fruchtbaren Ort gelegen; da es auch gute Viehwide; davon die Burger Jährlich grossen Gewinn haben. Es gibet gleichwol auch viel Sümpff herumb. Sonsten ist die Stadt in ablängichter form gebawet: hat schöne weite Gassen / beederseits nach der Ordnung mit herzlichen / vnd vnzahlbaren Burger: Häusern besetzt: wiewol Einer meldet / daß Sie zimlich vnflätig gehalten werden / welches vielleicht von dem vielen Viehe / so da ist / herkommen möge; vnd daß die Stadt an der Weser / so gegen Mittag vorüber fliesse / fast wie Blm an der Thonau / lige / namblich zu seiner Zeit / ehe die Newe Stadt / von der hernach / ist angeordnet worden. Ist / im übrigen / von Wercken / Kunst / vnd natürlichem Lager / gar fest. Hat einen weiten grossen Marckt / in welches mitte eines Keyfers / vnd Königs Bildnuß / wie Quade sagt / das bloß Schwerdt der Gerechtigkeit in der Hand haltende / zu sehen. Die eine seiten deß Marckts zieret die Domkirch / die ander das Rathhaus; welches / wie in deß Georg Braunen Stättbuchs 5. Theil stehet / ein köstliches / vnd angenehmes Fundament / namblich den öffentlichen Weinkeller / hat / in welchem E. E. Rath / vnter Eines darzu bestellten Auffsiht / den Wein / vmb ein leidentlich Belt / her gibet; welches dann bey vielen Sächsischen / vnd Westphälischen Stätten / im brauch

ist / daß die Aufschenckung deß Weins / bey dem Rath / die gemeine Beschwerde dar durch zu tragen / stchet. Es hat aber diese Stadt auch sonst gutes Einkommen / vnd ein schönes Gebiet / vnd nicht geringe Aempter / oder Vogteyen; als Viehland / Hollerland / Werderland / Blockland / Borchfeld / Blumenthal / Nyenkerken / Bederhusen oder Berren; in welchen etliche Schlöffer / viel Dörffer / Pfarren / See / Holz / vnd dergleichen / so theils zimlich weit von der Stadt gelegen seyn. Der Port / oder Hafen / allhie / wird Begeack genant / vnd ist an dem Ort / wo die Bumma / oder / wie man sie allda nennet / die Lessen / oder Lesmona / sich in die Weser ergießet. Dann die Last Schiffe nicht gar an Bremen kommen können / sondern daselbst außgeladen werden. Die Stadt Bremen selbst erstreckt sich jetzt viel weiter / gegen Mittag / über die Weser / als vorhin; also / daß Sie auff selbiger seiten gleichsam ein newe gestalt bekommen; vnd wird solche Newe / mit der Alten Stadt / durch ein hülzerne Brücken vereinbaret / welche Brück künstlich erbawet / also / daß nach der ganzen länge etliche Mühlen vnter derselben seyn; auch ein Rad von wunderlicher größe gesehen wird / so das Wasser auß der Weser schöpffet / vnd in der Stadt Häuser / durch verborgene Leuchel / oder Rinnen / zum Gebrauch der Burger / laitet. Es ist die besagte Newe Stadt / an deren Häusern man noch newlich gebawet hat / mit einem Wall / vnd vollem Wassergraben / vnd fast stärkeren Bollwercken / als die alte Stadt / besetztiget / vnd also angeordnet / daß beeder Stätte Behren / zu derselben gnugsamen Versicherung / allenthalben correspondiren. Sie hat zwey; die alte Stadt aber (außer deren / so zum Wasser führen) fünff Thor; deren das Erste / gegen Morgen / mit einem Bollwerck / vnd Thurn / stark besetztiget ist: Das Andere / von Jenem gegen Mitternacht gelegen /

wegen des den Bürgern erblich gehörigen Feldes fürs Vieh / das Herden-Thor genant wird: daran dieser denckwürdige Vers geschrieben stehet:

Brema ut sis hospes, sis hospita fortior  
hospes:

Bremen sey Indächtig/

Laß nicht mehr ein / du seyst denn Ihrer  
mächtig.

Das dritte Thor hat von dem nahend gelegnen Tempel Ancharii den Nahmen / welchen Hartvicus, zur Gedächtnuß des Vierten Bischoffs allhie / des H. Ancharii, sampt einem kleinern Capitul / im Jahr 1182. angerichtet hat. Das vierdte Thor wird Porta Divana; vnd das Fünffte S. Stephani, wegen der benachbarten Collegiat-Kirchen dieses Nahmens / genennet / vnd ist gegen Abend gelegen; allda man Anno 1602. ein starckes Bollwerck erbawet hat / darzu hernach noch ein anders kommen ist. In dieser Alten Statt / seyn außer des obgedachten Doms / oder Erzbischofflichen Kirchen / Vier Pfarrkirchen / deren die zu Unser Frawen die Aeltiste ist: Auff welche die obgedachte zu S. Anchario, oder Ansgario; item die zu S. Martin / vnd die zu S. Stephano, folgen thun. Es hat auch ein Collegium für die studierende Jugend; Item / allerhand Gebäw / für die Arme / Krancke / vnd Fündelkinder. Sonsten seyn allda / außer des oberwehnten Rathhauses / zu sehen / das Kauffhaus / das Zollhaus / des Raths Apotheck / das Zeughaus / die öffentliche Speicher / oder Kornschütte / vnd vmb den Marckt / gegen dem Rathhaus über / die Schütting / da die 16. Elterleute zusammen kommen / wann etwas / wegen gemeiner Statt / auß Bewilligung des Raths / zu berathschlagen fürfällt. Es seyn die Burger einer gutthätigen Natur / vnd Gastfrey gegen die Fremde; in Vermehrung des Gewerbs gar arbeitssam / vnd embsig; wie dann der meiste theil von der Kauffmanschafft; theils auch von ihren Erb-Aeckern / vnd obangedeuter Viehezucht / vnd dem Biersieden / leben: welches Bier / so röthlecht / vnd weiß / herzlich gut ist / vnd in die benachbarte Länder / nach Holland / vnd weiters / überflüssig ver-

führet wird / weil es so wol geschmack / vnd annehmlich ist / keine Wind / vnd reissen in den Därmen / sonderlich das / so im Frühling gebrawen wird / leichtlich verurrsachet. So hat die Statt die Gerechtigkeit in der Weser zu fischen / von dem Schloß Hoya an / so Lüneburgisch / bis an die gesalzene See. Gleichmäßige Gerechtigkeit hat Sie auch in der Hunta / Lesmona / vnd andern Wassern. Der Magistrat bestehet von 24. Personen / vnd vier Burgermeistern / deren zween ein Jahr lang regieren; vnd wird der / so das halbe Jahr durch den Fürtrag / vnd die Direction hat / der Präsident genant: den ganzen Rath aber / mit seinen Theilen / nennen Sie die Witheit / Weisheit / oder gleichsam der Weisen Rath; in welchen meistens theils die fürnehmsten / das ist / die nächsten / vnd besten / vnter der Burgerschaft / sonderlich der Burger Söhne / so gestudirt / doch also / daß der halbe Theil von Kauffleuten ist / gezogen werden. Vnd sibet man da in derselben Erwöhlung / nicht auff Gunst / Schwäger: vnd Blut-Freundschafft / sondern auff Verdienst / Tugenden / vnd Geschicklichkeit; wie Joh. Angelius à Werdenhagen, (welcher part. 3. de Rebus publ. Hanseat. cap. 2. & 12. vnd in Antegressu partis 4. weitläuffig von Bremen schreibt) fol. 421. erinnert. Sonsten ist auch Anno 1641. ein Bericht / von dieser Statt / vnd ihrem Stande / in den Druck kommen; welcher / vnter anderm / nachfolgendes in sich begreiffet; daß namblich / fürs Erste / vnverneinlich seye / daß E. E. Rath der Statt Bremen ihre eigene freye Statt-Regierung / in Geist: vnd Weltlichen Sachen / ohne zuthun der Herren Erzbischoffe / verwalten / den Magistrat vor sich setzen / Burgermeister / vnd Rath / an der Verstorbenen / vnd Abgestandenen Stell / ohn einige Maßgebung / oder Confirmation / der Herren Erzbischoffe / erwählen / andere Officia, vnd Aempter / aufstellen / von den Officianten Rechnung fordern / vnd einnehmen / darvon quitiren / der Statt Sachen / vnd Güter / verwalten / Burger auffnehmen / Ihnen schwören lassen / Aempter / Fünffte oder Guldten / er-



ben / selbige mit sonderbaren Privilegien versehen / Statuta, Policy / vnd andere Ordnung / machen / vnd ändern / alle Jurisdictionalia, tam in civilibus, quam in criminalibus, tam cognoscendo, quam exequendo, vnd also merum & mixtum Imperium, mit Annehmung der darzu gehörigen Diener / auch Anordn: vnd Vnterhaltung besonderer locorum, vnd Hochgerichtlicher Zeichen / so wol in / als außershalb der Statt / in ihrem Gebiet / vnd Territorio, exerciren / die Wälle / vnd Mauern der Statt / nach belieben auffbauen / ändern / vnd bessern / Ihre Armandia, vnd Zeughäuser / vnterhalten / nicht weniger in: vnd außershalb der Statt / bey / vnd vnter den Ihrigen / deß juris Collectandi, Musterung / Landfolge / vnd dergleichen / für sich einzig / vnd allein / in ihrem District, ohne Hindernuß / oder Zuthun / einiges Menschen / insonderheit deß Herrn Erzbischoffs / sich gebrauchen; auch sonst alles das jenige anstellen mögen / was Sie der Statt zum besten / vnd nüttesten / befinden; dergleichen freyes Regiment / vnd juraterritorialia, vnter die vornehmsten Kennzeichen einer freyen Reichs-Statt billich zu rechnen. Es seyen auch alle vnd jede Erzbischoffe / ehe Ihnen die Huldigung geleistet wird / gehalten / vnd verobligiret / die Statt schriftlichen zu verassecuriren / daß Sie dieselbe an ihrer uhralten Frey: Gerechtig: vnd Gewonheit / vnd was Sie vor alters gehabt / in keine weise / oder wege / kräncken / oder beschweren wollen. So seye auch / vors Ander / wahr / vnd mit vntadelhafften alten / vnd newen Documentis, Keyserlichen Concessionibus, vnd Confirmationibus, zu belegen / daß die Statt Bremen mit anderen hohen vortrefflichen Regalien / zu Wasser / vnd Lande / vnter denen / mit der jurisdiction, pacification, vnd protection, der Königlichen Heerstrassen / vnd fürnehmen Flusses deß Weserstroms / ab utraque ripa, von der Statt Bremen an / bis in die Saltene See; item der Münzgerechtigkeit / (vnd zwar dergestalt / daß Sie auff ihren beedes gulden / vnd silbernen Münzen / nicht allein titulum Reipubl. sondern auch den Reichs-Adler

führen /) Zöllen / Staffeltgerechtigkeit / Gleitlicher Obrigkeit / vnd allen anderen Regalien / welche eine dem Reich immediate vnterworffene Statt haben kan / privilegiret / vnd versehen. Vors dritte / seye unlaugbar / daß Burgermeister / vnd Rath / der Statt Bremen / nirgends anders / als vor der Röm. Keyserl. Mayest. vnd Dero hochpreßlichen Cammergericht / in Rechten / tam in prima, quam secunda Instantia, besprochen werden können / wie solches die unstreittige Observanz / vnd Experiens / mit sich bringe. Vnd haben dieselbe / über das / per privilegium D. Caroli V. Imp. de Anno 1541. den 22. Novembris, erlangt / so auch durch die nachfolgende Röm. Keyser confirmiret worden / daß / von deren abgesprochenen Urtheilen / an Ihr Keyserl. Mayest. vnd Dero Cammergericht / anders nicht appelliret werden könne / es sey dann / daß 1. die Summa über 600. Goldgulden Capital sich belauffe. 2. Der Appellans juramentum Calumniae præstiret / vnd 3. Cautionem auff 50. Goldgulden / in casum succumbentiae, bestellet habe. Vors Vierde / habe so wol das Röm. Reich / als die Statt Bremen / ratione immediatæ dependentiæ, fundatam intentionem, in dem / daß dieselbe / in vnterschiedenen Reichs-Matriculn / insonderheit aber de Anno 1431. 1471. vnd 1480. vnd anderen mehr / zu finden. Vors Fünffte / könne mit den annoch verhandenen Original Aufschreiben belegt werden / daß die Statt Bremen / hievor / zu Reichstagen beruffen worden: Es werden auch die Alten Reichs-Protocolla geben / daß Sie / in dem Reichs-Stätte Rath / Stimme / vnd Stand / gehabt. Vnd ob dann zwar / nach der Zeit / zweiffels ohne / vmb sparung der Kosten / die Vorfahren am Rath etwan nicht geschicket / vnd sich übergehen lassen hätten; So habe doch Burgermeister / vnd Rath / bey der Beruffung zu dem Reichstage / in An. 1640 nicht gebüren wollen / in Zweifel / vnd Disputat zu ziehen / ob die Röm. Keyserl. Mayest. bemächtigt gewesen / die jenige Stätte / welche ein Zeit von Jahren zu Reichstagen nicht beruffen / vnd erschienen seyn möchten / wiederumb abzu-

laden/vnd zu erfordern. Vorsechste/seye mit alten/ vnd newen Documentis, vnd Quitungen / zu belegen / daß die Statt Bremen/von den Römischen Keysern/ zur Reichshülffe gefodert/ vnd wann Sie an Reichs-Contributionen etwas abgetragen/ die Entrichtung dem Röm. Reich immediatè geschehen. Es haben/vors Sieben- de/ die Keyser/vnd das Cammergericht/die Statt Bremen dermassen consideriret/daß Sie dieselbe/nebenst Fürsten/Graven/vnd anderen des Reichs immediat-Ständen/ zu Executoren der abgesprochenen Sententien/ verordnet. Massens Sie auch/ Ahtens/je/vnd allewege/das Jus fœderis, & auxiliorum, gehabt. Vnd was der Be- helffe mehr seyn/die am II. blat angezogen/ vnd darauff die widerige Meinung wider- legt/ vnd/vnter anderm/ gesagt wird/ als Keyser Carl der Grosse Anno 805. einen grossen Landtag/ bey Magdeburg/ an der Elbe/ gehalten/ hab Er daselbst/ mit den Sachsen / einen newen ewigen Frieden auffgerichtet / worin die Sächsischen Lan- de/ vnd Stätte/ in den Schuß des Reichs abermals genommen / vnd verabscheidet/ daß Sie bey ihren alten Freyheiten gelas- sen werden/ Ihnen auch/ in specie, an das Reich zu appelliren frey seyn solte; in par- ticulari die Statt Bremen betreffend/ die- selbe/ in signum pristinae, & originariae libertatis, mit einer Statua Rolandina, welche noch biß auff heutigen Tag/ am of- fenen Markte/mit einem Adeler im Schild- de/vnd mit diesen Worten:

Bryheit do ick Zu openbahr  
De Carl/vnd manniß Fürst vorwahr/  
Dieser Statt ghegheven hat/  
Desß dancket Gode/ist min Rath/

Auffgerichtet stehet/ begabet. Die Huldigung dem Herrn Erzbischoffe / geschehe nicht von der Burgerschaft/ noch von al- len / vnd jedweden Personen des Raths/ Mann bey Mann/sondern nur von zweyen Herren des Raths/ so pro tempore Camerarii seynd / durch blosse Auffhebung der rechten Händel/ohne Aideschwur/auch ohne nachsagung emigen Worts/vnd wer- de nicht purè simpliciter geleistet/ sondern daß der Herz Erzbischoff zuvor / vnd ehe

solche abgestattet / schuldig / vnd gehalten/ die Statt zu verasscuriren/ daß Ihnen die Huldigung an ihrer uralten Frey: Gerech- tigkeit/ Privilegien/ Sitten/ vnd Gewon- heit/ auch/ was Sie/ vor alters/sonsten be- sessen/ vnd gebraucht / ganz vnuschädlich/ vnd vnversänglich seyn solle. Vnd wann solches geschehen / alsdann werde die Hul- digung abgestattet / ut hinc inde ultro citroque nascatur obligatio. Worbey dann zu mercken / daß dergleichen Huldigung nicht auß der Foundation herrühre/ oder je/ vnd allweg/ so lang die Statt Bres- men mit dem Erbstift / in gewisser Ver- fassung begriffen gewesen / üblich/ vnd im brauch / sondern ehist vngefehr vor 400. Jahren ihren Anfang genommen/ dahero: daß die Statt Bremen sich mit dem Herrn Erzbischoff Gerharde I. mutua defen- sionis causâ , conjungiret / vnd folgendes eingeführet/ daß man ihm angelobet/trew/ vnd hold zu seyn; Dagegen aber derselbe hinwieder versprochen/ daß Er die Statt bey ihrer uralten Freyheit vngefräncket/ vnd unturbiret lassen wolte. So hab sich auch desß Advocati, oder (Erzbischoffli- chen) Voigts / Macht / niemaln in der Statt Bremen/ dahin erstreckt/ daß alle Gerichtlichhe Sachen vor Ihm / insonder- heit privativè , gehört hätten / sondern seye den Bürgern stäts frey gestanden / als- sobald vor dem Rath ihre Klage anzubrin- gen; wie dann derselbe in unstrittiger pos- session, biß gegenwärtige Stunde/ befan- gen/die Judicia frey/ vnd ohne desß Vogts Einrede/ oder beywesen / zu bestellen/ vnd zu exerciren; desßwegen auch von den Römischen Keysern vnterschiedliche Confir- mationes erlanget. In Criminalibus werd es also gehalten/ daß E. E. Rath für sich allein die Mißthäter einziehen lässet/ auch/ nach ihrem arbitrio, wiederumb los- gibet/ oder / nach verdienter Straff/ vom Leben zum Todt verurtheilet. Wann aber E. E. Rath vnter sich einig/ vnd geschlos- sen/ daß ein Mißthäter soll sterben/ so läßt derselbe dem armen Sünder / vermöge der Peinlichen Halsgerichts Ordnung/ zwey Tag zuvor anmelden/ vnd eben ein Vier- telstund vngefehr zu vorn / ehe der arme



Sünder zur Execution gezogen wird/lässe  
 E. E. Rath / deß Herrn Erzbischoffs  
 Vogt/ den Er in der Statt hat/ für sich  
 fordern; woselbst Er mit entblössetem  
 Haupt erscheinet / do der pro tempore  
 präsidirende Burgermeister Ihm anmel-  
 det/ daß ein armer Mißthäter verhanden/  
 welcher zum Todt verurtheilet / vnd ge-  
 richtet werden solle/ vnd derowegen Ihm  
 angemeldet haben wolte / das Gericht zu  
 bekleiden. Darnach fordert auch der Rath/  
 den vom Rath selbst angenommenen/ vnd  
 bestalten Scharffrichter/vnd besücht dem-  
 selben/ wie er die Brthel außsprechen solte.  
 Wann solches beschehen / so setz der Vogt  
 sich nieder/ vnd der arme Sünder wird ge-  
 bunden herfür gebracht/das Gericht gehä-  
 get/ vnd Ihm/ dem Mißthäter/ nach eines  
 Raths Anordnung/ seine Bekantnuß vor-  
 gelesen/ vnd darauff gefragt/ ob er dessen  
 geständig? So wird begehrt ein Mann  
 zum Brthel / darzu dann der Scharff-  
 richter geben; welcher die Straffe/vnd wie  
 der arme Sünder gerichtet werden soll/  
 öffentlich/ als ihm dasselb von E. E. Rath  
 anbefohlen/ außsagt/ vnd darauff alsbald  
 der Mißthäter ad locum supplicii con-  
 ductum geführt / vnd nach eines Raths  
 Schluß/ gestraffet wird; Inmassen dann  
 auch der Statt Cammerer / mit etlichen  
 Reifigen/ an die Richtstelle/ außfährt/ vnd  
 daselbst / im Nahmen / vnd von wegen  
 E. E. Raths/ laut der Peinlichen Hals-  
 gerichtts Ordnung/ den Frieden außruft.  
 Da aber der arme Sünder/ vor deß Vogts  
 Gericht / seiner vorgelesenen Mißthat  
 nicht geständig ist/ so muß der Vogt deß  
 Raths Diener zu E. E. Rath auff das  
 Rathhauß schicken/ vnd solches dem Rath  
 vermelden lassen; da es dann erheblich/ wie  
 die Peinliche Halsgerichtts Ordnung in  
 solchen Fällen verordnet / so wird vom  
 Rath befohlen / daß er wiederumb in die  
 Gefängnuß gebracht werde: Wann es  
 aber allein zu Verzögerung der Justitj/  
 vnd rechtmässigen Execution / geschicht/  
 vnd der arme Sünder ohne das gnugsam  
 überzeugt/so lässe E. E. Rath/durch Ihren  
 Diener anmelden/daß J. E. W. die Sicht  
 dazu geben; das bedeutet alsdann so viel/

daß man seines Verläugnens / vnd Einres  
 de ungeacht / mit ihm zur Straff verfab-  
 ren solle / welches dann auch geschiehet / zc.  
 Wann auch der Vogt franck/vnd schwach  
 ist / oder sonsten sich verweigert / das Ge-  
 richt in Peinlichen Sachen zu besüzen/So  
 pflegt E. E. Rath/ auß Ihrem Mittel / zu  
 Bekleidung deß Gerichts/ zu verordnen/  
 Krafft deß Kayserlichen Privilegii de An-  
 no 1541. So seye dann auch (wie in dem  
 angezogenen Bericht weiter stehet) un-  
 laugbar/daß der Vogt mit der Obrigkeit-  
 lichen Gewalt/vnd Regierung der Statt/  
 nicht das allergeringste zu schaffen / zu  
 thuen/ oder ein Wort darzu zu reden; oder  
 aber über den Rath / vnd Gemeine Statt/  
 nicht die geringste Jurisdiction / Gebott/  
 oder Verbott / habe: wie Er dann auch in  
 keinen Fällen/ in Civilibus, sich deß Juris  
 cognoscendi, judicandi, multò minus  
 exequendi, anzumassen. Vnd ob gleich  
 E. E. Rath die Landtäge/Item Hoff: vnd  
 Ober-Landgerichte / durch die Ihrige / be-  
 schicke / vnd einen gefreyten Mitstand deß  
 Erststifts präsentire: So sey doch zu  
 wissen/ daß solches nicht wegen der Statt  
 selbst / sondern wegen dessen / daß E. E.  
 Rath im Erststift seine Landgüter hat/  
 geschehe / vnnnd derenthalben sonderba-  
 re Pacta, vnd Recessus, auffgerichtet  
 seyen. Vnd so viel auß dem angezogenen  
 E. E. Raths zu Bremen Bericht; welcher  
 auch / zu dem obangedeuten Reichstag  
 nacher Regenspurg / auff Ihr Keyserl.  
 Mayest. zc. Herrn Ferdinandi III. Bez-  
 ruffung/ die Seinige geschickt / die auch  
 ihre Seltion, vnd Votum, im Reichs-  
 Stätt Rath gehabt: vnd wird in dem An-  
 no 1641. gemachten Abschied / Herr D.  
 Bethmannus Herdefianus, der Statt  
 Syndicus, mit Nahmen genennet: welcher  
 Anschlag / vermög der Reichs-Matricul  
 deß 1471. Jahrs / 10. zu Ross/ vnd 20. zu  
 Fuß; vnd vom Jahr 1481. da an statt der  
 vorigen zehen tausent/zweinsig tausent wi-  
 der den Türcken zu schicken / verabschiedet  
 worden/ 20. zu Ross/ vnd 40. zu Fuß gewe-  
 sen. Als aber Anno 1646. den 1. Junii,  
 höchstgedachter Keyser Ferdinandus III.  
 Bremen für eine Reichs-Statt / durch ein  
 öffent-

öffentlich Patent / erkläret / vnd Sie in seinen Schutz genommen; So haben Ihre Keyserl. Mayest. auch darauff den 14. Februar. Anno 47. derselben den Anschlag auff 16. zu Ross / vnd 32. zu Fuß / (oder 320. fl.) einfachen Römerzug Monatlich gemacht.

Was die sonderbare Geschichten / so sich allhie zugetragen / anbelangt / So schreibet man / daß vmbß Jahr Christi 915. die Hunnen / Bremen überfallen / die Priester bey den Altären erschlagen; vnd endlich alle Kirchen angezündet: Es hab aber **G. Ditt** ein groß Ungewitter erregt / vnd die Schindeln von den halb verbrandten Kirchen / den vngläubigen Heyden vnter das Gesicht geworffen / daß sie davon gestochen / vnd entweder im Wasser ersoffen / oder ihren Feinden zu theil worden seyn: Wiewol Sie / die Hunnen / Anno 923. wieder kommen / vnd übel da gehauset haben sollen. Es ist aber Bremen zu selbiger Zeit noch schlecht / vnd vorher / bey Regierung Keyser Carls des grossen / ein offner Fleck; wiewol / vor Andern in Sachsen / selbiges mahl schon vornehm / vnd berühmt gewesen; doch vor dem Jahr 990. zu vmbmauren nicht angefangen worden. Theils wolten / daß vmbß Jahr 1000. oder 1010. diesen Ort / mit einem Graben / vnd Wall / Bischoff Umanus eingefangen; Theils daß der Bischoff Libentius das erste Fundament der Mauern gelegt; weils vorher die besagte Hunnen / item die Normanen / vnd Wenden / mit ihrer Grausamkeit hierzu Ursach gegeben. Bischoff Bezelinus habe das Werk fortgetrieben / aber nicht gar vollendet; in dessen letztem Jahr / als das Bistumb nun fast 270. Jahr gestanden / die ganze Statt außgebronnen sey. Man liest aber / daß vmbß Jahr 1100. allbereit grosser Handel / von den frembden Kauffleuten / auff hieher gewesen. Vnd / wie mächtig diese Statt folgendß worden / ist darauff zu sehen; dieweil die Bremer drey Meerfahrten gethan / Eine in das Jüdische Land; die Andere nach Portugal / da Sie vmbß Jahr 1141. den Saracenern die

Statt Lisabona hinweg genommen; vnd die Dritte wiederumb in das gelobte Land / vmbß Jahr 1189. zu welcher Zeit / nach der Bremer Lobwürdigem Exempel / man sich der francken Reisenden angenommen / vnd der Teutsche Ritters-Orden seinen Anfang bekommen hat. Es seyn die Bremer auch / durch den Sund / ins Lieffland geschiffet; dahin Sie einen Theil ihres Volcks gebracht / mit den Lieffländern Freundschaft gemacht; welche hiez durch / zum Christlichen Glauben / zum theil gebracht / vnd die Statt Riga erbawet worden; wie hievon Vnsere Topographia Livonia zu lesen. Hergegen hatten die Bremer Vnfall zu Haus / in dem / erstlich / die Statt / der Graff von Oldenburg Christianus, eingenommen / vnd bald darauff Herzog Heinrich der Löwe zu Sachsen solche gestürmet / mit grosser Gewalt erobert / vnd sie den Kriegseuten preis geben hat. Seine zween Söhne / Keyser Otto der Vierdte / vnd Pfalzgraff Heinrich / haben / folgender Zeit / als Sie mit dem Erzbischoff Hardwig von Bremen zu thun hatten / die Statt auch erstiegen / vnd allda grosse Beute bekommen. Anno 1235. belagerte des besagten Herzog Heinrichen des Löwen Enick Sohn / Herzog Otto von Braunschweig / die Statt / konte aber / weil der Winter mit macht einfiel / nichts außrichten. Anno 1369. ward der Erzbischoff Albertus, Herzog zu Braunschweig / mit grossen Gepränge / vnd vielen Reuttern / allhie eingeföhret. Bald hernach erhüb sich in der Statt eine Aufruhr / vnd lehneten sich etliche Burger wider den Rath auff. Dieser ließ die Thor zuschliessen / vnd brachte bald etliche Burger auff / die weidlich auff die Verräther schlügen / deren viel fiengen / vnd liesse der Rath ihnen die Köpffe weghaben; etliche wurden der Statt verwiesen. Dieselben nun richteten viel Vnrube an / vnd brachten auch den Erzbischoff auff ihre Seiten; deme bey Nachts etliche Verräther die Thor öffneten; vnd darüber viel redliche Burger / die sich zur Wehr stellten / erschlagen wurden / etliche aber zur Statt



hinauß wichen / welchen die Graven von Oldenburg Hülff thaten; vnd kam Graff Curdt von Oldenburg / in der Nacht / mit einem grossen hauffen Volcks / für die Statt / deme die überbliebenen redlichen Burger die Thor auffmachten; da es dann an ein morden / vnd stechen / gieng / was man von den auffrührischen Duben / vnd Verräthern / antraff / ward zu tode gehawen; die Obersten / vnd Hauptleute aber / von den Verräthern / alle auffgehengt / ein jeglicher für seiner Haus thür: Desgleichen sind auch die auffrührischen Weiber hingerichtet / vnd mit allem ihrem Hausgestinde erschlagen worden. Die andern Burger mussten allzumal dem Rath auff's new huldigen / vnd schwören. Anno 1426. ist zwischen Herboldt Duckel / vnd seinen MitRathsFreunden / dem Alten Rath / vnd dem Newen Rath / eine gefährliche Vnrube / vnd Zwispalt / entstanden. Anno 1433. hat sich ein grosser Tumult in der Statt erreget / der durch die Graven Johann / vnd Otten / zu Hoya / vnd Andere / verglichen worden. Anno 1435. ist die Statt Bremen / vom Keyser Sigismundo , in die Acht / vnd OberAcht / erklärt worden / darumb / daß Sie ihren Burgermeister / Herrn Johann Basmer / einen alten / grauen / wolberedten Mann / vnschuldiger weise / wie man schreibet / mit dem Schwerdt richten lassen. Es ist aber endlich diese Sach verglichen / vnd des Burgermeisters Erben contentirt worden. Anno 1474. war Auffruhr wider den Rath allhie. Anno 1522. hat allda Henricus Sudphaniensis, ein Augustiner Mönch / wider den Pafft zu predigen angefangen / vnd ist darauff im Jahr 1525. die Mess in allen Kirchen / ausser des Doms / abgeschafft / vnd hernach Anno 1532. dieselbe auch in gemeltem Dom / von der Burgerschaft abgethan worden. Vnd will Nicolaus Helduaderus part. 2. Sylv. Chronol. Circuli Baltici, daß die Bremer / vnter den Stätten / die ersten / so Luthero beygesprungen; aber auch die ersten gewesen vnter den Stätten / so Anno 1561. von Luthero zu den Calvinisten gefallen: wie dann die Statt /

ausser etlichen Einwohnern / vnd denen zum Dom gehörigen Personen / der Zeit der Calvinischen / oder / wie mans nennt / der Reformirten Religion zugethan ist. Anno 1530. entstund ein Empörung in der Statt. Anno 1547. ward Sie von Herzog Erichen zu Braunschweig / vnd dem Keyserlichen Obristen / Christopphen von Brisberg / belagert; aber / weiln Graff Albrecht von Mansfeld / vnd Wilhelm Thomshirn / dem Herzogen ins Land gefallen / nichts außgericht; vnd kam darüber derselbe in ihre / vnd der Hamburger / so den Bremern zu Hülff gezogen / Hände / vnd wurde / von Ihnen / bey der Drackenburg / an der Weser / hart geschlagen / vnd sein Rüstwage / sampt achtzehnen Stücken Geschüzes / nach Bremen geföhret. Anno 1560. ist / zwischen etlichen Personen des Raths / eine ganz beschwerliche weit außsehende Irrung / vnd Empörung / entstanden / welche so weit außgeschlagen / daß von den 28. Personen / die den Rath bekleidet / 22. selbmütig auß der Statt gewichen / vnd nicht mehr / als sechs Personen / verblieben. Den 20. Junii, Anno 1624. hat das Wetter / an vnterschiedlichen Orten allhie eingeschlagen / vnd / vnter andern / in den starcken Zwinnger am OsterThor / daselbst 40. Tonnen Pulver gestanden / so in einem Augenblick angangen / den obern Theil des Thurns weggeschlagen / in 500. Häuser die Dächer weggerissen / die Fenster zerschmettert / 10. Menschen ertödtet / 7. Gefangene im Thurn seyn vnbeschädigt / aber ein gefangen Weib todt blieben. Anno 1638. den 27. Januarii, ist der kleinere Thurn von dem Domb / gar gehling / als wie ein Stein / in stracker Lini / zu boden fallen kan / vmb zwey Uhr Nachmittag / mit einem theil der Mauren an selbigem Ort / vnd vielen Blocken / vnd / vnter denselben / der grössern / Susanna genant / herab gefallen / darüber fünff Personen vmbkommen / die übrigen aber halb rodtter davon getragen worden seyn. Vnd hat darauff / in selbigem Jahr / Herz Friederich Herzog zu Schleswig / vnd Holstein / postulirter Erzbischoff zu Bremen /

das Exercitium der Augspurgischen Confession/ oder Lutherischen Religion/ in dem jetztgedachten Dom / oder zu S. Peter/ eingeführt. Vnd ist hernach Anno 39. den 4. Octobris, durch Vnterhandlung Königs Christiani IV. in Dennemarck/ der Herren General Staaten/ vnd der beeden Städte Lübeck/ vnd Hamburg/ ein Vergleich deswegen mit der Statt auffgerichtet worden/ zu Staden; darinn/ vnter anderm/ versehen/ daß Burgermeister/ Rath/ vnd Gemeind der Statt Bremen / das Thumb: Capitel/ vnd ihre der Lutherischen Religion zugethane Burger/ Einwohner/ vnd Andere/ sich zu Bremen auffhaltende/ in dem freyen exercitio der Augspurgischen Confession / vnd Lutherischer Religion/ vnd Gebrauch der heiligen Sacramenten / vnd andern Lutherischen Ceremonien / in dem Thumb ( so auch eine Schuel hat) vnd/ auff begebende Nothfälle / in ihren Häusern / hinfüro gänzlich unbeträngt lassen/ verhindern/ noch beschweren wollen vnd sollen. Jedoch sollen die Lutherische Burger/ vnd Einwohner/ wañ Sie ihre Kinder von den Thumb: predigern tauffen lassen / alsdann auch den Bremischen Predigern ihr alte Gebärnus entrichten. Es sollen die Lutherische Thumbprediger die Bremischen/ vnd hinwiederumb die Bremischen Prediger die Lutherische Religions Verwandten / zu Verrichtung des Gevatters Stands/ vnweigerlich admittiren / vnd ferner die Lutherischen Burger sich von den Pfarrern der Bremischen Pfarrkirchen/ von der Canzel auffbieten/ vnd in den Ehestand einsegnen lassen: Die Clerisy aber/ vnd dem Rath nicht vnter gehörige/ sich von den Lutherischen Thumb: predigern abkündigen / vnd copuliren zu lassen/ bemächtigt seyn; sonst aber dem Thumb kein jus parochiale deswegen zu wachsen / über die Lutherische Bürger. Es sollen sich auch die Prediger von beeden Theilen / reciproce alles scheltens/ vnd schmähens / auff einander gänzlich enthalten. Anno 1647. den 5. Augusti, hat allhie der Donner in den Pulverturn am Zuchthause (welches darüber

schier zu nichte gemacht worden) geschlagen/ dardurch in 600. vnd mehr Häuser/ ruinirt / vnd zerschmettert; auch von Menschen 30. in 40. todt blieben/ vnd über 200. gequetscht worden. Vnd so viel von dieser weitberuffenen ansehnlichen Statt / deren Privilegia Linnæus lib. 7. de Jure publico cap. 7. pag. 126. seqq. setzet / vnd welche / sampt ihrem Gebiet/ mit dem Herzogthumb Lüneburg / dem Bistumb Verden/ der Graffschafft Oldenburg/ (deren Haupt: Statt nur eine gute Tagraise zu Fuß von Bremen gelegen) dem Erzbistumb oder Lande Bremen/ vnd mit der Graffschafft Hoya/ gränken thut. Siehe / von deme / was gesagt / über die obernante Autores, auch den Fünfften Theil des G. Braunen Stättbuchs/ Matth. Quade / in Teutscher Nation Herligkeit/ Matth. Dresseri Stättbuch/ P. Bertium lib. 3. Rerum German. Herman. Conringium, in Exercitat. de Urbibus German. die Braunschweigische Chronick/ die getruckte Relationes, Regzman in der Lübeckischen Chronick/ Chytrzum lib. 13. Saxon. fol. 330. seq. & 338. seq. Wilhelm. Dillichium, in seiner Bremischen Chronick / vnd obgedachten Linnæum tom. 4. de J. publ. in addit. ad d. lib. 7. p. 170. & seqq.

Was zum Beschluß/ das Erzbistumb allhie/ anlangen thuet/ so hat Keyser Carl der Grosse allda Anno 788. erstlich ein Bistumb angerichtet/ vnd demselben Wilhadum, oder Wilhadum, einen Engländer/ vorgesezt; deme succedirte Wilericus, diesem Ludericus, vnd solchem S. Ansgarius, oder Ansharius, der vierdte Bischoff/ welcher gestorben Anno 865. Er ist / durch Beförderung Keyser Ludwigs des Frommen / Anno 833. der Erste Erzbischoff zu Hamburg worden/ vnd wurde Anno 849. mit Bewilligung Papsis Nicolai I. das Bistumb Bremen/ besagtem Newen Erzbistumb Hamburg/ einverleibt. Vnd succedirten dem H. Ansgario, Rembertus, Adalgarius, Hojerus oder Hogerius, Reinwardus, Unno, Adaldagus, (so Anno 988. gestorben)



DIOECESIS

**Notarum Explicatio**

a. S. Pauli Mart.	1. Warenfleter landt
b. S. Petri Werder	2. Mender landt
c. Grapinger werdt	3. Fager landt
d. Mith Sandt	4. Blomer landt
e. Hogeander Noerde	5. Bomgarder landt
f. Sandt gegen Noerden	6. Elvliet landt
g. Schenbecker Sandt	7. Lunfer landt
h. Lemworder Sandt	8. Mewen landt

MONASTERIENS

PARS

DELLENBURG

DELLENHORST

COMITATUS

STEDINGER

ROCKNESTER

NIEDER VIELANDT

BLOCKLANDT

HOLLER LANDT

ROCKWINKEL

COMITATUS

OLENBERG

WOSTEN

HUDER

HOLT

STEDINGER

ROCKNESTER

NIEDER VIELANDT

BLOCKLANDT

HOLLER LANDT

ROCKWINKEL

COMITATUS

OLENBERG

WOSTEN

HUDER

HOLT

STEDINGER

ROCKNESTER

NIEDER VIELANDT

BLOCKLANDT

HOLLER LANDT

ROCKWINKEL

COMITATUS

OLENBERG

WOSTEN

HUDER

HOLT

STEDINGER

ROCKNESTER

NIEDER VIELANDT

BLOCKLANDT

HOLLER LANDT

ROCKWINKEL



Die Hoben Ingedyck landt

WILANDT

WILANDT

DIE BORDE BRAMSTEDE







IEVEA DYNASTIA WANGRIA

KNIPHV

DYNASTIA

RVSTRIN

GIA

WADT

J A D E F L U V I U S

De Hooge wech

Bollensyl

F E U V I U S

W E S E R

W I F E

Swarthe Gronden

NOBILIS SAXONIAE FL.  
VISVRGIS  
cum Terris adjacentib.  
Ab Inclufa BREMA.  
ad Ostium Maris

Connevrode

Spole

Dringenborg

Lee

Bockebusen

Bimberge

Iatzbuse

Iade

Vorwerck

Bollenbagen

Wurdelet

Lock

Sweibe

Ufen

Ilgune

Rodenkercken

Golwarden

Smalenvliet

Boltwarden

Beckmerfyl

Mavendorp fant

Efens ham

Abberbuse

Biel

Elwarden

Aiters

Rotfer fyl

Nieplande

Wurden

Viander diep

Wytorlande

Zotel

Die Inge landt

Drivel

Stenbuse

Barriave

Varel

Arnagast

Iadelet

Die Hoben Ingedyckt landt

Stolsam

Inter Vorwerck

Abberbuse

Elwarden

Biel

Aiters

Rotfer fyl

Nieplande

Wurden

Viander diep

Wytorlande

Nofe

zum holte

Carfenbrock

Vlieftede

Wolftorp

Lune welle

Gefendorp

Die Borde Bramstede

Lune welle

Gefendorp

Die Borde Bramstede

Sande

Groen dyck

Die Schantz oder der Dam

Oldenbrugge

Amo

Bordum

Bandt

Arngast

Iadelet

Die Hoben Ingedyckt landt

Stolsam

Inter Vorwerck

Abberbuse

Elwarden

Biel

Aiters

Rotfer fyl

Nieplande

Wurden

Viander diep

Wytorlande

Nofe

zum holte

Carfenbrock

Vlieftede

Wolftorp

Lune welle

Gefendorp

Die Borde Bramstede

Lune welle

Die Borde Bramstede

Marienbuse

Die Schantz oder der Dam

Oldenbrugge

Amo

Bordum

Bandt

Arngast

Iadelet

Die Hoben Ingedyckt landt

Stolsam

Inter Vorwerck

Abberbuse

Elwarden

Biel

Aiters

Rotfer fyl

Nieplande

Wurden

Viander diep

Wytorlande

Nofe

zum holte

Carfenbrock

Vlieftede

Wolftorp

Lune welle

Gefendorp

Die Borde Bramstede

Lune welle

Die Borde Bramstede

Die Borde Bramstede

Schenstede

Die Schantz oder der Dam

Oldenbrugge

Amo

Bordum

Bandt

Arngast

Iadelet

Die Hoben Ingedyckt landt

Stolsam

Inter Vorwerck

Abberbuse

Elwarden

Biel

Aiters

Rotfer fyl

Nieplande

Wurden

Viander diep

Wytorlande

Nofe

zum holte

Carfenbrock

Vlieftede

Wolftorp

Lune welle

Gefendorp

Die Borde Bramstede

Lune welle

Die Borde Bramstede

Die Borde Bramstede

Knarrienbuse

Die Schantz oder der Dam

Oldenbrugge

Amo

Bordum

Bandt

Arngast

Iadelet

Die Hoben Ingedyckt landt

Stolsam

Inter Vorwerck

Abberbuse

Elwarden

Biel

Aiters

Rotfer fyl

Nieplande

Wurden

Viander diep

Wytorlande

Nofe

zum holte

Carfenbrock

Vlieftede

Wolftorp

Lune welle

Gefendorp

Die Borde Bramstede

Lune welle

Die Borde Bramstede

Die Borde Bramstede

Wippels

Die Schantz oder der Dam

Oldenbrugge

Amo

Bordum

Bandt

Arngast

Iadelet

Die Hoben Ingedyckt landt

Stolsam

Inter Vorwerck

Abberbuse

Elwarden

Biel

Aiters

Rotfer fyl

Nieplande

Wurden

Viander diep

Wytorlande

Nofe

zum holte

Carfenbrock

Vlieftede

Wolftorp

Lune welle

Gefendorp

Die Borde Bramstede

Lune welle

Die Borde Bramstede

Die Borde Bramstede

Warden

Die Schantz oder der Dam

Oldenbrugge

Amo

Bordum

Bandt

Arngast

Iadelet

Die Hoben Ingedyckt landt

Stolsam

Inter Vorwerck

Abberbuse

Elwarden

Biel

Aiters

Rotfer fyl

Nieplande

Wurden

Viander diep

Wytorlande

Nofe

zum holte

Carfenbrock

Vlieftede

Wolftorp

Lune welle

Gefendorp

Die Borde Bramstede

Lune welle

Die Borde Bramstede

Die Borde Bramstede

Minfen

Die Schantz oder der Dam

Oldenbrugge

Amo

Bordum

Bandt

Arngast

Iadelet

Die Hoben Ingedyckt landt

Stolsam

Inter Vorwerck

Abberbuse

Elwarden

Biel

Aiters

Rotfer fyl

Nieplande

Wurden

Viander diep

Wytorlande

Nofe

zum holte

Carfenbrock

Vlieftede

Wolftorp

Lune welle

Gefendorp

Die Borde Bramstede

Lune welle

Die Borde Bramstede

Die Borde Bramstede

Stenbalge

Die Schantz oder der Dam

Oldenbrugge

Amo

Bordum

Bandt

Arngast

Iadelet

Die Hoben Ingedyckt landt

Stolsam

Inter Vorwerck

Abberbuse

Elwarden

Biel

Aiters

Rotfer fyl

Nieplande

Wurden

Viander diep

Wytorlande

Nofe

zum holte

Carfenbrock

Vlieftede

Wolftorp

Lune welle

Gefendorp

Die Borde Bramstede

Lune welle

Die Borde Bramstede



Libentius, Unwanus, Libétius II. Hermannus, Alebrandus oder Bezelinus, Albertus oder Adelbertus, ein geborner Pfalzgraff bey Rhein / so Anno 1072. gestorben / Liemar, oder Leimar, der Letzte vnd vierzehende Erzbischoff zu Hamburg / vnd siebenzehende Bischoff zu Bremen; Nach welcher Zeit sich die Erzbischoffe nicht mehr von Hamburg / sondern Bremen / geschrieben haben / vnd gieng das Bistumb zu Hamburg gar ab; wie dann noch der Zeit keines mehr daselbst; sondern hinfort das Hamburgisch / dem Bremischen / mit dem Erzbischofflichen Titel / einverleibt blieben ist. Vnd hat man hernach auch die Bischoffe zu Lübeck / (vorhin zu Altenburg) Swerin / Lebus / vnd Ragenburg / diesem Erzbistumb vntergeben. Es werden aber nach dem obgedachten Liemaro, die Vorsteher des Bistumbs / oder nunmehr Erzbistumbs Bremen / in folgender Ordnung gezelet / 18. Humbertus. 19. Fredericus. 20. Adalbero. 21. Hartwicus, so gestorben Anno 1168. 22. Baldewinus. 23. Bartholdus. 24. Sifridus. 25. Hartwicus. 26. Woldemarus. 27. Gerardus. 28. Gerardus II. 29. Hildeboldus. 30. Gifelbertus. 31. Henricus de Goltorn. 32. Bernardus de Welp. 33. Johannes Dacus. 34. Burchardus Grollen. 35. Otto, Graff von Oldenborgh / so Anno 1349. gestorben. 36. Godfrid Graff von Arensburg / vnd Moris Graff zu Oldenburg / die mit einander vmb's Erzbistumb Krieg geführt / vnd endlich Graff Godfried dasselbe Herzog Albrechten zu Braunschweig übergeben hat / der auch Erzbischoff geblieben / vnd Anno 1395. in der Ordnung der 37. Bischoff allhie / gestorben ist. 38. Otto II. 39. Johannes. 40. Nicolaus. 41. Baldevinus II. 42. Gerardus. 43. Henricus. 44. Johannes Rhodius, so Anno 1511. verschieden. 45. Christophorus, Herzog zu Braunschweig. 46. Georgius, des vorigen Bruder / der Anno 1567. gestorben. 47. Henricus, ein Herzog in Nider Sachsen / zu Lauenburg / so Anno 1585. diese Welt gesegnet. 48. Herzog Johann Adolph von Holstein / so das Erzbistumb hernach

auffgeben. 49. Johannes Fridericus, Herzog von Holstein / des vorigen Bruder / den 4. Septembr. Anno 1634. gestorben. 50. (bey theils der 47. bey theils der 48.) Fridericus, König Christian des Vierten in Denemarck Herzog Sohn / Anno 1635. zum Erzbischoff erwählt; der aber Anno 48. auff absterben höchstgedachten dero Herrn Battern / König in Denemarck: dieses Erzbistumb aber / vermög der Teutschen General Friedens Tractaten / zu einem weltlichen Herzogthumb gemacht / vnd der hochlöblichen Cron Schweden / als ein Lehen vom H. Röm. Reich / überlassen worden: Wie hievon / vnd dem Bremischen Lande / oben / im Eingang dieses Tractats / zu sehen / vnd / im übrigen / von diesem weyland gewesten Erzbistumb / vnd desselben Vorstehern / neben den Alten / als Adamo Bremense, A. Abbate Stadenf. der Historia Archiepiscoporum Bremensium, vnter den Scriptoribus Rerum German. Septentrion. Erpoldi Lindenbrogii, vnd Alb. Crantzio, in seiner Metropoli, Chytræus lib. 2. Saxon. p. 59. seq. Ubbo Emmius de Rebus Frisicis, vnd die obgedachte des Dillichii Bremische Chronick / zu lesen. Vnd diese ist des Autoris dieses Wercks Beschreibung der Statt Bremen. Weiln aber seithero / auß derselben selbst / auch ein andere Beschreibung einkommet: Als hat man solche / der vorigen / allhie auch beyfügen wollen; welche / von Wort zu Worten / also lautet:

Es ligt diese berühmte Handels-Statte in Nider-Sachsen / vnd gränket mit dero Gebiet an das Erbstift Bremen / die Graffschafften Hoya / Delmenhorst / vnd Oldenburg / vnd ist benachbart mit dem Fürstenthumb Lüneburg / Bistumb Verden / vnd Graffschafft Ost-Friesland / an diesen Dertern haben vormahln gewohnet die alten vnd streitbare Völcker Chauci, wie selbiges vnter anderm zu ersehen außm Tacito lib. de morib. German. da es schreibet: Chaucorum gens incipit à Frisii, & partem littoris occupat, omnium quas exposui gentium lateribus obtenditur, donec in Catos usque sinuetur. Tam immensum terrarum spacium non

tenent tantum Chauçi, Sed & implent, populus inter Germanos nobilissimus. Ptolomæus aber lehret / wie diese Chauçi vertheilet vnd vnterschieden gewesen / lib. 2. cap. 11. Partem, ait, quæ secus Oceanum est, habitant supra Busactores Frisii usque ad Amasum fluvium, post hos Chauçi, qui appellantur parvi, usque ad fluvium Visurgim, deinde Chauçi Majores dicti, usque ad Albim fluvium. Welchen Vnterscheid der Chauçorum bestättigt Plin. lib. 16. hist. cap. 1. Sunt in Septentrione visæ nobis Chauçorum gentes, qui majores minoresque appellantur. In folgenden Zeiten aber / haben die Chauçi diesen Nahmen abgelegt / so in den Nahmen der Sachsen verwechselt / oder verändert worden / welcher sonst bey den Alten unbekant gewesen. Bemeldte Sachsen seynd vnterschieden in Ostvalos, oder Saxones Orientales, die annoch der Sachsen Nahmen behalten / so zwischen der Weser vnd Elbe belegen / vnd die Westphalos vel Saxones Occidentales, so jenseit der Weser in Westphalen wohnen / Vid. sup. Topograph. Westphal. f. 5. a. Woher aber der Nahme Bremen dieser Statt (so in Wigmodia juxta Diploma foundationis Diæceseos Bremensis, gelegen / cujus nomen una cum Chauçis interiit) entstanden / vnd erwachsen seye / davon seyn vngleiche Meynungen. Ertliche muthmassen / weiln allhie über die Weser ein Vberfahrt gewesen / daß von den breiten flachen Schiffen / so in Nieder Sachsen Pramen genant / dieser Nahme entstanden / Andere wollen / weiln an diesem Ort die Genista oder Brämkraut häufig gewachsen / daher der Name Brämen erwachsen.

M. Martinius in Lexico Philologico statuirt / weiln Bremen vff den Gränzen des Teutschen Reichs / nach dem Oceano oder Seewerts gelegen / dannenhero quasi fimbria, ein Bräme oder Saum die Statt genant worden; Die Polnische Geschichtschreiber aber vermelden / daß dero Fürst Lechus an diesem Ort ein Vestung gelegt / so wegen beschwerd der stättig daselbst liggenden Besatzung / Breremie, h. e. onus

genant / uti ex Vapovio refert Cromer. de gest. Polonor. libr. 2. in pr. quibus contradicit. P. Cluver. in German. antiqu. lib. 3. cap. 18. f. 74. Ins gemein aber ist der Geographorum Meynung / daß Bremen des Ptolomæi Phabiranon seye / Vid. Munster. lib. 3. Cosmograph. cap. 453. Mercat. in Atlant. tab. Westphal. 1. Bertius in Comm. Germaniæ Magnæ p. 106. Et in Civitate Bremensi, ubi citat Francisc. Irenicum. Martinius in Lexico Philologico, verbo Phabiranum, ubi allegat Appianum, & Peucerum. Sonderlich aber schreibt hievon obgedachter P. Cluver. sup. alleg. lib. 3. cap. 18. Apud Ptolomæum locus Germaniæ legitur nomine *Φαβίργων* Fabiranum, cujus situs probè quadat in celebrem nunc urbem in dextra Visurgis ripa BREMEN. Nec nomen omninò abhorret, nam demptâ priore syllaba reliquum BIRANUM satis aperta vestigia gerit vocabuli BREMEN; & quid scio annon apud Ptolomæum M. corruptum sit in N. integrumque vocabulum fuerit FABIRAMUM? Gewiß ist / wie vorhin berührt / daß der situs Phabirani apud Ptolomæum lib. 2. Geograph. cap. 11. mit dem Lager der Statt Bremen ganz wol überein komme. Gedachte Statt ligt am Weserstrom / so vom Wasser oder Gewässern / vnd verschiedenen Wasserströmen / so sich drinn ergießen / also genant / Latine Visurgis quod visurgat, vnd bey den alten Historicis, V Verra, V Verraha, V Visura & V Visera. Vid. Mercat. in Atlant. tit. Germania. Selbiger Fluß entspringt in Francken / im Thüringer Wald / theilet sich in zwey Ströme / die Verra vnd Fulda genant / welche durch Hessen vnd Thüringen abfließen / sich endlich vnter der Statt Münden vereinigen / vorige Nahmen ablegen / vnd von dannen bis in die Gefalzene See / die Weser dieser Fluß genant wird / Inmassen dann offtegedachter Weserstrom von gemeldter Statt Münden / durch die Landschaftten Braunschweig / Paderborn / Corvey / Ravenspurg / Schaumburg / Lippe / Minden / Verden / Hoyaen / Bremen / Delmenhorst / Oldenburg / sich herab zieht /



het/vnd 18. Weil vnterhalb der State Bremen sich in den Oceanum, oder die Nord-See/ ergeusset. Vermittels dieses Edlen Stroms/ist zu Bremen eine schöne Schiff-fahrt/ dadurch nicht allein auß obgemelten Landschafften / mit platten Schiffen / so man Eken nennet/ die Wahren/sonderlich Holz/ Wolle/ Korn/ vnd Erß/ in die benachbarte vnd ferner abgelegene Königreich vnd Landschafften außgeführt/ sondern auch hinwiederumb die auß frembden vnd weit entlegenen Landen eingelangte Kauffmanschafft in Westphalen/ Braunschweig/ Hessen/ Thüringen/ vnd von dannen weiter ins Römische Reich verführet/ vnd gebracht werden. Vnterhalb der State Bremen/ werden grosse vnd kleine Seeschiff gebraucht; vnd ob zwar durch einflussung der Sande in den vorigen Jahren / der Weserstrom zimlich vntieff geworden/ ist jedoch vff Verordnung des Raths zu Bremen/ in denen nechsten Jahren/ durch Schlachten vnd Wassergebawden/ der Fluß zimlich wieder außgetieffet/ daß mittelmässige Schiffe mit ihrer Ladung nach Bremen segeln können / die grossen See-Schiff aber/ so wegen vntieffe des Stroms/ nicht allerdings an die Statt mit ihrer Ladung gelangen mögen / bleiben bey anderthalb Meilen vnterhalb der Statt/ dero Behueff dann ein bequemer Haafen/ zum Begeßack/ durch Vorsorge eines Löblichen Magistrats zu Bremen/ erbawet / vnd vnterhalten wird. Vmb mehrer Versicherung der Schiffahrt/ läßset auch der Rath zu Bremen/ durch dero Verordnete/ den Weserstrom mit Seetonnen vnd Backen (vnd die Seetonnen von eychen Holz/ mit eysern Bänden wol verwahret/ daß sie fest halten/ vñ oben schwimmen können / selbige mit einer eysernen Ketten / an einem Quaderstein fest gemacht / vnd in die Tieffe versencket werden/ also/ daß getachter Seetonnen/ groß vnd klein/ eine mehr/ die andere weniger/ bey einhundert Reichsthaler zu verfertigen kostet; vnd wird durch die Seetonnen die Tieffe/ vnd durch die Backen die Druckene oder Vntieffe des Stroms bezeichnet / darnach sich die Seefahrende im se-

geln zu richten) bis in die Saltene See/ oder den Oceanum, vorsehen/ vnd seynd der Backen in 44. stück/ vnd der Seetonnen 51. in Anzahl/ von der Statt Bremen/ bis in die Nord-See/ gesetzt vnd geleget. Es ist auch der Statt Bremen/ wegen getrewer der Keyserl. Mayest./ dem Heil. Röm. Reich/ vnd der ganzen Christenheit/ geleisteter Dienste / vom Keyser Henrico V. Imperatore, die Begnadung beschehen/ (vermöß privilegii de dato Maguntia, 2. Idus Maii, Anno 1111. welches von VVilhelmo Imperatore Antuerp. 4. Cal. Octobr. Anno 1252. vnd VVenceslao Imperatore, Pragæ, Anno 1396. 4. Martii, so dann von Caiolo V. Imperatore, Anno 1541. 20. Julii zu Regenspurg/ vnd allen folgenden Römischen Keysern wiederholet vnd bestättiget worden/ Vid. Limn. addit. ad lib. 7. de jur. publ. cap. 7. num. 3. & 4.) & data est plena & libera potestas, pacificandi, protegendi & defendendi stratam Regiam scil. VViseram ex utraque partè littoris à Civitate Bremensi, usq; ad salsum mare, nec non mercatores cum suis navibus & Mercimoniis civitatem adeuntes seu visitantes, & ab ea declinantes, iusto iudicio contra piratas & prædones procedendo. Welches dann von vndenklichen Zeiten von dem Magistrat zu Bremen beobachtet/ der Weserstrom in guter Sicherheit erhalten/ vnd/ wann Seerauber dars auff betretten / selbige mit Macht angegriffen/ nach Bremen verführet/ vnd daselbst nach Verdienst vnd Verbrechen/ mit gebührender Straff angesehen / vnd zum Tode verurtheilt vnd gebracht/ auch sonst alle Superiorität darauff exereiret worden/ wie dessen alte vnd newe Exempel verhanden seyn. Sonsten ist durch die Bequemigkeit des Stroms/ vnd übliche Schiffahrt/ der Kauffhandel zu Bremen sehr befodert vnd vermehret worden/ Inmassen dann nicht allein vielerhand Kauffleute sich daselbst vffhalten / sondern auch die Vornehmste der Statt dem Kauffhandel obligen / vnd selbigen in die benachbarte / auch weit entlegene Königreiche vnd Landschafften/ führen. Zu Bes

förderung des Commercii, ist durch uralten Gebrauch eingeführet / vnd durch Keyserl. Privilegia bestättigt / daß allerhand Getreid / Wein / Bier / vnd andere Kauffmanschafft / die Weser herunter / die Statt Bremen nicht vorbey geführet werden mögen / welches jus stapulæ in viridi observantia erhalten / Inmassen solches auch berühret wird / vom P. Frider. Mindan. de process. execut. lib. 2. cap. 14. sect. 4. in fin. Nicht allein aber ist Bremen / vermittelst der Schiffahrt / durch Kauffmanschafft vnd Gewerbe berühmt worden / sondern es seynd auch von dannen verschiedene Expeditiones zu Wasser verführet / daß die beede Sächsische Fürsten / Horfus & Hengistus, in anno 449. zu Bremen drey grosse lange Schiffe zurüsten lassen / damit Sie in Engelland geschiffet / selbiges Königreich eroberet / vnd die inwohnende Scotos & Pictos vertrieben / wird in den alten Chronicis berichtet. Vnter dem Keyser Henrico IV. vmbß Jahr 1096. als das heilige Land / vnd die Statt Jerusalem / von Herzog Gottfried von Bullion / vnd andern Christlichen Fürsten / vnd Völkern / wieder erobert / haben die von Bremen auch dahin die Ihrige mit außgerüstet / vnd fort gesandt / wannenhero Sie von Keyser Heinrich dem Fünfften / in anno 1111. mild Keyserlich begnadet worden / Inmassen die verba privilegii, Bremenses rühmen / ob obsequiorum promittudinem, multasque Deificas virtutes, viriles actus, ac non modicos labores & expensas, quos & quas Bremenses per mare suis navibus & per terram fecerunt, in passagio ultra mare ad terram Sanctam, quando civitas Hierosolymitana capta est. Wie Anno 1147. vnter dem Keyser Cunrad abermals ein Zug nach Jerusalem vorgenommen / haben die von Bremen die Ihrige dahin wieder außgerüstet / welche vnter wegs die Saracener auß Hispania vnd Lissibona vertreiben helffen / vid. Helmold. lib. 1. Chron. Slav. cap. 62. Crantz. lib. 4. Vandal. cap. 2. Anno 1158. haben die von Bremen / wie sie in die Ost-See außgefahren / vnd in dem Fluß Duna ange-

landet / mit den daselbst wohnenden Lief- ländern Freundschafft gemacht / folgendes einen Gottseligen Priester / Meinhardum, dahin gebracht / der viel Unglaubige zum Christlichen Glauben bekehret / dañenhero die Erbauung der Statt Riga, vnd Stiftung des Erzbistumbß daselbst / so dann ander verschiedener Stätte / Schloffer / Kirchen / vnd Clöster in Lief-land / veranlasset / vnd die vorhin Heydnische Landschaft mit Christlichen Leuten / sonderlich auß der Statt Bremen / besetzt worden; wie selbiges außführlich zu lesen / in Balthazar Ruffovorn Lief-ländischen Chronick / in der Vorrede / vnd part. 1. fol. 3. Als folgendes vnter dem Keyser Friderico I. Barbarossa genant / wiederumb ein Christlicher Heerzug ins N. Land vorgenommen / haben sich die von Bremen gleichfals mit ihren eigenen Schiffen / vnd Kriegisleuten / vnter ihrem eigenen Fähnlein / dabey gebrauchen vnd finden lassen / Inmassen selbiges bezeugen Abb. Stadenl. in Chron. Anno 1190. Crantz. lib. 7. Metropol. cap. 13. & lib. 6. cap. 28. Peterfen in Chron. Holfat. part. 2. fol. 58. bey welchem Zuge die von Lübeck vnd Bremen / zu Jerusalem den ersten Anfang des Teutschen Ordens gemacht / Inmassen berichten Crantz. lib. 6. Vandal. cap. 28. Funcc. in Chronolog. an. 1189. Munst. lib. 3. Cosmogr. cap. 491. Es ist auch der ander Meister Teutschen Ordens Otto von Kerpem / ein Bremischer Bürger vnd Edelmann gewesen / uti ex antiquis Chronicis refert Caspar Hennenberger in der Preussischen Chronick fol. 364. Vnd schreibt Crantz. alleg. lib. 6. Vandal. cap. 28. in fin. Lubecenses & Bremenses, quia primi fuerint, qui semina futuri ordinis jecerint, inter militares eosdem assumi in ordinem, quum alias plebejos nõ admittat, nisi in chorum Psallentium. Wie Warheit aber wird die vmb Bremen gelegene Gegend vnd Landschaft in Diplomate foundationis Episcopatus Bremensis à Carolo Magno Imp. (quod exstat apud M. Adā. lib. 1. hist. Eccl. c. 9. aliās 10. Abb. Stad. in Chr. f. 81. & 82. Crantz. lib. 1. Metropol. c. 7.) genant / terra piscium ubertate ditissima, & pecoribus alendis aptissima;



Dann wegen jährlichen Aufslauß des Weser-Stroms / vnd Überschwemmung dero daran belegenen Länder / gute Bequemlichkeit ist / das Viehe zu weyden / Inmassen vmb die Statt / innerhalb einer viertheil Meil / vnd gleichsam vnterm Beschütz der Vestung / in die zwey tausent stück Viehe / an Ochsen vnd Kühen / von den Bremischen Bürgern vnd Inwohnern geweidet werden können. Dannhero fast täglich vmb ein zimlichen Preis allerhand Fleisch / Milch / vñ Butter zu feilem Kauff gebracht wird.

Danebenst ist auch die Weser sehr Fischreich / von allerhand Gattung geschmackhafter Fische / so vmb ein leidlichen Werth zu kauffen / vnd jede Morgen vnd Mittag zu Markt getragen werden: Vnd hat man fast alle Monat ein besondere Art Fische / so dero Zeit vor andern schmackhafte seyn: Von Seefischen wird auch so wol frisch / als gedorret vnd eingefalzen / von denen Fischern auß der See / vnd angränzenden Insulen / die Statt gnugsam prowidirt. Sonderlich aber werden innerhalb der Statt Festung / jährlich eslich tausent stück Lachse oder Salmen gefangen / so nicht allein des guten Geschmacks halber frisch gebrauchet / sondern auch im Rauch gedorret vnd eingefalzen / an frembde Derter verführet / vnd ihres lieblichen Geschmacks halber / die Weserlächse vor andern gepriesen werden: Die Bremer Pricken / oder Neunaugen / so in Winterszeit sonderlich gefangen / werden auch gebraten / eingepickelt / vnd im Rauch gedorret / weit vnd breit verführet vnd verhandelt.

Es seynd die Fischer der Statt Bremen berechtiget / vffm Weserfluß / vier Meil oberhalb der Statt / an der Brücken zur Hopye / ihr Netz aufzuwerffen / vnd bis in die Salzene See / ihre Fischerey vngehindert zu üben: Gleichfalls seynd die Bremische Fischere befugt / vff denen in der Weser sich ergießenden Strömen / die Hunte / Dchtumb / Wumme / vnd Leesem zu fischen.

Zur Brawerey ist das Weser-Wasser auch sehr bequem / vnd ist das Bremer

Weiß- vnd Rothbier bey den inheimischen vnnnd benachbarten nicht allein in gutem Werth / sondern wird auch seines lieblichen Geschmacks / thauerhafftig vnd Gesundheit wegen / deßfalls es P. Bertius lib. 3. rer. German. p. 487. rühmet / in weit abgelegene Derter / so gar in die Indianische Länder verschicket / vnd daselbst estimirt.

So ist auch die Tuchfärberey vnd Lebergärberey / wegen bequemer Eigenschafft des Weser-Wassers / dis Orts sehr berühmt / dannerhero auch das Commercium von wollen Tüchern / so wol inländischen / als frembden / vnd dergleichen Manufacturen / nebenst dem Leder Handel / zimlich floriret. Inmassen die Statt Bremen / nebenst andern Sächsischen Völkern vnd Stätten / in ihrer ursprünglichen Freyheit jederzeit bestanden / also ist Sie auch dabey von Keyser Carl dem Grossen / wie Ihre Mayest. die Sachsen überwunden / gelassen: dem Reich ohnmittelbar zugceignet / vnd keinem Geist / oder Weltlichen Fürsten oder Herrn vntergeben worden. Vnd ob Sie wol wegen behaupteter Freyheit / verschiedene Anstöß erduldet / auch von theils benachbarten Fürsten zu Zeiten feindlich überfallen worden / hat Sie jedoch sich allemahl / durch Göttliche Verleihung / vnd der Inwohner Klug- vnd Dapfferkeit / wieder losgewireket / vnnnd bey voriger Freyheit / erworbenen Privilegien / Rechten vnnnd Gerechtigkeiten sich erhalten: Dannhero die Statt Bremen jederzeit von den Römischen Keysern / vor eine Keyserliche freye Reichs-Statt erkandt / selbige auch vnter die Reichs-Stätte gezehlet worden / Hat dero verschiedene vnnnd ansehenliche privilegia, jura ac regalia, von denen Römischen Keysern erhalten / so ihro auch von Keysern zu Keysern bestättiget worden / Sie wird allein vor der Keyserl. Mayest. vnd Dero hochpreßlich Hoff- vnd Cammergericht besprochen / auch von dero abgesprochenen Brtheilen / da die Sachen über 600. Goldgulden betreffen / dahin appelliret / Ist zu verschiedenen Reichstagen / nebenst andern Ständen /

den / durch Keyserliche Aufschreiben erfordert / auch daselbst im Reichs:Stätte Rath erschienen / Sessionem cum voto erhalten; Sie hat dem Heil. Reich jederzeit immediatè contribuïret / auch im Heerzuge zu Wasser vnd Lande dem gemeinen Teutschen Vaterland ansehnliche Hülffe geleistet; Sie administrirt jurisdictionem tam secularem quam Ecclesiasticam in civitate ac territorio subdito, gleich andern Reichs:Ständen; hat auch in denen alten Reichs:Matriculis in classe der Reichs:Stätte / ihren absonderlichen Anschlag: Dann in der ersten vnd ältisten Reichs:Matricul / (so juxta tradita Wehner. in observ. pract. verb. Matricul ad num. 41. vnter Keyser Friederich dem Dritten / vffm Reichstag zu Nürnberg / Anno 1467. vff Martini, errichtet seyn soll) ist die Statt Bremen zu 20. Pferd / vnd 40. zu Fuß angeschlagen: Folgende im Anschlag zu Regenspurg Anno 1471. ist die Statt Bremen vff 16. Pferd / vnd 32. zu Fuß gesetzt / In den folgenden Zeiten ist der Statt Anschlag mit des Erzhertzogs Bremen Anschlag zwar conjungiret / jedoch also / daß der Erzbischoff zu Bremen / mit der Statt Bremen außstrücklich gesetzt worden. Nachdeme aber folgende die Statt Bremen / wegen ihres ohnmittelbaren Reichsstands / allershand Anfechtung gehabt / die jetzt regierende Keyserl. Mayest. Ferdinandus III. Imperator, aber / vermög abgebenen Keyserlichen Diplomatis, de dato Lins / den 1. Junii, Anno 1646. die Statt Bremen bey ihren von uralten Zeiten gehaltenen Reichsstand bestättiget / Als haben Allerhöchstgedacht Keyserl. Mayest. sub dato Preßburg / den 14. Februarii, Anno 1647. die Statt Bremen bey dem letztern Anschlag de anno 1471. Allergnädigst verbleiben lassen / dero gestalt / daß die Statt Bremen 16. zu Ross / vnd 32. zu Fuß / einfachen Kömerzug / Monatlich leisten solle / auch bewilligt / daß Sie obbenannten Reichs:Anschlag / so wol in Stätten / als auff dem Land / bey ihren Unterthanen / gleich andern Reichsständen / zu collectiren haben. Vid. Limnæus in ad-

dit. ad lib. 7. de jur. publ. cap. 7. num. 13. 14.

Es gehöret auch die Statt Bremen zu dem berühmten Hansee:Bund / vnd zwar dero gestalt / daß die Statt Lübeck / so das Hånssische Directorium führet / (daselbst auch des Hanseebunds archivum verwahret wird) die erste / die Statt Cölln die andere / vnd die Statt Bremen die dritte Stelle in den Hånssischen Beyeinkünfften vnd Versamblungen von alters hero bekleide / vnd der Ordnung nach votire. Weiln auch wegen der in nechsten Jahren entstandenen Kriegs:Unruhen in Teutschland / die Hansee:Stätte in gewöhnlicher Anzahl / zu Berathschlagung des gemeinen Anligens / nicht verschrieben / noch beysammen gebracht werden mögen / Ist den dreyen nechstbenachbarten Stätten / Lübeck / Bremen / vnd Hamburg / die Beobachtung der gemeinen Hånssischen Sachen / bey dem letzten Convent zu Lübeck / Anno 1628. von den übrigen Stätten anbefohlen worden / die bey eräugenden Fällen / commune interesse civitatum Hanseaticarum nothdürfftig beobachtet / auch per legatos suos bey der newlichen Teutschen Friedens:Handlung in Westphalen sich eingefunden / da dann Civitates Hanseaticæ in Instrumento Pacis expressè benant vnd includirt worden.

Obig gedachte Statt Bremen / führet in dero Wappen ein Silbernen Schlüssel im rothen Feld / Sonsten findet man auch an den Statt:Gebäwen / vnd anderen monumentis, von alters des Reichs:Adler / in massen privilegio Henrici V. Imperatoris, denen Bremern erlaubet / quod in signum libertatis & gratiæ, possint ornare signum Rolandi clypeo & armis Imperialibus; wie dann ebenmässig Carolus V. Imperator, in der Statt Bremen ertheilten Münch:privilegio vergönnet / daß Sie im Gepräg vff der Münch des Reichs:Adler / neben der Statt gewöhnlichem Wappen / führen mögen.

Das Statt:Regiment allhie / ist vor maln biß vff Keyseris Ottonis I. Zeiten / bey den Keyserl. Potestaten ac judiciariâ manu



manu ( wie man dero Zeit die Regierende Obrigkeit genandt ) bestanden; Nach dem aber auff intercession Erzbischoffen Adaldagi gedachte Keyserl. Potestaten/oder Reichsvögte auß Bremen abgeschaffet/vñ die Statt gleich andern Reichs Stätten befreuet worden/haben folgendts die Proconsules ac Consules das Regiment geführt/ bis in An. 1307. wie es fast zur Oligarchi gerathen wollen/vnd dannhero verschiedene alte Geschlechter wegen verübter Injurien vnd Gewaltthaten/ von der gemeinen Burgerschaft mit Weib vnd Kindern auß der Statt vertrieben/vnd zu ewigen Zeiten verbannet worden; drauff dann die Regierung per Proconsules & Cons. zwar geführt/ jedoch daß deren 33. in der Zahl auß denen vier Kirchspielen der Statt erwöhlet/also daß in deß verstorbenen Stelle/ jedesmal auß demselbigen Kirchspiel / worinn der Todte gewesen/ vnd nicht auß einer andern Pfarz einer erkohren werden dörfen / bis durch erhaltene Bullam Pabst Bonifacii Noni de Anno 1391. der Rath von vorhin abgelegten Eynd in so weit absolouiret / vñnd ihnen vergönnet/ in deß abgelebten Rathsherrn Stelle/ohne Ansehen einiger Pfarz/ den nüttesten vnd besten zuerwöhlen; Wobey es folgendts vnd auch bis annoch/ in der Rathswahl verblieb. Demnach aber in Anno 1426. zwischen dem Rath vñnd der Burgerschaft/ einige Irrung entstanden/ daß auch daher der alte Rath entsetzet/ vnd ein neuer Rath sich auffgeworffen / nach dem jedoch Kayf. Sigismunde den alten Rath bestätigt/vnd den neuen Rath nebenst der Statt Bremen in die Acht erklärt/haben sich benachbarte Fürsten/ Grafen/ Herren vnd Stätte interponiret, vñnd durch Errichtung der also genanten Taffel in An. 1433. (zu dessen Observanz jeglicher angehönder Burger in seine Burgereid nebenst vñ folgendts beliebten neuen Eintracht sich verpflichten muß) verglichen/dz ein vollmächtiger Rath seyn solle/wobey zugleich die vorrige Statuta renovirt vñ bestätigt worden.

Als aber in Anno 1530. abermal in entstandenen Tumult/sich nebenst dem Rath/ hundert vnd vier Männer zum Regiment einbringen wollen/ selbiges aber/ kein Be-

stand gehabt/besonderen die Auffrührer gestrafft/ vñnd die hundert vnd vier Männer abgeschaffet/ als ist in der/ durch abermalige Vermittelung benachbarter Fürsten/ Graffen/ Herren/ vnd Stätte An. 1534. errichteten neuen Eintracht/ vorige Taffel bestätigt vnd declariret, daß nemlich/ wie vorhin gewesen/ein vollmächtiger Rath bleibē/niemand ohne Vorwissen deß Rathes einige Versammlung machen/ die Aempter noch Gesellschaften in ihren Gesellschaften nichts vornehmen sollen / ohn was die Kauffmanschaft vñnd Amtsgewerbe betrifft / die Aempter keine Versammlung halten sollen/ ohne Vorwissen/ dero zugeordneten Herren auß dem Rath. Sonsten bestehet der ganze Rath in 4. Burgermeistern vnd 24. Rathsherren/ so in 4. Quartier getheilet/ derogestalt/ dz jeglicher Burgermeister 6. Rathsherren im Quartier hat/ vnd seind einem jeglichen Rathsherren in seinem Quartier/ vom Eltisten bis zum Jüngsten ihre gewisse officia vnd Bedienungungen zugeigenet / außer denen noch andere absonderliche officia seyn / so vnter die Burgermeistere vnd Rathsherren vertheilt werden. Wann ein Burgermeister stirbet/ oder wegen Güter oder Leibes vñ vermögenheit/ (welches er wie auch ein Rathsherr/ dafern es ihn vom Rath nicht nachgeben wird/eyndlich erhalten muß) den Burgermeister Standt resigniret, muß folgendts Tags/ nach deß Burgermeistern Begräbnuß oder resignation, auß dem ganzen Rath durch deß verstorbenen oder resignirenden Quartiers Herrn / ein Burgermeister wieder erwöhlet werden / ebenmäßig wird den folgenden Tag/nach dem Begräbnuß oder redgnation eines Rathsherrn/ dessen Stelle durch eine andere bequeme Person auß der Burgerschaft wieder ersetzt: alsdann auß denen Quartieren deß Rathes/ so wol Burgermeister/ als Rathsherrn 4. Personen auß jeglichem Quartier einer/ durchs Loß erkohren / zu der Wahl schreiten / die zuserst auff die Statuta schwören/ den nüttesten vnd besten/ den sie wissen in der ganzen Statt / zu erwöhlen/ welche Wahlherren darauff beysammen in ein Gemach verschlossen werden/vñ keiner zu ih-

zu ihnen gelassen wird/ bevor sie der Wahl einig. Formam ac requisita Electionis hujusmodi laudat M. Stephan. libr. 2. de jurisdictione cap. 2. part. 2. n. 272 Everhard. Spechan. cent. 2. class. 1. qu. 5. n. 9. Es werden auch vom Rath verschiedene Stattämpter vnter der Burger schafft vertheilet/ denen Rathsherren ins gemein zu geordnet seyn/ die das gemeine Gut oder rarium, die Kornhauser/ Zeughaus/ Bestungsbaw/ Kirchen vnd Hospitalien/ vnd was dergleichen mehr gemeiner Statt Einkunfften vnnnd Verwaltung administriren, vnnnd dem Rath jährlich davon Rechnung ablegen. Die Burgermeister vnnnd Raths Personen bleiben Zeit ihres Lebens/ bey ihrem Obrigkeitlichen Ehrenstand vnd gemeiner Regierung/ nur das in Causis justitiæ, & quæ statum Reip. non concernunt, alle halbe Jahr Frentags nach S. Drey König vnd S. Joh. Bapt. die Quartier umbwechseln/ vnd per vices alterniren, dannhero alle halbe Jahr ein Burgermeister denen Consiliis præsidirt.

Causæ justitiæ tam civiles quàm criminales, fiscales ac consistoriales, werden vor dem Rath/ oder das Obergericht ventiliret, erörteret/ vnd geurtheylet/ kan auch von daselbst gesprochenen Sententiis, an die Käys. Mayt. vnd dero Hochpreißlichen Cammergericht nicht appelliret werden. Es betreffe dann die Sach vber 600. Goldgülden Rheinisch/ vnd das darneben der Appellant zuvor ein Gelübd vnd Endgethan/ das er von des Raths zu Bremen vrtheilen/ nicht gefährlich/ vnd dem Wiesderpart die Gerechtigkeit auffzuhalten appelliret, auch caviret, das im Fall die appellation am Käys. Cammergericht für frevel vnnnd muthwillig erklandt werde / er alsdann dem Rath zu Bremen 50. Goldst zu Straafferlegen wolle/ vigore Privilegii Caroli V. Cæsaris de dat. Brussel 22. Nov. 1554. quod exhibit Limn. lib. 7. de jur. publ. c. 7. Nächst diesem ist das Käys. Nidergericht/ so von Käys. Carolo V. An. 1541. fundirt, daselbst vor dreyen Personen/ als einem Rathherren (so jederzeit auffm mittel des Raths erwöhlet wird) einem Rechtsgelehrten/ vnnnd dem jüngsten Rathsherrn

des præsidirenden Quartiers/ gehöret vnd geurtheilet werden/ Civil Sachn / da die Hauptsumm nicht über 200. Gulden in Gold erträget/ von welchem Nidergerichte an dem Rath oder Obergericht zu appelliren frey stehet; Gleichfalls haben gedachte Herren Verordnete des Käys. Nidergerichts das Gastgericht / woselbst vor vnd Nachmittags/ de simplici & plano, etiam in ipsis feriis, causæ civiles inter cives & extraneos Et extraneos inter se erörteret werden/ vid. Limn. in addit. ad lib. 7. de jur. publ. cap. 7. n. 6. Ober diß ist das Cassirengericht/ so von vier Rathscammerern besetzt/ woselbst injurien/ Fräsel/ vnd Malefiz Sachen geklagt/ judiciret vnd bestraft werden/ von denen gleichfalls ans Obergericht provociret werden mag. Das Wachtgericht wurde auch von den jüngsten Herren jedes Quartiers gehalten/ daselbst die Streitigkeit vnnnd Verbreechen so bey der Burgerlichen Wacht/ vnd was daher rühret/ decidiret, vnd mulctiret werden.

Es hat die Statt auffer den gemeinen beschriebenen Rechten/ so in den Gerichten attendiret werden/ auch ihre eigene Statuta, die vmb 1281. Christi erstlich verfasst/ folgendes vermehret vnnnd gebessert/ vnd von den Römischen Käysern confirmirt vnd bestätigt worden. Darnach vor anderen geurtheilet wird/ vnnnd der Rath so wol darnach zu richten/ als auch die Burger schafft darob festiglich zu halten angeloben vnnnd schwören müssen.

Des Bremischen Statt Rechten / gebraucht sich die benachbarte Statt Verden/ wie auch die Statt Oldenburg / welches ihnen von dem Herrn Grafen daselbst per pacta & privilegia verliehen / vid. Hamelmann. part. 1. Chron. Oldenburg. cap. ult. Gryphian. de Weichbild. Saxon. cap. 77. n. 13.

Was massen sonst die Römische Käyser die Statt Bremen mit verschiedenen privilegiis, Frey Gerecht vnnnd Herrlichkeiten begabet/ ist auß vorhin angezogenen/ so dann ex tenore privilegiorum, quæ exhibit Limn. in addit. ad lib. 7. de iur. publ.



pub. cap. 7. n. 2. & seqq. ausführlich zuerschreiben.

Die Statt ist zimlich Volckreich an Burgerschafft vnnnd Inwohnern/ so in gewisse Compagnien vertheilet; es darff ablique speciali Dispensatione Senatus, sich keiner dort häußlich niederlassen/ noch bürgerliche Nahrung treiben/ er habe dann zu vorn das Bürgerrecht erhandlet/ vnd dem Rath vnd gemeiner Statt zugeschworen; es wird aber kein Frembder zum Bürger/ End verstatet / er habe dann vorhero mit zween Bürgern ändlich verbürget/ daß er seines Handels auffrichtig/ zur Auffruhr nicht geneiget/ auch niemands eigen seye; Wann aber einer innerhalb Jahr vnd Tage/ nach dem er Bürger geworden/ wegen der Leibeigenschafft mit verfolget vnd außgewonnen wird/ prædicto temporis spacio præscribitur libertas, welches privilegium von Carolo Magno Imperat. der Statt Bremen ertheilt/ vnd von Friderico I. Imp. Anno 1186. bestättiget worden/ vid. Limn. in addit. ad lib. 7. de jur. publ. c. 7. num. 2. Die Burgerschafft nächst dem Rath/ Gelehrten vnd Geschlechtern/ bestehet in Kauffleuten/ Ampt oder Zünfft Genossen vnnnd Handwerker/ die Kauffleute haben ihre Gesellschaften vnnnd Elterleuthe; die Aempter vnnnd Zünfft aber/ haben ihre Inspectores auß dem Rath/ so Morgensprachs Herren genandt werden/ auch daneben ihre Amptsmeistere/ die jährlich auß den Amptsbrüdern erwöhlet/ vnd dem Rath vnnnd dem Ampt zu ihrem Recht vorzustehen eyndlich schwören; Die Zünfft vnnnd Aempter/ haben ihre Zünfft Gerechtigkeit/ vnd Ampts Rollen vom Rath/ müssen auch dannhero nebenst andern obliegenden Beschwerden in Nothfällen auß ihrem Mittel nach proportion deß Ambtis jederzeit ein gewisse Anzahl Schützen halten/ so in Kriegsnoten vnd dergleichen Fällen/ in Waaffen seyn/ vnd dem Rath zu gemeiner Statt Verthädigung/ vor andern dienen müssen.

Wann die Statt eigentlich erbawet/ folgens erweitert vnd bebawet worden/ davon kan man/ pro barbarie superioris Seculi, keine eigentliche Wissenschaft haben/

so viel veruimbt man ex Chronicis, daß die Statt Anfangs mit sehr groß gewesen / sondern seind folgens S. Stephani Statt/ vnnnd in diesem jetzigen seculo, die also genandte newe Statt darzu kommen. Die alte Statt/ inmassen auch der Abriß zeiget/ ist etwas langlecht an der Weser gelegen/ so die ins Gemein genandte Newstatt/ in semicirculo beschliesset/ beede jetzige Theile der Statt/ so durch den Weserstromb vnterschieden / werden durch eine hölzern Brücke conjungiret, daran auffn Weserstrohme/ verschiedene Korn vnnnd Walckmühlen liegen/ sonderlich wird von Inheimischen vnd Frembden/ beschen/ das künstliche Wasserrad / dadurch innerhalb 24. Stunden 10000. Tonnen Wasser auß dem Weserfluß/ durch Canal vnter der Erden/ in vnterschiedene Häuser in der Statt geleitet werden/ außer deme/ noch andere Pumpereyen oder Wasserkünsten seyn/ so das Weser Wasser durch die Statt vertheilen; An Schöpff vnd Ziehbrunnen hats auch genugsamben Vorrath in der Statt/ wiewol das Brunnenwasser nicht so süß vnd bequem zum brawen vnnnd kochen / als das Weserwasser ist/ die Häuser zu Bremen/ seind mehrentheils von gebachenen auch Berg vnnnd grawen Steinen/ zierlich vnd ansehnlich erbawet/ vnd mit Dachziegelen beleget/ vñ ist Zuverhütung Brands/ angeordnet; daß keine Häuser mit Stroh oder dergleichen anzündenden Sachen/ gedecket werden mögen.

Die Gassen seind fein gepflastert / vnnnd der Boden fast eben / ohn daß die Thumb Kirche vnnnd nebenstehende Gebäw vnnnd Gassen/ etwas mehr erhöhet; Die vmbliegende Gegend ist auch mehrertheils eben/ außserhalb einiger sandechter Hügel; Dañhero selbige fast die halbe zeit deß Jars mit Wasser/ so sich auß der Weser vnd andern einfallenden Strömen ergießet / oberflossen/ von dessen Fettigkeit vnd Letten aber die vberflossene Landen gleichsamb getünchet/ vnd folgenden Sommer zum Wiesenwachs desto fruchtbarer werden; sonderlich ist ein edles Kleinodt/ die bey der Statt belegene Allmand oder Bürgerweyde/ so der Chronick Bericht nach/ von Fraw Emma Luder

deri Saxonix Comitiss vidua Ann. 1032. der Burger schafft zu gemeinen Gebrauch verehret worden; dessen sich jeglicher Burger nach proportion der Häuser/ so er bewohnt/ zu Behueff der Seinigen / nutzlichen gebrauchten/ vnnnd mit Ruchen betreiben mag.

Zu was Zeiten die Statt Bremen erstlich befestigt worden/ findet man/ wie von anderer Teutschen Städte Befestigung/ keine gewisse Nachricht/ ohn das/ nach dem auff Befehl Kayf. Heinrich des Voglern/ die Sächsische Städte Contra irruptiones barbarorum befestigt werden müssen/ Bremen auch vmb's Jahr Christi 1000. mit starcken Mauern vnd Thürnen/ vnnnd folgendts vmb's Jahr 1020. mit Wällen vnd Gräben versehen/ auch Anno 1307. die Vorstatt S. Stephani mit in die Befestigung gebracht/ Anno 1623. Ist jenseit der Weser die also genandte newe Statt angefangen/ vnd mit 8. vollkommenen Bollwercken/ nach der jetzigen Art/ befestigt worden. Die Alte Statt/ ist sonsten mit hohen Wällen/ tieffen/ zimlich breiten vnd mit Wasser erfüllten Graben/ vnnnd inwendig starcken Mauern vnnnd Thürnen versehen/ so seind auch an etlichen Orten/ da es die Befestigung erfordert/ Aussenwerck geleyet/ danebenst seind die beide Vorstätte/ am Steinthor vnnnd Beth Bremen/ ( so Volckreich seyn / vnnnd in 700. Hausgesind haben / ) gleichfalls mit Wällen/ Gräben/ Warten vnnnd Schlagbäumen / vorm plöschlichen Ueberfall zimlich gesichert. Ins Osten/ bey dem Ostertor/ ist ein starcker Thurn vnder Zwingern/ darauff Anno 1624. 10. Julius das daselbst liegende Pulver/ durch den Blitz angezündet/ vnnnd dadurch gedachter Thurn vñ vmbstehende Gebäw zerschmettert/ so aber folgendts wider erbawet worden; gleichmässig Unglück hat auch de ins Westend bey S. Stephanschor stehenden Zwingern Anno 1647. 5. Aug. betroffen/ daselbst durch ein Strahl das Pulver angezündet/ so nicht allein den sehr festen Thurn/ dessen Mauern in 15. Werckschuehe dick/ sondern auch/ das dabey stehende Zuchthaus/ vnd verschiedene danebenst liegende Häuser vnd Gebäw zerschmettert/ vnd ruiniret. Zwi-

schen diesen beiden Zwingern/ in mitte beeder Theil der Statt/ in einer Insel am Westerstromb ist noch ein starcker Zwingern/ mit einem Bollwerck vnnnd der kleinen Weser vmbgeben / so wegen bequemer Correspondenz mit der vbräen Bestung die Braut genandt wird. Es hat 6. Pforten an der Alten Statt/ benandlich/ das Döster/ Herden/ S. Ansharii, Dove/ S. Stephans vnnnd das Druckethor/ woselbst/ wie vorhin erwehnet/ mit einer hölzern Brücken/ die Alte vnd Newe Statt connectirt wird; in der Newstatt seind auch zwey Thore/ das Suider vnnnd Westertor. An der Schlacht/ so ein gepflasterter Platz an der Weser/ drauff die angelandete Waren auß den Schiffen aufgeladen vñ eingeführt/ auch zu weiterer Behandlung theils niedergeleyet werden/ seind auch verschiedene Pforten/ die bey nächlicher Zeit/ gleich den andern Thoren geschlossen seyn. Außser deme daß die Wälle vnd Bestung/ beeder der Alten vnnnd Newen Statt/ mit grossen Geschütz / nach Notdurfft versehen; So ist in dem Zeughaus ein zimlicher Vorrath von allerhand groben vnnnd kleinen Geschütz/ Harnisch/ vnd andern Vorrath zur artillerie in Nothfällen gehörig/ alles in so guter Ordnung / das verschiedentlich von denen/ die diß arsenal versehen/ selbiges deßfalls gerühmet worden.

Von Kirchen/ seind allhie zu sehen; die Thumbkirche/ S. Petri so Anno 788. von V Vilhado dem ersten Bischoff zu Bremen erbawet/ folgendts aber/ weiln das Gebäw/ so von Holz/ ganz abgebrandt / von Adelberto & Liemaro Archiepiscopis im 254. Jahr/ nach der Ersten Erbauung/ von Steinen ansehnlich vnd herrlich auffgebawet/ darinn verschiedener Erzbischoff vnd Prälaten Begräbnus vnnnd monumenta zu sehen.

Es hat diese Thumbkirche zween schöne Thürne gehabt/ dessen eine noch stehende Spitze/ so Anno 1446. erbawet/ alle Thürne der Statt an Höhe vbertrifft/ der daneben gestandener stumpffer Thurn/ ist Anno 1638. 27. Januarii, nach dem er gerad vor 300. Jahren erbawet/ mit allen Klöcken eingefallen/ vnd hat etlich daneben stehende



hende Häuser vnd Menschen eingetrucket vnd getödtet. Vormaln ist dise Thumb Kirchen ganz mit Kupffer bedeckt gewesen/demnach aber Anno 1553. selbige durch den Blitz angezündet/ vnd das Dach abgebrandt/ ist die Kirche folgendts mit Bley gedecket.

Obwol in An. 1530. die Päßstische Ceremonien/ in der gånzen Statt niedergelegt/ vnd mit Erzbischoff Christoff in Anno 1533. & 1534. der Rath zu Bremen sich verglichen/ daß gedachte Ceremonien im Thum hingelegt seyn solten/ biß zu künftigen General Concilio; So ist jedoch Anno 1638. bey Zeiten Herrn Erzbischoff Friedrichen 2c. jetziger Königl. Mayt. zu Dännemarck 2c. Das Exercitium also genandter Lutherischer Religion daselbst eingeführet. 2. S. VVilhadi Kirche/hat zwar ein eigen Stifft gehabt/ so aber folgendts mit dem Stifft S. Stephani coniungiert, 3. S. Mariæ ist die ältiste Pfarr Kirch so Anno 1160. zu Zeiten Adalberonis Archiepiscopi von dreyen geistlichen Brüdern erbawet seyn soll/ ist Anfangs die einige Statt Pfarr Kirch gewesen/biß Anno 1229. auff Bewilligung Pabst Gregorii, wegen Menge deß Volckes/ die Statt in vier Pfarren vertheilet worden / diese Kirch hat zween Thurn / vnnnd inwendig ein schöne Orgel in der Kirchen/ daselbst auch der Conventus Ministerii Ecclesiastici ist / 4. S. Martini, ist die andere Pfarrkirchen/ so von den Burgern Anno 1375. zu bawen angefangen/hat verschiedene schöne Epitaphia in der Kirchen. 5. S. Ansharii Pfarr vnnnd Stifftskirchen/ ist die dritte Pfarr/so Anno 1182. in die Ehre S. Ansharii, Primi Archiepiscopi Bremensis erbawet / hat ein Collegium Canonicorum, so von Hartwico II. Archiepiscop. Bremens. der in der Mitte deß Chors daselbsten begraben liegt / fundirt vnnnd dotirt worden. Diese Kirche ist inwendig schön mit herrlichen Epitaphiis, schönen Liecht Cronen/ vnnnd einer wol klingenden Orgel gezieret/ hat auch einen hohen von Quaderstein erbawten vnnnd mit Kupffer bedeckten Thurn / dessen Spiz Anno: 647. 8. Aprilis durch ein Blitzstral

bey der Nacht/ angezündet/ vnnnd zu oberst verbrandt/ so aber folgendts repariret worden. 6. Nahe hiebey ist S. Jacobi Kirchlein/daselbst vormaln die Canonici S. Ansharii die Sacra verrichtet. 7. S. Nicolai Kirchlein/ist jeko ein Hospital armer Wittfrawen. 8. S. Stephani Kirche ist die vierdte Pfarr/ von den Bürgern in der Vorstatt erbawet/ daselbst aber ein Collegium Canonicorum gestiftet/ vnnnd wie vorhin gemeldet/das Stifft V Vilhadi von Adalberone Archiepiscopo dahin geleet; ist eine zierliche vnd helle Kirche. 9. In der Vorstatt ist bey dem daselbst belegenen Hospital S. Remberti eine Kirche dahin nicht allein/ die dero Ends in der Vorstatt wohnende/sondern auch etliche in der Nachbarschaft belegene Dorffschafften eingepfaret seyn; die Kirche ist in Belägerung der Statt Bremen Anno 1547. abgebrandt/ folgendts aber Anno 596. wieder erbawet. So hats auch 10. in der Newstatt ein zimlich Gebäw/darinn der Gottesdienst nach Gelegenheit der Inwohner daselbst verübet wird. Auffer dem Closter S. Pauli, ein vornemb Münch Closter S. Benedicti Ordens/(so Anno 1523. wegen besorgten feindlichen Vberfall abgebrochen / vnnnd ganz ruinirt) seynd nur zwey Closter in Bremen gewesen. 1. Catharinæ vormaln der schwarzen oder Prediger Mönch/ so Anno 1225. erbawet / welches Clostergebawt nach erfolgter Reformation, zum Gymnasio & Schola Illustri angeordnet/ vnnnd fast new erbawet. 2. S. Johannis, vormahlen der Franciscaner Minoriten oder grauwen Mönchen Closter / so zum Hospital folgendts verordnet.

Von Hospitalien vnd armen Häuser ist 1. zu nächst gedachtes Hospital S. Johannis, darinn arme betagte gebrechlich vnnnd wahnsinnige Menschen in zimlicher Anzahl/ mit Speiß/ Tranc/ Fehung vnnnd Gemachern versehen werden/vnnnd wird in der Closter Kirch wochentlich gepredigt; nach dem auch das bey S. Ansharii Kirch belagene Hospital S. Georgii Anno 1597. abgebrandt / seind dahin gehörige Güter vnd Gefälle/anhero geleet/ ebenmäßigg wie vorhin die zu S. Gertrudis Hospital zu

ständige Gefälle/ nach dem das alte Korn-  
haus daselbst gebawet/ anhero gebracht.

2. S. Elisabethæ Wittiben Haus/ darin  
ein zimliche Anzahl armer Wittib-  
en ihre Wohnung vnnnd Unterhalt  
haben.

3. S. Nicolai Wittiben Haus/ darin  
gleichfalls etliche alte Wittiben unterhal-  
ten werden.

4. Das Beginen Haus/ darinnen etli-  
che Jungfrawen im unverehlichten Stand  
ihre gemeine Intraden vnnnd Behausung  
haben/ auch junge Mägdlein unterweisen.

5. Das Waisenhaus/ so durch Do-  
tation eines Neapolitanern Tarquini de  
Molignano, so sich etlich Jahr zu Bres-  
men auffgehalten vnd daselbst verstorben/  
Anno 1598. erst angefangen / vnd durch  
Christlicher Leute mildte Zustewr folgens  
vermehret vnd begabet worden/ darin  
ein zimlich Anzahl Knaben vnd Mägdlein/  
so Waisen geworden/ alle in roth Tuch ge-  
kleidet (auch dannhero die rothen Kinder ge-  
nandt) vnnnd instituirt, bis sie zu Diensten  
vnnnd Handwercken können außgebracht  
werden.

6. Der armen Seefarth Gesellschaft  
Anno 1545. fundiret, darin auß der Kauff-  
vnnnd Schiffleuthe Zustewr/ ein merkliche  
Anzahl alter Männer/ die zur See Schas-  
den gelitten/ oder sonst in Armut gera-  
then/ unterhalten werden.

7. Außerhalb der Statt S. Rember-  
ri Hospital/ so von erwehntem Erbischoff  
erst fundirt, folgens aber mehr bereichet/  
vnd durch gute Administration gebessert  
worden/ daselbst alte Leuthe/ Manns vnnnd  
Frawen/ Zeit ihres Lebens zum Unterhalt  
gewisse Pfränden vnd Häuser haben.

8. Anhero gehöret auch das Zucht vnd  
Werckhaus/ daselbst Gottlose vnnnd ver-  
ruchte Menschen/ Mann vnnnd Weibes-  
Personen/ Jung vnnnd Alt/ durch Zwang  
vnd Zucht zu besserem Leben/ der Arbeit vnd  
Erlernung einer Handthierung angewie-  
sen/ vnd vom Müßiggang abgeföhret/ vnd  
zur Tugend vnnnd Gottesforcht ermahnet  
werden/ vnd ist diß Bremische Zuchthaus/  
wegen guter Ordnung sehr gerühmet/ auch  
desshalb bey verschiedenen Politicis prædi-

cirt worden. Vid. Reinking. lib. 2. class.  
1. de regim. secul. cap. 7. nu. 6. Maximil.  
Faust. in consil. pro ærario consil. 455.  
circa fin. Limn. de jur. publ. in addit. ad  
lib. c. 7. n. 15. Nach dem aber bey entstande-  
nen Teutschen Unruhen diese löbliche Ord-  
nung vnd Vorhaben in Anno 1629. etwan  
in Abgang gerathen/ ist jedoch auff Befehl  
eines Löbl. Magistrats in An. 1644. vorige  
Ordnung vnd Anstalt renoviret. vnnnd ne-  
benst dem Zuchthaus zu Unterhalt deren  
so zu arbeiten begehren/ ein Werckhaus/  
darin die Männer zum Holkraspen / die  
Weiber vnnnd Mägdgen zum Spinnen/ die  
Knaben aber zu Erlernung allerhand ma-  
nufacturen angewiesen werden sollen/ an-  
gestellt worden/ welches auch in guter  
Ordnung unterhalten worden/ bis Anno  
1647. durch Anzündung eines dabey stehens-  
den/ mit Pulver erfüllten Thurns/ diß  
Zucht- vnd Werckhaus ruiniret, welches  
im 1650. Jahr/ wieder new erbawet wor-  
den.

Nach dem die Päpstliche Ceremonien  
zu Bremen in Anno 1522. zum theil abge-  
schaffet/ vnnnd hingegen die Evangelische  
Religion/ eingeföhret worden/ ( so annoch  
nach Anweisung des Göttlichen Worts  
reformiret, in Kirchen vnnnd Schulen der  
Statt/ vnd dero angehörigen Gebieth auff  
dem Lande / geprediget vnd gelehret wird: )  
Als ist vom Rath zu Bremen im Prediger  
Closter S. Catharinæ ein Schul verord-  
net/ vnnnd Anno 1528. zum ersten Rectore  
desselben Johannes Oldenburgius bes-  
tellet/ in welcher Schul die Jugend in Got-  
tes Furcht/ Künsten vnd Sprachachen/ ohn  
einsig didactron gelehret/ vnd denen Præ-  
ceptoribus ex publico salaria zugeleget  
werden. Folgens aber ist neben dem Præ-  
dagogico ( so in acht Classibus bestehet /  
auch Schola Illustis, darin die höhere  
Faculteten/ Theologia, Jurisprudencia,  
Medicina, so dann utraq; Philosophia ac  
Philologia profitirt, vnd exerciret wer-  
den/ angerichtet worden/ jedede Facultet  
hat ihre absonderliche schöne Auditoria,  
vnd ist von Inheimischen vnnnd Fremden  
auß fernem Königreichen vnd Landen/ ein  
zimliche Frequenz von Studiosis: Dann-  
hero



# Marckt in Bremen



Schutting oder Kauffmans  
Haus

Rathhaus

S. Mariae Thurn

S. Stephani Thurn

S. Ansbari Thurn

A. Der Marckt . B. Statua Rolandi . C. Pranger . D. Apotsec . E. Accise Haus . F. Wein Haus . G. Beurs oder Spatzier platz . H. S. Mariae Kirchhoff .



Abbildung  
imp. vff dem  
Bremen

Caroli Magni  
Marckt Platz zu  
zusehen .





hero diß Gymnafiū vor andern in Teutsch Land bekandt worden / inmassen vnter andern vortrefflichen Männern / so daselbsten gelehret / durch dero in allerhand Faculteten vnd Künsten in Truck edirten Schrifftten vñ Bücher berühmt seyn / Euricius Cordus, Joachimus Meisterus, Johannes Molanus, Nathan Chytræus, Christophorus Pezelius, Urbanus Pierius, Johannes Esychius, Matthias Martinus, Johannes Lampadius, Henricus Bruningius, Henricus Iffelburgius, Ludovicus Crocius, Conradus Bergius, Johannes Combachius, Gerhardus de Neufville, Justus Reiffenbergius, Johannes & Balthasar Villius, Johannes Coccejus, Hermannus Hildebrand / & Johannes Tæsmarus;

In den newlichstn Jahren ist auch in einem bequemen Saal / eine schöne Bibliothec angeordnet worden / daselbst in allen Faculteten / auferlesene geschriebene vñd getruckte Bücher / in zimlicher Anzahl / nebenst andern verschiedenen Kariteten zu finden / sonderlich soll ohnerinnert nit bleiben / dasß seithero Anno 1647. verschiedene Urnæ reponirt, mit verbrandten Gebein vnd Aschen gefüllet / so newlicher Zeit in der Statt Bremen Gebiet im Ampt Behderkesß vnd beym Flecken Lehe / vntern tumulis ac monumentis Chaucorum, auch sonst in der Erde befunden worden / dabey noch vnversehret zu sehen / verrostete Eysen vnd jaacula, kreidene Wirbel / so die Frauen zum Spinnen gebraucht / blawe vñd rote Corallen / Agdsteine / auch geschlossene scharffe Kieseling; Vid. P. Cluver. lib. 1. Germ. antiq. cap. 23. Von weltlichen gemeinen Statt Gebäwen / ist sonderlich zu sehen / der schöne Marcktplas / nach beygefügtm Abriß / drauff nicht allein täglich die Kauffleuthe wegen vorlauffender Handlung zusammen kommen / vñd sich bereden / sondern Fisch / Fleisch vnd allerhand Kraut vñd Gemüß zu feilem Kauff öffentlich gebracht wirdt; An gedachten Marcktplas ist nachm Osten / die Thumb Kirch nebenst andern schönen Häusern belegen / an einer Eck desß Marckts stehet die Statua Rolandi, zur Anzeig der von Kayser Carl dem

Grossen der Statt ertheilten Freyheit erriehet / inmassen bezeugen / die in der Umschriefft desß Schildes / befindliche alt Sächsische Reimen:

Bryheitt / do ick nu openbahr.

De Carl und mannig Forst  
vorwahr.

Deeser Stadtt gegenen hatt.

Desß danckett Gode isß mit  
Kath.

Nach dem Suiden ist der Schuttingek oder der Kauffmans Haus in der jehigen Form Anno 1537. ansehnlich von Quadersteinen erbawet / vñd mit schönen Sälen vñd Gemächern inwendig gezieret / Nach dem Westen / stehen nebenst etlichen Bürgerlichen Häusern / die Kaths Apotheck / accise vñd Weinhäusern / ins Norden ist das Rathhaus ein altes vñd zierliches Gebäw / ( inwendig mit feinen Gemächern versehen; außwendig mit dem Statuis Imperatoris ac Electorum, so dann prisici Seculi Sapientum; Platonis, Aristotelis, Ciceronis &c. verzieret) Anno 1405. erbawet / so vor wenig Jahren mit zierlichen Aufgebäwen verbessert; darunter ist ein schöner gewölbter Weinkeller / dem arario publico zugeeignet / daselbsten vor ein billichen Werth / ein guter Trunck Rhein vñd andere / so dann frembde Bier zubekommen; Vor dem Rathhaus ist ein schöner Spazierplas / mit schönen Lindenbäumen besetzt; daselbst beym Auffgang sonderlich anzumercken die Abbildung Caroli Magni Imperat. in Stein vorlangst gehawen / zu oberst / wie beygefügtm Abriß zeigt / der Reichs Adler vñd die Französische Liliën im Käyß. Wappen getheilet; Nächst diesem seind zu sehen / der Statt gemeine Kornhäuser / deren eines das alte bey S. Martin / vñd das andere oder neue bey S. Stephan belegen / drauff ein grosse Anzahl allerhand Korn auffgeschüttet / vñd zu erzugenden Nothfällen zu Behueff gemeiner Statt verwahret wirdt; ausser deme die Kauffleuthe auff ihrem Bodem gemeinlich mit ein zimlich Anzahl Korn versehen / auch die Zünfften ihr besondere Korn auff

auffschütten/ gleichfalls jeder Becker/ vermög der Statuten/ ein gewisse Anzahl/ von Korn jederzeit in Vorrath haben muß. Ebenmäßig ist an bequemen Verthern ein zimliche Quantitet von Boy- oder Meerzsalz beygeschet/ auch Steinkohlen eingegraben/ zu Ersetzung ohnvermuthlich entstehenden Mangels.

Des Raths zu Bremen Vortmässigkeit bestehet nicht allein vber dero Burgere vnd Inwohnere/ in der Statt/ sondern erstrecket sich auffer der Statt/ daselbst dero absonderlich territorium vnnnd Gebiet/ nebenst angehörigen Vnterthanen sich befinden/ dann nahe der Statt liegen 4. Gohgräffschafften jenseit an der Westphälischen Seiten/ das Ober vnd Nieder Viehzland/ so ein feistes gutes Weideland hat/ sonderlich wann die Weser es vberschwemet/ disseit ist das Hollerland/ ein lustige Gegend/ von Holz/ Gebüsch/ vnnnd Kornfeldern/ Ingleichen das Blockland vnnnd Gerichte Borchfeld/ daselbst außm Bummestromb es gute Fischerey/ auch Wiesenwachs vnd Viehezucht hat/ hiebey liegt das Werderland/ so zwar etwas sandecht/ jedoch theils mit Wiesen/ Weiden vnnnd Kornfeldern nottürfftig versehen. Auffer diesen vier Gohgräffschafften gehöret der Statt Bremen/ das Ambt Behderkes/ daselbst ein fein Schloß/ darauff ein stätig Besatzung gehalten wird/ (nahend der Landschaft Hadelen belegen:) Ist von Altershero ein Herrschafft oder Herrligkeit genand/ so ligt auch dabey der schöne Markt Flecken Lehe/ so gemeinlich dapffere vnd in Kriegen geübete Inwohner hat.

Nächst dem ist auch das Ampt Blumenthal ein lustige Gegend/ nebenst dem Gerichte neuen Kirchen. Obiggedachte Landschaften werden von dero Drost vnnnd Gohgräffen/ so alle Rathsherren seyn/ vnd durch deren Beampfte vnd Voigte regiert/ jedoch daß die appellationes an den Rath zu Bremen gehen/ so exercirt auch wolgedachter Rath in gedachten Ländern omnimodam jurisdictionem, & Superioritatem territorialem. Von Denckwürdigen Geschichten/ so allhie vorgangen/ hat vnter vielen andern/ so bey den Histo-

ricis zu finden/ theils auch vorhin berühret/ folgender billig/ in kürze gedacht werden sollen.

Anno 913. Haben die Hunni, so jeko Hungari genandt/ Teutschland mächtig verwüstet/ auch die Statt Bremen vberfallen/ vnnnd die daselbst erbawete Kirchen zerstöret; Nach dem aber des Himmelsfrew vber die Vnglaubigen außgeschüttet/ seind viel derselben vom Frew verbrandt/ theils seind in der Weser erfossen/ andere von den Burgern erschlagen.

1135. Haben die Bremer/ die Dänische Seerauber Ascomannos von der Weeser getrieben/ vnnnd bey der Lesmona geschlagen.

1167. Ist Bremen von Henrico Leone Duce Saxoniz & Bavariz, mit Gewalt erobert/ außgeplündert vnd die Burger verjaget/ biß selbige/ nach dem Hochgedachter Henricus Leo in den Käyß. Vann kommen/ restituiret worden.

1205. Haben Herzog Henrici Leonis Söhne/ Otto/ Heinrich vnd Wilhelm/ die Statt Bremen abermahlig erobert/ die sich aber dero Gewalt folgendts wieder entzogen.

1233. Nach dem Gerhardus Archiepiscopus Bremensis auß Befelch des Römischen Pabsts vnd Käyßers/ das Creuz gegen die Vnglaubige Stedingos gepredigt/ seind dieselbe durch Hülffe Herzog Heinrich zu Brabandt/ Graf Florentij zu Holland/ der Graffen zu Cleve vnd Oldenburg/ auch der Statt Bremen bekriegt/ im Treffen vberwunden/ viel derselben getödtet/ die vbrigen dem Erzbischoff zu Bremen vnterthänig gemacht worden.

1235. Ist Bremen von Herzog Otto von Braunschweig vnnnd Lüneburg/ belazert/ seine präentiones aber/ so von Henrico Leone herührten/ mit einer Geldsumme/ abgehandlet/ vnnnd die Statt besreyet worden.

Anno 1254. Hat nebenst V Vilhelmo Römischen König/ verschiedenen Churfürsten vnnnd ReichsStätten/ die Statt Bremen sich zu Vnterhaltung des Königl. Landfriedens/ zu Maynk außgerichtet/ verbunden.



1258. Ist die Statt Bremen mehrertheils abgebrandt.

1285. Ist Bremen durch Brand abermal beschädigt.

1344. Ist S. Martini Quartier abgebrandt/ von dem Marckt biß zur Weeserbrucken.

1351. Seind in der Pestilenz/ so damaln fast in der ganzen Welt grassiret/ an bestanden Personen/ so auffgezeichnet/ zue Bremen verstorben 6766. Menschen/ ohngerechnet deß gemeinen Volckes/ so auff der Gassen/ auffer der Statt vnnnd auff den Kirchhöffen todt blieben.

1359. Ist durch grosse Wasserflut/ ein Stück der Weeserbruck zu Bremen eingebrochen.

Anno 1361. Haben die von Bremen nebenst andern Hanssee Stätten / so sich in Bündnuß mit dem König zu Schweden vnd Norwegen/ gegen König Walldemar von Dännemareck eingelassen/ zu vorhabender expedition die ihrigen in ihrer eigener Liverey zu Schiff außgerüstet/ die wegen ihrer Dapfferkeit/ bey diesem Zuge/ von Graff Heinrich von Holstein / der Hanssee Stätte Obristen/ wie die Historien melden/ sehr gerühmt worden.

1366. Ist von Alberto Archiepiscopo Bremens. die Statt Bremen vberfallen/ vnd durch innerliche Berrätherey erobert/ außgeplündert/ verbrandt/ vnd viel Rathsherren vnnnd Burger ertödtet worden; die entflohene Rathsherren vnd Burger aber/ nach deme der Erbischoff wieder abgezogen/ haben durch Beystand Graff Conrad zu Oldenburg/ vnd der in der Statt getrew verblichenen Burgern / die Statt wieder erobert/ die Auffrührer vnnnd Berräther ihrem Verdienst nach getödtet vnnnd bestraffet.

1384. Haben die von Bremen/ dz Schloß vnd Herrligkeit Esens erobert/ Hajo Huselen den Hauptling daselbst wegen vielfältiger Seerauberey ertödtet/ vnnnd dessen Land prestito iuramento fidelitatis Lubbe Onneken einem Friesischen Hauptling eingethan.

1386. Seind die von Elm/ Lich vnnnd Lüeneberg/ vom Erbischoffl. Vicario H.

Bernhard von Schaumburg vñ der Statt Bremen vberzogen/ dannhero die von der Lich vnnnd Elm der Statt Lehenkutte gezwungen worden.

1400. Seind wegen verübter Raubereyen/ die Budjadinger Friesen/ von den Graffen zu Oldenburg vnnnd Diepffholz auch der Statt Bremen vberzogen/ geschlagen vnd gedemütigt worden.

1407. Haben die von Bremen/ nebenst den Graff von der Hohen vnnnd Delmenhorst/ Graffen Christian zu Oldenburg/ der den Butjadinger Seeraubern die Vitzallienbrüder genandt/ beygestanden/ in einem Trefsen bey Goltzwarden gefangē/ nach Bremen geführt/ biß er auff gewisse Beding wieder erlediget.

1420. Hat Kaysler Sigismund/ durch dezo Kayslerl. Brieff vnnnd Gesandten H. Sigfried von Wending/ der Statt Bremen das Regiment vber der Butjadingerland/ biß auff Ihr. Kayslerl. Maye weiter Verordnung anbefohlen.

1426. Nach dem Nicolaus Archiepisc. Bremens. nebenst denen Graffen zu Oldenburg/ Tecklenburg/ Hoja/ Diepffholz vnd Kildberge in Frießland eingefallen/ bey Detern aber von den Friesen vnglücklich geschlagen / vnnnd der Herz Erzbischoff gefangen gehalten worden / ist derselbe durch Vermittelung vnd Kriegsexpedition der Statt Bremen / vnd anderer Benachbarten wieder erlediget worden.

An. 1429. Ist im Vortwinter ein warm Wetter gewesen/ das vmb S. Nicolai Tag die Bäume geblühet / darauff folgenden Jahr zu Bremen ein mächtig Pestilenz / daran viel Menschen gestorben/ entstanden.

1442. Ist die Statt Bremen mit Herzog Philip zu Burgund/ von dessen Vnterthanen/ die Bremische Schiffe offters beschädigt worden/ in Fehde gerathen/ drüber etlich Burgundische Schiff von den Bremern genommen/ vnd der Heringfang von denselben turbirt, biß es Anno 1446. wieder verglichen.

1475. Als Herkog Carl von Burgund/ die Statt Neuß beläget / Kays. Fridericus III. aber zu Erledigung gedachter Statt/ die Reichsstände zu Hülff ermahn-

net vnd auffgebotten/ haben die von Bremen / auch die ihrigen dahin vnter dero Rathsverwandten vnnnd Hauptman Herz Reiner von Bersen abgefertiget.

1488. Haben die von Bremen zu Erledigung Maximiliani I. Römischen Königs / so von denen von Bruck in Flandern gefänglich gehalten/ Rāysf. Friderico III. ihre schuldige Hülffe zugesandt.

Anno 1505. Ist zu Bremen an der Pestilenz groß Sterben gewesen/wie auch Anno 1512. vnd Anno 1522.

1522. Hat Fr. Henricus Sutphanien-  
lis Monachus Ord. D. August. ein gelehrter vnd in der H. Schrifft/der Lateinischen/ Griechischen vnd Hebraischen Sprach erfahrender Mann/die Evangelische Religion zu Bremen eingeführt/ deme gefolget Jacobus Probst/ S. S. Theol. Licent. Antverpiensis vnd Jacobus Timannus Amsterodamus, durch dero Predigten vnnnd Lehr/ die Pābstliche Ceremonien in Bremen abgeschafft/ vnd Anno 1530. gänglich widergeleget worden.

1530. Hat nebenst andern protestirenden/ Churfürsten vnd Stätten/ die Statt Bremen sich zu Verthädigung der Evangelischen Religion verpflichtet/ vnd in den also genandten Schmalkaldischen Bund mit begeben; auch An. 1532. folgend den ersten Religion Frieden zu Nürnberg mit schliessen helfen.

1539. Ist zu Bremen ein Ergießung des Weserstrombs gewesen/drauff ein starckes Sterben erfolget.

1540. Nach dem Balthasar Herz zu Esens/ Stedesdorff vnd Wittundt/die Bremische Schiffe verschiedentlich beraubet vnd beschädigt/ danhero in der Rāysf. Cammer zu Speyer proscribirt, vnd die Execution andern benachbarten Fürsten/ Grafen vnd Stätten/ nebenst der Statt Bremen/ anbefohlen worden/hat nebenst Fräwlein Maria zu Jever die Statt Bremen sich der Execution vnternommen/ vnd durch ihre Waffen/das Schloß zu Esens zusampt der Landschaft occupirt, welche aber auff Anhalten Landgraf Philipp zu Hessen 2c. Graf Johan zu Redberg/ zu Lehen von der Statt vbergeben/bis in Anno 1554. bey er-

haltener Aufßöhnung/ die Statt Bremen gemeldte Herrschafften Rāysf. Carl dem Fünfften/ vberlassen müssen/ daß sie ewiglich bey der Rāysf. Mayt. bleiben solten/ so die Grafen zu Rottberg/vnnnd dero Nachfolger die Grafen zu Ostfriesland mit gedachten Landschaften belehnet.

1547. Weiln die Statt Bremen bey dem Schmalkaldischen Bundt fest gehalten/ ist dieselbe auff Befelch Rāysf. Carl des Fünfften durch Herzog Erich von Braunschweig 2c. vñ Christoff von Wrisberg in vierdten Monat belägert worden; Nach dem aber der Statt Bundsverwandte ins Fürstenthumb Lüneburg eingefallen/ drüber Herzog Erich von Lüneburg inen zubegegnen auffgebrochen/ vnd die Belägerung auffgehoben/ ist ein blutig Treffen bey der Drackenburg an der Weser vorgegangen / dadurch die Statt der Belägerung befreyet worden.

1555. Ist ein beschwerlicher Religions Streit; zwischen D. Alberto Hardenberg/ vnd andern der Statt Predigern entstanden/ dadurch die Statt Bremen folgendts in grosse Vnruhe gerathen.

1577. Entstand zu Bremen die Pestilenz/darin von Pfingsten bis S. Michael. in 1500. Menschen gestorben.

1599. Ist ein starcker Teich am Weserstromb; oberhalb Bremen/ das Eisen Rade genandt/ durchgebrochen/ dadurch die vñs liegende Landschaft mit grossem Schaden an Viehe vnd Gebäwen vberschwemmet.

1611. Hat die Pestilenz zu Bremen viel Menschen weggerafft.

1627. Nach dem in den nächst vorgehenden Jahren die Pest wieder angesteket/grafsiret dieselbe in obgedachten 1627. Jahr ganz hefftig/ also/ daß befundener Verzeichnuß nach/ in diesem Jahr bey Zehentausent Menschen von Inheimbschen vnd Frembden/ so wegen der Kriegs Vnruhen/ nach Bremen geflohen/ an der Pest gestorben/ in selbigem Jahr verfolgete die Rāysf. Armee vnterm Grafen von Anholt die Königliche Dänische vnterm General Morgan/ in der Statt Bremen Gebieth/ durch das Hollerland ins Werderland/darüber das Land ganz verheeret/vnd



von den Käys. am Pafz zur Burg/ woselbst gedachter Morgan den schönen Flecken/ sambt der Brucken ober den Fluß Lessemb verbrand/ ein Schanz erbawet/ welche Anno 1631. wieder erobert vnd demolirt worden.

1642. Ist vmb Christi Fest ein schneeichte trübe Witterung eingefallen / dadurch der Weserfluß sich mächtig ergossen / die an der Westseiten der Statt Bremen liegende Landschaften vberschwemmet/ verschiedene Häuser weggestossen/ vnd ist diese Flut höher gewesen ein Fuß/ als wie Anno 1599. der Teich/ das Eysenrad genandt/ durchgebrochen.

1648. Am Newen Jahrstage / war ein starcker Sturmwind/ so inn vnd ausserehalb der Statt/ an Dächern/ Bäumen vnd Gebäwen grossen Schaden gethan.

Am 24. Februarij folgend eriezte sich azbermahlig ein starcker Sturmwind / so vnterhalb der Statt am Weserstromb/ sonderlich aber am Elbstromb vund in Hollstein/ vil Schaden gethan/ vnd vnterschiedlich Kirchthürn abgewehet.

Das Bistumb Bremen/ vmb davon bey dieser Gelegenheit auch etwas zuvermelden: so von Carolo Magno Imp. Anno 788. dahin geleet/ ist folgendes von Käys. Ludovico Pio, mit dem Erzbisstuñ Hamburg conjugiret worden/ vnd ob zwarn der Erzbischoff zu Eölln/ sich dieser conjunction hefftig widersetzet/ vnd das Bistumb Bremen/ als ein Suffraganeat seinem Erzbistuffe vindiciren wollen / vid. Adam. Brem. lib. 1. histor. Eccles. cap. 41. Haben jedoch Jhr. Käys. Mayt. Ludovicus Pius wegen dieser Union mit Bewilligung Pabst Gregorii, durchgetrungen/ auch vnter dessen Geistlichen Jurisdiction verordnet/ die Königreiche vund Landschaften/ Daniam, Sueciam, Norwegiam, Fariam, Gronlandiam, Haltingolandiam, Islandiam, Schridevindiam, Slaviam. vid. Diplomata in privil. ArchiEccles. Hamburg. num. 1. & 2.

Folgendes aber zu Zeiten S. Ansgarii Archiepiscopi, weiln Hamburg von den Unglaubigen vberfallen / vund zerstöret

worden / ist der Erzbischoffliche Sitz von Hamburg nach Bremen verlegt / vund das elbst folgendes continuiert / vnd seind nachgesezte Bischoffe vnd Erzbischoffe zu Bremen vnd Hamburg gewesen.

1. V Vilhadus ein Engelländer / der Anno 788. zum Ersten Bischoff zu Bremen von Käyser Carl dem Grossen verordnet / vnd Anno 790. zu Blexem im Ruxstringerland gestorben / nach Bremen abgeführt / vnd daselbsten in der Thumbkirchen S. Petri begraben / cuius festum celebratur 8. Novembr.

2. V Villericus B. V Villehadi Discipulus & Canonicus Bremensis, der im hohen Alter Anno 840. gestorben / gleichfalls auch in der ThumbKirchen begraben worden.

3. endericus von dem die alte Sächsische Chronick schreibet / das er ob superbiam von Käys. Ludwig / deponiret, vnd in dessen Stelle verordnet.

4. Ansgarius der Erste Erzbischoff zu Bremen / vnd Hamburg / der zum Metropolitanomniū regionum Septentrionalium verordnet / Anno 850. Ist gestorben Anno 865. Nach dem er beede Kirchen zu Bremen vund Hamburg regieret 34. Jahr / vnd zu Bremen in der ThumbKirchen begraben / cuius Festum celebratur 3. Non. Febr.

5. Rembertus B. Ansgarii Discipulus ac filius adoptivus, Ist gestorben Anno 888. Sedis 23. vund in der ThumbKirchen zu Bremen begraben / cuius festum juxta Chronicon Bremense est 3. Id. Junij. Ægid. Gelen. vero libro 4. de Colon. Magnit. Festum ejusdem ponit Prid. Nonar. vel 4. Februar. Dabige drey Bischoffe / V Vilhadus, Ansgarius & Rembertus werden Apostoli Saxonum genandt / quorum vitas exhibuit Philippus Cæsar in Triapostolat. Saxonix, Colonix Anno 1642. edito.

6. Adalgarius vorhin Monachus Corbejenfis, so Anno 888. erwöhlet / der folgendt Käyser Ludwigs Rath gewor den. Anno 909. 3. Id. Maij. Vnd ist bey B.

Remberto begraben in S. Michael. Capell.

7. Hojerus der Anno 909. zum Erzbischoff erwöhlet/ vnd Anno 910. verstorben/ auch in der Thumbkirchen begraben/ vnnnd meldet das Bremisch Chronicon, daß nach 120. Jahren/ nächst seinem Absterben/ dessen Grab eröffnet/ vnnnd weilt nichts mehr darinn befunden/ als dieses Erzbischoffen Hojeri Hauptküssen / mit einem Creuz/ daher die Vorfahren geglaubt/ dessen Körper gen Himmel gefahren.

8. Reginwardus so Anno 90. erwöhlet/ vnd Anno 919. verstorben.

9. Unni vom Käyser Conrad An. 919. zum Erzbischoff verordnet / welcher das Wort Gottes den vnglaubigen Völkern zu predigen in Schweden verreiset / vnd zu Birca in metropoli Gothiæ Anno 934. gestorben mens. Septembr.

10 Adaldagus deme juxta Chron. Saxon. das Erzbischoff Bremen von obgedachten Archiepiscopo, Unni, resignirt seyn solle. Dieser Archiepiscopus Adaldagus ist am Käyserlichem Hoff in großem Ansehen / vnnnd der dreyen Käyser Ottonum, so nun vnd dann in der Nähe bey Bremen/ zu Wildeshausen/ ihre Residenz genommen / Cansler gewesen/ obiit Anno 988. Dominica incarnationis vel ut alii scribunt 28. April.

11. Libentius I. den Archiepiscopus Adaldagus auß Italia mitgebracht/ starb Anno 1013. 25. Augusti/ vnnnd ist auff dem Chor in Thumbkirchen begraben.

12. Unvannus den etliche V Vimarum nennen/ ist gestorben An. 1209. Sext. Cal. Febr. vnd bey seinen Vorfahren begraben.

13. Libentius II. Libentii I. Brudern Sohn/ auß Italia gleichfals bürtig/ ist gestorben Anno 1032. (juxta M. Adam) 8. Cal. Sept.

14. Hermannus der gestorben Anno 1035. 4. Calend. Octobr. vnnnd auff dem Chor in der Thumbkirchen begraben/ dessen Capellan ist gewesen Suedegerus ein Sächsischer Edelman / so folgendts Bischoff zu Bamberg/ vnnnd endlich Pabst zu

Rom erwöhlet/ vnd Clemens Secundus genennet worden.

15. Bezelinus cognomine Alebrandus, Origine Colonienfis, uti refert vetus Chronicon Saxonix, ist im Closter Bucken Anno 1043. 7. Calend. Maj. gestorben / von dannen nach Bremen geführt/ vnnnd in der Thumbkirche bey B. V Vilhhado begraben.

16. Albertus vel Adelbertus auß dem Fürstl. Bähr. Geschlecht/ Azonis Marchionis d' Este, vnd Fr. Kunigund Herzog Wolffen von Bayern Sohn/ war bey Käyser Henrico 3. in sonderlichen Gnaden/ quapropter Schafnaburgensis eum consulem Imperij vocat. Starb zu Goslar Anno 1072. Calend. April. ward jedoch nach Bremen geführt/ vnnnd in der von ihm nun gebawten Capellen im Thum begraben.

17. Liemarus, ein BAYERISCHER Edelmann/ nach dessen Zeiten/ (weiln der Pabst auff Ansuchen Erics Königs in Dänemark/ zu Londen in Schonen ein Erzbischoff auffgerichtet/ vnd demselben alle Bischoffe der dreyer Königreich / Dänemark/ Schweden/ vnd Norwegen zu Suffraganeen verordnet/ ) hat sich der Titul der Erzbischoffen zu Hamburg verlohren/ sondern haben sich folgendts allein Erzbischoffe zu Bremen geschriben/ Liemarus Archiepiscopus aber/ ist Anno 1101. 20. May. gestorben.

18. Humbertus, dieser hat sich allererst Erzbischoff zu Bremen allein geschriben.

19. Fridericus so Anno 1114. zum Erzbischoff erwöhlet/ vnd 29. Januar. Anno 1123. gestorben/ vnd in der Thumbkirchen zu Bremen begraben.

20. Adalbero der 1124. erwöhlet/ vnd Anno 1148. gestorben.

21. Hartvicus I. ein Sohn Graff Rudolff von Franckleue/ ist Anno 1149. erwöhlet/ vnnnd Anno 1168. 11. Octobr. verstorben.

22. Balduinus I. ThumbProbst zu Halberstatt/ ist von Henrico Leone Duce Saxonix ac Bavarix (dessen Capellan er vorhin gewesen) zum Erzbischoffen zu Bres



Bremen verordnet/ nach dem er schon zimlich alt bey Jahren/ starb Anno 1178.

23. Sifridus, Marckgraf Albrecht von Brandenburg Sohn/ war vorhin Bischoff zu Bremen An. 1179. bestättiget worden/ starb Anno 1184.

24. Hartvicus II. Auß dem Adelichen Geschlecht/ deren von der Liche im Erzbischofflichen Stifte Bremen geböhren / ward Anno 1184. 29. Januarij zum Erzbischoffen daselbst erwöhlet / ist gestorben Anno 1205. die post Fest. Avemar. Vnnd erstlich in die Thumbkirchen/ folgend in der Stiffts Kirchen S. Ansgarij/ so dieser Erzbischoff fundiret vnd dotirt/ begraben in der Mitte deß Chors/ daselbst sein monumentum zu sehen.

25. VVoldemarus auß Königlichem Dännemarcckischen Stamm/ Dux & Episcopus Slesvici, ist in Schismate cum Gerhardo I. An. 1207. erwöhlet/ hat auch den Erzbischofflichen Stifft ingehabet/ biß Anno 125. da er durch Päpstlichen Befehl abgeschaffet/ ins Closter Locca gangen/ darinn er als ein Mönch gelebet/ auch daselbst gestorben/ vnd in der Kirche begraben.

26. Gerhardus I. Vorhin Bischoff zu Dßnabruock/ ist durch Päpstliche Verordnung Anno 1211. zum Erzbischoffen gesetzt/ auch dem Erzbischofflichen Stifte Bremen vorzustanden/ biß Anno 1221. da er zu Franckfurt am Mayn verstorben/ Anno 1219. Decessille Gerhardum I. referunt Alb. Abb. Stad. illo Anno & Auctor histor. Archiepiscop. Bremens. in Gerardo.

27. Gerhardus II. ein Graf zur Lippe/ ist Anno 1257. die S. Panthaleon. gestorben/ vnd zu Bremen in der Thumbkirchen begraben.

28. Hildeboldus qui & Hildebrandus, ein geborner Graff von Bruchhausen/ ist Anno 1259. Erzbischoff zu Bremen erwöhlet/ vnd Anno 1261. von Pabst Alexandro 4. zu Rom consecrirt worden/ Anno 1273 oder wie andere schreiben Anno 1275. 1. Decobr. zu Bremen verstorben.

29. Giselbertus de Brunckhorst, antecessoris Hildeboldi amitinus/ ist Anno 1306. zu Börde gestorben/ vnd von

dannen nach Bremen gebracht/ vnd mitten in der Thumbkirchen begraben.

30. Henricus I. cognomine Goltthoran oder von Goltzeren/ ist im hohen Alter vom Thumb Dechanten zum Erzbischoffen erwöhlet/ hat aber in der Erzbischofflichen Würde nicht länger als vier Monat gelebet/ vnd ist bey dessen Vorfahren/ Erzbischoff Hildeboldo, dessen Cappellan er gewesen/ begraben worden.

31. Florentius de Brunchorst, nepos Giselberti Archiepiscopi, ward in Schismate erwöhlet mit dem Thumb Probstem Herrn Graff Bernhard zur Wolpe/ Florentius aber starb Anno 1307.

32. Johannes Bischoff zu Londen/ vnd Probst zu Roschild in Dännemarcck/ ist durch Provision deß Römischen Pabsts zum Erzbischofflichen Stifte befördert / war sonst auß Adelichem Stamm im Königreich Dännemarcck geböhren / vnd ein vortrefflicher Rechts- vnd der Schrifftgelehrter Herr/ weiln er sich aber mit seinen Erzbischofflichen Ständen / nicht wol vertragen können/ als hat dannhero er sich auß dem Erzbischofflichen Stifte Bremen nach Paris in Franckreich begeben/ vnd ist daselbst/ nächst Hinderlassung vieler Schulden/ verstorben.

33. Burchardus. ex Patricia Bremensium familia der Grelen/ oriundus. Ist Erzbischoff zu Bremen erwöhlet/ vnd vom Päpstlichen Hoff dazu befördert An. 1327. Ist zu Bremen gestorben Anno 1344. in Vigil. Assumt. beatæ Virg.

34. Otto I. Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ ward An. 1345. Erzbischoff. Ist gestorben Anno 1349.

35. Gotfridus Graf Ludwig von Arnspurg Sohn / Scholasticus deß Stiffts Münster/ vnd Bischoff zu Dßnabruock / ist Anno 1363. 4. April zu Stade verstorben/ daer vorher Anno 1359. resigniret gehabt.

36. Albertus Herzog zu Braunschweig/ ward bey Lebzeiten seines antecessoris Anno 1359. erwöhlet/ vnd Anno 1395. gestorben.

37. Otto II. Alberti antecessoris Bruder Sohn/ vorhin Bischoff zu Behrenden / Starb Anno 1406. Vnd ward

mitten in der ThumbKirchen begraben.

38. Johannes II. des Geschlechts von Schlamsdorff/ ein Rechtsgelehrter Herz. Ward erwöhlet Anno 1406. 19. Jul. starb zu Bremen Anno 1421. am 20. Decemb. vnd ward im Thumb begraben.

39. Nicolaus Graff zu Delmenhorst/ hat seinem Nachfolger Balduino das Erzstift Bremen/ dazu er Anno 1421. gelangget/ folgendes vbergelassen/ ist gestorben zu Delmenhorst vnd daselbst/ oder wie andere berichten/ im Closter Huda/ in der Graffschafft Delmenhorst begraben.

40. Balduinus Decretalium Doctor, vnd Abt zu S. Michael in Lüneburg/ auß dem vhralten Adelichen Geschlecht der von Wenden/ (so das berühmte Closter Klagsdagshausen vor Braunschweig fundiret) geböhren/ ward bey Lebzeiten seines antecessoris Archiepiscopi Nicolai, zum Erzbischoff zu Bremen An. 1432. erwöhlet/ vnd starb Anno 1442. zu Lüneburg in der Abtey S. Michael. daselbst er begraben.

41. Gerhardus III. Graff zur Hoya/ ward Anno 1442. 22. Jan. erwöhlet/ starb Anno 1463. 11. April. vnnnd ward zu Bremen in der ThumbKirchen begraben.

42. Henricus III. Graf zu Schwarzburg/ so gleichfals Bischoff zu Münster erwöhlet/ daselbst in der ThumbKirchen begraben Anno 1496.

43. Johannes, ex Patricia Brementum familia der Rohden geböhren/ vorhin Doctor Decretalium vnd Thumb Probst zu Bremen/ starb zu Böhnde Anno 1511. 14. Decembr. Vnd ist zu Bremen in der ThumbKirchen begraben.

44. Christophorus Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg/ vorhin Bischoff zu Behrden / starb zu Langermünde in der Mark Brandenburg 22. Januar. Anno 1558. Vnd ward begraben in die ThumbKirchen zu Behrden auff dem Chor.

45. Henricus IV. Herzog zu Sachsen/ Engeren vnnnd Westphalen 2c. Administrator der Stifter Osnabruck vnd Paderborn/ Ist Anno 1567. zum Erzbischoffen zu Bremen erwöhlet/ vnnnd Anno 1585.

22. April. im 38. Jar seines Alters zu Böhnde gestorben/ vnd daselbst in der Kirchen begraben.

46. Johannes Adolphus Herzog zu Holstein/ 2c. ward nach Absterben seines Herrn Vattern Herzog Adolph regierens der Herzog zu Holstein/ vnd hat das Erzstift verlassen Anno 1596.

47. Johannes Fridericus, antecessoris Johannis Adolphi Ducis Holsatiæ frater, war gleichfals Bischoff zu Lübeck/ starb im alten Closter bey Buxtehuda 3. Septemb. An. 1634. Vnd ist in der ThumbKirchen zu Schleswick begraben.

48. Fridericus Herzog zu Holstein 2c. Christiani IV. Regis Daniæ ac Norvegiæ filius, war gleichfals Bischoff zu Böhden/ vnnnd Coadjutor zu Halberstatt/ 2c. Nach dem aber Anno 1644. in denen zwischen beeden Cronen Schweden vnd Dänemark entstandenen Kriegen / die Erzstift vnd Stifter Bremen vnd Beerden/ durch die Schwedische Waffen occupirt/ Hochgedachten Herren Erzbischoff Friederich Hochfürstl. Durchl. aber nach Absterben dero Herrn Vattern zum Königreich Dänemark vnnnd Norwegen erhöhet worden: als ist in dem zu Osnabruck Anno 1648.

14. 24. Octobr. zwischen der Römischen Käyserl. vnnnd Königl. Schwed. Mayt. Mayt. behandelten Friedensschluß art. 10. ut satis fieret Serenissimæ Regiæ Sueciæ, pro locorum hoc bello occupatorum restitutione, Paci que Publicæ in Imperio restaurandæ condignè prospiceretur / nebenst andern Landschafften der Königlichen Mayestät zu Schweden/ vnd künfftigen dero Erben vnnnd Nachfolgern/ Königen / vnnnd dem Reiche Schweden/ zu einem immerwährenden vnnnd unmittelbahren ReichsLehen vbergeben/ das Erzstift vnd Bistumb Bremen vnnnd Bistumb Behrden / sub solitis quidem insigniis sed titulo Ducatus,

\* \*

\*

22) 0 (22)

22)



Buckow/ Bucovium,

**I**n Stättlein im Herzogthumb Meckelnburg. In des Joannis Laurenbergii: Meckelnburgischen LandCarte/ stehen zwey Buckow/ alt/ vnd new/ vnnnd zwar dieses letztere nahend Kropelin/ zwischen Wismar/ vnnnd Kostock/ gegen dem Meer zue; welches Kropelin auch wie ein Stättlein gezeichnet wirdt. Micrælius, im fünfften Buch vom Pommerlande/ am 257. blat schreibet/ es seye Buckow Anno 1631. auch in der Schweden Hände gerathen. In der Franckfurtischen HerbstRelation desß ein tausent sechshundert vier vnd vierzigsten Jahrs/ wirdt am acht vnd fünffzigsten blat gesagt/

dasß bey dem Stättlein/ vnnnd Fürstlichen Meckelnburgischen Ambe Buckow/ nahend auff dem Hofe Spreyhausen/ zu dem Gut Buschmühlen gehörig/ desß Freyherrn von Bera HirtenFraw/ den 5. 15 Junij/ dieses Jahrs/ ein schreckliche Mißgeburt/ die daselbst beschriben wird/ zur Welt gebracht habe. Siehe auch den Tom. 5. Theatri Europ. folio 429.



Burg / Borch / Borg / Borgium  
Burgum.

**I**ne Statt im Erbstift Magdeburg / vnnnd vnter desselben Stätten die fürnembste nach Hall/ bey einem Arm der Elb/ drey Meilen von Magdeburg/ vnnnd auff dem Wege/ wann man von Stendal nach Zerbst will/ gelegen; so von der Burg/ oder dem Castell allda/ den Nahmen haben solle / vnnnd so grosse Weite/ als die gedachte Märckische Statt Stendal/ hat; ja sie weicht der Gestalt der Statt Magdeburg selbst nicht; wiewol Sie nicht also befestiget ist; aber an einem bequemen Ortz liget; wie davon Johannes Angelius à Werdnagen parte tertia de Rebus publicis Hanseaticis capite septimo, folio zweyhundert / vier vnnnd dreyßig b. zu lesen: Der auch vorhero folio zweyhundert sieben vnd zwanzig b. schreibet / dasß die Magdeburger/ in dem Krieg mit ihrem Erzbischoff/ Anno ein tausent vierhundert/ drey vnnnd dreyßig diese Statt eingenommen. Johannes Pomarius, in der Magdeburgischen Chronick meldet/ dasß dieses Burg auch Anno ein tausent zweyhundert vnnnd fünffzehen/ vom Käy-

ser Ottone dem Bierdten belagert worden; vnnnd sagt/ vnder andern also: Darinn war der Burggraff von Magdeburg/ mit seinen Keuttern/ vnnnd Knechten/ vnnnd erhielt es für dem Käyser; der zog für Nisgrip/ vnnnd Leitberg/ darfür verlohr er viel guter Leuthe: Käyser Friederich der Aender zog wider den besagten Käyser Otten/ &c. Besagte Chronick berichtet auch/ dasß es Anno ein tausent fünffhundert vnnnd fünff vnnnd achzig/ den neunnden Februarij/ im Mittage/ zwischen eylff vnd zwölff Vhren/ gedonnert/ geblitz/ vnd geschloßset/ vnnnd grosse Schläge gethan/ in viel Kirchen hin vnnnd wieder auff den Dörfern eingeschlagen: Auch habes zu Borg den Kirchthurn/ in der obern Kirchen verbrandt/ vnd die Orgel zerschmettert. Anno ein tausent sechshundert vnd ein vnnnd dreyßig im Sommer / ist Burg von den Schwedischen eingenommen/ hernach wieder verlassen worden. Anno ein tausent sechs hundert fünff vnd vierzig/ seind von der Magdeburgischen Besatzung/ etliche hieher gangen/ haben diesen Ortz/ bey später Nacht/ erstrigen/ theils Völcker von der

der Schwedischen Armée ruiniert, vierzig davon erschossen/vnd etliche dreyßig sambt hundert vnd fünfzig gesattelten Pferdten zuruck bracht; wie in tomo 5. Theatri Europæi fol. achthundert acht vnd fünfzig b. stehet. Vnd das wirdt vielleicht das Vorch seyn / so / sambt seinem Ambt / Vermög erstlich des Pragerischen Friedens Schluß; vnd hernach / in Krafft der General Friedens Tractaten zu Münster / vnd Spnabruck / Anno ein tausend sechs hundert acht vnd vierzig publicirt, von diesem Erststift / erblich an Chur-Sachsen kommen ist.

Es ist auch ein Vorch / oder Burg / in der Insul Femmeren / Fimbria, vñ Cimbria parva, in Latein genant, welche Insul in der Ostsee/beym Land Holstein gelegen / bey 2. Meilen lang / vnd eine breit ist; wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt Chronick / am fünff vnd siebenzigsten Blat / berichtet / auch dieses Stättleins Burg Wappen setzet / vnd sagt / wie Er darfür halte / so habe solches Femmerisch Stättlein daher den Nahmen / daß / vor Zeiten/allda nur eine Burg gestanden / darauff sich etwan ein Herz enthalten. Johannes Isaacus Pontanus, in Chorograph. Daniæ descriptione sagt / daß obgedachte Insul Femmeren / oder Fimbria, gegen dem Wagerland über / vnd von dem festen Land nicht weit gelegen / wegen der Fischerey / vnd angenehmer Fruchtbarkeit / berühmt seye; weils fast in der ganzen Insul kein Erdschollen / so nicht Rocken / vnd sonderlich Weizen / häufig / vnd zwar also trage / daß / wegen der Güte / solche meistens in frembde Land verführet werden. Es seye da ein schöner Marktstücken / Burg oder Burgum, genant / vnd nicht weit davon das vor Zeiten berühmte Schloß Glambeck / dessen Gemäuer noch zu sehen. Es habe wegen Femeren / vor Zeiten / zwischen den Königen in Dännemarck / vnd Herzogen zu Schleswick / immer zu Strittigkeit geben / biß König Christoff / der im Jahr ein tau-

sent dreyhundert drey vnd dreyßig gestorben / solche Insul / als ein Erblehen / Graf Johann von Wagrien / vnd seinen Erben / Männlich / vnd Weiblichen Geschlechts / mit aller Obrigkeit / übergeben. Dessen Sohn / Graff Adolph von Holstein / hernach solche Insul / vom König Valdemar / Anno ein tausend dreyhundert vier vnd sechzig gleicher Gestalt erlangt. Folgende gab es wider des wegen Vnrube / vnd nahmen die Holsteiner besagten Marktstücken / oder Stättlein Burg / vnd / nach langer Belagerung / auch gedachtes Schloß Glambeck / Anno ein tausend vier hundert vnd sechszehen / wie Petreus in seiner Holsteinischen Chronick sagt) ein. Anno ein tausent vierhundert vnd neunzehen / haben die Inwohner dieser Insul / dem König Erichen den Hindern / vnd anders mehr / gewiesen / vnd ihn / bey ihnen / nicht lassen außsteigen. Er hat aber das drittemal angezett / vnd ist / mit Verlust fünfzehen hundert Mann von den Seinigen / endlich zu Land kommen; da dann hierauff weder Geistlich noch Weltlichen / verschonet worden; was Männlich war / mußte das Leben lassen; Weiber / vnd sonderlich Jungfrauen / wurden entweder hinweg geführet / oder geschändet / oder sonst mit ihnen vbel verfahren / also / daß auch der König; wie Cranzius schreibt / wann er daran gedachte / zu weynen pflegte. Vnd kam selbiges mal auch besagtes Schloß Glambeck in seinen Gewalt; welches aber Anno ein tausend vierhundert sechs vnd zwanzig die Holsteiner / durch einen Kriegs List / wieder erobert haben. Im vorigen Dänischen Krieg / haben die Käyserischen / vnd Anno ein tausend sechs hundert acht vnd zwanzig / der König in Dännemarck / Femmeren einbezogen. In dem nächsten Krieg / haben die Schweden diese Insul auch erobert; welche noch heutigs Tags die Herzogen zu Holstein / von der Cron Dännemarck / zu Lehen tragen; vnd die in vier Pfarren / nämlich Landskirchen / Burgh / Petershoff / vnd Badendorff / getheilet wird.



Busen/ Busena, Bußena,

**E**ine Insel / nicht weit vom festen Lande/ in dem Oceano Britannico, an der rechten Seiten der Elb gelegen; darinnen drey oder vier Pfarren seyn. Ist gar lustig/ weiln das Land Holzstein ihr so nahend liget. Pontanus saget/ wann man zu dieser/ vnnnd der Insel

Heiligeland / die nicht weit davon gelegene Insel Strand / ihue; so habe man die drey bey Teutschland gelegene Inseln/ so der Sachsen genandt worden/ vnd die Ptolomæus, neben dem Aufßfluß der Elb/ gesehet hat.

\* \*  
\*

Calb/ Kalbe/

**E**ine Statt im ErßStift Magdeburg/ an der Sala/ nahend Barby/ vnd Rosenbergr/ gelegen; daherumb es einen sehr fruchtbaren Eraid: Boden hat. Der Erßbischoff Theodoricus, so Anno 1367. gestorben/ hat das Schloß allhie von Grundlauff gebawet/ Gräben/ vnnnd Mauren/ herumb geföhrt/ vnd fertiget. Anno 1382. hielt der Erßbischoff Ludovicus, ein Marggraff von Meissen/ einen grossen Hoff allhie/ da/ deß Montags in der Fasnacht/ auff dem Rathshaus der Statt/ bey dem Abendtanz/ in einer kleinen Kammer/ auß Unvorsichtigkeit/ das Bettstro angangen; welches doch ohn alle Gefahr gewesen wäre: Weil aber jederman zur Stiegen geeilet/ so ist/ durch die menge deß Volcks/ die Stiege eingangen. Vnnnd ob woln in die 300. Personen herab gefallen/ so ist doch der gedachte Erßbischoff/ der mit ins Gedränge können war/ nur allein/ neben noch zwey andern/ todt

geblieben: Sonsten haben ihr viel Arm/ vnd Beine/ enßwey gefallen. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg/ mit ihrem Erßbischoffe Gunthero, gewonnen die Magdeburger / mit ihren Bundsgenossen/ diese Statt/ sampt dem Schloß/ vnd flohe der Erßbischoff/ ein geborner Graf vö Schwarzburg/ nach Sundershausen/ zu seinem Bruder. Siehe hiez von/ vnd andern mehrern Geschichten/ vnd Eroberungen/ die Magdeburgische Chronick; in welcher auch gesagt wird/ daß diese vier Meilen von Magdeburg gelegene Statt / sampt Rosenbergr / vnnnd Bawburg/ vnd ihrer Zugehör/ von Käyser Otten dem Andern/ zu diesem ErßStift vererbet worden seye. Anno 1625. bekamen Statt / vnnnd Schloß Calb die Käyserischen; eroberten solche auch Anno 1630. den 22. Septembris, mit Gewalt.

\* \*  
\*

## Christianpreiß/

**I**n starckes Schloß/ oder neue Be-  
 stung/ mit etlich wenig Häusern/ o-  
 der vielmehr Hütten/ welches zuvor  
 anderswo gestanden/ vnd eines Edelmanns  
 Haus gewesen ist/ so König Christian der  
 Bierdte auß Dännemarck vor sein Geldt  
 erkauft/ abbrechen/ vnd/ vnter seinem Na-  
 men/ wieder auffrichten lassen; wie den 8.  
 Merzen/ des 1645. Jahrs/ auß Holstein  
 geschrieben worden ist. Ligt recht an der  
 Ost-See/ vnnnd eine Meilwegs von Kiel.  
 Siehe Cremppe/ vnten. Anno 1643. im  
 Christmonat/ haben die Schwedischen die-  
 se Bestung/ durch einen Kriegslift/ er-  
 hascht; an Geschütz/ Kriegs- Vorrath/ son-  
 derlich aber an hinein geflehtem Gut/ ein  
 stattliches erobert: Vnnnd seynd darauff  
 Rensßburg/ Flensßburg/ Isehoe/ Breden-  
 burg/ vnd andere Orth mehr/ auch in ihre

Hände gerathen. Anno 1644. im Som-  
 mer/ haben die Dänischen/ bey der gedach-  
 ten/ im Herzogthumb Holstein gelegenen  
 Bestung Christianpreiß/ den Paß/ die  
 Neue Mühle genant/ besetzt/ eine Schanz  
 auffgeworffen/ vnnnd den 26. Brach- Mo-  
 nats auff die Schwedische Schiff/ so da  
 im Hafen gelegen/ zu schießen angefangen/  
 darüber der Schwedischen Admiral/ Herz  
 Claus Flemming/ geblieben: Der Schwe-  
 dische Feld- Marschall/ Herz Torstensohn/  
 aber/ hat die gedachte Schanz erobert/ vnd  
 geschleiff/ vnnnd über 1200. Dänische da-  
 rinn niedergemacht. Bey den Friedens-  
 Tractaten/ ist hernach dem König diese  
 Bestung auch wieder gege-  
 ben worden.

\* \*

\* \*

## Cremppe/ Kreppe.

**I**n diesem dem König in Dänne-  
 marck gehörigen vesten/ mit einem  
 starcken Wall/ breiten Graben/ vnd  
 einem schönen/ wolzugerichten Zeughaus/  
 versehenem/ vnnnd nicht sonders weit von  
 Glückstatt gelegnem Stättlein/ schrei-  
 bet Andreas Angelus, in seiner Holsteini-  
 schen Stätt- Chronick/ am 58. Blat/ vnnnd  
 im Jahr 1596. also: Das Stättlein Krep-  
 pe / davon das ganze Kestier umbher die  
 Kremper Marsch genennet wirdt/ hat den  
 Nahmen vom Wasserfluß Kreppe / der  
 dardurch/ vnd daran hinweg laufft/ vnnnd  
 das Land befeuchtet/ folgendts aber in die  
 Störe streichet/ vnnnd mit derselbigen in die  
 Elbe/ vnnnd lezlich in die Offenbahre See  
 fällt. Hievon hat man diese Vers:

Urbs ego Cimbrigenæ non in fima glo-  
 ria terræ,

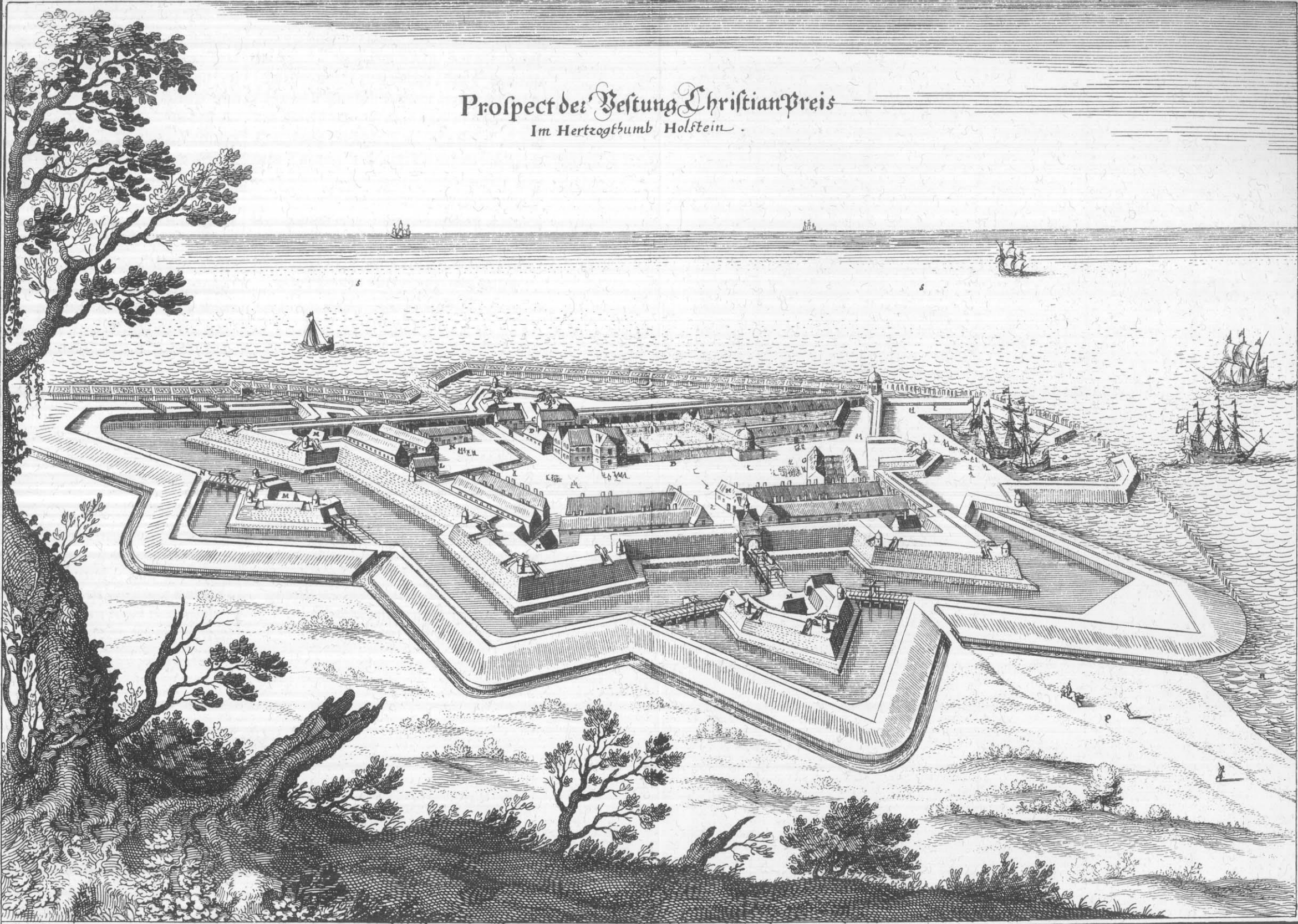
Velifero Crempa flumine, Crempa  
 vocor.

Es ligt diß Stättlein im Lande Storma-  
 ria/ vom Fluß Störa also geheissen. Wer  
 diß Stättlein anfänglich angelegt/ vnd er-  
 bauet/ kan ich nicht wissen. Diß aber li-  
 set man/ dasß Graff Gerhard in Holstein/  
 vnd Stormarn/ diß Nahmens der Erste/  
 Graven Adolphs des Vierten Sohn/ die-  
 sem Stättlein Statt- Recht/ vnd das Wa-  
 pen/ verkehret habe. Auch hat Herz Johann  
 von Ransowre. diß Stättlein/ im Lübecki-  
 schen Kriege/ mit Wällen/ Graben/ vnnnd  
 Brustwehren/ dermassen befestiget/ das es  
 noch einen guten Puff aufhalten kan. Diß  
 hieher gemeldter Angelus, der auch am 59.  
 Blat / das Krempeische Wappen sehet.  
 Georgius Braun/ nennets im Bierden  
 Theil seines Stättbuchs/ ein Holsteinisch  
 Stätt



# Prospect der Vestung Christianpreis

Im Hertzogthumb Holstein .



A. Das Königliche Haus .	D. Küche vnd Hoffstuben .	G. Artillery oder Büxenmeister wohnung .	K. Profos vnd Marquetenter wohnung .	N. Das wasser Thor .	Q. weg nach Kiell .
B. Der Lustgarten .	E. Reitt Ställe .	H. Officirer wohnungen .	L. Mühle in der Vestung .	O. Der Haffen .	R. Der Hafen so nacher Kiel sich erstreckt .
C. Hoff hinder dem Haus .	F. Der Arsenal .	I. Saldatesca wohnungen .	M. Corte garden .	P. Das Land Thor .	S. Die Grosse, oder Ost See .

Stättlein / vnd sagt / daß gemeltes Wasser Cremenpe / welches mitten durch das Stättlein fließt / schiffreich / vnd das Land herum sumpftich / vnd fruchtbar seye / vnd daß die Inwohner / mit Rauffmanschafft / vnd dem Ackerbau / sich nehren. In deß Adriani Romani parvo Theatro Vrbiūm steht / daß Cremenpe Anno 1271. zur Statt gemacht / vnd Anno 1535. befestiget worden. Es hat V Vilhelmus Alardus, Theologus, vnd Poeta Laureatus, viel Jahr allhie gelebt. In einer Franckfurtischen Relation steht / daß Anno 1627. Casfeldorff / ein Adeltich Haus / vnd Vestung / bey der Cremenpe / mit Accord / an die Käyserischen kommen seye. So ist auch Cremenpe selbst / Anno 1628. den 4. 14. Novem-

bris, wegen Hunger / mit Accord / von dem Käyserischen erobert worden. In dem nächsten Dänischen Krieg / hat die Dänische Besatzung zu Cremenpe / den Schwedischen / mit Auffällen / nicht geringen Schaden zugesüget / wie man nach vnd nach auß Hamburg berichtet hat. Es steht aber in dem Tomo 5. Theatri Europæi fol. 1123. b. es habe der König in Dännemarc / Anno 1646. die Fortificationes zu Cremenpe / Christianpreiß / vnd an andern Orten mehr / niederreißen / vnd auff die Gränzen ein Realwerck legen / selbiges wol besetzen / vnd mit aller Behörung auff die beste versehen lassen.

\* \*  
\*

### Dernburg /

**L** N Closter / Cisterker Ordens / im Stifte Hildesheim / so / vermög der ersten Stiftung / vnd Concordaten der Teutschen Nation / dem gedachten Orden Anno 1633. ist restituirt worden; wie Romanus Hay, in Aula Ecclesiastica, pag. 341. saget. In dem General Friedens Schluß / zwischen der Käyserlichen

Mayestat / u. vnd der Cron Schweden / steht / articul. 5. daß die Neun Clöster im Stifte Hildesheim / deren sich die Herzogen von Braunschweig Anno 1643. auff gewisse Maasß begeben / den Catholischen verbleiben sollen.

206

### Detleben /

**L** N Weil von Schöningen / vnd zwo von Halberstatt / nicht weit vom Kwißerdamm ( von welchem auch der Hessumer Damm nicht ferne ist ) gelegen / allda Anno 1641. die Weymarischen / als Wolffendüttel blocquirt wurde / ihr Lager hatten. Sonsten will sich von diesem Ort / was er seye / vnd weme er ge-

hörig / nichts finden lassen. Auß der Landtafel zwar erscheinet fast / daß Er an den Gränzen deß Herzogthums Braunschweig / aber allberait im Halberstädtischen gelegen seye.



## Dobberin / Doberlein / Doberanum,

**I**n Stättlein im Fürstenthumb Mecklenburg/ allda noch ein Evangelisches Jungfrauen- Kloster seyn solle/ in welchem nicht allein Herzog Albrecht von Meckelburg / so Anno 1547. gestorben/ vnnnd zu der Zeit der schöneste/ vnnnd ansehnlichste Fürste im ganzen Römischen Reich gewesen/ sondern auch die vorigen Herzogen begraben worden seyn: wie Nicolaus Helduaderus, in Sylva Chro-

nol. Circuli Balthici, part. 2, pag. 136. berichtet. Siehe aber vnten Schwerin. Wie einmalls allda die Hostien zu Blut worden/ davon ist Johannes Lindebergius, lib. 2. Chronic. Rostoch. capite 2. pag. 44. sequent. zu lesen. Es ligt Dobberan nicht weit von der Ost- See / vnd zwo Meilen von Rostock.

## Dömitz / Domyze /

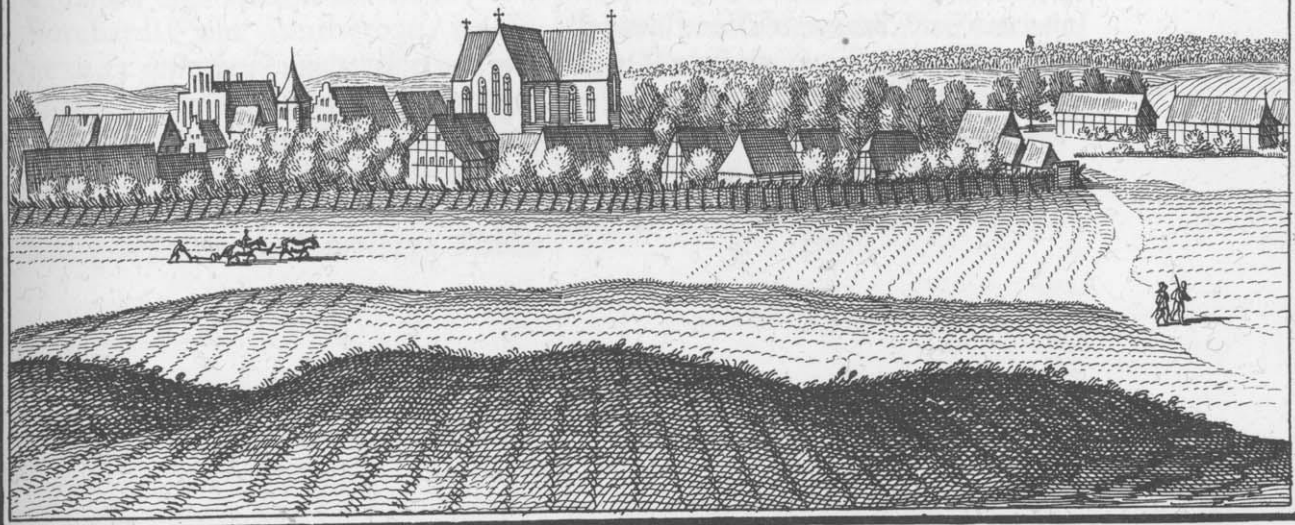
**I**n Theils Damitz genandt/ eine feste Statt im Herzogthumb Meckelburg/ an welches sie Anno 1328. kommen/ als Churfürst Ludwig von Brandenburg dieselbe/ sampt Lenzen/ vnnnd dem Lande/ an beeden Seiten der Elbe/ vor siebendhalb tausent Brandenburgische Marck Silbers/ den Meckelburgischen Graffen von Schwerin verseyt hat: Wie Andreas Angelus libr. 2. Chron. March. pag. 136. schreibet, wiewol das Stättlein/ vnd Zoll Lenzen/ durch Neurath/ hernach wieder an Brandenburg kommen. Dömitz aber also bey Meckelburg blieben ist; nach dem die Herzogen/ die Graffen von Schwerin geerbet haben. Es ligt dieser Orth an der Elb/ allda ein Zoll/ deren Zoll- Stätte an der Elb 17. zwischen Magdeburg / vnnnd Hamburg/ vnd mit den zween Zöllen/ selbiger beeder Stätte 19. seyn: wie Werdenhagen/ von den Hansee- Stätten/ im vierten Theil am neunten Capitel/ vnnnd 48. Blat/ schreibet. Vnnnd sollen gleichwol/ zwischen gemeldten beeden Stätten/ nur bey 30. Meilen/ dem Wasser nach/ seyn. Von hinnen ist M. Joachimus Sluterus, der erste Lutherische Prediger zu Rostock/

gewesen/ von welchem Petrus Lindeberg. lib. 4. Chron. Rostoch. also schreibet: Venefici incantatorum pharmacorum effusione, alijsq; magicis artib. effecerunt, ut Lutheranorum Doctorum Rostoch. alter publica pro Concione mutesceret, alter viribus, & corpore deficeret, ac ipse Sluterus tāquam umbra evānelceret, & mortem ante legitimos etatis annos obiret, An. 1532. Im Jahr 1627. hat der Käyfl. General/ Graf von Tilly/ Dömitz mit Accord erobert: Ingleichen auch der Schwedisch Obrist Lohhausen/ zu Ende des 1631. Jahrs/ nach dem diese Statt/ vnd Schloß/ die Käyserischen eine zimliche Zeit innen gehabt hatten. Vnd obwoln/ im Weinmonat/ An. 1635. der Chur- Sächsisch Gen. Leutenant Baudiffin/ dieselben wieder zu erobern sich vnterstunde; so ist er doch darüber vom Schwedischen Feld- Marschallen/ Johann Bannern/ zimlich geklopfft worden; vnnnd haben damaln die Schwedischen/ auß dem Schloß/ dz Stättlein in den Brand gesteckt. Vnd hat er Feld- Marschall/ nach Erhaltung des Felds/ sich wieder über die Elb gemacht/ vnd seines gefallens gehaufet. Aber Anno 1637. den 4. Aug.

# Dömitz



# Neuen Kloster





Aug. bekamen die Käys. vnd Sächsischen/ Dömis/ wieder in ihren Gewalt. An. 1639. legte sich obgedachter Feld Marschall Banner abermals vor Dömis/ beschosse es/ zog aber/ weil sich der Comendant darinn nicht ergeben wolte/ wiederumb ab/ vnd hielte den Ort eine Zeitlang blocquirt Das folgende 40. Jahr/ ward diese Bestung auß Hamburg proviantirt / welches die Schwedischen/ über allen angewändten Fleiß/ nicht hindern konten. An. 1643. zu Eingang deß

Augstmonats/ seynd Sie / die Schwedischen/ wieder darfür komen/ auch die Statt den 21. diß/ Newen Calenders/ mit stürmens der Hand: aber die rechte Bestung/ oder das Schloß/ weiln der Käyserliche Gebietiger darin/ Eratmus Morofini, sich tapffer gewehrt/ erst den 23. Octobris, erobert.

Siehe tom. 5. Theatr. Europ. fol.

134. sequent. & fol.

178.

## Egeln/

**I**n Stättlein/ vnd Schloß/ nahend Staffurt? / oder / zwischen dieser Statt/ vnd Bethmarsdorff/ an der Bode/ vier Meilen von Magdeburg/ vnd in selbigem Erbstufft/ gelegen. Hat vorhin den Edlen von Hademersleben gehört. Vnd lautet der Anfang eines Brieffs/ so Sie Anno 1341. geschrieben/ also: Werner vnnnd Otte/ de Edelen von Hademerschlevo/ vnnnd Herren to Egelen / bede deme Achtbaren Vorsten/ useme Herren Hertogen Otten von Brunswick/ use berede/ vnd willege Denste 16. Siehe Meibomium ad Bullam Andronici, fol. 9. Spangenberg/ in d Mansfeldischen Chronick schreibet cap. 308. daß Graf Cord von Egeln Anno 1416. ohne Mannliche Leibs: Erben gestorben/ vnnnd diese Herrschafft an Graff Burcharten zu Barben gefallen seye/ der das Haus Egeln/ mit aller Zugehörung/ dem Erzbischoff von Magdeburg verfest habe. Aber Angelus, in der Märcischen Chronick/ aignet solches lib. 2. fol. 156. deß Burchardi Sohn Gunthero zu / der Anno 1493. gestorben/ vnnnd meldet von vier tausent Böhmischen Schocken. Es ist hernach Egeln deß Capituls zu Magdeburg gewesen. In dem Instrumento Pacis Cesareo-Suecicæ stehet art. 11. daß dem Herren Churfürsten von Brandenburg alsobals

den/ nach beschlossenem Frieden/ das Ampe Egeln/ welches sonst zum Capitul gehörig/ völlig eingeräumt werden solle. Anno 1269. wie die Braunschweigische Chronick/ am 224 blat/ sagt/ ist Herzog Albrecht zu Braunschweig / mit Herrn Otten zu Hadmersleben auffstüzig worden / vnd hat/ in solchem Widerwillen/ das Stättlein Egeln/ eingenommen. Anno 1630. ist dieser Ort/ von den Magdeburgern/ ganz außgeplündert worden. Der Feld Marschall Johann Banner/ hat hernach dieses/ Ihme von der Cron Schweden verchrent/ Stättlein/ vnnnd Schloß/ befestigen lassen/ so aber Anno 1635. im Weinmonat/ die Sächsischen mit Gewalt eingenommen/ vnd außgeplündert haben. Vnd ob woln Egeln die Schwedischen folgendts abermals einkamen/ so musten sie es doch Anno 37. den Käyserischen wieder überlassen. Vnd hat auch sonst dieser Ort von beeden Theilen seine Beschwerden gehabt/ sonderlich Anno 1644. im Newmonat/ da der Schwedische General von Königsmarck/ die Statt bald/ ohne Verlust einiges Manns/ wie man geschrieben; das Schloß aber/ durchschießen/ erobert/ vnd darauff den Wall/ vnnnd was zur Beschützung gebawet war/ niedergelassen hat.

## Ekelenfort / Ekelnford / Ekerfölda / Eckelfurtum,

**D**ie Statt / von der Andreas Angelus, in seiner Holsteinische Stätt-Chronic / also schreibet: Ekelnförde soll den Nahmen vom Eichhornlein / im Latein Sciurus geheissen / haben zc. Es ligt diese Statt im Herzogthumb Schleswick / an der Ost-See / fast gerade mitten innen / zwischen Schleswick / vnnnd Kill. Ist rund vmbher mit salkem Wasser vmbflossen / hat ein sehr gute Hafe. Wer Ekelnford anfänglich gebawet / ist nirgend verzeichnet. Dannenhero auch / in Encomiis Urbium Hollatiae, also darvon geschrieben stehet:

Nec non Oppidulis est annumeranda vetustis

Ekeleforda, sui nescia principii.

Ignoratur enim, quis sit fundator & auctor,

Oppidulum certè pervetus esse, liquet.

Es hat Ekelnford offte grossen Brandschaden erlitten zc. König Erich in Dänemarc / Schweden / vnnnd Nordwegen / geborner Herzog in Postern / als Er / auff eine Zeit / von der Belagerung des Schlosses Gottorp abgelassen / auch die Statt Schleswick wieder auffgegeben / ist er für das Stättlein Ekelnforde / welches vnbesetzt war / gerückt / vnnnd hat dasselbige ingenommen. Es hat Ekelnforde zum Wappen / vnd Insiegel / drey Thürne / auff deren einem / nach der rechten Hand / ein Eichhornlein stehet. Bis hieher Andreas. Caspar Ens, in deliciis apodemis per Germaniam, schreibet / vnter anderm / pag. 235. seq. daß gegen Ekelenford über / Mitternacht werts / auff der Seiten der Statt / wo die Waaren außgeladen werden / das Schloß Ekerenborch lige; von welchem / ob es wol in den Dänischen Kriegen zerstört worden / noch das Fundament / die Gräben / vñ der Wall / von einer mittelmässigen Höhe / übrig seyen; Vnnnd von diesem Schloß habe die

Statt den Nahmen / vnd seye erstlich Ekerenford genant worden / wie ihr Wappen außweise / darinn ein Eichhorn / wie er von einem Thurn zum andern springe / gemahlet werde: Sie lige also in einer halben Insul der Ost-See / daß sie / die Statt / von derselben / fast auff hundert Schritt vmbgeben werde; daher sie einen gar wol gelegenen / vnnnd sichern Meerhafen / habe / auß welchem die Schiff in Dänemarc / Nordwegen / Schweden / Keussen / Preussen / Lieffland / vnd Pommern / ablauffen mögen: Es habe die Statt nur zwey Thor / deren eines nacher Kiel gehe; durch das andere raise man über eine lange hölzerne Brücke / so fast hundert Schritt habe / nach Gottorp / Mesund / vnd ins Ländlein Anglen / oder Angliam minorem. Nicht weit von dieser Brücken / gegen Abend / werde ein hoher Berg / mit einem Wall / vnd Graben / gesehen / auff welchem / vor Zeiten / ein Schloß gestanden zc. Es gebrauchte sich Ekelenford des Schleswickischen Stättlein Rechts: Vnd werden bey diesem Stättlein allerhand Meerfische gefangen / vnnnd habe man da Anno 1580. einen solchen grossen Fisch bekommen / daß seine Zunge 308. vnd das Herz 80. Pfundt gewogen; von der Leber aber dritthalb Tonnen gefället worden / vnnnder dreyzehen Elen lang gewesen seye: Es haben viel vornehme vom Adel / als die Ranzauen / Alefeld / Sehestede / Pogwisch / vnd andere / da ihre Häuser: vnd vor der Statt lige der Spital / den einer von Alefeld / mit einer schönen Capellen / vnnnd steinern Häußlein / gezieret habe: Es seyen in diesem Stättlein alle Sachen in leidlichem Werth käufflich zu bekommen: Vnd ob woln solches mit dem gesalkenen Meer vmbgeben / so hab es doch da lauters / frisches Brunnenwasser in den Gassen / auß welchem zwar ein geringes / vnnnd dünnes Bier gesotten; so aber zum purgieren tauglich / vnd in Dänemarc / wie auch in



den Herkogthumbern Schleswig/ vnd Holstein/ verkaufft/ vnd Cacabilla, oder Cacabella genant werde. Vnd dieses sagt gedachter Enß. Nicol. Helduaderus berichtet/part. 2. Sylv. Chronol. pag. 10. daß jektgedachtes Bier ein guter kühler Leshtrunck seye / so vorhin Quakelweis geheissen; aber vom Cardinal Raymundo, der Anno 1503. in diese Land/ vom Pappst/ geschickt/ Cacabella genandt worden/ weil es Ihme/ als Er solches/ nicht wissend/ was es für Franck wäre/ wiewol mit Lust/ getruncken/ deß Nachts etliche Stuelgänge gemacht/ vnd Er Morgens/ vom Wirth/ daß es ein gebrawtes Bier wäre / verstanden hatte : Daher es noch heutigs Tags

Cacabella genandt werde. Vnd dann so findet man bey Andern/ daß der Arm auß der See/ den Nahmen Ecklenförder Wick habe: Vnd daß dieser Orth Herkog Friesderichen von Holstein / auff Gotto:ff / gehörig seye. Siehe/ im übrigen/ von dieser Statt auch Joh. Ifac. Pontanum, in Chorogr. Danix descriptione. An. 1628. hat der König in Dännemarck Eckersföda / oder Eckelenford/ in dem Krieg mit den Kaiserischen/ eingenommen/ vnd haben diesen Orth die Seinigen außgeplündert. Anno 1644. im September, ergab er sich gutwillig an den Schwed. Obristen Helm Wrangel.

)o(

### Eldena/ Eldenau/

**I**n dem Fluß Elde/ vnd zwo Meilen von Dömitz/ in dem Herkogthumb Meckelburg gelegen / wirdt für ein Stättlein gehalten/ vnd geschrieben: darzu ein Ampt gehörig ist.

Im Herkogthumb Pommern ligt auch ein Eldenau/ ein Meil von Gripswald/ vnd 2. von Wolgast/ so ein schönes Kloster/ davon bey Pommern gesagt worden.

### Elmehorn/

**I**n Stättlein in Stormarn/ so die Kaiserischen Anno 1627. eingenommen haben.

### Erteneburg/

**I**n Schloß im Herkogthumb Nieder-Sachsen/ oder Sachsen Lauenburgischen/ vnd gegen der Statt Lauenburg über/ bey der Elb/ vnd nacher dem Lande Lüneburg gelegen: so/ vor Zeiten/ Herkog Heinrich dem Löwen von Sachsen zugehört / der es/ in seiner Flucht/ selber angezündet/ vnd sich von dannen/ nach Staden begeben hat. In dem Krieg Herkog Wilhelm zu

Lüneburg/ mit Herkog Erichen zu Sachsen Lauenburg/ ward die Erteneburg/ vom Herkog Wilhelm / gewonnen/ der all da eine Vestung/ die Sigenburg genandt/ machte. Er gab aber folgendts solchen Orth dem Herkog Erichen von Lauenburg wieder/ vnd that sich im Jahr 1355. der Regierung ab.

## Flensburg/ Flensborch/

**I**n dieser Statt schreibet Andreas Angelus, im dritten Capitel seiner Holsteinischen Stätt-Chronick/ also: Die Statt Flensburg/ von den Gelehrten Flenopolis genandt/ hat den Namen von ihrem Erbauer Flenone, daß es so vil sey/ als Flenonis Burg: Von dessen Ankunfft aber/ vnd Geschichten/ man nichts bey den Historien-Schreibern findet; wie auch diese nachfolgende Verklein aufweisen/ die also lauten:

Me Fleno struxit vicino in littore  
Ponti,  
Nota satis non est cujus origo  
viri.

Ligt im Suder Jutland/ welches auch ein Theil ist des Herzogthumbs Schleswick/ vnd heisset die Gegend Angelen/ darauff die Engelländer/ wie ihre Historien-Schreiber selbst bekennen/ ihre Ankunfft/ vnd Brsprung haben/ welches auch der (Königliche) Statthalter (von Ranzaw) hin vnd wieder in seinen Tractaten/ claris argumentis, & rationibus demonstrirt/ an einem gelegenen Arm/ vnd Anfurt der Ost-See; daher auch ein herzlicher Kauffhandel/ von mancherley Waaren/ allda ist. Die Longitudo ist 28. Grad/ vnd 18. Minuten; die Latitudo 56. Grad/ vnd 7. Minuten. Im 1288. Jahr/ nach Christi Geburt/ (eilliche setzen das 1284.) hat Sie Herzog Woldemar in Jutland mit Stattrecht bewidmet: Graff Nicolaus aber zu Holstein l. Graffen Gerhards des Dritten Sohn/ vnd Graff Heinrichs des Eysern Bruder/ hat wider die Dänemärcker den Berg zu Flensburg befestiget/ vñ den Bürgern daselbst erlaubet/ daß Sie eine Mawr vmb die Statt herum führen mochten; wie beyde/ Kranzius lib. 10. Saxoniae, cap. 9 vnd Henninges, in seinen Genealogiis, bezeugen. König Erich in Dänemarc/ geborner Herzog in Pommern/ ließ einen sehr tieffen Graben herum führen; wie er noch heutiges Tages zu sehen ist; hieß auch

die Mawer erheben/ vnd den Berg/ so nahe dabey war/ mit einem Graben verwahren. Kranzius schreibet/ an jetztgedachtem Orte/ daß König Woldemar von Dänemarc/ diese Statt/ da dieselbe noch offen/ vnd unverwahrt gewesen/ offft belagert habe: Ob Er sie aber auch gewonnen/ zeiget Er nicht an. Da vorgedachter König Erich/ Graff Heinrichen in Holstein/ der seines Bruders/ Herzogen Gerhards/ Söhne/ Vormund war/ mit harten Dräwworten/ die Statt Flensburg/ als ein Pfandschilling/ abgetrungen/ vnd gedachter König dieselbe/ auß seinen Händen nicht wieder lassen wolte/ vnangesehen/ daß solches der Graff/ neben den andern Vormunden/ mit Darlegung der Eilff tausent Gulden/ dafür die Statt versehen war/ bitlich begehret/ trachteten die Holsteiner mit allem Fleiß darnach/ wie Sie dieselbe möchten wieder eingewinnen/ darumb/ daß Sie zu den Handthierungen zu Wasser vnd Lande/ wol gelegen war. Erich Krummendik/ der Ritter/ nahm etliche Knechte zu sich/ vnd kam hinein/ auff der Seiten/ da Sie nach dem Meer gelegen: Er kam erstlich vnter die Mönche/ vnd nahm darnach die Statt leichtlich ein: Jedoch nahmen die Königlichen den Berg ein/ vnd nach dem die Schiffe auß Dänemarc auch ankamen/ stürmeten Sie davon auff die Statt zu; die aber doch von den Holsteinern/ so darinne waren/ tapffer geschützet/ vnd den Jungen Herzogen auffgehalten ward/ in welecher Gewalt sie hernach blieb. Nachmals machte sich der König wider dran/ vnd bekriegete sie: Die Herzogin aber/ der Jungen Herren Mutter/ Herzog Gerhards des Dritten nachgelassene Wittwe/ forderte die Brüder/ die Herzogen von Braunschweig/ zu Hülffe/ vnd that ihm Widerstand. Also ward darnach die Sache nicht mehr mit Kriegen/ sondern auff Handlung vorgenommen/ vnd also vertragen/ daß der König zusagte/ er wolte den Berg/ sampt der Statt/ den Holsteinern lassen



lassen bleiben. Mit diesem Erbieten/ war man zu Frieden. Dieweil aber nichts drauß erfolget/ zog der Herzog vö Braunschweig in Flenßburg hinein/ doch nicht so starck/ als zu vorn/ darumb/ daß es die Holsteiner noch inne hatten/ vñnd gedachte drauß den Berg zu stürmen. Es war aber die rothe Ruhr vnter das Kriegsvolck kommen/ vñnd hatte so sehr überhand genommen/ daß solches stürmen verbleiben mußte. Da sakte darnach der König der Statt von dem Berge/ stärker zu/ vñnd kriegete sie wieder ein. Die fürnehmsten Bürger aber ließ er zum theil auff Räder legen/ zum theil enthaupten/ vñnd maß ihnen zu/ als hätten sie ihrer Ende/ vñnd Pflichten/ an ihm vergessen. Darnach im 1427. Jahr/ als König Erich die Statt Flenßburg noch innen hatte/ vñnd aber die Herzogen in Holstein kein bequemer Mittel wußten/ ihre Herzogthumb/ deß sie nun mehrertheils entblößet waren/ widerumb zu erlangen/ dann diese Statt Flenßburg; bekamen Sie Hülff von den See:Stätten/ zogen für Flenßburg/ vñnd belagerten es. Dieweil aber deß ernandten Tages/ darauff man anheben wolte die Statt zu stürmen/ ein Tumult im Lager ward/ den die Hamburgischen Knechte/ so vielleicht zu viel getruncken hatten/ anrichteten/ die Nacht für Christi Himmelfahrts Tage/ also/ daß ein Geschrey auffgieng/ vñnd niemand wußte/ woher/ daß derer von Hamburg Knechte schon in der Feinde Gewalt weren/ kam solch Geschrey endlich für den Fürsten/ Herzog Heinrichen zu Schleswig/ der gedachte/ wie er es hörete/ er müste ihnen zu Hülffe kommen. Als Er nun darauff an die Statt kam/ an der Feinde Schanken/ befand er/ daß es alles stille war/ vñnd verwunderte sich derhalben/ woher das Geschrey kommen wäre: Da wolte er darauff über einen grossen starcken Zaun/ welchen die Dännemärcker für ihren Stattgraben her gezogen hatten/ auff einer Leiter sehen/ was Sie darinnen machten. Aber ein Dännemärcker stach mit einem Spieß durch den Zaun hin/ traff dem Herzoge den Leib vnter dem Panker/

vñnd verwundete ihn also hart/ daß er nicht lange darnach lebete. Nach seinem Tode/ verließ sich das Kriegsvolck/ so von den Stätten zu Hülff war gesandt worden/ ob sie wol von Herzog Adolphen dem Achten/ Henrici Bruder/ höchlich gebettē wurden/ daß sie bleiben solten/ vñnd ward also die Belagerung abgeschafft. Diese Statt hat zum Wappen/ vñnd Insigel/ einen hohen Thurn/ oder eine Burg/ darauff zweene Löwen halb heraus sehen; welch Wappen ihnen die Herzogen von Schleswig geben/ so gleichfalls Löwen führen. Bis hieher Anfangs gedachter Angelus. Siehe aber auch/ was Johann Peters in der Holsteinischen Chronick/ fol. 106. P. Bertius libr. 3. Rerum German. pag. 129. die Braunschweigische Chronick/ f. 429. Regemans Lübeckische Chronick/ p. 66. Georgius Braun/ im 4. Theil deß Stättbuchs/ vñnd Caspar. Ens, in delic. apodem. per Germaniam, p. 231. seq. schreiben; bey denen zu finden/ daß diese Schleswigische Statt vier Meilen von der Haupt Statt Schleswig/ zwischen hohen Bergen/ ligs der Nahm komb ihr von Flenone, einem von Adel/ welcher an diesem Orth etliche Fischer: vñnd Bawrenhäuslein/ so ihm den Tribut gegeben/ vñnd dabey das Schloß Flenßburg/ gehabt habe: Vñnd dieweil der Orth so wol gelegen/ so haben sich auch andere dahin begeben; vñnd darauff daselbst/ vmbß Jahr Christi 1200. die Statt zu bawen angefangen worden. Sey ein lustige/ wolerbawte/ vñnd gesunde Statt/ vñnd stehen die Häuser schön nach der Ordnung/ darzwischen eine weite Gassen von 1341. Schritten lang gehe; das Schloß seye auff dem Berg/ auffer der Statt: der Meerhasen sicher/ vñnd wol gelegen/ darin vil Schiffse sich auffhalten/ auch so tieff/ daß fast alle Bürger auß ihren Häusern/ die Schiff mit Waaren anfüllen/ vñnd dieselbe auch wieder ausladen können, hab herrliche Brün/ vñnd einen sehr fruchtbaren Boden: Die Longitudo seye 31. 25. vñnd die Latitudo 55. 30. In der S. Johannis Kirchen ligs Fraw Sophia/ Marggrävin von Brandenburg/

Königs VValdemar III. auß Dänemarck/  
Tochter; vnnnd seye von hier der berühmte  
Bildschneider/Mahler/vnd Contrafeyter/  
Melchior Lorichius, bärtig gewesen/wel-  
cher Griechenland/Italien/Franckreich/  
vnd Niederland/ durchraiset ist: Herzog  
Wilhelm der Elter zu Lüneburg/habe An.  
1429. den Seestätten Hülff gethan/ wider  
König Erichen von Dänemarck/vnd seye  
der ganze Handel zu einer Feldschlacht/sür  
Flensburg/ auff Aller Heiligen Tag/ in  
der Morgenstunde/gerathen/vnd eine sehr  
grosse Schlacht geschehen/ in welcher der  
gedachte Herzog endlich das Feld behal-  
ten: Vnd daß darauff Anno 1431. die Hol-  
steinische Fürsten Flensburg/ die Statt/  
erobert/vnnd sich auch das Bergschloß all-  
hie endlich/ auß Hunger/ nach dem man  
Pferde/vnd Hunde/ gefressen hatte/ an sie er-  
geben habe; vnd wäre das Newe Haus/von  
den Holsteinern/zerbrochen worden: Aber/  
nach des letzten Herzogen zu Schleswick/  
Adolphi, Tode/ seye Flensburg an seiner  
Schwester Sohn/ König Christian den  
Ersten in Dänemarck gelangt; vnnnd da-  
hero solcher Ort noch dem König von Dän-  
emarck gehörig. Vnd dann so meldet Jo-  
han. Ifacius Pontanus, in Chorograph.  
Daniz descriptione, vnter anderm/ von  
dieser Statt/ also: Boream versus, unius  
circiter diei itinere abest Slesvico  
Flensburgū, inter quod, & ipsum Sles-  
vicum, collocati Anglorum populi,  
aut eorum saltem nominis tenue vesti-  
gium hæret. Flensburgum autem posi-  
tum est, ad sinum Balthici maris. Nam  
Sliæ Amnem, qui Slesvico nomen de-

dit, Alij, & rectius, non Amnem, sed  
Balthici potius maris sinum existimant,  
ut & Flensburgi sinum, Flenum dictum,  
atque eum & arci, & urbi, nomen de-  
didit Flensburgi. Iacobus Mejerus, re-  
rum Flandricarum florentissimus Scri-  
ptor, ad ann. 1427. ait, non Flensbur-  
gum, sed Vlensburgum potius, scriben-  
dum, quod Vlens maris æstum, fluctum,  
ac recessum, significet. Edes sunt ma-  
gnificæ ad unam præcipuè plateam fe-  
riatim extructæ, cujus est longitudo  
pass. 1351. Alii 2341. passus ponunt. Sunt  
& Parochiæ aliquot &c. Er Pontanus  
sagt auch/ daß diese Statt An. 1248. durch  
Feyer verderbt; Anno 1271. von den Dä-  
nen eingenommen worden/ vnd von densel-  
ben auch Anno 1410. Schaden gelitten/ so  
aber Anno 1423. die Holsteiner wieder er-  
obert/ folgendts abermals verlohren/ vnnnd  
Anno 1427. die Statt vergebens bela-  
gert; biß sie solche endlich Anno 1431. am  
Palm-Sontag/ mit Hülff eines von dan-  
nen vertriebenen Bürgers/ vnnnd darauff  
auch das Schloß/ durch Hunger/ bekom-  
men hätten. Was die letztere Geschichten  
anbelangt/ so berichtet Hellduaderus part.  
2. Sylv. Chronolog. pag. 78. daß Anno  
1526. das Evangelium/ in den 3. Kirchen/  
S. Nicolai, S. Mariæ, vnnnd S. Johannis,  
allhie/ zu predigen angefangen worden. Zu  
vnsern Zeiten/ ist Anno 1627. dieses Flens-  
burg/ von den Käyserischen/ vnnnd Anno  
1643. im December/ von den Schwed-  
isch/Forstensohnischen ero-  
bert worden.



Friburg/ oder Frenburg.

**N**der Elb/ im Erß Stiffte Bremen/ so ein Stättlein seyn solle / welches Anno 1632. eilliche Dänische Völcker eingewosnen/ so aber die Würstlichen Inwohner/sambt den Bischofflichen Bre-

mischen Soldaten/wider erobert/ vnd übel mit den Dänischen allda gehauset haben; wie fol. 538. des 2. Theils Theatri Europæi, siehe.

\* \*  
\* \*

Fridland / Fredland.

**E**in Stättlein des Herzogthumbs Mecklenburg / im Brandenburgischen Werder/an den Vckermärtschen/vnnd Pommerischen Gränken/zwischen zweyen Seen/vnnd an einem fließenden Wasser/gelegen/so Anno 1290. durch Heurath/von der Ehur/vnd Marck Brandenburg / an das Haus Mecklenburg gebracht worden seyn solle. Siehe aber vnden Stargard. Als des Jahrs 1631. der Käyserliche General von Tilly/new Brandenburg/nicht gar weit von hinnen gelegen/mit stürmeter Hand eroberte / vnd vbel da

hausete/ so haben die Schwedischen/ die zu Fridland / etwa mit 16. Compagnien/ in Besatzung waren/da sie solches vernamen/vnd wußten/ daß der Orth zur defension nicht genugsamb/ denselben verlassen/ vnd sich nach Ancklam begeben.

Im Braunschweiger Land/ Wolffenbüttlichen Theils/ ist auch ein Schloß/ so Fredeland genandt wirdt/ welches Anno 1623. der besagte Graf von Tilly belagert/ beschossen/vnnd/ den 6. 16. Julij/erobert hat.

)o(

Fridrichstatt/ oder Bredernycksstadt /

**A**bend Suauestede/ vnd der Stappholmer Schank / im Herzogthumb Schleswick / vnnd gegen Lunden/ so in Ditmarsen ist/über/gelegen/ ein newe/mit schönen Häusern/vnnd Gassen/auff die Holländische Art/ erbawete / vnd zwischen zweyen Flüssen/nämlich der Trene/vnd Eyder/ gesezte Statt; So istzen Nahmen von dem annoch glücklich regierenden Herzñ Friederichen/Herzogen zu Schleswick/vnd Holstein/der sie/ für wenig Jahren hat auffrichten lassen/ bekommen; vnd in welcher sich/ die auß dem Niederlande vertriebene Remonstranten/ oder Arminianer/ ein geraume Zeit auffgehalten haben. Ann. 1627. hat diese Statt 700. Käyserliche Soldaten eingenommen. Anno 1644. hat der Schwedische FeldMarschall Torstensohn/ den 2. Januarij/ sein Haupt Quartir zu Kiel auffgehoben/ seinen Zug/ selbigen Tag/ auff Ecklenförd/

vnnd fõrters bis gegen Gottorp; den 3. diß auff Flensburg/ den 4. nicht weit von Appenrade/den 5. bey Hadersleben/vnnd den 6. gegen Coldingen genommen. Den 7. haben die Schwedischen Tragoner Coldingen bald vbermeistert; der Herz FeldMarschall Torstensohn aber/ ist bey Widdelsarsund angelangt/ da er das Dänische Lager angegriffen; vnnd wurden darauff ganz Holstein/vnd Zueland/ausser Glückstatt/vnd Krempen/ von den andern Dänischen Ländern/ abgesondert: Hernach er wider nach Hadersleben gangen/ vnd allda den Winter über/ vnd bis auff den 16. Junij/ still gelegen; darauff das Hauptquartir zu Christian Preis genommen/ vnd solz gends den 39. diß/ die Insel Femeren occupiret: Folgendts/begab er sich von Christianpreis/wider auf Gottorff/den 21. Julij auff Kiel/dann abermals auff Gottorp/vnd der Stapelholmer Schank/ vnd da er

M ij

hatte

hatte ganz Eiderstatt eingenommen / ist er hieher auff Friederich Statt kommen / da die Dänische eine Schiffbrücke über die Eyder gehabt / welche sie geschwind abgebrandt. Von hier gieng er dem General Gallas / so Kiel erobert hatte / zu begegnen / auff Kenschburg. Wie es aber weiter hergegangen / davon siehe Segeberg.

Was gedachten Fluß / die Eyder / anbelangt / so scheidet er die Fürstenthümer Schleswick / vnnnd Holstein / also / daß die Eyder gleichsamb ein Ziel ist / derer Länder / so vnder das Römische Reich eigentlich ge-

hören. Auff einer Seiten liget Diethmarsen / auff der andern Eyder Stätt / vnd der Stapelholm / zwischen welchen Ländern der Fluß immer zunimbt / vnd grösser wird / daß er auch das Land Eyderstädt schier gar zur Insul machet. Bey der Statt Tonningen ist er sehr brait / läufft aber endlich in die Nordsee / nach dem er oben etliche andere kleine Flüsse zu sich genommen hat / wie Herz Johann Rist / in seinem Kriegs- vnd Friedens Spiegel schreibt.

)0(

## Frose /

In welchem Ortz in der Braun- schweigischen Chronick am 226. Blat / geschrieben wird / daß in dem Krieg / den die Marckgraven von Brandenburg / mit dem Erzbistuff Magdeburg führten / Anno 1278. beyde Hauffen / an S. Pauli des Cläufners Tag / bey dem Stättlein Frose zusammen gestossen / vnnnd allda ein grosse Schlacht geschehen / in welcher Marckgraff Otto von Brandenburg / mit 300. Reitern gefangen worden. Pomarius, in der Magdeburgischen Chronick / sagt / es seye Frose Magdeburgisch / vnd lige solches Stättlein an der Elb. Im 2.

Theil des Theatri Europ. steht pag. 255. daß Frose im Stiffte Magdeburg Anno 1630. den 19. Septembris, von den Käyserlichen eingenommen worden seye / nach dem sich die Bischoffliche lang gewehret hätten. Die Franckfurtische Relation hat auch Frose / darauß villeicht diese Histori- ins gedachte Theatrum kommen. Ob es nun dieses obstehende Frose / vnnnd daher im Druck geizet worden / oder zweyerley Ort seyen / haben wir noch zur Zeit keinen Bericht.

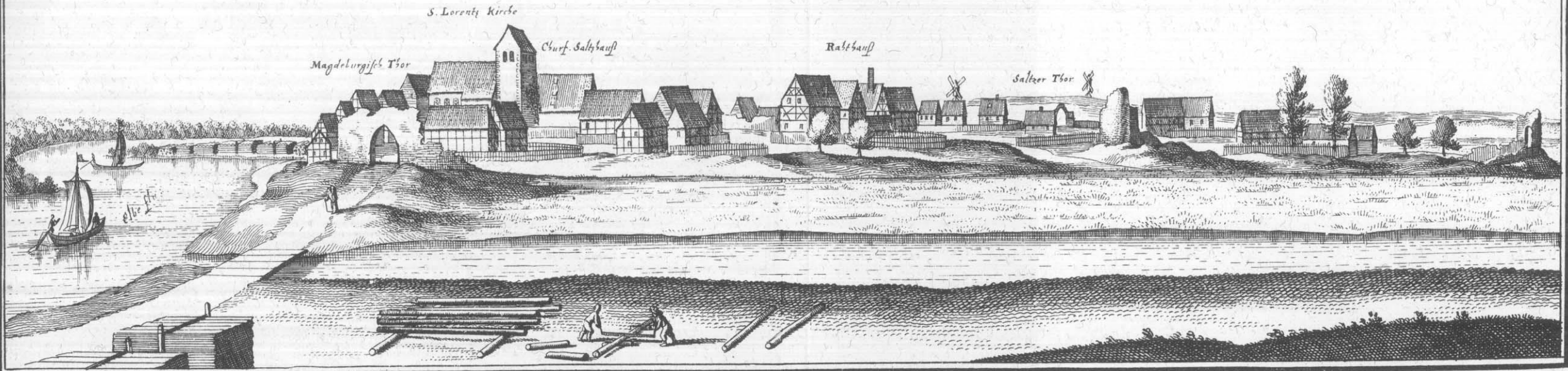
## Gadebusch /

In Stättlein im Herkogthum Meckelnburg / gegen Holstein / vnd zwischen Schwerin / vnnnd Lübeck / bey Herrenberg / vnnnd an einem Wasser gelegen / allda etliche Meckelnburgische Fürsten ruhen sollen / vnnnd welches Anno 1631. von seinem Herren / Herzog Adolph Friederichen von Mecklenburg / als er auß seinem Exilio wieder ins Lande kommen / ohne Schwerdstreich / wider eingenommen worden ist. Gehört ins Amte Schöneberg / vor Zeiten war / im ganken Wendischen Herkogthumb / Radegast / ein Göke / berühmte. Marecallus saget / in seinen Herzulischen Jahr- Geschichten / daß dieser Ab-

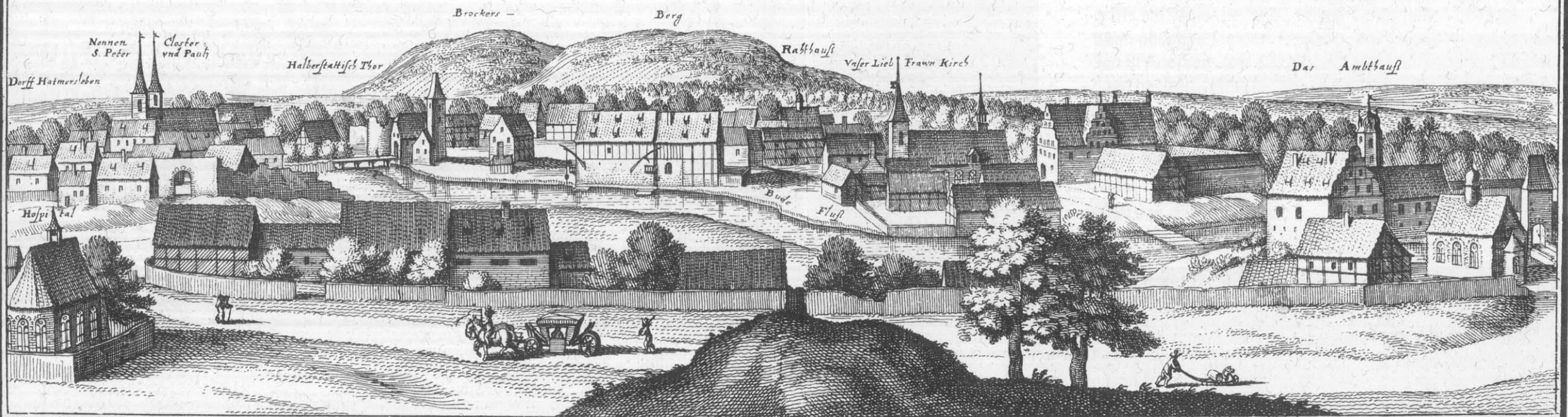
gott sey auß der Gedächtnuß des tapffern Gothischen Königs Radegasti entstanden. Der Göke ist an sich selbst / als ein bewapneter Mann / von lauterem Gold / auffgestellet gewesen / vnd hat einen Schild auff der Brust / mit einem Ochsenhaubt / oder Büffelskopff / zum Zeichen / oder Wapen / auff dem Helm aber einen Vogel / vnd in der Hand eine Helleparten gehabt. Ob dannenhero das Meckelnburgische Wapen noch seinen Ochsen- oder Büffelskopff habe / möchte man wol billich Nachfrage thun. Reimannus Koch nennet diesen Göken Radegast / vnd saget / daß das Wort so viel heiße / als Gadebusch / ob ein Wald / da Gott



# Stättlein Frohsa



# Stättlein vnd Ampt Hatmersleben





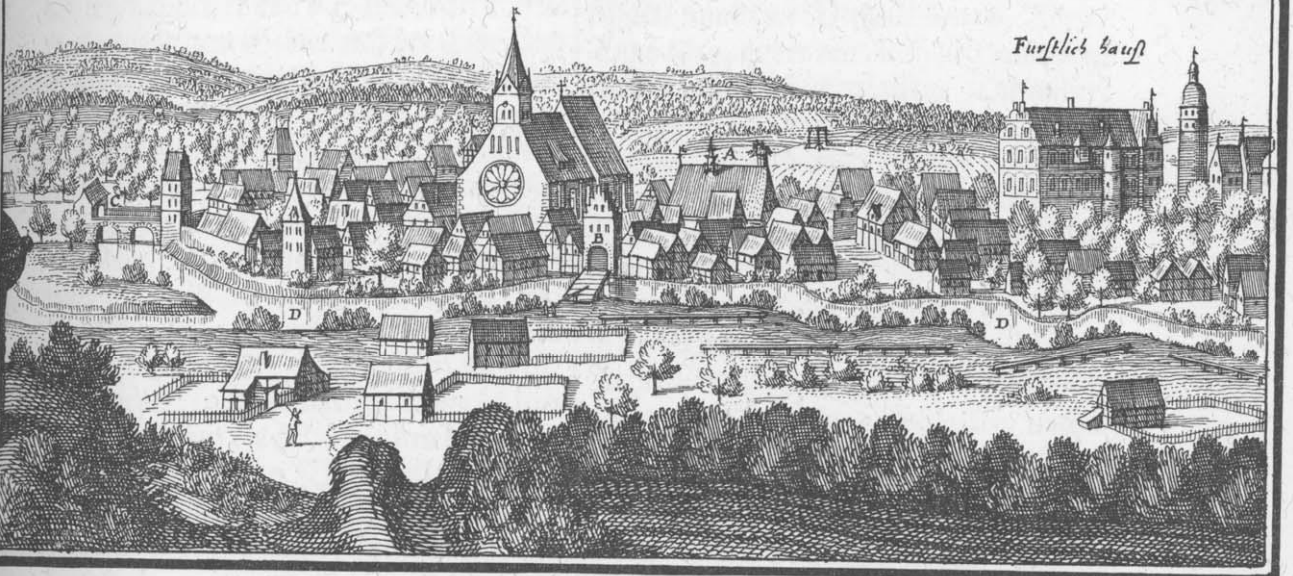
# Gloster Rühnen



- A. Rathhaus.
- B. Lubecks Thor.
- C. Wismars Thor.
- D. Gade Fluss.



Fürstlich haust





Gott wohnet: vñnd daß annoch die Statt Gadebusch von ihme den Nahmen führe: siehet im 6. Buch desz Johannis Micrzlij

Pommerlands Beschreibung/ am 421. Blat.

## Gamme.

**D**avid Chytræus schreibet lib. 2. Saxxon. pag. 61. daß die Elb/ nach dem Aufstusß der Sevena, in zween Arm sich theile/ darunder der Witternächtsche bey Hamburg/ vñnd der Mittägige bey Harburg fließe; darzwischen bey die 30. Insuln ligen/ deren die meisten der Zeit dem Herzog von Lüneburg gehörig seyen: Die Statt Hamburg habe den eussersten Theil desz Landes Hadelix, bey dem Aufgang der Elb/ vor 200. Jahren/ als sie die Lapen/ der Herzogen von Sachsen Adelige Lehenleuthe/ aber Räuder/ vertrieben/ vñnd gefangen/ eingenommen/ vñnd mit dem Schloß Rixenbüttel/ vñnd einem Thurn/ wegen Sicherheit der Schiffenden/ befestiget. Vñnd am 492. Blat/ desz 19. Buchs/ sagt er abermals/ daß die Elb zwe Meilen oberhalb Hamburg sich in 2. Ström theile/ deren die Norder Elb/ an Gamma/ Kirchwerder/ Offenwerder/ Billenwerder/ der Statt Hamburg/ Altenaw/ Newens Stätt/ vñnd Blanckenesa: Die Suder Elb aber/ an der Lüneburgischen Bogtey Winsen/ Nieland/ Harburg/ Morburg/ vñ dem Erzstift Bremen/ hinlauffe. Im 24. Buch/ handelt er von d Hamburger Strittigkeit/ vñnd dem Gebiet auff der Elb: Vñnd siehet vnder anderm/ daselbst p. 673. dieses: Quod objiciunt, si Albis sit flumen publicum omnibus commune, Hofatos non esse proprietarios, & dominos Albis; frivola cavillatio est, cum omnibus constet, Albim esse flumen commune usu, & facultate navigandi liberâ, sed non Dominio. Nam Superioritatem, & Imperium in Albi manifestum est, ratione terrarum Hofatiz, ad ripas Albis pertinentium, ad Principum Hofatiz Regalia pertinere. Vñnd so vil auß Chytræo. Siehe auch/ was von der Gerechtigkeit auff dem Elbstrom / so die von Hamburg haben wollen/ Johannes Angelius à

VVerdenhagen, part. 3. de Rebuspubl. Hanseat. cap 20. & 21. schreiben thut. In der Braunschweigischen Chronick stehet/ am 410. Blat/ daß Herzog Wilhelm zu Lüneburg/ der sich im Jahr 1355. der Regierung abgethan/ einen Krieg/ wider Herzog Erichen von Sachsen/ zur Löweburg/ geführet/ vñnd mit seinem Kriegsvolk über die Elbe/ (so ungefehr bey Braunsz Büttel/ woselbst das Land Diethmarsen sich anfänget/ vñnd von der West-See wird verschlungen) gezogen/ in die sumpfigen Dertter/ zum Gamme/ daselbsten Herzog Erichs H. Vatter/ Herzog Erich der älter/ auff der Reiffenburg Hoff hielt/ der aber geflohen/ vñnd hab also der von Lüneburg die Reiffenburg bekommen/ vñnd in dem Winkel der Gamme/ ein neue Burg/ welche noch auff den heutigen Tag Gammerode (Al. Gammerort) genennt werde/ gebawet habe. Im Jahr 1620. seind 2. Schrifftten herauß kommen die eine/ wegen Herzog Christians zu Lüneburg/ warumben Ihre Fürst. Gu. den Gammerort auß jenseit der Elbe/ deswegen 132. Jahr Proceß am Kayserl Reichshoff/ vñnd Cammer- Gericht geführet/ vñnd eine Urtheil/ den 19. April/ Anno 1619. wider den Rath zu Hamburg/ eröffnet) durchstechen lassen. Die andere hält in sich den Gegenbericht/ daß dasjenige/ was Hochgedachter Herzog Christian/ zum Zollspycker/ Gammerort/ vñnd in den Vierlanden/ vorgenommen/ 2c. mit keinem Schein Rechters behauptet werden könne. In welchen Schrifftten/ vñnd zwar in der Ersten/ vnder anderm/ stehet/ daß vor Jahren/ der Elbstrom in gerader Einien/ durch die Gamme/ vñnd Roslacken/ nacher Hamburg gelauffen/ auch die rechte Tiefse/ vñnd tägliche starcke Schiffarth/ über aller Menschen Gedenccken/ mit guter Comoditet, vñnd Bequemlichkeit/ gangen/

vnd Burgermeister/ vnnnd Rath zu Hamburg/ sich vngefährlich vor anderthalb hundert Jahren/ wie die gnädige Herrschafft vnmündig/ vnd das Ambt Winsen an der Luhe Pfandtsweiß in Händen des Raths zu Lüneburg gewesen/ vnderstanden/ solchen Gannerort/ oder den Einlauff des Schiffreichen Elbstromb in die Gammen/ zu ihrem vermeinten Vorthail/ zu zudammen/ den vhralten Elbstromb/ vnnnd dessen Macht/ an seiner Fürstl. Gn. Land/ in der Krümme/ der Gestalt hierüber zu zwingen/ daß deroselben Vnderthanen fast alle Jahr/ die mit schwerem Vnkosten angeordnete/ vnnnd in guten Standt gebrachte ElbLeiche/ vnd Häuser/ einrucken/ vnd umblegen müssen zc. Hergegen stehet in der andern Schrift/ das offenbar/ was massen Herzog Erich der Ander zu Sachsen/ der Eltere/ E. E. Rath der Statt Lübeck/ das Stättlein Bergerdorff/ (so auff der Holsteinischen Seiten/ oberhalb Hamburg/ vnd ein wenig von der Elb gelegen/ sambt dem Schloß/ Bogten/ Zoll/ vnd zugehörigen Landen/ für ein hohe Summa Geldes/ Pfandtsweise eingethan/ dasselbe aber dessen Sohn Ericus III. mit Behändigkeit zu seiner devotion überkommen. Dantzenhero im Jahr 1419. beyde Stätt/ Lü-

beck/ vnd Hamburg/ mit gewehrter Hand/ die Länder wider occupiret. Vnd als im folgenden 1420. Jahr/ durch Vnderhandlung etlicher Fürsten/ solche Stritigkeit beygelegt/ vnnnd beliebt worden/ daß beyde Erbare Stätte/ die Schloßer Bergerdorff/ vnd Ripenburg/ (so sie in besagtem 1419. Jahr eingenommen)/ zusambt dem Zoll/ vnnnd Fehr zu Eßlingen/ eigenthümlich zu ewigen Zeiten/ behalten solten/ gemeldte beyde Stätte solch Ambt Bergerdorff/ vnd darzu gehörige vier Marschlande/ als/ alt/ vnd new Gamb/ Kirchwerder/ vnd Churslack/ von der Zeit an/ ganze 200. Jahr lang/ ruhesamblich/ vnnnd ohne jemandts contradiction, besessen/ auch das Zoll Regal zu Eßling/ oder Zollens Spyecker/ vnnnd die Fehr daselbst/ stäts gebraucht/ vnnnd continuirt, vnd sonst bey der Possession, vel quasi, vnd allergerechtsamb/ so die Fürsten zu Sachsen hiebevorgeliebt/ so wol an dem Duer/ als auch an dem halben Elbstrom/ sich stäts manuternirt, wie solches mit vielfältigen A-

ctibus possessorijs könne demonstrieret werden. zc.

## Gäntin/ oder Genthyn/

**I**n Stättlein im Erzstift Magdeburg/ nahend alten Plate gelegen/ dessen in Herrn M. Salomon Lenzen/ gewesten Pfarrers/ vnd Superintendentis zu Regensburg/ der Anno 1647.

gestorben/ Leichpredigt/ Meldung geschiehet: der sonst zu Rade/ einem Dorff/ in besagtem Erzstift Anno 1584. gehöhren worden ist.

\* \*

## Gardingen /

**I**n Stättlein in Eydorstatt/ ein Meilwegs von Tonningen/ vnnnd 3. von Husen/ fast in der mitten/ zwischen den beyden beruffenen Wassern/ Nesper/ vnd Eydor/ (so Eydorstatt gegen Witternacht/ vnd Mittag/ vmbgeben/ vnd dar-

auff in die West See fallen)/ gelegen: wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt Chronick/ cap. 32. schreibt/ auch dieses Stättleins Wappen/ so eine Kirche/ sehet.

\* \*



Biebichenstein



## Gatersleben /

**D**er wie man es außzusprechen pfleget/ Gatersleben/ ein Fürstlich Hause/ oder Schloß/ im Bistumb Halberstatt/ davon auch oben bey Aschersleben etwas ist gesagt worden. Johann Koyer/ in Beschreibung deß Gartens zu Hessen/ sagt pag. 126. seq. von dem See allhie/ also: In dem herrlichen fischreichen Wasser/ zwischen dem Bischofflichen Hause

Gatersleben/ vnnnd der Statt Aschersleben/ sonst die Gaterslebische See genandt/ ist ein Berglein / oder Insulent/ rings vmbher beslossen / darauff feine Geswächß zu finden. Vnd diese See erstrecket sich auff 3. Meilen in die Länge/ vnd 2. Meilen in die Breite.

## Gebichenstein /

**I**n Schloß an der Saala/ nahend Hall/ von welchem / vnnnd wie es an das Erzbistumb Magdeburg gelangt/ vnden bey Hall gesagt wirdt. Allhie ist Graff Ludwig zu Thüringen/ wegen deß Mords an Pfalzgraff Friederichen zu Sachsen begangen / gefangen ge-

fessen/ vnnnd hat sich mit einem Sprung in die Saal erzettet; daher er auch der Springer genandt worden ist. Anno 1632. kam dises Schloß in der Friedländischen Hände.  
[\*].

## Glücksburg /

**I**n vornehmes Schloß/ von welchem Nicolaus Helduaderus, parte 2. Sylvæ p. 212. schreibet/ daß König Fridericus II. in Dännemark/ Anno 1581. seinem Bruder/ Herzog Hansen auff Sunderburg/ in Alsen/ Knechtloster in Angulia, bey Plessburg/ Rus Regis genant/ übergeben/ der es/ im folgenden 82. Jahr/ in Grund niedgerissen/ vnd an der Stelle ein Schloß auffgebawet/ so er Lyncksburg nennen thate/ vnd auff dieser Lücksburg sey er hernach Anno 1622. den 8. Octobris, gestorben/ wie er in diesem Jahr vermeldet. Heutigis Tags schreibet man dieses Schloß Glücksburg/ allda Hochgedachten Herzogs Johannis Sohn/ Herzog Philippus/ seine Hoffhaltung angestellet hat; der Anno 1584. den 15. Martij/ gebo-

ren worden. An. 1624. mit Fräwlein Sophia Hedwig/ Herzog Franken zu Sachsen/ Lawenburg/ Tochter/ ehelich Beylager gehalten / vnnnd mit derselben etliche junge Herren/ als Johannem, Franciscum Philippum, Christianum, Carolum Albertum, Adolphum; auch etliche Fräwlein/ als Mariam Elisabetham, Sophiam Hedwigen/ Augustam, Christinam; &c. erzeuget hat. Siehe D. Jacobi Gerlachovij Genealogiam Regiam Danicā, & Ducat. Holsat. An. 1639. zu Schleswick in f. gedruckt. Auß hochgedachten Fürstlichen Fräwlein/ hat eine Herzog Christian/ vnd ein andere Herzog Morizen zu Sachsen/ Gebrüder/ vnd Herin Churfürstens Johan. Georgij &c. Jüngere Herrn Söhne.



## Glückstatt/ Tycho polis,

**I**ne neue veste Königlich Dänische Statt/ vnd Schloß/ am Wasser Ryn/ oder Rhyn/ so da selbst in die Elb kombt/ vnnnd in Stormarn/ so ein Theil von Holstein/ gelegen; von dannen Werdenhagen/ part. 6. de Rebusp. Hanseat. fol. 18. nacher Hamburg zu Wasser 7. Meil Wegs rechnen thut. Herz Johann Rist/ der seinen Kriegs vnd Friedens Spiegel/ dem etlich Jahr/ allhie gewestten Königlichen Statthaltern/ Herrn Christian/ des Heyl. Röm. Reichs Graben von Pensen/ Rittern/ Herrn auff Newendorff/ Königlichen Dänischen Geheimen Rath/ vnnnd Landtrosten zu Steinburg/ der An. 1634. mit des Königs Christiani V. in Dännemarcck ältesten Tochter/ Sophia / wie Bisaccioni berichtet/ Hochzeit gehalten/ vnd Anno 51. im Weinmonat/ wie die Franckfurtische Relation meldet/ gestorben ist) zugeschrieben; meldet in demselben/ vmbts Jahr 1640. zum 1233. Verß/ von diesem Orth/ also: Christian der Vierdte König zu Dännemarcck/ vnnnd Norwegen/ hat diese gewaltige Bestung/ an einem vormals wüsten/ nun aber sehr wol gelegenem Orth/ mit großem Kosten/ für wenig Jahren/ zu bawen angefangen/ vnd ihr den Nahmen Glückstatt lassen geben. Von den herrlichen Gebäwen/ womit diese Statt inwendig geschmückt/ von den starcken Wällen/ vnd breiten wasserreichen Gräben/ womit sie außwendig befestiget/ von ihrem herrlichen Haven/ vnnnd Blockhäußern/ womit so wol der Elbe Strom / als die Statt selber ist verwahret/ schreibe ich zu diesem mal nichts weiters/ze. Bis hieher ehrngedachter Ristius. Siehe auch/ was Helduaderus. im Jahr 1620. von dieser neuen Statt berichtet. In einer Relation stehet/ daß Erichsand/ eine kleine Insel/ mitten in der Elbe/ nicht fern von Glückstatt/ vnd gegen Glückstatt über die Insel Sasand/ lige. In dem vo-

rigen Dänischen Krieg/ ist zwar diese Statt/ von den Ränserischen angefochten; aber nicht erobert worden; davon Johannes Isaacius Pontanus in Chorographica Daniæ descriptione, pagina 667. also schreibt: Lucstadium (dann also nennet er diesen Orth) à Rege Christiano IV. ante annos paucos, in Albis crepidine conditum, propugnaculis, fossis, aliisque operibus, ita communitum, ut vim omnem Cæsarei Exercitus, atque obfidionis propemodum biennalis facillimè jam nuper eluserit. Daher der König / nach dem auch im Jahr 1628. die Pest allhie hefftig regiert hatte / Anno 29. diesen Orth zu erweitern/ vnd mehrers zu bevestigen angefangen/ auch publica publicirt, darinn er allen denjenigen/ so sich allda niedersetzen/ vnnnd ihre Nahrung mit Rauffmanschaftten/ Handtwercken/ oder andern Handthierungen / treiben wolten/ stattliche privilegia, welche im Andern Theil des Theatri Europæi Meriani, folio 96. zu lesen/ ertheilet hat: Hierauff aber im folgenden 1630. Jahr/ von denen auff der Elb vorüber fahrenden Hamburgern/ vnnnd anderen Schiffen/ einen neuen Zoll/ vnnnd daß sie sich bey dem Statthalter allhie/ mit Setzung ihrer Ancker / anmelden solten begehret; darüber sich dann/ zwischen ihme/ vnnnd der Statt Hamburg/ Ungelegenheiten erhoben. Zwar/ so hat der König/ auß Ränserlicher Mayestätte. erstlich auff vier Jahr lang erlangter Erlaubnuß/ besagten Zoll auffgerichtet; wie hievon obgedachter Werdenhagen/ in Antegressu part. 4. fol. 435. sequentib. vnnnd 443. sequentib. zu lesen. Vnnnd stehet in der Königlichen Dänischen Anno 1644. in 4. zu Copenhagen außgangene Widersleg/ vnnnd Beantwortung des Schwedischen Manifests/ lit. B. also: Was sonst auff der Elbe/ auff Befehlig Ihrer Königlichen Mayestät verordnet/ das haben sie/ zu Er-

GOSLARIA.



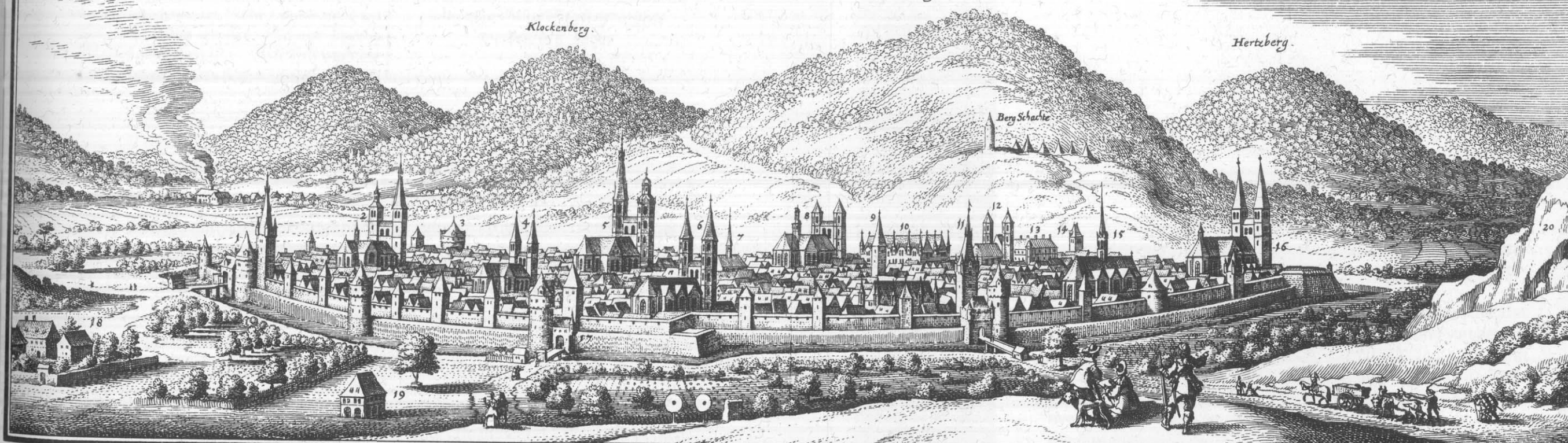
Goslar.

Ramelsberg.

Klockenberg.

Herteberg.

Berg Schacht.



- |                       |                         |                       |                              |                                |   |
|-----------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------------|--------------------------------|---|
| 1. Breite thor.       | 4. S. Iacobi kirch.     | 7. S. Thoma kirch.    | 10. Alte Keijfers haufe.     | 13. New Iesüter Collegium.     | 16. Franckenbergisch Closter, sonst S. Petri vnd Pauli. |
| 2. S. Stephani kirch. | 5. S. Cosmi kirch.      | 8. Münster kirch.     | 11. Thurn auff S. Viti thor. | 14. S. Nicolai kirch und thor. | 17. Raufchen thor.                                      |
| 3. Neue zwinger.      | 6. Neue wërcks Closter. | 9. S. Otillien thurn. | 12. Vns Lieb Frawen kirch.   | 15. die Brüdern kirch.         | 18. Bley hofe.  |
|                       |                         |                       |                              |                                | 19. Schützen haufe.                                     |
|                       |                         |                       |                              |                                | 20. Steinberge.   |



zu Erhaltung ihrer deß Orths wol erlangten Gerechtigkeit / thun müssen ; welches aber Schweden so wenig angehet / als sie bey dem Zoll zur Glückstatt / oder dem Comercio daselbst ganz nicht interessirt, derhalben sie auch sich nicht darumb zu bekümmern. Ihr Königliche Mayestät gebrauchten sich zwar deß Zolls / jure retorsionis annoch / doch bloß der Ursachen / damit die Hamburger ihre / wider Recht / vnnnd der Käyserlichen Cammergerichts Brtheil / bißhero gehobene vnrechtmässige Zölle / abschaffen / vnd also dem Comercio selbst zu gute / re. Es ist aber Anno 1645. alles verglichen / vnnnd der Zoll allhie / wie er Anno 1603. gewesen / wider angeordnet worden ; in welchem 45 Jahr / vnnnd zwar im Merssen / allda grosser Schade durchs Wasser geschehen ist. Wie sich vmb die vorgedachte Zeit / in dem nächststen Schwes-

dischen Dänischen Krieg / die Glückstätter / mit stätigen Auffällen / wid die Schwedischen / vielfaltig geübet ; davon mögen die Relationes gelesen werden. Vnd hat hiers auff Anno 46. der König den Glückstättern ihre bißhero gehabte privilegia nicht allein erneuert / sondern vermehret / vnd newe darzue geben ; benebenst sie von allen Beschwerten vnnnd Auflagen / auch Licenten / vnnnd Zöllen / in Norwegen vnnnd Dänemark / auff zehen Jahr lang / befreyet ; wie in tomo 5. Theatr. Europ. fol. 1063. b. sequent. stehet. Vmb die Helffte deß Decembris. ist der vor diesem / in der Bestung Bremer Borden / Befehltragende Obrister Leutenant Eckard / zum Commendanten in Glückstatt verordnet worden / deß Jahrs 1648.

## Gnoien /

**I**n Stättlein / vnnnd Ambt / im Herzogthumb Mecklenburg / zwischen Sulte / vnnnd Dargun / nahend den Pommerischen Gränzen / vnd an einem in den LandCarten vnbenamten Wasser gelegen. Iohannes Ifac. Pontanus sagt / lib.

7. rer. Danic. p. 417. daß Fürst Heinrich von Mecklenburg das Ländlein Gnoyen / Anno dreyzehnhundert vnd siebenzenhen dem Sigefrido Plonio versetzt habe.

## Goslar.

**I**n dieser wolbekandten Sächsischen Reichsstat meldet die Braunschweigische Chronick / also : Käyser Heinrich der Finceler hat fundirt Goslar / welches von dem Wasser / daß da durchfließt / vnd die Gose genennt wird / den Namen hat. Der Rammelsberg aber bey Goslar / ist hernach bey seines Sohns Käysers Otten Zeiten / erfunden / durch einen Jäger / der den Zunamen Kam gehabt / der amselbigen Orth Erzfunden / vnnnd von demselbigen Jäger soll der Berg den Namen haben. Aber hernach am 94. Blat / berichtet eben diese Chronick also : An. 972.

ist das Bergwerck zu Goslar auffkommen / welches also zugangen : Es ist ein vornehmer Mann gewesen / Adelichs Geschlechts / deß Nahmen vnbeuust / welcher zur Zeit Luste halben / vnd vielleicht im Hesen vnnnd Jagen / geritten / vnd vngefahr abgestiegen / seinen Klepper / welcher Kammel geheissen / an einen Baum gebunden / also etwas ferne in dem Walde davon gangen ; da er aber wider herzu kommen / vnd weiter reiten wolten / hat er gesehen / daß das Ross vnter deß sehr gescharet / vnnnd einen Bleygang entblösset / woraus offenbar worden / daß dieselbige Gegend metallreich were. Käyser

Friederich der Ander / hat hernach Anno 1235. den 21. Augusti / mit Bewilligung der Reichs Stände / den Zehenden von diesem Goslarischen Bergwerck / Herzog Otten dem Ersten zu Braunschweig vnnnd Lüneburg / vnnnd seinen Nachkommen / eigen thumblich verehret vnnnd abgetretten. Vnd so viel auß der besagten Chronick. Ferners schreibet Dresserus in seinem Stättbuch / am 278. Blat / Goslar seye eine Statt am Harzwald / vom Käyser Henrico I. am Fluß Gosa erbawet / so vorhin ein Dorff / (Theils sagen nur ein Mühle / oder Jäger hütten / oder doch schlechte Häußlein ) gewesen / vnnnd erst Anno 1201. befestigt ; nach dem sie vom Käyser Othone IV. heimlich überfallen / vnnnd eingenommen worden. Man hat sie lange Zeit ein Pfalz Statt genant / dieweil die Käyser offtmals ihren Hoff / vnnnd Reichstäge / da zu halten pflegten ; wie Arnifæus libr. 2. de Jure Majestatis, cap. 4. nu. 15. p. 322. auß Pomario, berichtet. Vnnnd legen andere die Sylben lar / oder lar / für ein Lager auß / daß Goslar so viel als ein Lager / oder Wohnung / bey dem Fluß Gosa heisse. Gedachter Käyser Heinrich der Erste hat einen Königlich Pallasst allhie erbawet ; vnd sich dieser Orth forthin allwegen in seiner Freyheit / als eine Reichs Statt / bisz daher erhalten ; daher sie auch vnder die jenige Stätte gezehlet wirdt / die von Anfang frey gewesen / vnd keinen andern Herzen / als das Römische Reich / gehabt haben : Vnnnd ist ihr / der Statt Goslar / Monatlicher einfacher Reichs Anschlag / 30 zu Fuß / oder 120. fl. Wiewol in der Nürnbergischen An. 1650. gemachten Repartition, nur 60. fl. stehen : Es seind die von Goslar aller Zöll befreyet im gantzen Reich / außser allein in dreyen Stätten ; wie Limnæus lib. 7. de Jure public. cap. 19. nu. 5. bezeuget. So wird diese Statt / in den Käyserlichen Privilegien / nobile membrum Imperij genant / deren Burger vor keine frembde Gericht geladen / sondern in dem Käyserlichen Pallasst / oder Pfalz allhie gesucht werden sollen ; das von Joachimus Cluten in syl. rerum quotid. concl. 26. lit. L. 3. b. Meldung

thut. Zwischen ihr / der Statt / vnd den Herzogen zu Braunschweig / hat es zum offtern Strittigkeiten gegeben / davon insonderheit Herr Hordeder / von Ursachen des Teutschen Kriegs / lib. 4. cap. 46. fol. 859. & seqq. der ersten edition zu lesen. Dann dieselbe etliche Gerechtigkeiten allhie gesucht ; vnnnd hat Herzog Heinrich von Braunschweig die Statt Anno 1552. belagert / vnd ward ihr / durch den darauff erfolgten Vertrag / das Kammelsbergische Bergwerck / beneben ansehnlichen sich auff etliche Meil erstreckenden Hölzungen / abgetrungen / so über allen Vnkosten / jährlich in die 84. tausent Guldten ertragen ; welches von Anno 1552. bisz 1624. auff die sechzigmal hundert / vnd acht vnnnd vierzig tausent Guldten / belaufft. Es haben auch die Fürstlich Braunschweigische Ann. 1579. nächst vor den Statt Thoren / Vitriol Waag vnd Giechhaus / (worinn allerhand Metallen / vnnnd anders / welches in der Goslarischen Waag zu vor beschehen / abgewogen worden ) auffgebawet / daran der Statt jährlich bey die 1633. Guldten abgangen / neben andern Sachen mehr so ihr enkogen / vnnnd in Ihr Käyserl. Mayt. Ferdinandi II. Anno 1624. der Statt ertheilten litetis moratorij, so gedachter Herr Limnæus d. l. num. 6. setzet / eingebracht worden / dar durch dann diese Statt in grosse Armuth / vnd Schulden Last gerathen ist. Siehe von ihr / (so 6. Meilen von Braunschweig / vnd 7. von Helmstatt / gelegen / bergicht / vnnnd auff alte Manier gebawet / vnnnd der Augspurgischen Confession zugethan ist ; wiewol vmbz Jahr 1630. auch die Jesuiten ein Collegium allbereyt da hatten / vnnnd in gleichem Nonnen / im Kloster / Franckenberg genant / (dann es vnderchiedliche Kirchen allhie ) waren jauch Nicol. Reusnerum de Urbibus Imper. Caspar. Ens in deliciis apodem. per Germaniam pag. 246. vnd von dem gedachten Goslarischen Bergwerck / Pet. Albinum, in seiner Weisnischen Berg Chronick / titul. 13. fol. 111. seqq. Sonderlich aber hat Johan. Angelius a VVerdenhagen ; in Antegressu part. 4. de Rebus pub. Hanscat. fol. 474. seqq.



leqq. Sie weitläuffig beschrieben; darauff wir noch etwas wenigß hieher setzen wollen: nämlich / daß alle Häuser in dieser Statt mit Schiefferstein gedeckt seyn / welche Farb ein sehr lustiges Ansehen der Statt / wann man von der Ebne / vnnnd dem Felde herzuraiset / machet; da sonst von Nit-tag / insonderheit die hohe Berg / sie gleichsamb vmbzugeben scheinen. Man weist noch in dem Königliche Pallaß das Thor / durch welches Käyser Friederich der Erste / das letzte mal gegen der Bergstrassen / da man nach Thüringen wandert / außgezogen ist / vnd stracks solches zuzumauren befohlen hat. Käyser Otto I. hat ihr viel gutes gethan / wie auch Henricus II. vnnnd Conradus II. die Käyser / welche die Statt völlig in die Mauren zu bringen befohlen haben. Sonderlich aber hat Käyser Heinrich der Dritte / wegen deß Orths Lustbarkeit / sich allhie viel auffgehalten. Vnd irret daher Dresslerus, in dem er hieoben gesagt / daß die Statt erst Anno 1201. besetzt worden seye. Dann / so dieses gewesen / hätte der von ihm angezogene Käyser Otto der Vierte / hinein (wiewol vergeblich) zu kommen / nicht viel Lists brauchen dürfen / wider welchen die Statt dem Käyser Philippo angehangen ist; vnnnd daher vom besagten Käyser Otten viel Vngemach / vnnnd einen grossen Hunger / wegen seiner beyden nahendt der Statt liegenden Schlöffer / Liechtenberg / vnnnd Harlingberg / welches letztere Anno 1290. von Herzog Heinrichen / dem Wunderlichen / auff der benachbarten Begehren / in den Grund zerstöret worden) außstehen mußte; biß Käyser Philipps / durch die Seinige / dß Schloß Liechtenberg Anno 1204. erobern ließ. Aber das folgende 1205. Jahr / erstiegen die Burger von Braunschweig / auff ihres Herrn deß Käyser Otten / Verordnung / die Statt Goflar selbst bey der Nacht; plünderten da acht Tag lang / auch die Kirchen / führten den Raub / vnd auch den größten Theil der Burger mit sich hinweg / vnd steckten viel Häuser mit Feuer an. Es haben aber sich folgendß die Burger / als sie dem gedachten Käyser Otten / der ihre Ge-

fangene wider los geben / trewlich forthin angehangen / wegen deß stattlichen Silber vñ Bleybergwerckß allda / auch mit Brauw oder Siedung deß Biers / (daß man nach dem Wasser / welches durch die meiste Gassen der Statt stießet / die Gose / oder Gauße / nennet / vnnnd welches gut ist / auch die Natur hat / daß es bey den Menschen / die solches viel trincken / keinen Stein wachsen laßt / vnnnd daher demselben von einem / der nächste Orth / nach dem Gardlebischen Bier / gegeben wirdt) / nach vnnnd nach fein wider erholet; wiewol der Käyserliche verwüste Pallaß / sein völlige Erskung vnnnd Ansehen / nicht wider bekommen; vnd daher auch noch der Zeit / das Käysers Haus / von den Burgern ins gemein genennet wird. Folgendß mußte sich die Statt von den Edelleuthen auff Hartzburg viel erleiden / vnnnd waren hierumb die Strassen wegen der Räuber / vn sicher; darwider sich aber die Statt tapffer erzeigte / ihre Freyheit beschützte / vnnnd mit Hülff anderer / die Strassen sicher machte / vnd sich benebens / als eine Hanseatische Bunds Statt / wegen ihrer Kauffmanschafft / verhielte. Vnder andern ihren Thaten / ist auch die Eroberung deß gedachten Schlosses Hartzburg; wiewol sie darüber / Anno 1485. bey dem Herzog Heinrichen von Braunschweig in Vngelegenheit gerathen / der den Bürgern den 8. Julij / ihr Vieh hinweg treiben lassen; vnnnd da die Bürger deßwegen ohne Ordnung hinaus gefallen / sie mit weit vom Closter Keiffenberg / in den Braunschweigischen Hinderhalt gerathen; da dann über 20. todt geblieben / vnd 450. gefangen worden sind. Vnnnd wurde die Statt / wegen deß obgedachten Bergwerckß auff dem Kammelsberg / jimmer zu angefochten / vnd ihr der Herzog von Braunschweig sonderlich auffsezig / als sie vmbß Jahr 1524. (oder wie Theils wollen 21. allbereit) die Religion geändert hatte / vnnnd hernach / in den Schmalkaldischen Bunde auffgenommen ward. Vnnnd hat Herzog Heinrich der Jüngere nicht nachgelassen / biß die State Anno 1541. vom Cammergericht zu Speyer in die Acht ist erkläret worden; daher sich

der Churfürst zu Sachsen/ vnnnd der Land-  
 Graff auß Hessen ihrer angenommen/ vnd  
 den Krieg / wieder den besagten Herkog  
 glücklich geführet haben. Wie es aber  
 hernach den Goslarischen ergangen / da-  
 von ist oben Meldung geschehen. Anno  
 1625. vermeinte Herkog Christian von  
 Braunschweig/ Bischoff zu Halberstatt/  
 Goslar heimlich zu überfallen/ aber man  
 hielt da gar gute Wacht: Gleichwol so  
 eroberte die Statt/ im Jahr 1631. Her-  
 kog Wilhelm von Sachsen/ Weymar/  
 mit Gewalt für den König auß Schweden/  
 ( die Franckfurtische Relation sagt durch  
 einen Kriegslist Anno 32. ): da dann diesel-  
 be viel Ungemachs aufstehen muste. Als  
 folgendis Herkog Friederich Ulrich zu  
 Braunschweig Anno 1634. gestorben/  
 seynd die ChurSächsische Gesandten hie-  
 her kommen/ mit Befelch/ den Besiß des  
 etlich mal erwehnten Bergwercks einzu-  
 nehmen/ mit Anzeigung/ daß von der Käy-  
 serlichen Mayestät ihrem Herrn/ dem Her-  
 ren Churfürsten zu Sachsen/ des verstorb-  
 nen Bergwercks Antheil allda/ als ein Le-  
 hen / geschenckt worden: Darwider aber  
 die Statt eine protestation einwenden las-  
 sen / mit Vermelden / daß der Rath all-  
 da niemants auff dem gedachten Raimels-  
 berg/ einige Aigenthumbs Gerechtigkeit/  
 auffser des Zehenden/ gestünde. Vnd ob-  
 woln die Herkogen von Braunschweig  
 vnnnd Lüneburg/ ihnen de facto in solchem  
 Besiß etwas zugeeignet; so hange doch die  
 Rechtfertig vnd Erkandnuß darüber am  
 Käyserlichen Hoff: Daher die von Gos-  
 lar auch / zur Zeit des gedachten Herko-

gen/ alsobald den völligen Besiß des bes-  
 sagten Bergs/ wider eingenommen hätten;  
 wiewol sie von den Herkogen zu Lüneburg/  
 der Zellischen Lini / in solcher possession  
 wider turbiret worden weren; welches daß  
 die Statt gehöriger Orthen angebrachte  
 hätte. Hierauff haben die ChurSächsi-  
 schen Gesandten dagegen protestirt. End-  
 lich ist diese Statt der Schwedischen Bes-  
 sakung erlediget worden/ vnnnd dieselbe wi-  
 der völlig in Käyserliche Devotion kont-  
 men; in welcher sie auch / auff dem Craiß-  
 tag zu Lüneburg Anno 39. gehalten/ zuver-  
 bleiben / sich erklärt hat: Wiewol sie von  
 den Schwedischen / so umb das Ende des  
 gedachten Craißtages/ armselig/ vnd durch  
 Hunger/ halbtodter vber die Elb kommen  
 waren/ wider auff ein newes geängstiget  
 worden ist. Vnnnd dieses auß des gedach-  
 ten Herrn Werdenhagens angezogenem  
 Buch. Was hernach allhie Anno 1642.  
 in der Friedenstractation / zwischen Ihr  
 Käyf. M. c. vnd dem Hochlöblichen Hausß  
 Braunschweig vorgegangen; davon ist  
 weitläuffig in dem 4. Theil des Theatri  
 Europæi; vnd was sich zun Zeiten Käyser  
 Heinrichs des Vierdien / in den Jahren  
 1062. vnnnd 63. zwischen des Bischoffs von  
 Hildesheim/ vnnnd des Abbtis von Fulda/  
 Dienern/ wegen des Vorsizes/ allda in der  
 Haubtkirchen/ zugetragen/ bey vnder schid-  
 lichen/ vnnnd darunder auch in der Brauns-  
 schweigischen oberwehnten Chronick/ pag.

115. seq. vnnnd bey m Petrejo de Mo-  
 nasteriis. pag. 23. zu  
 lesen.



## Gottorff.

**H**err Johann Rist schreibet/in seinem Kriegs- vnd Friedens-Spiegel/von diesem Ort also: Gottorff ist das fürnehmste Schloß / vnd der eigentliche Sitz der Herzkogen von Holstein / nahe bey der alten Statt Schleswig / an einem überaus lustigen Orte gelegen. Es hat sehr schöne Hügel / fröliche Wälder / köstliche Gärten / das Wasser / die Schlye genandt / vnd daß ichs kurz schreibe / der Ort ist nicht minder werth / daß ein so Gottsfürchtiger / tapfferer / gelehrter / vnd kluger Fürst (Herzog Friederich zu Holstein) daselbsten Hoff halte / als Ihre Fürstliche Gnade würdig seyn / ein so herrliches vnd schönes Schloß zu bewohnen. Im übrigen halte ich gänzlich davor / daß kein besser oder gelegener Platz für die Künstler vnd Gelehrten / sonderlich aber für die Poeten / als eben dieser / könne gefunden werden. Vnd dieses sagt Herr Rist. Es ist aber Hochgedachter Herzog Friederich / von Herzog Johann Adolph zu Schleswig / vnd Holstein / vnd Fräwlein Augusta / König Friederichs des Andern zu Dennemarck Tochter / erzeugt / An. 1597. den zwey vnd zwanzigsten Decembris, auff den Donnerstag zu Nacht / zwischen eylff vnd zwölf Vhren gebohren worden. Nicolaus Helduaderus, ein Theologus, vnd Mathematicus. auß dem Herzogthumb Schleswig / schreibet part. 2. Sylv. Chronolog. Circuli Baltici, pag. 260. also: Fridericus, Herzogs Johann. Adolphi Sohn / wird in diesem 97. Jahr / den 22. Decembris, vor Mitternacht gebohren / ascendente 28. G. 21. M. m. vnter welchem Signo auch Iesus Christus gebohren. Bis hieher dieser. Er hat mit Fräwlein Maria Elisabetha, Churfürst Joannis Georgii

zu Sachsen Tochter / mit der Ihre Fürstl. Gnaden Anno 1630. den 21. Hornung / ehelich Beylager gehalten / etliche Söhne vnd Töchter erzuget ; davon noch leben sollen / Herkog Friederich / Anno 1635. den 17. Julij / Herkog Johann Georg / Anno 38. den 8. Octobris / vnd Herkog Christian Albrecht / Anno 1641. im Hornung gebohren: Nach welchen / seithero / sonders zweifels / noch mehrere auff diese Welt werden kommen seyn / zween junge Herren / als Johannes Adolphus, vnd Adolphus Augustus, seynd vnlangst / nach ihrer Geburt / gestorben. Auß den Fräwlein werden genennet / Fräwlein Sophia Augusta, Anno 30. Fräwlein Magdalena Sibylla, Anno 31. Fräwlein Maria Elisabetha, Anno 34. Fräwlein Hedwig Leonora, Anno 36. gebohren: Zu welchen / Fräwlein Anna Dorothea, aber keine Jahrzahl / gesetzt wird. Eine auß diesen Fräwlein / hat Herrn Georgen / Landgravens zu Hessen Darmstadt / ältesten Herrn Sohn / zur Ehe bekommen: Ein andere solle mit Herrn Johann Fürsten von Anhalt / zu Zerbst / verheurathet seyn.

Es haben Ihre Fürstl. Gn. vnterschiedliche Botschafften zum Groß Herkog in der Muscau / vnd eine zum König in Persien / geschickt: wie solche Kaisen / vom Herrn M. Adamo Oleario, bestalten Fürstlichen Hoff Mathematico allhie zu Gottorff / in den offenen Truck / mit sehr vielen Kupfferstücken gegeben worden seyn. Was die Geschichten anbelangt / so sich zu Gottorff zugetragen / so wird von denselben vnten / in Beschreibung der obgedachten Statt Schleswig / gesagt werden.



## Greßsmölen / Greißsmölen /

**U**nd von theils vnrecht Greißmühlen genant / ein Stättlein / vnd Ampt / im Herkogthumb Mecklenburg / zwischen Lübeck vnd Wismar / gelegen. Hans Reckmann / in der Lübeckischen Chronick / sagt am 78. Blat / also: Anno 1472. setete Herkog Heinrich von Mecklenburg / ein neuen Zoll zu Grafes

Mollen (also heisset er diesen Ort /) welches ihm der Käyser vergunt hatte / darumb / daß er mit ihme zu Regenspurg gewesen. Aber die Lübeckischen zogen ihre Privilegien an / also / daß sie des Zolls halben frey blieben.

\* \*  
\*

## Grüningen /

**E**ine Bischöflich Halberstädtische Residenz-Statt an der Bode / allda Herkog Heinrich Julius zu Braunschweig / als Postulirter Bischoff zu Halberstatt / in dem schönen Schloß / etlich Jahr Hoff gehalten ; wie dann demselben auch allhie / Anno 1597. vnd 99. den 7. Octobris, vnd 10. Septembris, zwey Sohn / als Herkog Heinrich Julius der Jünger / vnd Herkog Christian / (der hernach Bischoff zu Halberstatt worden / vnd / im nächsten Teutschen Krieg / sich wol bekant gemacht hat) gebohren worden seyn. Es ist dieser Ort / wegen des gedachten Schloßes / vnd der künstlichen Orgel / item eines grossen Fasses / darinn / berühmt ; davon / wie es Einer Anno 1614. auff seiner Reise befunden / in dem Itinerario Germaniæ gesaget wird. Wann aber im Jahr 1646. zween Bericht in 4. vnd 8. zu Quedlinburg / vnd Halberstatt / in den Druck kommen / wie sich noch selbiger Zeit / im Julio, vnd Augusto, die Sachen / in leidlichem Stande / durch Gottes Gnade / vnd auch Vorsichtigkeit des 24. Jährigen Ampt-Schreibers allhie / Herrn Johann Günther Gockings / bey nächstem langgewehrten Kriegswesen / befunden ; so ist hernach folgendes darauff gezogen worden ; das also lautet : Anno 1593. hat Heinrich Julius / löblicher Gedächtnuß / Postulir-

ter Bischoff des Stiffts Halberstatt / vnd Herkog zu Braunschweig / vnd Lüneburg / 2c. das alte Gebäw renoviren / vnd das neue wiederumb auffführen lassen / vnd darinnen geordnet / vnd gestiftet zu bawen eine herrliche überauff schöne Kirche / dergleichen nicht leicht an Zierde eine übertreffen werde / wie dann auch darüber sieben Jahr gearbeitet / vnd in allen Ecken / vnd Winkeln / mit grossen Vnkosten dermassen außgegipset / vnd gemahlet / daß sich nicht gnug zu verwundern. Vnd ob zwar diese Capell klein / ist sie doch von Gips purfirten hangenden / vnd stehenden Engeln / mit blasenden Posaunen formiret / vnd so vnd so durch mit gemahlten Historien A. vnd N. Testaments verblumiret / daß es wol zu sehen. Vbern Altar ist mit den köstlichsten Farben künstlich außgemahlet / die Erschaffung der Welt / da Thier / Vogel / Huhn / vnd Hahn / dermassen lebensdig gebildet / daß es sich alles selbst rühmet. An der Decke seyn vollenzogen die Biblischen Historien auß dem ersten Buch Mosis : Item / wie der kleine David den grossen Goliath erlegt ; wie der Engel der Marien den Gruß verkündet ; Item der Engel den Hirten auff dem Felde / daß Christus gebohren ; Item die Geburt Christi / vnd wie die H. 3. König opffern ; item die Hochzeit zu Cana in Galilea ;

item /



item/wie Christus im Schiff schläfft; vnd andere mehr. Unten in der Kirchen/ist über der Thür das Jüngste Gericht: An der seiten/das schöne Nachstück/da Christus im Garten/von der Jüdischen Schaar gefangen wird; Item/wie Petrus bey dem Kohlfewer sitzt/Christi Passion/Begräbnuß/vñ Auferstehung;die Auferweckung Lazari; die Bekehrung S. Pauli/vnd andere mehr. Ferners ist zu sehen die prächtige Orgel mit 59. Stimmen/so Tremulant/vnd Coppel/zu beyden Manualen hat/Anno 1596. von M. David Becken/Burgern/vnd Orgelmachern in Halberstatt/verfertigt/so Prætorius, der fürtreffliche Capellmeister zu Wolffenbüttel/seelig/in seiner Organographia beschrieben/vnd auch in den oberwehnten 2. Tractätlein verzeichnet/vnd gesagt wird/das im Oberwerke Manual 12. In den beyden Seitthörmen zum Pedal 10. Im Pedal der Oberlade 10. Forren in der Brust zum Manual 7. im Rückpositif 14. vnd in der Brust auff beyden seiten zum Pedal 6. Stimmen/seyn. Auf der Kirchen wird man geführt in die Tafelstube. Dieses Gemach/sonst Göllden Gemach genant/ist in 4. Felde der Decke abgetheilet/vnd ist im Ersten Adam/vnd Eva/so lieblich/vnd schön gemahlet/das nicht ein einiger musculus, oder sonst flexion, vnd Aederlein/daran versehen/so nicht observiret/vnd außgemachet/auch so künstlich angeleget/das/wenn man einen Seitentritt nimbt/von der Flecke/der schöne klare Adam scheint/als wäre Er voller Blatern/vnd Beulen/vnd soll durch solche Taffel angedeutet werden die Jugend/oder erste Alter/oder Frühling/darinn alle Wollust gepflogen wird. In der andern Tafel/oder Felde/ist das Männliche Alter/Neptunus, mit einer schönen Nympfen/rein vnd klar von Farben/vnd neben Ihnen herum die Arbeiten des menschlichen Lebens/wol außgemahlet/vnd schattiret. Im dritten Felde ist abgebildet das hohe Alter/allda ein altes Weib/mit einem Beutel in der Hand/in die hohe haltend/dardurch der Geist angedeutet/also künstlich/vnd

wol entworffen/das kein Alter die Natur/vnd Gestalt/heftlicher verstellen kan/vnd seyn der Lohn/vnd die Laster des menschlichen Lebens/darbey in Sinnen-Bildern vorgestellt. Im vierdten Felde ist ein Indianer/auch sauber/vnd rein/2c. Benebens diesen/seyn die Felder/mit dem/was sich zur Histori reimet/sinnreich vorgebildet. An den Seiten/zwischen den göldden Säulen/seyn die Mux, vnd andere schöne Seitensbilder/nach perspectivischer Art/artlich vorgestellt. Hierauff ist drittens zu sehen der Saal/der gleichwol nicht ganz verfertigt. Oben an der Decke/seyn die grossen Thaten des Herculis außgetheilet/in 9. Feldern. Ober dem Gesimse/an der Seiten/vnd Breiten/seyn gemahlet die Römer/auff mancherley schönen Pferden/von allerhand Art/vnd Farben/wie damaln Herzog Heinrich Julius selbst soll gehabt haben/eines immer schöner/als das andere/vnd darunter mit herzlichem perspectivischen Landschaften verblumiret 2c. Die Unterseiten stehen noch leer/vnd nichts drinnen verfertigt. Sonsten seyn auch noch drey schöne Gemächer/das grüne/blawe/vnd gelbe/vnd in den zwey ersten die Historien auß Ovidio, gemahlet/vnd die Rahmen/vnd Leisten/übergöludet/zusehen. Endlich wird auch das grosse Weinsas gewiesen/dessen länge ist 30. Werckschuch; ist inwendig im Diametro 18. Schuch/2. Zoll/hoch; ligt in einem grossen Gewölbe im Vorderhoffe; ist von Michael Werner von Landau am Rhein verfertigt worden/vnd soll über sechs tausent Thaler kostet haben. Es seyn darzu kosten 93. Dauben/oder Stäbe/jeder 30. Werckschuch lang; item 316. paar eisen Schienen/mit welchen die Keiffe beschlagen/vnd 955. geschnittene eisene Schrauben/damit die Keiffen Schienen zusammen geschraubet; vnd wägen Schienen/vnd Schrauben zusammen 123. Centner/99. Pfund. Dieses Sas ist gemessen/vnd gefüllet worden/mit 161. Fuder/16. Viertel Wein/6. Ahm für ein Fuder/1. Ahm 40. Stübichen/1. Viertel 4. Maas/gerechnet; thut in allem der

Wein 28672. Stübichen / wie im Quedlinburgischen Exemplar; im Halberstädtischen aber also stehet: Ein Fuder hält reichlich Stübichen 240. vnd an Rheinischer Maß 480. vnd thut der Wein an Ahmen 966. vnd 32. Stübichen / Ein Stübich hält 8. Pfund / ein Fuder hält 6. Ahm / ein Ahm aber 2. Eimer / vnd 4. Stübichen. Am Gewicht ist das ledige Faß schwer 636. Centner / 18. Pfund / ohne das Lager / deren / wie der besagte Halberstädtische Druck meldet / zehen seyn / darauff es ruhet / gleich rund / wie das Faß / biß fast auff den halben theil / gar künstlich verbunden. Unweit von diesem Grüningen / im flachen Felde / ist ein tiefes ganz felsichtes Loch / gleich wie ein mit fleiß außgehölter / vnd gemawrter Brunn / in welchen / so man eis-

nen Stein würffet / man denselben erst überlang ins Wasser fallen höret / vnd rauschet das Wasser unten stätig / wie ein stark fließender Strom. Etwas weiter hinauff gegen dem Walde / der Hackel genant / ist noch eine andere art eines Erdfalls / ganz voller Wasser / vnd doch eine darauff von Rohr gewachsene / schwimmende / vnd gleichwol ganz grundlose Materi / auff welcher stäts viel Rentten ligen / so man aber deren schon etliche schießt / seynd sie doch / wegen der vnermesslichen Tieffe / vnd Grundlosigkeit / nicht abzulangen: Wie in einem / von einem hohen Ort / Anno 1649. vns zukommenen Bericht stehet.

\* \*

## Güstrow /

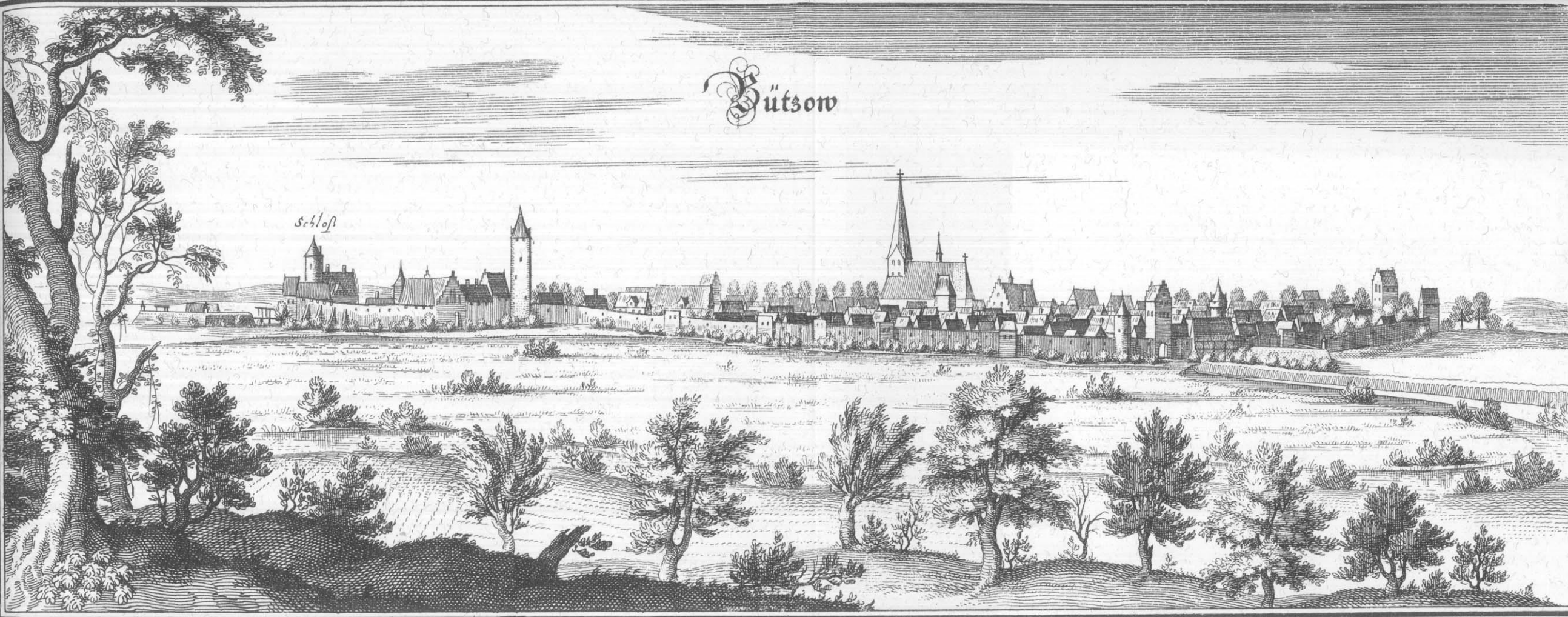
**S**latt / Schloß / vnd Fürstlich Mecklenburgische Residenz / vier Meilen von Kostock gelegen / vnd dem Herrn Gustaff Adolphsen / Herzogen zu Mecklenburg 2c. Herzog Hans Albrechten / der Anno 1636. den 23. Aprilis / gestorben / ainigem Herrn Sohn / gehörig. Das Schloß ist sonderlich allhie zu sehen. In der Statt ist eine Stifftskirchen / so für eine Pfarrkirche gebrauchet wird; deren Probste dem Rath allhie nicht unterworfen seyn; wie Cothman. vol. 1. resp. feu consil. 21. in facti specie fol. 190. schreibet. Henricus Burewinaus II. Herr zu Mecklenburg / vnd Kostock / hat / im Anfang seiner Regierung / dieses Stifft Anno 1226. angerichtet / vnd besagte sehr schöne Kirch in die Ehr der H. Cæcilix erbawet. Zun Zeiten des Pommerischen Apostels / Bischoff Ottens zu Bamberg / solle dieser Ort auch den Christlichen Glauben angenommen haben. Anno 1631. kam Statt / vnd Schloß / wieder in des rechten Herrn Hände / vnd hat der König auß Schweden darauff die beyde vertriebene Herzogen auß Meckelburg / den 25. Junij / mit grossen Frewden der Unterthanen / allhie wiederumb emgeführt / vnd Ihnen den Huldi-

gungs-Eyd leisten lassen: Hergegen der König die Burger befreyet / vnd befohlen / daß ein jede Mutter ihr säugendes Kind bringen / vnd ihme von dem Wein / der da außgeschenckt ward / bey diesem Frewdenfest / zur Gedächtnuß zu trincken geben sollte. Es ward auch Münz außgeworffen / auff deren einen seiten der Fürsten Brustbild / auff der andern ein Pelican / der sich in die Brust hacket / vnd sein Blut den Jungen zu saugen gibt / zu sehen war. Im ersten Theil des Schwedischen im Teutschland geführten Kriegs / wird fol. 150. gemeldet / es hätten / im besagten 31. Jahr / die Herzogen von Meckelburg eingenommen / Güstrow / Bukow / Schwan / so die Keyserischen verlassen; item Gadebusch / vnd Schwerin; vnd die Schwedischen die Statt vnd Schloß Plauen / item das Haus Mirow. Im Eingang des Hornungs Anno 1643. hat man allhie zu Güstrow / in einer schwangern Frawen Leib / das Kind gar laut schreyen gehört; gleich wie vmb die Zeit der Nördlinger Schlacht ein Kind in Mutterleib geweinet hat; wie in dem Vierten Theil des Theatri Europæi, fol. 973. stehet.



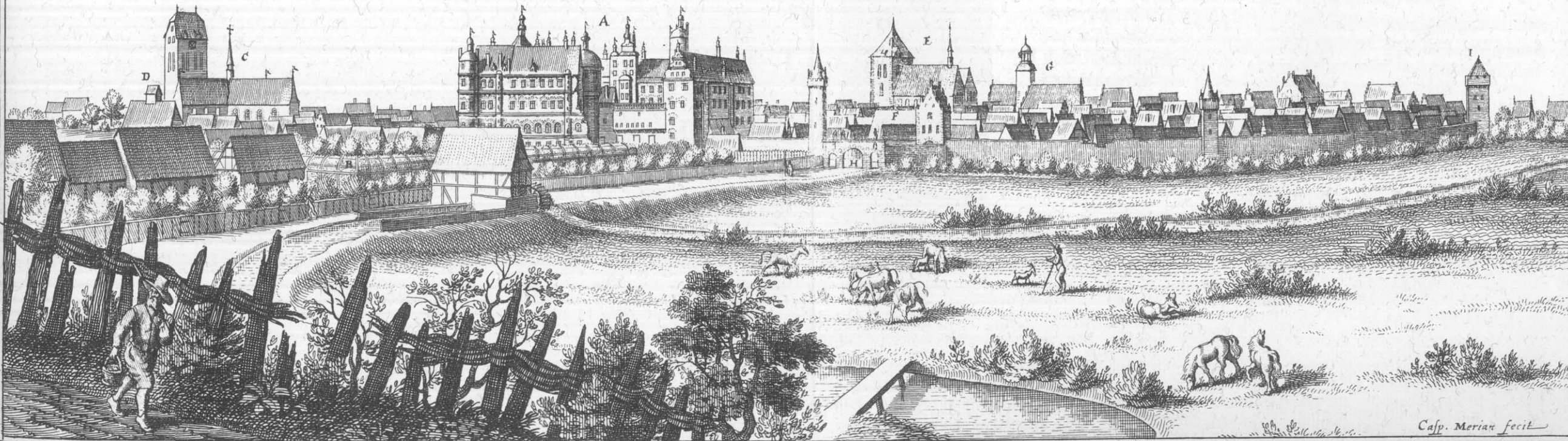
# Bützow

Schloß

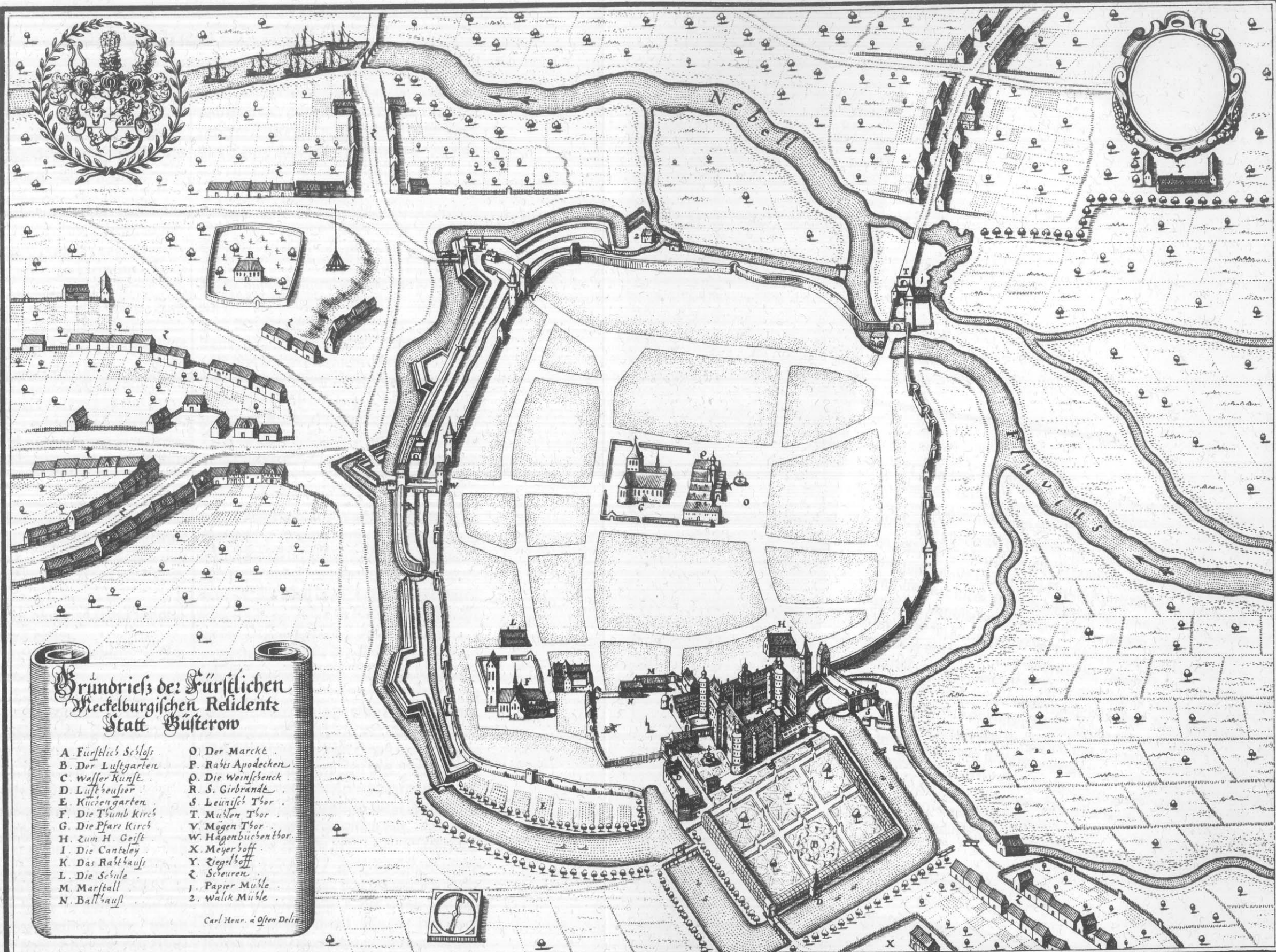


- A. Fürstlich Schloß . E. Pfarrkirch .
- B. Lustgarten . F. H. Geist .
- C. Der Thumb . G. Raßhäufe .
- D. Wasserkunst . H. Leinisch Thor .
- I. Mühl Thor .

# Fürstl. Mecklenb. Residentz Stadt Bützow







**Grundriß der Fürstlichen  
Mecelburgischen Residentz  
Stadt Büsterow**

- |                      |                      |
|----------------------|----------------------|
| A. Fürstlichs Schloß | O. Der Marckte       |
| B. Der Lustgarten    | P. Rabts Apodecken   |
| C. Wasser Kunst      | Q. Die Weinschenk    |
| D. Luftbeuser        | R. S. Girbrandt      |
| E. Küchengarten      | S. Leunischs Thor    |
| F. Die Thumb Kirch   | T. Müllers Thor      |
| G. Die Pfarr Kirch   | V. Mogens Thor       |
| H. Zum H. Geist      | W. Hagenbüchens Thor |
| I. Die Cantzley      | X. Meyerhoff         |
| K. Das Rabthaus      | Y. Ziegels Hoff      |
| L. Die Schule        | Z. Schreuren         |
| M. Marstall          | 1. Papier Mühle      |
| N. Ballhaus          | 2. Walk Mühle        |

Carl Henr. v. Osten Delin



Hadersleben/ Hadersleu.

**D**iese Statt/so in Suder Jutland/ oder im Herzogthumb Schleswig/ an der Ost See/ sieben Meilen oberhalb Flensburg / Mitternachts werts/ gelegen/ haben unterschiedliche/ als Georg Braun/ im 4. Theil seines Stättbuchs/ C. Ens, in delic. apodem. p. 232. seq. Petrus Bertius lib. 3. Rer. German. p. 553. Andreas Angelus, in seiner Holsteinschen Stätt-Chronick/ cap. 6. Adr. Romanus, in Theatro Urbium, Joh. Iac. Pontanus in Chorogr. Dania descript. vnd andere mehr/ beschrieben/ Auf denen zu ersehen/ daß man nicht einig/ weder woher der Nahme komme/ noch wer die Statt anfänglich erbawet habe. Theils wollen/ daß der Nahme noch von den Alten Harudibus, deren Ptolemæus in Chersoneso Cimbrica gedencket / übrig seye. Andere führen ihn vom König Hothero, oder Hathero, den der 39. oder 40. Dänische König Haraldus, bey den Juthlän- ländern bekriegt/ vnd vertilgt/ Andere aber vom hadern/ oder zancken/ so etwan da im schwang gegangen/ vnd gleichsam gelebt/ oder gewohnt / her; vnd sagt Jonas von Elverfeld/ im Buch de Statu Holsatia, also:

Non procul à Nostris Urbs Haders-  
lebia Terris,  
Prisco rixarum nomine dicta,  
jacet.

Sie solle hernach Anno 1292/ von Herkog Woldemar zu Schleswig / mit dem Stättrecht begabet worden seyn; wie auch solches folgende Vers anzeigen:

A Duce Woldemaro primum Ha-  
derslebia nomen  
(Jutia cui quondam paruit) Urbis  
habet.

Es sagt aber vorgedachter Bertius, daß diese Statt noch heutigs Tags keine Mau- ren/Gräben/vnd Befestungen/habe/ son- dern ganz offen seye; in welche man bey Tag/ vnd Nacht / kommen könne/ wann man nur Schiff habe; dann Sie mit Was- ser umbgeben; Es seyen da durch auß schö-

ne weite Gassen/ vnd ein grosser Markt: Das Land herumb fruchtbar/ da Brünne/ vnd Gärten/ auch lustige Wiesen/ vnd ein sicherer Meerhafen zu finden/ in welchen viel Schiff einlauffen können/ vnd der sich mit einem gar weiten Busen in das Bal- tische Meer außschütte; da Er auch deß Königlichen Statthalters/ Herrn Heinri- chen von Kanrau 20. Lateinische Vers/die Er von dieser Statt gemacht hat / sehen thuet. Nicol. Helduaderus, auß diesem Lande bürtig/ saget/ es seye vorhin allhie ein halber Thumb gewesen / vnd werde noch der Obriste Prediger / Superinten- dens, Präpositus, vnd Pastor, genant; auff deren Kirchenthurn Anno 1604. ein schönes Sparwerck gemacht worden; vnd in welcher Stiffts Kirchen Herr Heinrich/ zugenant Rumpold/ Herkog in Schlesien/ Herr zu Großglogau / Statthalter der Länder/ vnd Stätte Baugen/ Görlitz/ vnd Zittau / (der vom Keyser Sigismund / die Strittigkeiten zwischen König Erichen von Dennemarck / vnd den Graven zu Holstein / wegen deß Herkogthumbs Schleswick/ beyzulegen/ Anno 1423. nach Holstein/ vnd Dennemarck/ geschickt wor- den/ (Siehe oben den Eingang/ vnd vnten Schleswig/) aber in solcher Pottschaffe an der Pest gestorben/) vnter einem Mar- molstein / so Ihme der König auffrichten lassen/ begraben ligt. Welches dann deß wegen zu mercken/ weilien die Historici, so seiner gedencken/ Ihn bloß Rumpoldum Herkogen auß Schlesien nennen/ vnd sein Geschlechts: Lini/ vnd Haus/ nicht anzei- gen; da doch selbiger Zeit viel Herkogen in Schlesien/ von vnterschiedlichen Linien ge- wesen / vnd Er aigentlich nicht Rumpold/ sondern Heinrich geheissen hat. Ob aber wol Er/ vor zu ende gebrachter Sache/ die- se Welt geseget / auch höchstgedachter Keyser Anno 1424. das besagte Herkog- thumb Schleswig / der Eron Denne- marck / zugesprochen; So hat gleichwol König Erich/ nach lang geführtem Krieg/ sich endlich Anno 35. mit Graff Adolphen

von Holstein verglichen / vnd Ihme die Ort/so Er noch im Herkogthumb Schlesswigg hatte / auff sein Leben lang/ vnd zwey Jahr hernach/ seinen Erben/ wie auch die Insel Femeren/ zusampt den Friesen/ so an der Westseiten des Jutlands wohnen/ gelassen; vnter dessen aber Hadersleben/ vnd die Insel Arrien/ für sich behalten; wiewol folgendes auch Hadersleben / vnd Arria/ sich freywillig dem besagten Adolpho vntergeben; vnd hat folgendes König Christoph/ des Königs Erics Nachfahr/ Anno 1440. diesem Adolpho. das Herkogthumb Sleswigg/ durch Ueberreichung des Herkoglichen Banners/ verliehen. Mit der Zeit bekam dieses Hadersleben / Herkog Johannes der Elter/ zu Schlesswigg/ vnd Holstein/ Königs Friderici I. Sohn/ vnd Königs Christiani III. in Dennemarck/ Bruder/ der das alte Schloß dabey auff den grund abbrechen/ vnd nicht weit davon ein anders bawen lassen/ welches Er/ nach seinem Nahmen/ Hansburg genennet. Er hat auch ein schönes Schuelhaus; wie in gleichem bey dem Eingang der Statt/ ein ansehnliches Spital allhie auffgerichtet/ vnd den Schueldienern gute Jährliche Besoldungen verordnet. König Friederich der Ander aber/ hat das Schloß mit schönen Gemachen/ auch einer Capellen von Marmelstein/ geziert; vnd ist noch der Zeit diese Statt dem König in Dennemarck gehörig; deren Wappen ist eine hoch erhabene Brücke/ so über ein Wasser gehet. Anno 1247. in dem innerlichen Krieg/ zwischen König Eriken in Dennemarck/ vnd seinen Brüdern / ist Hadersleben außgebrant worden. Anno 1271. hat ein Ander Erich/

zugenant König Blipping / in dem Krieg mit Herzog Eriken zu Schlesswigg/ Hadersleben in seinen Gewalt gebracht. Anno 1527. seyn allhie alle Mönch auß dem Minoriten-Closter gejagt worden. Anno 1597. hat König Christianus IV. allda sein ehelich Beylager gehalten. Anno 1627. bekamen Hadersleben die Keyserischen/ so bald hernach durch Feuer Schaden gelitten. Anno 1644. hat der Schwedische Feld-Marschall Herz Leonhard Torstensohn/ sich allhie lang auffgehalten/ als der Krieg von der Cron Schweden / wider Dennemarck / damaln fürgenomien ward/ zu welcher Zeit / im Mayen/ auch der berühmte Schwedische General Leutenant Stalhantisch/ allda gestorben. Es hat aber Hadersleben sich den 6. Herbstmonats dieses 44. Jahrs/ wieder an den Hochgedachten König Christian/ auff Gnad/ vnd Bzgnad / ergeben. Hierauff eroberte / im Wintermonat / des besagten 44. Jahrs/ der Obriste Helm Wrangel die Statt wieder auff Discretion/ das oberwehnte trefflich schöne/ vnd recht Königlich Schloß/ Hansburg/ aber/ mit Gewalt; da dann die folgende Nacht ein vnersehenes Feuer außkommen; daß davon alle Häuser/ vnd Gewölbe/ gänzlich abgebrant/ vnd nur die bloße Mawren vom Schloß stehen blieben. Der Autor des Fünfften Theils Theatri Europ. sagt fol. 604. a. daß die Vermuthung gewesen/ es hätten die Dänen/ auß Mißgunst/ selbst ein verborgenes Feuer eingelegt/ damit der darinn befindliche Vorrath/ den Schwedischen nicht möchte zu nutz kommen.

## Haagen/

**I**n Schloß im Erksstiffe Bremen/ so der Herz von Königsmarck/ Anno 1644. aber bald darauff die Bischofflich Bremische wieder erobert / die

gemeine Knecht vnterge stellt/ vnd die Officier im Arrest angehalten. d. tom. 5. Theatr. Europ. fol. 313. a.

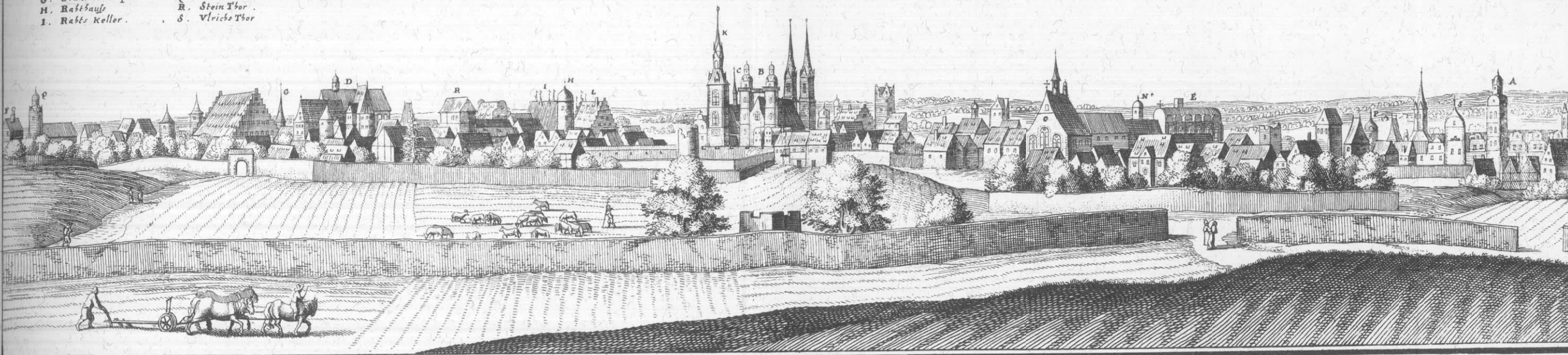
\* \*



# Hall in Sachsen

Gegen Morgen.

- |                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| A. Das Schloß.            | K. Rotte Thurn.  |
| B. Unser L. Frauen Kirch. | L. Die Wag.      |
| C. S. Moritz Kirch.       | M. Zeughaus.     |
| D. S. Vlrichs Kirch.      | N. Canteley.     |
| E. Der Dom.               | O. Schule.       |
| F. Gottes Acker.          | P. Wasser Kunst. |
| G. S. Jacobs Capell.      | Q. Galck Thor.   |
| H. Rathhaus.              | R. Stein Thor.   |
| I. Raths Keller.          | S. Vlrichs Thor. |



- |                        |                    |
|------------------------|--------------------|
| A. Schloß.             | M. Rotte Thurn.    |
| B. Unser Frauen Kirch. | N. Schule.         |
| C. S. Moritz Kirch.    | O. Wasser Kunst.   |
| D. S. Vlrichs Kirch.   | P. Zeughaus.       |
| E. S. Georgen Kirch.   | Q. Ziegel Scheune. |
| F. Gottes Acker.       | R. Vlrichs Thor.   |
| G. Rathhaus.           | S. Claus Thor.     |
| H. Raths Keller.       | T. Galck Thor.     |
| I. Bibliothec.         | V. Moritz Thor.    |
| K. Canteley.           | W. Hefcher Druck.  |
| L. Der Dom.            | X. Neue Mühl.      |

# Hall in Sachsen

Gegen Abend.

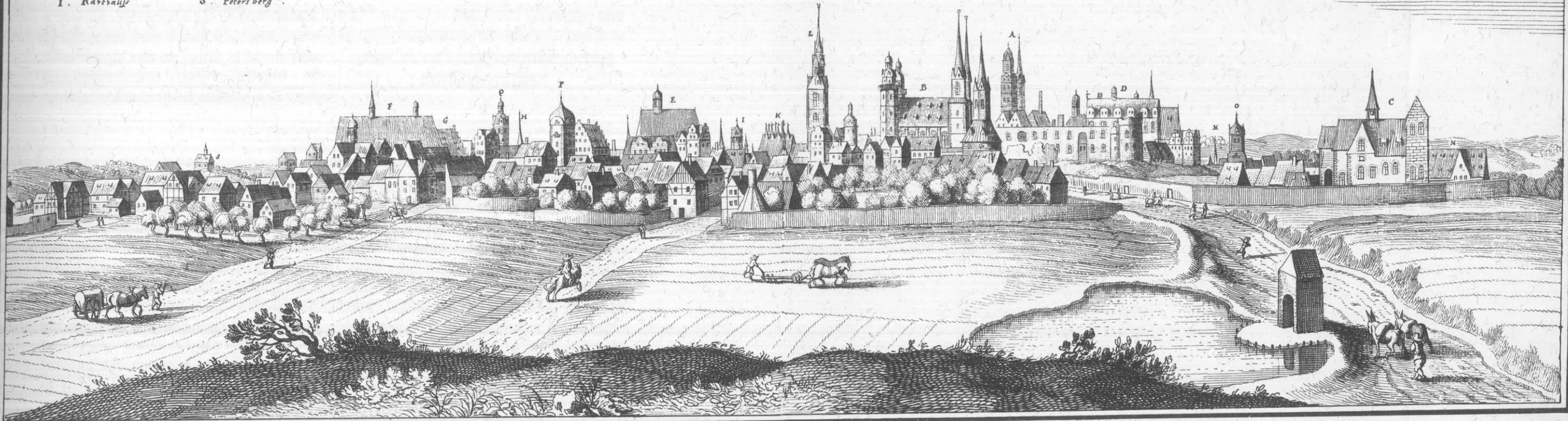




- |                            |                       |
|----------------------------|-----------------------|
| A. Das Schloß .            | K. Ratbs Keller .     |
| B. Unser L. Frauen Kirch . | L. Rotbe Thurn .      |
| C. S. Laurentij Kirch .    | M. S. Georgen Kirch . |
| D. Der Dom .               | N. Ziegel Scheune .   |
| E. S. Vlrichs Kirch .      | O. Moritz Thor .      |
| F. Die Schule .            | P. Vlrichs Thor .     |
| G. Zeughaus .              | Q. Galek Thor .       |
| H. S. Jacobs Capell .      | R. H. Geists Kirch .  |
| I. Rathhaus .              | S. Peters berg .      |

# Hall in Sachsen

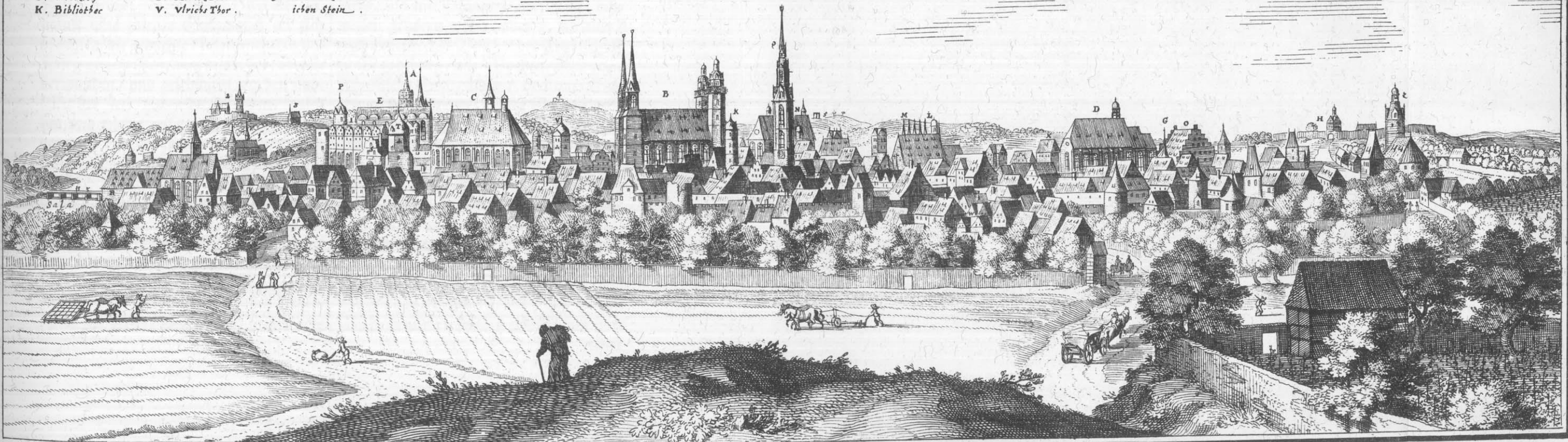
Gegen Mitternacht.



- |                            |                     |                                 |
|----------------------------|---------------------|---------------------------------|
| A. Das Schloß .            | L. Rathhaus .       | W. Ransck Thor .                |
| B. Unser L. Frauen Kirch . | M. Ratbs Keller .   | X. Stein Thor .                 |
| C. S. Moritz Kirch .       | N. Schule .         | Y. Galek Thor .                 |
| D. S. Vlrichs Kirch .      | O. Zeughaus .       | Z. Rechenbrück .                |
| E. Der Dom .               | P. Wasser Kunst .   | 1. S. Laurentij Kirch .         |
| F. S. Georgen Kirch .      | Q. Rotbe Thurn .    | 2. Gibichenstein .              |
| G. S. Jacobs Capell .      | R. Ziegel Scheune . | 3. Kirche zu Gibichenstein .    |
| H. Gottes Acker .          | S. Claus Thor .     | 4. Lauter Petersberg .          |
| I. Cantzley .              | T. Moritz Thor .    | 5. Gericht zum Gibichen Stein . |
| K. Bibliothec .            | V. Vlrichs Thor .   |                                 |

# Hall in Sachsen

Gegen Mittag.





Hagenau/

**D**er Herzogthumb Mecklenburg / gegen dem Lande Sachsen Lauenburg / vnd an einem in den Landtafeln vnbenamsten Wasser / gelegen ; allda/wie Reckman in der Lübeckischen Chronick /

pag. 229. sagt / viel Multen / vnd Schüsseln / gemacht werden / vnd / von welchem Ort / die Hagenowische Heyden Nahmen hat.

Halle / Hala.

**D**iese in Sachsen / vnd Erzbistumb Magdeburg / an der Sala / in eisner zimblischen weite gegen Mitslag / vnd vom Abend auff einem erhöchten Ort / von lustigem anschawen / 5. Meilen von Leipzig / II. von Magdeburg / vnd 8. von Wittenberg / gelegene Statt / hat den Nahmen von den Salkbrunnen / vnd Salk / so Griechisch *άλος*, oder *άλς*, heissen thuet ; wiewol Goropius Becanus, in seinen Hyperboreis, solches Wort auß der Cymbrischen Spraach herführen will. Vnd diese / über die massen nutzbare Salkbrünne / seyn / noch vor Christi Geburt / von den Hermunduris, einem Schwäbischen Volck / erstlich erfunden worden ; deren Fürtrefflichkeit / als sie den benachbarten Volckern kundbar worden / verursacht hat / daß Sie denselben nicht anders / als den Goldgruben / gar starck nachgesetzt haben. Daher die Catti, so man jetzt Hessen nennet / im Jahr deß HERRN 60. damit Sie solches Salkwasser an sich brächten / die gedachte Hermundurios mit Krieg angegriffen / von denen Sie aber überwunden / vnd geschlagen worden sind. Mit der Zeit / haben die Wenden / so sich hin vnd wieder außgebraitet / auch hieher begeben / vnd die Hermundurios von dannen vertrieben / vnd diesen Ort Dobrobra / oder Dobresoel / das ist ein gutes Salk / genant. Keyser Carl der Grosse / hat hernach Anno 806. Hal / der Graffschafft Wettin an der Sala / vnd Graff Witikindo dem Jüngern / den Er zu Zorbeck / den Wenden zum Oberhaupt / gesetzt / zugeaignet : Aber folgendts / hat Keyser Otto der Erste / diesen Ort / sampt dem

Salkwesen / seinem newen Bistumb Magdeburg / gegeben / vnd desselben Sohn / Keyser Otto der Ander / der solchen Ort gar lieb gehabt / allda eine Freystatt zu bawen angefangen / den vorigen Wendischen Nahmen wieder abgethan / vnd daß dieser jetzige derselben forthin gegeben werden solte / angeordnet. Nach welcher Zeit / diese Newe Statt gewaltig zugenommen hat. Es seyn aber da vier Salkbrünne / ( darunter der fürnemste der Teutsche Brunn genennet wird ) in deren Begriff herumb 107. ( Einer hat nur 103. ) Hütten / oder Kott / stehen / in deren jeder eine weite Pfanne / aber über eine Spannen nicht tieff / vnd von eisern Blech gemacht ist / in welcher Tag / vnd Nacht 10. Salkscheiben / oder Stück / gesotten werden / die so groß / daß ein Mann eines ertragen kan / vnd vmb einen Gilden jedes gegeben wird. Kein Salk-Junker hat mehr / als eine Pfannen / oder Kott ; bißweilen gehören wol 2. oder 3. zu einer / nach Lehenrecht. Vnd hat der Erzbischoff zu Magdeburg / alle Wochen / über 500. Rheinische Goldgülden / ordinari Einkommens / darvon ; welche Goldgülden / in einem gewissen verglichenen Tax / seinem Salkvogt / den Sie den Salkgreven / von dem Salkgericht / ( in welchem die Sachen / das Salkwesen angehend / abgehandelt ) nennen / erlegt werden. Alle Jahr wird / zu Eingang deß Osterfests / biß vmb Mitternacht / 12. Stunden lang / das Salkwasser / jedem Armen / auch den Bawersleuten / vmbsonst gegeben ; vnd glaubet das gemeine Volck / daß es dem Vieh / wann es solches trincket / an statt einer

einer sonderbaren Artney seye. Es haben auch die Salzhuben / oder Arbeiter / alle Wochen ein Ruhetag / daß sie nämlich / von der strengen Arbeit / von 3. Uhren an / des Sonnabends / bis wieder auff 3. Uhr des Sontag Abends / seyn mögen. Bey Einführung Herzogs Augulti zu Sachsen / des Erbstifts jetzigen Herrn Administratoris, ist im Jahr 1638. den 19. 29. Octobris / als Er bey dem Rathhause vom Pferd abgestessen / altem Gebrauch nach / der fürnehmste Hallmeister allhie / ein alter Mann / darauff gessen / so einen Braunschweigischen Huet / vnd sonst eine erbare Kleidung angehabt / vnd nach der Halle zugeritten / auch vmb den rothen Thurn auff dem Marckt herumb / welchem die Hallbursch / ihr Gewehr / vnd Fähnlein habende / folgten / vnd auffwarteten / auch sich mit vielem schießen hören ließen, vnd / nach ihren verrichteten Ceremonien / wieder vors Rathhause kamen; da dann des Herrn Erzbischoffen Pferd / vom Hallmeister / wieder übergeben / vnd hergegen / vom Thyme / demselben / vnd der Hallpursch / hundert Reichsthaler verehret worden; darauff auch die besagte Hallpursch wieder abgezogen ist. Es hat Hall / wegen eines sonderlichen Vertrags mit dem Churfürsten zu Sachsen / diese Gutthat / daß / zum Salzsieden / Ihnen / auß dem Thüringer Wald / auff der Sala / Holz genug zukompt. Die Statt selbst ist wol erbawet / vnd hat schöne Gassen / vnd wolgebildete Weibspersonen. Die Hoch Teutsche Sprach wird allhie sonderlich schön geredt / also / daß theils meynen / sie seye da zierlicher / als zu Leipzig. Der Schöpffstuel dieses Orts / ist / vor zeiten / sonderlich berühmt / vnd der nächste nach dem Magdeburgischen gewesen; bey deme die Polen / Böhmen / Märcker / Lausnitzer / vnd Andere / ihr Recht haben holen müssen. Von den Heilighümern / vnd Kirchenschaz / in der Stifts Kirchen der H. H. Moriz / vnd Marien Magdalenen / ist ein besondere Verzeichnuß Anno 1520. allhie / vnd Anno 1617. zu Wittenberg / bey Paul Helwigen / in 4. getruckt worden. Vnd schreibet Serarius, daß Mau-

rus, gewesener Abbt zu Fulda / vnd hernach / Erzbischoff zu Meinz / in S. Albans Kirchen daselbst / Anno 856. begraben; aber hernach die Gebein / auß Zulassung der Domherren zu Meinz / von dem Erzbischoff / vnd Cardinal Alberto von Brandeburg / Anno 1515. hieher nach Hall / in S. Morizen Kirch geführet worden seyn. In der Pfarr Kirchen zu S. Marien / am Marckt / ist ein schöner Altar zu sehen / so sechs Flügel hat / daran schöne Gemälde stehen / die Lucas Kranach / der berühmte Mahler / gemacht hat; so fern / im nächsten Krieg / durch die Soldaten / kein Schaden allda / vnd anderstwo / den Sachen zugefügt worden. In dem Barfüßer Closter ist die berühmte Lateinische Schuel; vnd / in dem Newen Gebäw / der Statt Bibliothek / welche durch Herrn Christian Distelmeyers / weyland Churfürstlichen Brandenburgischen Canklers / ansehnliche Liberey / so der Rath allhie / von dessen Erben / erkaufft hat / sonderlich vermehret worden ist. Die Auffsicht darüber hat / vor diesem / meistens der Herr Superintendentens gehabt. Das Erzbischoffliche Residenz Schloß / oder die Morizburg / so zimlich vest / vnd bey der Sal gelegen / hat vier starcke Thürn an den Ecken / von Quaderstücken erbawet / dabey die alte Domkirch / vnd der Neue Marckt. Vor Jahren / haben die Erzbischoffe / auff dem / an der Sal / vnd ein halbe Meil von Hall / gelegnem Schloß Gebichenstein / so Anno 1008. Keyser Heinrich der Ander / sampt der Vogten / dem Bagano, Erzbischoffen zu Magdeburg / geschenckt hat / gemeinlich Hoff gehalten / vnd da ihr Cankley gehabt. Sonsten seyn in Hall zu sehen / das Rathhauß / die Burger / oder der Salz Junckern Stuben / oder Hauß / am Marckt / das Hochzeit hauß / der Rothe Thurn / die Wasserkunst / das Kornhauß / die Brettermühl / die kleine Pfingstwiesen / vnd die Salpetterhütten.

Vnter den Geschichten / so sich allhie zugetragen / vnd oben nicht einkommen / seyn auch die nachfolgende / daß diese Statt /



Statt/ wegen ihrer Macht / vnd Reichthums/ vor Zeiten / so stolz worden/ daß Sie auch die Hand an deß Keyser Luthers/ oder Lotharii, Hauptleute / vnd Gesandte / Conraden von Eicksted / Albrechten/ vnd Erffen von Netra / vnd ihre Diener/ legen dörfen / welche Sie umbgebracht haben; vnd deswegen auch / vom Keyser/ belagert / vnd also gedrenget worden/ daß Sie sich ergeben müssen. Vnd hat Er/ der Keyser / die Thäter sehr jämmerlich hinrichten / etlichen die Köpffe / etlichen Hände / vnd Füße / abhawen / ihren eintheils auch die Augen aufstechen / lassen: Die andern seynd sonst gestrafft worden; viel seyn gleichwol mit der Flucht davon kommen; die ganze Burgerschaft aber/ weil Sie solchen Mord geschehen lassen/ sich auch / im Anfang / dem Keyser widersetzt hatte/ mußte eine grosse Summa Gelds zur Straffe geben; so Anno 1130. geschehen ist. Im folgenden 1135. Jahr/ ist die ganze Stadt Hala im Feuer auffgangen. Anno 1161. ist das Closter / ausser der Stadt/ an der Sala/ gegen der Morisburg gelegen / von Adelgoto, dem Erzbischoff zu Magdeburg / gestiftet worden. Anno 1205. seynd die Juden allhie umbgebracht/ vnd ihre Güter geplündert worden. Keyser Ditto der Vierte hat hernach die Stadt vergebens belagert. Aber der 22. Erzbischoff / Rupertus, (welcher die Juden allda/ denen der Rath Freyheit / vnd Schutz/ zugesagt / beschwerte / vnd die fürnehmste/ damit er sich ihrer Güter theilhaftig machte / in die Gefängnuß legen liesse / so der Rath nicht gestatten wolte) hat Sie in seinen Gewalt gebracht / die auch Ihme/ wegen ihrer Widersetzlichkeit / eine Straff erlegen mußte. Vnd hat folgender Zeit/ Hall mit ihren Erzbischoffen viel zu thun bekommen; deren sich die Hansee-Stätt/ als in welcher Bund Sie war / fleissig angenommen; vnd/ als Anno 1435. die Burger allhie ihren aignen Rath gefangen/ so haben die vmbliegende Hansee-Stätt/ Magdeburg / Braunschweig / Halberstatt/ Ascherleben / vnd Quedlinburg / ihre Gesandten hieher geschickt / welche die Sachen dermassen vertragen / daß die Gefangene Rathsherren wieder sind aufge-

lassen worden. Darnach haben sich die von Hall wider den Erzbischoff zu Magdeburg/ Graf Günthern von Schwarzburg/ der diese Stadt / wie auch Magdeburg/ beschwerte/ zusammen verbunden. Endlich gerieth die Sach so weit/ daß die Domherren von Magdeburg / Churfürst Friederich zu Sachsen / vnd seinen Brudern/ Herzog Wilhelmen/ vmb Hülff anrufften; die auch Hall belagert haben; aber / weiln die Braunschweiger/ so der Stadt zu Hülff kommen waren / sich mannlich verhielten/ vnverrichter Sachen darvor wieder abgezogen seyn. Anno 1478. entstunde zwischen dem Rath / den Saltz Juncckern / vnd den Zünfften allhie / ein gefährliche Weiltäufigkeit/ in welcher Zeit / von Etlichen / dem Erzbischoff Ernesto, Churfürst Ernesto zu Sachsen Sohn/ der damals zu obgedachtem Gebichenstein war / die Schlüssel der Stadt übergeben wurden. der dann sich derselben bemächtigt / dero ihre Freyheiten beschnitten / viel geändert / viel Personen in die Gefängnuß gelegt; vnd damit Er dieselbe forthin im Zaum halten könte / Anno 1484. das oberwehnte Schloß/ so Er/ nach S. Moris/ deß Doms zu Magdeburg Pastronen/ die Morisburg genant / sampt einer schönen Capellen / zur Wohnung aufgebawet / in welchem Er forthin die Hoffhaltung anstellte / auch / ohnangesehen deß vorigen zwischen Ihm / vnd der Stadt / gemachten Vertrags / den vierten Theil von dem Saltzwesen bekam; vnd Anno 1513. in der besagten Morisburg verstarb. Sein Nachfolger Albertus, geborner Marggraff zu Brandenburg / hat im Jahr 1540. seinen Vnterthanen / den Stätten / vnd der Ritterschafft / im Stiffte Magdeburg / vnd Halberstatt / die Evangelische Lehr frey gelassen / doch daß die Stiffter / vnd Closter / in ihrem vorigen Stande bleiben solten. Daher die von Hall alsobalden den Iultum Jonam ihrer Kirchen fürgesetzt haben. Anno 1547. hat Churfürst Johaß Friderich zu Sachsen Hall eingenommen/ als der zu dem Burggraffthumb / vnd dem alten Schloß / das Schwarze Castell genant / (so gestanden / wo jetzt die obgedachte Morisburg ist) allhie / einen Zus-

spruch; sein Vetter aber / Herzog Moritz / als Er / der Churfürst / ausser Lands war / sich dessen / zu ende des Decembris Anno 46. bemächtigt hatte; weiln sein Ahnherz / Herzog Albrecht zu Sachsen / vor Jahren / mit seinem Herrn Brudern / Churfürst Ernst / nicht zu frieden gewesen / daß er des besagten Burggraffthumbs Würde allein auff seine Eini / vnd Nachkommen / gewendet hatte. Anno 1625. seyn die von Hall in des von Wallstein Gewalt kommen. Anno 26. ward Dodo von Kniphausen hieher ins Schloß gefangen gebracht / da Er etlich Monat gefessen / bis Er / in gestalt eines schwarz bekleidten Medici / die Wächter betrogen / vnd also entwischt ist. Anno 1630. nahm zwar des Erzbischoffs / Herrn Christian Wilhelms / gebornen Marggravens zu Brandenburg / Volck / durch Hinderlist / vnd mit Hülf der Hallbursch / die Statt ein / aber dem Schloß kunte es nichts angewinnen / vnd kamen die Keyserischen / den Bischofflichen / bald auff den Hals / daß Sie alle Beut / vnd Plunder / sampt der Statt / im Stich lassen mußten. Bald hernach bekamen Sie erstlich die Bischofflichen / dann die Keyserischen / abermals. Anno 31. nach der Leipziger Schlacht / gerieth Hall in Schwedische Hände. Anno 32. nahmen die Keyserischen die Statt ein / aber dem Schloß kuntten Sie nichts angehaben. Anno 37. eroberten dasselbe / oder die Moritzburg / die Chur-Sächsischen / durch einen Kriegslist. Es bekamen gleichwol solches Schloß / den 27. Octobris Anno 39. die Schwedischen wieder; denen es aber die Sächsischen abermals mit Vortheil / den 11. Hornung / Anno 40. von Leipzig auß / abgenommen haben. Vnd hat folgendes dieser Ort noch mehrers / sonderlich die Statt / aufstehen müssen; vnd ist Anno 1645. ein grosse Fenersbrunst allhie gewesen. Siehe / von dem / was hieoben steht / vnd andern mehrern / den Tacitum lib. 13. Annalium, gegen dem ende / Althameri Commentar. in Eundem Tacitum p. 216. Ernestum Brotuff / in der Mersburgischen Chronick / lib. 2. c. 4. G. Braumen / im 5. Theil seines Stättbuchs / Joh. Angel. a Werdenhagen / an

unterschiedlichen Orten seines grossen Wercks von den Hansee-Stätten / sonderlich in Antegreslu part. 4. fol. 451. seq. die Braunschweigische Chronick / p. 99. 127. vnd 279. Pomarium, in der Magdeburgischen Chronick / P. Bertium lib. 3. Rerum Germ. p. 557. seq. (da er auch des Georgii Sabini Vers / deren gar viel seyn / von dieser Statt setzet) das Theatrum Europæum, an unterschiedlichen Orten / vnd darunter / im 3. Theil / das 904. blat: die Relationes, vnd von dem Salzwesen / vnd den Salz-Junckern / absonderlich / den Heigium part. 1. illustr. quæst. 14. vnd Draconem, de Ori ine, & jure Patriciorum, lib. 3. cap. 8. fol. 216. Vnd weiln vns / nach Verrfertigung dieser / folgende Beschreibung / auß der Statt Hall selbst / übersendet worden: Als wird dieselbe / zum Beschluß / auch hieher gesetzt.

Die Statt Halle hat ihren Nahmen / entweder vom Griechischen Wörtlein *αλας*, welches zu Teutsch Salz heisset / oder *αλις*, ein Salzgefäß / wegen des guten Salzes / so in dieser Statt gesotten wird / vnd / nechst dem Lüneburgischen / das beste ist: Oder vom Teutschen Wort Halle / welches so viel als ein Vorhoff / dieweil diese Statt gleichsam ein Vorhoff oder Eingang der eigentlich so genanten Halle des Thals oder Salzwercks ist / da die vier Salz-Brunnen / sampt 107. Salzkothen zu finden; oder eine Halle vnd Vorhoff des Nichtstuels / so von Keyser Otten dem Andern / vnd Rothen des Nahmens / dieser Statt / nechst Magdeburg / gegeben / daß alle / die von Polen / vnd Böhmen / vnd die auß der Marck / von Meissen / Lausitz / vnd Brandenburg / vnd auß dem Herzogthumb Sachsen / vnd von der Graffschafft zu Ascherleben / vnd alle die auß den Stätten / so darinnen begriffen sind / ihr Recht zu Halle holen / welches auß Magdeburg gestift / mit seiner Stiftung edler ist / denn die andern Stätte / vnd ist genant die höchste Dingstatt.

Sie heisset Hall in Sachsen / theils zum Unterscheid anderer Stätte in andern Landschaften / so diesen Nahmen auch führen / als Hall in Schwaben / Hall in Brabant / Hall im Inthal / theils dieweil



ße/nach Petri Bertii vnd Gerhardi Mercatoris Beschreibung / die Metropolis, Mutter oder Hauptstatt / oder fürnehmste in Nieder-Sachsen ist / zu welchem Lande Sie gemeiniglich vnd fürnemblich gerechnet wird/wie Petrus Albinus gestehet/der Sie sonst deß Grundts vnd Bodens/der Spraahe/ Tracht vnd Art der Leute halben/zum Weisner Lande rechnen will.

Ist gelegen an dem berühmten Saalstrom/ welcher nach Philippi Melancthonis meynung/auch vom Salz den Namen hat(wie der Fluß Halys in Armenia) vnd dem Straboni, so zu Keyfers Augusti Zeiten gelebt / nicht unbekant gewesen. Derselbe entspringt in den Böhmischen Grenzen/am Fichtelberge(sampt der Nahe/Eger/vnd Maynstrom) von dannen er durch das Voigtland / Thüringen vnd Sachsen flusst / sonderlich aber bey der Statt Halle in vnterschiedliche alveos oder Arme/so zur Holzflöße/Mühlen/vnd Wasserkunst/dienlich/sich zertheilet / hernach bey Gibichenstein wieder zusammen kompt / vnd also fort / neben vielen einfließenden grossen vnd kleinen Wassern / als der Ilme bey Camberg / der Unstrut zwischen Naumburg vnd Frenburg/der Geißel zu vnd Luppe vnter Merseburg/der Elster oberhalb Halle/der Wipper bey Bernburg/der Bude bey Niemburg/endlich vnter Rosenburg/in der Graffschafft Barby/in den Elbstrom sich ergiessen thut / dahero neben vielen andern guten / auch etliche Seeffische/ als Lachse/Schollen/oder Platzeissen zc. in der Saale gefangen werden.

Vor 700. Jahren ist die Statt Halle ein Dorff gewesen/so Dobrebora oder Doversola / das ist Gut-brunn / oder Gutsalz in Wendischer Sprache geheissen/ zur uralten Graffschafft Wettin vnd Merseburg gehörig / vnd gelegen bey den Salzbrunnen / von welchen die Sage / daß ein Hirte allda gehütet / vnd ein Schwein sich im Quell/ vnd darauff entstandenem Pfucl oder See / so hernach von den Harzländern geöffnet/vnd gereiniget (wie Brotuff meldet / im Merseb. Chron. lib. 2. c. 4.) gewelset/welches an der Sonnen vom Salze sey gar weißlich worden.

Die Hällischen Salzbrunnen / (deren

vier/nemlich der Teutsche/Gutsjahr/Merteris/vnd Hakenborn/von Mathesio außführlich beschriben) über welche/wie Cornelius Tacitus gedencket / vnd nicht den Franckenhäusischen oder andern / im 60. Jahr nach Christi Geburt / zu Keyser Neronis Zeiten / die Hessen mit den Harzländern vergeblich/hernach mit diesen im 451. Jahr / zu Keyser Theodosii deß Jüngern Zeiten/die Wenden/Slaven/oder Soraben/so den Merteris Salzbrunn erfunden/vnd dem Dorffe Dobrebora den Nahmen gegeben/gestritten/vnd jene vertrieben/hat Keyser Carl der Grosse/ im Jahr 806. zusampt dem Dorffe Dobrebora / vnd den herumbligenden Landen / darunter Gibichenstein auch begriffen / nach dem Er durch seinen Sohn König Carolum von Aach gesandt/ die Wenden/ sampt ihrem Obristen Miloduck, bestritten/ theils erschlagen/theils zum Christlichen Glauben gebracht/vnd die denselben nicht annehmen wollen / verjagt / hingegen das Land mit Sachsen vnd Teutschen erfüllet / welche nach 15. Jahren angefangen/das Dorff zu erweitern/vnd/vermittels der Salz-Nahrung/ mehr Häuser auffzubawen/ Witikindo dem letzten Könige / vnd ersten Herzoge zu Sachsen / zugeeignet / vnd zur Graffschafft Wettin / mit welcher Keyser Carl Witikindum den Jüngern beliehen/geschlagen: Auch hat Er die Graffschafft Merseburg gemacht/vnd gleichfalls Witikindo übergeben / vnd seynd die Hällischen Salzbrunnen bey der Graffschafft Wettin / vnd fort eine lange Zeit bey der Graffschafft Merseburg / verblieben/ biß vmb das 965. Jahr Keyser Otto der Erste / dieselbe der von Ihme newgestifteten Erzbischofflichen Kircken zu Magdeburg zugeeignet / damit die Brunnen im Kriege zu frieden blieben / vnd die reine Lehre von dieser Gottes Gabe erhalten würde/ Welche Donation so wol Keyser Otto der Andere / als Keyser Heinrich der Andere / da Erich der letzte Grafe von Merseburg verstorben / vernewert / vnd die Burg Gibichenstein bey Halle / sampt aller Zugehörung / vnd dem Salzwercke/ dem Erzbischoffe Dagmann zu Magdeburg gegeben.

Im Jahr Christi 981. hat Keyser Otto der Andere des Nahmens/mit dem Zunahmen der Rothe / die Statt Halle in Sachsen an der Sale / an dem Orte / da zuvor das Dorff Dobrebora gelegen / zu bawen angefangen / zu einer neuen Keyserlichen freyen Reichs-Statt / die Er auch als eine andere Reichs-Statt befreyet / vnd auff ihr Anbringen ( Hebben wir Abends Water vnd Holt / so hebben wir Morgens Silber vnd Gold ) den Mond vnd Sternen zum Wappen gegeben / wie auch Keyser Rudolff der Erste / mit fürtrefflichen Freyheiten begabet / welche je mehr vnd mehr hernach / durch Gottes Segen / vnd zuförderst die Salz-Nahrung / so zugenommen / daß Sie in den Historien eine schöne / grosse / reiche / lustige / vnd verwahrete Statt genennet wird / auch in der alten Reichs-Matricul beym Onuphrio vnd Limnzo, zu Keyser Friedrichs des Dritten Zeiten / vnd vnter den Hansee-Stätten / bey Bertio, vnd Werdenhagen / zu finden.

Wie aber das Salzwereck dem Erzkstift / vor Erbauung der Statt / einverleibet worden : also hat auch die Statt Halle fürnemlich desselben wegen / das Erzkstift zu recognosciren gehabt / in dem die Bürger der Statt / die Thal güter vom Herrn Erzbischoffen zu Lehen empfaßen / darüber auch Verträge auffgerichtet worden / wie viel Güter im Thal ein Erzbischoff zu Magdeburg haben / vnd gebrauchen möge / wie Er solch sein Thalgut mit besessenen Bürgern zu Halle versieden lassen / vnd seine Auflauffte davon nehmen / vnd wann mehr Güter / durch Verledigung der Lehen / oder in andere weise / an Jhn kommen / solche besessenen Bürgern / vnd sonst niemanden / verkauffen vnd verleihen solle.

Daß also die Statt Halle erstlich ihren Stand von vnd nach der Keyserlichen Erbauung / vnd Versetzung mit gnugsamen Gerechtigkeiten vnd Freyheiten : fürters die Recognoscirung der Herren Erzbischoffe / mit Verträgen / deren sonderlich im dreyzehenden / vier : vnd fünffzehenden Seculo, viel gestiftet / hat. Vnd als im Jahr 1478. einem Rathe die

Pfänner widersäßig worden / worden der Herz Erzbischoff Ernestus, Herzog zu Sachsen / vom Rathe angelanget / in die Statt gebracht / vnd die Widersäßigen vmb ein theil ihrer Güter gestrafft worden / ist eine Regiments-Ordnung auffgerichtet / damit der Rath mehr Schutz / der Erzbischoff aber mehr Macht bekommen. Vnd seynd die Erzbischofflichen Reverse / welche gegen der Statt Huldigung außgeantwortet / darauff gestellet / daß die von Halle bey ihren Rechten / Freyheiten vnd Gewohnheiten / die Sie von Alters gehabt haben / biß an diesen Tag / gelassen / vnd Jhnen die von vorigen Erzbischoffen habende Handfesten / vnd Briefe / das bey aber auch die von vnd mit Erzbischoff Ernesto auffgerichtete Ordnungen / vnd Verträge / gehalten werden sollen.

Die Gröffe der Statt belangende / so hat Sie in der länge / vnd zwar von Mittage gegen Mitternacht / 1617. in der breite / vom Morgen biß zum Abend / 1078. in dem Umbkreise vnd Ringmawer / 5796. Schritte / vnd hält in sich 1347. Acker / 30. Ruten / jeden Acker zu 300. Ruten / die Rute zu 15. Römischen Schuen gerechnet.

Hat sechs Thor / als Steinthor / Balgthor / Kanisch / Moritz / Claus / vnd Blrichthor / vnd so viel Vorstätte / deren zwo / Newmarkt vnd Glaucha / dem Erzkstiftischen Ampte Gebichenstein / die andern aber E. E. Rathe vnterworffen: Vber diß drey Pforten / als die Mühl / Kuttels vnd Saalpforte.

Von vielen grossen vnd kleinen Kirchen vnd Capellen / so theils noch im Papstthumb abgebrochen / theils zerfallen vnd verbauet / sind nechst deren Anno 1546. zwischen vier Thürnen gang new erbawete Ober Pfarckirchen zur Lieben Frawen am Markte / (deren Gewölbe vnd steinern Eingebäude von verständigen Bauweuten hoch gerühmet wird) noch übrig / in der Statt zwar die Pfarckirche zu S. Blrich / vnd zu S. Moritz / die Dom oder Neue Stifftskirche zur H. Dreyfaltigkeit (anfangs zum Guldnen Fürhang) vom Cardinal Alberto, Erzbischoffen zu Meins



Weins vnd Magdeburg/erbawet/ von den ersten kostbaren Zierat Georgius Sabinus zu lesen; die Franciscaner oder Barfüßer Kirche/so der Erzbischoff Sigismundus Anno 1565. sampt dem ganzẽ Klostergebäude/zur Stattschulen verehret/welche der Administrator/Marggraff Joachim Friedrich/ mit 24. Hufen Landes dotiret/ vnd wegen der/durch zehen Collegen wolbestaltten Information/darinnen erzogener gelehrten Leute/sehr berühmt/vnd von vielen Nationen besucht wird.

Ausser der Statt die Pfarrkirche zu S. Laurentij auff dem Newmarkt/vnd zu S. Georgen zu Glaucha. Ferner die Capell zum H. Creuz am Rathhause; zu S. Wolffgang an der Ulrichskirchen; zu S. Jacob/oder wie Hieronymus Henninges will/zu S. Sigismund/von Marggraff Wiprecht(zu Meissen vnd Lausnik) im Jahr 1118. erbawet; die Capell an der Cankelley/auch beederseits vom Cardinal Alberto erbawet: die Capell zu S. Cyriaci im Hospital vnd S. Georgen Closter: die Capell auff dem Petersberge; auff dem Moriskirchhofe 2c.

Nehest diesen Gotteshäusern sind die fürnehmsten Hauptgebäude/das Schloß/die Morisburg/vom Erzbischoffe Ernesto, Herzogen zu Sachsen/(an statt des alten so genannten schwarzen Schlosses) Anno 1479. erbawet / so aber Anno 1640. durch Verwahrlosung der Garison / mehrertheils abgebrannt; die Cankelley; das Rathhaus mit dem Marstall; Bibliothek; Stattkeller; Hochzeit: vnd Waghauß; Zeug: vnd Kornhaus; Thal: vnd Schöppenhauß; die Wasserkunst; der auff dem Markt alleine stehende von Quaderstücken erbawete Rothe Thurn/ so 140. Ellen hoch/sampt Glocken/großem Uhrwerke/ vierfachem Weiser vnd Wondszeiger/ Der vnterschiedenen grossen vnd kleinen/runden vnd viercketen / Thürmen vnd Pasteyen an der Statmmawer vnd Zwingern/ der Stein: vnd Hölzern Saalbrücken/ vnd dergleichen/zu geschweigen.

Die Religion betreffende/hat die Statt zur Zeit der Evangelischen Reformation/ sich zu derselben bald gewendet / die

in anno 1530. Keyser Carolo V. übergebene Augspurgische Confession angenommen/ darüber viel gelitten/ vnd darumb gethan: Ist auch bey solchem vngewänderten Glaubensbekännuß/ & Ott sey Ehre / Danck vnd Preis / beständig geblieben/vnd hat ihre Religion vnd Kirchenrecht wol erlangt/hergebracht/vñ erhalten.

Es hat auch diese Statt/ wegen ihrer Freyheiten/ vnd Bündnisse/ mit den benachbarten Frey-Stätten/vnterschiedene Kriege/theils wider die Erzbischoffe/theils andere vmbliegende Fürsten / Grafen vnd Herren geführt/ wie die Sachsen Chronicken bezeugen. Ist Anno 1136. vnd 1312. fast ganz/ Anno 1645. der sechste oder siebende Theil derselben weggebrant. Anno 1625. ist Sie mit Keyserl. Kriegsvolcke/vnter dem Herzog von Friedland/ besetzt/ folgendes Jahrs ihrer Geschütz vnd Beswehr entblößet / schwerer langwieriger Contribution/Einquartierung/Durchzüggen/vnd andern KriegsDrangsalen/auch nicht wenigen gefährlichen Veränderungen vnterworfen worden.

Vnterschiedliche Gerichte seynd bey dieser Statt. Die ordentliche vnmittelbare Statt-Obrigkeit ist E. E. Rath/welcher vor Alters allein in zwölff Rathsmannen bestanden / hernach aber auß jeder Innunge/ deren jeko sechs / Eincr/vnnd von jeglichem der vier Viertel der Gemeine zween / dem Rathe zu Hülffe vnd Beyßis/ gekohren: Also daß jährlich in gesampt sechs vnd zwanzig Personen bey dem Rathstuel seynd / vnnd von Rathsmannen zween Rathsmeystere dem Collegio præsidiren/sonst aber zween Worthalter / drey Cämmerer / vnd ein Geheimter / (welche achte bey der Cämmerey täglich sitzen) so wol die Weinmeister / Bier vnd GrewenHerren/vnd andere Aempter/von Rathsmannen/ vnd auch Meistern der Innungen vnd Gemeine/nach ihrer Ordnung bestellet werden/ also Jährlich vmbwechseln/ vnd jedes Raths Mittel immer im dritten Jahre / mit newer von Anno 1479. her gebräuchlichen Fürstl. Confirmation vnd Pflichtablegung / das Regiment wiederumb führt.

Vom Rathe werden fürters Jährlich

die Vormundsherren / so die Sachen der Vormundschafften tractiren / vnd dann die vier Herren / welche die angebrachten Schuld: vnd Injurienklagen erörtern / geordnet. Der Rath aber thut dem gemeinen Statt: vnd Policewesen fürstehen / das Kirchen=Ministerium vnd die Schule bestellen / in peinlichen vnd andern Verbrechen mit Inquisition=Processen / in fürkommenden Bürgerlichen Sachen aber summarisch verfahren. Hat auch einen besondern Burggrafen / welcher zu dreyen mahlen des Jahrs / jedes mahl vier Wochen lang / die ordentlichen peinlichen Gerichte hält vnd übet.

Hierneben seynd die Fürstlichen Gerichte / oder judicialia officia auffm Berge / des Schultessen / vnd im Thale des Salzgrafen / der OberVornmeistere / vnd Nachgeordneten / welche alle vnd jede vom Rathe erwöhlet / vnd vom Herrn Erzbischoffen bestetigt werden. Wie weit nun des Raths Botmäßigkeit vmb die Statt herumb gehe / ist in einem VertragsBrieffe Erzbischoffs Ernesti, An. 1499. beschriebe.

Der Fürstl. Schöppenstuel hat 8. Assesores, Jurisperitos, welche nicht alleine die öffentliche hochpeinliche Gerichte beyrn Rolande / neben dem Schultessen / vnd / in bestimten Zeiten des Burggraffthumbs / des Raths Burggrafen besizen / vnd demselben sonst nach Gelegenheit fürfallender Sachen / Beystand leisten / vnd Gerichtlich Actus verrichten helfen; sondern auch als ein Juristen Collegium auff die Ihnen zugeschickte Acten vnd Fragen / nicht allein ins Erbstift Magdeburg / sondern auch in andere nahe vnd weite Lande / de jure respondiren / vnd Urtheil fassen.

Die Luft bey dieser Statt ist gesund vnd bequem / zumal weil sie gegen Mittag mit Hügeln vnd hohen Feldern vmbgeben / gegen Norden aber ist die gegend etwas niedriger / das demnach die gesunde Nordwinde die Gassen zimlich durchwehen können / wird auch durch den Hallrauch vom Salzsieden die Luft nit wenig gereiniget. Wie wol nicht zu läugnen / das in den allgemeinen Landsterben wol ehe in einem Jahre in drey / vier oder 5. tausent verstorbene Menschen bey dieser Statt gezehlet worden.

Das Lob dieser Statt nach dem / was zumal in geruhigen friedsamem Zeiten darinnen zu befinden / hat in einen Protheum oder wandelbaren einkigen Vers / von eilff einsylbigen / vnd einem zwosylbigen Wortelein (welcher 39916800. mal / vnd weñ noch zwey einsylbige Wörter zum Anfange des Pentametri darzu können / 6227020800. mal zu verändern / also das / wann vom Anfange der Welt täglich 3000. variationes von 3. Personen geschrieben würden / dieselbe doch An. 1625. da dieser Vers gemacht / damit noch nicht fertig worden wären) zusammen gefast / der anfangs gewesene Archidiaconus zu Halle / hernach J. E. Magd. Hoffprediger / jeko Churf. Sächs. General Superintendentens, Professor, vnd Consistorialis zu Wittenberg / Herr D. Paulus Röberus. Der Vers / mit hinzu gethaner Auslegung / ist dieser:

LEX. DUX. JUS. SAL. FAR. PONS. MONS.  
MERX. PAX. IBI. GREX. VOX.  
NUNC SUNT ———

LEX. Die Lehre des Göttlichen Wortes / Psal. I. v. 2. welche rein vnd reichlich in den Früh: vnd Nachmittagsstunden täglich zu Halle gehandelt wird / also das zum wenigsten alle Wochen 23. alle Jahr 1200. Predigten in vnd bey der Statt geschehen.

DUX. Der Erzbischoff zu Magdeburg / Primas in Germanien / so allda residiret / jeko Herzog Augustus zu Sachsen / dessen Fürstl. Durchl. zum 49. Erzbischoffe erwöhlet / vnd An. 1638. introduciret worden.

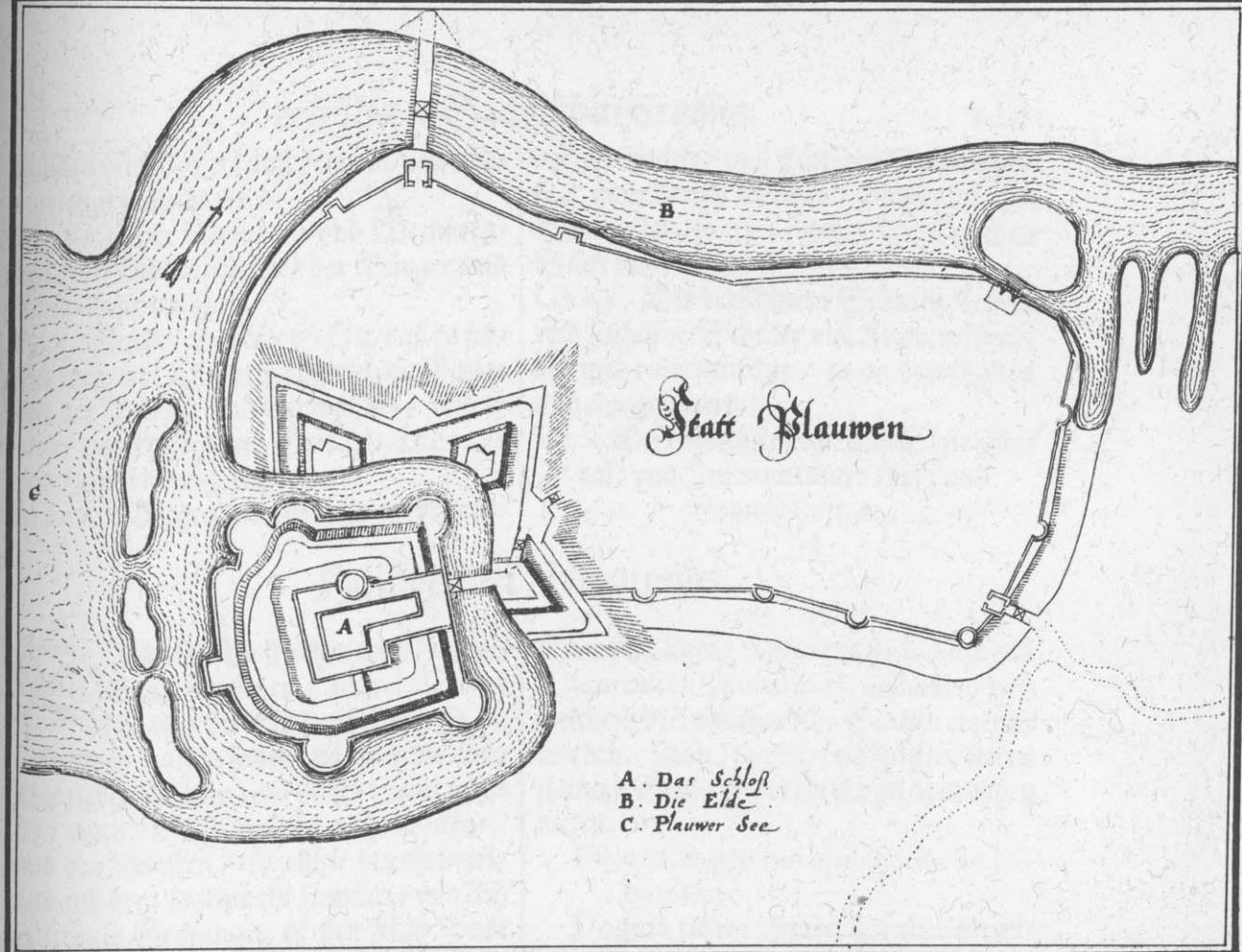
JUS. Da ist das höchste Gerichte im Erbstift / welches man die Cansley nennet: darnach das Rathhaus; die Fürstl. Schultessen: vnd Thalgerichte / vnd des Raths Burggraffthumb.

SAL. Die vier Salzbrunnen im Thale / dieser Statt sonderbares von Gott verliehenes Kleinod.

FAR. Der gute Ackerbaw vnd Viehzucht / Wiesewachs vnd Gartenwerk / in vnd ausser der Statt.

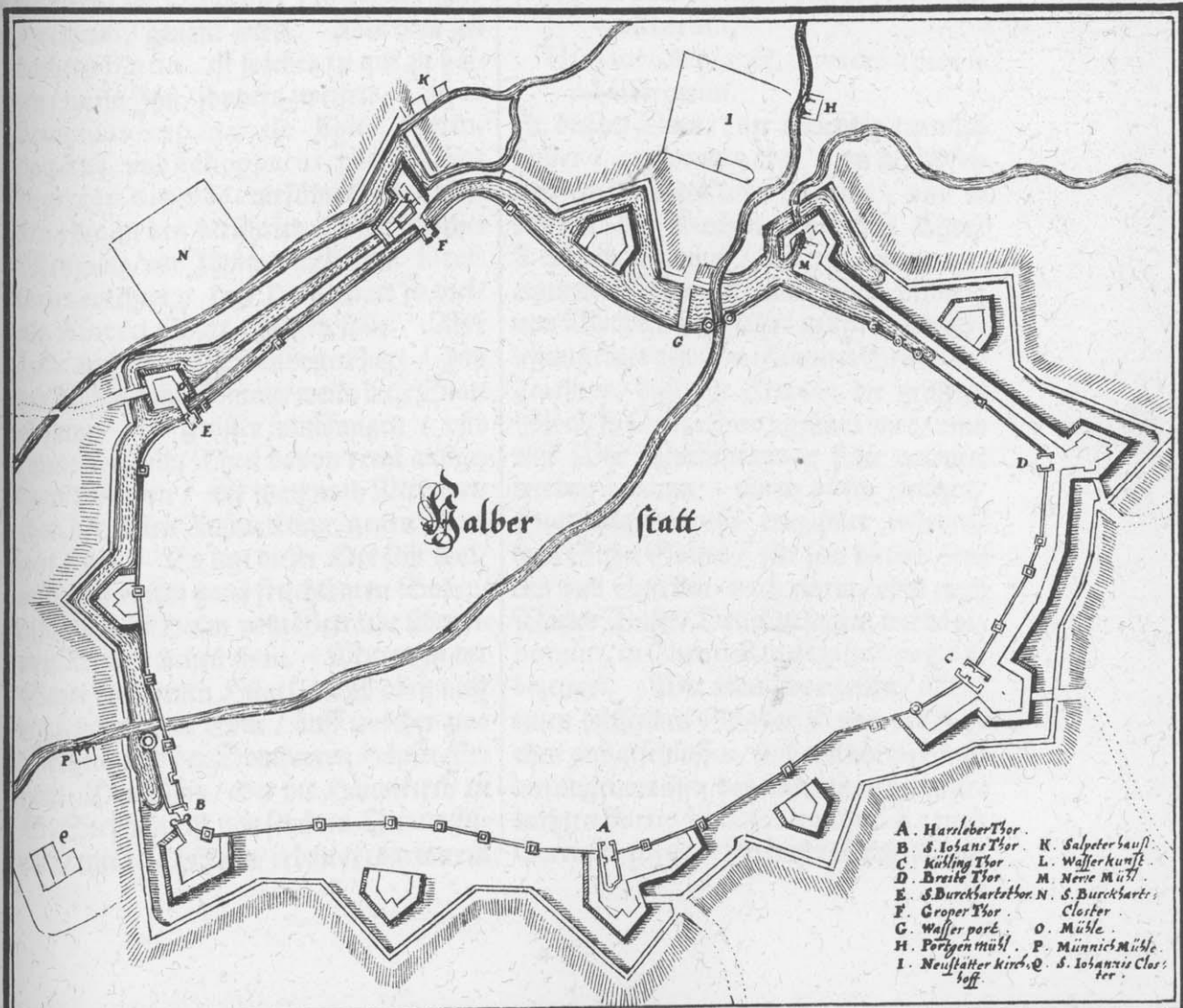
PONS. Die vnterschiedene Stein: vnd hölzerne Brücken / über den berühmten Saalstrom / welcher zur Fischerey von allerhand Gattung / zur Holzflöße außim Voigtlande vnd Thüringen / zu Getreidig: Walck: Schleiff: Del: Würk: Brett: Pulver: müß:





Stadt Plauen

- A. Das Schloß
- B. Die Elde
- C. Plauer See



Galber Stadt

- A. Harleber Thor
- B. S. Iobans Thor
- C. Külling Thor
- D. Breite Thor
- E. S. Durchsart Thor
- F. Groper Thor
- G. Wasser port
- H. Portgen mühl
- I. Neustätter kirch
- K. Salpeter bauß
- L. Wasser kunst
- M. Neue Mühl
- N. S. Durchsart Closter
- O. Mühle
- P. Münnich Mühle
- Q. S. Iobans Closter

mühlen vñ Wasserkunst bequem/vnd nutz-  
bartlich gebraucht wird.

MONS. Der Weinbaw vnd Weinberg-  
lein/ deß Landesfürsten/ der Bürger vnd  
Einwohner umbher.

PAX. Friede. S wolte G Ott/ daß es im-  
mer wehrete! Dadurch zugleich die Einig-  
keit der Bürger vnd Einwohner / vnd so  
vieler vnterschiedener Gerichte Ordnung  
vnd Handbietung gemeynet.

MERX. Wegen der fürnehmen benachz-

barten Stätte / vnd stättigen Saltzabfu-  
re / mancherley Wahre / Nahrung vnd  
Handwercke/so einer solchen Volkreichen  
Statt von nöthen.

GREX. Der berühmten Schulen/Lehrer  
vnd Zuhörer/Schüler vnd Knaben/freün-  
der vnd einheimischer / so da vnterhalten  
vnd erzogen werden.

VOX. Die lieblichste vnd künstlichste Vo-  
cal: vnd Instrumental: Hof: vnd  
Statt-Musica.

## Halberstatt / Hemipolis.

**D**ieser Bischofflichen/vnd Hansees  
Statt Nahmen / führet Bertius  
her von der Elb / vnd Dra / so da  
zusammen können sollen; da doch die Dra  
über sieben Meilen von dieser Statt lauf-  
fet / auch die Elb dieselbe nicht berühret/  
vnd das Wasser / so allhie durchrinnet/  
vnd auß dem Harzwald kommet / vnd sich  
vnterhalb Gröningen in den Fluß Bode  
ergeusset / vnd mit solchem in die Sala  
kommet / die Oltemia, Holtema, oder  
Holtheim / genant wird. Aber dem ge-  
dachten Bertio, ist solches zu gut zu hal-  
ten; weils Jhn / sonders zweifels / Caspar  
Bruschius cap. 13. de Episc. Germ.  
pag. 224. vnd Schopperus, part. 3. Cho-  
rogr. cap. 6. p. 786. verführet haben wer-  
den; die an den berührten Drien gleicher  
Meynung/vor Ihme/gewest seyn. Dref-  
ferus erachtet / daß Halberstatt so viel/  
als Alberti Statt / heißen solle. Aber  
Joh. Angel. à Berdenhagen sagt / daß  
der Nahm daher komme/weils diese Statt  
anfangs viel grösser vmbfangen / vnd  
kaum der halbe Theil davon recht aufge-  
bawet worden / wie man noch Merckzei-  
chen der ersten Aufzirckung/gegen Mor-  
gen / sehe. Es ligt dieser Ort sehr wol/  
vnd auff einem ganz fruchtbaren Boden/  
also/ daß die Halm vom Getraide über ei-  
nen Reiter reichen thun. Mitten in der  
Statt hats einen Hügel / vnd oben auff  
ein schöne weite Ebne / auff welcher zwo  
Kirchen/vnd der Domherren Häuser/ste-  
hen. Der Dom/ oder die Hauptkirch zu  
S. Stephan/ ist von schönen Quaterstü-  
cken/ mit 2. Thürnen/ erbawet; darinn ein

Domherz liget / Nahmens Joh. Semeca  
Theutonicus, anno 1245. gestorben/ von  
welchem viel wunderliche Sachen erzehlet  
werden. Zum Haupte/vnd Füßen/ seines  
steinern Grabs/stehet ein Engel/vnd dabey  
dieses:

Est, erit, atque fuit, qui desit esse Jo-  
hannes,

Dogma tuum viguit, florebit omni-  
bus annis.

Lux Decretorum, Dux Doctorem,  
via Morum,

Hic jacet, & placet, ut vacet à pœnis  
Miserorum.

In diesem Dom / (der inwendig ziemlich  
finster / außwendig aber / an den Pfei-  
lern etliche merckliche Statuas, vnd or-  
ben in der Kirchen / hinterm Chor/  
S. Marix Bildnuß / mit 72. deren zuge-  
eigneten Ehren-Tituln/) hat Riddag  
von Wenden/ deß Jahrs 1489. gegen Er-  
legung einer gewissen Summa Gelds / an-  
geordnet / daß alle Frentag die grössere  
Glock/so Canta-bona genant wird/ vmb  
eilff Vhr Vormittags / sollte geleutet  
werden; damit / durch dieses Zeichen/  
Gottseelige Leuthe ermahnet würden/  
dem Sohn Gottes / für sein bitters Len-  
den vnd Sterben/ nach einem/ oder zwey  
Vatter Unser/Danck zu sagen; wie Mei-  
bomius, in Chron. Riddagshuf. pag. 68.  
bezeuget. Wie man / vor zeiten / allda/  
einen büssenden Sünder / von der Kir-  
chen außgeschlossen / vnd wieder zu Gna-  
den angenommen/das findet man bey  
gedachten Bertio lib. . Comment. Rerum  
German. p. 565. In dieser Kirch ist auch  
ein

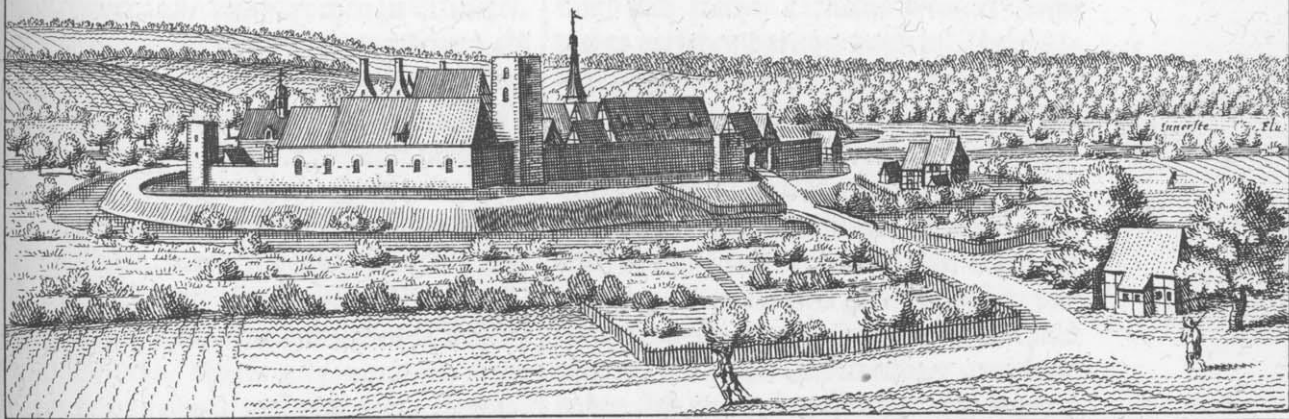


ein sehr alte Orgel / darinn etliche wenige sehr grosse bleyerne Pfeiffen ; die Claves seynd über Hand breit / vnd deren gar wenig / dieselben auch außgeholt / vnd sehr hart / daß man sie mit den ganzen Händen / oder Ellenbogen / hat niedertruckten müssen / also / daß man nichts / als die Choral-Stimme / darauff spielen können. Hat viel kleine Blaszbälge. An dieser Orgel seynd auch sonderliche drey Mönche abgemahlet / davon berichtet wird / daß Sie sich an einer fuga zu tode gesungen haben sollen / in dem Sie sich vermessen / vnnnd vnterstanden / durch Hülff der Schwarzen Kunst / viel höher / vnd kleiner / zu singen / als alle andere Menschen / vnd wird dabey berichtet / daß niemand über vier vnd zwanzig Stunde / bey dieser Orgel / lebendig bleiben könne / wegen des Arsenischen Geruchs / vnd Dunsts / so die Orgel / wann Sie geschlagen werde / von sich gebe ; wie Anno 1646. von einem / so allhie durchgeraist / außgezeichnet worden. Es werden die Häuser / so hierumb / vnd in der hohe ligen / eigentlich die Statt / was aber vnten am Hügel ist / die Vorstätte genant. Neben dem jetzgedachten Dom / seyn allhie auch vier Collegiat-Kirchen / als / zu Unser Frauen / S. Paul / S. Bonifacio, vnd Mauritio, neben etlichen andern Kirchen / vnd Clöstern. Zwar ein geschriebene Verzeichnuß / außser des gedachten Doms / nur von drey Stiffts-Kirchen / als Unser Frauen / (woneben der Petershoff gelegen / doselbst des Hohen Stiffts Archiv, vnd Cansley seye) S. Mauriti, vnd S. Johannis, vnd sonst noch von 2. Manns / vnd 2. Frauen-Clöstern in der Statt / saget : vnd ferners meldet / daß die vornehmste Pfarz-Kirche allhie zu S. Martin, mit zweyen Thürnen / sey ; von dannen man einen bequemen Prospect über die Statt / vnnnd umbligende Landschaft / habe / vnd seye / bey der Kirchen / außwendig / von Quadersteinen gebawet das Grab / des berühmten Juristen Tobia Paurmeistern von Rochstedt / Bischöfflichen Halberstädtischen Canklers / so Anno 1616. den 17. Augusti / gestorben. Anno 1624. den 12. Junij / ist / auff

Anhalten des Franciscaner-Ordens / ein Keyserlicher Befelch / ohne Clausul / mit angehenckter Straff / wider das Capitul / vnnnd die Statt Halberstatt / ergangen / dem Orden alles das Seinige / vnnnd insonderheit S. Andreas-Kirchen in der Statt / wieder einzuraumen / die darzu gehörige Häuser zu verlassen / vnnnd die Mönch / wider den Keyserlichen Schutz / in ihrem Stand / vnd Ordenskleidung / nicht zu belästigen. Also ist Anno 1628. den 16. Augusti / vom Keyserlichen Hoff auß / anbefohlen worden / weiln die Statt das Prediger Closter / wider den Religionsfrieden / innen hielte / solches zu verlassen / wie Carolus Carafa, de Germania sacra rest. berichtet. Andere Sachen allhie belangende / so finden sich da feine Gassen / in welchen hübsch gebawte Häuser stehen. Der Marckt / oder Platz / ist zimlich groß / vnd sihet man am Rathhause / vnter einem Dächlein / den Kuland mit eisern Klammern angehefftet ; so aber nicht so groß / als der zu Magdeburg / ist. Es hat in dieser Statt auch ein fein bequemes Wirtshaus / die Commiß genant / von Herrn Henrico Julio, Herzogen zu Braunschweig / 2c. vnd Bischoffen zu Halberstatt / zu mehrer Bequemigkeit der Reisenden / gebawet ; daselbst auch der geweste Keyserl. General / Albertus von Wallenstein / Herkog zu Friedland / 2c. ein Zeitlang Hoff gehalten hat. Umb die Statt gehen starcke Mawren / ein doppelter Graben / vnd darzwischen ein Wall. Es hanget allhie die Bogtey dem Gericht an / das gehört dem Bischoff allein / vnd der Rath hat nichts daran / außser in wenigen Fällen / Bürgerlichen Zwang ; wie Wehnerus in Observ. practicis, voc. Bogtey / p. 655. schreibet.

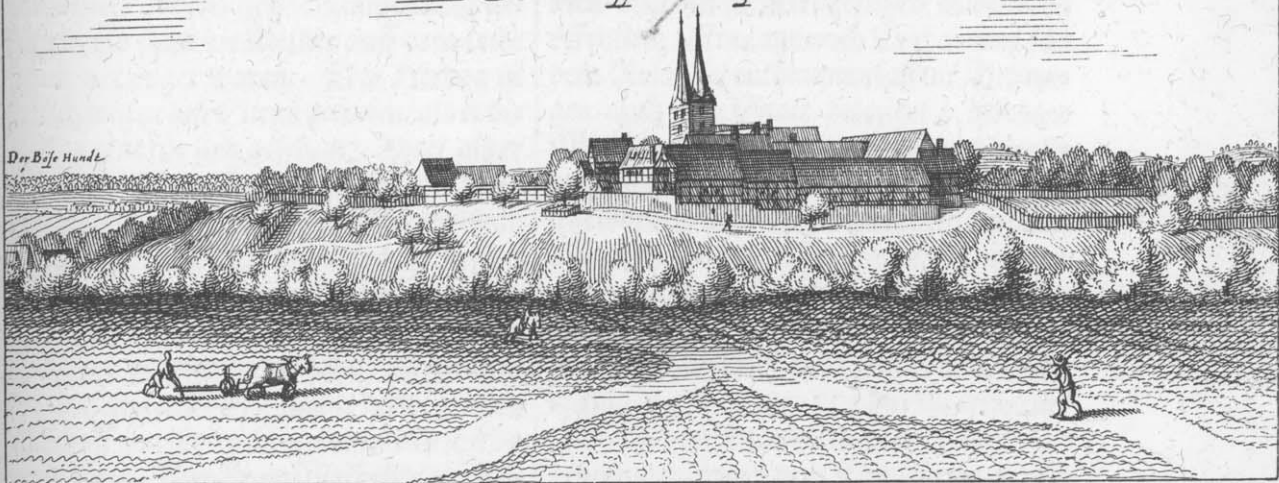
Es haben sich in dieser Statt viel sonderbare Sachen zugetragen / deren wir nur etliche vernehmen wollen / als / daß Anno 1113. Keyser Heinrich der Fünffte Sie außgebrant / vnd Keyser Luther im Jahr 1134. einen Reichstag allhie gehalten / von welchem / vnd was darauff gehandelt worden / neben Andern / auch die Braunschweigische Chronick / fol. 130. seq. zu lesen. Anno 1181. schickte Herkog Hein-

Steürwaldt Churfürstl: Ambthaus  
Im Stiff Hildesheim



Störlinbürg Closter  
Im Stiff Halberstatt

Der Biſe Hunde





Heinrich der Löw zu Sachsen / ein groß Kriegsvolck wider seinen Feind / Bischoff Ulrichen von Halberstatt / denen die auß der Statt entgegen fielen / vnd geschach da ein herber Streit; aber die Braunschweiger behielten den Preiß / vnnnd jagten den Feinden nach / bis in Halberstatt / vnnnd waren so kurz hinter ihnen her / daß sie mit Hauffen das Thor einkriegten / vnnnd die Statt einnahmen. Die Burger geriethen in groß Schrecken / löschten allenthalben das Feuer auß / vnnnd krochen zu Winkel. Doch fand einer von den Kriegsluten ein wenig Feuers / vnnnd zündete ein Häußlein an. Der Wind wehete das Feuer auff / vnd ist ein groß Theil der Statt verbrunnen. Es ist auch die hohe Stiftskirch abgebrant / da viel Leute / geist / vnnnd weltlich / eingestohen waren / ihr Leben zu retten. Diese schöne Kirche ist mit allem Schmuck / güldenen / sammeten / vnd seiden Tüchern vnd Kleidern / abgebrant / vnnnd das arme Volck / daß hinein geflohen war / elendiglich vmbkommen. Der Bischoff ward in seinem Hause gefunden / daß auch in vollem Feuer stund / vnd hatte S. Stephans Heilighumb in der Hand / das meyneter / solte ihn für dem Feuer bewahren / da ist er mit seinem Probst Romano, gefangen / vnnnd mit vielen andern gen Braunschweig geführt / als ihme die Kleider auff dem Leibe schon versenget waren. Der Herzog ist frölich wegen deß Siegs gewesen / als er die Gefangene für sich gesehen. Aber / als er gehöret / daß die schöne prächtige Kirche voll Volckes so jämmerlich verbrant / ward er trawrig / vnnnd da er den Bischoff mit seinem grauen Haube / vnd S. Steffans Heilighumb / so allbereit etwas vom Feuer Schaden gelitten hatte / sahe / da giengen ihm die Augen über: Sandte derwegen den Bischoff gen Erteneburg / vnnnd ließ ihn da verwahren. Aber Fraw Mechtilde / deß Königlichlichen Stammens auß Engelland / Herzog Heinrichs deß Löwen Gemahlin / ließ ihr deß gefangenen Bischoffs Vnglück zu Herken gehen / vnd kleidet ihn im Gefängniß / mit schönen neuen Kleidern: Vnd als er der Herzog / gen Lüneburg kam / ließ er den gefangenen Bischoff für sich bringen /

straffte ihn / wegen seines auffrührigen Gemüthes / mit Vermahnen / daß er hinfort friedsam were / gab ihn darnach ledig vnnnd ließ / vnnnd schickte denselben wider gen Halberstatt. Siehe die gedachte Braunschweigische Chronick / fol. 161. vnnnd deß Spangenbergers Mansfeldische / cap. 231. im Jahr 1347. haben die Graven von Mansfeld / vnd Regenstein / vnd die von Northausen / Halberstatt in der Christnacht vberfallen / eben / als jedermann in der Kirchen war / vnnnd sich solches Lermens weniger dann nichts versehen; darüber dann vil Vnschuldige das Leben lassen mußten; wurden auch viel gefangen davon geführt; vnnnd zog der Feind / mit einem grossen Raub / wider zur Statt hinaus / welche also ihres Bischoffs Albrechten entgelten mußte. Anno 1423. hat sich allhie ein grosse Aufruhr erhoben: Dann die Gilden / oder Zunfftmeister / vnter welchen ein Kramer / der lange Matthias genant / der rechte Redlinführer gewesen / haben sich wider den Rath auffgelehnet / denselben überfallen / vnnnd ins Gefängniß geworffen. Vnnnd als sie von den vmbliegenden Stätten darumb gestrafft worden / sind sie noch toller vnnnd rasender worden / vnd haben ihrer Fünffe von den vornehmsten Rathsherren auß den Thürnen genommen / auff den Markt geführt / vnnnd allda öffentlich Montags nach Catharina / für dem Rolande / enthaupten lassen: Deswegen auch die Statt belagert / besagter Matthias in der Flucht gefangen / mit noch dreyen / enthauptet / auch ein newer Rath gesetzt worden / Anno 1425. nach dem diß Vnwesen bey zweyen Jahren gewähret hatte / wie die besagte Braunschweigische Chronick berichtet; wiewol Dresserus in Beschreibung dieser Statt / von dreyen Jahren sagen will. Anno 1553. hat Marckgraff Albrecht von Brandenburg diese Statt eingenommen / vnnnd dem Capitel eine grosse Brandschakung auffgelegt. Anno 1625. hat das Käyserische Wallsteinische Volck Halberstatt einbekommen / vnd bis auff den Schwedischen Krieg / inngehabt / in welchem die Statt den Schweden auch zu theil worden / vnd haben sie Anno 31. die Käyserischen vergebens belagert; folgendes aber

ein weil sie/ ein weil die Schwedischen wie-  
der eingenommen; vnd ist Anno 41. den 10.  
20. May/ frühe zwischen 4. vnd 5. Uhren/  
ihr Feld Marschall/ Herr Johan Banner/  
allhie gestorben. Die Käyserischen beka-  
men hernach dieses Halberstatt wider in ih-  
ren Gewalt; ward aber Anno 43. den 24.  
Julij/ vom Schwedische General Wacht-  
meister / hernach General LeutenAmbt/  
Herrn Johann Christophen von Königs-  
marck/ durch einen sonderlichen Kriegs List/  
vnd Vorsichtigkeit abermals erobert; wie  
davon in tom. 5. Theatri Europ. fol. 121.  
b. seq. zu lesen. Vnd ist folgendes Halber-  
statt Schwedisch verblieben; bis auff des  
General Reichs Friedens Execution. An-  
no 1650. seyn/ durchs Flars dörren/ in 120.  
von den besten Häusern allhie abgebroffen;  
wie in der Frühlings Relation vom Jahr  
51. p. 81. stehet.

Was zum Beschluß das Bistumb  
allhie anbelangt / so hat Käyser Carl der  
Grosse/ vmb's Jahr 780. zu Salingstatt/  
so hernach Ostrowick genant worden/ eine  
Stiftskirchen in S. Stephans Ehre/ er-  
bauet / vnd derselben den Hildegrium  
fürgesetzt; welcher Bischoff folgendts den  
Sitz/ von Osterwis/ mit Einwilligung des  
Käysers hieher/ als an einen gelegnern Ort  
transferirt hat. Vnd ist gleichwol der H.  
Stephanus, an beeden Orten/ der Patron  
verblieben; vnd also gedachter H. Hilde-  
grin der Kirchen zu Salingstatt 7. vnd der  
zu Halberstatt 40. Jahr vorgestanden; da-  
selbsten noch in dem Dom sein Grab gewie-  
sen wird, wie Werdenhagen am 228. Blat/  
schreibet; wiewol obgedachter Bertius sagt/  
er seye im Closter Verd an der Kur/ so er  
gestiftet / begraben worden. Ihme hat  
succedirt Dietgrinus, vnd diesem Hay-  
mo, dessen Schrifften über die Propheten  
vnd Apostel/ verhanden/ vnd der auch zu  
Halberstatt im Dom liget/ vnd Anno 853.  
gestorben ist. Der siebende Bischoff/  
Bernhardus, ein Burggraff von Magde-  
burg/ so Anno 974. gestorben/ hat das Fra-  
wen Closter Hadmersheim gebawet.  
Der 17. Nahmens Rudolff/ hat allhie vn-  
ser Frawen Kirch/ gegen oberwehnter S.

Stephans Kirch/ oder dem Dom über/  
auffgerichtet/ vnd ist Anno 1149. verschie-  
den. Der 18. war obgedachter Ulricus,  
der mit Herzog Heinrich dem Löwen so vn-  
glückhafftig gekrieget hat. Sein Nachfahr  
Theodoricus, hat den Dom wieder erba-  
wet. Der 26. war Volradus, ein Graff/  
oder Herr von Kranichfeld/ der vom Jahr  
1255. bis 1297. vnd also 42. Jahr geseffen/  
so wider Cranzium, wie Heint. Meibo-  
mius in Chron. Riddagshul. p. 35. erin-  
nert/ zu mercken/ der ihme lib. 8. Metrop.  
cap. 26. nur 9. Jahr gibt. Der 29. war  
Albertus, ein Herzog von Braunschweig/  
welcher bey wäherender seiner Regierung/  
gegen seine Feinde / 20. mal zu Felde geles-  
gen/ vnd mehrertheils obgesieget hat wie  
ihme die Braunschweigische Chronick/ am  
235. Blat/ dessen Zeugnuß gibt. Der 31.  
ist ein ander Albertus, vnd stättlicher Phi-  
loloophus, aber ein vnglückhaffter Kri-  
gsmann/ gewesen. Dann er vom Bischoff  
Gebharden / oder Gerharden zu Hildes-  
heim/ so gar beredt war/ überwunden wor-  
den: Daher das Sprichwort entstanden;  
die Logick ist von der Rhetorick/ überwun-  
den worden: Ist gestorben Anno 1390. Der  
39. war Ernestus, Herzog zu Sachsen/ so  
Anno 1513. Der vierzigste / Albertus,  
Marckgraff von Brandenburg/ der Anno  
1545; der 41. Johann Albrecht Marck-  
graff von Brandenburg/ so Anno 1552. der  
42. Fridericus Marckgraff von Brande-  
burg/ so auch in gedachtem 52. Jahr; der  
43. Sigismundus, in gleichem ein geborner  
Marckgraff von Brandenburg / des vor-  
gen Bruder/ so An. 1566. gestorben. Nach  
dessen Tode / Herzogs Julij zu Braun-  
schweig Sohn/ Herzog Heinrich Julius/  
von 2. Jahren alt/ zum Bischoff allhie po-  
stulirt worden/ vnder dessen das Dom Ca-  
pitel/ bis auff's Jahr 1578. das Regiment  
geführt. Anno 1591. hat dieser Herzog  
Heinrich Julius sich mit besagtem Capitel/  
einer Reformation halber im Bistumb/  
verglichen/ der Gestalt/ daß auch im Dom  
allhie/ vnd in andern darzu gehörigen Kir-  
chen/ Gottes Wort/ der Augspurgischen  
Confession gemäß/ frey öffentlich gepredi-  
get/ vnd gelehret werden solte: Darzu dann  
den



den 21. Septembris, in dem gedachten Dom/ der Anfang gemacht worden; wie wol solches nicht jedermann gefallen hat. Ihme succedirte sein jüngster Herz Sohn/ der 45. Bischoff allhie/ nämlich Herzog Heinrich Carl/ im Jahr 1613. der aber den 11. Junij Anno 1615. im sechsten Jahr seines Alters/ gestorben. An seine statt ward sein Herz Bruder/ Herzog Rudolff/ zum 46. Bischoff erwöhlet; der aber im folgenden 16. Jahr/ den 13. Junij/ zu Tübingen/ im Fürstlichen Collegio sein Leben geendet. Ihme succedirte sein Herz Bruder/ Herzog Christian/ der den 6. Augusti, des besagten 1616. Jahrs/ im Stiffte eingeführt worden/ sich auch hernach in dem Teutschen Krieg wol bekandt gemacht/ aber nicht viel sonders Glück zum Kriegen gehabt hat; vnd Anno 1626. gestorben ist. An seine statt ward zum 48. Bischoff erwöhlet/ Herz Leopold Wilhelm/ Erzhertzog zu Oesterreich etc. Es waren des Jahrs 1629. allhie noch fünff Catholische Domherren anwesend/ denen die Käyserliche Commisarien/ den 18. Decembris, die Schlüssel des Archivi, vnd der Domkirchen/ so sie von den andern Evangelischen Capitularen/ welche sie abgesetzt/ erfordert/ zugestellt/ vnd musste die Statt; wie auch oben Anzeigung geschehen/ die ingehabten Clöster vnd

Kirchen/wider raumen: wie in dem 2. Theil des Theatri Europæi, fol. 35. seq. stehet. Es ist aber folgender Zeit von den Schwedischen/ dieses Stiffte ganz eingenommen/ vnd wider darinn die Religion reformirt worden. Wie hernach bey den General Friedens Tractaten/ dasselbe zu einem weltlichen Fürstenthumb gemacht/ vnd dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg (jedoch daß das Capitul/ oder die Canonicaten verbleiben sollen) überlassen worden; davon ist oben im Eingang dieses Theils der Topographiæ Germaniæ, Bericht geschehen; daselbst auch ein kurze Beschreibung des Halberstädtischen Landes zu finden.

Zwischen Halberstatt/ vnd Quedlinburg/ ligt das Schloß Dam/ dem Herren von Hoym zuständig/ so sich An. 1643. nach dem zwo halbe Erfurtische Earthausen darfür gepflancket/ vnd in sechs Schuß hinein gethan worden/ auf Gnad/ vnd Ungnad/ dem Schwedischen Herrn General von Königsmarck/ ergeben/ daselbst sich auch der Leutenamt/ sambt 25. Knechten/ vnderstellen müssen; wie in tomo 5.

Theatri Europæi fol. 121.

a. stehet.

## Halbdenleben/

Die Tafeln Halbdenleben genant/ ist eine Statt/ nahend Arxleben/ vnd nicht sonders weit von Helmstatt/ an der Dra/ oder Dye/ im Erbstiffte Magdeburg/ gelegen. Johannes Pomarius, in der Magdeburgischen; Johan. Pideritius in der Lippischen; Buntingus, in der Braunschweigischen Chronick/ vnd Werdenhagen part. 3. c. 7. p. 233. Von den Hansestädten/ beschreiben dieser Statt Belagerung im Jahr 1181. weitläuffig; kommen aber nicht mit einander über ein: Daher kein Wunder/ daß es auch zu vnsern Zeiten geschihet. Es hat dieselbe vor Jahren eigne Graven gehabt; ist aber folgens an Herzog Heinrich den Löwen zu Sachsen kom-

men/ zu welches Zeiten/ wegen der beeden Wasser Dra/ vnd Bivera/ auch des sümpfigen Orths/ vnd ihren Mauren/ sie für eine gar feste Statt ist gehalten/ vnd im Jahr 1166. oder 1168. vergeblich belagert worden. Die Burger/ weil sie die gute Gelegenheit des Orts/ vnd daß sie auch einen dreyfachen Wall hätten/ betrachtet; haben/ in Ansehung/ daß die Dra auff der einen Seiten der Statt herflosse/ auch dieselbe/ auff der andern Seiten/ mit Laitung des andern obgedachten Flüsleins Biver/ oder Biber/ noch fester machen wollen: Aber nicht erwo-gen/ daß ihnen solches zu ihrem Schaden geraichen möchte. Dann der Erzbischoff Wichmann von Magdenburg/ der die

Statt gern gehabt hatte/ hat vom Kayser Friederichen dem Ersten/ bey dem Er in höchsten Gnaden gestanden/ Hülff bekommen/ damit er sie in gemeldtem 1181. Jahr belagert/ vnd durch Schwellung des Wassers erobert/ vnd zerstöret; wiewol des Herzog Heinrichen Obrister / Graff Bernhard zur Lipp sich tapffer/ vnnnd so lang gewährt/ bis man die besagte/ auch andere Wasser/ auß den pfügichten vnnnd mooslechtigen Aekern/ mit hoch auffgeworffenen Dämmen/ innerhalb 3. Monat/ vnnnd Wochen/ also auffgehalten/ daß sie die Mauren/ vnd vnterste Wohnung der Häuser/ ganz bedeckt haben. Es ist hernach diese Statt 33. wie Pideritius, oder vngesehr 43. Jahr/ wie VVerdenhagius, auß einer geschriebenen Lauterbergischen Chronick/ sagen/ also ganz öd/ vnd geschleiffet da gelegen/ vnnnd hat den Benachbarten einen trawrigen Anblick geben; bis vnter dem Erzbischoff Alberto, einem gebornen Graven von Hallermund/ als er mit dem Kayser abwesend in Italia war/ die herum gefessene Leuth sich versamblet/ vnnnd diesen Orth wider zu einer Statt auffge-

richtet haben. Anno 1433. in dem Willen der Statt Magdeburg/ mit ihrem Bischoffe/ gewonnen auch die Magdeburger Haldensleben/ oder/ wie es Theils nennen/ Haldenschleben. Was folgendes/ sonderlich bey dem nächsten Teutschen Krieg/ allhie vorgegangen; davon ermangelt ein mehrer Bericht. Was aber Anno 1624. für ein Mandat/ wegen eines newen Probsts allhie/ vnd daß die Aebbtissin in dem Exercicio der Catholischen Religion/ nicht zu verhindern/te. am Kayserlichen Hoff/ ergangen/ davon ist Carolus Carafa, in Germania sacra restaurata, zu lesen.

Es ligt nicht sonders weit von hinnen/ vnd auch an der Ohre. 3 Meilen von Gardensleben/ vnd 4. von Magdeburg/ new Haldensleben/ so Theils auch für ein Magdeburgisch Stättlein halten / welches die Schwedischen Anno 1642. den 25. Hornung/ einbekommen/ vnnnd die Thor etwas bessers verschanken lassen.

## Hallermund/

**I**N Schloß / sambt zugehöriger Herrschafft. Es war die Graffschafft Hallermund vor Zeiten / vnder den Sächsischen mächtig vnnnd groß / vnnnd waren auß dem Gräfflichen Hallermundischen Geschlecht / Albertus, vnd VVilbrandus, Erzbischoffe zu Magdeburg/ die Anno zwölffhundert vier vnd dreyßig/ vnd zwölffhundert zwey vnnnd fünfßig gestorben seyn. Der letzte Graff von Hallermund/ Otto/ gieng ab Anno vierzehnhundert vier vnnnd zwanzig ohne Erben. Der Graff von Spiegelberg nahm darauff die Häuser Hachmühlen / vnd Hallermund/ ein. die Er aber beede den Herzogen von Braunschweig lassen müssen / wie in der Lippischen Chronick stehet. Die Braunschweigische sagt/ es hätten Anno

vierzehnhundert vier vnd dreyßig die Herzogen von Braunschweig / vnnnd Lüneburg/ mit dem Graven von Spiegelberg Krieg geführt; aber das Schloß Hallermund nicht bezwingen können; wiewol der Graff endtlich in solche Noth gerathen seye / daß Er Herzog Wilhelmen von Braunschweig dasselbe / Anno vierzehnhundert fünf vnd dreyßig habe einräumen müssen. Siehe auch des Hérici Meibomii Riddagshusensische Chronick/ pag. 24. vnd vnten Spring.

\* \*  
\*





Gras Broick

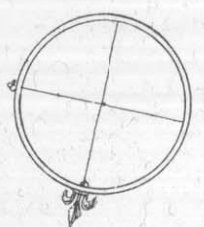
# HAMBURGVM.



DIE ELBE  
FLUV.

DER  
ALSTER

- |                 |                         |
|-----------------|-------------------------|
| 1. Pferd markt. | 21. Meißberg.           |
| 2. Opn berge.   | 22. Winser baum.        |
| 3. S. Peter.    | 23. Stein thor.         |
| 4. Der Domb.    | 24. Keer weder.         |
| 5. S. Iacob.    | 25. Reiche sträß.       |
| 6. S. Gertraud. | 26. Engels hauf.        |
| 7. Fiſch markt. | 27. Neue Markt.         |
| 8. S. Cathrina. | 28. Schiff bauer brock. |
|                 | 29. Neue Brück.         |
|                 | 30. Hoch Brück.         |
|                 | 31. Im Grim.            |
|                 | 32. S. Cathrina ſtraß.  |





## Hamburg.

**W**oher dieser weitberühmten Statt Nahmen komme/ seind die Scribenten vnderchiedlicher Meynung. Theils führen denselben her von den Hammen/ oder Schuncken/ oder geräuchertem Schweinen Fleisch/ welches die Benachbarte häufig dahin gebracht/ vnd den Schiffleuthen/ so sich allda auff die Meerfahrten proviantirt/ verkaufft haben. Andere wollen/ er komme her vom Jove Hamme, dessen Bildnuß Kayser Carolus M. soll zerstört haben. Theils vermeinen/ daß sie von den Gambriuiis übrig seye/ vnd vor Zeiten/ Gambriuium geheissen/ darauff Hamburg worden. Ein anderer will/ daß dieser Nahm eine Burg am Hammen/ oder am Lande der Elb/ bedeute. Albertus Crantziius schreibt/ daß er von Hama, einem tapffern Sächsischen Fechter/ herkomme/ welcher von Starcatero, einem ungehewren/ vnnnd grossen starcken Dänischen Mann/ an diesem Ort zu todte geschlagen worden; welches aber/ als eine Fabel/ Nicolaus Cisnerus, præfat. in Saxon. Crantzii, verwirfft/ vnd den Namen lieber von dem Fischhamen/ oder Hamo, herführen will. Vnnnd dann/ so vermeint Dresserus, p. 304. daß solcher Nahm vom Wortlein Hain/ das ist/ ein Lust: Oder heiliger Wald/ herkomme/ vnnnd Hamburg so viel als Hainburg/ seye: oder aber vom Wort Ham/ oder einem Walde. Wie dann auch andere wollen/ daß dieser Statt ihr Nahmen von dem Wald Hamme/ so vor Zeiten zwischen den Wassern Bille/ vnd Alster/ gewesen/ herkommen seye/ welchen die Herzen von Ham innen gehabt/ vnd bey Regierung Kayser Carls des Grossen/ an diesem Ort ein Schloß erbawet/ welches Hammeburg/ oder Hamburg/ genandt worden. Daher auch Christophorus Sylvius Hamburgensis, bey dem Andrea Angelo, in der Holsteinischen Statt Chronick/ cap. 2. p. 12. saget:

Hamburgum, sylva cui notum nomen ab Hama. Vnd diese Meynung las-

sen ihnen auch G. Braun/ im 4. Theil seines Stättbuchs/ P. Bertius lib. 3. Rerum German. p. 565. vnd andere mehr/ gefallen. Vnd sagt Joh. Ilacius Pontanus, in Chorograph. Danicæ descript. pag 667. also: Vocabulum Ham/ cum Saxonico sit, saltum sive nemus, itemque agrum pascuum, sive pratium fossâ cinctum notans, inde repetendam nomenclationis Originem haud est ab simile vero; & maximè, cum in vicina quoque Dithmaria duo reperiantur saltus, quorum alter Suderham/ alter Norderham/ appellitur. Also ist man auch deß Lagers halber nicht einig. Dann theils diese Statt zu Stormaren/ so ein Theil von Holstein ist/ referiren: Andere aber halten sie für eine alte Sächsische/ oder Gränk Statt an den Gränken Stormaren vnnnd Sachsen/ vnd sagen/ es seye im Augenschein zu sehen/ daß das beste/ vnnnd fast grössste Theil der Statt/ durch die Elbe/ vnd deren Arme/ oder zertheilt/ vnnnd durch die Statt fließende Ströme oder Fleete/ von dem festen Lande Stormarn/ abgesondert/ vnd abgetheilt werden. Theils sagen/ es seye diese gewaltige Gewerh/ vnnnd Hansehe Statt/ das Haupt in ganz NordAlbingen/ vnd/ vor Kayser Carls des Grossen Zeiten/ vnder dem NordAlbingischen Herkog Albione, so mit dem König V Vitekindo zu Winden getaufft worden/ nur ein Dorff gewesen; aber als Anno 785. nach dem Tode dises Albions/ Kayser Carl den Uthonem solcher Landschaft vorgesezt/ Hamburg von demselben Anno 787/ oder 789. zu befestigen angefangen worden/ damit der Herkog allda sicher wohnen möchte: Dann er deß Kayfers Stell vertreten/ vnnnd sein Ambtman da gewesen: Vnd/ als die Wenden Anno 810. die Statt ganz zerstört/ habe sie im folgenden Jahr/ gedachter Carolus M. wider erbawet/ vnnnd sein Sohn/ Ludovicus Pius. sie zu einer Haupt Statt gemacht/ vnnnd ihr Ansgarium, oder Ansfcharium, (den Theils Ansfagrîum, vnnnd



Ansearium nennen) vmb's Jahr 833. zum Ersten Erzbischoffe gegeben: nach dem allbereyt vorher in diesen Landen / durch etliche das Evangelium geprediget worden. Es ist aber mit der Zeit solches Erzbistum auff Bremen köntten / wie oben in Beschreibung solcher Statt gesagt worden: also / daß jetzt kein Bistumb mehr zu Hamburg ist. Siehe / was Hermannus Conringius, in exercitat. de Urbibus German. th. 28. auß den Annal. Francicis, oder Fuldenlibus, von dem Anfang der Statt Hamburg / zu des obgedachten Käysers Caroli M. Zeiten / schreibt: vnd wie solche nach vnd nach / regieret / vnd beherrschet worden / Johan. Angel. à VVerdenhagen, in seinem grossen Werck von den Hansee Stätten / an vnderschiedlichen Orten / (daselbsten auch / wie die Statt also gestiegen / vnd hernach auff der Elb zu herrschen angefangen / vnd sich ihr andere widersetzet haben / zu lesen) / vnd andere mehr berichten. In der Apologia dieser Statt / so Anno 1641. in 4. gedruckt worden / stehet vnder anderm also: Obwol die Statt Hamburg / theils wegen des angenommenen Christlichen Glaubens / Theils / daß die Römischen Käyser mit vielen schweren Kriegen beladen / vnd Hamburg nicht allezeit mit würcklichem Schuß vertreten können / bald von diesem / bald von jenem occupirt, vnd devastirt worden; So ist dannoch damit ihr ursprünglicher Status, vnd Conditio, nicht geändert / weniger denen Römischen Käysern / vnd dem H. Röm. Reich / ihr an die Statt habends Recht entzogen worden. Wienun Hamburg der Zeit alle solche Facta erleben müssen; haben sie nicht allein zu Zeiten mit Resistenz / zu Zeiten aber / durch Darlegung grosser Summen Geldes / sich der Überwinder Subjection entzogen / vnd davon befreyet; besondern sind sie auch von den Römischen Käysern / Henrico I. Orthone I. vnd Orthone IV. (deme sie / vnd sonst keinem Potentaten in der Welt / eine Endliche Huldigung gethan) widerumb zum Reich gebracht worden. Wiewol nun etliche der Historicorum vermelden / daß Hamburg auch ein Zeit lang / vnter dem Gebiet / vnd Herrschung der Sachsen ge-

lebt; so ist dennoch solches in effectu nichts anders / als eine Vogteyliche Verwaltung gewesen / so der Zeit im Röm. Reich sehr gebräuchlich. Dahero auch Chytræus lib. 2. in f. Hist. Sax. vermeldet / daß Lotharius Saxo, durch Graff Adolph zu Schawenburg / das Land zu Holstein / vnd die Statt Hamburg / als einen Præfectum administriren lassen. Wie sich dann auch nicht findet / daß die Graven von Schawenburg / die Statt Hamburg / alio titulo, als Præfecturæ, in Verwaltung überkommen. Ob aber die Herren Graven zu Schawenburg / ander vnd mehr Recht / nach der Zeit / an vnd über Hamburg erlangt / dz will Hamburg anjeko zum schärfsten mit disputiren: Genug ist / daß auß Crantzio, Chytræo, vnd andern Historicis, erweißlich / daß V Voldemarus, Herzog zu Schleswick / mit Hülff seines Herrn Brudern / Canuti VI. Königs in Dänemark / die Statt Hamburg / dem Röm. Käyser Orthoni IV. durch Kriegsmacht / entzogen / vnd daß derselbe Woldemar / so nachmals König in Dänemark worden / Grafen Albrecht von Drlamund die Statt Hamburg / zu ewigem Besiz geschenckt / vnd gegeben habe. Weilt nun Chytræus lib. 2. in f. Hist. Sax. meldet / auch sonst zu erweisen / daß Graff Albrecht von Drlamund / gegen Erlegung 1500. Mark löstiges Silbers / die Statt Hamburg in Freyheit gesetzt / vnd alle seine Recht der Statt verkauft; Er Chytræus auch außdrücklich meldet / daß Adolphus IV. Graff zu Holstein / all solche libertatem, & privilegia der Statt Hamburg / confirmirt; vnd diese erworbene Freyheiten der Statt mit Recht nicht können entzogen werden; auch bey keinem Historico zu finden / noch sonst zu documentiren, daß Graff Adolph der Vierte von Schawenburg / Holstein / vnd seine Herren Successores, diese Freyheit der Statt streitig gemacht / sondern hingegen alle der Statt privilegia, von Graven zu Graven confirmiret; Also kan / dem Fürstlichen Hause Holstein / auch über Hamburg / keine Landesfürstliche Hoheit / vnd Gewalt zu stehen / re. Bey welcher Freyheit die Statt / von Graven zu Gra-

Graven/ biß auff Adolphum, deß Nahmens den 14. Graven zu Holstein/ Schawenburg/ vnd lezten deß Manns Stammens/ so Anno Christi 1459. gestorben/ vnbeirübt gelassen. Die Landstände in Holstein haben hierauff mit gewissem Beding/ vnd einer Capitulation, Christianum I. König in Dännemarc/ zu ihrem Landsfürsten erwöhlet/ vnnnd auch endlich sich die Hamburger erkläret/ daß so fern er die Statt/ bey ihren erworbenen Freyhelten/ vnnnd Privilegien lassen/ auch freyen Handel vnd Wandel/ zu Wasser vnd Lande/ in dero Gebiet vergönnen; so wolten sie ihn annehmen/ vnd sich zu ihm halten/ als sie zu den vorigen Herren Graven gethan hatten; so auch geschehen/ vnnnd der Statt vom König/ ihre Privilegia confirmirt; ihm aber nicht gehuldet worden. Dieses Königs Succesores haben zwar/ wie Er die Huldigung begehret; ist aber allwegen abgeschlagen/ vnnnd bey dem vorigen gelassen worden; salvo jure Cæsaris, & Imperij, & salvis libertatibus Civitatis ab Imperiali culmine obrentis. Bey Lebenszeiten Königs Christiani III. hat der Käyserliche Fiscalis die Statt Hamburg/ als ein Reichs Statt/ beygesprachen/ vnd Proceß außgebracht; hat auch die Sach hernach in Camera beruhet; vnd nichts destoweniger hat die Statt den König in Dännemarc/ (Herrn Christian den Vierten) An. 1603. aber ohne Endesleistung/ Item Herzog Johann Adolphen/ Herzogen zu Schleswick/ Holstein/ angenohmen; ist auch solcher Actus bey dem Käyser Rudolpho, vnnnd dem Reich/ entschuldigt worden: Ob schon Hamburg auff dem Reichstag zu Augspurg/ in Anno 1510. allbereyt vom Käyser Maximiliano I. vnnnd den Ständen/ für eine Käyserliche freye Reichs Statt erkläret/ vnd das Fürstliche Haus Holstein/ wegen ihrer Pretensionum, nacher Speyer/ zu ordentlichem Recht verwiesen worden. Die Hamburgisch beschehene Annehmung/ so man eine Huldigung nennen will/ ist nichts dann ein Schutz/ vnd Schirmsverwandnuß/ per modum Pactorum, außgerichtet. Der Rath der Statt Hamburg/ hat i. seine freye Statt Regierung/ in Geist-

vnd Weltlichen Sachen. 2. erwöhlen Burgermeister vñ Rath/ durch ein freye Wahl/ ohne deß Fürstlichen Hauses Holstein Wissen/ Willen/ oder Confirmation. 3. Bestellen das Predigamt mit tüchtigen Personen. 4. Machen/ vnd ändern Statuta, Policiey/ vnd andere der Statt dienliche Ordnung. 5. exerciren notoriè alle Obrigkeitliche Jurisdiction, so wol in civil, als Peinlichen Sachen/ cognoscendo & exequendo, in- vnd außserhalb der Statt/ in dero Gebiet/ ohn einige appellation, reduction, revision, oder reformation, an das Fürstliche Haus Holstein; vnd agnosciren in solchem Fall niemand / als Ihre Käys. Mayt. vnnnd dero Hochpreissliche Hoff- oder Cammergerichte. 6. Nehmen nach ihrer Beliebung Burger auff/ vnnnd lassen ihnen schören. 7. Erlauben Aemter/ vnd begaben mit Privilegiis. 8. setzen vnd vordnen Contribution, vnd Auflage/ vigore Juris collectandi. 9. Gebrauchen sich auch Musterung/ vnd Landfolge/ in ihrem Gebiet. 10. lassen sich mit andern/ auch ohne deß Fürstl. Hauses Holstein Vorwissen/ in Verbündnuß ein. 11. haben demselbigen Hause zu Kriegszeiten kein Deffnung ihrer Statt jemals gegönnet/ oder gelaißt. 12. Versehen ihre Statt mit Wällen/ Fortification, vnd Armatur, hohen vnd nidern Kriegs Officirern/ nach ihrem Beliebt. 13. haben auch das Jus Salvi conductus, vnd Fisci, von vndencklichen Jahren hergebracht/ vnd seind/ in Summa zu reden/ in 10. 20. 40. 80. 100. 200. vnd mehr Jahren/ vnnnd annoch auff diese Stunde/ ganz keine Dienste / oder Pflichte/ dem Fürstlichen Haus Holstein/ von Hamburg gelaißt; darauff einige Vnderthänigkeit erwiesen werden könne: Massen so wol in Politico, als Ecclesiastico Statu, keine vestigia Fürstlichen Holsteimischen Obrigkeitlichen Gewalts/ Gebott/ oder Verbotts/ weder in- noch außserhalb diser Statt/ vnnnd dero Jurisdiction, zu finden. Ohne ist es zwar nicht/ daß Hamburg jährlich nachher Segeberg vnd Gottorff/ eine Ohme Wein/ ein Faß Zerbster Bier/ 100. Pfund Reiß/ vnd 50. Pfunde Mandel/ versendet; Weilen aber hinwiderumb/ von dem Fürstlichen



lichen Haus Holstein/dem Rath der Statt Hamburg/ etliche Stücke Wildprät überschicket werden/kan darauß auch keine Vnderthänigkeit erfolgen. An jeko zugeschweige / daß Hamburg andern benachbarten Stätten dergleichen Präsenten thut / vnd hinwider empfängt. So ist nicht allein mit vielen alten / annoch verhandenen Hamburgischen Insigeln; sondern auch mit denen so von vndencklichen Jahren/vnnd annoch täglich gebraucht werden / zu beweisen / daß das Holsteinische Nesselenblat darinnen gar nicht befindlich. Vnd seind etliche der Meynung / daß es kein Nesselenblat / sondern ein Kautenblat/ so das alte Sächsische Wappen gewesen / vnnd daß vom Käyser Carolo M. die drey Nägel des Creuces Christi/ zum Zeichen d' Hamburger Befehrung zum Christenthumb / der Statt gegeben worden; wiewol Nicolaus Helduaderus, in Sylva Chronol. Circuli Baltici pag. 29. hievon eine andere Meynung hat. Es bezuget die Notoricität, daß Hamburg mit den Holsteinischen Landtäggen ganz nichts zu schaffen habe. Sie hat aber auch den Reichs Stättischen Standt nicht/ sondern vielmehr den Frey Stättischen (wie derselbe in des Reichs Abschied de Anno 1542. 44. vnnd 48. 2c. beschriben worden) begehrt: Ist ihr aber die Exemption, vñ Freyheit/ per sententiam Imperialis Camerae, An. 1618. ab: vnd sie für eine Reichs Statt erkandt worden: Wie dann Ihre Käys. Mayt. Anno 1641. bey währendem Reichstage zu Regenspurg / auß eigener Bewegung/ decretirt, dz Hamburg Session, vnd votum; dabey haben solte: Hamburg aber sich dennoch dessen geäußert/ vnd gegen Ihr Käys. Mayt. vnnd dem H. Röm. Reich / allervnderthänigst entschuldigt: so auch bey andern Reichstäggen beschehen. Dann sie/ die Statt/ wie gemeldt/ gern ganz frey seyn/ vnnd salvis libertatibus, so sie von Römischen Käysern erhalten/ sich zu den Fürsten von Holstein/ als Schutz vnd Schirmsverwandten/ halten / vnnd dem Römischen Reich nichts zu laisten/ schuldig seyn wolte; vnnd deswegen auch vor der Zeit/ die Statuam Rolandinam herunder geworffen. Es

hat auch Holstein Revision gebetten vnnd erhalten: vnd beruhet also die Exemptions-Sache noch in Revisorio iudicio; wiewol die Statt nichts dabey gethan/ oder Revision gesucht; gleichwol sich hernach Anno 1621. zu Steinburg obligirt, pendente revisione, alles in vorigem Stande zu lassen/ vnnd bey dem Hause Holstein/ nämlich dem König vnd seinen Erben; vnnd dann den Herzogen zu Holstein/ Gottorffischer Linie/ in devotion zu stehen vnd bleiben/ vnd den allersits regierenden Herzogen/ nächst vorhergehender Asssecuration, allezeit die gewöhnliche Huldigung/ vnnd Annehmung würcklich zu laisten / vnd zu practiren. Käyser Ferdinandus II. hat des Käysers Friderici Primi Privilegium der Statt / daß sie zu ewigen Tagen auff der Elbe/ von Hamburg auß/ bis in die offene See/ mit keinen Zollen belegt werden solle/ gegeben/ extendirt. Entgegen sollen die von Hamburg schuldig vnd pflichtig seyn/ solchen Elbstrom von der Statt Hamburg/ bis in die offene See/ von allen Meerräubern/ auch des Käysers / vnnd des Reichs Feinden/ vnd widerwärtigen Schiffen/ so viel sie vermögen/ rein zu behalten/ zu schützen/ vnd zu defendiren. Wie dann Hamburg vor Jahren/ vnd zwar in Anno 1402. auff einmal 70. vnd im selbigen Jahr noch 80. Seeräuber gefänglich einbringen/ vnd iustificiren lassen. So seind auch Anno 1525. drey vnd sibenzig / vnd Anno 1573. sechs vnd zwanzig Personen; Anno 74. abermals 6. Anno 1581. 23. vnnd für wenig Jahren 3. Personen/ vnd Seeräuber allda gerichtet/ vnd ihre Köpffe auff dem Graßbrock auff Stecken gesehet worden. Vom Käyser Friderico III. (al. IV.) ist Hamburg privilegiert, daß niemand den Elbstrom auff/ oder ab/ weder Weizen/ Korn/ Roggen/ Gersten/ Mehl/ noch andere Getreyd/ auch weder Wein noch Bier / noch sonst gar keine andere Wahren / für der Statt vorbei führen/ sondern solche Wahren allda außzulegen / oder zu verkauffen / vnd zuverhandlen/ schuldig seyn solle. So mag auch Hamburg/ vermög zweyer Privilegien/ Ihr/ von den Käysern Sigismundo, vnnd Friderico, gegeben/ neben der silbern/

bern/auch güldene Krän/schlagen. Vnd dieses ist / auß der obangezogenen der Statt Schusschriefft genommen. Darzu Ursach geben/die Strittigkeit/so sich zwischen gedachtem König Christian dem Vierdten von Dennemarcck / vnd Ihr/der Statt/nach dem/mit höchsternantem Keyser Ferdinanden dem Andern / zu Lübeck/ Anno 1629. getroffenen Frieden/ vnd dem vom König zu Glückstatt auffgerichtem Elbzoll/erhaben. Weilen aber/den Hamburger Schiffen / die Pässe / durch den Sund/ gesperrret/ vnd Ihnen andere mehrere Beschwerlichkeiten auffgewachsen:sich auch der König zum Krieg geschickt; so haben / mit Ihrer Königl. Majest. sich die Hamburger endlich/auff ein gewisses/verglichen/vnd wurde/von Ihnen/An. 1645. wegen deß geschlossenen Friedens/ ein offentliches Danckfest gehalten/vnd vmb die Statt alles Geschütz gelöset; Vnd hat der Magistrat / dem König / die restirende 120. tausent Reichsthaler / nach Glückstatt/ durch 700. Musquetierer/überbringen lassen; der König aber darauff den Zoll/ zu besagtem Glückstatt/ abgeschafft/ vnd selbigen/ wie Er Anno 1603. gewesen/ wieder angeordnet. Siehe den Tomum 5. Theatri Europæi, fol. 62. seqq. 89. seqq. 964. vnd 1010. Vnd von andern Geschichtten/ vnd Händeln/ so allhie vorgeloffen; wie namblich diese Statt/ anfangs etlichmal/ von den Heydnischen Völkern verheeret / die Lehrer der Christlichen Religion/ von hinnen/ in die benachbarte Länder/ vnd übers Meer/ seyn geschickt worden; wie Anno 1281. Hamburg mehr als halb außgebronnen / vnd viel Menschen in dem Feuer todt geblieben; wie im Jahr 1335. ein grosser Aufflauff allhie / wegen der Geistlichkeit/ die sich wider die Weltliche Obrigkeit gesetzt / gewesen; vnd vielen dergleichen/ den Albertum Crantzium, deß Johann Petersen / vnd Andreæ Angeli Holsteinische Chronicken/ Johann Reckmans Lübeckische Chronick/ fol. 2. 14. 22. 33. 47. 63. vnd 85. deß Micrælii Pommerische Beschreibung lib. 2. pag. 173. 175. 188. vnd 203. die Braunschweigische Chronick/ fol. 199. 377. vnd an mehr

Orten/ Hermann. Latherum, in seinem Buch de Censu, p. 691. vnd 749. den obangezogenen Joh. Angel. à Werdenhagen, part. 3. de Rebusp. Hanseat. cap. 3. & cap. II. 13. 16. 19. 20. (da/sonderlich am Ende / wegen der Statt Gerechtigkeit auff der Elbe / gehandelt wird) cap. 21. vnd in Antegressu partis 4. fol. 394. a. & fol. 434. seqq. vnd andere mehr / vnd darunter auch die Relationes; vnd von dem grossen Wetter/so im Jahr 1646. allhie gewesen/den obgedachten 5. Theil deß Theatri Europæi fol. 1167. a. Dann alles allhie einzubringen / diese der Statt Beschreibung zu weitläuffig machen würde:sonderlich/ weil noch ein mehrers von ihrer Gelegenheit / vnd was allhie insonderheit zu sehen/ zu vermelden/ übrig ist. Es ligt aber Hamburg 10. Meilen von Lübeck/vnd ein gute Meil von Stillhorn / einem beschlossenen Land / vnd Insel in der Elb. Ist ein schöne / vnd ansehnliche Statt/ die jetzt in die Alte / vnd Neue getheilet wird/ darzwischen inwendig ein Wall ist; beede aber wol befestiget seyn / vnd / wegen der hohen Thürnen / fast nur eine Statt zu seyn/scheinen. Auff beeden Seiten / sonderlich auff der / daran die Elb herfließt / ist ein über die massen lustiger Prospect hinaus. Dann da ist der braite Fluß/ die Thäler / vnd die Wälder / von Mittag / item die Stättlein / Märckt/ vnd Dörffer / so herumb ligen / mit sonderbarer Anmüthigkeit / von den Wäldern/ vnd hohen Orten/ zu sehen. Gegen Mitternacht/ hat Sie auch nicht weniger ihre Lustbarkeit; dieweil daselbsten die Alster in die Statt kompt/ welcher Fluß Ihr viel gute Gelegenheiten / der Mühsalen halber / bringet / damit ein so grosse menge Volcks / dergleichen in keiner Statt deß Teutschlands ist/mit Weel versorget werden könne. Zu Franckfurt am Mayn/ gibt es/ wann es wol/ vnd friedlich stehet/ in den Messen/ eine mächtige Anzahl Volcks; aber zu Hamburg ist schier täglich Mess/ dieweil/ von vnterschiedlichen Orten/ vnd Ländern/ viel Güter/ vnd Waaren / hieher gebracht; theils auch allhie/ als der Trip/Sammet/oder die Tripa. zu



beraitet werden. Vnd schreibet vorge-  
 dachter Latherus lib. 3. cap. 20. pag. 994.  
 daß Er in Hamburg einen sonders bekant-  
 en Mann gehabt/ der mit der Triphand-  
 lung / innerhalb zehen Jahren vngefehr/  
 vmb fünffzehñ tausent Reichsthaler/reicher  
 worden seye. Wer vmb den Mittag/oder  
 auff den Abend/ in die Burs/ oder Börß  
 (ein zierlich Gebaw / so theils bedeckt/  
 theils offene Spazier-Platz hat) gehet/  
 der wird sagen/ daß täglich mehr/ als ein  
 Leipziger Maß da seye; vnd daß kein der-  
 gleichen Zusammenkunfft der Kauffleute  
 geschehe/ da nicht etlich Tonnen Goldes  
 werth Waaren kaufft/ verkaufft/ vnd ver-  
 tauscht werden: Wie man dann/ vor die-  
 sem/ von zwölff Haupt-Schreibstuben ge-  
 sagt hat/ in welchen allezeit/zur Notdurfft/  
 Gold / vnd Silber / verhanden gewesen/  
 vnd/ sonders zweifels/ noch/ einem Kauff-  
 mann/ der etwan zu einem wichtigen Han-  
 del Gelds bedörfftig / damit zu helfen.  
 So ist auch/ auff dem Rathhause/ ein of-  
 fentlicher Geldkasten/ so Sie/ nach art der  
 Amsterdamer / Antörffer / Venediger/  
 vnd Anderer/ den Bancum, oder Banco  
 nennen/ in welchem/ zu allen Zeiten/ auff  
 gewisse Versicherung/ man den Jenigen/  
 denen man trawen darff/ grosse Summen  
 Gelds fürstrecken thuet. Vnd solche Erfin-  
 dung ist der Statt/ dem gemeinen Mann/  
 vnd der Gewerbschafft/ sehr ersprißlich:  
 Vnd kan Einer/ der gern sein Geld in Si-  
 cherheit / vnd Verwahrung hätte / es da-  
 hin bringen/ oder legen. So hat die Ad-  
 miralität auch ihre Gelder/ so die Kauff-  
 leute freywillig zusammen tragen; da-  
 mit Munition erkaufft/ vnd die Schiffe  
 nach Spanien/wider die Seerauber/ ver-  
 sichert/ vnd versorget werden. Vnd hat  
 dannenhero/ wegen der Kauffmanschafft/  
 vnd auch der menge des Volcks / E. E.  
 Rath/ein groß jährliches Einkommen/ als  
 da ist 1. der Herren: vnd Bürger-Zoll/son-  
 sten Werck: vnd Backen-Zoll / genannt.  
 2. Das Vmbgelt/ Tax/ oder Accise/ vom  
 Hamburger / auch dem fremdden Bier;  
 item vom Wein/ Essig/ vnd Brantwein/  
 was nämlich in der Statt/ vnd ihrem Ge-  
 biet / getruncken / vnd verbrauchet wird.

3. Die Matten oder Korn-Accise. 4. Die  
 Viehe-Accise/ so die Burger geben/ sampt  
 der Viehe-Accise der Schlachter oder Metz-  
 ger/alter/ vnd newer Fleischschranken/oder  
 Bäncke/ so die Burger/ vnd Inwohner be-  
 trifft. 5. Das Haurgelt/ da vor jede Mark  
 ein Schilling alle halbe Jahr geben wird.  
 6. Das wochentliche Grabengelt. 7. Das  
 wochentliche Soldatengelt. 8. Der Zehende  
 Pfening von allen Gütern/deren Bür-  
 gere/so sich an andere Verter zu wohnen be-  
 geben wollē. 9. Das jährliche Schoß/oder  
 Steuer/ der Bürger. 10. Der Fremdden  
 oder Einwohner Contract-Schoß. 11. Alt/  
 vnd new Krangelt. 12. Alt/ vnd new Wag-  
 gelt. 13. Obgedachter Banco. 14. Der  
 Schaumburgische Zoll/ welchen die Hol-  
 steinischen Schaumburgischen Graven  
 (so/nach derselben Absterben/mit ihrem/in  
 Holstein gelegnem Gebiet/sonders Zwei-  
 fels/an den König in Dencmarck/neulich  
 koñnen seyn wird) mit/vñ neben Hamburg/  
 zu gleichen theilen erhoben. 15. Die Con-  
 sumption/Brucken/Backen/ vnd Pfalgels-  
 ter/deren sich aber die Statt nicht allzeit ge-  
 brauchet. Es seynd aber Tonnen/ vnd Ba-  
 cken/respective vascula lignea, vñ status  
 lignæ, deren man sich in Haven/vñ Strö-  
 men/zu Anzaigung der Tieffe des Meers/  
 oder Ströme/auch Kundschafft der Lande/  
 einzunehmen/gebrauchet/weñ man auß der  
 See/oder vom Meer/kommend/ die Por-  
 tus, vnd Haven/erreichen will. Ferners  
 hat diese Statt auch ein feines Gebiet/  
 vnd in der Elb etliche Insuln:auch nutzbar  
 Aempter/oder Bogteyen/ am Gestade der  
 Elb/ vmb die Alster/ die Bilda/ vnd an-  
 derstwo: Theils Ort besitzt Sie mit den Lü-  
 beckern zugleich: Vnd hat Sie sonderlich  
 auff der Elb/ nahend Winsen/ einen Zoll/  
 mit der Ubergahrt/ so nicht ein geringes  
 Regale ist; vñ welcher berühmter Ort/we-  
 gen des besagten Zolls/ der Tollenspicker  
 genant wird. Siehe oben Gamē. Vnd sol-  
 cher obangedeuter Gelegenheit halber/fin-  
 det man/daß Hamburg/in der ReichsMa-  
 tricul/ Monatlich/ auff 20. zu Ross/ vnd  
 120. zu Fuß/oder/an Geld/zu 720. fl. ange-  
 legt worden; man sich aber/weil die Exem-  
 ption Sach rechthängig gewesen/mit Ihr/  
 jeder

federzeit / auff ein genantes verglichen habe. Aber / in der Nürnbergischen / wegen der Schwedischen Satisfaction: Gelter / Anno 1650. gemachter Repartition, ist besagter Anschlag völlig einkommen. Der fürnehmste Theil der Alten Statt / ist bey S. Peter / der ander bey S. Catharina / der dritte bey S. Niclas / vnd der vierte bey S. Jacob / so fast der allerweinste Theil ist. Aber in der Newen Statt / ist / zu S. Michael / da die ganze Gemein zusammen kompt / noch viel ein grössere weite. Beide Stätte haben in ihrem Vmbkreisse 21. Bollwerck / so man Castellen nennet / deren 16. groß / vnd gar sichtbar / die übrige fünf aber nicht so groß / gleichwol mit dem Wall gar fest vmbgeben. Es seynd in der Statt viel Brücken / weiln / wegen deß Anlauffs der Elb / vnd der Alster durchgang / Sie / die Statt / in etliche Inseln / vnterschieden ist ; deswegen Sie auch etlich mal / in etlichen Gassen / grossen Schaden / von dem außfließenden Wasser / (vnd darunter Anno 1671. im Frühe Jahr / da es auch in der Nachbarschaft vmb etlich Tonnen Goldes zu thun war) erlitten / welches meistens geschieht / wann / im Newmonden / der Abendwind ein schweres Wetter erreget / da deß Meeres Ab: vnd Zufluß / sich ganz scheinbarlich sehen läßt / daß alle Tag / in 6. Stunden / vnd einer Viertelstund / das Wasser zu: vnd in so viel folgenden / wieder abnimbt ; deren Zeit Gelegenheiten nicht allein die Schiffleute / sondern alle daran wohnende / vnd die Fischer / gar fleißig in acht zu nehmen / vnd die Schiffahrten füglich anzustellen / wissen: stehet auch ein steinern Zeichen an dem Ort / da die Schiff gemacht werden / allda / mit gewissen Merckzeichen / man die vnterschiedliche Rechnung dessen eingrabener haben thuet. Der Abfluß wird von Ihnen Ebbe / vnd der Zufluß / Fluët genant. Vnd wird mit beeden bey 13. Stunden zugebracht / wiewol / wie gesagt / man ins gemein nur 12½. zum theil auch nur 12. Stunden / rechnen thuet. Daher auch solcher Zu: vnd Abfluß nicht alle Tag / zu einer Stunde / geschihet / sondern damit abgewechselt wird; wie auß ihren Calendern zu sehen. Vnd

wann starcke Winde wehen / oder die Elb / wegen Ergießung der Flüsse / so in solche fallen / gar groß ist / so kan man auch auff das oben gemelte / so von stillem Wetter zu verstehen / nicht aigentlich gehen; wie hies von obangezogner Werdenhagen / part. 6. fol. 98. vnd daselbsten auch von den fürnehmsten Orten / so zwischen Hamburg / vnd dem Meer / oder der See / an der Elb ligen / zu lesen. Vnd rechnet man / von Hamburg / bis zu der besagten Elb Außgang ins Meer 18. Teutsche Meilen; wiewol der gedachte Anlauff deß Meeres / sich noch 4. Meilen über Hamburg / bis nahend dem obgedachten Tollenspickel / da man ins gemein über den Fluß / wann man nacher Lüneburg raiset / setzet / erstrecket. Auff dem Wall / kan man die Statt in einer Stund kaum herumb gehen: Vnd hat Sie doch nicht mehr als vier Thor: namblich / gegen Abend / in der Newen Statt / das Altenauer Thor / zu welchem man / auß der Alten Statt / durch das Müllertor / wie es ins gemein genent wird / kommen thuet. Das andere Thor / gegen Mittag / heisset das Dam Thor / oder Porta valli. Das dritte ligt gegen Morgen / vnd wird das Stein Thor genant. Das vierte / gegen Mittag / so Dihiane geheissen wird / vnd neben dem Elbgestade gelegen ist. Es seyn allhie die Gassen meistens krum / die mit ansehnlichen Häusern gezieret. Die Statt Gräben vmb den Wall / seynd also tieff / vnd weit / daß sie Einem / der erstlich hinab sihet / einen Schrecken einzugeben beduncken: daher auch die Brücken bey den Thoren / auff sehr grossen Bäumen / vñ Balcken / ligen / vnd seyn die Bollwercke am Wall / wie die Berge / sonderlich auff der Seiten / da man von Altenau zur Statt raiset / anzusehen. Dieses verwunderliche Werck ist erst / vor kurzer Zeit / angefangen / vnd meistens innerhalb vier Jahren / zu ende gebracht worden; Darauf dann der Statt Macht / vnd der Burger Reichthumb / zu ermessen. Ist alles nach der Messschnur / vnd Baukunst / auffsgewawist / vnd fleißigst / verfertigt / also / daß man darfür hält / es habe Hamburg ihres gleichen / von grossen Stätten / so also fest erbawet wären / im Teutschland nicht.



Wassers hat Sie genug / vnd gehen noch darzu künstliche Leitungen vnter der Erden / auß Altenau / biß in die Stadt. Der Häuser / darinn Bier gesotten wird / ist ein grosse menge / welches / vor Andern / eines so lieblichen Geschmacks ist / daß es allenthalben / in den benachbarten Ländern / am meisten geliebet wird / sonderlich in Holstein / da man vermeynt / daß man / ohne Hamburger Bier / nicht leben könne. Es wird auch dasselbe zu Lübeck hoch gehalten. Sonsten findet man zu Hamburg fast alles / so man nur begehrt / auch gute Schnabelweid / vnd Leckerbissen. Vnd haben die Inwohner / nach dem die Holländer / wegen der Kauffmanschafft / ihre Haußhaltung / auff gemachten Vertrag mit der Obrigkeit / allhie angestellt / auch angefangen / allerley Küchen Speise in den Gärten zu pflanzen ; also daß an diesem Ort / für anderen benachbarten grossen Stätten / am besten zu leben ist : Wie man dann auff vnterschiedlichen der Statt Plätzen / oder Märkten / von Morgens frühe an / biß auff den Abend / alles zu kauffen findet / was man in der Küchen / an allerhand Früchten / vnd vnterschiedlichen Fischen / bedarff. Vnd bringet sonderlich die menge der Schiff / auß vnterschiedlichen Theilen der Welt / so viel Kauffmans Waaren / daß dieselbe / von hinne / durch ganz Teutschland verführet werden. Der Schiffhafen / oder Port / ist so gut / vnd bequem / daß allerley Schiff / auch die grössere / allda einlaufen können / etliche wenige außgenommen / die / wann Sie gar zu schwer geladen / ein Meil wegs von der Statt / bey der Newen Mühle / zu ankern pflügen / biß das schweyriste auff denselben außgeladen wird.

Die vornehmste Kirch allhie ist zu S. Peter / darinn ein schöner Taufstein von Marmol zu sehen / vnd welche / vor Zeiten / ein Erzbischoffliche Kirchen gewesen ; da gleichwol noch ein Dom Capitul / von welchem an das Cammergericht nach Speyer appelliret wird / ob schon es kein Stand des Reichs ist ; wie Limæus lib. 7. de Jure publico cap. 23. n. 14. schreibet. Es ist dieser Dom Anno 801. (Al. 830.) erbawet worden ; darin viel Graven von Schauen-

burg / vnd Holstein / begraben ligen / die in einer sonderbaren Schrifft / nach Keyser Carlen dem Grossen / vnd seinem Sohn / Keyser Ludwigen / dieser Kirchen Andere Stifter / vnd getrewiste Gutthäter / genannt werden. Siehe Georg. Braun lib. 4. Theatri Urbium. Es ruhet auch allhie der berühmte Historicus , Albertus Crans / der H. Schrifft / vnd des Pappstischen Rechts Doctor / vnd weyland Dechant dieser Kirchen / so Anno 1517. gestorben ist / vnd viel von dieser Statt geschriben hat / vnd dessen Grabschriefft P. Bertiuss lib. 3. Rer. German. p. 565. setzet / der auch des Pappsts Benedicti V. hat. Es wird aber in einer Schrifft / so bey den Scriptoribus Rer. German. Septentr. Lindembrogii , pag. 133. zu finden / gesagt / daß sich solche Grabschriefft irre / in dem Sie des gemelten Pappsts Todt ins 841. Jahr setzet / der doch erst Anno 956. gestorben seye / vnd daß Er nicht mehr allhie lige / sondern seine Gebein / von hinne / Keyser Otten des Dritten Capellan / Raco de Bremen. nach Rom geführet habe. Sonsten liget in dieser Kirchen auch Vitus Ortelius Winsheimius , der Anno 1608. den 13. Novembris , im 74. Jahr seines Alters gestorben ist. Eine sonderbare Schrifft wider die Hoffart gemacht / so bey dieser Kirchen auff einem Grabstein zu lesen / findet man bey Michael Heberer / in seiner Aegyptischen Dienstbarkeit. Es werden bey der Communion noch die Messgewänder / vnd Liechter / gebraucht ; wiewol diese / vnd andere Kirchen / als zu S. Jacob / S. Niclas / S. Catharinen / (allda ein prächtiger Predigstuhl von schwarz / vnd weissem Marmol) 2c. sampt dem Rath / vnd der meisten Burgerschafft / der Augspurgischen Confession zugethan seyn ; wie dann die Religions Veränderung allberait im Jahr 1522. ihren Anfang allhie genommen. Vnd schreibet Herz Doctor Johann Müller / Pfarrer zu gedachtem S. Peter / in der Vorrede des Lutheri Defensli , daß Anno 1521. sich am ersten allhie herfür gethan M. Otho Stiefel / Pfarrer an S. Catharinen Kirchen / zu deme hernach von Rosstock kommen M. Stephanus Kempe / ein

Barfüßer Mönch / denen andere gefolgt / vnd seye die erste Reformation Anno 26. in S. Nicolai Kirchen geschehen; vmbsonde aber deß 28. Jahrs seye Sie recht fortgangen. Vnd haben folgender Zeit allhie gelehrt / D. Johannes Epinus, D. Paulus von Eisen / D. Philippus Nicolai, M. Jacobus Wehrenbergius, vnd andere vornehme Männer mehr. Es hat Keyser Ferdinandus der Ander / vnterm Dato 28. Juli, Anno 1627. der Statt Hamburg anbefohlen / daß Sie die Catholischen Kauff: vnd Handwercksteute / in ihrer Religion / nicht irren / vnd hindern; vnd hergegen / außser der beeden im Reich erlaubten Religionen / alle andere Secten abschaffen solte. Es haben aber die Engelländer / zu ihren Predigten / ein besonders Haus: vnd haben die andere Nationen / vnd Römisch-Catholischen / vorhin / vnd vielleicht noch / ihren Gottesdienst / vnd Andacht / zu obernantem Altenau / in die / vor wenig Jahren noch geweste / Schauenburgische Herrschafft Pinnenberg gehörig / vnd ein viertel Meil / oder / wie Emer sagt / ein viertel Stund gehens / von der Statt gelegen / verrichtet; allda Anno 1645. der Obrist Helm Wrangel mit tausent Pferden eingefallen / vnd sehr übel da gehaufet; auch die Brücke / so fürm Jahr / der König in Dennemarck / als jetziger Herz daselbst / bawen lassen / fast ganz abgebrochen / vnd verbrant / also / daß nur noch die Pfäle stehen geblieben / so etliche tausent Reichsthaler hatte gekostet. Vnd wurde auch / im besagten Jahr / der Reformirten oder Calvinisten Kirch in diesem Marckflecken / so theils ein Stättlein nennen / in der H. Pfingst-Nacht / biß auff den grund / mit vorher vntergelegtem Pulver / abgebrant; von weme aber / vnd auß was Ursachen / konte man nicht wissen; wie in Tomo 5. Theatri Europ. fol. 686. vnd 807. stehet. Aber wieder auff die Statt Hamburg zu gelangen / so ist an solcher sonderlich zu loben / daß / in selbiger / Gott zu Ehren / vnd der lieben Armut / den Kranken / Schwachen / Alten / Vnvermügli- chen / Vertriebenen / Elenden / Jungen / vnd Alten / zum besten / gewisse Häuser sind erbawet / gestiftet / vnd verordnet / darin-

nen die eingenommene Leute ehrlich vnterhalten / mit Essen / Trincken / Kleidern / vnd aller Nothdurfft / versehen / versorget / gepfleget / vnd sonderlich in der Gottesfurcht täglich vnterwiesen werden. Vnd seyn 1. die oberzehlte vier Kirchspiel / oder Pfarzkirchen / S. Peter / S. Niclas / S. Cathrinen / S. Jacob / vnd in der Newstatt die Kirche zu S. Michael; dabey gewisse Haus: vnd nothleidende Arme / Junge / vnd Alte / in den Gotteskasten werden eingeschrieben / welche wochentlich ihr gewisses Gelt bekommen / vnd Jährlich mit Kleidern / vnd Sewrung / oder Holzung / versorget werden / also / daß ein jede Kirche / das Jahr über / 3. auch wol 400. zu vnterhalten hat. Die Alten werden zur Gottesfurcht / vnd Gebet / vnd die Kinder zur Schulen bey den Kirchen gehalten / vnd im Rechnen / vnd Schreiben / vnterwiesen. Zu dieser Vnterhaltung / gehöret Jährlich ein grosses / sonderlich wenn hinzu gesetzt werden die vertriebene Exulanten / welchen von diesen Kirchen auch etwas gegeben wird. 2. Der Heilige Geist / dabey das älteste Spital / oder Hospital / in welchem Jährlich 114. Personen / die alt / arm / blind / stumm / taub / oder sonst an ihrer Gesundheit Mangel haben / mit Essen / Trincken / Leinem / vnd Wüllem / versehen / auch dabey zur Gottesfurcht / vnd beten / täglich gehalten / vnd wann Sie schwach vnd krank / von den dazu verordneten / gepfleget / gespeiset / getränkct / vnd fleissig in acht genommen werden. 3. S. Marien Magdalenen Closter / darinnen betagte Jungfrawen / vnd Wittiben / wann Sie etwas Mittel haben / vmb ein gewisses Gelt / oder / da Sie arm / vnd doch von ehrlichen Leuten / vmb Gottes willen / eingenommen / mit Essen / vnd Trincken / versorget / vnd zur Gottesfurcht / singen / lesen / vnd beten / gehalten werden. Diese Personen werden Süßtern / oder Schwestern / genant; weil Anno 1428. Gottselige Matronen / ein solches Haus / für Jungfrawen / vnd Wittwen / angcordnet / es mit milden Gaben bedacht / vnd S. Elisabethen Haus genant; welches hernach ans Closter geleet worden. 4. S. Jörgen / außser der Statt / dabey



dabey ein armes Haus angeordnet / darein die Aufsfähige gebracht / vnd mit aller Notturfft / vnd Wartung / wol versehen / versorget / vnd geheilet werden. Vnd ist solches Hospital ohngefehr im Jahr 1250. gestiftet / vnd mit milden Gaben bedacht / vnd ein besonder Prediger dabey angenommen worden. 5. Das Pockenhaus / dahin die Jenige / welche mit Pocken / vnd Franzosen / behafftet / gebracht / mit Essen / vnd Trincken / vnd was zu ihrer Cur / vnd Restitution / erfordert wird / wol in acht genommen werden ; vnd ist dasselbe Anno 1509. auß Liebe / vnd Mitleiden / gestiftet / vnd S. Hiob genennet worden. 6. Das Weysenhaus / in welches die armen Väter : vnd Mütterliche Weyslein / auff : vnd angenommen / ehrlich / vnd reichlich versorget / zur Arbeit / Zucht / vnd erbarn Sitten / angehalten / vnd sonderlich in der Gottesfurcht auffgezogen / in beten / lesen / singen / rechnen / vnd schreiben / geübet / auch diejenige / welche feine Ingenia haben / in der bey dem Hause angeordneten Lateinischen Schulen / gethan / in literis , & artibus , fleissig informiret werden / bis Sie in die S. Johannis , oder Raths Schule / oder ins Gymnasium , gehen / vnd ihre angefangene Studia besser fortsetzen / vnd hernacher / mit Einwilligung des Herrn Senioris des Ehrwürdigen Ministerii , der Patronen / vnd Provisoren / auff hohe Schulen / oder Vniuersitäten / verschicket / vnd daselbst / auff des Hauses Vnkosten / vnd auß Testamenten / können vnterhalten werden. Zu diesem Hause ist von E. Ehrvesten Rath / vnd der Erbgelessenen Burger schafft / S. Ansharii Kirche / das alte Gebäude / vnd der Ort daneben / Anno 1597. gegeben / hernach darauff gebawet / Anno 1604. den 24. Septembr. wol angerichtet / vnd mit einer guten Ordnung versehen worden. 7. Das Pesthaus / welches Anno 1606. angeordnet / dahin die Armen gehen / welche mit der Pestilenz / vnd dergleichen hitzigen giftigen Seuchen / behafftet seyn / vnd daselbst wol gepfleget / gewartet / geheget / mit Arzney / vnd zu Wiederbringung ihrer Gesundheit / dienlichen Mitteln / auch mit einem guten Barbierer / oder

Pestmeister / wol versehen werden / also / daß nicht allein die Armen hinein gethan / sondern auch wol Knechte / Jungen / Mägde / vnd Dirne / sich hinein begeben / daß sie desto besser mögen curiret / vnd zur Gesundheit wieder gebracht werden. Als aber der Barmherzige Gott / diese Statt / mit solcher giftigen Seuche / esliche Zeit verschonet / So ist / neben dem Pesthause / noch ein ander Haus erbawet worden / für die Leute / welche / bey nächster vnrughen / vnd gefährlichen Kriegszeit / von Haus / vnd Hoff / ins Elend vertrieben worden / also / daß sie in diesen beyden Häusern ihren Auffenthalt / Essen / Trincken / vnd was zu ihrer Vnterhaltung nötig / haben können. Vnd haben sich die vergangene Jahr heroguthertzige Leute gefunden / welche solches Haus mit milden Gaben bedacht. 8. Das Gast : vnd Kranckenhaus / in welche Krancke / vnd bettlägerige arme Leute / sie seyn in dieser Statt wonhaftig / oder die sich sonst / als Reysende / vnd Frembdlinge / da sie krank / vnd schwach seyn / angeben / vmb Gottes willen / auff : vnd angenommen / mit guter Speiß / vnd Tranck / vnd mit Arzney versorget werden ; wie denn auch ein Medicus , vnd Barbierer / auff dieses Haus bestellet seyn. Vnd ist dieses Gasthaus Anno 1632. angeordnet worden. 9. Das Armenhaus der Schiffer / welches Anno 1556. gestiftet / darinn die Seefahrende / welche arm / alt / krank / vnd schwach seyn / gehören / vnd von den Ober Alten / vnd Alten / der Schiffer Gesellschaft / wol versorget werden / vnd auch sonst die arme Wittwen / vnd Weysen / welche ihre Eltern / Männer / oder Freunde / zur See verlohren / vnd deswegen in Mangel / vnd Noth gerathen / Jährlich mit milden Gaben versehen / vnd bedacht werden. Zum 10. seyn auch in dieser Statt / von frommen Christliebenden guthertzigen Leuten / viel Gotteswohnungen / arme Häuser / Gottsgänge / von Alters her / vnd bey vnser Zeit / absonderlich gestiftet / vnd angeordnet / darinne nottürfftige alte / vnd vnvermügende Leute / freye Wohnung / Fewr : oder Beholzung / vnd sonst etwas des Jahrs / zu ihrer bessern Vnterhaltung / zu genießen haben.

haben. II. Der Armen Schule/oder sel. Hieronymi Knackkrüggen Gotteswohnung/von Johann Sylm sel. Anno 1612. gestiftet/vnd angeordnet/darinnen arme Knaben/vnd Mägdelein/in der Gottesfurcht/lesen/schreiben/vnterrichtet/vnd zu aller Tugend angehalten werden. Newlich hat Gott auch fromme Herzen erwecket/welche noch eine Schule zu stifften/vnd mit 3. Præceptorn zu besetzen Ihnen vorgenommen/darinn die armen Knaben/die gute Ingenia haben/zum studieren sollen angehalten/mit Büchern/vnd Kleidern/versorget/vnd die andern im schreiben/vnd rechnen/vnterrichtet werden. Zum 12. ist auch in dieser Statt keine löbliche Gesellschaft/Ampt/Handwerck/Gilde/Zunft/oder Bruderschaft/die nicht ihre Arme/vnd Nothleidende haben/welchen Sie/zu gewisser Zeit/ihre Gaben/Gelt/Butter/Brodt/vnd etwas zu Kleidern/mittheilen. Zu diesen oberzehnten Häusern/gehört 13. auch das Werck:vnd Zuchthaus/welches Anno 1616. auff Anordn:vnd Bewilligung/E. Ehrnvesten Hochweisen Raths/vnd der Löbl. Burgerschaft/GOTT zu Ehren/den Frommen zum Schutz/den Bösen zur Straffe/vnd der nothleidenden Armuth zu gutem/erhabet/vnd bisz daher/durch Gottes Gnade/vnd Hülff/wunderlich vnterhalten worden. Zu Provisoren/vnd Vorstehern/werden diesem Hause vorgesezt/Christliche/fromme/ehrliebende/getrewe Personen/vnd Burger/die von Gott reichlich gesegnet/vnd mit gutem Verstande begabet seyn; deren Oberherren/oder deß Hauses Patroni, seyn/der Jüngste Burgermeister/vnd zwey andere Rathspersonen. Das Werckhaus hat das Symbolum Siggilli, Labore Nutrior: Ich bin ein solcher/der sich durch Arbeit ernehret. Darauf abzunehmen/was für Personen in dieses Werckhaus gehören/nemlich I. die Arme/vnd Nothürfftige/es seyn Einheimische/oder Frembde/welche keine Mittel/vnd Wege/wissen/oder haben können/ihre Kost zu verdienen/vnd sich gleichwol deß bittelns schämen. Wenn sich solche bey dem Hause angeben/werden sie hinein ge-

nommen/vnd/bisz zu besserer ihrer Gelesgenheit/wol versorget. 2. Gehören sonderlich hinein die starcke/faule/freche/gottlose/muthwillige/verstoffene/Trunckenbolte/Wein:vnd Bierbälge/so wol Frauen: als Manns-Personen/so wol Junge/als Alte/die in Vntugend/Bosheit/Hurerey/Dieberey/vund in allerley Sünde/vnd Schande/erwachsen/vnd sich deß bittelns täglich vor den Thüren/auff der Strassen/besteiffigen/vund nicht arbeiten wollen. Auff solche seyn die Pracherbögte bestellet/das sie solche Bettler von der Gassen nehmen/vnd ins Werckhaus bringen müssen. Da auch solcher faulen/vnd muthwilligen Leute Eltern/Vormünder/vnd Freunde/bey den Herren Patronen/vnd Provisoren/sich dessen beklagen/vnd Hülff suchen/werden Sie hinein genommen/vnd zur Gottesfurcht/vnd Arbeit/angehalten. Das Zuchthaus hat ein solches Symbolum Siggilli, Labore Plector, Ich bin ein solcher/der durch Arbeit gestraffet wird. Darauf zu sehen/das in das Zuchthaus gehören die Zuchtlinge/welche/von Natur/zu aller Bosheit/vnd Vntugend/geneigt/auch von sich selber nichts gutes thun/vnd lernen wollen/sich mit fluchen/schwören/Sacramentiren/vnd Gottslästerung/liegen/vnd iriegen/meisterlich behelffen können/Gottes/vnd seines H. Wortes mißbrauchen/vnd verachten/der Obrigkeit/den Eltern/vnd Præceptoren/vngehorsam seyn/in Haß/Neid/Feindseligkeit/Dreuworten/in allerley Vnzucht/Diebstal/Fressen/Sauffen/Schlemmen/vnd Demmen/vnd/in Summa/in allerley Sünd/vnd Schand/wie das wilde Viehe/leben/auch wol das Ihre(was ihnen/durch Gottes Segen/vnd ihrer lieben Eltern/saure Arbeit/vnd Schweiß/nachgelassen/vnd verdient worden ist)/mit Huren/vnd Buben/ganz vnd gar durchbringen/vnd verzehren/vnd also zu letzt an den Bettelstab gerathen/vnd wo ihnen nicht bey zeite geholffen würde/einem andern wol gar in die Hände kommen; ja/an ihrer Seelen schaden/vnd Schiffbruch leiden möchten. Wann solche/durch glaubwür-



dige Leute / es seyen Eltern / Vormünder / Verwandte / Ehegatten / vnd dergleichen / bey den Herren Patronen / vnd Provisoren / angeklagt / vnd vmb Hülffe ersucht / werden dieselbe / nach dem Sie ein Vermügen / vmb ein gewisses Gelt / oder / da Sie arm / vmbsonst / vnd vmb Gottes willen / hinein genommen / zur Gottesfurcht / vnd fleissiger Arbeit / angehalten / damit Sie in sich schlagen / ihr Leben bessern / vnd fromm werden ; biß Sie auß Rath / vnd Einwilligung / der Herren Patronen / vnd Provisoren / vnd auff Anhalten der Freunde / vnd Verwandten / wieder heraus gelassen / vnd auff freyen Fuß gestellet werden : Wie von den oberwehnten / vnd beschriebenen Gottshäusern allen / vnd wie auch in diesem Werck : vnd Zuchthause / so wol Arme / als Züchtlinge / in der Gottesfurcht / so wol Sonntags : als die Wercktage über / geübet / vnd vnterrichtet ; die Armen vnterhalten / gespeiset / vnd gekleidet / vnd die Kranken versorget werden / auch von der Newen Schuel in diesem Hause / Herz Gerhardus Hackmann / Pfarrer der Kirchen zu S. Marien Magdalenen in Hamburg / in der Vorrede seiner Catechismus Schule / im Werck : vnd Zuchthaus dieser Statt / Anno 1641. allhie in 8. erstlich getruckt / weitläuffig zu lesen. Siehe auch / was obgedachter Werdenhagen / von dem jesterwehnten Zuchthause / so statlich erbawet ist / am 449. a. blat / halte. Von Weltlichen Gebäwen / seyn insonderheit das Rathhause / vnd die Trineckstuden / allhie / zu besichtigen. Wir beschliessen nunmehr dieser hochansehnli-

chen Statt / darinn es ein freundlich Volk hat / Beschreibung / mit des Poeten Versen / die jestgedachter Werdenhagius, in Antegressu partis 4. fol. 449. anziehet / vnd also lauten :

Alternante Albis gaudens atq; Æquor-  
ris unda,

Cui modò decrescit, vel modò cre-  
scit aqua ;

Crescit honore tamen felix Hamburga,  
bonisq;

Nec decrementum ferrea secla fe-  
runt.

Alternis certant Operis Maris æquor,  
& Albis,

Ut quisq; omnimodas augeat Urbis  
opes.

Cærule quum cedunt vada, mox Alla-  
bitur Amnis,

Germanis gazas, & decus omne ve-  
hens.

Mox rediens Urbis portat vis gratior  
auræ,

Hesperius quicquid, quicquid Eous  
habet.

Tum fecundus ager, tum flumina bina  
minora,

Vicinis portant commoda quæque  
locis.

Omnia quæ prudens servatque, auget-  
que Senatus,

In Pacis studio relligionis amans.

Sis felix Hamburga diu : pietate re-  
tentâ

Perdura faustoque Omine cresco  
bonis.

## Hamersleben / oder Hamersleve /

**I**n Mönchs Kloster im Stiffte Halberstatt / von welchem / in der Braunschweigischen Chronick / am 432. Blat / also stehet : Anno 1457. hat Keyser Friederich der Dritte / das Kloster Hamersleve / Halberstädtisch Stiffte / vnd S. Augustini Ordens / den Herzogen zu Sachsen / Braunschweig / vnd Lüneburg / ingleichem allen denen von der Ass-

burg / in Schutz vnd Schirm befohlen / der Keyserliche Brieff ist datirt zu Volcksmarck / den 24. Julij : Keyser Carol der Fünffte / hat diesen Schutzbrieff ernewert / vnd Hochgedachten Fürstlichen Häusern / wie auch den Junkern von der Assenburg / selbiges Kloster zu beschützen / allernädigst befohlen.

Dieses Hamersleben wird / sonders  
Zwei

Zweifels / ein anders / als Hadmerle-  
ben/bey anderthalb Meilen von Oschers-  
leben gelegen / seyn ; daselbsten sich Anno  
1641. Keyserisches Kriegsvolk befunden ;  
Ob schon theils Scribenten beede mit ein-  
ander vermischen / vnd für eines halten :  
Aber theils Landtafeln hierinn einen Un-  
terschied machen / vnd Hamersleben ober-  
halb Oschersleben ; Hadmerleben aber

unterhalb selbigem Stättleins sezen / vnd  
allberait zum Erbstift Magdeburg refe-  
riren : Wie dann auch Johannes Poma-  
rius , in der Magdeburgischen Chronick  
sagt / daß vnter dem Erzbischoffe Theo-  
dorico , der Anno 1367. gestorben / Had-  
merschleben / nach Absterben deß Letzten  
Herzn Hansen von Hadmerschleben/  
ans Stift Magdeburg  
kommen sey.

## Heida / Hende.

**H** On diesem Ort schreibet Andreas  
Angelus , in der Holsteinischen  
Stätt-Chronick / cap. 29. also :  
Diß Stättlein mag vielleicht daher den  
Nahmen haben / daß / an demselben Ort/  
vor Zeiten / eine Heide / das ist / ein Forst/  
oder Wald ( wie es andere Teutschen  
nennen ) gewesen ist : Wie denn auch/  
noch heut zu Tage / nicht ferne davon ein  
Wald stehet. Es ligt diß Stättlein im  
Lande Dithmarschen / zwischen Meldorff/  
vnd Lunden. Im letzten Dithmarschen  
Kriege / so / im 1559. Jahr nach Christi  
Geburt / gewesen / ist diß Stättlein zu  
grunde außgebrandt / vnd eingäschert  
worden. Das Wappen vnd Insiegel die-  
ses Stättleins / ist / S. Georgius der Rit-  
ter / der mit einem Spieß / in voller Rü-  
stung / einen Drachen ersticht. Vnd dieses  
sagt gemeldter Angelus. Andere schreib-

ben / es lige Hende von Kensburg / vnd  
Izehoa / von jedem Ort / fünffe / vnd von  
Meldorff eine Meil : Habe einen sehr  
grossen Platz / oder Markt / so 800. Schritt  
lang / vnd breit / vnd stehe auff jeder  
Eck ein schöne braite Gassen. Vnd all-  
hie seyn / vor Zeiten / alle Wochen 48.  
Richter zusammen kommen ; vnd wird  
noch / alle Sambstag / ein stattlicher Markt  
allda gehalten. Dann dieser Ort fast mit-  
ten in Dithmarsen gelegen / daß man allent-  
halb / in einem Tage / dahin kommen  
kan : Vnd daher ist auch / vor Jahren / wann  
es von nöthen gewesen / die menge deß  
Dithmarschen Volcks / allhie / auff dem  
besagten Markt / oder Platz / zusammen  
kommen. S. Casp. Ens. in delic.  
apodem. per German.

p. 225.

## Heiligeland /

**I**ne Insel in dem Oceano Britan-  
nico , acht von Eiderstatt / vnd von  
dem Außfluß der Elb 9. Meilen ge-  
legen. Ist Herzog Friederichen zu Hol-  
stein / auff Gottorff / gehörig. Es sollen  
allda ganze Körper von Stein gebildet/  
wie die Muscheln / Aустern / Menschen-  
Hände / vnd dergleichen / so die Natur her-  
für bringet ; auch steinerne Kunstfachen/  
als Bücher / Kerzen / gefunden werden.  
Es leidet solche Insel keine Schlangen/  
Krotten / vnd andere giftige Thier.  
Ihr Wappen ist ein Segelschiff. Man kan

nirgends in dieselbe / als in dem Port/  
oder Hafen / kommen ; der auch deßwegen  
mit Bollwercken / einem Castell / vnd Sol-  
daten / wol versehen / vnd so gelegen ist / daß  
Er durch kein Menschliche Macht kan er-  
obert werden. Trägt Gold / vnd Berel-  
stein oder Agtstein / das ist / glessum , suc-  
cinum , oder electrum : vnd hat einen Be-  
berfluß an allen Sächse : aber das Holz muß  
auß dem benachbarten Holstein dahin ge-  
bracht werden. Zu deß hochgedachten Her-  
zogs Herzn Vatters Zeiten / hat man auff  
die 300. Inwohner / vnd 50. Hauswesen /  
dar-



darinn gezehlet. Siche Pontanum de rebus Danicis pag. 739. seqq. welcher sagt/ daß solche Insel vielleicht des Taciti in Germania Caltum nemus seye/ so Clu-

verius vnrecht in Rügen ziehe; wie Er im vorgehenden meldet.



## Heiligenhave.

**D**u dieser Statt schreibet offtzgedachter Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / cap. 21. also: Heiligenhave ist ein zusammen gesetztes Wort / von diesen beyden Wörtern / Heilig / vnd Have / auff Lateinisch Portus geheissen. Es kan aber wol seyn / daß diese Statt daher den Nahmen bekommen habe / dieweil daselbst eine gute gelegene Anfurt der Schiffe ist. Vnd daher schreibet Jonas von Elverfeld hiez von also:

Dixit terra Sacrum quondam me Cimbria pertum,  
Commoditas ratio nominis est que loci.

Es ligt Heiligenhave im Lande Wagria / an der gesalzen Ost-See / oder am Belth / fast gegen der Insel Femern / im Latein Fimbria genant / fast bey zwo Teutscher Meilen von Oldenburg. Von wem / vnd wenn diese Statt anfänglich gebawet; Item / wenn / vnd wie oft Sie Feuer / vnd Kriegsnoth / außgestanden / hab ich noch zur Zeit nicht funden. Bis hicher Angelus; der auch daselbst das Wappen dieser Statt setzet. Hans Regkman schreibet / in seiner Lübeckischen Chronick / am

59. Blat / folgendes: Anno 1419. do die Bede noch währte zwischen Holstein / vnd Dänen / machte der Holsteiner Schiff in der See. Dieselbigen Gesellen tasteten auch auff die Stätt / weil die Lübeckischen in der Verbündnuß mit dem König waren. Die Lübeckischen machten auch Schiff in die See / die den Kauffmann bedeligen solte. Do Sie an die Holsteiner Schiff kamen / vnd die Holsteiner nicht starck genug waren / nahmen Sie die Flucht / vnd kamen zum Heil. Hasen. Die Lübeckischen hernach. Die Holsteinischen verliessen die Schiffe / vnd lieffen zu Land. Die Lübeckischen folgeten / vnd kriegeten zum Heiligen Hasen / in dem Stättlein / 22. der Gesellen / vnd richteten Sie mit dem Schwerdt / als Strassenräuber. Vnd dieses sagt Regkman. In einer Relation stehet / daß Anno 1627. die Keyserischen sich Heiligenstatt in Holstein bemächtigt hätten / so / sonders Zweifels / dieses Heiligenhave seyn wird. Vnd weiln auch der newe Meteranus dieses sagt / so ist zu vermuthen / daß er solches / wie andere Sachen mehr / auß derselben / vnd andern / genommen habe.

\* \*

\*

## Herzfeld / oder Hersefelda,

**I**n der Graffschafft Staden / zum Erzbistumb Bremen gehörig / vnd vnd bey der Luße / 3. Meilen von der Statt Stade / gelegen / ein Kloster / dabey entweder ein Märcktlecken / oder ein Stättlein / seyn solle. Angelus, in der Märckischen Chronick / meldet / daß Udo

der Ander / so Anno 1100. den Wenden Brandenburg wieder abgenommen haben soll / aber / vom Wendischen König Primislao, Anno 1105. vertrieben worden / im Stättlein Herzfelde / An. 1106. gestorben seye.

\* \*

\*



HILDESIA.

Hildesheim.



- 1. Der Thumb.
- 2. S. Andreas.
- 3. S. Iacob.
- 4. S. Georg.
- 5. H. Creutz.
- 6. S. Lambert.
- 7. S. Michael Clost. v. Pfare.
- 8. S. Gothardt Closter.
- 9. S. Catharina.
- 10. S. Paul. Domin. Clost.
- 11. S. Martini.
- 13. Rathhaus in der Altstadt.
- 14. Rathaus in der Niewstatt.
- 15. Braunschweiger thor.
- 16. Goske thor.
- 17. das lang gewölb.
- 18. Dam thor.
- 19. Hagen thor.
- 20. Almscher.
- 21. Oster thor.
- 22. Esels dyck thor.
- 23. Iudenteich vnd Kirchhof.



Inderse fl.

Inderse fl.

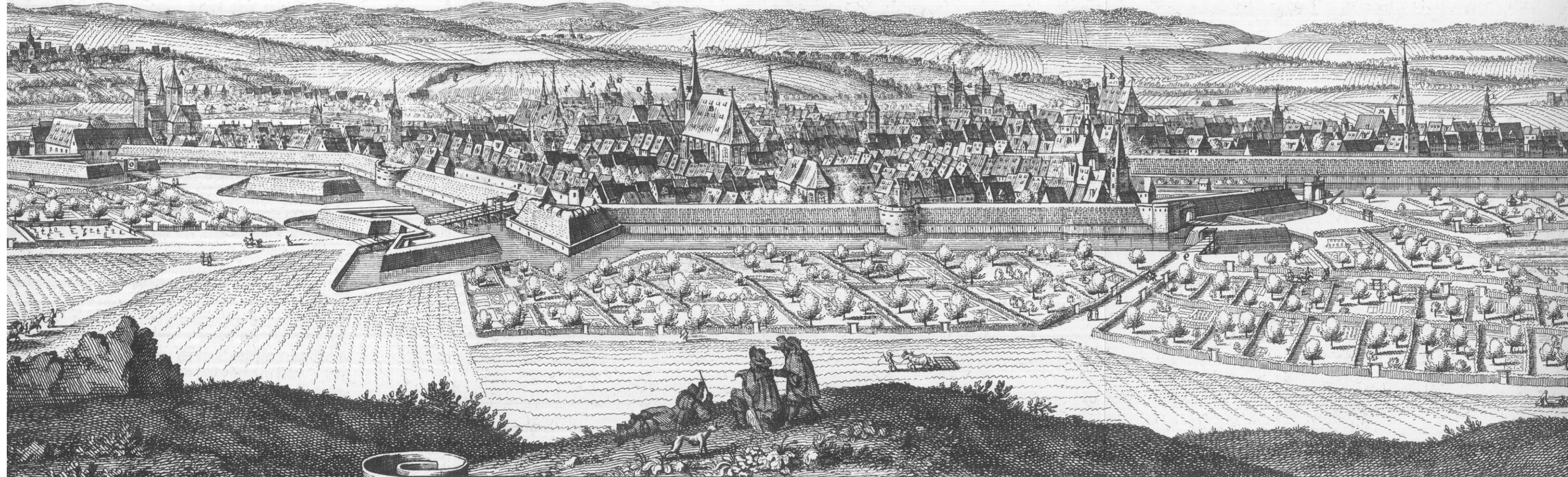


HILDESIA



Hildesheim

Emerken



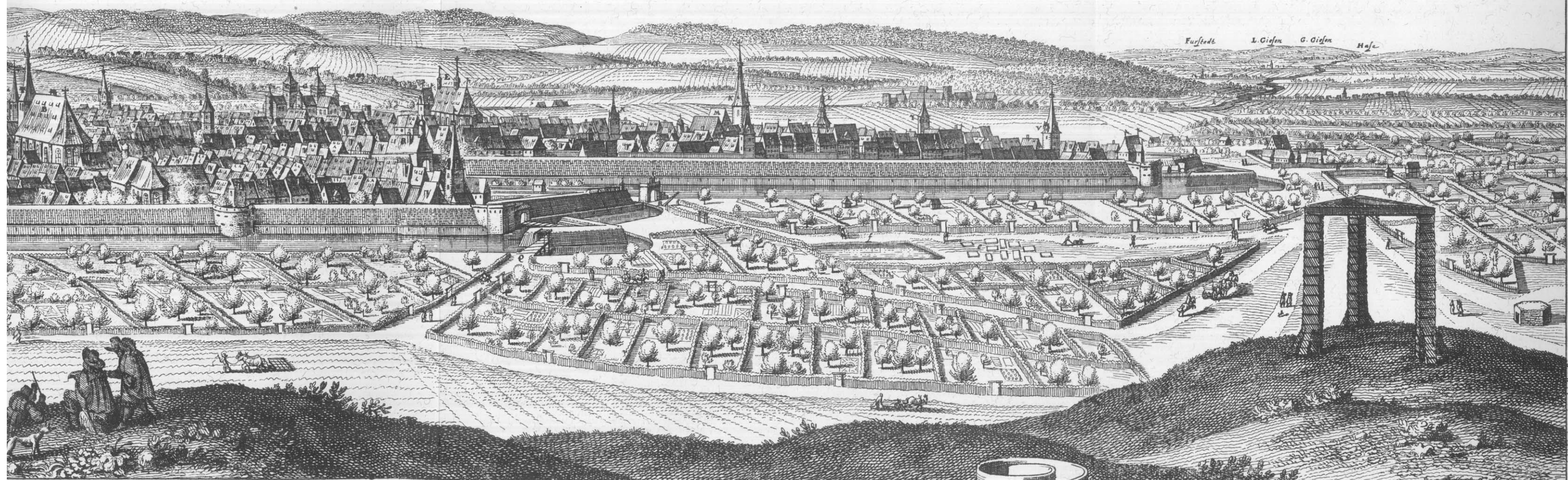
A. S. Gotharb Closter.	D. Der Thumb	G. S. Michaels Kirch.	K. S. Jacobs Kirch.	N. Das Gießhaus.	O. Braunsch. Thor.	T. Almscher Thor.	Z. Thurn bey d. eighüte.	c. Closter Sulze.	e. Iuden Kirchhoff.	h. Lobe Mühle.
B. S. Lamperts Kirch.	E. S. Andreas Kirch.	H. zum Heil. Geist.	L. S. Ieogen Kirch.	O. Das Neue Thor.	R. Esels Dick Thor.	V. Oster Thor.	a. Puluer Thurn.	d. S. Mauriti Kirch.	f. Iuden Teich.	i. Himelstür Dor.
C. S. Paul Dom. Closter.	F. S. Martins Kirch.	I. H. Creute Kirch.	M. Rasthaus.	P. Goske Thor.	S. Damm Thor.	X. Hagen Thor.	b. Gottes Acker.	Stift auf dem Berge.	g. Steuerwalt.	k. Innerste Fluss.



ILDESIA



Gildesheim



Furstadt L. Gießen G. Gießen Hof

Michaels Kirch .	K. S. Jacobs Kirch .	N. Das Gießhaus .	Q. Braunsch. Thor .	T. Almsieber Thor .	Z. Thurn bey d. Zieglüte .	c. Closter Sulze .	e. Juden Kirchhoff .	h. Lohs Mühle .	
Heil. Geist .	L. S. Ieorgen Kirch .	O. Das Neue Thor .	R. Esels Dick Thor .	V. Oster Thor .	a. Puluer Thurn .	d. S. Mauriti Kirch .	f. Juden Teich .	i. Himelstür Dorff .	Conr: Duno Dolineavit .
kreutz Kirch .	M. Rasthaus .	P. Goske Thor .	S. Damm Thor .	X. Hagen Thor .	b. Gotter Acker .	Stift auf dem Berge .	g. Steuerwalt .	k. Innerste Fluss .	Casp: Merian fecit .



Hildesheim / Hildesia, Hildes-  
hæmium.

**I**n dieser berühmten Bischofflich-  
chen/ vnd Hansee-Statt Nahmens  
Ursprung / seyn vnterschiedliche  
Maynungen/ deren gleichwol theils/ als/  
von der H. Jungfrauen Marien Bilde/  
Milch / vnd Haaren / (die Keyser Lüd-  
wigs des Frommen/ vnd Erbauers dieser  
Statt/ Capellan/ daselbst am Baume ver-  
gessen/ vnd darnach/ als Er sie holen wol-  
len/ nicht loß kriegen können) Item/ von  
dem Schnee/ der/ so weit der Thumb be-  
griffen / vom Himmel soll gefallen / vnd  
die Statt erstlich Hildeschnee geheissen  
worden seyn / für erdichtet gehalten wer-  
den. Glaublicher ist/ was theils wollen/  
daß besagter Keyser dieser Statt / nach  
seiner Mutter / der Keyserin Hilde-  
gard/ den Nahmen werde gegeben haben.  
Dann die Abkürzung der Nahmen / auß  
dem Latein ins Teutsche/ ist bey den Sach-  
sen gar gemein/ in deme Sie/ für Alexan-  
der Sander / für Friedericus Friße / für  
Christianus Kersten / für Mechtildis  
Metta / für Elisabetha Ilse / vnd für  
Hildegardis Hilda oder Hille / sagen;  
also / daß sein artig / von dem Wörtlein  
Hilda/Hildesia, vnd von Hille/Hillessem  
oder Hildesheim / kommen thuet: Man  
wolte dann von dem bey der Statt nahend  
gelegnem Holz/ Hils genant/ den Nah-  
men her nehmen. Andere führen densel-  
ben her / von der heiligen Einweihung/  
so bey den Sachsen hillig ist: Darzu dann/  
den besagten Keyser / die Irmensul be-  
wegt/ welche/ von den Sachsen/ zu Eres-  
berg an der Dymmel / jetzt Stattbergen  
genant/ vor Zeiten/ in hohen Ehren gehal-  
ten; hernach / durch Keyser Carlen den  
Grossen/ Anno 772. nach Zerstorung der  
Kirchen / darinn Sie / vnd darauff der  
Goh/ gestanden/ von dannen/ an die Weser  
geführt / vnd an dem Ort / wo jetzt das  
Closter Corbey stehet/ vergraben; folgens  
aber / auß Befelch seines Sohns/ des ge-  
dachten Keyser Ludwigs / von selbigem

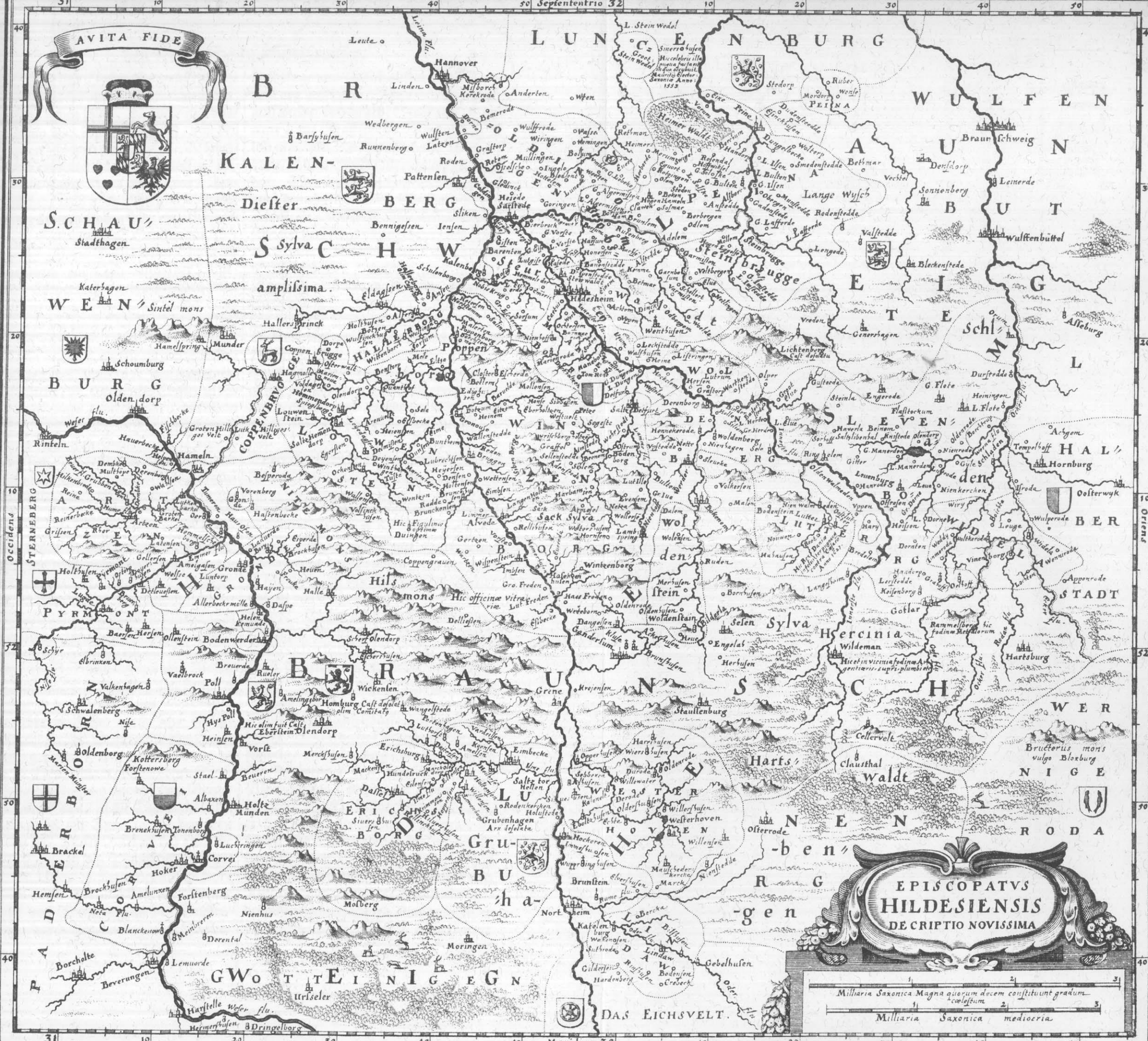
Ort / über die Weser / an den Fluß In-  
nera, oder Innerste/ allda Er/ der Keyser/  
damals dem Jagen oblage / gebracht wor-  
den. Vnd dieweil an diesem sehr lusti-  
gen / vnd anmüthigen Ort / der Keyser  
eine Newe Statt angelegt / vnd eine  
Kirche Anno 822. auffgerichtet / auch die  
Geistlichen von Elze / dahin Sie sein  
Herz Batter geordnet / hieher / als an  
einen sichern Ort / gesetzt; So ist in solche  
Newe Kirch/die man hernach der H. Jung-  
frauen Marien zu Ehren geweiht / die  
besagte Armensul / oder Irmensul / das  
ist/ Jedermans Seul/ mit grossen Frolo-  
cken gethan; zuvor aber mit sonderba-  
ren Ceremonien geheiligt worden / daß  
Sie von dem eitelen Heydenthumb gerei-  
nigt / vnd gleichsam mit einer neuen  
Heiligkeit begabet / desto süglicher den  
Nahmen Hillesheim / oder in seiner heil-  
ligen Wohnung überkäme. Wann man  
einen Braunschweigischen Bauren / so  
hieherverts raiset/ fraget/ Wo wiltu hin  
so antwortet Er / Na Hillsem; Andere  
aber / so etwas höfflicher reden / nach  
Hilnsheim/ oder Hildshem. Vnd dieses  
von dem Nahmen. Vmb die Statt her-  
umb hat es/ vor dem nächsten Teutschen  
Krieg/viel wolgebawte Ort gehabt. Hen-  
ricus Petrei schreibet / de Monasteriis  
p. 29. daß/ in dem Baslerischen Concilio,  
ein vngelehrter Abbt/ Nahmens Theodo-  
ricus, von hier gewesen/ deme sein Capel-  
lan gerathen / wann Er Lateinisch ge-  
fragt werde / Er die Schlöffer / vnd Dörf-  
fer / vmb Hildesheim nennen solte. Als  
Er nun / von einem Cardinal / zu Rede ge-  
stellt worden / hab Er gesagt/ Stürwolt/  
Hase/ Gisen/ Voerste/ Ravenstede/ Dü-  
spenstede / Nhem; Deswegen Ihn dann  
der Cardinal/ für einen Griechen/ gehal-  
ten habe: Aber / da dieser Caplan Ihme  
weiter gerathen / wann Er vom Präsi-  
denten im Concilio Lateinisch gefrage  
werde / Er sagen solle; Ego sto cum  
Iltis;

Istis ; Er aber darfür geantwortet / sto cum hic , da seye sein Ungeschicklichkeit an den Tage kommen. Gegen Morgen hat es allhie eine Vorstatt / bey dem Berg / so wegen der S. Moritz-Kirchen / vor diesem / berühmt gewesen. Die Statt an ihr selbst belangende / so ist Sie größer / als Halberstatt / aber Altväterisch / berghengig / vnd vneben / mit gar viel Schwibbögen in den Gassen / gebawet. Sie wird getheilet in die Alte / vnd Neue Statt. In der Alten ist die obangedeute Bischoffliche Hauptkirch / oder der Dom / vnd darinn die auch obvermeldte Irmenseul / für dem hohen Chor / an statt eines Leuchters / Liechter darauff zu stecken / zu sehen. Wann man mit einem Messer daran schlägt / so gibt Sie einen ganz hellen Schall : in grosser Hiß des Sommers ist Sie fast kalt / vnd scheint gleichwol zu schwitzen. Herz Augustin / Freyherr zu Mörzberg / berichtet / in seinen Kais-Verzeichnissen / daß / zu seiner Zeit / 30. Catholische Domherren von Adel allhie gewest seyen. Es stehet nahend dabey S. Cecilix Kirchen / so mit zweyen Thürnen gezieret ist ; Seyn auch sonst noch 5. oder 6. vnd in der Neuen Statt 2. Kirchen / allhie / deren theils die Evangelischen innen haben ; wie dann der Rath Anno 1542. oder 43. durch D. Johann Bugenhagen / die Augspurgische Confession allda hat einführen lassen : also / daß forthin beide Religionen allhie im schwang gangen seyn ; vnd es auch ein schönes Jesuiter Collegium daselbst / auff einem Berglein gebawet / gibe. Ein jede Statt hat ihren eignen Rath / vnd bestehet solcher zum theil auß den Bünnften / so alle Jahr gewechselt werden ; deme 24. Mann zugeben seyn / so das gemeine Volk vertreten / ohne deren Einwilligung / in wichtigen Sachen / nichts geschlossen werden kan. Vnd hat Hildesheim herrliche Privilegia ; daher Sie schier für eine Freye Statt zu halten ; vnd deswegen auch / im Hanseatischen Bund / ein vornehme Stell hat ; vnd allda etlich mahl die Hansee-Stätt dieses Quartiers zusammen kommen seyn.

So haben sich sonst allhie vnterschiedliche denckwürdige Sachen zugetragen / vnd hat die Statt durch Krieg / ( darzu zwar die Burger / vor diesem / selber geneigt gewesen ) nicht wenig erlitten ; wie bey dem Heinrich Bunting / in des Hildesheimischen Stifts Chronic ; bey dem Johan. Angelio à Werdenhagen , in Antegressu Partis 4. de Rebusp. Hanseat. pag. 461. seqq. vnd Andern mehren / zu lesen. In dem nächsten Krieg / hat / im September des Jahrs 1632. der Keyserliche General / Graff von Pappenheim / Hildesheim mit Accord eingenommen. Wie es aber darauff hergegangen / werden dieser Zeit Geschicht-Schreiber auffzuschlagen seyn. Hierauff / hat des Herzog Friederich Ulrichen zu Braunschweig Volk / mit Hülff der Schwed : vnd Lüneburgischen / diese Statt lang belagert / vnd endlich Anno 1634. im Julio , auch mit Accord erobert ; nach dem Sie / die Ligistischen / so Hildesheim entsetzen wollen / nahend dem Stättlein Sachsenstätt / ohnfern Hildesheim / ( wie der newe Meteranus lib. 52. berichtet ) geschlagen. Vnd haben die Jesuiter auß der Statt ziehen müssen ; den andern Geistlichen aber / hat man in derselben zu bleiben vergünnt / doch das öffentliche Religions-Exercitium / auff fernere des Herzog Georgen von Lüneburg Resolution / eingestellt.

Was / zum Beschluß / das Bistumb allhie ( dessen Monatlich : Einfach Reichs-Anschlag 18. zu Ross / vnd 80. zu Fuß / ins gesamt / ist ) anbelangt / so ist oben allbereit Andeutung geschehen / daß solches / vnter Keyser Ludwigen dem Ersten / allhie auffkommen seye. Sein erster Vorsteher ist Güntherus gewesen / der auß des gedachten Keyser Befelch / Anno 822. von Elze / daselbst Er der erste Priester war / hieher gezogen ist / vnd / neben dem Dom / obgedachte S. Cecilien Kirch erbawet hat / vnd Anno 835. gestorben ist. Der Ander Bischoff hieß Frembertus. 3. Ebo. 4. Alfridus , der den grossen Thum allhie erweitert / auch das Closter Afvede /





Millaria Saxonica Magna quorum decem constituunt gradum caelestem  
Millaria Saxonica medioeria

DAS EICHVELT.



vede / vnd das Closter Seligensted / (die hernach wieder vom Stifte kommen seyn) gestiftet haben solle. 5. Marquardus / der Anno 880. bey Ebbeckstorff / von den Dänen erschlagen worden. 6. Wigbertus / so ein guter Medicus gewesen / des / sen / mit eigener Hand geschriebne / Arzneybücher / man noch allhie / im Thumb / auff der Liberey / finden solle. 7. Walbertus. 8. Sehardus. 9. Deuthardus / (der die grosse güldene Taffel in den Thum allhie gegeben. 10. Ochwinus, der S. Epiphanii Körper hieher gebracht haben solle. 11. Ostdachus. 12. Gerhardus, oder Gerdagus, so die zwey Dörffer Algermissen / vnd Silbrechhusen / zum Stifte gebracht. 13. S. Berwardus, ein Graff von Sotterfchenburg / der Anno 1001. von seinen eigenen Gütern / S. Michaelis Closter zu bawen angefangen / welches Er / mit allem fleiß / sehr schön vnd prächtig außgebawet / vnd mit Mönchen / Benedictiner Ordens / besetzt hat. Ist gestorben Anno 1024. vnd in besagtem Closter zu Hildesheim begraben worden. 14. S. Gotthard / oder Godehardus, auß dem Land Bayern bürtig / der zu Hildesheim das Closter zu der Salzen / in die Ehre S. Bartholomæi gebawet / vnd Anno 1038. allhie im Thumb begraben worden ist. 15. Dethmarus, zu dessen Zeit ein Feuer allda auffgangen ; davon die Statt / vnd der Thumb / grossen Schaden gelitten. 16. Azilinus, der eine grosse Glocken / die Wolsingerin genant / machen lassen. 17. Hezilinus, Hezel oder Bezel / der Anno 1063. in den H. Pfingsten / zu Goslar in der Kirchen / mit Widerado, dem Abbt zu Fulda / ein sehr blutige Schlacht gethan. Er hat allhie zwö Eanonicheyn gebawet / eine in der Statt / zu dem H. Creuz genant / da die hohen Stufen hinan gehen / vnd eine auff dem Berge / außser der Statt / in die Ehre S. Maurittii, daselbst Er Anno 1079. begraben worden ist. Dieser Bischoff hat auch die grosse Crone in den Thumb allhie gegeben. 18. Udo. 19. Bruningus. 20. Bertholdus. 21. Bernhardus, ein geborner Graff von Rotenburg an der Tauber / welcher / durch Angeben deß bösen Geistes /

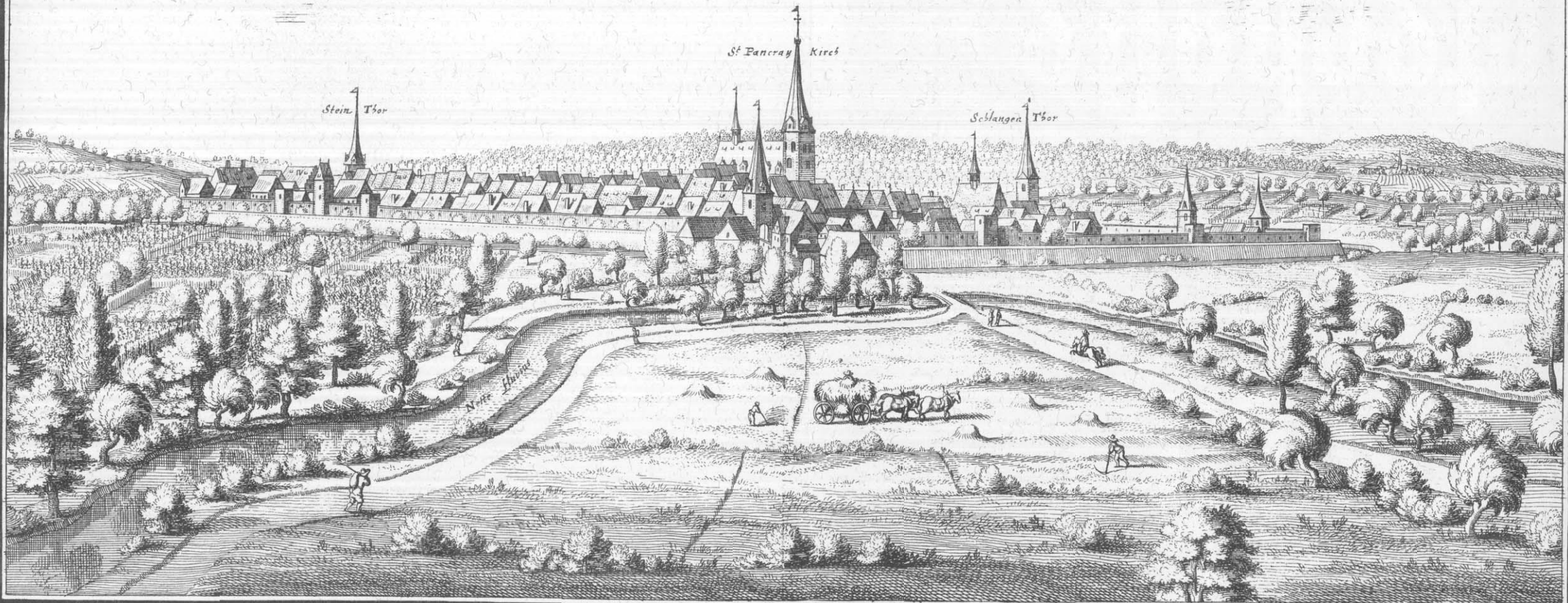
Hödeke genant / (so sich auffm Hause Winkenburg auffhielte / Ihn / den Bischoff / auffweckte / vnd sprach : Stehe auff / Pletztener / die Graffschafft Winkenburg ist loß gestorben) die Graffschafft Winkenburg / zu dem Stifte Hildesheim / gebracht hat. Eben dieser Bischoff Bernhard / hat auch den obgemelten S. Gottharden / den gewesen 14. Bischoff allhie / erhaben / denselbigen geehret / vnd angebetet / vnd Ihn ein Closter / Benedictiner Ordens / im Brule gebawet / welches noch heutigs Tags S. Gotthards Closter genennet wird : vnd ist Er Anno 1153. gestorben / als Er 10. Jahr blind gewesen. 22. Bruno. 23. Hermannus, vorhin Probst bey dem H. Creuz allhie. 24. Adologus. 25. Berno, der S. Berwardum, den 13. Bischoff allhie / erhaben / canonisirt / als einen Heiligen geehret / vnd angebeten haben solle. 26. Conradus der Erste. 27. Heribertus. 28. Sigefridus. 29. Conradus der Ander / der sechs Clöster gebawet / Eins zu Franckberge für Goslar ; das ander / so ein Jungfrawen Closter / in diesem Stifte / zu Wülffinghausen ; das dritte zu Winkhausen auff der Aller ; vnd die übrigen drey in der Statt Hildesheim / nämlich zu den Brüdern / in die Ehre S. Martini, zu den Pawlern im Brule / vnd zu den Schwestern für dem Thum Thor. Er hat auch das Stättlein / vnd Schloß / Rosenthal / wieder gebawet. 30. Henricus. 31. Johannes, vorhin Probst zu S. Moriken auffm Berge / vor Hildesheim. Er hat / mit Behendigkeit / das Schloß / vnd die Statt Peine / zusamt der Graffschafft / zum Stifte Hildesheim gebracht. 32. Otto, ein Herkog von Braunschweig / vnd Lüneburg / der das Schloß Woldenberge / von dem Graffen zu Woldenberge / bekommen / vnd dasselbe zum Stifte Hildesheim gebracht. 33. Sigfriedus der Ander / ein geborner Graff von Quernvorde / der anfänglich das Stättlein Grünow gebawet / das Stättlein Sarstede gebessert / die Burg Rute gebawet / vnd die Levenburg wieder auffgerichtet : Starb Anno 1310. Der 34. Heinrich der Ander / ein geborner



Graff von Waldenberge / der Hundes-  
 ruck gebawet / vnd die Graffschafft Dassel  
 zu dem Stifte gebracht. 35. Otto der An-  
 der / auch ein Graff von Woldenberge / vnd  
 der Letzte selbigen Geschlechts / der daher  
 dieselbe ganze Graffschafft / vnd die  
 Statt Boctelem / an das Stifte Hildes-  
 heim geben / auch Lutter / Barenberg /  
 vnd die Graffschafft Pfaffenburg / jetzt  
 Poppenburg genant / zum Stifte ge-  
 bracht hat / vnd Anno 1331. gestorben ist.  
 36. Heinrich der Dritte / ein Herkog von  
 Braunschweig / der die Graffschafft  
 Schladen / mit aller Zugehör / auch die  
 Schlösser / Schladen / Widenlage / vnd  
 Woldenstein / zu dem Stifte gebracht /  
 vnd die von Hildesheim / mit denen Er zu  
 kriegen gehabt / dahin genöthiget / daß  
 Sie Ihm / für die Gewalt / in vorgehender  
 Fehde / am Hause Steurwald / vnd an  
 dem Thum für Hildesheim / begangen /  
 die Marienburg haben auffrichten / vnd  
 bawen müssen. Henricus Meibomius  
 schreibet / in seiner Niddagshusischen Chro-  
 nick / p. 52. seq. daß dieser Bischoff Hein-  
 rich / nach dem Er die Hildesheimer in ei-  
 ner grossen Schlacht / auff dem Gefilde  
 vor der Statt / überwunden / Sie zum Ge-  
 horsam gebracht / vnd Ihnen / als ein Ge-  
 biß / Marienburg erbawet / sich am ersten /  
 mit einem newen Titul / einen Bischoff  
 Gottes / vnd des Apostolischen Stuels / zu  
 Hildesheim / genant habe. 37. Johann  
 Schadeband. 38. Gerhardus, von theils  
 Gebhardus genant / ein geborner Frey-  
 herz vom Berge / bey der Statt Minden  
 gelegen ; der Anno 1367. im Streit bey  
 Dinkeler / Herkog Magnum den Jün-  
 gern von Braunschweig / vnd Bischoff  
 Albrechten von Halberstatt / mit vielen  
 Rittern / vnd Edlen / gefangen / die sich mit  
 grossem Gelde haben lösen müssen ; davon  
 Bischoff Gerhard die 2. Schlösser Stein-  
 brücken / vnd Coldingen / bawen / vnd den  
 Thurn mitten auff dem Thum zu Hildes-  
 heim / wie Buntingus ; oder das Thurn-  
 lein über dem Chor des Thums allhie / mit  
 lauter Ducatengold / wie Letznerus, bez-  
 riechten / bedecken / oder übergulden lassen.  
 Er starb Anno 1398. vnd ward in das Car-

thäuser Kloster für Hildesheim / welches  
 Er selbst gestiftet / vnd gebawet / begras-  
 ben. Er war ein trefflich beredter Herz-  
 hergegen obgedachter Bischoff Albertus  
 von Halberstatt / ein geschwinder scharff-  
 sinniger Disputator : Daher damals ein  
 Sprichwort durch ganz Sachsen war / die  
 Logica wäre von der Rhetorica über-  
 wunden : Klanc überwand den Ranck, wie  
 auch oben bey Halberstatt gesagt worden  
 ist. 39. Johannes der Dritte / ein ge-  
 borner Graff von Hoya / der dem Stifte  
 26. Jahr sehr übel fürgestanden / vnd ein  
 ärgerlich Leben geführt / auch im Jahr  
 1422. den Streit für Grunde / oder Grun-  
 ne / verlohren hat ; vnd ist sein Volck zwey  
 mal / als in der Assenburger Gerichte / vnd  
 hernach für Osterwik / in die Flucht ge-  
 schlagen worden. 40. Magnus, ein Herz-  
 kog zu Sachsen Lauenburg / der Brunck /  
 vnd Hameln / wie auch die Herrschafft  
 Homburg / darinn der Löwenstein gelegen /  
 alles halb / zu dem Stifte erlanget vnd ge-  
 bracht hat. 41. Bernhard / ein Herz-  
 kog von Lüneburg. 42. Ernestus, ein ge-  
 borner Graff von Schauenburg. 43. Hen-  
 ning vom Haus. 44. Bartoldus, ein ge-  
 borner Edelmann von Landesberg / so  
 mit der Statt Hildesheim zu kriegen  
 gehabt / vnd Anno 1502. gestorben ist.  
 45. Ericus, ein geborner Herkog von  
 Sachsen Lauenburg. 46. Johannes der  
 Vierdte / auch ein Herkog von Sachsen /  
 des vorigen Bruder. Cyriacus Span-  
 genberg / in der Mansfeldischen Chronick /  
 schreibet / daß dieses Stifte vorhin gehabt /  
 die folgende 7. Graff : vnd Herrschaffen /  
 als Winkenberg / Schladen / Poppens-  
 burg / Peyne / Woldenburg / Lewenstein /  
 vnd Hundsrucken ; vnd sagt / daß es also  
 mächtig gewesen / daß man in Tag / vnd  
 Nacht / da es die Noth erfordert / fünff  
 hundert guter gerüster Pferd hat zusam-  
 men bringen können. Vnd ob wolt allbe-  
 rait / vor dieses Bischoffs Johannis vna-  
 glückhafften Kriege / etliche Ort von die-  
 sem Stifte / an Braunschweig gekommen ;  
 So melden doch Etliche / daß Er / bey An-  
 tretung seiner Regierung / noch bey dem  
 Distumb gefunden / die Statt Hildes-  
 heim /

Stättlein Gorelem Im Stiff Hildesheim







*Gloster vnd Flecken Lamspring*  
*Im Stiff Hillesheim .*

*Closter*

*Im Hartla*

*Im Hartla*



heim/ vnd/ von sechs Graiffschafftten/ diese Stätte/ vnd Schlöffer/ Alvelde/ Bockselem/ Bodenwerder/ Hameln halb/ Grünow/ Peine/ Dassel/ Sarstede/ vnd Elze/ alles Stätte; vnd dann die Schlöffer/ Steuerwald/ Peyne/ Lauenstein/ Winkenburg/ Lutter/ Schladen/ Widela/ Vinenburg/ Woldenburg/ Hallerburg/ Marienburg/ Steinbrücken/ Lindau an der Rhuma im Eichsfeld/ Westerhofen/ Woldenstein/ Hundesrück/ Grüne oder Grunde/ Arzen/ Coldingen/ Rute/ die Burg zu Grünow/ vnd die Burg zu Bockselem. Siehe vnten ein mehrers von diesem Lande / in Beschreibung Sarstede. Anfangs hat besagter Bischoff Johannes, im Jahr 1519. an S. Petri/ vnd Pauli Abend/ Herzog Erichen den Eltern von Braunschweig/ vnd desselben Herrn Bettern/ Herzog Wilhelmen/ auff der Solztauer Heyde gefangen/ vnd die Blutfahnen/ zu ewiger Gedächtnuß/ im Thum zu Hildesheim auffhängen lassen. Aber Herzog Erich kam bald wieder los/ vnd griffen hernach die zween Herren Bettern/ Herzog Erich der Elter/ vnd Herzog Heinrich der Jünger/ beyde Herzogen von Braunschweig/ Ihn/ den Bischoff/ (der / von wegen seines Ungehorsams/ durch Keyser Carl den Fünfften/ in deß Reichs Acht erklärt war) Anno 1521. dermassen wieder an/ daß Er/ innerhalb zwey Jahren / seines ganken Bistumbs bey nahe beraubet ward. Dann die Herzogen Ihme nur 3. Schlöffer/ nemblich Peyne/ Steuerwald / vnd Marienburg/ zusampft der Statt Hildesheim / lieffen. Anno 1523. ist hierauff / vom höchstgedachten Keyser Carolo, vnd Pappst Adriano VI. beyden Theilen/ ernstlich Friede gebotten/ vnd dem Erzbischoff/ vnd Churfürsten Alberto zu Meyns/ vnd Herzog Georgen zu Sachsen / eine Vnterhandlung zum Frieden/ an die Hand zu nehmen/ auffgelegt worden. Die dann die Stätte Goslar/ Magdeburg/ vnd Einbeck/ als Zeugen/ zu sich gezogen/ die beyde Partheyen gen Quedlinburg bescheiden/ vnd die Sachen so weit gebracht haben/ daß Herzog Wilhelm / Herzog Heinrichs Bruder/

zusampft den andern Gefangenen / ihrer Gefängnuß erlassen werden/ vnd die Herzogen von Braunschweig/ was Sie dem Stifte Hildesheim abgewonnen / für sich behalten; doch gegen dem Capitel/ Stifte/ vnd Statt Hildesheim/ hinsfort sich Nachbar: vnd friedlich verhalten solten. Dieser Vertrag ist also von beyden Theilen bewilliget / eingangen / verbrieffet / vnd versiegelt worden / am Tag der Himmelfahrt Christi/ deß gemelten 1523. Jahrs; welchen hernach höchsternanter Keyser Carl / den 20. Octobris, nicht allein das maln bestättiget; sondern auch die erzehlte Stättlein / vnd Schlöffer / mit allen Gerechtigkeiten/ vnd Zugehörden/ Anno 1530. den 20. Septembr. auff öffentlichem Reichstage zu Augspurg / den ermelten Herzogen/ Heinrichen dem Jüngern/ vnd Erichen dem Eltern/ vnd Ihren Nachkommen / zu einem immerwährenden Leben/ mit Ertheilung der Lebenbrieffe / ange-setzt; vnd solches auch Keyser Ferdinand der Erste / zu gedachtem Augspurg/ Anno 1559. den 17. Aprilis, vnd die Andere folgende Keyser / gethan haben; wie hiez von/ was nicht allein von dieser Sach/ sondern auch von dem vorgehenden; deßgleichen/ daß Anno 1629. am Cammergerichte zu Speyer / ein Urthel ergangen/ alles/ sampt allen empfangenen Nutzungen/ dem Stifte zu restituiren / auch allen erlittenen Schaden zu bezahlen / vnd zu erstatten; Vnd wie hergegen der Herzog Friederich Ulrich zu Braunschweig die Revision gesucht / auch erhalten Item/ was folgendes darauff erfolgt / welcherley wege zum Vergleich zwischen dem Stifte/ vnd den Herzogen / gesucht / diesen das kleinere Stifte / als oberwehnte Ort/ Peyne / Steuerwald / vnd Marienburg/ Anno 39. angebotten / auch im selbigen Jahr Chur Colln / zu Wien / über das Stifte Hildesheim belehnet worden; sich aber insonderheit Herzog Georg von Braunschweig/ vnd Lüneburg/ darwider gesetzt; vnd wie / nach seinem Tode/ die Handlung / zu Goslar / wieder an die Hand genommen; auch zu Eingang deß 42. Jahrs/ es damit / in 36. Puncten/ so weit



weit gebracht worden / daß es nur an Keyserlicher / Chur Cöllnischer / vnd Fürstlich Braunschweigischer / Ratification zc. erlassen / vnd dardurch das ältere / oder grössere Stifft / bis auff gütliche Tractaten / oder Erörterung des Puncti Reuiforii , in Braunschweigischen Händen gelassen ; das obgedachte kleinere Stifft aber / sampt der Statt Hildesheim / (jedoch / daß solche / vermög des 21. Puncten / sowol ins gemein / bey allen vnd jeden ihren Privilegien / Recht / vnd Gerechtigkeiten / so gut Sie dieselben bishero gehabt / erlassen / vnd hergebracht ; insonderheit aber bey dem exercitio Augustanæ Confessionis, in den sechs Kirchen / S. Andreæ, Georgii, Martini, Lamberti vff der Newstatt / Michaëlis , vnd S. Pauli ; dann auch ihren Statt-Schulen / mit allen Pfarrern / vnd Schueldienern / allermassen / vnd auff die weise / wie Sie solches zuvor innen gehabt / allerdings vnbetrübt / vnd dabey geschützt / verbleiben /) dem Herrn Churfürsten zu Cölln / als Administratorn des Stiffts Hildesheim / restituire werden ; vnd daß / inhalt des Fünfften Articuls / im General Anno 1648. publicirten Friedens-Schluss im Reich / die Neun Clöster in diesem Stifft / (darunter / sonders Zweifels / Gernburg / Cisterker Ordens / seyn wird /) deren sich die Herzogen von Braunschweig / Anno 1643. auff gewisse maß / begeben / den Catholischen verbleiben sollen ; des H. Buntingi so wol Braunschweig : als Hildesheimische Chronick / Chytræus lib. 8. fol. 204. Saxon. Joannes Lertznerus, in der Corbeisch : vnd Dasselischen Chronicken ; Johan. Angelius à Werdenhagen de Rebusp. Hanseat. sonderlich in Antegressu part. 4. das Theatrum Europæum Merian. vnd das Instrumentum Pacis &c. zu lesen seyn. Obgedachter 46. Bischoff Johannes , der an aller dieser Strittig : vnd Weitläuffigkeit / den

Anfang gemacht / hat über fünff Jahr / nach beschehener Fehde / das Stifft resignirt / vnd sich Anno 1527. zu seinem Herrn Bruder / Herzog Magnussen von Sachsen / Lauenburg / gen Raxenburg begeben / da Er noch im Jahr 46. gelebt. Ihme hat succedire Balthasar Mercklin / Doctor / vnd Keyser Karls Vice-Canzler / auß dem Stättlein Waldkirchen im Brißgöw bürztig / der 47. Bischoff ; So zwar Anno 28. zum Steurwald / die Possession des Ihme / von dem gedachten vorigen Bischoff Johanne, auffgetragenen Bistumbs / einzunehmen / ankommen. Aber / als Er eine stattliche Verehrung an Silbergeschir / vnd Kleinodien / bekommen / nach 5. oder 6. Tagen / wieder zum Lande hinauf geritten / auch nicht mehr darein gelangt / sondern zu Trier / im Jahr 1531. gestorben ist. Der 48. Bischoff war Graff Otto von Schowenburg / diß Namens der Dritte. 49. Valentinus von Theteleben / ein Edelman / vnd Doctor in Geistlichen Rechten / mit des Papsts Consens / den Handel wider die Herzogen zu Braunschweig / wegen des eroberten Stiffts Hildesheim / am Keyserlichen Cammergericht Anno 48. anhängig gemacht hat / in welchem der Ausspruch / wie obgemelt / erst Anno 1629. den 7. Decembris, erfolget ist. Er starb Anno 1551. zu Meyns. Der 50. Bischoff ist gewesen Herzog Friederich von Holstein. Der 51. Burcardus von Oberg / deren jener Anno 56. vnd dieser Anno 73. gestorben. Der 52. Ernestus, geborner Herzog zu Bayern. 53. Ferdinandus, auch Herzog zu Bayern / Erzbischoff vnd Churfürst zu Cölln / der Anno 1650. gestorben. 54. Maximil. Henricus, desgleichen ein geborner Herzog in Bayern / Herzogen Herzogs Alberti Sohn / der noch lebende jetzige Herr Bischoff allhie / der den 8. Octobris Anno 21. auff diese Welt kommen ist.

\* \*

\*

## Hornburg /

**I**n Stättlein/ vnnnd Amte/ im Stifft Halberstatt/ bey dem Was- ser Ifsa/ so nicht weit von hinnen in die Ocker fällt/ auch nicht fern von Osterwick gelegen. Anno 1113. hat Kaysler Heinrich der Fünffte Hornburg eingerissen. Umbs Jahr 1180. ließ Bischoff Ulrich von Halberstatt/ offtmals sein Kriegsvolck/ auß Halberstatt/ vnnnd Hornburg/ in Herzog Heinrichen deß Lo- wen zu Sachsen Lande/ fallen: welches dann ihme/ vnnnd seinem Stifft/ zu großem Scha- den gerieth. Es ist im nächsten Teutschen Krieg/ dieses Stättlein/ vnnnd auch das vor- hin gewestes Schloß/ erstlich von den Schwedischen/ hernach An. 32. vom Gra- ven von Pappenheim/ dann wider von den Schwedischen Anno 1639. erobert worden. Anno 41. im Augusto, ward abermals Stättlein vnnnd Schloß/ den Kayslerischen auffgeben. Es ist aber der Commendant/ oder Gebietiger/ Wolff genandt/ so ent- weder ein Oberster Leutenant/ oder ein Hauptmann/ vnder dem Obersten Carl Ru- then/ gewesen/ hernach deßwegē im Schwe- dischen Lager/ vor Wolffenbütel enthau- pteet worden. Siehe die Herbst Relation selbigen Jahrs/ pag. 67. vnnnd den 4. Theil deß Theatri Europæi. fol. 626. An. 1643.

eroberte der Schwedische General/ Herz Hans Christoff von Königsmarck/ das Stättlein bald wider/ aber dem Schloß kunte er nichts angehaben. welches er gleich- wol im Jenner deß 45. Jahrs/ endlich auch mit Gewalt einbekommen: vnnnd wie Theils berichtet/ solches hat schleiffen lassen; wie- wol andere von der Schleiffung nichts melden; vnnnd man derentwegen noch diß Orts/ anstehet.

Es ist auch ein Hornburg/ Hornes- borg/ oder Hornborch/ im Erzstifft Bres- men/ an dem Wasserlein Luhe (so ein an- ders/ als das zu Winsen im Lüneburger Lande)/ zwischen Staden/ vnnnd Bortehu- de/ gelegen; welches Stättlein die Herzo- gen von Braunschweig Anno 1424. belas- gert haben. Es ist aber die Sach vertragen worden/ nach dem sie zuvor/ nicht weit da- von/ das Kloster Hersfelde mit Gewalt eingenommen/ die Kirchen hin vnnnd wider angezündet/ vnnnd Bortehude gestürmet hat- ten. Anno 1632. eroberte dieses Stättlein der Graff von Pappenheim/ vnnnd bega- ben sich die Hornburger Burger gen Bortehude.

\* \*

\* \*

## Hugesburg /

**E**in reiches Benedictiner Ordens Manns Closter / nahende Halber- statt/ bey dem Holz/ der Heu genant/ gelegen/ so eine Landtafel Hugesburg; ein andere Huseburg. vnnnd Melchias Nehel/ in Beschreibung deß Stiffts Halberstatt/ Hulseberg neuet; bey welchem lezten gleich- wol der Buchseker mag gefehlet haben. Henricus Meibomius schreibet / in der Kiddagshusischen Chronick/ am vierze- henden Blat / daß dieses Closter Huges-

burg/ von Burchardo, oder Buccone, dem zwölfften Bischoff zu Halberstatt ge- stiftet worden seye/ der deß Kaysers Hen- rici IV. ärgster Feinde gewesen/ wegen wel- cher Rebellion aber / er ein harte straff auß- gestanden/ als das auffrührische Volck ihn zu Goslar/ elendiglich vnnnd gebracht hat.

)o(



## Hundesburg/

**A**ls gemein Hunsborg/ein Schloß/  
zwischen Urxleben/ vnd Bünedorff/  
nahend new Haldesleben/ im Stifte  
Magdeburg gelegen/das Herzog Albrecht  
von Braunschweig/sambt Obsfeld/ Anz

no 1278. gewonnen/ vnnnd das erste außge-  
brant; beyde Schlöffer aber hernach  
dem Erststift wider abgetret-  
ten hat.

## Husem/ Hufum, Husium, Husemum.

**I**n dieser Statt schreibet Andreas  
Angelus, in seiner Holsteinischen  
Stätt Chronick / p. 29. seqq. also:  
Husem/ (wie michs alte/ vnd glaubwürdige  
Leute daselbst/ vnd sonst auch etliche in Ey-  
derstatt/ berichtet) soll den Nahmen haben/  
das/ vor Zeiten/ nur ein einiges Haus/ wel-  
ches ohne Zweifel ein Gasthoff gewesen /  
am selben Orth/ am Ufer der Hever / ge-  
standen. Es ligt diese Statt im Herzog-  
thumb Schleswick / am Wasserfluß / die  
Hever genandt/ welcher Fluß ( Pontanus  
sagt Meerbusen)/ die Strand/ vnd Eyndor-  
flüssen/ von einander scheidet. Wer diese  
Statt anfänglich zu bawen angefangen /  
kan ich nicht wissen. Dis aber ist jedermann  
bekandt/ das der Durchleuchtige/ vnnd Hoch-  
geborne Fürst/ vnnnd Herz/ Herz Adolph/  
Herzog zu Schleswick/ vnnnd Holstein/ ic.  
Christmilder Gedächtnuß / Husem erst-  
lich im 1582. Jahr/ nach dem die Ein-  
wohner daselbst offi darumb gebetten / vnd  
angehalten/ mit Statt Recht/ vnnnd herzl-  
ichen Privilegien begabet/ auch daselbst ein  
herzlich Schloß/ gegen Norden werts/ ha-  
be auffbawen lassen. Wenn/ vnd wie offi  
Husem Brand Schaden gelitten/ hab ich  
noch zur Zeit/ als ein Außländer/ auch nicht  
können erfahren. Vnd weil es eine neue  
Statt ist / finde ich auch nirgende bey den  
Scribenten/ die mir zu Handen kommen /  
das sie solte Kriegsnoth außgestanden ha-  
ben. Das Wappen der Statt Husem  
sind zweyen Löwen/ die ihre Zungen herauß  
strecken; welches Wappen Herzog Adolph  
der Statt gegeben. Bis hieher Angelus.  
Nicolaus Helduaderus sagt part. 2. Syl.

væ Chronolog. das Anno 1582. Herzog  
Adolphus zu Schleswick / Holstein/ den  
grossen Flecken Husem an der West See/  
4. Meil Wegs von Gottorff gelegen/ zur  
Statt gemacht; das schöne Closter abbre-  
chen/ vnd an der Stelle ein Schloß auffba-  
wen habe lassen. Georgius Braun/ im 4.  
Theil seines Stättbuchs/ vnd Casp. Ens,  
in delic. apodem. pag. 226. berichten/ das  
diese Statt einen berühmten Hafen / oder  
Port/ zur Rauffmannschafft habe/ die weil  
von hinnen die Schiffarth nach Holland/  
Seeland/ Engell: vnnnd Schottland / gar  
leicht angestellt werden könne; von dannen  
allerhand waaren hieher/ vnd ferners nach  
Flenßburg/ so nur 8. Meil von dieser Statt  
gelegen/ vnd also auß der West: (dabey Hus-  
sem ligt) in die Ostsee/ gebracht werden:  
Es weiche Husem/ an Häusern/ vnd Gas-  
sen/ in der Länge/ Weite/ vnnnd Fruchtbar-  
keit des Bodens / gedachter Statt Flenß-  
burg schwerlich/ vnd seye dieser Orth des  
wegen nicht zeitlicher mit Statt Recht be-  
gabet/ noch mit Mauren/ Wall/ vnd Grä-  
ben/ vmbgeben worden/ weil die Dithmar-  
sen noch nicht vnder das Joch gebracht ge-  
wesen/ vnnnd man befürchtete / das die In-  
wohner allhie Ursach nehmen/ vnd zu den  
Dithmarsen fallen; auch die benachbarte  
Völcker/ vnd Inseln/ zur Auffruhr bewo-  
gen möchten: Aber/ nach dem die Dithmar-  
sen zum Gehorsamb gebracht / da habe ob-  
gedachter Herzog Adolph diesem Orth  
Statt Recht gegeben. Siehe besagten Brau-  
nen auch im 5. Theil; item Chytræum  
part. 1. libr. 1. Chronici Saxoniz, pag. 83.  
(da er die besagte Heveram nennet linum  
inter

inter Frisiam minoris Insulam, Oceani  
 Lavitiâ olim à continente avulsam, quæ  
 Nordstrandia vulgò appellatur, & Fri-  
 siam Eydorensis, seu Eyderstadia Cher-  
 sonesum, quæ inter Heveram, & Eydo-  
 rum fluvium, versus meridiem & occa-  
 sum, à continente, ad quatuor milliaria  
 in mare porrigitur, & Incolarum fre-  
 quentiâ, agri fertilitate, pastione pecu-  
 dum uberrimâ, Eydorique fluv. naviga-  
 bilis, & piscosâ, commoditate, vicinis  
 Frisiorum Provincijs antecellit), item  
 Adrianum Romanum, in Theatro Ur-  
 bium, pag. 108. (welcher sagt/ es lige Hu-  
 sem im Ländlein Eydorstatt / oder Eider-  
 statt / so zum Herzogthumb Schleswick

gerechnet/ vnd klein Friesland genant wer-  
 de); vnd Herman. Latherum J. U. D. der  
 von Husen bürtig gewesen/ in seinem her-  
 lichen Buch/ de Censu, pag. 687. Zeitiger  
 Zeit gehört diese Statt Herren Herkog  
 Friederichen zu Holstein/ auff Gottorff/  
 dessen Fraw Mutter/ Fraw Augusta/ Kö-  
 nig Friederichs deß Andern in Dänemarc  
 Tochter/ allhie viel Jahr lang ihren Witz-  
 tumbts Sitz gehabt/ vnnnd erst Anno 1639.  
 den 5. Febr. allda gestorben ist. Im Jahr  
 1645. sein die beyde Schanken bey Hu-  
 sem/ mit stürmeyer Hand/ von den  
 Schweden erobert wor-  
 den.

## Ikeho/ Ikohoa/ Idshoa.

**I**n dieser Statt schreibt Andreas  
 Ange us, in seiner Holsteinischen  
 Stätt Chronick/ vnder anderm/ al-  
 so: Wann der Name Ikeho seye/ kan ich  
 nicht wissen. Was aber den Erbauer dies-  
 ser Statt anlanget/ haltens etliche darfür/  
 daß sie Herkog Luderus, oder Lotharius,  
 Hermanni Bilungi Sohn / Herkog in  
 Sachsen/ Graff in Holstein/ Stormarn/  
 Ditmarschen/ Wagrien/ vnd Staden/ zur  
 Zeit Kayser Otten deß Dritten/ gebawet  
 habe. Wie dann dieser Meynung auch ist  
 Herz Heinrich von Ranzawe/ Königlicher  
 Dännemärcker Statthalter in dē Her-  
 kogthumben Schleswick/ vnnnd Holstein/  
 welcher/ in seinen Encomiis Urbium Hol-  
 latiz, hievon also schreibt:

Bellingo Duce Saxoniz munita Lu-  
 dero

Sum, quando Cæsar tertius Otto  
 fuit.

Graff Adolph in Holstein/ diß Nahmens  
 der Vierte/ hat jhr/ im Jahr 1233. sehr auff-  
 geholffen/ in dem er sie mit Wäldē ic. reich-  
 lich begabet/ vnnnd mit Statt Recht bewid-  
 met: Vmb welche Zeit sie auch mit einem  
 gewaltigen Graben ist befestiget worden:  
 Dessen Sohn Gerhardus/ diß Nahmens  
 der Erste. Etliche nennen ihn vnrecht Bur-  
 chardum/ hat das Jungfrawen Closter da-

selbst gestiftet/ in welchem er auch/ sambt  
 vielen andern Fürstlichen Personen / her-  
 nach begraben worden. Es liget aber Ike-  
 ho in der alten Graffschafft Stormarn/  
 am Wasser Störa/ davon das ganze Land  
 vmbher Stormaria genennet wird. Her-  
 kog Woldemar zu Schleswick/ diß Nah-  
 mens der Andern/ als er/ wider Graff Adol-  
 phen den Dritten in Holstein/ kriegete/ vnd  
 der Graff gegen Hamburg entweichen mus-  
 ste/ rückete der Herkog fort/ vnnnd eroberte  
 Ikeho / neben andern mehr Stätten / in  
 Wagria/ vnd Stormaria. Als hernach/  
 zur Zeit Adolphi deß Vierten/ Graven in  
 Holstein/ die Dännemärcker diese Statt  
 überzogen/ einen neuen Wall darfür auff-  
 wurffen/ vnd eine Brücke über die Störa  
 zu ihnen hinein machten/ vnnnd sie mit Ge-  
 walt davon stürmen wolten/ da sagt man/  
 daß die Störa/ zweymal in einem Tage/  
 sich so hoch erhaben/ daß sie an die Brücken  
 herangangen/ dieselbe eingerissen/ die Bür-  
 ger also geschücket/ vnnnd den Dännemär-  
 ckern den Weg verlauffen habe. Derselbe  
 Tag war der neheste Tag nach Mariæ  
 Geburt/ welcher noch / biß auff den heuti-  
 gen Tag/ bey ihnen genant wird der Bür-  
 ger Tag. Dieser Statt Wappen/ oder  
 Insiegel/ ist eine Burg von zween Thü-  
 ren/ in derer Witten ein Nesselblat stehet.



Bis hieher Angelus. Johannes Isacius Pontanus lib. 6. rerum Danicarum setzet oberwehnte Geschichten in die Zeit/ da König V Valdemarus II. in Dänemarc/ auß des Graven von Suerin Gefängniß/ Anno 1226. an S. Thomas Tag/ erlediget/ vnnnd er seiner Zusag/ vom Pappst Innocenzen dem Dritten/ weil solche in der Gefängniß geschehen/ ledig gezelet worden/ daß er darauff Iseho/ vnnnd andere Holsteinische Stättlein/ geplündert/ vnd angezündet habe; aber im Jahr 1227. auff dem Bornhovedischen Felde/ von den Sachsen hart geschlagen/ vnd/ das folgende acht vnd zwanzig Jahr/ Iseho von ihme zweymal vergebens belagert worden seye. Dann die grosse Herren in Holstein Iseho wider zu besfestigen angefangen/ vnd darinn sich wider den König gewehret hatten; daß daher/ wie andere sagen/ obgedachte Jahrs Gedächtnuß entstanden. Georg. Braum/ im 4. Theil seines Stättbuchs/ vnnnd das selbst auch im Register/ vnd die newlichste Scribenten/ vnnnd Relationen/ berichten; Es seye diese Statt des schönen Lagers/ der Schiffarth/ vnnnd Rauffmanschaften halber/ berühmt; vnnnd gehöre der Zeit dem König in Dänemarc/ der besagte Schiff/ vnd fischreiche Fluß Stoer/ oder Stora/ umbgebe sie auff allen Seiten: Er entspringe aber zu innerst in Holstein/ empfinde/ wie fast alle andere Wasser in Holstein/ die Meeresflut/ oder den Ab: vnnnd Zulauff des Meers/ auff etliche Weil Wegs: laufse bey etlichen Stättlein/ vnd dem vornehmen Kanzawischen Hause Bredenbergs vorüber/ komme folgend in die Elb/ vnnnd mit solcher in das Meer: Die Wenden/ wider welche obgedachter Luderus Bilinus, umbs Jahr Christi ein Tausend/ Iseho zu besfestigen angefangen/ hätten Sie vnder der Regierung Käysers Henrici II. nicht zu erobern vermöcht: Außer der Statt lige das auch obangedeute Closter/

darinn noch heutigs Tags 21. Adelige Jügdfrawen (deren Aebtrissin Anno 1645. eine Fürstin von Holstein gewesen) in Nonnen-Tracht/ vnnnd Kleidung/ dem Gottesdienst abwarten; vnd in welches Closters Kirchen viel Graven/ vnnnd Grävin/ vnnnd die alte Fürsten in Holstein; wie auch vornehme Holsteinische vom Adel/ vnnnd insonderheit die Kanzawen (deren epitaphia Nathan Chytraeus, in seinen delic. Itin. pag. 667. seq. setzet) / begraben ligen; vnd seye nit gar weit davon das Spital/ zu S. Georgen genannt; wie auch nicht fern von hinnen das Dorff Nordöl/ dabey es einen Berg habe/ den man von weitem sehe/ auff welchem/ wie die Alten geglaubt/ die Nymphæ gewohnet haben sollen: Es stehe darauff ein sechseckichte Saul/ von schneeweißen Stein/ mit vnderchiedlichen Schrifften/ auch einer künstlichen Sonnenuhr/ so obwolgedachter Herr Heinrich Kanzow/ Anno 1578. habe auffrichten lassen: An. 1627. seye Isehoe von den Käyserischen eingenommen worden: Anno 1628 habe sich der Teuffel/ in dieser Statt/ leibhaftig sehen lassen: Anno 1643 im December/ haben sie die Schweden in ihren Gewalt bekommen; aber/ als das folgende 44. Jahr/ die Schwedischen gar sicher allda waren/ so haben die Glückstätter/ vnd Fremper/ etliche Soldaten/ in alter Weider/ vnd BauernKleyder verstellt/ auch sie mit Kohl/ Gras/ vnd andern Sachen/ beladen/ vnnnd voraus geschickt/ welche/ den 15. Junij/ die Wacht überumpelt/ denen hernach die andere gefolget seyn: Es seye aber im September dieses 44. Jahrs/ der Schwedisch Obrist/ Helm Wrangel/ wider darfür köstlichen 22. diß/ die alte Statt erobert/ sie ganz außgeplündert/ etliche schöne Häuser darinn in Brand gesetzt/ vnnnd alles/ was im Gewehr befunden/ nidern gemacht.

Kiel/ Kill/ Chilonia, Chilonium.

**I**n dieser Statt schreibet der offte angezogene Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Statt Chronick/ abermals capite 13. also: Die Statt Kill/ im Latein Chilonium, oder Chilonia genant/ soll den Namen vom Keil (Cuneo) haben/ wie auch der Königliche Statthalter/ Herz Heinrich von Ranzow/ in Encomiis Vrbiūm Holsatiæ, anzeyget/ da er also schreibet:

Chilonium, Holsatiæ non infima gloria terræ,

A cuneo nomen, quo nocitatur, habet.

Sie ligt im Lande Holstein/ an einem Arm der Ost See/ welche von den Lateinischen Scribenten Mare Balthicum genennet wird/ eben an dem Ort/ da der Fluß Zwentin/ so bey Plöne entspringet/ vnd von dannen auff's Kloster Preßern läuffet/ in die See fället/ vnd sich darein verleuret. Wer diese Statt anfänglich gebawet/ hab ich nicht funden. Dis aber ist wissentlich/ daß sie Graff Adolph in Holstein/ dis Namens der Vierte/ im 1233. Jahr/ nach Christi Geburt/ mit Lübeckischem Recht/ bewidmet habe. Er hat auch daselbst ein Franciscaner Kloster gestiftet/ darinn er auch folgendes im 1261. Jahr/ ist begraben worden. Es ist die Statt Kill zum offtern bekriegeret/ vnd eingenommen worden: Als/ da beyde Brüder/ Graff Johannes/ vnd Graff Gerhardus/ in Holstein/ ihr Väterlich Land miteinander getheilet/ vnd Johannes der Elteste vnter ihnen das Land V Vagriä, Gerhardus Holstein/ vnd Stormarn/ nach geschehener Theilung/ bekommen/ hat Gerhardus solche Theilung für vngleich angesehen/ vnd angefangen/ seinen Bruder zu neiden/ als der mehr Landes zu seinem Theil bekommen hätte/ dann Er. Ob er wol aber Johannem offte brüderlichen erinnert/ hat Er doch damit nichts außgerichtet. Endlich ist solche Vneinigkeit zu einem öffentlichen Kriege gerathen/ also/ daß Gerhardus, mit Hülf Alberti, des Her-

zogen in Sachsen/ vnd derer von Lübeck/ einen Zug wider seinen Bruder vorg. nommen/ vnd die Statt Kill belagert/ darüber sich der Zanck erhaben am allermeisten/ die weil sie Johannes innen gehabt/ so sichs doch ließe ansehen/ als gehörte sie vielmehr zum Lande Holstein. Doch hat er vor Kill weniger denn nichts außgerichtet/ sondern hat ohn Gewinn müssen abziehen. Da hernach vorgedachter Graff Johannes denen zu Lübeck viel zu Verdrieff that/ vnd außwendig raubete/ brante/ vnd mordete/ brachten die Lübecker an sich Herzog Albrechten von Braunschweig/ derselbige zog (Anno 1259.) in Holstein hinein/ vnd belagerte die Statt Kill/ darinn sich der Graff hielt/ auf ein Monat lang/ (Anno 1261.) Weil er aber den Belagerten den Zugang/ den sie vom Meer sehr groß hatten/ nicht kundte verlauffen/ zog er widerumb mit den Seinen ab. Im 1322. Jahr/ sind die Ditzmarschen auffgestand/ außgefallen/ haben durch Brand/ vnd Krieg/ verwüstet/ die Karspel/ (Pfarren) Schönfeld/ Nordorff/ vnd New Münster/ vnd sind kommen bis gen Kill. Im 1340. Jahr/ sind die Edlen von Hummelbüttel/ mit dem Rath zum Kill/ in grosse Vneinigkeit gerathen/ welche aber noch im selben Jahr ist beygelegt worden. Nicht lange hernach/ zur Zeit Graff Adolphs des Siebenden/ Johanns des milden Sohns/ ergriffen die vom Kill zweene auß dem Hoffgesind Henning Lemkens/ als die da gemeinen Fried gebrochen/ vnd auff den Strassen geraubet hätten/ vnd liessen sie mit dem Schwerdt richten. Ihr Herz aber nahm sich ihrer an/ als die solcher That/ so ihnen were zugemessen worden/ vnschuldig weren/ ward auff die vom Kill übel zu Frieden/ gab Achtung auf die Zeit/ wann sie zu Markt gen Eckelnförd zogen/ vnd schlug ihrer vil todte/ etliche nahm er auch gefangen. Die Statt Kill hat zum Wappen/ oder Insiegel/ ein Bort (wie es die Schiffleuthe nennen) auff dem Wasser schwimmende/ über welchem ein



Nesselblat stehet. Bis hieher besagter Angelus, der auch/ wie es mit des gedachten Lemkens That hinaus gegangen / in der Holsteinischen Adels Chronick zu lesen. Ander eschreiben von dieser Statt also: Es ligt Kill acht Meilen von der Insel Femern/ vnd hat einen herrlichen Meerhafen/ oder Port/ beedes wegen des Lagers/ vnnnd von Natur/ gar bequem vnd groß. Dann das Balthische Meer hat auff der Seiten/ da es Holstein/ vnnnd Schleswick/ die Länder berühret/ etliche gewisse vnnnd lustige Buesen/ Aerm/oder Abflüsse/ so man Isthmos nennet/ dahin es sich mit grossem der herum wohnenden Nutzen/begibet/ vnnnd den Kauffleuthen vnd Schiffen/ welche durch die Meereswellen abgemergelt seyn/ sicheren Einlauffe machet. Vnder welchen dann dieser zu Kiel ist/ in den auß Teutschland/ Lissland/ Dännemarc/ Schweden/ mit grossem der Burger allhie Gewinn/ die Waaren gebracht werden; vnnnd gibt es auch/ wegen solcher Nachbarschafft des Meers/ da ein reiche Fischerey/ sonderlich von Salmen; davon nicht wenig Inwohner ihr Leben füglich hinbringen können. Ist ein alte/ vnd wasserreiche Statt/ die von den Wassern fast allenthalben vmbgeben. Hat ein ansehnliches Schloß auff einem Hügel erbawet/ vnnnd vom Herzog Adolphen mit neuen Gebäwen gezieret. Sonsten seind da zu sehen S. Nicolai Pfarckirche/das Rathhaus/ obgedachtes Franciscaner Closter/ Anno 1244. vom Adolpho IV. (der etwan selbst ein Mönch gewesen/ vnd/ vor seinem Tode/ den König V Val. oder V Voldemarum II. in Dännemarc/ zu Bornhofede/ überwunden hat) gestiftet/ so jetzt ein Spital ist. An besagter Pfarckirche ist ein Capell/ den Herren Kanzawen gehörig/ in welchem viel dieses vornehmen Adelichen Geschlechts/ ihre ansehnliche Gräber haben/ sonderlich Herz Ott von Kanzaw/ Ritter/ mit seinen Söhne/ Töchtern/ vnd Enickeln: an dessen Grab dz Kanzawisch Wappen von Erk gesehen wirdt. Er ist gestorben Anno 1511. wie Bertius, in Beschreibung diser Statt/ lib. 3. Rer. German. p. 497. meldet/ auch schöne Lateinische Verse setet. Sie/ die Herren von Kan-

zaw haben in gleichem/ bey dem Fürstlichen obgedachten Schloß allhie/ einen ansehnlichen Pallast. Dann obwoln diese Statt heutigs Tags Herrn Friederichen/ Herzogen zu Holstein/ auff Gortorff/ gehörig ist; so hat doch auch der Adel viel schöne Häuser darinn: Weiln jährlich im Jenner/ (vmb das Fest der H. 3. König/ wie Theils berichten/ oder vmb S. Anthonij Tag/ wie einer will) der Holsteinische Adel/ neben einer grossen Menge Volcks allhie zusammen kombt/ so man den Umbschlag nennet/ vnd bey welcher Zusammentunft/ so diese Statt sonderlich berühmt machet/ man von Landes: vnd andern Sachen/ Berathschlagungen anstellet/ vnd sonderlich im Beltwechsel viel verhandelt: Wie dann Gerhardus I. Graff zu Holstein/ vnd Schawenburg/ diesen Ort mit herrlichen Freyheiten begabet. Vnd wollen gedachter Bertius, vnd Werdnighagen/ part. 4. de Rebusp. Hanseat. c. 17. fol. 95. daß Gerhardus II. Anno 1315. das Statt Recht/ dem Lübeckischen gleich/ demselben gegeben/ vnnnd solches/ wie auch alle Privilegia, Graf Nicolaus An. 1390. vnd seine Nachfahren alle/ bestättiget. Es soll auch eine gute Schul allhie haben/ welche zu bestellen/ der berühmte Grammaticus, M. Johannes Rhenius, von Starckgard/ auß Pommern/ dahin er Anno 1633. zum Directore des neuen Gymnasij daselbst/ erstlich beruffen worden/ auff vorhergehende Vocation, kommen ist; wie im 5. Buch Pommerischen Geschichten Johannis Micraelij, p. 311. zu lesen. An. 1627. haben die Kaiserischen den Kiel eingenommen/ vnd der König auß Dännemarc denselben An. 28. vergebens belagert. Als im Jahr 1643. der Schwedische Feld Marschall/ H. Leonhard Torstensohn/ die Statt Freyberg in Meissen vmb sonst angegriffen/ ist er von dannen auß Döbeln/ Dschas/ Strälen/ vnd den 3. Martij, zu Elsterwerda in der Nidern Lauffnis/ ferners gegen Bauken in die Obere Lauffnis/ auff Maltschwich; von dannen in Böhmen gen Münchengrätz an der Iser/ jungen Bunslaw/ Benadko; von dar zuruck auff Melnick/ so den 21. Maij sich mit Accord ergeben/ ferners auß Brandeis/ vnd bey Prag vorüber/ nach

nach Collin/vnd Rutenberg/nachgehends in Nühren auff Olmütz/gezogen/vnd soltche Statt entsetzt; hernach hat er sich auff Eremfier/Dobitschaw/Brinn/vnd andere Ort/dann wider zuruck auff Olmütz/vnd Eilenberg/den 22. Octobr.nach Frewdethal/Jägerndorff/klein Glogaw/Großkaw/Strehle/Breslaw vorbei auf Niemkauw/vnd/bey Auris über die Oder/nach Glogaw/Deuthen/Sora/Sagan/Rottwisch/Wittenberg/Koswig/Zerbst/Möckern/Havelberg/Rakenburg (allda den 11. Decembris Musterung gehalten/ferners auff Oldenslo/Segeberg/vnnd den 14. Decembris hieher auff Kiel/begeben/vnnd allhie/ biß zum Anfang deß 1644.

Jahrs/ mit dem Haupt-Quartir still gelegen. Es bekamen an disem Ort die Schwedischen ein grosses Gut vnd Geld hat auch derselbe ihnen das folgende Jahr/ wegen deß Schlosses/vnnd Meerhafens/wol gedienet / biß der Herz General Graff von Gallas/ mit der Käyserlichen Hülff/ ankommen/vnd in diesem 44. Jahr/die Statt so schlecht verwahrt/ bald erlangt/vnnd auch endlich das Schloß im Augstmonat/auff Gnad vnnd Bgnad erobert; wiewol beede hernach auch auff Discretion, wie man jetzt redet/der Schwedische Obrister Helm Wrangel wider ein bekommen hat.

[\*]

### Köndern.

**D** On Theils Köndern genandt/ ein Stättlein im Erzstift Magdeburg/an der Sala/vnnd 2. Meilen von Bernburg/wie man berichtet/gelegen/vnd ins Ambt Gebichenstein/wie Nehel in Erklärung deß Erzstifts Magdeburg bezeuget/gehörig. Chytraeus lib. 21. Saxon.saget p. 565. daß Graff Johann von

Manßfeld/Anno 1566.dieses Magdeburgische Stättlein eingenommen / vnnd geplündert habe. Vnd bey demselben solle der Schwedische Feld Marschall Torstensohn/Anno 1644.durch die Saale gangen seyn.

### Krafaw /

**D** er/wie mans schreibt/Krafaw/ ein Stättlein/vnd Ambt/im Herzogthumb Mecklenburg/ am Kra-

owersee/ nicht weit von Dobertin / daselbst noch ein Evangelisch Jungfrauen Kloster seyn solle.

### Lage/

**A** lch ein Stättlein/vnnd Ambt/ im Herzogthumb Mecklenburg / wie Nehel in Beschreibung dieses Lands/vnd neben ihm/Lundorpius lib.26.con-tin.Sleid. pag. 637. berichten. Eiget an

dem Wasser Rekeniß/oder Rechnisa, so bey einem Dorff gleiches Nahmens/fünff tausent Schritt von Güstrow/ entspringet.

### Langwedel /

**L** angwedel/Languedelum, vnnd von Theils Langweel/ genandt/ ein Burg / vnnd Amtshaus/ nahende

Verden/ aber/ sambt dem Schloß Zedinghausen/ ins Erzstift Bremen/ gehörig; wie Hamelman. in der Oldenburgischen



gischen Chronick/ part. 1. cap. 25. fol. 84. Chytræus lib. 16. Saxon. p. 420. vnd andere mehr schreiben: Vnd daher diejenige jrren/ welche solchen Ort dem Stiffte Berden geben; Theils aber der neuen Scribenten/ ein Weil zu Bremen/ ein Weil zu Berden/ referiren, vnd ihnen also selbst zuwider seyn: Theils auch denselben ein Stättlein nennen. Von des Worts Ursprung kan Johan. Angelius à Verdenhagen, de Rebusp. Hanseat. part. 2. c. 1. fol. 95. a. gelesen werden. Anno 1547. haben die von Bremen/ weil der Erzbischoff damals ihr Feind war/ Langwedel/ durch Übergab/ in ihren Gewalt gebracht; aber es hat dieses Schloß der Erzbischoff bald wider erobert. Anno 1626 bekam der General Graf

von Tilly/ diesen Ort/ wie auch Anno 31. die Käyserischen abermals/ vnd mit Accord. Anno 44. hat der Erzbischoff von Bremen solches Haus/ im Junio, weil die Schwedische Soldaten darauff sich nit wehren wollen/ erobert/ die Soldaten vndergestellt/ vnd den Commendanten gefänglich nach Otterberg gebracht. Aber es hat bald hernach im Julio/ der Schwedische General von Königsmarck/ dieses Schloß wider einbekommen/ dasselbe ganz außgebrennt/ die doppelte Wälle eingerissen/ vnd die Gräben außgefüllt; als in den Relationen/ vnd auch in dem Theatro Europæo, einkommen ist.

## Lawenburg / Leoburgum.

**W** Elias Nehel / in Chronographia Decennali, vnd beygefügtter Chorographischen Beschreibung der Länder 2c. meldet von diesem Ort/ vnd Land also: Lawenburg ist ein Schloß an der Elbe/ in Nieder Sachsen/ ligt zimlich hoch auff einem Berge/ an der Wechelburgischen Seite/ dabey ein Stättlein im Thal/ hat den Nahmen von Herzog Heinrich dem Lawen (Löwen) welcher dieselbige Landschaft erstlich den Wendischen Völkern abgenommen. Nach ihm/ hat es Bernhard/ der Erste Herzog zu Sachsen/ auß dem Anhaltischen Staim/ bekommen; dessen Geschlecht/ von einer besondern Linie/ noch daselbst herrschet: Man nennet sie/ von ihrer fürnehmsten Residenz/ Herzoge zu Sachsen-Lawenburg; Sie schreiben sich aber auch von Engern/ vnd Westphalen. Bis hieher Nehel. Es ist aber zu mercken/ daß der oberhandte Herzog Bernhard zu Sachsen/ Graff zu Anhalt/ ein Sohn Alberti des Beerens/ oder Beringers/ Grauens zu Ascanien/ zween Söhne verlassen/ Albrechten/ vnd Heinrichen. Von dem Jüngsten kömten her alle Fürsten von Anhalt: Albertus, der ältere Sohn aber/ so Anno 1260. verschieden/ hatte auch zween Söhne/ Albrechten den Andern/ von wel-

chem die vorige alte Churfürsten zu Sachsen/ bis auf Churfürst Albrechten den Dritten/ vnd letzten/ zu Sachsen/ sonst den Sechsten in dieser Linie/ so Anno 1422. gestorben/ herkömten seyn; vnd Herzog Hanssen zu Engern/ vnd Westphalen/ von dem die noch lebende Herzogen zu Sachsen-Lawenburg (so ihr viel/ die von Sassen/ nach der Sächsischen Sprach/ nennen) herkommen. Siehe oben den Eingang dieses Tractats/ daselbst die jetzige Herzogen ernant/ vnd ihr Land beschrieben wird. Aber wider auß Lawenburg zu kommen/ so redet von solchem Ort/ David Chytr. li. 2. Sax. p. 62. seq. also: In Orientali Albis ripa, ad Delmenoi Ostium, Duces Saxonix veteres in Lawenburgensi arce, supra oppidum Albi ferè incumbens, edita & eminente, sedes habent. Andere sagen/ es lige Lawenburg 2. Meilen von Lüneburg/ vnd 6. von Hamburg/ auch zum Kauffhandel/ wegen des Elbstroms/ sehr wol; vnd seye allda auch ein vornehmer Pass über die Elb/ vñ habe daher/ im nächsten Teutschen Krieg/ viel außstehen müssen/ den die Schwedischen sonderlich in acht genommen/ vnd ihre Besatzung/ weil das Schloß fürnehmlich darzu bequem/ allda gehalten. Als Käyser Friederich der Erste in Asien gezogen/

gen / ist obgedachter Herzog Heinrich der Löw zu Sachsen / von welchem / wie auch oben gesagt / dieses Lawenburg / oder Löwenburg / den Nahmen hat / auß seinem Exilio wider zu Lande kommen / vnnnd sich dieses Lawenburgs / vnd anderer ihm entzogener Ort / Anno 1189. bemächtigt; des wegen er dann bey des Käysers Sohn / König Heinrichen dem Sechsten / auch in Vngnade kommen; vnd da er bey ihme außgehöhne / ward ihme vnder anderm auch auffgelegt / daß er Lawenburg schleiffen solte / welches er aber hernach nicht gethan; vnnnd ihme daher newe Feindschafft gemacht / also / daß er folgents / wie vmb andere Orth / auch vmb dieses Lawenburg wider kommen ist; ob es wol der newe Herzog in Sachsen / obgedachter Herzog Bernhard / Anfangs im Jahr 1192. vergebens belagert hatte. König Waldemar in Dännemarck / dis Namens der Ander / vnd Siegreiche zugebant / so Anno 1241. gestorben / als er Holstein / vnd andere Länder herumb / in seinen Gewalt gebracht / hat es für schimpfflich gehalten / daß allein dieses Lawenburg / daran er sich offte gemacht / als vnüberwindlich / übergangen werden solte; daher er es belagert / vnnnd endlich mit der Condition bekommen / daß er den gefangenen Graff Adolphsen von Holstein / der Lawenburg zuvor / obgedachtem Herzog Heinrichen dem Löwen / dieses Königs Schwehern / enksogen / vnnnd besessen) ledig lassen solte; so auch geschehen: Vnd hat sich der Graff in seine Graffschafft Schawenburg begeben / vnd dem König die Holsteinische Länder / neben Lawenburg / hinderlassen; wegen welches

Lauenburger / der Graff / mit obgedachtem Herzog Bernharden zu Sachsen / ein Zeitlang zu streiten gehabt. Vnnnd hat dieses Bernharden Sohn / Herzog Albrecht der Erste zu Sachsen / hernach das Schloß Lawenburg / als gemelter König Waldemar / auß seiner dreyjährigen Gefängnuß erledigt worden / nach langwüriger Belagerung / wie auch Wöllen / Raseburg / vnd andere Ort / so die Dänen bis daher mit Gewalt inngehabet / erobert / vnd hergegen den Königlichen Statthalter in diesen Landen / Graff Albrechten von Orlamund / der zu Swerin gefangen sasse / loß gelassen. Vnd also ist dieses Lawenburg auff die Herzogen in Nider Sachsen kommen / die es noch besitzen. Lundorpius lib. II. contin. Sleid. setzet p. 96. ein sonderbares denckwürdiges Exempel / von zweyen geizigen Kornhandelsleuten allhie / welche / wegen ihres Geizes vnnnd Vorthails / so sie mit dem Kornkauff getriben / An 1571. von Gott / vnd der Obrigkeit hart gestrafft worden seyn. Anno 1627. hat der General Tilly Lawenburg eingenommen. Folgends ist es / wie auch hies oben angedeutet worden / in Schwedische Hand gerathen / die noch An. 1647. die Zöll allhie continuirt / vnnnd vom Schiffpfunde Eysen ein halben Reichsthaler / vom Last Korn anderhalb Reichsthaler / von 1. Tonnen Salz 12. Schilling / vnd von 1. Tonnen Häzing / eben so vil / genossen haben; wie in dem 5. Theil des Theatri Europ. f. 1385. a. stehet.

\* \*

## Leha /

**L**In schöner vnd reicher Markt / bey der Weser / an einem fruchtbare Ort gelegen / vnnnd der Stadt Bremen / zur Landvogtey vnnnd Schloß / Bederhöfen gehörig; welches Schloß nicht allein mit einem Graben / vnnnd Wall / ver-

wahret / sondern auch mit einem Zeughause / vnd stätiger Besatzung / versehen ist / vnd vnder ihme 7. Pfarren / vnd bey 19. Dörffer hat / vnd vor Zeiten / eine Herrschafft / oder Herrligkeit / genant worden ist.



## Lehmcloster /

**S** Chytræus Lugum nennet / im Herzogthumb Schleswick gelegen / vnnnd weyland ein vornehmes Closter / Bernhardiner Ordens / so Anno 1548. reformirt worden ist.

## Loburg / Louborg /

**I**n Theils Laburg / vnnnd Lauburg genant / ein Stättlein / vnd Ambt / im Erbstift Magdeburg / an dem Wasser Struma / nahend Zedenick / vnd 4. Meilen von Magdeburg / gelegen / so die Magdeburger An. 1433. ihrem Erzbischoff abgenommen / aber dem Stift hernach wieder geben haben. An. 1642. im Junio / hat es in diesem Stättlein Schwefel gereget / vnnnd Klumpen einer Faust groß auff das Schloßdach geworffen ; wie in tomo 4. Theatri Europæi folio 967. a. berichtet wird. Vorhero befanden sich die Kayserschen allhie. In dem Friedens Instrument / zwischen der Kays. Mäjt. 2c. vnd der Cron Schweden / stehet / art. 14. das Herrn Christian Wilhelmen von Brandenburg / als gewesten Administratori zu Magdeburg / das Closter vnd Ambt Zina / vnd das Ambt Loburg / sambt aller Zugehör / aussere das Jus territorij, so baldt eingeräumt werden sollen.

## Lübeck.

**W**her diese in Wagrien gelegene / vornehme / vnd mit Pasteyen / vnd Gräben / nach jetziger neuen Art zu bawen / wol versehenene Reichs-Statt / vnd Haupt des Hanseatische Bundes / den Namen habe / seind die Scribenten nicht einerley Meinung ; in dem Theils denselben von einem Fischer / Lubagenandt / so vorhin an dem Orth / wo hernach die Statt erbawen worden / gewohnt ; andere / von Lubemaro, einem Rügischen oder Wendischen Fürsten / der sie solle haben erweitern helfen / herführen ; Theils aber / daß diser Nam so vil als Lobeck heißen solle / wollen ; weilt diese Statt so vortreflich / schön / sauber / groß / reich / vest / volckreich / mächtig / vnnnd weit berühmte ist ; vñ vermeinen daher theils / daß Lübeck ein Wendisch Wort seye / vnd so viel bedeute / als bey vns Teutschen das Wörtlein Cron / darumb / daß diese Statt für eine Zierde / vnnnd Cron des Teutschen Reichs zu halten ; vnd von ihr Petrus Lindebergius also geschrieben hat :

Gens humana, situs, cōmercia, litto-  
ra, mores,

Mars, toga, divitiæ, curia, religio,

Arctōas inter claras virtutib. Urbes,  
Efficiunt, tollat tanta Lubeca caput.

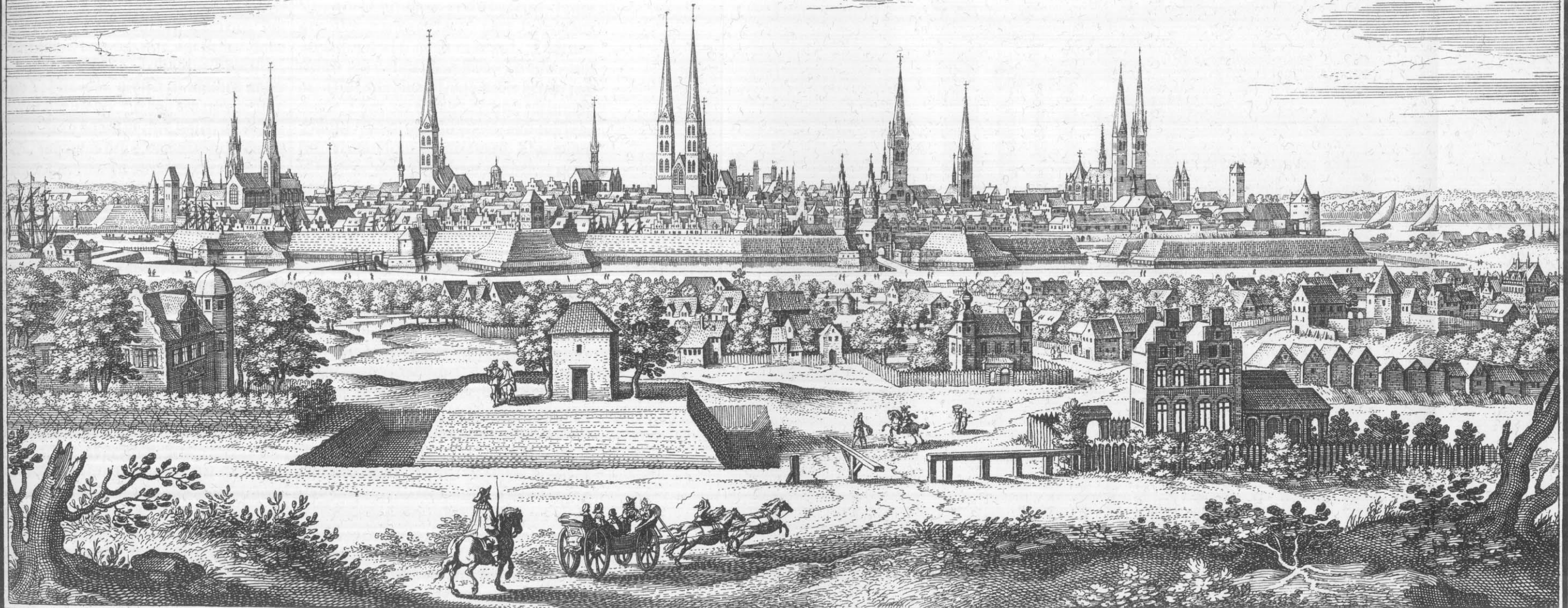
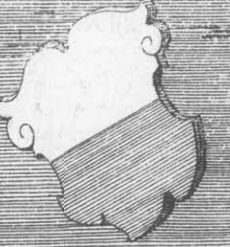
Et decus Europæ, & lumen sit totius  
Ansx,

Et sit Vandalici pulcra Corona  
foli.

Theils sagen / sie habe vor Zeiten Treva, Buccovetium, vnd Bucha oder Bute, von des Wendischen Meckelburgische Königs Gotschalci, ältestem Sohn / Buthue / geheissen / allda viel Fischerbuden gestanden / vnd die Wenden / vor jnen aber die Schwäbische Angler / oder Angli, hiezum gewohnt haben. Jodocus Ludovicus Decius, in lib. de Sigismundi I. Regis Polon. temporibus, schreibet am 76. Blat / daß Lübeck von der Polen Boreltern / wie ire alte Verzeichnussen haben / seye erbawet worden. Andere aber melden / daß obgedachter König Gotschalck in Wendland / im Jar Christi 1040. sie auffgerichtet / vnnnd nachmals Crito, des Rügianischen Fürstens Grimi Sohn / Anno 1104 (Al. 1087.) mercklich gebessert / vnd erweitert haben solle. Als aber Razo / der Fürst in Rügen / (nach dem er sie erst

LVBECCA.

Lübeck.





erstlich Anno. 1123. vergebens belagert/ aber hernach zweymal/ vñ zwar zum letzten/ Anno. 1134. erobert/ dieselbe zerbrochen; so seye sie/ im 1140. Jahr/ durch Adolph den Nahmens den Andern/ Grauen in Holstein/ zwischen die Trave/ vñ Wageniß/ versetzt/ vñ gebawet worden/ welcher Graf Adolph sie auch erstlich mit Statt Recht begabet. Vnd da sie hernach von Nicoloto, einem Benedictischen Herrn in Meckelburg/ überfallen/ geplündert/ vñ folgendes im Jahr 1158. ganz verbrandt worden/ hab Sie Herzog Heinrich der Löwe zu Sachsen/ wider auffgerichtet/ vñ mit Privilegien wol versehen; auch er/ vñ Bischoff Heinrich/ den Dom allhie/ der noch zu Tage stehet/ Anno 1170. in die Ehre S. Johannis Baptiste, vñ S. Nicolai, grösser zu machen angefangen; darzue der Herzog den ersten Stein gelegt; Auch haben sie ein Kloster/ in die Ehre S. Johannis des Evangelisten/ Benedictiner Ordens/ gebawet/ welches aber hernach von hinnen verlegt worden. Daß also Graf Adolph der Ader in Holstein/ vñ Herzog Heinrich der Löwe/ neben besagtem Bischoff Heinrichen allhie/ die rechten Erbauer des jetzigen Lübeck/ im Wagerland/ so ein Theil von Holstein/ zwischen den obgemelten 2. Wassern/ Trave/ vñ Wageniß/ gelegen/ (da sie Anfangs am Wasser Swarta gestanden) seyen; deren Statt Lögitude, vom P. Appiano auf 28. grad/ vñ 20. Minuten; die Latitudo aber auff 54. grad/ vñ 48. Minuten/ gerechnet worden. Die obgedachte Trave/ so vnder den besagten/ der fürnehmste Fluß ist/ wird vom Ptolemeo Chalufus genant/ machet allhie den Port oder Hafen/ vñ lauffen auff solchem die Schiff auß der See/ so 2. Meilen von dannen ligt/ zur Statt; daß also dieselbe auf beyden Seiten/ mit Wasser begabet ist. Sie hat 7. sehr grosse vñ starcke Thürne/ so man gar weit sehen kan/ vñ sonderlich gegen dem Land Holstein/ einen hohen Wall: Vnd ist sie Anno. 1604. besser befestiget worden. Dañ ob sie wol etliche kleine Bollwerck vñ Rundelen/ für die alte Statmmawer hinauff gelegt/ damit der Fluß eingefangen; so war doch deren keins an das ander gehentt; also/ daß sie nicht recht correspondirten; sondern

ein jedes sein sondere Form vñ Manier/ hatte. Vñnd ist sie Anno 28. noch mehrers fortificirt worden. Es hat aber die Statt nur 3. Hauptthor/ deren eines gegen Witzternacht/ so das Königische/ das ander gegen Mittag/ so das Müllertor genant wird; vñnd das Dritte gegen Abend ligt/ darz durch man nach Holstein raiset/ vñ daselbst nicht weit von der Pforten/ Anzaigungen von dem Holsteinischen Lager weist/ als/ vor Jahren/ die Fürsten auß Holstein diese Statt belagert haben. Es seind auch noch 2. andere Pfortlein/ dardurch man aber mit Wagen nicht fährt; deren das eine/ so gegen Morgen/ das Hörer/ oder Hürerthor geheissen wird/ allda man in 2. Thürnen siehet/ mit welcher Kunst das Wasser/ auß der Wakeniß hinauff/ vñ wider herab/ fast in alle Theil der Statt/ auch die fürnehmste Häuser/ (deren viel gar schön/ vñ ansehnlich erbawet seyn) geleitet wird. Das ander Thörlein/ oder Pfortlein/ wird das newe genant/ so gegen Abend ligt/ vñ nach dem Holsteinischen Thor sich lencket. Es ligt die Statt langlecht/ zwischen der Wakeniß/ vñ Trava/ vñnd beederseits ableitig/ oder thalhängig/ deswegen sie auch gar sauber ist/ vñ erstrecken sich die 2. Hauptgassen von dem Dom/ oder der Bischofflichen Kirchen/ vñnd der Müllerpforte/ fast biß an die Schloßpforten; von welchen beederseits vñderschidliche Mittelstrassen oder Gassen/ zu den besagten beeden Flüssen/ vñ den Statmmauren/ gehen In einer geschribnen Verzeichnuß stehet also: Es hat diese Statt schöne/ breite/ vñ theils mit Lindensbäumen besetzte Gassen/ hohe von gebackenen Steinen erbawte Häuser: Die vornemste Gebäude stehen in der Höhe; vñnd wird durch das Regenwasser der Vnflat/ in die abwärts ligende Gassen/ Gräben genant/ (woselbst die Handwercker/ sonderlich so einig Geräusch/ vñ Getümmel machen/ beyfassen wohnen) abgeleitet, daher diese Statt zierlich/ vñ reinlich ist. Bis hieher dieser Bericht. Theils wollen/ es habe die Statt 2150. Schritt in der Länge/ vñ fast 1300. in der Breite. Man weist in der kleinen Johannis Strate/ ob Strassen/ an eines Burgers Hause/ nit weit vom Marckt/

in einem Stein eingehawen/das Mittel der  
 Statt: Vnd ist nicht weit von solchem/ ein  
 anders Haus/ in welchem vor Zeiten/Käy-  
 ser Carl der IV. als Er hieher kommen/sei-  
 ne Wohnung gehabt hat. Der Boden der  
 ganzen Statt ist sandig/ vñ daher kan man  
 sich auch der Keller in vilen Häusern/kaum  
 recht gebrauchen: Darauff dann die In-  
 wohner am allerersten sehen/ wann sie ent-  
 weder Häuser kauffen/ oder bestehen wol-  
 len:wiewol solches von den andern mit fleiß  
 verborgen gehalten wird. Es ist der Rath/  
 wie auch die ganze Burger schafft/der Aug-  
 spurgischen Confession zugethan, die allbe-  
 rait im Jahr 1530. in den Kirchen/ auch  
 gar in dem Dom/oder zu S. Johañ/allhie/  
 eingeführet worden; in welchem/ was/ vor  
 diesem vor Verse wider die/so die Kirchen-  
 güter an sich ziehen/ gelesen worden/ bey  
 Joh. Angelio à VVerdenhagen, in An-  
 tregressu part. 4. de Rebuspub. Hanseat.  
 fol. 507. vermeldet wird. In solcher Dom-  
 kirche/wird im Umbgang bey dem Chor/ ge-  
 zeigt ein schön S. Mariæ Bildnuß/ mit dem  
 Kindlein von Stein gehawen/so wegen der  
 Kunst hoch gehalten wird. In gedachtem  
 Umbgang/ hinterm hohen Altar/ ist das  
 Begräbnuß Habundi, eines gewesenen  
 Canonici Lubecensis; davon erzehlet  
 wirt/das/ wañ ein Domherr diß Orts ster-  
 ben solle/vorhin vnter diesem Grabstein ein  
 groß Klopffen gehöre werde. Im Umb-  
 gang aber bey solcher Kirchen/hangt ein alt  
 Crucifix/sonders künstlich/ vnd fast natür-  
 lich auß Holz geschnizet. In der Kirchen  
 drinnen ist eine Capell/daselbst auff dem Al-  
 tar die Histori deß Leydens/ vnd Sterbens  
 vnseres Seeligmachers sehr künstlich abge-  
 mahlet ist. In vnser Frauen Stuffs kirch  
 ist das Wyrwerck zu besichtigen. Vnd ist  
 solche S. Mariæ, die vornemste Pfarckirch/  
 ein schön/ hohes/ vnd herrliches Gebäw/ da  
 bey dem Eingang/ die sehr hohe Säulen/ auß  
 einem Stück Stein gehawen/ würdig zu  
 sehen. Inwendig im Chor/zur linck Hand/  
 deß hohen Altars/ist ein verschlossen Stul/  
 darinn der Burgermeister Oldenborg/bey  
 der Mess/Anno 1367. entleibet worden: An  
 der Mauer ist ein klein hölzerne Winde/  
 damit/wie man berichtet/dem Mörder/als

man ihn geviertheilt/ die Gedärme leben-  
 dig auß dem Leibe gewunden worden. Es  
 seind in solcher Kirchen allerhand schöne e-  
 pitaphia, vñnd darunder folgendes in acht  
 zunehmen:

Quid hanc procul tabulam viator  
 aspicias,

Quærisne galeam, & clypeum, no-  
 stra insignia,

Aut gesta gestis scire? En Cranium  
 hoc, ossaque,

Hæc galea, & hic clypeus, notant In-  
 signia hæc

Nos universos unius esse stemmatis.  
 vis gesta?

Peccavi ego, peccarunt cæteri,  
 Hinc par ad unū omnes tulimus sti-  
 pendium.

Bey S. Peter ist auch ein Wyrwerck/ so  
 alle Stunden spilet/darunder stehet;

Qui struit in triviis, multos habet ille  
 Magistros.

Vnd dise Stifter zu vnser Frauen/ vñnd  
 S. Peter; Item das zu S. Jacob/wie auch  
 andere Kirchen/ seind mit hohen Thürnen  
 geziert/ vnd mit Bley bedeket/ vnd glän-  
 zen schön von Gold. Es ist auch noch in  
 der Statt ein Jungfraw Kloster/zu S. Jo-  
 hann/ darinn die jenigen/so sich einmal da-  
 hin verlobt/ die Zeit ihres Lebens bleiben  
 müssen. Das Kloster zu S. Catharina/  
 welches die edlen Crispinen (so dem Käyser  
 Friderico I. wider die Saracener im Krie-  
 ge gedienet)/gestiftet/ vnd deren Bildnuß  
 sen/ vñnd monumenta, noch allda in der  
 Kirchen gesehen werden/ ist zum Consi-  
 storio Ecclesiastico, vnd Gymnasio ver-  
 ordnet/ dessen Rectores etwan D. Henri-  
 cus Mollerus, hernach Burgermeister all-  
 hie/ Gualperius, vñnd Henricus Kuch-  
 mannus, gewest seyn. Das ansehnliche  
 Spital/ sambt der Kirchen zum H. Geist/  
 haben die letzte auß dem Geschlecht der  
 Morgenweger/ vnd Morkerker/wie sie ob-  
 gedachter Werdenhagen nennet/ mit groß-  
 sem Einkommen also gestiftet/ das sie dem-  
 selben nicht allein etliche Dörffer zugeaig-  
 net/ sondern auch bey dem Rath eine gewis-  
 se Summa Geldts hinderlegt: damit/ wañ  
 etwan ein Schade durch Feuer/ oder an-  
 dern



dem Unfall / dem Spital begegnen solte / das Gebäw wider gebessert werden möchte / vnd die Armen / so darinnen leben / an ihrem gehörigen Vnderhalt / keinen Abgang hätten. So ist das Schloß allhie / nach dem die Burger deß Königs in Dännemarck Besatzung darauß vertriben / zur Gedächtnuß / mehrertheils wie ein Kloster / angerichtet / vnd solches von den reichen Burgern zum Vnderhalt der alten Personen / vnd Witwen / solgents begabet: Vñ die Burg Kirch / zu S. Maria Magdalena genandt worden; vnd sein in der Kirchen sehr künstlich geschmücket / vnd vergülde Altar Tafeln. Zu S. Anna werden insonderheit der armen Leuthe Kinder / vnd die / so keine Eltern mehr da haben / auffgenommen / vnd daselbsten gar mild / vnd freygebig / in allerley Künsten vnderwiesen. Es wird auch solches S. Anna Kloster zum Zuchthause muthwilliger Buben / vnd Müßiggänger gebraucht / so inwendig viel Gebäw hat. Es seind allhie ferner zween Spital / darinn die Francke Reisende beherbergt / vñ mit Speise / Franck / vnd anderer Nothturfft / bis sie ihre Gesundheit wider erlangen / versehen werden: die aber sonst arm vñ müde seyn / werden 3. Tag lang da behalten / vñ hernach mit einem Zehrpfenning fortgeschickt. Aber vnder allen Stifftungen ist die reichste / die zu S. Georgen / vor dem Müllerthor / für die alte / vnd andere arbeit selige Leute / verordnet; dabey vor Zeiten auch eine Capellen gewesen. so aber / wegen deß Bestungs baw / abkomien ist. Vor dem Burg / oder Schloß / oder Königsthor / zu S. Gertrud / werden die Insicirten versorget. In der Glockengießer Strasse seyn gar feine Häußlein / durch die Rauffleute / Fuchtinger / vñ Gländorffer / dahin gewidmet / daß der verarmten Handelsleute Wittiben / ihren Vnderhalt da haben solten / so auch geschihet. Vber das werden hin vñ wider in der Statt / durch vnder verschiedene Gassen / über die 80. enge Gäßlein / vnd Abwege oder Winckel / gefunden / da in jedwedern Wohnungen seyn / in welchen der armen Bürger Wittiben sich auffhalten / vnd ihr Leben hinbringen können. Gegen der Trave / ist S. Clementen Capell / so auß der Schiffer Anordnung

also versehen / daß man vor sie darinnen Gott bitten thue. Von weltlichen Gebäwen / ist insonderheit zu sehen. 1. Das Rathhause / auff dessen obern Saal man etliche Löwenhäute weiset: Vnd wird erzehlet / daß in dem Lustwalde / nicht weit von der Statt / dardurch man nach Travemünde raisset / etliche Zeit / zahme Löwen sich auffgehalten haben sollen. Vnd in solchem Walde / ist ein lustiges Landgut / dessen Einkommen / mit andern Dörffern / dem Obersten Burgermeister / oder Consuli Præsidenti, deputirt seyn. Vnd in besagtem Rathhause / werden auch der Hansehe Stätt Archivum, vnd geheime Sachen / auffbehalten. Dann dise mächtige Handels Statt Lübeck / das Directorium führet / vnd in hochwichtigen Sachen / die andere Stätte / so im Bund seyn / hieher beschreibet. 2. Das Zeughaus / welches mit allerhand grobem Geschüß / Harnisch / Gewöhr / ic. wol versehen. 3. Der Wasserthurn. Ein viereckicht Gebäw / darauff / durch ein Stampffwerck / das Wasser auß der Wagenitz durch Canäl in die Statt / vnd deren verschiedene Häuser geleitet wirdt: wie auch oben allbereit gesagt worden. 4. Der Weinkeller / von deme Olaus Magnus lib. 13. Rerum Sept. c. 21. p. 521. schreibet / daß E. E. Rath allhie sich rühme / daß er in seinen sehr wol versehenen Kellern / den Fürsten einen Wein von 200. Jahren weise. Was die Beherrschung diser Statt anbelangt / so ist hieoben davon allbereyt etwas gesagt worden. Vnd ist sie mit allein eine Zeit lang / vnter Herkog Heinrichen dem Löwen zu Sachsen / vñ den Graven von Holstein / Schawenburg sondern auch vnter der Cron Dännemarck / gewesen / bis sie vnter Käyser Friderichen dem Andern / völlig an dz Reich Teutscher Nation komien / auch bißhero eine Reichs Statt jederzeit gebliben ist. Vnd solle noch / an der Mühlpforten allhie die Gedächtnuß zu sehen seyn / so deßhalb damalen als die Statt dem Käyser geschworen / auffgerichtet worden. Vnd hat sie von solcher Zeit an / zum Insigel oder Wapen geführt / den Komzwenköpffigen schwarzen Adler / in weißem Felde / der auff dem Haupt die Käys. Cron / sambt dem Reichsapfel. auf der Brust aber

einen Schild/oben weiß/vnd unten rot/hat. Der Rath bestehet zum halben Theil/ von alten Geschlechtern der Statt/ vnd den Gelehrten; zum halben Theil aber von Rauffleuten; vnd sitzen darin 12. Burgermeister/ so entweder des Ritterstands/ od Geschlechter/ oder Doctores seyn: Vnd wirdt kein Handwercksmann in den Rath genömen: sie haben auch ein solches Gefas/dz Vatter vñ Sohn/so wol auch 2. Brüder/ zugleich nit können im Rath seyn/ noch geköhren/ oder erwöhlet werden: Verstirbt aber derē einer/ oder verzeihet sich/mit Wissen vnd Willen des Raths/ so mag man den andern/wañ er des Stands würdig/wol zu Rath kiesen. Es hat diese Statt grosse Freyheiten (vñnd gebrauchen sich ihres Rechts/ die Statt Koxstock im Meckelburgischen/ die von Reval in Liffland/vnd andere Hansee Stätt mehr: vñ gehen daher vil Appellationes. von den See Stätten/hieher: So hat sie ein zimliches Gebiet/vnd neben den Geistlichen Gütern etliche Stättlein vnd Aempter/oder Vogteyen/deren in diesem Tractat gedacht wird: Vñ das Schloß Kiserow/vñ andere mehr: Vnd werden jr 103. Döffer/so sie in allem haben solle/ zugeschrieben: Daher auch ihr heutiger Reichs Anschlag/monatlich ist 21. zu Kox/vñ 177. zu Fuß/oder an Gelt 960. fl. Vnd wechselt sie auff den Reichstagen/ im Sizen/vnd Stifft geben mit der Statt Wormbs / ab/ also daß eine Statt einen Tag/den andern die andere/dē Vorsitz hat. Man rechnet von hinnen nach Hamburg/ wegen der waldigen sumpfigen Dertter/ die man umbgehen muß/ gegen Witternacht werts/10. Meil Wegs/stracks zu aber seyn es kaum 8. Meilen. Siehe von deme was gesagt/vnd anderm mehr/den gedachte Berdenhagen/ nit allein an angezogenem Ort/ sondern auch an vilen andern seines grossen Wercks/ von den Hansee Stätten; Item Andream Angelum, in der Holsteinischen Stätt Chronick/cap. 1. Munsterum lib. 5. Cosmogr. c. 406. Johan. Petersen in der Holsteinischen Chronick/ an vnderschiedlichen Orten/des Hermanni Böni, vñ Hanssen Regkmanns/ Lübeckische Chronicken/ Cyriaci Spangenberges Mansfeldische Chronick/c. 232. f. 274. b. loh. Limnæum

de Jure publ. Imp. Romano-Germanici lib. 7. c. 30. (allda er vnder andern auch den Sibrādum, welcher von der Statt Lübeck/ der Hansee vnd Reichs Stätte Jurib. publicis geschriben/anziehet); Besoldum in Thes. Pract. lit. L. Lübisches Recht (von welchem auch Ernest. Cothm. vol. 1. resp. 38. n. 58. seq. f. 133. zu lesen)/ Joan. Steinwiche de Juribus Civit. th. 13. vnd die/so von den Stätten geschriben/ als Nicol. Reusnerum, Matth. Dresserum, vñ andere mehr/ die im 1. vnd 2. Theil des Teutschen Raifsbuchs/p. 369. seqq. vñnd p. 196. angezogen worden seyn: Item Herm. Conringium in exercit. de Urbibus Germ. th. 93. & 124. C. Ens, in delic. apodem. per Germ. p. 251. seqq. P. Bertium lib. 3. Cōment. rer. Germ. p. 593. seqq. Joh. Micræliū, in der Vorrede des 1. Buchs seiner Pommerischen Historien/vñnd hernach an denen 29. 204. 205. 244. vnd 261. Blättern; vñnd andere Scribenten/als Crantzium, Chytræum, 2c. mehr/ vñnd darunder auch die Braunschweigische Chronik/p. 142. 163. 168. 172. 179. 206. seq. vnd an mehr Orten/ in welchen Schrifften auch zu lesen/ was sich allhie denckwürdiges zugetragen hat; davon zum theil auch oben allbereit Meldung geschehen. Wir wollen zum Beschluß/ allein noch etliche Geschichten / auß den jetzt erwehnten Scribenten/vernehmen: Als/ daß diese Statt An 1181. vom Käyser Friderico I. belagert/vnd zum Reich gebracht worden; die aber offtigedachter Herzog Heinrich der Löw wider einbekommen/ nach dem er Bardewick zerstöret hatte; deme sie Graff Adolph auß Holstein wider entzogen/ vñnd diesem hernach solche die Dänen genömen; wie oben allbereit hievon Anregung geschehen. Im 1209. Jahr ist Lübeck/bis auff 5. Häuser gar außgebrant/davon die Strasse daselbst/nach heutiges Tages/die vyffhuse (fünff Häuser) geneuet wird. An. 1226. haben die von Lübeck jre Pottschafft geschickt/ an Käyser Friderichen den Andern/vnd sich wegen der grossen Oberlast/ vnd Tyraney der Dänen/ (dann Herzog Waldemar zu Schleswil/ hernach König in Dänemarc/ Lübeck mit Beding eingenoimen/vnd solche in die 24. Jahr behalten) hoch beklagt/vnd den



den Käyser gebetten/ er wolte sie widerumb erretten/zum Röm. Reich bringen/vnd bey den Privilegien bleiben lassen/so der Statt Käyser Friderich sein Großvatter/gegeben hätte. Der Käyser hat hierauf dem Bischoff zu Bremen/dem Herzoge zu Sachsen/vnd andern vmbliegenden Fürsten/gebotten/das sie denen von Lübeck/gegen dem König von Dänemarck/Hülffe zuschicken solten. Vñ solchen Käys. Befelch haben die Fürsten/vnd die Statt Lübeck/bis zu gelegner Zeit/heimblich gehalten: Vnder dessen aber sie/die Lübecker/Fleiß angewendet/ das sie die Burg/so die Dänischen einhatten/einkrieggen möchten: Vnd hat es sich auff eine Zeit zugetragen/ das die Burger mit verdeckter Wehr in das Schloß kömten/vnd die Diener vnd Wächter/ so darauff waren/ vmbgebracht. Daher der König von Dänemarck verurrsacht worden/ das er mit aller Macht durch Jutland/ gezogen/ vñnd die Ditmarschen zu Hülff/wider die vñ Lübeck/erfordert hat. Die von Lübeck mit iren Helffern/seind hergegen auch ins Felde geruckt/vnd haben mit dem König/ auff der Heyde bey Bornhovede/ eine Schlacht gethan/ in welcher die Ditmarschen sich zu denen von Lübeck begeben/ vnd als sie vom König in der Schlacht abgefallen/selber weidlich auf die Dänen zugeschlagen/ das also der König mit seinem Volck die Flucht nehmen müste; welches geschehen am Tage Mariæ Magdalenz/ deß 1227. Jahrs; wiewol Theils das vorhergehende Jar seken. Von selbiger Zeit an/ pflegt E. E. Rath zu Lübeck/järtlichen auf dem Tag Mariæ Magdalenz/ etlich Gelt den Armen außzutheilen/auch öffentlich von der Cansel in allen Kirchen/ das Volck vermahnen zu lassen/ das es Gott vor disen Sieg/wider die Dänen/vñnd das Lübeck widerumb zum Heil. Röm. Reich kömten/Danck sagen solle. Die obgedachte Burg ist hernach/wie auch oben gesagt/zu einem Closter verwendet/vnd die von Lübeck/vom gedachten Käyser Friderico II. mit herlichen Privilegien/vnd Gerechtigkeiten begabet worden. Im Jahr 1238. ist diese Statt durch Feuer/ sehr beschädiget/ vnd deswegen gebotten worden/die Häuser allhie hinfort nicht mit Rohr/

vnd Stroh/ sondern mit Ziegelsteinen zudecken. Anno 1276. brante Lübeck zum vierzten mal auß/ von ihrem eignen Feuer/ vnd ward darauff also mit Strassen vnd Gasen zu bawen/ verordnet/ wie sie anjeko ist. Anno 1335. sind/ auß der See grosse Walfisch/hart an die Statt kömten/deren etliche 18. etliche 20. etliche 24. Schuh lang gewesen/ deren Theils vnder der hülhern Brücken seyn gefangen/ vnd solches/ für ein etwas bedeutentes Wunderwerck gehalten worden. An. 1350. (Al. 47.) hat die Pest allhie/vil tausend/ vnd wie Theils schreiben/ 90000. vnd allein am Abend Laurentii, von der einen vesper zu der andern / über 1500. Menschen hinweg genossen. Vmbs Jahr 1357. hatte die Statt Krieg mit Dänemarck. An. 1363. (al. 65. vñ 85.) entschlief allhie in einer Herberge/in der Mühlenstrassen/ein Schuler 7. Jahr lang/also/dz man ihn nicht kunte ermuntern: Er aß vñ tranc nichts/ vñnd da er auffwachete/ meinete er/ er hätte kaum ein Stund geschlaffen. Anno 1375. kähier mit grossem Pracht Käyser Carl 8 IV. Nach solcher Zeit seind da etliche Auffruhren/ vnd sonderlich An. 1388. entstanden. An. 1391. stengen die Lübecker an/zwischen der Lynaw/ vnd der Trave/ den Graben zu machen / das die Schiffe von Lüneburg/ bis nach Lübeck gehen köndten: Vnd in dises Jahrs Sommer starben allhie 18. tausent Menschen Anno 1403. war ein Kegermeister zu Lübeck/ zu den schwarzen Mönchen/ der lieffe sich duncken/ er were heylig/ so er viel Leuthe zu Kestern machen könte: Derhalben er zu Lübeck/ Wismar/ Rostock/vnd Stralsunde/die Leute die bessere Christen waren/danner selbst/verbrennen ließ. Anno 1408. hat sich eine gefährliche Empörung allhie/ wider den Rath/ durch Anreizen etlicher ehrgeizigen Leuthe/ die auch gerne hoch hinan gewesen weren / erhoben; das der alte Rath auß der Statt gewichen/vñnd hergegen die Anfänger solcher Auffruhr ins Regiment getreten seyn. Im achten Jahr hernach/ ist gemeldter alte Rath/ durch deß Käysers Sigismundi Legaten / ehrlich wider eingeführt / vñnd mit den vorigen Digniteten begabet; die Rädlsinführer aber der vorigen

rigen Empörung / mit dem Schwerdt gerichteten worden. Anno vierzehnhundert vnd neunzehnen hat man die erste Procession mit dem Sacrament allhie / vnd in den Holsteinischen Fürstenthumben / gehalten. Anno 1422. vnd folgenden / hatten die Lübecker Krieg mit Dännemarc / vnd wärete derselbe dreyzehnen Jahr: Es waren aber mit den Lübeckern auch andere Städte verbunden. Im Jahr vierzehnhundert drey vnd fünfzig / that der Pappst den Rath zu Lübeck in Bann / darumb daß die Domherren von Lübeck vnd Hamburg / sie verklaget hatten / daß ihnen ihre Rente nicht / nach ihrem Willen / gegeben würden / ohn angesehen / daß die Statt mercklichen Schaden hatte erlitten. Anno 1478. kam Herzog Albrecht zu Sachsen / Marckgraf zu Meissen etc. gen Lübeck / vnd ward ehrlich empfangen. Ihme beliebte der Statt Policeny Ordnung wol / außgenommen / daß etliche Frawen / mit zugedeckten Angesichtern des Abends / in den Weinkeller giengen ; welches auch ein Rath auff dismal verbott ; aber es wärete nicht lang. Anno vierzehnhundert zwey vnd achtzig / war so gute Zeit allhie / daß man ein Tonnen Butter vor fünf Marck kauffte / die zuvor zwölff Marck goltten hatte. Anno 1500. stunde die Statt / mit König Johansen von Dännemarc in Widerwillen. An. 1506. gieng der Statt Krieg mit Meckelburg an / sobis ins Jahr 1508. gewähret. Im folgenden 1509. sonderlich im zehenden Jahr / steng sich der Krieg mit Dännemarc an / so lang gewähret hat : Vnd ist endlich durch der Lübecker Hülff / Schweden gar von Dännemarc kommen ; vnd König Christiernus auß Schweden verjagt / Gustavus aber daselbsten / Anno 1523. König worden. Hernach gab es Vneinigkeitt wegen der Religion / zwischen dem Rath / vnd der Burger schafft ; darauß auch andere Vngelegenheiten entstunden / so lang gewähret haben ; vnd bekam Lübeck mit den Holländern / Schweden / Dännemarc / vnd Holsteinern / zu thun. Vnd solche Vnrubhen hatten Marr Meyer / vnd Georg Bullenweber / guten theils ver-

ursachet ; deren der erste hernach in Dännemarc / der Bullenweber aber / ( so auff seiner Reise / zu Rotenburg gefangen / vnd Herzog Heinrichen zu Braunschweig zugeschickt ) / Anno 1537. vor Wollffenbüttel geköpfft / hernach geviertheilt / vnd auff ein Rad gelegt worden. Anno 1541. den vier vnd zwanzigsten vnd fünf vnd zwanzigsten Januarij / fiel ein mächtiger grosser Schnee zu Lübeck / also / daß man allda in zween Tagen vor Schnee / vnd Winde / nicht auß den Häusern kommen konte. Im Jahr 1544. als der Reichstag zu Speyer war / haben die von Lübeck / von Käyserlicher Mayestat erlangt / daß niemand über 200. Lübeckische / oder Vngarische Gulden / appelliren möge ; wie Regkmann pag. 230. sagt. An. 45. vnd 46. war es allhie gar thewer : Ein Scheffel Roggen galt achtzehnen Schilling Lübeckisch / ein Zeit lang : Aber Anno 47. nur 6. Schilling 4. Pfennig. An. 48. starb der erste Superintendens allhie / Herz M. Hermannus Bonus, den 12. Februarij, der die kleine Lübeckische Chronick geschriben. In disem Jahr über / sein zu Lübeck jung vnd alt / meistens theils aber junges Volck / vnd Kinder / über 16277. Menschen gestorben / vnd wurden die meiste Zeit auff einem Tag 160. 170. minder oder mehr / vnd den 13. Augusti 200. Menschen begraben. Man sagte / daß die Schulmeister / so die Todten auff die Kirchhöffe / mit Gesäng / helfen bringen / wol tausent Marck verdienet hätten : Auch war das Geschrey / daß die Glockenläuter zu Unser Frawen / deren 4. gewesen / ein jeder bey die 100. Marck überkommen : Vnd waren gleichwol die vornembsten Bürger sehr in andere Statt gewichen. Anno 1563. waren die von Lübeck / auff Königs Friderici des Andern in Dännemarc Seiten / wider König Erichen in Schweden / da sie viel Schiff / vnd Kriegsleuthe außgerüstet ; welcher Krieg endlich / nach dem er 7. ganzer Jahr gewähret / zu Steintin im Jahr 1570. vertragen worden ist. Anno 1606. ward Doctor Laurentius Finckelstaus / Profyndicus zu Lübeck / von seinem Schreiber / den er etwas hart gehalten /



ten/den 11. Martii erstochen; wie Heldua-  
derus berichtet. Anno 1613. hat diese  
Statt / wegen desz erhöchten Dänischen  
Zolls/ eine Bündnuß mit den Holländern  
gemacht. Anno 1626. hatten die Lübecker  
mit Graff Ernst zu Mansfeld/ so sein  
Volk in ihr Gebiet gelegt/ zu thun: Es  
seyn auch die Schiffer/ im Jenner/ aufge-  
fallen/vnd etliche Mansfeldische niederge-  
macht/vnd ihre Pferde mit sich in die Statt  
gebracht. Anno 1629. im Mayen/ist der  
Friede allhie / zwischen Keyser Ferdinan-  
do II. vnd König Christiano IV. auß Den-  
nemarck/ geschlossen worden.

Was das Bistumb zu Lübeck anbe-  
langt/dessen Monatllicher ReichsAnschlag  
ist 5. zu Koh/ oder 60. fl. (darfür die Nürn-  
gische Anno 1650. gemachte Reparti-  
tio nur 36. fl. setzet) so ist solches/ vom Key-  
ser Otten dem Ersten/ anfangs zu Alten-  
burg/ oder Oldenburg/ in Wagrien/ ge-  
stiftet/ vnd hernach Anno 1163. mit Zulas-  
sung Keyser Friederichs desz Ersten/ vom  
Herzog Heinrichen dem Löwen in Bayern/  
vnd Sachsen/ hieher gen Lübeck/ versetz  
worden. Er hat den Domherren zu einem  
Wappen / ein gelbes Creuz / in rothem  
Felde / gegeben / weilen zu seiner Zeit  
der Hirsch/ dessen vnten bey Magdeburg  
gedacht wird/ gefangen worden ist. Der  
Letzte Bischoff zu Altenburg/ Geroldus,  
ist der Erste Bischoff allhie gewesen; aber  
noch im gedachten Jahr gestorben. Eihe  
oben Altenburg; vnd von seinen Nachfah-  
ren/den Albertum Krantz. in seiner Me-  
tropoli, Dresslerum in Ifag. Histor. Hans-  
sen Reglmann/vnd Henricum Bonnum,  
in ihren Lübeckischen Chronicken/ vnd An-  
dere mehr. Vnter den Letzten seyn gewesen/  
1. Dietericus Arendyß / so Anno 1506.  
gestorben. 2. D. Johannes Grimholt.  
3. D. Heinrich Voeholt/ den theils Bu-  
choltz / vnd theils von Borcholt nennen.  
4. D. Ditlevus Reventlow / ein Holstei-  
nischer Edelmann/ vnd König Friederichs  
in Dennemarck Cansler; welcher befoh-  
len/ das Evangelium im Stifft zu predi-  
gen: Aber Er ist noch im selben Jahr/  
namblich 1535. zu Schleswick gestorben.

5. An seine statt/kam Herz Balthasar Kan-  
zow / welcher von Martin von Walden-  
fels/ desz Königs in Dennemarck Feinde/  
Anno 45. in die Prignitz gefangen hin-  
weg geführt worden; daselbst Er auch im  
Jahr 47. gestorben. 6. Ihme succedirte  
Jodocus Hutfilder / eines Huetmachers  
zu Schnabrugg Sohn / der abwesend zu  
Rom/ von den Lübeckischen Domherren/  
erwehlet worden; aber/ ehe Er von Rom  
abraiste / Anno 50. gehling verschieden/  
vnd in das Stifft nicht kommen ist. 7. Auff  
Ihn folgte Dieterich von Rheden / der  
Anno 55. das Bistumb wieder auffgeben;  
vnd 8. auff diesen Andreas von Warby/  
Teutscher Cansler zu Coppenhagen/ der  
Anno 1559. gestorben. 9. An seiner statt/  
ward erwöhlet Johannes Tilemannus,  
Dechant zu Lübeck / der Anno 61. starb/  
nach dem Er zuvor seine Güter den Armen  
verschaffet hatte. 10. Ihme succedirte  
Eberhard von Holl/ der auch Bischoff zu  
Verden gewesen/ vnd im Jahr 1585. ver-  
schieden. 11. An seine statt ward erwöh-  
let Herzog Johann Adolph von Holstein/  
Erzbischoff zu Bremen/ der hernach sich  
verheuratet/ vnd Anno 96. das Stifft sei-  
nem erwöhleten Herrn Brudern/ Herzog  
Johann Friederichen/ dem 36. oder 37. Bi-  
schoff/ der Ordnung nach allhie/ überlassen  
hat; der Anno 1634. in hohem Alter/ ge-  
storben ist. 12. Ihme hat succedirte/ Herz  
Johann/ Herzog von Holstein/ desz regie-  
renden Herrn/ Herzog Friederichs/ auff  
Gottorff/ Herz Bruder/ vnd hochgedach-  
ten Herzogs Johann Adolphen Sohn/ der  
jetzige Bischoff / der Anno 1606. den 19.  
Martii, ein Viertel nach 12. Uhr in der  
Nacht/ geböhren worden/ vnd zu Dyin/  
oder Eutin / Hoff hält; von welcher Bi-  
schöfflichen Ordinari Residenz vnten ge-  
sagt wird.

Diweil / wie oben gemeldt / die  
Statt Lübeck das Haupt aller Hanssche-  
Stätte / so ist für gut angesehen wor-  
den / auch allhie derselben kürlichlich zu ge-  
dencken. Den Nahmen führen Etliche  
her / von dem Teutschen Meer / daran  
derselben viel gelegen / vnd welches ins  
gemein

gemein die See / oder Zee genennt wird / daß / ihrer Maynung nach / man schreiben sollte / Am See Stätte. Andere bringen solchen her / von dem Handstraich / die weil bey Auffrichtung der Bündnussen / man gemeinlich die Hand einander zu bieten pflegt. Andere / von dem Rath / vnd Bündnuß; wie dann / im alten Evangelienbuch / an statt des Worts Rathschlag / steht / Sie haben ein Hansa wider Jhn gemacht. Theils vermeynen / weiln diese verbundene Stätte / von den benachbarten Potentaten / grosse Freyheiten zu wegen gebracht / daß Sie daher Freye Hansen seyn genant worden. Andere führen solchen Nahmen / von dem alten Gothischen Wort Ansi / her / welches fürnehme Leute / oder grosse Hansen / bedeutet: Aber diese Meynung wird deswegen verworffen / weiln Sie sich nicht Anse / sondern Hansche / oder Hanses Stätte nennen. Von theils werden Sie Hain: vnd See Stätte; von theils auch Osterreichische Stätte geheissen / vnd wird das Wort Hansche Stätte für ein decompositum gehalten: vnd kan man das Wort Hayn für groß / vnd Hayn Stätte für grosse Stätte auflegen; wiewol theils sagen / daß das alte Sächsische Wort Hayn / ein Thal / oder Ebne / bedeute; dardurch die Sächsischen Stätte verstanden werden / so meistentheils in lustigen Thälern / oder ebenen feldeckten Orten / an den süßen Wassern / vnd nicht an der See / oder dem Meer / gelegen seyn. Theils wollen / daß obgedachtes Wort / eine Versammlung bedeute / so die Alten Hansa genant: Daher bey den Franzosen / hanter un homme, so viel ist / als einem das Burgerrecht geben. Nach vnserer Teutschen jetzigen art zu reden / kan man Sie Handel Stätte nennen. Vnd mag seyn / daß Sie auch erstlich also geheissen worden; darauff hernach Hansel Stätte / vnd endlich Hanses Stätte / entsprungen; wie dann bey den Alten Hansgrave / so viel war / als Handelsgrave / oder der Handelsleute Fürgesetzter. Was / fürs Ander / den Ursprung des Bunds dieser Stätte anbelangt / seyn die Scriben-

ten darinn auch nicht ainig / in deme solchen theils gar ins 1169. Jahr hinauß setzen; welches aber / in ansehung der Statt Lübeck / auch anderer Wandalischen Stätte / Item der Dänischen darauff erfolgten Kriege / mit den Stätten / nicht seyn kan: vnd daher der Jenigen Maynung für besser zu halten / die den Anfang selbigen Bundes / erst nach dem 1200. oder vmbß Jahr 1260. 1270. vnd folgenden / setzen; vnd theils muthmassen / daß erst vmbß Jahr 1312. ein rechtes Corpus, auß selbigen verbundenen Stätten / worden. Johan. Ilacius Pontanus, lib. 8. rer. Danicar. pag. 494. will / daß solcher Bund erst Anno 1364. zu Cölln / auff dem Tage der Hanses Stätte / seye gemacht worden. Es wird aber von Etlichen dafür gehalten / daß solcher Bund der Stätte / den Sie zum theil vnter sich selbst / zum theil auch mit ausländischen Potentaten gemacht / anfänglich nur wegen des Kauffhandels / vnd nicht anderer Ursachen halber / auffgerichtet worden. Dann sonst die Herren / denen theils Stätte zugehörig / in solchen nicht gewilliget / viel weniger für Sie / bey den andern Hanses Stätten / angehalten haben würden / daß man ihre Stätte auch in solchen Bunde auffnehmen sollte: dieweil derselbe dem Teutschland sehr vorträglich gewesen / als welches dardurch an Macht / Reichthumb / vnd besserer Nahrung / sehr zugenommen / auch frembde Potentaten / sich dafür mehrers haben befürchten müssen. Vnd haben / eben wegen des Kauffhandels / diese verbundene / vnd vereinigte Stätte / von den ausländischen Potentaten / stateliche Privilegia erlangt / daß Sie in ihren Landen sicher handeln möchten; welches andern Stätten zu thun nicht erlaubt war. Es haben zwar folgends auch in Kriegs: vnd andern beschwerlichen Zeiten / Etliche auß den Hanses Stätten einander beygestanden; aber solches ist / auß einer besondern Verein / vnd Vertrag / nur auff eine gewisse Zeit gemacht / geschehen / vnd hat den gemeinen Bund nichts angangen; wiewol in den Jahren 1579. vnd 1604. die Notul / oder formula, des



deß erneuerten Bundes / auch / von der Beschützung wider vnrechten Gewalt / reden thuet ; der / vor diesem / den Stätten / insonderheit von den Meerräubern / vnd denen / so Ihnen die erlangte Freyheiten nehmen / oder beschneiden wollen / zugefügt worden ; vnd daher eines Bundes wol bedörfft haben. Es crachten aber Etliche / daß solchen erstlich die Wandalsche Stätte gemacht / nämlich Lübeck / Hamburg / Rostock / Wismar / Stralsund / vnd Lüneburg : die auch bey den Hanseetagen den Ehrort haben. Dabey dieses zu erinnern / daß theils Scribenten die Wandaler / vnd Wenden / für ein Volck halten ; da doch die Wandaler / oder Wandalier / Teutsche gewesen / so in diesen Ländern gewohnet / vnd von dannen weiter hinauff gegangen / vnd in Frankreich / Spanien / vnd Aphyrica / grosse Thaten gethan haben : Die Wenden aber sind Sarmatisch ; oder Slavonisches Geschlechts / vnd haben allgemach die Länder / darauf die Teutschen / in den übergrossen Ländern / in die Römische Provincien / vnd andere Dertier / gegangen / eingenommen / vnd mit Slavonischer / vnd Wendischer Sprach / erfüllet. Das Land zwischen der Weysel / oder Weixel / vnd Trave / vnd also zwischen Danzig / vnd Lübeck / ist das rechte alte Wandalia , vnd die Stätte / so darinn gelegen / sind auch schon die Wandalsche Stätte geheissen / ehe die Wenden hinein kamen ; wie hievon Johannes Micraelius , im 1. Buch / vom alten Teutschen Pommerlande / am 16. vnd im 2. Buch / vom alten Wendischen Pommerlande / am 140. blat / zu lesen : Solches auch Cluverius , von dem Alten Teutschland / an vnterschiedlichen Orten / erweist ; vnd Joh. Angel. à Werdenhagen , part. 3. de Rebusp. Hanseat. cap. 9. vnd andere Gelehrte mehr / daß ein Vnterscheid zwischen den Wandaliern / vnd Wenden / zu machen / nicht in Abred seyn. Melchior Goldastus , in seinem grossen Werck vom Königreich Böhheim / saget lib. 1. c. 9. p. 69. also : Ab imperito Historicorum vulgo vocantur perperam Vandali : daselbst Er

auch / am 70. blat / schreibt / daß das Königreich Wenden / oder Regnum Venedorum , deß Römischen Reichs Lehen / vnd dessen Titul noch die Könige in Denemarck / vnd Schweden / als die / mit solchem / erstlich / vom Keyser Lothario dem Andern / belehnet worden / führen / ein Theil des Niedern Sachsen Landes seye. In der Braunschweigischen Chronick stehet am 21. blat / daß König Sighard zu Sachsen / im Jahr Christi 642. die Wenden / so den Strich / da heut zu Tag die Alte Marck / vnd das Lüneburgische Land / gelegen / mit Feuer / vnd Schwerdt / schändlich verwüstet / verhergt / vnd verderbt / vnd sich an Düringen machen wollen / mit einem gewaltigen Kriegsheer angegriffen / vnd Sie dergestalt auffgerieben / daß Ihrer gar wenig überblieben / deren Nachkommen im Land zu Lüneburg / vmb Luchau / Dannenberg / vnd Bilsen / noch verhanden seyn. Es seyn aber hergegen andere Wendische Völcker in die Sächsische / Märckische / vnd andere Länder kommen ; biß solche / mit der Zeit / auch seyn aufgetilget / vnd vertrieben worden. Aber wieder auff die obgedachte Sechs Stätte / so die Scribenten / wie gemeldt / die Wandalsche nennen / vnd Ihren Bund / zu kommen ; so haben sich / zu denselben / mit der Zeit / auch andere Stätte / in Pommern / Preussen / Lieffland / Stifft Bremen / Herzogthumb Braunschweig / Westphalen / Friesland / vnd benachbarten Landschaften / ( ob woln theils derselben nicht am Meer / sondern wol im Lande drinnen wohneten ) begeben / also / daß / einmals / die Anzahl solcher Stätte 80. übertroffen hat. Vnd seyn Sie folgendes getheilet worden 1. in die / so in dem Römischen Reich Teutscher Nation / oder aussere demselben / gelegen. 2. In die Wandalsche / oder wie mans genant / vnd vermischet / Wendische / vnd über Wendische Stätte. 3. In Ost- vnd West Stätte. 4. In vier Regionen , oder Quartier / als das Lübeckisch / Cöllnisch / Braunschweigisch / vnd Danzigisch. Vnd wurden vnter Lübeck gerechnet / Hamburg / Rostock / Wismar /

Stralsund/Lüneburg/Stettin/Anklam/  
Gölnau/Gripswald/Colberg/Stargard/  
Stolpe zc. Zu Cölln/Wesel/Duisburg/  
Emmerich/Warburg/Anna/Hamm/  
Münster/Minden/Osnabrück/Dort-  
mund/Söß/Hervord/Paderborn/Lem-  
gau/Bilfeld/Warberg/Lippe oder Lipp-  
statt/Cosfeld/Neumegen/Sutphen/  
Kürmund/Arnheim/Venlo/Elburg/  
Harderwick/Liela/Bommel/Deventer/  
Campen/Swol/Gröningen/Volswes-  
der/Gorkum/Hinlophen/Staveren/Emb-  
den/Briel/Wieringen/Mittelburg/ vnd  
andere mehr. Vnter Braunschweig/die  
Stätte Magdeburg/Goslar/ Einbeck/  
Göttingen/Hildesheim/Hannover/Bl-  
sen/Burtehude/Staden/Bremen/Ham-  
meln/Minden zc. Vnd dann zu Danzig/  
Königsberg/Colmen oder Culm in Preus-  
sen/Lorn/Elbingen/Brunsbereg/Riga/  
Derpt/Revel zc. Es seynd aber/auf die-  
sen erzehlten Stätten viel/ die nicht mehr  
bey den Hansee-Lägen erscheinen/ vnd als  
so dieser/ vor Zeiten/ mächtige Bund/ vnd  
grosse Gesellschaft/ zwar mit grossem der  
Stätte Schaden/ jetzt auff wenigen beste-  
het. Vnd hat diese hochberühmte Socie-  
tät/ allbereit nach dem Jahr 1500. allge-  
mach wieder abzunehmen angefangen; als  
so/ das vngesehr vmbß Jahr 1560. dieselbe  
gar gering gewesen. Johannes Linde-  
bergius schreibt / in der Kostochischen  
Chronick / lib. I. cap. 9. das derselben/ vor  
Zeiten/ bey die 83. gewesen/ davon noch  
Anno 1494. zu Lübeck 72. ihre Abgesand-  
ten gehabt: Aber Anno 1554. waren nur  
noch 66. auff dem daselbst angestellten  
Tag/ übrig. Vnd obgedachter Pontanus  
will/ das/ ob woln vor diesem ihrer 77. ge-  
wesen/ Sie doch Anno 1555. solchem Bun-  
de ins gesamt renuncirt hätten. Welches  
man aber dahin gestellt seyn läßt. Zwar/  
hat man im Jahr 1571. wie solcher wieder  
auffzurichten/ gehandelt: ist auch/ wie oben  
vermelde/ in den Jahren 79. vnd 1604. ein  
Neue Bundsform/ in der Stätte Zusam-  
menkunft/ vorgelegt; aber wenig damit  
außgerichtet worden. Die Ursach dessen  
möchte seyn / weiln die Stätte vngleich/  
vnd die geringere vermeynt / Sie hätten

von solchem Bund einen schlechten Nu-  
zen/ in dem die Größere das meiste an sich  
zögen; deswegen haben Sie angefangen/  
nicht groß mehr diese Gesellschaft zu ach-  
ten/ die Sie hernach gar verlassen haben.  
Ober diß/ so haben die Außländer ange-  
fangen/ sich der Schiffahrten selber zu ge-  
brauchen/ vnd zu Wasser zu handeln; da-  
her Mißgunst entstanden/ vnd den Teut-  
schen hin vnd wieder ihre Freyheit entzogen  
worden; welche Sie theils Orten verge-  
bens wieder gesucht; theils Orten aber/  
nicht ohne kostbare Krieg/ dieselbe wieder  
bekommen. Vnd dann/ so haben die Nie-  
derländer/ die sich auff die Schiffahrten/  
vnd Handel zur See/ folgender Zeit/ gar  
starck begeben/ den Hansee-Stätten einen  
grossen Abbruch zugefügt. Vor Zeiten/  
da diese Hanse Teutonica sich/ vom Fin-  
nischen/ über das Baltische/ vnd Teutsche  
Meer/ biß in Flandern/ vnd innere Theil  
deß Rheins/ erstreckt/ so hat solcher Bund/  
zu besserer treibung der Gewerb/ zu wegen  
gebracht/ das Er schöne/ vnd grosse Kauff-  
häuser / an vier vnterschiedlichen Orten/  
hat erbawen dörfßen; so hernach stattlich  
seyn privilegiert/ vnd Conthoria, genant  
worden. Vnd waren solche Teutsche Häu-  
ser vorhin / zu Londen in Engelland / zu  
Bruck in Flandern/ zu Bergen in Nord-  
wegen/ vnd zu Novigrad in Reussen/ oder  
in der Russkau. Das zu Londen/ so man  
den Staclhoff nennet / ist den Hansche-  
Stätten/ von den Engelländern/ entzogen:  
das zu Bruck / von dannen/ nach Antorff/  
gelegt worden; wiewol / dieser Zeit / der  
Handel daselbst auch schlecht/ vnd das mei-  
ste Gewerb nach Ambsterdam kommen.  
Von Novigrad/ haben sich die Kauffleute  
anfangs nach Reval / vnd darnach auff  
Narva/ gewendet; gleichwol hat der Groß-  
herzog in der Russkau / Anno 1620. den  
Hansee-Stätten erlaubt/ zu besagtem No-  
vigrad wieder Häuser zu bawen Das  
vierdte/ namblich das zu Bergen in Nord-  
wegen/ ist am beständigsten geblieben; wie-  
wol auch daselbst den Kauffleuten/ an ihren  
alten Freyheiten/ viel abgehen solle. Ob  
aber nun wol/ wie gemeldet/ es sich mit die-  
sem weyland sehr ansehnlichen Bund/ in  
viel



viel Weg geändert; so ist doch solche Hanseatische Gesellschaft darumb nicht ganz zergangen; sondern es halten sich noch vnterschiedliche Stätte zusammen/ vnd gebrauchen sich der Lübecker Sigill/ zu ihren Brieffen/die Sie/im Nahmen der ganzen Gesellschaft/abgehen lassen. So haben auch die Lübecker/ im Nahmen der andern Stätte / einen Advocaten am Cammergericht zu Speyer; vnd hält sich Ihr/der Stätte/Syndicus, mehrertheils zu Lübeck auff; wiewol D. Domannus, der Anno 1618. ins Graffenhag gestorben/ zu Rosstock gewohnt; welcher auß der Stätte gemeiner Cassa (so/neben ihren Privilegien/wie auch oben angedeutet/ vnd besten Sachen/ zu Lübeck ist/) jährlich/ zur Bestallung/ achthundert Reichsthaler/ ohne die Accidentien / so fast die Bestallung übertroffen/ gehabt hat. Wer ein mehrers hiervon zu wissen begehrt/ der lese die Auctores, so in dem 1. vnd 2. Theil deß Teutschen Reichsbuchs/ p. 133. seqq. vnd p. 77. seq. angezogen worden; item Chytræum lib. 23. Sax. p. 608. seqq. Sebast. Schröter/ in histor. totius Terrar. Orbis descript. tom. 1. lib. 1. p. 170. seqq. vnd Hermann. Conringium, de Urbibus Germanicis, th. 95. & seqq. insonderheit aber den obgemelten Werdenhagen/ in seinem Lateinischen grossen Werck/ von den Hansee-Stätten/ welches Anno 1642. vermehrter/ in fol. zu Franckfurt am Mayn/ mit vielen Landtafeln/ Conterfeten / vnd Abbildungen der

Stätte / wiederumb ist getruckt worden. Der gelehrte Edelmann / Herz Caspar Lerch von Dürmstein zc. schreibet de Ordine Equestri German. in fundam. 2. Summar. 124. von den Hansee-Stätten/ also: Sie werden zu Reichs: vnd Craystätzen nicht beschrieben / haben auch darbey keine Session; seyn weniger in der Reichs-Matricul/ Conventus, Rathschläge/ fœdera, ewige Verbündnuß/ vnd auxilia mutua. Sie contribuiren zum Reich / noch der Röm. Keyserl. Majestät/ auch zur Cammergerichts Unterhaltung / nichts; sondern müssen vorderst absonderlich von Ihrer Majestät/ per Commissarios, in subsidium liberum, zu den hohen deß Teutschen Reichs Nothen / ersucht werden. Seynd das H. Reich gleichwol/ vnd der Röm. Keyserl. Majestät Hoheit/ zu gemeinen Kriegs: vnd Friedenszeiten/ jure & more Gentium Germanarum Antiquissimarum, zu behögen/ vnd gleicher benötigter Hülff sich zu getrösten/ schuldig/ vnd befugt. Mögen Bündnuß/ mit Benachbarten/ zu Wasser/ vnd Land/ machen/ zu ihrer/ vnd deß Reichs/ Ruhe/ vnd Wohlstand; wie auch Ihre Gesandten zu Keyserl. Majestät/ vnd auffß Reichs Conventen/ abordnen/ die werden gleich Andern gehört/ vnd remediert. Bis hieher gemeldter Herz  
Lerch.

## Lunden/

**L**In Stättlein in Ditmarschen/ fast am Enderstrom gelegen / so zum Wappen hat / einen halben Adeler zur rechten / vnd eine hangende Rösse zur

linken Hand; wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick/ cap. 30. berichtet.

\* \*

## Luttershausen/

**L**In Paff / anderthalbe Meilen von Hamburg gelegen / den der General Tilly Anno 1627. erobert hat;

wie der Newe Meteranus, vnd eine Franckfurtische Relation/ berichten.

## Luttenburg.

**D**On welchem Stättlein Andreas Angelus, in der Holsteinischen StättChronick/cap.26. also schreibt: Luttenburg hat den Nahmen davon/ daß es nicht gar groß sey. Denn Lütke auff alt Sächsisch ist / vnd heisset so viel / als klein. Es ligt Lüttenburg im Lande Wagria / ohngefehr bey zwey Meilen vom

Belth/ oder von der Ost-See. Im 1140. Jahr nach Christi Geburt/ist Luttenburg/ von den Wenden verbrant/ vnd verwüstet worden. Das Luttenburgische Wappen ist eine Burg/ darauff zweyen Schlüssel stehen/ vnd in der mitten derselben ein Nesselblat/ das Holsteinische Wappen.

## Magdeburg.

**D**On dieser weitberühmten Erzbischofflichen/ vnd Hansehe-Statt/ schreibt M. Johannes Pomarius, gewester Pfarrer allhie zu S. Peter/ in der Alten Statt/ in dem Summarischen Bezriffe der Magdeburgischen Statt-Chronicken / vnter anderm / also: Die Statt Magdeburg ist sehr alt/ wird darfür gehalten/ daß Sie anfangs vom Drulo erbawet worden/ an dem Ort/ da hernach S. Marien Magdalenen Closter / in der Kinckmauren der Alten Statt / an S. Peters Kirchhofe/ neben der Elbe gestanden: Vnd soll der alte rothe runde Thorm/ der auß gebranten Ziegelsteinen gemacht ist/ noch von derselben alten Römischen Burg übrig seyn. Pyrckamerus hält Magdeburg für des Ptolemæi Mesovium. Der Nahm ist auß 2. Wörtern zusammen gesetzt/ als Mägde/ vnd Burg. Der Nahme Burg ist vom Griechischen Wörtlein *πύργος*, welches ein Thorm / vnd zugleich ein Stättlein/ Schloß/ oder Vestung/ vmb/ vnd an solchem Thorm gelegen / mit bedeutet. Nun ist der Römer Brauch gewesen/ ihrer Götter/ vnd Göttinnen Tempel/ in/ oder neben ihre Bürge zu setzen/ vnd dieselbigen nach den Abgöttern zu nennen. Weil denn bey der alten Römischen Burg allhie/ auch die Abgöttin Venus, welche auch Magada/ wie Brottuff schreibt/ geheissen/ sampt den Gratiis, ihren Mägden/ gestanden/ vnd Ihr auch sonst Mägde zu Priesterinnen/ vnd Dienerinnen/ zugeordnet gewesen / ist kein Zweifel/ daß der Nah-

me Magdeburg / oder Magdeburg / von der Venere, vnd ihren Mägden/ vnd der dabey ligenden Burg/ gekommen/ vnd der Statt bis daher geblieben seye. Daher Sie auch Parthenopyrga, Parthenope, vnd Parthenopolis, zu Griechisch heisset; mit welchem auch der Wendische Nahme Misibo/ bey dem Cromero, in sua Polonia, vnd Mesibozum (Al. Mezenbock) übereinstimmet. Dann in Slavischer oder Wendischer Sprach/ Mied so viel/ als ein Jungfraw/ Weid/ oder Weidlin: Bo/ oder Boek/ aber ein Gott/ oder Göttin/ heissen solle. Vnd diese Venus ist von den alten Einwohnern dieser Lande im Heydenthumb / sonderlich allhie im Holzkreis/ zwischen der Elbe/ Bode/ Saale/ Aler/ vnd Orha/ für eine Göttin geehret/ vnd angebetet worden. Die Annales Magdeburgenses berichten/ daß diese Abgöttin allhie zu Magdeburg/ in dem alten Römischen Schlosse / so das Burggraven Schloß hernach geheissen / an der Elbe/ von dem hie oben/ gestanden seye. Andere aber / deren Meinung auch Brotuff ist/ schreiben/ daß die Abgöttin Venus etwas weiter von der Burg/ nach der Elbe warts / in einem besondern Tempel gestanden/ welcher auch hernach/ do gleich der Flecken/ vnd die Burg Magdeburg/ von den Hunen/ vnd Wenden/ zerstört/ dennoch vmb der Abgöttin Veneris willen/ stehend geblieben: Vnd soll auch die Venus darinnen/ bis zur Zeit Caroli M. geehret worden seyn; welcher diesen Tempel/ sampt

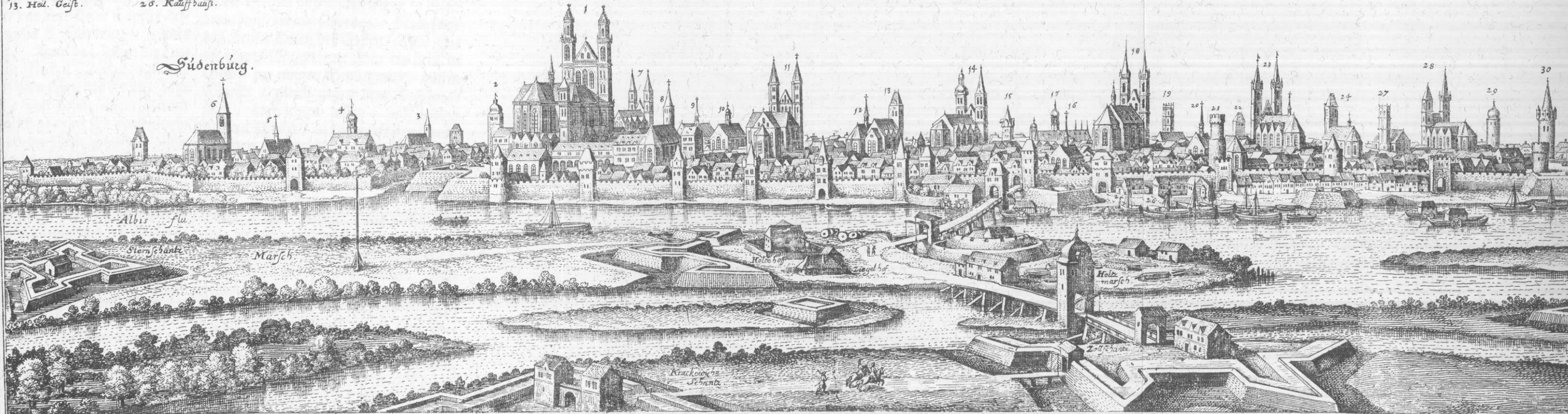


- |                               |                         |
|-------------------------------|-------------------------|
| 1. Der Dom S. Maurit.         | 14. S. Ulrich.          |
| 2. Sudenbüer thor.            | 15. Ulrichs thor.       |
| 3. Sübenhoff.                 | 16. S. Gertrüt.         |
| 4. Rathauß.                   | 17. Rathauß.            |
| 5. S. Elisabetha.             | 18. S. Iohannis.        |
| 6. S. Michael.                | 19. Barfüßer Schül.     |
| 7. S. Sebastians.             | 20. S. Maria Magdalena. |
| 8. Bischoffshoff, S. Gangolf. | 21. Hüßnen thurn.       |
| 9. S. Paulus.                 | 22. Schmeißer thor.     |
| 10. S. Nicolai.               | 23. S. Catharina.       |
| 11. Unser lieben Frauen.      | 24. S. Peter.           |
| 12. S. Anna.                  | 25. Pülferhoff.         |
| 13. Heil. Geist.              | 26. Kälffhuß.           |



# MAGDEBURGVM in flore.

Sudenbürg.

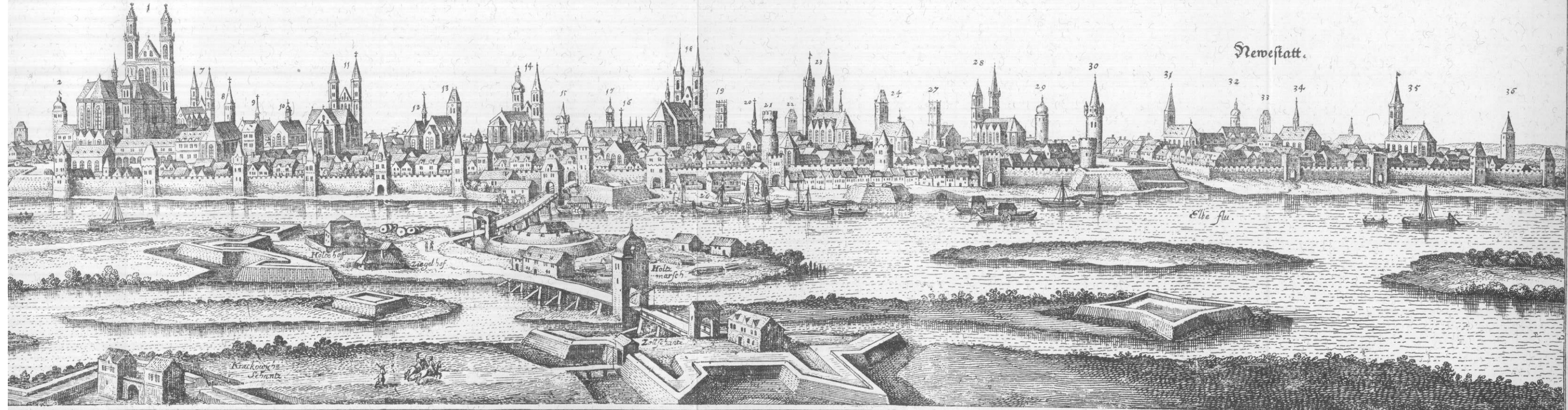




# MAGDEBURGVM in flore.



- 27. S. Augustin.
- 28. S. Iacob.
- 29. Krockenthor.
- 30. Hohe Pfort.
- 31. S. Laurentz.
- 32. Rott hause.
- 33. Neue thor.
- 34. S. Agneten.
- 35. S. Peter und Pauli.
- 36. Infablich thor.



Newestatt.

Elbe flu.

Krackow's Schantz

Holz hof

Ziegel hof

Holz  
marsch

Zollschantz



sampt der Venere, zerstört/ vnd das Gelt/ vnd Schatz/ zur Erbauung S. Stephans Kirche/ die Er dahin gelegt/ wiederumb angewendet hat: Welche Kirch- aber/ sampt Magdeburg/ Anno 782. von den Wenden/ Hunen/ vnd Böhmen/ in grund zerstört/ vnd verbrant worden. Darnach hat sich die Elb ergossen/ vnd was dem Feuer am Mäurwerck/ vnd sonst entkommen war/ vollend eingewaschen/ vnd niedergeworffen. Es ist aber solcher Tempel vnter dem Pfer/ hart an der Elbe/ gelegen gewesen: Vnd hat sich darauff nur ein wenig armes Vöcklein/ von Fischern/ vnd dergleichen/ daselbst niedergelassen/ so ihre Hüttlein/ als best Sie gemocht/ wieder aufgebauet/ vnd eine kleine Capell/ des selben Nahmens S. Stephani, wieder auffgerichtet. Anno 923. haben die Hunen den alten Flecken Magdeburgk also zerrissen/ vnd verwüstet/ daß Er viel Jahr öde gelegen/ vnd kaum einem kleinen Dörflein ähnlich gewesen. Es ward gleichwol Anno 935. der Erste Thurnier allhie auff dem Marsche/ 3. Tag nach einander gehalten. Folgends hat Keyser Otten deß Ersten Gemahlin Editta auß Engelland/ Magdeburg/ deren Morgengab es war/ mit Vergünstigung deß Keyfers/ Anno 940. zu einer Statt zu erbawen; vnd der Keyser Otto selbst auch/ die Mäuren vmb die Statt zu ziehen/ angefangen; aber dieselben/ bey seinem Leben/ nicht gänzlich vollendet/ sondern einen grossen Schatz/ zur Vollführung deß angefangenen Wercks/ vnd zur Zierheit deß Thumbs/ verordnet/ vnd hinder Ihm gelassen. Darumb nachmals Bischoff Vero/ als deß Keyfers Testamentarius, Sie folgends/ von solchem verlassenen Schatz/ vollenzogen hat. Von dieser Statt stehet im Landrecht lib. 3. artic. 62. in der glossa, vnd Reichbildt artic. 12. in gl. daß Sie die ältiste Statt in Sachsen/ vnd der andern Städte Haupte/ vnd ein Herz deß Sächsischen Reichten sey. Vmbs Jahr 936. hat gedachter Keyser allhie ein herrliches Kloster S. Benedicti gestiftet/ an der stätte/ da jekund die hohe Stiftkirche/ oder der Dom/ liget; wel-

ches/ vmb die Zeit der Auffrichtung deß Erststifts/ von datinnen verrückt/ vnd auff die Höhe/ oder den Berg/ wie man Ihn/ in solcher Ebne/ jrgend hat haben können/ durch den Keyser verlegt/ vnd in die Ehre S. Johannis Baptistæ geweiht/ vnd von der Gegend/ dahin es transferrirt/ das Kloster zum Berge/ oder auffm Berge/ für Magdeburg/ geheissen worden. Die jetzige Stiftskirchen aber/ oder der Dom/ zu S. Moritzen/ vnd S. Catharinen/ ist nicht die Erste von Keyser Otten erbawet; sondern ist erst/ nach dem grossen Brande/ der allhie zu Magdeburg Anno 1208. (al. 1210.) gewesen/ da die Stiftt: vnd Pfarckirchen/ abgebrant seyn/ erbawet worden. Nach sein deß Keyser Otten deß Ersten/ Tode/ hat die Statt Magdeburg Ihm ein steinern Bild/ zur ewigen Gedächtnuß/ auffm Markt/ gleich gegen dem Rathhause über/ auffrichten lassen/ auff einem steinern Pfeiler/ in einem artigen durchsichtigen steinern Schause/ reitet Keyser Otto auff ein weissen Pferde/ neben Ihm/ zur Rechten/ vnd zur Linken/ stehen seine beyde Ehegemahl/ Editta/ vnd Adelheit/ vnd vmbher etliche gerüste/ vnd wolgezierte Männer/ welche die Wappen seiner fürnehmsten Erbländer in Händen halten. Folgends/ do der Thumb/ der jekund noch stehet/ erbawet/ vnd der erste Thumb/ darinn Keyser Otto/ vnd sein Gemahlin Editta/ begraben gelegen/ abgebrochen; seynd auch ihre Todtenbein auffgenommen/ vnd in den Newen Thumb hinter dem Chor/ vnd hohen Altar/ begraben worden. Auch ist diesem Keyser Otten ein besondere Capelle/ vnd Altar/ im Newen Thumb/ von steinern/ in runder Form/ zum Ehren auffgerichtet/ welche noch heut zu Tag daselbst/ zunächst dem Predigstuel/ an der rechten Seiten stehet/ vnd Keyser Otten Capelle genennet wird; in welcher sein/ vnd seines Gemahls Bildnuß/ in Stein gehauen/ überm Altar stehet/ vnd in der Hand ein rund Täfflein hält/ darinn 19. runder Kuglein/ gleich den kleinen Tonnelein/ gehawen

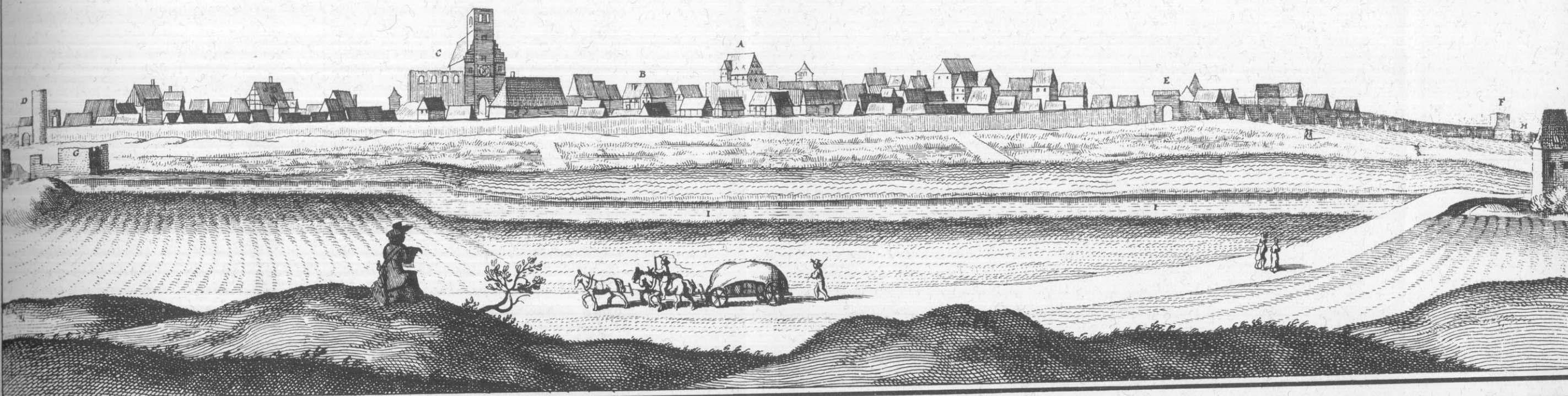
gehauen seyn / zur Anzaigung / daß der selbige Keyser Otto 19. Tonnen Goldes / zu demselbigen Thumb-Stuffe / verchret habe. Anno 1022. hat Erzbischoff Gero zu Magdeburg / die Stadtmaur allhie / die Keyser Otto unversehrt gelassen / mehrertheils außgebawet. Anno 1211. ist das Fundament / vom Bischoff Alberto zum Newen Thumb / wie er jetzt stehet / gelegt worden. Von den 4. Thörmen / so er hat bekommen sollen / seynd die zween / gegen Abend gelegen / herrlich auffgeführt ; die andere beyde aber gegen Morgen / hinter dem Chor / sind kaum auff die helffte gebracht / wie zu sehen. Die Kirche ist auß eitel Werckstücken / einer grossen höhe / vnd weite / vnd in zierlicher Proportion gebawet. Denn so hoch das Mittelgewölbe ist / so brait ist die Kirche an ihr selber / vnd so lang / als Sie ist / so hoch sind auch die auffgeführte Thörme gegen Abend / derer höhe sich in die 170. Magdeburg. Ellen / biß an die Krone / erstrecken solle. Vnd haben diese Thürme ihre drey-schichtige Umbgänge / wie auch der Thumb / cent vmbher / einen Umbgang von aussen hat / von welchem man / im Papstumb / das Heilighumb / dem Volck / so sich auff dem grossen Plage / für dem Thumbe / versamlet / mit grossem Gepränge / am Tag S. Mauritij / im Anfang der Heermesse / gezeigt hat. Vnd wird noch heut zu Tage / auff demselbigen Plan / der grosse Magdeburgische Jahrmarkt / oder die Heermesse / gehalten / von welchem Jahrmarkt auch demselbigen Plan / der Nahme des Newen Markts gekommen ; weil man sonst die andern Jahrmärkte / vnd Wochenmärkte / allein auff dem alten Stadtmarkt hält. Vnd diese Heermesse / oder Herrenmesse / so jährlich von Mauritij an / biß auff Michaelis / gehalten wird / ist der Magdeburger bester Jahrmarkt : Vnd hat diese acht Tag über / der Rath der Alten Statt Magdeburg / das Gebiet daselbst über die / so sich des Markts gebrauchen / läset auch böse Buben greiffen. Anno 1230. ist die Maur vmb die Neue Statt allhie auffgeführt worden. Anno 1365.

ward Magdeburg mehrers befestigt. Anno 1503. ist ein neuer Hirsch allhie auff den Markt gesetzt worden. Anno 1540. ließ der Rath das Rathhaus / den Rosland / vnd Keyser Stien / auff's new wie der mahlen / vnd sakten sechs neue kupferne Erckener darauff / die wugen 2. Centner / vnd 5. Pfund. Anno 1547. ward die Statt sehr befestigt. Vnd dieses / was bißhero vermeldet worden / hat gedachter Pomarius, der auch von dem Nahmen der besagten Heermesse / wie ingleichem Speidelius in Notabil. voc. Mess / p. 656. vnd von dem oberwehnten Königlichen Closter Berg / Henricus Petrei, de Monasteriis, p. 9. zu lesen. Die Braunschweigische Chronick beschreibet obvermeldetes Venusbilde / am 29. Blat / also : Es stund auff einem gulden Wagen ein nackend Weib / mit klaren lieblichen Augen / vnd gelben langen Haaren / so fein von einander gekemmet war / vnd ihr biß in die Knie hieng. Auff ihrem Haupt trug Sie einen Kranz von Mirrhen / mit rothen Rosen vmbgestochten / vnd auff ihrem Herzen ein brennende Fackel / vnd helle Stralen. In ihrem lachenden Munde hielt Sie eine beschlossene Rose ; in ihrer rechten Hand die ganze Welt / in Himmel / Erden / vnd Meer getheilet ; vnd in der linken Hand / drey gulden Epffel. Bey ihr / auff dem gulden Wagen / stunden ihre drey Töchter / oder Mägde / die Charites, oder Gratia, die waren nackend / vnd hatten einander lieblich in die Arme gefasset / vnd hielten einander mit abgewendten Angesichten / (welches bedeut / das die Liebe blind ist) Gaben zu / nemblich drey gulden Epffel. Für dem gulden Wagen / darauff Sie stunden / giengen zween weisse Schwanen / vnd zwo weisse Tauben. Bey diesem Bildnuß 2c. lag ein Burg / darauff hernach die Burggraven 2c. haben hauß gehalten 2c. Vnd so viel sagt ermeldte Chronick / die auch / von dem obernanten Keyserlichen Freyen Stifte-Closter / zu S. Johann Baptista / auffm Berge vor Magdeburg / p. 58. seq. zu lesen / die auch am 96. Blat / wie ingleichem Christophorus Lehman /



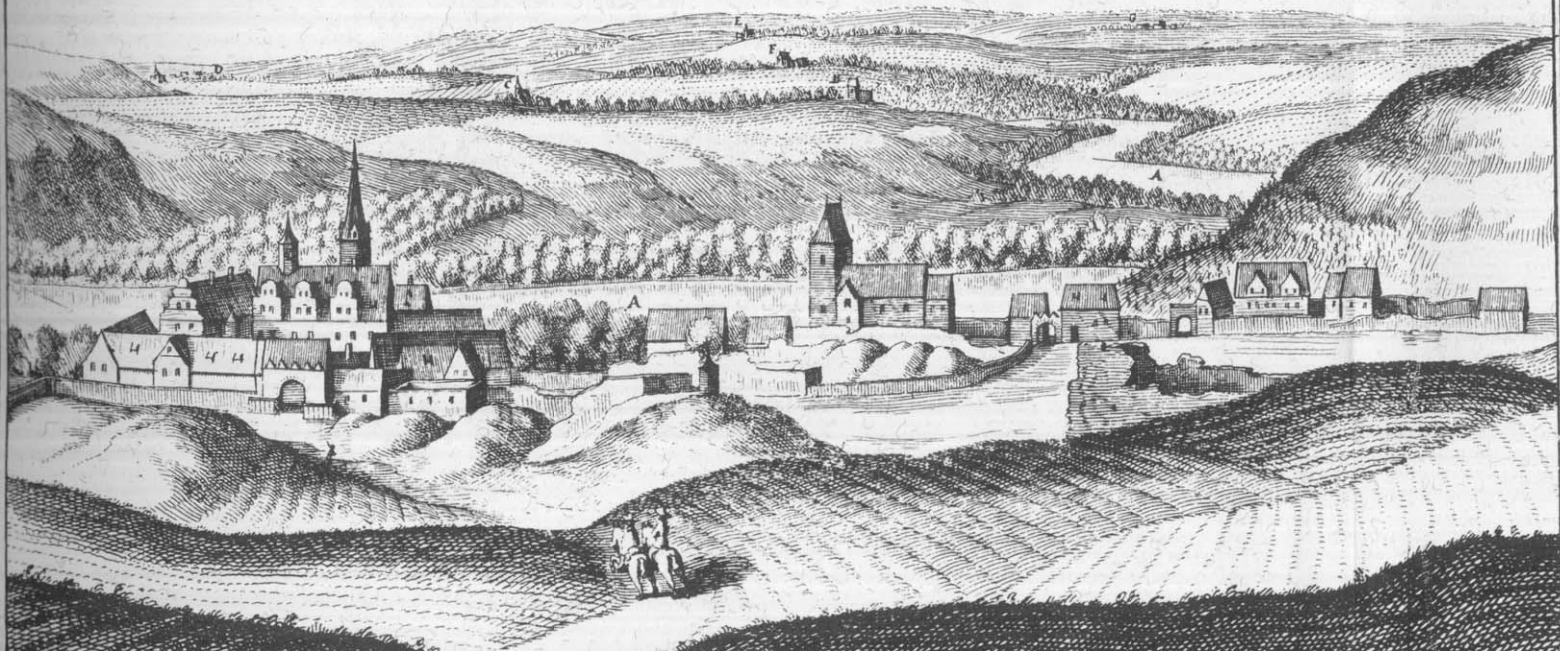
- A. Closter S. Agneten . . .
- B. Das Rathhaus . . .
- C. S. Nicolaus . . .
- D. Insleber Thor . . .
- E. Das Neu Thor . . .
- F. S. Lorentz Pfort . . .
- G. Die Badten mühle . . .
- H. Die Elbe . . .
- I. Schrode Fluß . . .

# Neustatt Magdeburgk



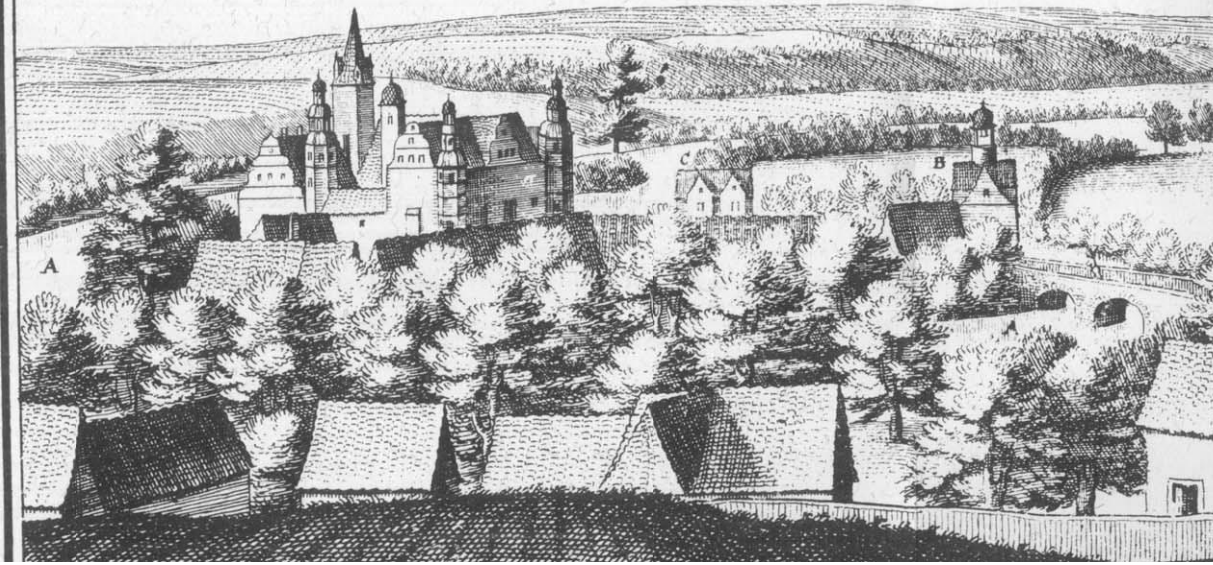
- A. Saal Strom . . .
- B. Dorff Nelben . . .
- C. Dorff Gnelbs . . .
- D. Statt Altleben . . .
- E. Dorff Bejem . . .
- F. Haus Trebnitz . . .
- G. Plozka Fürstl. Anhalt. Residentz Schloß . . .
- H. Schloß Bernburg Fürstl. Anhalt. Residentz . . .

# Rothenburgk An der Saale



- A. Saalen Fluß . . .
- B. Das Forderff Thor . . .
- C. Thor nach der Saale . . .

# Haus Trebnitz An der Saale





lib. 5. Chron. Spir. c. 3. schreibt/ daß/ auff  
deß höchstgedachten Keyser Otten deß Er-  
sten/ Grab allhie im Dom/ diese Vers ge-  
hauen stehen:

Tres luctus causæ sunt hoc sub marmo-  
re clauæ,

Rex, decus Ecclesiæ, summus honor  
(al. amor) Patriæ.

Es meldet gleichwol ein geschriebene Ver-  
zeichnuß / daß solche Vers Anno 1550.  
in der Belagerung / von den Soldaten/  
abgerissen worden seyn sollen. Siehe von  
dieser Begräbnuß auch Crantz. lib. 4.  
Sax. cap. 18. Andere/ vnd darunter auch  
P. Bertius, wollen nicht/ daß Magdeburg/  
von der obgedachten vnzüchtigen Venere,  
sondern von der höchsternanten Keyse-  
rin Editha, Königs Edmundi in Engels-  
land Tochter / den Nahmen bekommen/  
welche der Statt solchen / nach ihrem/  
namblich dem Weiblichen Geschlecht/ ge-  
schöpfft / vnd Ihr eine Jungfraw / in einer  
Burg / oder Schloß / stehend / vnd einen  
Kranz haltend / zum Wappen gegeben/  
auch hieher / als ihr Leibgeding / einen  
Burggraben gesetzt habe : Vnd sagen/  
daß die Römer / an diesen Orten / keine  
Wohnungen jemals erbawet/ vnd da Sie  
es gleich thun wollen / solches die Teut-  
schen nicht zugelassen hätten ; vnd dabe-  
ro / der Anfang der Dertter deß Innern  
Teutschlands / nirgends anders woher/  
als von dem vnüberwindlichen Teutschen  
Volck / zu holen seye. Vnd weilten dieser  
Frawen Euth Eheherr / Keyser Otto  
der Grosse / den Flecken zur Statt ma-  
chen/ vnd mit Mauern/ vnd Gräben/ zu  
vmbgeben/ anfangen lassen/ auch solcher  
Neuen Statt/ vnd deren Inwohnern/ son-  
derlich den Kauffleuten / wegen der  
Schiffahrt auff der Elb / Freyheiten er-  
theilet / so hat dieselbe nach vnd nach  
also zugenommen/ daß Sie folgendts vn-  
ter die fürnehmste Stätte in ganz Sach-  
sen / ist gezehlet worden. Vnd wollen  
theils / daß Sie / vor Zeiten / ganz  
frey / vnd dem Erzbischoff nicht vnter-  
worffen gewesen / als die allein / von den  
Keysern / ihre Freyheiten hatte / vnd  
auch/ nach der Zeit/ ihre Regalia bloß von

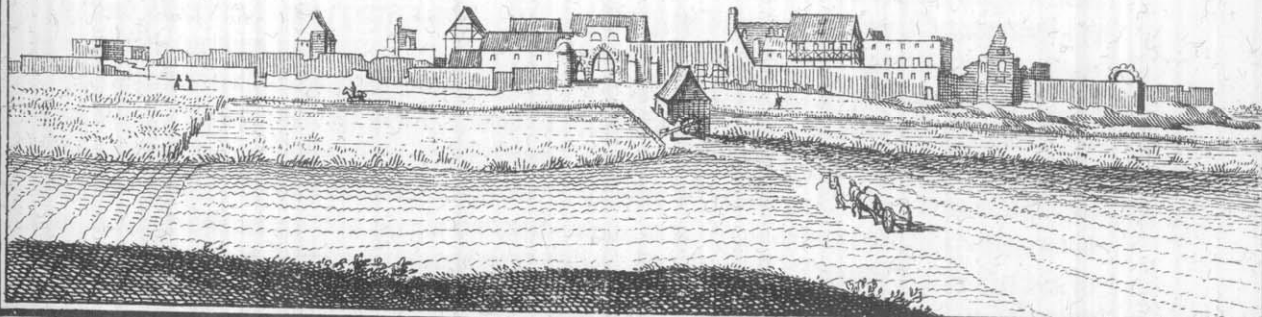
dem Keyser erkennet / vnd nur / mit gewis-  
ser maß/ dem Bischoff dazumaln gehuldet/  
wann Er die Reichslehen vom Keyser em-  
pfangen / vnd also einen Commissarium  
deß Reichs / vertreten. Es hat aber jme-  
merzu Widerwillen zwischen Ihr / dem  
Bischoff/ vnd Domherren/ geben/ davon  
Dresserus, in Beschreibung dieser Statt/  
Meldung thuet / auch sagt / daß Marg-  
graff Joachim Friederich von Brande-  
burg/ ihr Bischoff/ sich also mit Ihr ver-  
glichen/ vnd Ihr zugelassen/ daß Sie ihre  
Kirchen: vnd Schueldiener / selbst bes-  
stellen/ vnd regieren möge ; allein/ im Ehe-  
gericht / solle / neben gewissen Raths Per-  
sonen/ vnd Predigern/ sein Official sitzen :  
vnd was das Thor/ nahend dem Dom/ an-  
langen thuet/ deswegen vorhin viel Streits  
fürgefallen/ so solle der Rath die Schlüs-  
sel darzu haben ; aber verbunden seyn/  
Ihme Bischoffen / Er wolle bey Nacht/  
oder Tag in die Statt / solches eröffnen  
zulassen : Darunter aber seine Diener/  
wann Er selbst in der Person nicht da-  
bey / nicht verstanden werden sollen.  
Siehe/ welcher gestalt diese Statt/ ihrem  
Erzbischoffe / verbunden / bey dem Sleida-  
no lib. 22. pag. 642. vnd wie die erwehnte  
Strittigkeit / endlich Anno 1585. bey  
gelegt worden/ bey dem Lundorpio, lib. 25.  
Contin. Sleidani, pag. 617. vnd was  
gleichwol/ folgender Zeit/ von dem Her-  
ren Administratore deß Erzbistums/  
vnd dem Capitul/ vor Gerechtigkeit all-  
hie gesucht worden ; wie sich die Statt/  
sonderlich im Jahr 1608. defendirt ; I-  
tem / was für herliche Privilegia, vor  
andern Stätten / dieses Magdeburg/  
von den Keysern Othone I. vnd II. Con-  
rado II. vnd Andern/ erlangt ; Item von  
Ihren Bündnissen/ vnd wie Sie in den  
Hanseatischen Bunde gelangt ; desglei-  
chen von ihrem jure prærogativo, wegen  
der Pfalzgraffschafft/ vnd daß diese Wür-  
digkeit den Magdeburgern/ von den Key-  
sern gegeben worden / daß allhie solte  
ein Scabinatus, oder Schöppenstuel/  
seyn/ welcher vnter dem Obristen Pfalz-  
graven in Sachsen wäre ; also/ daß man/  
von dem Magdeburgischen Obristen Ge-  
richt/



richt / an die Pfalz zu Scharrow / als des Reichs höchsten Ort / appelliren möchte; beyhm Joh. Angelio à Werdenhagen, de Rebusp. Hanseat. part. 2. cap. 6. fol. 110. seq. & cap. 21. & part. 3. cap. 4. & 5. Es hat aber Keyser Carl der Grosse / dem gansen Sachsenland / vor andern Völkern / zugelassen / daß solches / nach seinen alten Gesäzen / leben durffte. Vnd diese Sächsische Gesäze / seyn jederzeit allhie hoch gehalten / vnd daher / von den umbligenden Orten / in schweren Fällen / vielmahls guter Rath / vnd Bescheid / von dem Magdeburgischen Schöppenstuel / nicht allein von den Sachsen / sondern auch den Böhmen / Polen / Lausnitzern / Schlesiern zc. abgeholt worden. Siehe Herrn Joh. Jac. Speidel. in Notabil. lit. M. voc Magdeburgisch Recht; vnd von dem Statt-Regiment allhie / Paurmeistern de Jurisdic. Imp. Rom. lib. 2. c. ult. n. 73. Vnd wegen solchen Gerichts / ist auch hieher des Rulands Bilde / vnd nicht von des Keyfers Caroli M. Schwester Sohn / Herzog Rolanden / wie viel Ihnen einbilden / kommen. Dann derselbe in Sachsen nie keinen Sieg erworben / von dem in den Historien Meldung geschehen wäre. Vnd zwar / wer die Rulands-Steulen (welche in vnterschiedlichen Sächsischen Stätten zu sehen / vnd die in der rechten Hand ein Schwert / in signum Justitiæ, in der linken aber des Reichs Adler / in signum libertatis, führen) recht in acht nimbt / der wird befinden / daß es vielmehr des Keyfers / als des Rolands Abbildung; vnd daß das Rulands Bilde nichts anders / als ein Weichbild / das ist eine solche statua, dardurch angedeutet wird / daß an solchem Ort seye ein Mallum publicum, ein Mallstätt / da man frey Keyserlich Gericht hält. Davon aber / vnd wann diese Bilder / die den Keysern zu Ehren seyn gestellt worden / Weichbilde / oder Rulands-Steulen / genennt zu werden / angefangen haben / vnd was bey denselben sonst in acht zu nehmen / man Johannem Gryphandrum, in einem besondern Tractat / von den Weichbilden in Sachsen / lesen mag. Es hatte aber vor angedeuter

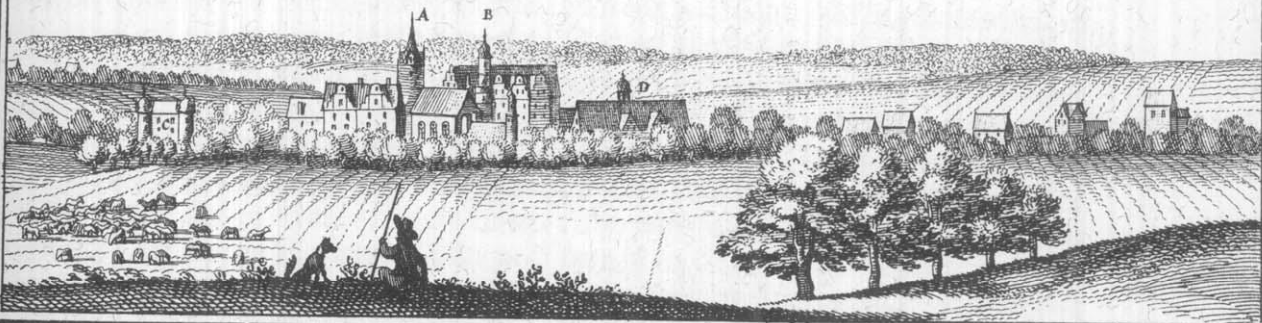
Pfalzgraff keinen hohen Obrigkeitlichen Gewalt über die Statt / es wäre dann / daß der Keyser Ihme ein sonderbare Commission / in einem gewissen Fall / auffgetragen. Folgender Zeit ist der Erzbischoff / an statt des Pfalzgraven / gewesen; an welchen doch die Bürgerliche Sachen / allein wegen eines sonderbaren Pacts / so / in der Bergischen Transaction / Anno 1558. auffgerichtet / begriffen / durch Appellation kommen seyn; weils sonst Anno 1431. diese Statt / vom Keyser Sigismundo, also befreyet worden / daß kein Burger allda / Er seye wes Standes Er wolle / für das Keyserliche Hoff; oder Cammergericht könne geladen werden; sondern daß ein Jeder / so wider einen Magdeburger was zu sprechen / solches vor seiner Obrigkeit daselbst aufzuführen habe; es wäre dann / daß Einem das Recht allda versagt würde / so möchte Er an den Keyser appelliren. Siehe obgedachten Werdenhagen part. 1. cap. 55. Limzum de Jure publ. lib. 7. c. 31. n. 9. vnd dieser Statt Anno 1631. in den Truck gegebne Deduction / p. II. seq. & 34. vnd daselbst / neben andern ansehnlichen Privilegien / auch dieses / daß Magdeburg nicht allein habe Jus Mercatus, sondern auch Portus, vnd Stapulz, oder Stationis & Emporii, zu Wasser / vñ Lande / so Sie / sonderlich vom Keyser Ottone M. ex causa remuneratoria, & sic onerosa, vmb ihrer getrewen Dienste willen / so Sie dem Reich gethan / erlangt. Vnd wird ferner / am 54. Blat / gesagt / Magdeburg seye in Sachsen eine Metropolis, vnd vermög ihrer Foundation / suo respectu, ein freye Reichs; vnd Hanse-Statt; wie Sie Ihre Keyserl. Majestät selbst vnterschiedlich nenne. Obgedachter Dresserus meldet / daß besagte Pfalzgraffschafft / oder Keyserlich Ober-Richter Ampt / lange Zeit / die Marggraven auß Meissen vertreten / die sich Pfalzgraven in Sachsen geschrieben / vnd deswegen einen gelben Adler / in einem Himmelblauen Felde / geführet haben: Wie dann auch mit der Zeit das Ampt eines Burggraven / oder perpetui Castellani des Reichs / allhie zu Magdeburg /

*Kloster Bergen*

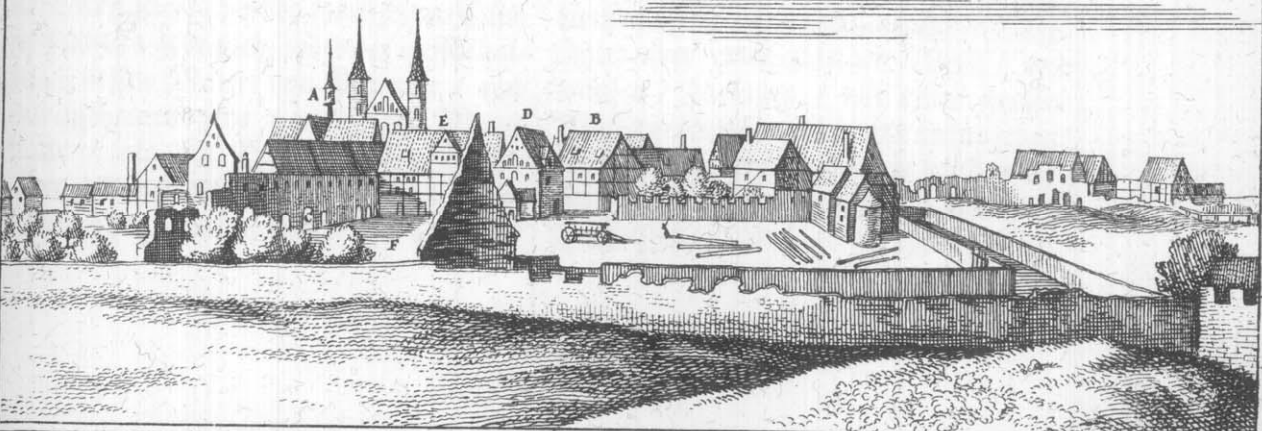
*Das Haus Behsen*

A. Die Kirch. C. Lusthaus.  
B. New gebäu. D. Körnboden und Reittstall.



A. Closter kirch. D. Refectorium  
B. Präbsteij. E. Brauhaus  
C. Dormitorium. F. Küchen garten

*Das Closter unserer Lieben Frauen  
In Magdeburg*



burg / an die Herzogen zu Sachsen kommen; wie davon in dem Theil dieses vorhabenden Wercks / oder Topographiæ Germaniæ, so von dem Ober Sächsischen Craisse handelt/ Bericht geschehen ist: vnd mögen auch vorernante/ Dresserus, p. 416. seq. vnd Werdenhagen/ part. 2. c. 21. fol. 150. gelesen werden.

Wir solten nunmehr auch etwas sagen/ was allhie insonderheit zu sehen; weilen aber durch die/ im Jahr 1631. beschehene Erober: vnd Verwüstung dieser Statt/ von welcher hieunten/ das meiste darauff gangen; so kan der Leser/ von vnterschiedlichen Sachen / wie auch von dem oberwehnten Hirsch/sich im 1. Theil deß Teutschen Reißbuchs/ p. 127. seq. Berichtserholen. Es ist gleichwol die Hauptkirchen/ oder der Dom/ stehen geblieben/ in dessen Chor offthöchstermelter Keyser Otto I. sein Grab / darauff ein glatter weisser gestriemter Marmolstein ligt/ haben thuet. Der hohe Altar ist von einem ganz roth gesprengetem Marmolstein/ 9. Eln lang/ 4. brait/ vnd ein Eln dick. Vnd wird in diesem Chor auch eines Erzbischoffs Grabe gewiesen / welches / wie ingleichem der Tauffstein / von solcherley ganzem rothen Stein ist. Vor dem Chor stehet deß H. Mauritii, als Patronen dieser Kirchen/ Bildnuß / von Marmor / mit der Jahrzahl 1467. so in einer Hand einen Schild/ darinn der Schwarze Adler gemahlet / vnd / in der andern / einen Fahnen hält; den man sonst recht schwarz/ wie einen Mohren / mit einem weissen / oder glänzenden Harnisch / mahlen thuet. G. Braun / im ersten Theil seines Stättbuchs/ schreibet/ daß deß besagten H. Moritzen Fahne Jährlich allhie gewiesen werde. Er sagt auch/ daß deß H. Florentini Körper allda lige; vnd daß man glaube/ es werde daselbst einer von den sechs steinern Krügen/ so bey der Hochzeit zu Cana in Galilæa gebraucht worden/ auffbehalten; dessen Materi von Marmor / vnd durchscheinend seye / vnd so viel Weins halte / als ein Pferde tragen könnte: Der andere / vnd kleinere Krug / wolle man / seye zu Hildesheim; vnd der dritte

zu Cölln/ von weissem Marmor/ in der ansehenlichen S. Ursulæ Kirchen. Egidius Gelenius, de magnitudine Colon. lib. 3. Synt. 47. berichtet / daß / nach obgedachter Einäscherung dieser Statt / der Herz von Sinsich/ Dechant allhie/ dem Obristen Bertramo von Quadt/ deß H. Godefridi, oder Gotthardi Haupt/ so in der Mauer dieses Doms gewesen / geschenkt habe; so jezund zu Cölln/ in S. Agnetis Kirchen / dabey das Franciscaner Kloster strictioris Observantiæ, ins gemein ad Olivas genant/ auffbehalten werde. Der geweste Domdechant/ Herz Ludwig von Lochau / hat / in dem besagten Dom/ ein schöne Gedächtnuß/ auß Alabaster künstlich gearbeitet. Der schöne Predigstuel ist Anno 1597. vnd die grössere Orgel (dann es deren zwo) Anno 1605. gemacht worden. Ist ein schönes Werk/ so fern es anders in der Belagerung unversehr geblieben / vnd hat sehr viel Register: die größte Pfeiff ist 32. Schuh lang / vnd so dick / daß ein Mann solche nicht wol umbfassen kan. Es werden auff einem der zween von Quaderstücken gebauten hohen Thürnen dieser Erzbischofflichen Kirchen 430. Staffel gezehlet: das übrige von solchem Dom / ist oben allberait/ auß Pomario einkommen. In einem von einem hohen Ort/ Anno 1649. vns zukommenem Bericht/ wird folgendes gemeldet: Vnter andern ist im Chor / eine überaus lange / von einem ganzen Marmelstück sehr schöne Taffel/ vnd darbey/ ebenfalls von großem Marmelstein stück / außgehauenes Epitaphium, darunter ein Römischer Keyser begraben ligt. Vnweit hiervon seynd 2. Gewölbe / oder Keller / bey einander / der eine ist ganz finster / vnd kan kein Liecht darinn brennen / da man doch da keine Lufft spüret/ so solches außbläst: In dem andern ist es zwar liecht / vnd brennt auch Liecht darinn / so mans anzündet; man fühlet aber einen stätigen Wind / vnd brausen / darinnen / wie eines grossen Wassers/ man kan aber ganz nichts sehen/ oder vernehmen / wo solches her komme. In dieser Kirche ligt auch ein Landgraff von Hessen/ so vor Alters Erzbischoff all

hie gewesen. Als nun vor wenig Jahren ein Domherr gestorben / vnd begraben werden sollen / ist diß Grab vnversehens eröffnet / vnd der Landgraff / in seinem Geistlichen Habit / einen ganz guldnen Ketch in der Hand / vnd an demselben einen Ring mit Edelstein ganz übermässiger größe habend / gefunden / vnd sampt den gefundenen Sachen / wiederumb begraben / der Thumbherr aber / zu nächst dabey / gelegt worden. Ferners seyn in dieser Kirchen / in einer sonderlichen Capellen / zu sehen / die zehen Jungfrauen / Matth. am 25. sehr köstlich / vnd artig in Steine gehauen / also / daß die fünff Thörichten mit vntrwarts getehrten Lampen / vnd weinenden Augen / sehr kläglich anzusehen / hingegen die Klugen / mit auffwärts brennenden Lampen / vnd lachenden Gesichtern / so artig gemacht seynd / daß wer es ansihet / deß mitlachsens sich nicht enthalten kan. In dieser Capell ist auch die Himmelfahrt der H. Jungfrauen Mariæ / gleichfalls gar künstlich außgehauen zu sehen. In einer andern vns mitgetheilten Verzeichnuß stehet / daß / über einem Portal der Thumbkirchen / die sehr künstlich außgehauene fünff statua der klugen Jungfrauen / so gemächlich frölicher scheinen / zu sehen / vnd fünff statua der thörichten Jungfrauen / so gemächlich trawriger anzuschawen : vnd daneben das Bild Christi / auß dessen Wunden Blut sprüze ; zur Rechten das Bild deß Gefäses / mit der Schrift : Diß Blut erblindt ; vnd zur Lincken das Bild deß Evangelij / mit der Schrift : Diß Blut macht gesund. Bey einem Pfeiler an der rechten Seiten der Kirchen / sey ein hölzern Gerembs / darinn gezeiget werde die Laiter / darauff der Haane gefessen / der in der Passion gefräet ; item das messingige Wasserbecken / darinn Pilatus die Hand gewaschen ; vnd dann / vorm Chor / wäre zu sehen deß Erzbischoffs Burchardi Begräbnuß / der in seiner Gefängnuß zu Magdeburg von den Wächtern erschlagen worden / mit dieser Schrift :

Burchardus gratus , in Domino jacet  
hic tumulatus ;  
De Scrapelau natus , pro jure tuendo  
necatus.

Ob aber noch alles verhanden / will fast der Autor zweifeln. Das Bier / so man zu Magdeburg brauet / wird Filz genant ; wie Besoldus in Thef. pract. 119. voc. Biers brauen / berichtet.

Es haben sich allhie / viel sonderbare Sachen zugeiragen / deren Etliche allbereit oben / auß deß gedachten Pomarii Magdeburgischer Statt Chronick / seynd erzehlet worden ; der auch sagt / daß Anno 1013. der Polnische König Boleslaff / mit grosser Kriegsrüstung / in Sachsen gefalzen / vnd Magdeburg / Hildesheim / vnd andere schöne Stätte mehr / geplündert / vnd verbrant habe : Im Jahr 1180. in den Pfingstfeiertagen / sey allhie ein Feuer außkommen / von welchem fast die ganze Statt abgebrant worden seye. Andere schreiben / daß die Wenden Anno 701. vnd 782. Magdeburg zwey mal zerstört : Anno 913. hätten diesen Ort die Hunnen geängstigt / vnd Anno 923. gar verbrennt ; darauff / nach seiner wieder Erbauung / Anno 982. die Polen / vnd Wenden / Ihn gestürmet / geplündert / vnd ganz vnd gar wieder außgebrant / Jung vnd Alt / beyde Manns : vnd Weibspersonen / bey vielen tausenten / getödtet / auch der Todten Gräber eröffnet hätten ; vnd seye die Statt / nach der Brunst im Jahr 1180. wieder Anno 1210. gar außgebronnen. Anno 1214. zog Keyser Otto der Vierte / in grossem Zorn / vnd Eyfer / für Magdeburg / lagerte sich gen Inßleben / vnd verbrante alles / rings vmb die Statt herumb / deß Bischoffs Mühlen / das Judendorff / vnd die Vorstätte / da hernach S. Peters / S. Jacobs / vnd S. Catharinen Kirchen waren / welches dazumal noch alles außser der Statmwahren lag : Denn die Mauer gieng zu der Zeit vom Schroidorffer Thor / wie es jeko heisset / nach S. Marien Magdalenen : Dazumal verbrante auch der Keyser das Vorwerck vor Frosa ; wie die Braunschweigische Chronick / p. 194. seq.



seq. berichtet. Deß Jahrs 1307. ward die Statt/von obgedachten ihrem Erzbischoff Burcardo, der hernach erschlagen worden/ belagert; da Sie sich dann so wenig geförchtet/ daß Sie auch täglich die Thor geöffnet/ vnd denen/ so heraussen waren/ sicher Gelait in die Statt zu kommen/ vnd da einzukuffen/ gegeben hat; wie Dresserus meldet. Anno 1351. erhub sich ein Krieg zwischen den Bürgern von Magdeburg/ vnd dem Land:Abel/ so 3. Jahr währete. Anno 1402. war grosse Auffruhr allhie/ wegen der Münz/ wie besagte Pomarius, vnd Dresserus, schreiben. Im Jahr 1524. hielt Doctor Luther sein erste Predigt zu Magdeburg/ in der Pfarrkirchen zu S. Johann/ vnd gab/ den Magdeburgern/ zu einem Pfarrer/ Nicolaum von Amsdorff/ der zu S. Ulrich allhie Pfarrer worden/ vnd ganser 18. Jahr da gelehret hat/ biß Er Bischoff zur Naumburg worden ist. Im Anfang deß 1547. Jahrs/ entsagte der Rath/ dem Capitel/ vnd ihren mitverwandten Clericis, vnd ließ den Absagbrieff/ an dem Thumb/ vnd den andern Kirchen/ öffentlich anschlaggen: Nahm auch darauff den Thumb/ vnd Collegiat Kirchen; deß gleichen das Stättlein/ vnd Schloß/ Egeln/ ein; vnd ward Sonnabends hernach/ die Neue Statt/ vnd die Sudenburgk/ (so zwey Vorstätte waren/ bey der Alten Statt Magdeburg/ darüber der Erzbischoff eine Gerechtigkeits pretendirte) eingekommen/ vnd mußten dem Rath huldigen: Die Wochen darnach/ nahm der Burgermeister/ Antonius Moriz/ die Häuser Wolmerstedt/ Wandschleben/ vnd Dreyleben/ ein/ vnd besetzte die mit Reitern/ vnd Knechten. Das oben etlich mahl gedachte Closter Berge/ ward auch zerstört/ vnd die Mönche in das Pauliner Closter/ am Braiten-Wege/ gewiesen/ darinn Sie/ biß nach Belagerung der Statt/ geblieben. Es ist solches folgendes wieder erbawet/ vnd vor wenig Jahren/ dem Benedictiner Orden/ vnd zwar dem Jenigen Prälaten/ den die Congregatio Bursfelden/ als erwöhlt/ vnd verordnet hat/ (wie Romanus Hay, ein Benedictiner Mönch im Closter Dohsen-

hausen/ in seinem Anno 1648. zu Frankfurt getrucktem Buch/ dessen Titul Aula Ecclesiastica, & Hortus Cruianus, am 489. Blat/ berichtet) restituirt worden; nach dem zuvor/ vmbß Jahr 1629. theils Magdeburgisch Gesinde/ in dieses/ vorder Statt gelegnes/ Closter gefallen/ vnd die Victualien hinweg genommen; wiewol etliche Tag vorher/ deß Closters Berweser/ den meisten Vorrath/ auff vielen Wagen/ hinweg geschafft hatte; welches damaln der Cardinal von Harrach/ Erzbischoff zu Prag/ inngehabt haben solle. Es werden aber der Zeit/ sonders Zweifels, keine Mönch sich mehr allda befinden; weilen es/ mit dem Erbstift/ an jeso eine andere Beschaffenheit hat. Aber wieder auff die Statt zu kommen/ so ist dieselbe/ in dem gemelten 1547. Jahr/ den 27. Julij/ wegen obgedachter ihrer Verhandlung/ vnd daß Sie auch/ mit dem Churfürsten Johann Friderichen zu Sachsen/ im Bunde gewesen/ in die Acht erklärt worden: Vnd weil Sie auch das Interim nicht annehmen wolte/ so ward Anno 49. solche Acht wiederholet/ vnd die Ober Acht darzu gethan. Herzog Georg von Mecklenburg/ machte darauff/ das folgende 1550. Jahr/ den Anfang zur Umbsehlung. Die Burger fielen hinauß/ verluhren aber/ am Tag S. Mauritii, den 22. Septembris/ die Schlacht/ an dem Wasser Ohra/ auff welchem Tag Sie auch/ vor 200. Jahren/ eine Schlacht/ wider den Stiffts-Adel/ Anno 1350. verluhren. Ein feiner alter/ eyßgrauer/ ansehen: vnd holdseliger Mann/ der Kleidung nach/ einem Bawren nicht fast vnehnlich/ hat die Magdeburger dimalß/ vor dem Dorffe Warleben/ ein Meil wegs von der Statt/ gebetten/ Sie solten das Schlagen vnterlassen; man wolte Ihm aber nicht folgen/ vnd kunte man hernach den Mann nicht erfragen. Den 29. Septembris/ hat der Neue Churfürst/ Herzog Moriz zu Sachsen/ als deme die Execution der Acht/ vom Keyser/ vnd dem Reich/ anbefohlen war/ die Statt/ durch einen Trompetter/ aufffordern lassen. Den 4. Octobris, ward der Anfang zur Belagerung gemacht. Den

20. Decembris/ward obgedachter Herzog Georg von Meckelburg/ von den Magdeburgern gefangen / vnd in die Statt gebracht; vnd gieng die Belagerung immer fort/ also/ daß Sie über ein ganzes Jahr gewähret hat. Dann man erst/ zu anfang des Novembris/ des 1551. Jahrs/ im Frieden zu tractiren angefangen. Den 7. dis/ ward des Churfürsten von Sachsen Gleit/ den Soldaten fürgelesen; die darauff von der Statt abgedanckt/ Herzog Georg von Mecklenburg seiner Gefängnuß erledigt/ vnd die Knecht zum theil bezahlt worden seyn. Den folgenden Tag/ seyn der Magdeburger Soldaten / in die zwey tausent starck/ vnd bey 130. Reitter/ auß der Statt/ biß gen Schönbeck gezogen/ da man Sie/ den 9. dis/ vollend bezahlt hat. An ihrer statt / ist vom Churfürsten ander Volck/ noch am gedachten 8. Novembris, in die Statt gelegt worden / vnd ist darauff/ den 9. dis / der Churfürst selber allda/ mit mehrerm Volck/ eingezozen/ vnd biß auff den 15. in der Statt geblieben. Vnd nach dem Er/ dem Keyser/ vnd Ihme/huldigen lassen/ hat man theils Volck wieder abgeführt / daß nur 6. Fähnlein Knecht/ vnd 2. Geschwader Reitter/ in der Statt verblieben. Den 17. Novembris dieses 51. Jahrs/ ist das Lager vor der Statt aufgebrochen / vnd seynd die Magdeburger/ bey ihrer Religion / Privilegien / vnd Gerechtigkeit/ gelassen worden. In währender Belagerung/ seyn/ von der Statt Volck/ vmbkommen 273. von denen herausen/ wie man erachtet/ auff die vier tausent. Ober achtzehen tausent Schuß/ auß groben Stücken/ seynd in die Statt gangen. Anno 1552. den 8. Martii, seynd vier Fähnlein Knecht / von Magdeburg/ abgefordert worden/ vnd also nur zwey Fähnlein in der Statt geblieben; wie / von dem oberzehlten / offte angezogener Pomarius zu lesen. Siehe auch von dieser Belagerung/ vnd was der Statt für Vnkosten darauff gegangen/ vnd dem gemachten Vergleich/ Henricum Merckeln/ der Statt Magdeburg damals gewesten Secretarium, im Buch vom Magdeburgischen Krieg; Samuel. Meigerium, in Nu-

cleo Histor. lib. 6. cap. 12. Cyr. Spangenberg / in der Mansfeldischen Chronick; Sleidanum; Sebastian Besselmeyer/ (welcher bey allen Sachen gewesen / vnd was sich von Tag zu Tag/ in währender Belagerung zugetragen / auffgezeichnet hat) vnd Andere mehr. Es setzet auch Chytræus lib. 17. Sax. p. 442. seq. etliche Teutsche Reimen/ so von der Statt Beständigkeit seyn gemacht worden. Michaël Stättler schreibet/ in der Nüchtländischen Chronick/ part. 2. lib. 4. daß es mit Magdeburg/ durch diesen Krieg/ dahin gerathen / daß Sie andere Stätte / vmb ein darleihen/ vnd Benschuß / hat anruffen müssen/ in massen ihr Anno 1552. die Statt Bern 200. Cronen/ auß gemeinem Seckel/ verzehret; ohne was die Burgerschaft gestuzret habe; aber das Anlehen sey ihr abgeschlagen worden. Anno 1622. war ein grosser Aufflauff allhie/ wegen der bösen Münz; so zwar meistens über die Ripper/ vnd Wipper/ gangen; gleichwol auch der Rath nicht ohne Gefahr gewest ist; wie davon obgedacht/ Werdenhagen/ part. 4. cap. 12. fol. 65. seq. vnd was Er für einen Danck / daß Er sich zwischen den Rath/ vnd der Gemeinde/ gelegt/ vnd solche miteinander wieder verglichen / erlanget/ zu lesen. Anno 1629. hat die Statt ein halbe Belagerung außgestanden: In welchem Jahr auch das Regiment allhie anders bestellt/ vnd ein beständiger Rath von 24. Personen/ ist erkieset worden / darunter vier Consules, deren ein jeder ein halb Jahr Wort haltender / oder regierender Burgermeister ist; vnd die übrige Aempter / als vier Cämmerer / 2. Fehrherren/ (welche die Niederlag/ vnd was dero anhängig/ beobachten/) vier Bawherren/ vnd zween Brockherren/ (so die Freveler straffen) seyn. Die andere Aempter / als das Zeughaus/ Verwaltung der Clöster/ das Wein: Korn: Saltz: Ziegel: Steingruben: vnd Accis: Ampt / sind vnter die übrige Raths: Personen vertheilet. Ober dis/ ist ein Aufschuß von 40. Personen/ durch den Newen Rath/ auß der Burgerschaft / an statt der vormals gewesenen hundert Manne / erwöhlt worden/



welche in Kriegs: vnd Contributions: Sa-  
chen / vnd anderen wichtigen Consulta-  
tionibus, mit zu Rath gezogen werden.  
Es werden aber weder in den beständigen  
Rath/noch auch in den Aufschuß/zugleich  
Vatter/vnd Sohn/Schwäher vnd Toch-  
termann / zween Brüder / oder andere na-  
hende Blutsfreund 2c. erwöhlet / es wäre  
dann / daß Einer durch Verheurung/  
wann Er allberait im Rath wäre/in solche  
Verwandnuß gerieth / alsdann Er vom  
Rath abzustehen / vnd seine Stelle zu ver-  
lassen / nicht schuldig ist ; wie Limæus  
tom. 4. de Jur. publ. in Addit. ad lib. 7.  
pag. 254. berichtet. Anno 1630. hat der  
Sturmwind da Schaden gethan. Anno  
31. ist Magdeburg/mit ganzem Ernst/von  
dem Keyserlich: vnd Chur-Bayrischen  
Generaln / Herrn Johann Tscherslaes/  
Graffen von Tilly/belagert / vnd den 10.  
20. May/mit Sturm erobert worden. Es  
haben die Keyserischen / den Bürgern zum  
Schrecken / das Feuer / an vnterschiedli-  
chen Orten / eingelegt ; wiewol man sagt/  
daß die Bürger zum theil selbstn daran  
schuld gehabt haben. Es seyn dardurch  
sechs schöne grosse Pfarrkirchen / mit ih-  
ren Thürnen / deren theils mit Schiffer/  
theils mit Bley / vnd die zu S. Johann/  
von lauter Kupffer gedeckt gewesen/be-  
neben allen Stifften / vnd Kloster-Kir-  
chen/wie auch die Statt selbstn/gans in  
die Aschen gelegt worden / biß auff 139.  
Häuser/die mehrertheils am Fischer-Pfer  
gelegen / vnd kleine Hüttlein waren/  
ohn etlich wenige an dem Dom/vnd Lieben  
Frawen/oder dem Prämonstratenser Clo-  
ster / (wegen dessen Restitution / Anno  
1628. eine Keyserliche Commission ist an-  
gestellt worden/) welche beede Kirchen  
noch vom Feuer vnversehrt geblieben:  
vnd haben / bey dem Kloster sonderlich / die  
Mönche viel Soldaten zur Rettung be-  
stellt. Die andern Kirchen/so darauff ge-  
gangen/hießen zu S. Michael in der Su-  
denburg / S. Gangolff / S. Niclas/  
S. Sebastian / S. Anna / zum H. Geist/  
S. Ulrich / S. Johann/zum Barfüßern/  
S. Catharina / S. Maria Magdalena/  
S. Peter/S. Jacob/S. Augustin/S. Lo-

renz/vnd S. Peter vnd Paul/welche beede  
leste in der Newstatt gewesen. In obge-  
dachter der Statt Deduction / stehet am  
26. Blat / Sie hätte dem Keyser 133. tau-  
sent Reichshaler / für die Erlaubnuß / die  
obbesagte beede Vorstätte / Sudenburg/  
vnd Newstatt / (in deren einer S. Agatha  
Closter / mit Geistlichen Ordens-Perso-  
nen / besetzt gewesen) zu demoliren / ge-  
ben ; seyn aber nur etliche Plätze nieder-  
gerissen worden : Darauff die Statt et-  
liche newe/grosse/vnd mächtige Pasteyen/  
vnd Werke/nothwendig auffführen/vnd  
sonsten / an der Statt Vestung / vnter-  
schiedliche Verter bessern / vnd fortifici-  
ren müssen. Man hat/auf gemeiner muth-  
massung / darfür gehalten / daß etwan in  
die 400. Bürger noch im Leben übrig ge-  
blieben seyn möchten. Es seyn viel vn-  
terschiedliche Vorbotten / welche dieses  
Vnglück der Statt vorhero verkündet  
haben/vnd zwar über die 50. vom M. Jona  
Nicolai, gewestem Prediger zum H. Geist  
in Magdeburg / zusammen gebracht wor-  
den: Sonderlich aber ist denckwürdig/vnd  
verwunderlich / daß der weyland Vorneh-  
me Poet / Petrus Lotichius Secundus,  
der Anno 1560. zu Heydelberg gestorben/  
lib. 2. Eleg. 4. an Joachimum Camera-  
rium, eine so lange Zeit zuvor / so aigent-  
lich davon geschrieben/als ob damaln schon  
in bald / solches Vnglück / über diese  
Statt ergehen sollen / vnd Er dasselbe mit  
Augen gesehen hätte. Siehe von solcher  
Belager:vnd Eroberung/vnd wie schröck-  
lich in der Statt / von den Soldaten / ge-  
hauset worden / die davon verhandene Re-  
lationen / item den Andern Theil des  
Theatri Europæi, fol. 344. seq. den Tra-  
ctat Arma Suecica intitulirt ; Baptistæ  
Armati Rettung der Edlen Teut-  
schen Haupt-Sprache / lit. C. v. vj. vor:  
vnd offtgemelten Herrn Werdenhagen/in  
Antegressu partis 4. fol. 450. seq. (wel-  
cher auch die besagte des Lotichii Vers/  
deren viel seyn / mit einbringet / vnd daß  
auch der Statt Cansley / in besagter  
Brunst/mit auffgegangen seye / in der Zus-  
schrift des Sechsten Theils / am 5. Blat/  
saget:) den newen Meteranum, part. 4.  
lib.

lib. 48. fol. 89. seqq. vnd Bogislaum Philip. Kemnitzium, im I. Theil des Königl. Schwedischen im Teutschland geführten Kriegs / fol. 151. seqq. da Er / vnter anderem / also schreibet : Wie / nach völliger Eroberung / man die Thore zu Magdeburg eröffnet / vnd die Reuter / vnd die Crabaten / mit Hauffen hinein gebrochen / da ist das plündern / rauben / morden / Weiber vnd Jungfrauen schänden / allererst recht angangen / vnd so grausam / erschrocklich / vnd tyrannisch verfahren worden / daß die Feder / solches zu beschreiben / fast einen Schew trägt. Es wird berichtet / daß Sie in S. Catharinen Kirche / 53. mehrentheils Weibspersonen / ganz vnbarmhertziger weise / die Köpffe abgehawen / einen Prediger in S. Johannis Kirchen / vorm Altar / niedergemachet ; sonst / in der Statt / auch etliche in der Geburt arbeitende Weiber hingerichtet / ein kleines Kind / so Sie auff der Gassen liegend / vnd schreyend / gefunden / ihrer zween / jeder bey einem Beinlein erwischet / vnd mitten von einander gerissen ; Die Weibspersonen / vnd Jungfrauen / wann Sie in den Häusern / vnd auff den Gassen öffentlich / ihren Muthwillen mit Ihnen vollbracht / hernacher ins Feuer geworffen ; darumb sich auch eine Jungfraw vom Adel / in einen Brunnen / Andere ins Feuer selbst gestürzt / nur daß Sie bey Ehren bleiben / vnd also ehrlich sterben möchten. Die Kinder seynd / neben ihren erschlagenen / vnd auff den Gassen im Blut liegenden Eltern / gefessen / vnd immer kläglich geruffen / vnd geschryen / Ach Vatter ! Ach Mutter ! auch etliche Säuglinge bey ihren todten Müttern gelegen / vnd anderer Brüsten gesogen ; welche bald hernach in gesamt dem Feuer zu theil worden / 2c. Tilly hat es die Magdeburger Hochzeit genant. Bis hieher dieser : der auch vorher / am 106. Blat / saget / daß es allhie alles liederlich bestellt gewesen / daher auch der Statt Vntergang entstanden / die nichts den Schwedischen / vnd dem Herrn Administratori , zum besten / an Gelt / vnd Munition / hergeben wollen : vnd setzet Er auch / p. 160. seq. die Vorbot-

ten / vnd Zeichen / des besagten Vntergangs dieser Statt. Was aber die Soldaten / welche so grausam allhie gehauset / hernach für ein Glück gehabt / das geben der folgenden Zeite Historien zu vernehmen. Siehe auch die jämmerliche betrübte Prophetin / Fraw Sybilla Magdeburg / den 1. Septembr. Anno 1631. gestellt / vnd das folgende Jahr in 4. getruckt / was jederzeit / auff dieser Statt Zerstörung / für grosse Veränderung vorgangen / vnd auch künfftig zu besorgen seye. Im Jahr 1632. den 8. Jenner / hat der Graff von Pappenheim / die hinterlassene Keyserliche Besatzung allhie abgeholt / vnd die Statt ledig stehen lassen ; nach dem Er zuvor die beste Sachen auffgeladen / die Stück vernichtet / die Schiff / Schiffmühlen / vnd Neue Brücken / verbrennt hatte. Hierauff besetzte der Schwedische Feld Marschall / Johann Banner / die Statt / mit Schwedischem Volck / vnd seyn die überbliebene Bürger / nach vnd nach / wieder hieher kommen / denen die Benachbarte alle Hülff gethan haben : Wie dann die schöne Gelegenheit hierumb / die Fruchtbarkeit / vnd der Elbstrom / den Inwohnern bald vmb etwas wieder auffhelffen können. Aber / weil hernach der Herz Churfürst zu Sachsen / mit den Schweden in Widerwillen gerathen / so haben Ihre Churfürstl. Durchl. dero Herrn Sohn / Herrn Augusto / postulirtem Erzbischoff allhie / zu gutem / die Statt Anno 1636. wieder belagert / auch dieselbe endlich / im Julio , dieses Jahrs / durch Accord / erobert : Von welcher Zeit an / Sie in Sächsischen Händen / aber von den Schwedischen / vnd sonderlich im Jahr 43. zur Erndte Zeit / von den Königsmärckischen / nicht vnangefochten blieben ist : Auch Anno 44. als der Keyserliche General Graff Galas / sich hieher begeben / von den Schwedischen eine Blocquirung aufgestanden hat ; bis man sich endlich verglichen / vnd Anno 1646. den 14. 24. Aprilis / die Churfürstliche Besatzung allda abgeführt / vnd die Statt mit 250. (theils sagen nur von 150.) Mann / von den Stätten Braunschweig / vnd Hildesheim / besetzt worden



ist; hergegen die Statt einen Revers von sich gegeben/der in Tomo 5. Theatri Europæi fol. 1072. vnnnd daselbsten auch des Obristen Erandorffs/als gewesten Chur Sächsischen Commendanten allhie / Relation zu lesen; wie es mit dem Abzug / so wol der Chursächsischen Besatzung; als Aufhebung der Schwedischen Blocquirung/ vnnnd Einführung obgedachter der Statt Magdeburg eigner Guarnison / so die obbesagte Stätte hergeben haben / zugegangen ist. Bey den General Anno 1648. publicirten Friedens Tracten/ ist vorsehen worden/dasß ihr/der Statt/ihre Freyheiten verbleiben / vnnnd / deren zu Nachtheil / die Vorstätte/ von denen oben/ nitwider auffgebawet werden sollen.

Was endlich das Erzbistumb allhie anbelangt / so schreibet Johannes Pideritius, in seiner Lippischen Chronick/dasß Keyser Carolus M. das alte Stifft Schieder an der Emmer/in der Graffschafft Schwarzlenberg/ jetzt Lipp genandt/erbawet: Vnd als die Sachsen solches Stifft Schieder / Schyer/ oder Schydram, eingeißert/ so habe er der Käyser/dasselbe zum andern mal erbawt/ vnnnd einen doppelten Wall / vnnnd Mauren herumföhren lassen; wie noch jetzt an den ruderibus, oder zerfallenen Gebäw/zuersehen: Vnd dieses Stifft seyhernach vom Käyser Henrico I. nach Valzersleben vnnnd Frosa/ vnnnd folgendts vom Käyser Ottone I. gen Magdeburg transferirt worden. Vnd dieses/sonderlich das letzte/ schreiben auch andere/ vnd setzen darzue/dasß gedachter Käyser Otto/auch bey dem Pappst erhalten/ dasß dises Bistumb forthin ein Erzbistumb / vnnnd demselbigen etliche Bischöffe solten vnderworffen seyn; auß denen auch der zu Meissen gewesen; welcher aber folgendts auß der Käyser/ vnd Pappste Willen/frey worden; also/dasß Er allein den Pappst in dem Geistlichen/forthin für einen Oberherzen erkennet hat. Es gehörten aber sonst vnder den Erzbischoff zu Magdeburg/die Bischöffe zu Merseburg/Zeitz/Havelberg/ vnd Brandeburg: Vnd ward Er Primas Germaniæ genandt; wiewol ihm disen Titul vnd Vorzug/die 3. Geist-

liche Herren Churfürsten / vnnnd der Erz Bischoff zu Salzburg/nicht geben; wie G. Braun / auß desß Krantzii Metropoli, erinnert. Der 1. Erzbischoff allhie ist Adalbertus, von Trier/ auß dem Closter S. Maximini, hieher beruffen/ vnnnd vom Erz Bischoff zu Maynz gesalbet/ Anno 968. worden; der An. 981. gestorben ist. 2. Giselarius. 3. B. Daganus, von Theils Tagmo, Dago, Dado, Dudo, Taginus, vnnnd Dageno, genant/der dem Stifft eingeworffen haben solle/ Arneborg/ Frosch/ Prettin/ vnnnd Graff: Ysikeshoff. Es soll auch der zu seiner Zeit regierenden Käyser einer / das Stättlein Tuchen/ mit aller Zugehörde / ihm geschenckt haben. Vnd als An. 1007. der letzte Graff von Merseburg gestorben / so hat Käyser Heinrich der Ander / diesem Erzbischoff auch das Ambt/ vnnnd Schloß Gebichenstem/ bey Hall übergeben. Er ist vorhin ein Clericus zu Regenspurg gewesen/ vnnnd daselbst von S. VVolfgango, von Kindheit auffgezogen/ vnn an eines Sohns statt gehalten worden; wie Raderus, de Sanctis Bavarix, vol. 2. schreibet/ vnn den Dietmarum lib. 5. & 6. anzichet Er Daganus, oder der H. Tagmo, ist gestorben/ Anno 1011. oder 12. der 4. ist gewesen VValthardus, oder VValtherus. 5. Gero. 6. Hunfridus, 7. Engelhardus. 8. VVerneerus. 9. Hardewicus. 10. Henricus. 11. Adalgotus. 12. Rutgerus. 13. Nortbertus, welcher mit Käyser Lothario in Italiam gezogen/ vnn mit seiner wundersamen Beredsamkeit/ vnn Weisheit/die stritige Pappste Innocentium, vnn Anacletum, verglichen: Vnnnd vermeint Bertius, dasß das maln diser Erzbischoff den Titul Primatis Germaniæ bekommen / vnnnd auff die Nachgehende gebracht habe. Er ist gestorben Anno 1134. vnn mit der Zeit für einen Heiligen gehalten/ vnn seine Gebein/ bey Regierung Käysers Ferdinandi II. von Magdeburg gen Prag / in der Præmonstratenser Kirche / auff dem Strohoff / (weiln dieser H. Nortbertus selbigen Orden gestiftet) geföhret worden. Davon L. Hieronymus Kronmayerus, Orat. panegyrt. de bello tricennali Germanico, zu Leipzig Anno 1650. gedruckt/ lit. C. also

Schreiber: Reliquias Norberti Archipræsulis quondam, & Patroni Episcopatus Magdeburgensis, primum elevabant, & Pragam transferebant, Patrono ablato, Ecclesiam hanc recidivam facilius passuram persuasi, Anno 1626. 14. Conradus. 15. Fridericus. 16. Wichmannus, welchen Pomarius vnnnd andere / zu einem Graven von Segeburg / oder Seeburg / auß Bayern/machen: Andreas Brunnerus, lib. 12. Annal. Boicorum, pag. 375. nennt ihn Guicmannum, vnd führet denselben her von den Bayrischen Graven von Degenberg. Besagter Pomarius schreibt von ihme/ daß er das Closter Zinna gestiftet/ vnnnd zum Stifte gewandt; Lebechum/ Biern/ Seburg oder Segeborg/vnd Nienborg/durch Erbfall/bekommen/vnd dieselbigen alle/ mit sambt ihren Dienstleuthen/zum Stifte Magdeburg gegeben; auch vom Kaysler Monche Nienburg / vnd Frechelesve/ für Schowenburgk beyrn Rhein/ vertauscht/ vnnnd dieselbigen auch zum Stifte gelegt; die Graffschafft Sommerschenburg/ von der Aebbtissin zu Quedlinburg / erkaufft/ Haldenschleven gewonnen/vnd Anno 1166 Erleben kaufft; auch das Land Jüterbock bezwungen habe. Ist im Jahr 1194. gestorben. 17. Ludolphus, welcher Hundesborgk/ Schrapelaw / Bornstätt / vnnnd Langebow/ soll erkaufft haben. Er hielt mit Kaysler Philippo, wider Kaysler Otten den Vierten: Daher ihme/vnd der Statt Magdeburg / Herzog Heinrich Pfalzgraff am Rhein/ des K. Otten Bruder/ Gatersleben/ Lopene/ Kalbe/vnnnd die Sommerscheburg/abgewonnen. Ist Anno 1209. verschieden. 18. Albertus. 19. Burckardus. 20. Hildebrandus, oder VVilibrandus, welcher Krosick / Lebus/ vnnnd Bilis/zum Stifte gebracht, auch Marckgraff Otten zu Brandenburg/durch Krieg dz Hauß Alvenschleben/ vnd Hadmerschleben/abgewonnen. 21. Rudolphus, der die Graffschafft Alvenschleben zum Erststifte gebracht. 22. Rupertus, der Zorbeck/Magdeburgisch gemache. 23. Conradus. 24. Guntherus. 25. Bernhardus. 26. Ericus, ein Marckgraff von Brandenburg/ der das Hauß New Gatterschleben vergebens be-

lagert hat. 27. Burckhardus. 28. Hentlicus, ein Fürst von Anhalt/ der Schönbeck eingenommen. 29. Burckardus, ein Graff von Schrapelaw/der Anno 1325. von etlichen Magdeburgern/auff ihrem Rathhause/da er gefangen gefessen/ erschlagen worden ist: davon/vnd wie es vor vnd hernach/ deswegen zugegangen/ Werdenhagen part. 2. Rer. Hanseat. cap. 21. durch dritthalb Bögen/vmbständlich zu lesen; daselbst Er auch etliche des Pomarij Fähler einführet: 30. Heydeccus von Erpes. 31. Otto/ ein Landgraff von Hessen/der Anno 1361. gestorben. Er hat das Hauß Schrapelaw/ Jerichaw/oder Jericho (ein Jungfrauen Closter. 2. Meilen von Tangermünde gelegen/ so die Schwedischen Anno 1631. ganz außgeplündert haben) / Sandaw / Plato/mit allen Zugehörungen zum Stifte gebracht. 32. Theodoricus, der die Statt Jüterbock/Kumern/Frideborg mit zugehörender Graffschafft/ Schloß vnnnd Statt Lawburg/ Jericho mit dem ganzen Land/vnd viel andere Ort/vnnnd darunder Schrapelaw mit seiner Graffschafft / so mehrertheils verpfändet gewesen / widerumb zum Stifte gebracht. 33. Albertus. 34. Petrus de Bruma, der die 2. Schlöffer Schönbeck/ vnnnd Wanschlebe/ gekaufft. 35. Ludovicus ein Marckgraff von Meissen/der Anno 1382. zu Kalbe sich zu todt gefallen. 36. Fridericus. 37. Albertus, ein Graff von Querfurt/ der Anno 1387. vor Glosaw gezogen / vnnnd auch die Statt Gorkke gewonnen hat. 38. Guntherus, ein Graf vß Schwarzburg/der An. 1444. gestorben/vnd vnder welchem das Land zur Dame/ dem Stifte anheimbs gefallen ist. Er hat Krieg mit der Statt Magdeburg geführt/die jme An. 1433. das Schloß Tuzchem/Vmenendorff/ Möckern/ Nigripp/ Hackeborn/ Parey/vnnnd vil andere Orthe mehr / eingenommen; aber hernach dem Stifte wider geben haben: Hergegen Er Guntherus, An. 1437. Herrn Heisen von Stensubrt/ die Häuser Egeln/ vnnnd Alvenschleben/die er damals/wie Pomarius berichtet/ innen hatte/ genommen; welche Schlöffer auch dem Stifte gebliben seyn.



39. Fridericus, ein geborner Graff von Weichlingen. 40. Johannes Herzog zu Bayern/vnnd Pfalzgraff am Rhein/ der Anno 1475. gestorben. 41. Ernestus, ein Herzog zu Sachsen/ Churfürsts Ernesti Sohn/ der Anno 1513. diese Welt geseget hat. 42. Albertus V. ein Marckgraff von Brandenburg/ so Anno 1544. gestorben. Im Jahr 1540. hat er den Stätten/vnnd der Ritterschafft/ in den Stifffern Magdeburg/ vnd Halberstatt/ die Evangelische Lehr frey gelassen: doch / daß die Stifffte vnnd Clöster / in ihrem vorigen Stande/ verbleiben solten. 43. Johannes Albertus, auch ein geborner Marckgraff zu Brandenburg/ Bischoff zu Halberstatt. 44. Fridericus, ingleichem ein Marckgraff von Brandenburg/ An. 1552. erwöhlt/ vnd auch im selbigen Jahr gestorben. Daher das folgende 1553. Jahr/ an seine statt / Marckgraff Sigismund zu Brandenburg/ vom DomCapitul/ einhellich zu dem 45. Erzbischoff postulirt worden/ der auch Bischoff zu Halberstatt/ vnd der erste Erzbischoff zu Magdeburg gewesen / der sich zur Augspurgischen Confession bekandt hat/ vnnd zu Hall Anno 1566. gestorben ist. 46. Ihme hat succedirt Marckgraff Joachim Friderich zu Brandenburg/ vnder welchem Anno 1567. den ersten Advents Sontag/ die erste Evangelische Predig/ vnnd Auftheilung des Heil. Abendmahls/ in dem Dom allhie zu Magdeburg gehalten / vnnd die völlige Reformation darinn Anno 1587. vorgenommen worden. Vnd hat sich diser Herr Administrator des Erbstiffts/ Anno 1570. zu Cüstrin/ an seine Baasen / Fräwlein Catharinen von Brandenburg/ Marckgraff Hansen Tochter/ verheuratet/ vnnd gleichwol das Erzbistumb behalten: Deswegen dann Jacobus August. Thuanus, lib. 45. historiar. also schreibt: Anno 1570. VI. Eid. Ianuar. Ioachimus Fridericus Brandenburgicus, Ioannis Georgij Electoris F. Archiepiscopatus Magdeburgici Administrator, novo & insolenti more, ex Sodalium illius Collegii consensu, eadem administratione servatâ, nuptiis

Custrini celebratis, uxorem duxit Catharinam, Ioannis Patruif. ex qua numerosam tobolem sustulit, opportuno ad Illustris. gentem, quæ ferè ad solitudinem redacta erat, propagandam subsidio. Quod indignè admodum tulit Pius V. & nihil non movit, ut ei Archiepiscopatum abrogaret, sollicitato frustra Maximiliano, qui cum videret, id facilius Romæ decerni, quàm tutò in Germania executioni demandari, re in longum extractâ, vota, & intempestivas Pontificis preces prudenter elusit. Er hat hernach hochgedachtem seinem Herrn Vattern/ Churfürst Johann Georgen/ in dem Churfürstenthumb Brandenburg succedirt: hergegen sein Herr Sohn/ Marckgraff Christian Wilhelm/ zum 47. Erzbischoff zu Magdeburg/ postulirt worden: der sich folgens auch verheuratet / vnnd das Erbstifft biß ins Jar 1631. administrirt hat: in welchem / vnnd zwar in Eroberung der Statt Magdeburg/ Er gefangen/ vnd nach der Newstatt in Oesterreich geführt worden; daselbsten Er seine Religion geändert hat. An seine statt / hat das DomCapitul allbereyt vorhero zu Anfang des 1628. Jahrs/ Herren Augustum, Herren Churfürsts Joh. Georgen zu Sachsen/ Sohn/ der Anno 1625. Coadjutor worden / zum 48. Erzbischoff zu Magdeburg erwöhlt / der den 13. Augusti Anno 1614. gebohren / vnd ihme/ Vermög des Prager Friedens Schluß/ die Administration dieses Erbstiffts/ von Ihr Käys. M. re. Ferdinando II. bestättiget worden; wiewol es vorhero damit anstehen wollen. Siehe oben Hall. Wie es aber nach Ihrer Durchleucht. (deren Gemahlin ein Herzogin von Meckelburg/ Schwerinischer Lini / vnd von derselben allbereyt Erben vorhanden seyn sollen) / künfftigen tödtlichen Hintritt/ mit diesem Erbstifft solle/ Vermög der General Friedens Tractaten gehalten werden; davon ist oben/ im Eingang dieses Buchs/ Bericht geschehen; daselbsten auch die Beschreibung dises Erzbistumbs zu finden.

## Malchaw/

**D**er Herzogthumb Meckelburg/ zwischen dem Plauer/ vnd Calpiner See/ vnd an diesem letzten gelegen/ so mit Plauen/ vnd Penzlin/ einen Triangul machet. Melchias Nehel/ von dem Chur/ Sächsischen Krieg/ sagt/ es seye Malchaw eine Statt vnd Ambt/ allda es ein Evangelisches Jungfrauen Closter habe. In der Histori Herzog Heinrichs des Löwen zu Sachsen wird gemeldet/ daß des gewestten Mecklenburgischen Königs

Nicoloti Sohn/ Pribislaus. Fürst der Wenden/ das Schloß Malchaw/ so die Sachsen eingenommen/ wider erobert/ vnd darauff grosse Tyranny verübet: Herzog Heinrich seye dafür gezogen/ vnd habe daselbsten sein/ des Fürsten Pribislai, Brudern/ den gefangenen Fürsten VVertislaum, auffhengen lassen.  
[\*]

## Malchin.

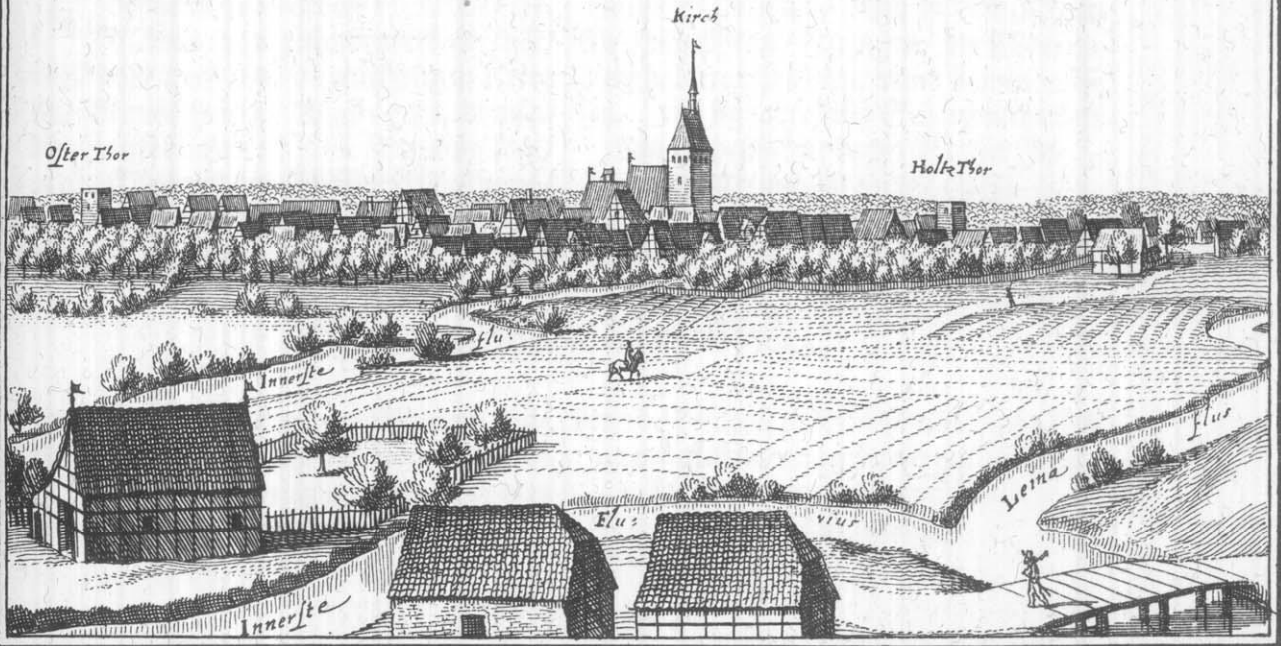
**D**iese Statt ligt auch im Herzogthumb Mecklenburg/ vier Meilen von New Brandenburg/ an den Pommerischen Grängen/ vnd dem Fluß Pene/ der nicht weit davon/ auß dem Malchinischen See/ kombt/ vnd bey der Statt wider in den Cummerowschen See fällt/ vnd hiedurch Malchin fest machet. Thomas Carve/ ein Irländer/ vnd Ober Caplan/ bey dem Irländischen Regiment des VValteri Deveroux, nennet/ in seinem Itinerario, part. 1. cap. 25. pag. 220. diesen Ort Malchin/ vnd ziehet ihn vnrecht zu Pommern/ (von welches Lande es lendum Zustande/ im nächstem Teutschen Krieg/ Er/ im folgenden 26. Capitel/ pag. 226. sequentib. kläglich sonsten schreibet)/ vnd sagt/ es habe Malchin gar einen engen Zugang/ also/ daß kaum ein Wagen füglich da durchkommen könne: Auff beiden Seiten habes sehr grosse Gehine/ oder præcipitia, vnd seyen die Gräben mehrertheils leimig/ so einer darein falle/ müsse er in denselben bleiben. Vnd dann schreibet Kemnitzius, von dem Schwedischen Krieg/ es seye Malchin ein mit Mauern vnd Thoren/ wol verwahret/ vnd an der Pene/ auff einem vortheilhafftigen Passe/ vnd breyten Moras/ gelege-

ner Plaz/ darvor ein langer Damme. Anno 1631. ist diese Statt/ mit Behändigkeit in der Schweden Hände gerathen. Dann ein Ritmeister machte vngesehr mit sechs vnd dreyßig Pferdten zu Nachts/ viel Feuer vmb die Statt herumb/ vnd hieng hin vnd her viel brennende Lunten an/ sürgebendt/ die ganze Armee des Königes sey verhanden: vnd brachte die Kaiserische Besatzung/ so in zweyen Compagnien bestunde/ durch solche Furcht/ zu einer gutwilligen Auffgabe: wie Johannes Micælius, im fünfften Buch vom Pommerlande/ am zweyhundert vnd achzigsten Blat/ berichtet. Es haben aber die Schwedischen diese Statt/ nach dem sie solche zuvor außgeplündert/ Anno sechszehundert acht vnd dreyßig im Augusto/ wider verlassen. Anno sechszehundert acht vnd vierzig/ hat es allhie Blut gerechnet/ vnd ist in einem Blis/ eine Stimme/ die da geschryen/ Wehe! Wehe! gehöret worden; wie in der Franckfurter Herbst Relation dieses Jahrs/ pag. 75. sehet.



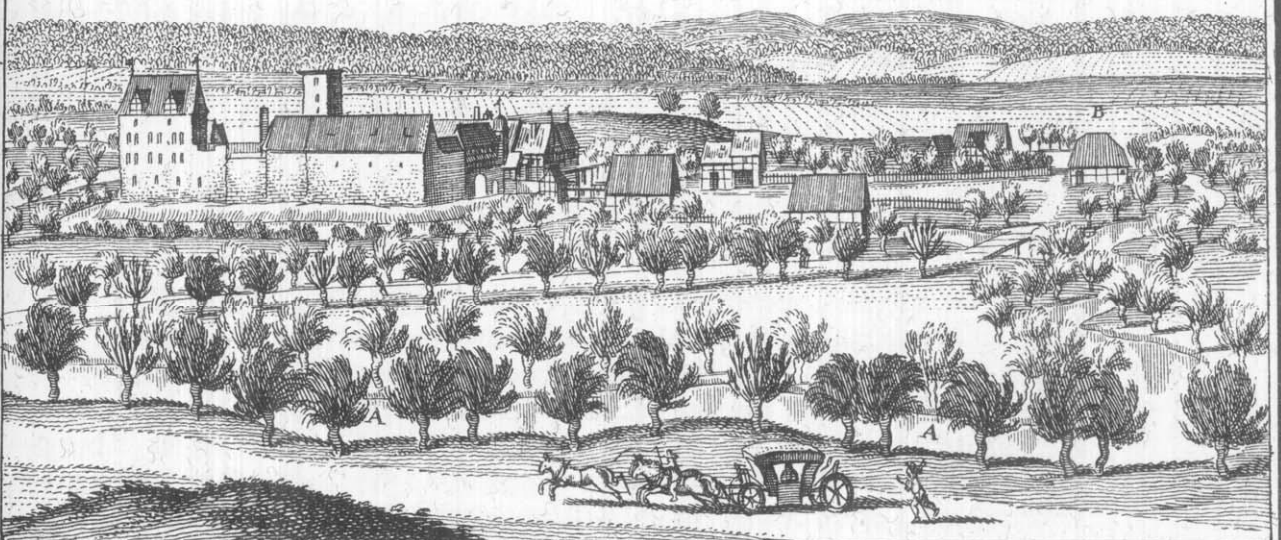


*Garstedt Stättlein im Stift Hildesheim, wie  
solches nach dem Brandt aussiehet.*



- A. Innerste Flus .
- B. Die Mühle .

*Marienburg Ambthaus  
Im Stift Hildesheim*



Marienburg /

**I**n Schloß im kleinern Stifte Hildeßheim/so Bischoff Henricus III. Anno 1362. gestorben/erbawet hat/ vnd daß/ nach dem vnglückseligen Krieg mit Braunschweig/ Anno 1522. demselben Stifte blieben ist. H. Bunting sagt/ in der Chronick desz Stiffes Hildeßheim/ vorgemeldter Bischoff habe die von Hildeßheim dahin genöthiget / daß sie ihm /

für die Gewalt/ in vorgehender Fehde/ am Hause Stewwald / vund an dem Lham für Hildeßheim / begangen / die Marienburg haben auffrichten/ vund bawen müßsen. Es ligt aber dieses Schloß nicht weit von Hildeßheim/ beym Wasser Innerste/ vnd hat ein zugehöriges Amte.

Marienrode/Mariæ-novale,

**I**n Closter / in dem Bistumb Hildeßheim / nahende vorgedachtem Schloß Marienburg/ vund in derselben Gegend/ gelegen/ so Bertholdus,

der 20. Bischoff zu Hildeßheim/vombs Jahr 1120. gestiftet/vnd gebawet hat. Siehe Meibomium in Chron. Rid-dagshuf. p.28.

Warlow /

**I**n Theils Werlow / vund Morlaw genandt / im Herzogthumb Mecklenburg/ an dem Fluß Reckenis/ zwischen Sulte/ vund Ribenis/ gelegen/so Lundorpius lib.26. Sleidani contin. p.637. vund Melchias Nehel/ vom zehnjährigen Chur Sächsischen Krieg/ ein Stättlein nennen/ daß ein Amte haben sollte. Johannes Micrælius. lib. 1. Pomer. cap.65. p.100. vermeinet/ daß die Herculi, die allenthalben mit den Rugianern fortgezogen/sich/ neben dieselbe / als sie die Insel Rügen eingenommen/ gesetzt/ vund die Herrschafft der Werlen/ so noch vnter dem

Christenthumb lang in Meckelnburg gewähret/ vnd nur für zwey hundert Jahren ein Ende genommen habe / etwa an dem Orte / da jezund Werlow bey Ribbenis ligt/angerichtet habe. Es wird der Herzen von Werla offte in den Historien gedacht. Pontanus lib. 7. Rerum Danic. p.415. sagt/ daß desz Nicolai von Werle/ zugenant desz Rostochers / Wittib / Margaretha/ Anno 1316. dem König Erichen in Dännesmarck/ die Stätte Ribbenis/ Sulten/ vnd Morlaw/ so ihr Leibgeding waren/ übergeben habe.

\* \* \*

Mecklenburg/

**I**n Dorff/ oder offner Fleck / nicht weit von Wismar/ im Herzogtumb Mecklenburg. Schwoln offtiangezogener Nehel sagt/ es wolle fast niemand eigentlich wissen/ wo die Statt Mecklenburg gestanden; so melden doch Lindebergius, vnd andere/ daß/ bey dem erwehnten

Dorff Mecklenburg/ allerley rudera, von der weyland mächtigen Statt dieses Namens zu sehen seyen. Man machet aber diesen Ort gar alt/ vund will Johannes Pestors/ in seiner Holsteinischen Chronick/ lib. 1. p.92. daß er mehr als 300. Jahr vor Christi Geburt/ von Anthyrio l. der Herulen/



oder Obetriten/oder Mecklenburger Herren/ vnnndersten Herzogen derselben/ seye erbawet worden. Sie wirdt von vielen Megalopolis, vnnnd Megapolis, vnnnd die Meckelburger Megapolitani, genandt; welche aber Philippus Cluverius, in seinem herrlichen Werck von Alt: Teutsch: Land/ außsaget; auch P. Bertius, in Beschreibung der Statt Wismar saget/ daß er gut rund seine Vnwissenheit bekenne/ woher Theils das Herzogthumb Meckelburg/ mit einem zusammen gesetzten Griechischen Wort/Megapolensem &c. nennen. Vnnnd was hat die Statt Megalopolis in Arcadia, für eine Gemeinschaft mit diesem vnserm Mecklenburg? So den Nahmen vom Kauffen/ vnnnd Verkauffen hat. Dann weilten diese Statt Mecklenburg der Wendischen Könige/ als des Bilungi, Misilai, Mistevi, Pribislai, &c. Hoffhaltung war / so wurde da grosse Kauffmanschafft getrieben: Daher noch in den SeeStätten/ das Wort Mecklen so viel bedeutet/ als einen Vnderkäuffler abgeben; wie dann auch das Wort Meckler so vil/ als ein Vnterkäuffler/ Mittelsman/ Pararius, oder Proxeneta, bey den Kauffhandlungen ist. Daß also Mecklenburg nichts anders hiesse / als eine HandelsStatt. Obgedachter Lindebergius erzehlet in der Kostochischen Chronick / ihre Magnificens / vnnnd sagt/ daß sie fast zwo Teutsche Meilen in der Länge/ vnnnd fünff

im Umbkreiße/ gehabt habe/ lib. 1. cap 8. Vnd hatte der Heydnischen Wenden Abgott/ oder Göße / allhie einen vornehmen Tempel. Siehe oben Gadebusch. Käyser Otto der Erste/ hat hernach ein Bistumb allda gestiftet/ vnd den Thumb gebawet; welches Bistumb aber hernach vmbß Jahr 1170. nach Swerin verlegt worden; wie vnten bey Schwerin zu lesen. Dann/ zuntzeiten Käysers Friderici I. oder Barbarossa, diese weyland grosse vnnnd mächtige Statt / Herzog Heinrich der Löw auß Sachsen/ eingenommen; vnnnd hernach ihr aigner Fürst Pribislaus, Nicoloti Sohn/ der letzte König der Obetriten/ vnverschens überfallen/ vnnnd alles was er von Slämingen/ oder Niderländern vnnnd Sachsen/ darinn gefunden/ erstochen/ vnnnd die Statt der Erden gleich gemacht hat; wie Helmoldus lib. 2. Chron. Slavorum, cap. 2. Cyriacus Spangenberg / in der Mansfeldischen Chronick/ cap. 226. folio 264. obgedachter Lindebergius, vnnnd andere mehr/ berichten. Ist also nichts beständigß in dieser Welt/ vnd was vor Jahren ein mächtige Statt gewesen/ anseho ein offener Flecken/ oder Dorff ist. Es hat gleichwol noch von ihr das ganze Land den Nahmen / von welchem/ vnd ihren jetzigen Fürsten oben im Eingang dises Tractats/ gesagt worden ist.

\* \*  
\*

Meldorff/ Mildorp.

**S** In diesem Stättlein schreibet Andreas Angelus in seiner Holsteinischen Stätt: Chronick / im 28. Capitel/ also: Meldorff hat den Nahmen von dem Wasserlein Milde / so allda fürüber läufft/ daß es so vil heist/ als Mildendorff. Obswol nicht gar groß/ vnd darzue auch vnbehmauret ist/ so istß doch gleichwol die HauptStatt im Lande Dithmarschen/ welches die Holsteinische Fürsten / sampt dem Könige in Dännemarck / im 1559. Jahr nach Christi Geburt / unter sich gebracht haben. Im 1403. Jahr/ zog Graf

Gerhaard von Schlesswick/ diß Nahmens der Erste / sambt seinem Bruder/ Graff Albrechten von Holstein/ in Dithmarschen/ auß Anregung des Adels in Holstein: Auch baweten die Holsteiner vor dem Stättlein Meldorff/ zu Delbinck eine Bestung/ welche sie eine lange Zeit erhielten. Es machten sich wol die Dithmarsen dran/ vnd hätten sie gerne gestürmet; sie wurden aber offte abgetriben/ mit Verlust sehr viles Volcks. Meldorff gewonnen die Holsteiner mit stürmeter Hand/ vnd trawete sich doch niemand vnter jnen/ im Stättlein über Nacht zu blei

zu bleiben/ darumb/ daß es nicht verwahret war. Im 1500 Jahr nach Christi Geburt/ hat König Johannes in Dänemarc/ die Dithmarschen überzogen/ ist für Meldorff geruckt / vñnd als er eiliche vergebliche Schüsse dafür gethan / hat ers endlich ersobert/ vñnd eingenommen: Wer da hat fliehen können/ der ist geflohen: An den andern allen/ Jungen vñnd Alten / Mann vñnd Weibs Personen/ hat man sich grausamlich bewiesen/ auff daß man ein Schrecken vñter sie brächte / vñnd sie sich desto williger möchten ergeben. Im 1559. Jahr/ da ganz Dithmarschen/ ( nach der Schlacht bey dem Stättlein Heida/ den 9. Junij gehalten ) vom Könige in Dänemarc/ vñnd von den Holsteinischen Fürsten eingenommen / ist Meldorff ( vorher den 3. Junij ) geplündert worden. Diß Stättlein Meldorff hat zum Wappen/ vñnd Insigel/ eine schöne grosse Burg/ mit fünff Thürmen. Biß hieher gemelter Angelus. Johannes lfac. Pontanus lib. 9. rerum Danicarum pag. 534. schreibt/ daß Anno 1403. Herzog Gerhard zu Schleswick / vñnd sein Bruder/ Graf Albrecht von Holstein/ mit den Dithmarschen Krieg geführt/ vñnd Meldorff eingenommen; aber endlich seyen die Holsteiner / als sie mit dem Raub wieder nach Hause wolten/ von den Dithmarschen geschlagen worden/ vñnd Graff Albrecht selbst/ in dem Er sein Pferd mit den Sporen angetriben/ gefallen/ vñnd nicht lang hernach zu Hause gestorben: Herzog Gerhard aber habe das folgende 1404. Jahr/ widerumb die Dithmarsen / ( welche das Schloß Delbruck/ nahnd Meldorff/ vergebens belagerten ) mit Krieg angriffen: aber Er seye mit allem Volck geschlagen/ vñnd alle Fahnen verlohren worden: Vñnd damit die gefangene vornehme Leute möchten erledigt werden/ so habe man alsobalden das besagte Schloß Delbruck niederreißen müssen. Im 5. Theil deß Georg Braunen Stättbuchs/ steht/ es lize Meldorff fünff Meilen von Exempe. 4. von Isehoo. 1. von Heide u. allda S. Johannis Kirche/ vñnd das

Closter/ darinn die Schule/ zu sehen: Es werde allhie ins Königs von Dänemarc Nahmen/ alle Wochen Gericht gehalten/ in dem sizen/ der Bogt oder Amtmann zu Steinburg; der Dithmarsische Gemeinds Schultheiß oder Landvogt/ vñnd 11. Räte/ so in Dithmarsen geböhren/ sambt deß Königs Schreiber; die alle vom König besoldet werden. Vñnd dann schreibt Caspar Enß/ in delicijs apodemcis per Germaniam, p. 224. seq. daß Meldorff den Nahmen habe/ von dem vorüberfließenden Wasser Melda/ welches vor Zeiten / mit grossem der Burger Nutzen/ Schiffreich gewesen/ jetzt aber könne man nur mit kleinen Schiffen biß hieher gelangen: Die Kirche seye ansehnlich/ vñnd die Erste in diesem Lande/ in welcher / nach Vñterdruckung deß Heydenthumbs / die Christliche Religion gepredigt worden: Es werde jährlich allhie von allen Geistlichen eine Zusammenkunft gehalten: Das Kloster der Minoriten/ so man Gaudentes, oder de laxa natica nennet/ seye vor Jahren allda berümbt gewesen; aber noch zuvor/ ehe die Dithmarsen vñder das Joch gebracht/ von den Inwohnern in Grund zerstört worden: Vñnd seye die Schul zu Meldorff mit gelehrten Leuthen wol versehen. Vñnd so vil berichten die angezogene Autores. Darzu noch zu thun/ daß Joan. Meursius, libr. 2. Histor. Danicæ, schreibt/ obgedachter König Johannes von Dänemarc/ habe/ nach dem Er Anno 1500. wie gesagt/ dieses Meldorff eingenommen/ eine grosse Niederlag eritten/ in deme ihm von den Dithmarsen auff die viertausent/ vñnd vñder denselben zweent Graven von Oldenburg/ vñnd 360. andere vom Adel seyn erschlagen/ vielmehr Fahnen/ vñnd alles Geschütz/ genommen worden. Siehe oben im Eingang dieses Tractats/ die Beschreibung dieses Landes Dithmarsen. Anno 1645 hat der Schwedisch Obrist Helm Wrangel die Schantz allhie ersobert.



## Möckeren/

**L**In Stättlein im Erbstift Magdeburg/ zwischen Grabow / vnnnd Loeburg / am Wasser Struma/ gelegen: so die Magdeburger in dem Krieg mit ihrem Bischoffe/ Anno 1433. erobert/ aber hernach restituirt haben. Anno 1642. ka-

men die Kayserischen vnnnd Bayrischen/ in ihrem Ruckwege hieher nach Möckern/ so drey Meilen von der Statt Magdeburg ligen solle.

\* \*  
\* \*

## Möllen/Molna.

**L**S ligt dieses Stättlein auff der Strassen/ von Lüneburg nach Lübeck/ vnd zwar 6. Meilen von Lüneburg/ vnd 4. von Lübeck. Hat vor Zeiten zum Lande Sachsen Lawenburg gehört: von deme es an die Statt Lübeck gelangt: Wird auch noch heutigs Tags solcher Ort der Statt Lübeck ins gemein zugeeignet/ den ihr/ bey habender ihrer Vneinigkeit/ Herzog Erich zu Sachsen Lawenburg/ Anno 1409 eingenommen: Aber/ da die Lübecker einen friedlichen Stande bekommen/ sie dieses Stättlein belagert/ vnd wider erobert haben. Hans Regkman/ in der Lübeckischen Chronick schreibet/ p. 42. 46. 74. vñ 97. folgendes von diesem Orth/ in dem Er sagt: Anno 1391. brante Mölln ganz auß/ von ihrem eigen Feur/ den Mitwochen vor Pfingsten. Anno 1413. ist angefangen S. Brigitten Closter vor Möllen/ vnd ist hernach wider verstorbt worden in der Holsteinischen Fehde/ Anno 1534. des Jars 1465. kam Herzog Johann von Lüneburg ( Lawenburg ) gen Lübeck/ mit dem Bischoff von Rassenburg ( Rassenburg ) / zu sehen die Brieffe/ welche ein Rath auff Möllen hatte. Aber/ da er sie lesen hörte/ fand er/ daß er gar wenig Rechtes hatte: Er lieffe dennoch nichte ab/ vnnnd forderte den Marckgraffen auch gen Lübeck/ welche da der Graff gehört hatte die Brieff/ stillschweigend auß Lübeck zog/ daß er auch nicht ein Wort von der Sach machte. In der Meckelburger Fede mit Lübeck/ haben Anno 1506. am 29. Septembr. die Fürsten zu Meckelburg/ der Herzog von Braunschweig / vnnnd der Marckgraff zu Brandenburg/ die Statt

Möllen belegt/ vnnnd haben da 24. Tag vor gelegen/ vnd doch nichts geschafft/ desgleichen auch vor Belendorff/ vnd sind nach vil gelittenem Schaden widerumb abgezogen. Vnd dises sagt Reckmann. Hermannus Bonnus, in der Lübeckischen Chronick/ schreibet/ von obgedachter Belagerung dieses Stättleins Möllen/ im Jahr 1534. daß am 18. Tage Augusti/ sich die Holsteiner für Möllen gelegt/ aber nichts außgerichtet/ haben ihr Lager im Closter zu Marienswalde gehabt/ so abgebrochen worden/ sie aber am letzten Tage Augusti von dar gezogen seyen. Man weist allhie des berühmten Eulenspiegels/ der An. 1350. gestorben/ Grab/ so vorziger Zeit renovirt worden. Es ist auff des Steins beyden Ecken eine Eul/ vnd ein Spiegel/ gehawen zu sehen. Die Grabschrift lautet also:

An diesem Orth ward diser Stein auffgehabent/  
Darunder ligt Eulenspiegel begrabet/  
Gedenck daran/  
Der du thust für über gahn.  
Dann auff diser Erden/  
Du mir auch kanst gleich werden.

Vnd also stunde es im Jahr 1644. allhie: vnd scheint nicht glaublich zu cyn/ daß in dem nächsten Teutschen Krieg / ob schon Möllen denselben auch erfahien/ (wie dann der Mansfelder dieses Stättlein An. 1625. mit Accord erobert hat) etwas daran geändert worden seye; weilen die Soldaten solcher Sachen gemeintlich eher/ als anderer wichtigerer/ zu verschonen pflegen.

## Morungen/

**I**n Stättlein/ wie Joan. Letznerus, in der Dasselisch: vnd Eimbeckischen Chronick bezuget / im Herzogthumb Braunschweig / am Solinger Wald/schier gegen Northeim über/

vnd 2. Meilen von Eimbeck / gelegen / so die verbundene Hansee:Stätte / wider die Fürsten zu Braunschweig/ Anno 1466. eingenommen haben.

## Neindorff/

**A**dem Fluß Selcke / zwischen Gruningen / vnd Gattersleben / im Stifte Halberstatt / dabey Anno 1057. zwischen Marggraff Egberten zu Sachsen/vnd Marggraff Otten zu Thüringen/ eine Schlacht geschehen / darinn

dieser Otto / vnd deß Egberti Bruder/ Marggraff Braun/geblieden. Melchias Nehel nenns Neundorff / vnd ein Haus oder Schloß/ vnd saget/ gehöre dem Dom:Capitul zu Halberstatt.

## New Brandenburg / New Brandenborch/

**I**ne Statt im Herzogthumb Mecklenburg/ bey der Tollen:See / zwischen Fredland / vnd Stargard/ gelegen ; so zum Vnterscheid Alt Brandenburg / im Märckischen/ New Brandenburg genennet wird. Abraham Saur/ in Theatro Urbium, p. 297. schreibt/ daß Sie Marggraff Johannes I. zu Brandenburg/ Churfürst/ vnd Otto Pius, oder der Gütige/ vnd Dritte/ sein Bruder/ gebawet / vnd eine Zeitlang besessen / darnach durch einen Heurat/ dem Herrn von Meckelburg damals übergeben haben. Melchias Nehel setzet das 1290. Jahr. Anno 1631. kam der König auß Schweden für diesen Ort: Es wolte aber der Obriste Marazin/ ein Italianer/ deß Ernsts nicht erwarten / sondern accordirte / vnd zog mit 9. Compagnien ab. Hierauff belagerte die Statt / bald wieder / der Keyserliche General Lilly / mit seinem ganzen Kriegsvolk. Der darinn gelegne Schwedische Oberster von Kniphausen / hat

zwar / mit seinen ailff Fähnlein zu Fuß/ sich tapffer gewehrt / vnd der Lillischen viel erlegt : Aber weil Er kein grob Geschütz bey sich/ sondern nur etliche Doppelsacken hatte/ so ist die Statt endlich/ im dritten Sturm/ als Sie 13. Tag den Gewalt außgestanden/ erobert; viel Soldaten/ vnd Bürger/ in der Fury niedergemacht; der Oberst/ neben seiner Gemahlin/ Töchtern/ 4. Hauptleuten/ etlichen Leutenanten/ Fendrichen/ vnd 60. Mannen/ gefangen / die Statt auffs eufferste geplündert/ auch die Mauren/ Thor/ vnd Schanken niedrigerissen worden / so im Martio geschehen. Anno 1637. fielen die Schwedischen von 800. Pferden starck/ allhie / den Keyserischen / deren vngefehr bey tausent Mann da lagen/ ein/ vnd bekamen / nebenst dreyen Obrist Leutenanten/ vnd so viel Hauptleuten/ zween Rittmeister/ vnd 300. Knechte/ gefangen.



## NewenCalen/oder NienKalen/

**I**n Meckelburgisch Stättlein/vnd Ampt/beym Cummerowschen See/ zwischen Dargun/vnd Malchin/ gelegen. Es ist auch in diesem Lande/nicht

gar weit von hinnen/vnd nahend besagetem Dargun/Old Kalen/oder AltKalen.

## Newmünster/ Nienmunster/

**Z**wischen Tschoa / vnd Ploene / im Lande Holstein gelegen / vnd Herzog Friederichen zu Holstein / auff Gottorff / gehörig ; von welchem Stättlein Andreas Angelus , in der Holsteinschen Stätt-Chronick / cap. 18. schreibet/ daß es anfänglich Wippenrode / vnd darnach Falder (Faldera) geheissen : Endlich/da das Monasterium, oder Mönchs-Closter / dahin gebawet worden / hab es davon den Nahmen bekommen/daß es im Latein Neomonasterium, auff Teutsch aber Newmünster genant worden. Lige an dem Wasserfluß der Schwala/(Al. Schale)so auß dem Borsholmischen Lande entspringe / vnd darauff in die Stör / vnd folgendes in die Elb streiche: Die Longitudo seye 27. Grad/vnd 40. Minuten; die Latitudo aber 55.16. Alters halben könne man nicht wis-

sen/ wer diß Stättlein anfänglich gebawet habe : Das Closter aber (wie Crantzius berichte ) sey zur Zeit Graffen Adolphs des Ersten/(zu Holstein)vnd Erzbischoffs Adalberi zu Bremen / vnd Hamburg/auffgebawet worden / vnd Vicelinus der erste Vorsteher desselbigen gewesen : Anno 1140. seye Newmünster/von den Wendten/verbrant/vnd zerstöret worden: Im 1322. Jahr / haben die Dithmarschen/durch Brand/vnd Krieg / neben Schönfeld / vnd Nordorff / auch Newmünster verwüstet : Dieses Stättleins Wappen sey ein weisser Schwan / mit aufgestreckten Flügeln/ in rothem Felde / der eine güldene Kron vmb den Hals hat/vnd über sich ein Nesselblat.

## Neunhaus/ Nienhus/

**N** der Elb / zwischen Dömitz / vnd Lauenburg / ein Sächsisch Lauenburgisch vestes Schloß / vnd Ampt/ allda Herkog Franz Carl von Niedersachsen / in den nächsten Jahren / seine Residenz gehabt hat. Man sagt / daß solcher Ort mit Morasten / Wasser / vnd Wällen/wol versehen / vnd 4. Meilen von

Lauenburg gelegen seye ; welchen Anno 1627. der General Tilly/nach Eroberung Boyzenburg/ vnd der Schanz daselbsten/einbekommen hat. Hernach Anno 30. hat auch der Keyserlich General/ Graff von Pappenheim/ Neunhaus erobert.

## Neustatt/oder Nienstatt/

**I**m Holsteinischen / von welchem Stättlein Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / cap. 19. also schreibet: Neustatt/auff Sächsisch Nienstadt / hat ohn Zweifel daher den

Nahmen / daß es nicht so gar alt sey / als die andere Stätte in den Holsteinischen Landen. Es ligt aber Neustatt im Lande Wagria/am Vfer der Ostsee/welche man sonst Mare Balticum, oder den Balth/zu nenn-

nennen pflegt. Es hat Newstatt zum Wap-  
pen ein Bort auffm Wasser / darinn zween  
Schiffleute mit Rudern sitzen / vnd mit ei-  
ner Hand oben ein Nesselblat / welches deß  
Herzogthumbs Holstein Wappen ist / hal-  
ten. Bis hieher Angelus. Andere sagen/  
es gehöre dieses Newstatt / der Zeit Her-  
zog Friederichen von Holstein / auff Got-  
torff / zu darumb sich gleichwol die Schwe-  
dischen / Anno 1644. angenommen / vnd/  
im Weinmonat / vnter ihrem Obristen  
Helm Wrangel / die starcke / vnd veste

Schanz allhie / auff Gnad / vnd Bgnad /  
erobert. Es haben aber / noch in diesem  
Jahr / die Holsteinische Bauren Newstate  
überfallen / vnd in die 80. Schwedische daz-  
inn niedergemacht / auch / mit Hülff etlicher  
Völcker auß Glückstatt / für der State  
Breitenberg / die Brücken / als den einigen  
Paß / worüber die Schwedische Besatzun-  
ge / alle ihre Victualien haben konten / ab-  
gebrennet ; wie in tomo 5. Theatri  
Europæi fol. 423. b.  
stehet.

## Newstatt / oder Niestatt /

**A** M Herzogthumb Mecklenburg / an  
der Elbe / zwischen Grabow / vnd  
Parchin / gelegen / von welchem

Stättlein aber / noch zur Zeit / anders  
nichts schriffwürdiges sich fin-  
den lassen will.

## Nicopen.

**A** On welchem Ort Andreas Ange-  
lus , in der Holsteinischen Stätt-  
Chronick / am 38. Blat / oder im 8.  
Capitel / also meldet : Von dieser Statt  
weiß ich nichts anders zu schreiben / denn  
daß Sie in Suder Judland / (oder Herzog-  
thumb Schleswig) ligt / in Alsen / an der  
Ost-See / vnd daß Sie zum Wappen habe  
einen hohen Thurn / darauff drey Löwen  
halb herauf sehen. Bis hieher Angelus.  
Dabey zu mercken / daß zwar die Landea-  
fel / wie auch Pontanus , in Beschreibung

der Insel Alsen / (so zum Herzogthumb  
Schleswig / vnd zwar der Fürstlichen  
Holsteinischen Sunderburgischen Lini ge-  
hörig ist) diesen Ort in derselben nicht ses-  
sen : Aber Melchias Nehel / hat / in Be-  
schreibung deß Herzogthumbs Schles-  
wigg / vnter desselben Stätten / auch Nico-  
pen : Hergegen besagter Pontanus , in der  
nahend gelegenen Insel Aria / das Schloß /  
vnd Stättlein Eöpingen hat. Siehe  
vnten Sunderburg.

\* \*  
\*

## Norburg / Nordburch /

**A** Bch in besagter Insel Alsen gelegen /  
so Johann Peters / in der Holsteini-  
schen Chronick / ein Haus oder  
Schloß / vorgedachter Pontanus aber ein  
Stättlein nennen ; welches beedes zugleich  
seyn kan ; sonderlich / weil Herzog Friede-  
rich zu Schleswig / vnd Holstein / der  
Sunderburgischen Lini / Herzog Hansen /

(so König Friederichs deß Andern in Den-  
nemarck Bruder gewesen / vnd zu Sunder-  
burg sich gesetzt) Herz Sohn / der Anno  
1581. den 26. Novembris / geboren wor-  
den / vnd von zweyen Gemahlinen Erben  
bekommen / allhie seine Hoffhal-  
tung angestellet hat.

\* \*  
\*



## Obenrad/

**W**ennet Joh. Isac. Pontanus, lib. 9. rer. Danicar. ein Schloß / vnd Stättlein / vnd sagt / Herzog Erich von Sachsen (Lauenburg) hab es Anno

1411. versetzt / oder verpfändet. Weiters findet sich von diesem Ort noch zur Zeit nichts.

## Ditin / Dytin / Eutyn.

**D**On diesem Stättlein schreibet offtz angezogener Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / cap. 27. also: Wann der Nahme Ditin sey / ist mir vnbeuust: Die Chorographia aber zeigt an / daß diß Stättlein / sampt dem Schlosse dieses Nahmens / lige in Wagria / in die 4. Meilen von Lübeck / gegen Witternacht werts. Das Schloß / vnd das Stättlein Ditin hat anfänglich / im 1160. Jahr / gebawet Graff Adolph in Holstein / diß Nahmens der Ander / Adolphi des Ersten Sohn / vnd Adolphi des Dritten Vatter. Vnd zwar / daß dem also sey / bezeuget / vnter andern / auch der Königliche Statthalter (Herz Heinrich von Ranzow) da Er in Encomiis Urbium Holsatiæ, also schreibet:

Arx Oitinentis clara est primaria sedes  
Quæ Lubecensis Præsulis esse solet.  
Inclytus Holsatiæ Comes hanc con-  
struxit Adolphus,

Qui quondam istius nominis alter  
erat.

Idem etiam parvam juxta Arcem con-  
didit Urbem,

Atque huic Jus proprium municipi-  
pale dedit.

In der alten Sächsischen Chronicken steht / daß Bischoff Gerold zu Oldenburg / in der Ordnung der Zwölffte / vnd der Erste zu Lübeck / die Statt Ditin gebawet habe. Da die von Lübeck / mit den Holsteinern / kriegeten / nahmen Sie zwar Ditin ein; aber König Christianus der Dritte in Dennemarck / hats bald wieder einbekommen / im 1534. Jahr. Das Wappen dieses Stättleins ist ein schlecht groß Nessel-

blat / allerding wie das Holsteinische Wap-  
pen / außgenommen / daß das Wort Dtin  
dabey steht. Biß hieher Angelus. Der  
Dänische Historien-Schreiber / Pontanus, meldet / in Chorogr. Daniae, von diesem Ort / kürzlich also: Oitina sub Adolpho II. adhuc pagus existens, Colonos ex Hollandia accepit, quibus cultior redditur. In dem 5. Theil des G. Brauns Stättbuchs / steht; daß obgedachter Erbauer dieses Orts / Adolphus II. das Schloß allhie / zusamt 300. Morgen Lands / vmbß Jahr Christi 1159. dem Anno 952. durch Keyser Diten den Ersten gestiftet Bistumb Oldenburg / oder Aldenburg / geben habe: vnd dergestalt seye solches Schloß der Bischöffe zu Oldenburg / vnd hernach / da das Bistumb gen Lübeck verlegt worden / selbiger Bischöffe fürnehmste Wohnung worden; welches / zusamt dem Stättlein / einmals die Lübecker erobert; aber die Holsteiner wieder bekommen / vnd / König Christian der Dritte von Dennemarck / solchen Ort / mit gewissen Conditionen / dem Bischoff von Lübeck / vnd den Domherren / wieder zugestellt habe: Es seye dabey ein See / vnd ein Thiergarten / vnd ein Dom / vnd in solchem 12. Canonici. Vnd dann / schreibet Nicolaus Helduaderus, in sylva Chronol. p. 97. daß / als Graff Christoff von Oldenburg / Anno 1534. seinen gefangenen Bettern / König Christian den Andern zu Dennemarck / erledigen wolte / sey Ihme Marcus Meyer / von den Lübeckern / zugeben worden / der / vnter andern / auch das Bischoffliche Schloß Eutyn eingenommen / vnd die Kloster Reinfeld / vnd Arnsböcke / gebrandschakt; aber Johann Ranzau / Eutyn wie-

der erobert habe. Der Zeit hält allhie Hoff  
Herz Johann / Herzog von Holstein / Di-

schoff zu Lübeck ; wie oben bey Lübeck ges  
sagt worden ist.

## Oldeslo/

**N**icht weit von Keynefeld / zwischen  
Lübeck / vnd Hamburg / jedoch Lü-  
beck näher / gelegen ; von welchem  
Stättlein Andreas Angelus, in der Hol-  
steinischen offttangezogenen Stätt-Chro-  
nick / cap. 14. also schreibet: Etliche meyn-  
nen/das Oldeslo daher den Nahmen habe/  
das es sehr alt sey. Es ligt aber diß Stätt-  
lein im Lande Wagria / zwischen zweyen  
Wassern/ die Trawe/ vnd Beske. Wer  
Oldeslo gebawet / ist nirgend beschrieben.  
Das es aber etlich mal eingenommen/ vnd  
erobert / schreibet Krantzius, in seiner Sa-  
xonia, wie daselbst zu finden. Doch will ich  
hievon auch mit wenig Worten Meldung  
thun. Als Graff Gungel von Schwerin/  
vnd die Wendische Herren / wider Graff  
Johansen in Holstein/ Adolphi des Vier-  
ten Sohn / zogen / kamen Sie gen Oldes-  
lo / (diß war damals die Gränze des Lan-  
des Holstein / vnd der Wandalen /) dahin  
der Graff/sein Land zu schützen/ein Kriegs-  
volck gesetzt hatte. Es kamen aber die  
Feinde viel stärker / denn daß Sie eine ge-  
ringe Besatzung daselbst vermochte abzu-  
treiben. Darumb nahmen Sie das Stätt-  
lein ein/ stengen der Holsteiner etliche / vnd  
etliche / so sich nicht ergeben wolten / schlug-  
gen Sie todt / die andern trieben Sie in die  
Flucht. Als auch/ auff eine Zeit/ Herzog  
Gerhardus zu Sleswick / diß Nahmens  
der Erste / Nicolaus, vnd Adolphus, die  
Graven auß Holstein/sampt beyder Stät-  
te/ Lübeck/ vnd Hamburg/ Gesandten / zu  
Handlungen gefordert wurden gen Ol-  
deslo/darinnen Sie vom Friede/vnd Si-  
cherheit derer / so durch die Lande raifeten/  
Handlungen fürnahmen / schlugen sich/  
vnter des / viel Strassenräuber / hauffen-  
weise / zusammen / machten sich nahe an  
Oldeslo / vnd trieben der Burger Viehe  
hinweg. Wie solches für die / so zu Hand-  
lungen / vnd Rechtsschlagen / zusammen  
kommen waren / kam/ sahen Sie sich vmb/

was Sie für Rüstung hätten/die dann zum  
Kriege gar nicht bequem war / Sintemal  
Sie zu friedsamem Handlungen waren  
außgezogen: Doch / als Sie höreten / daß  
derer von Lübeck Hauptmann einen gerü-  
sten Hauffen zu Felde ligen hätte / nahmen  
Sie denselbigen zu sich / vnd eilten den  
Feinden nach / wie starck Sie vermochten.  
Da Sie nun nahe bey Ihnen kamen / sak-  
ten Sie mit Gewalt auff Sie zu / nahmen  
Ihnen erstlich das Viehe wieder / vnd sak-  
ten darnach zu den hintersten ein/vnd haw-  
en etliche zu boden ; die andern aber verlief-  
sen sich in die Püsch / dardurch Ihnen die  
Reuter nicht kunten nachfolgen. Zur Zeit  
König Erichs in Dennemarck / der sonst  
ein geborner Herzog in Pommern war/  
brante Herzog Erich in Sachsen / der es  
mit Holstein nicht gut meynete/das Stätt-  
lein Oldeslo gar auß. Das Oldeslohi-  
sche Wappen/oder Insiegel/ ist ein grosses  
Nesselblatt / in derer mitten / in einem beson-  
dern Schilde / S. Petrus mit einem  
Schlüssel stehet. Biß hieher Angelus.  
Hans Regkmann / in der Lübeckischen  
Chronick/sagt pag. 82. daß Oldeslo Anno  
1475. auch außgebronnen. In der Brauns-  
schweigischen Chronick stehet pag. 142. daß  
Herzog Heinrich der Löw in Sachsen / die  
Salzbrunnen zu Oldenschlo (damaltn  
Graff Adolphens zu Holstein/vnd Schau-  
enburg gehörig) verstopffen lassen / auff  
daß die Salze vnter dem Berge / vnd  
Burg Lüneburg / desto gänger würden.  
Cyriacus Spangenberg/in seiner Schau-  
enburgischen Chronick / referirt Oldeslo  
zum Lübeckischen Bistumb / vnd sagt / daß  
Anno 1460. allhie / zwischen König Chri-  
stian dem Ersten von Dennemarck/ gebor-  
nen Graven zu Oldenburg/ so die Holstei-  
nische Länder eingenommen ; vnd den Gra-  
ven von Schauenburg / deren Vor Eltern  
Sie vorhin besessen / ein Vertrag auffge-  
richtet worden. Vnd dann schreibet Joh.



Ilacius Pontanus, in seinem Werck / von den Dänischen Sachen / daß Herkog Bernhard zu Sachsen / das ganze Katecovische Kestler / so / vor Zeiten / Herkog Heinrichen dem Löwen / zu Sachsen / zu stunde / wie auch Oldeslo / eingenommen: Er habe aber alles / auff Befelch Keyser Heinrichs des Sechsten / dem Graff Adolph von Holstein / restituiren müssen: Anno 1247. habe König Erich / zugenant Plogpenning / auß Dennemarck / Oldeslo eingenommen: Vnd im 7. Buch / am

457. blat / sagt Er also: Oldesloam Johannes Vagrix Comes, dato decem millium argenti marcarum pretio, à Tralovenabus sibi possidendam accepit. Im December des Jahrs 1643. haben die Schwedisch: Forstensohnische dieses Stättlein eingenommen / so im folgenden 44. Jahr beeden Partheyen Quartier geben müssen. Anno 1646. hat das Welter allhie sechs ganze Häuser / neben einander zerschmettert / vnd abgebrant.

## Dscherleben /

**L**In Stättlein / vnd Ampt / im Stiffte Halberstatt / an den Magdeburgischen Gränzen / dahin der Schwedisch General Banner Anno 1641. mit seinem Kriegsvolck / wie auch nach Schwabenbeck / nicht weit davon / vnd desgleichen im Halberstädtischen gelegen / vnd denen von Noim gehörig / kommen ist. Anno 1644. hat sich der also genante Schaffmeister / auß Hornburg / mit 150. Pferden / etwas weit in das Stiffte Halberstatt verlauffen / darüber Er / von einer Schwedischen Parthey / in einem Holzlein / zwischen Dscher: vnd Ascherleben / vmbbringt / vnd biß auff 7. Personen niedergemacht: Er Schaffmeister aber / weil Er ganz vest gewesen / mit Axten / vnd Barten / zu todt geschlagen / vnd dessen Körper / allhie zu Dscherleben / auff den Markt gelegt worden; wie in Tomo 5. Theatri Europæi fol. 583. a. stehet.

Ein viertel Meil wegs von Dscherleben / vnd anderthalb / oder wie Andere sagen / 2. Meilen von Halberstatt / ligt das Dorff Hornhausen / in diesem Stiffte Halberstatt / allda den 5. Martii, Anno 1646. ein Heyl: vnd Gesundbronnen entstanden / auff den noch 19. allda erfolget seyn; wie hievon / vnd deren Würckung / besondere Tractätlein außgegangen. In

vorgedachtem 5. Theil / des Europæischen Schauplazes / stehet fol. III7. seq. vnter anderm / daß Hornhausen in das Ampt Dscherleben gehörig / sechs Meilen von Schönbeck an der Elbe / 2. von Magdeburg / vnd anderthalb Meilen von Gröningen gelegen. Es seye diß Dorff für Zeiten sehr groß / vnd von 500. Feuerstätten gewesen / allda das Adelige Geschlecht von Bornstätt wohnhafte; in dem nächsten Teutschen Krieg aber seyen mehr nit / als 140. Häuser / sampt einer kleinen Kirchen / welche auch sehr verwüstet / übrig blieben: Es lauffe ein heßlicher vnd schwarzer Bach durch das Dorff; der Pfarre allda habe selbst außgesagt / daß etwan vmb S. Jacobi dieses 46. Jahrs / bereits über tausent Personen (von dem gedachten 5. Martii an / zu rechnen) / an allerley Leuzchen / vnd Gebrechen / gesund worden wären; vnd in deme fast täglich stumme / taube / blinde / höckerichte / lahme / mit der schweren Noth / vnd dergleichen vnheilsamen Gebrechen / behaffte Menschen / nach vnd nach / geheilet wurden / hätte man täglich eitel Gottes Wunder gesehen / vnd erfahren. Der Zeit ist es wie der still davon.

\* \*

\*

Oßfelde / Oesfeld/

**I**n den Braunschweig: vnd Magdeburgischen Gränzen / bey dem Fluß Aller / ein Stättlein / so theils dem Braunschweiger: theils dem Magdebur-

ger Lande/geben/allda sich Anno 1642. die Schwedischen besunden haben.

Osterwick / Osterwieck/

**I**n Stättlein / im Stifte Halberstatt / bey der Ilssa / daran / nicht gar weit von dannen / auch Hornburg gelegen. Es ist Osterwick mit einem starken Wall / vnd Wassergräben / verwahret / vnd hat / vor Zeiten / Salingsstedt geheissen / daselbsten Keyser Carl der Grosse / einen Thumb in die Ehre S. Stephans gebawet / auch ein Bistumb gestiftet / welches hernach gen Halberstatt gelegt ist: Vnd weiln der Erste Bischoff / S. Hildegrius, mit seinem Sitz / also weiters gegen Morgen / namblich auff Halberstatt / wiche; so ist Salingstatt forthin Osterwick genant worden / von den Wörtelein Osten oder Oriens, vnd Wicken / oder weichen / cedere; wie offtgedachter Werdenhagen / part. 2. cap. 1. fol. 94. b. vnd part. 3. cap. 6. fol. 228. b. erinnert. Paul. Matth. Wehnerus, in Pract. Observ. lit. V. v. Bogtey / p. 655. schreibet von diesem Ort also:

Zu Osterwick ist die Bogtey des Bischoffs (von Halberstatt: der Bogt verrichtet / anstatt des Bischoffs / auch alle Sachen in das Halsgericht gehörig: Der Rath hat die Erbgericht zur helfft / vnd sonst notionem causarum civilium. Vnd dieses sagt Wehnerus. Anno 1632. richtete der Graff von Pappenheim / vor dieser Statt / nichts auß. Anno 1641. vermeynten die Keyserischen dieselbe zu überrumpeln / zogen gleichwol davon wiederumb ab: Aber den 25. Julij / dieses Jahrs / kamen Sie noch einmal darvor / vnd wurde zugleich auch Hornburg / vnd also beyde Orter fast zugleich / angegriffen / Osterwick gleichsam beschossen / vnd den 27. dis / Alten Calenders / einbekommen. Anno 43. den 27. Augusti / ward dieser Ort / vom Schwedischen Generaln / Herrn Johann Christophen von Königsmarck / mit Accord / erobert.

Ottersberg/

**I**n Schloß im Erzstifte Bremen / vnd / vnfern von desselben Hauptstatt / gelegen / so Anno 1627. die Keyserischen erstlich vergebens angegriffen / darnach aber erobert haben; wie im Newen Meterano stehet. Hernach hat Ottersberg Anno 1645. der Schwedische General Leutenant von Königsmarck /

im Merken / erobert. Siehe unten Voerden. Chytræus sagt lib. 16. Sax. pag. 420. daß Anno 1547. das Schloß Ottersberg auch die von Bremen / deren Feind damals ihr Erzbischoff war / durch Übergab / in ihren Gewalt gebracht hätten.

Otersleben / Otterschleben/

**I**m Erzstifte Magdeburg / so die Magdeburger / in dem Krieg mit ihrem Erzbischoffe Gunthero, An-

no 1433. eingenommen / folgendes aber dem Erzstifte restituirt haben. Andr. Angelus, in der Holsteinischen Stätt. Chronick /



nick / vnd Beschreibung Hadersleben/ vnd klein Ottersleben/ beede in gedachtem  
nennts nur ein Dorff. Theils haben groß | Stifte.

## Parchim/

**D**ie Statt/ vnd Ampt/ im Herzog-  
thumb Mecklenburg/ an der Elde/  
zwischen Newstatt oder Niestatt/  
vnd Lubiz/ gelegen. Petrus Lindeber-  
gius, lib. 5. Chron. Rostoch. cap. 1. nennts  
Lateinisch Alistum, vnd sagt/ daß der Fluß  
Varna, oder die Warne/ bey vier tausent  
Schritt von dannen/ im Dorff Cardio-  
rea, oder Herzberg / entspringe / erstlich  
durch die Erbizische/ vnd Sternbergische

Felder lauffe/ hernach auff Butzow/ vnd  
Schwan/ gar krum rinne/ vnd von dannen  
seinen Lauff gen Rostock nehme/ daselbsten  
bey dreyssig Mühlen treibe/ hernach sich in  
zween Arm theile/ durch die Statt lauffe/  
vnd die Alte Statt umbgebe: folgendts wie-  
derumb zusamen/ vnd nahend dem Statts-  
lein Warnemünde in die Ost-See/  
oder Mare Balthicum,  
komme.

## Peina/ Castrum Poynum,

**I**n Stättlein in der ebne/ sampt ei-  
nem vesten Bergschloß/ im Stifte  
Hildesheim/ an der Fulse/ 3. Meilen  
von der Statt Braunschweig/ gelegen/ da  
gute zwirne Strümpff / vor diesem / ge-  
macht worden seyn / vnd vielleicht noch.  
Es hat diesen Ort/ sampt der Graffschafft/  
der 31. Bischoff zu Hildesheim/ Johan-  
nes, der Anno 1261. gestorben/ erkaufft:  
wie zwar Bruschius, de Episc. German.  
cap. 11. pag. 107. schreibet: wiewol Cran-  
tzius, in Sax. lib. 8. c. 28. vnd/ auß Ihme/  
die Braunschweigische Chronick/ fol. 220.  
den Handel anders erzehlen/ vnd daß/ durch  
Betrug/ dieser Ort/ vnd Graffschafft/ an  
Hildesheim kominen/ als besagter Bischoff  
Johannes, sampt Herzog Albrechten von  
Braunschweig / Anno 1260. Peine bela-  
gert/ vnd der Letzte Graff zu Peine Ludol-  
phus/ heimlich an den Bischoff geschrie-  
ben / daß Er seinem Stifte die Graff-  
schafft/ nach seinem Tode/ zu besitzen/ ver-  
machen wolte/ wenn der Bischoff könnte zu  
wegen bringen/ daß die Belagerung abge-  
schafft würde: Welches auch der Bischoff/  
mit guten Worten/ bey dem Herzog Albrech-  
ten/ deme sonst/ vnd dem Lande Braun-  
schweig/ die Graffschafft heimgefallen wä-  
re/ zu wegen gebracht. Es setzet gleichwol  
Einer/ auß den Verfassern der gemeldten  
Braunschweigischen Chronick/ darzu/ daß

Er einen Brieff/ des besagten Bischoffs  
Johannis zu Hildesheim / vnterm dato  
1259. im Monat Augusto/ gelesen habe/  
darinn Er zu verstehen gibt/ Er habe sich  
in schwere Schuldlasten vertieffet/ in dem  
Er an sein Stifte/ die drey Schloßer Pei-  
ne / Depenow / vnd Lutter / erkaufft/ 2c.  
Irrete sich daher / mit der alten Sächsi-  
schen Chronick / der gedachte Crantz-  
zius, vnd hätte hergegen gemelter Bruschius  
recht. Im Jahr 1193. zuvor/ zog Herzog  
Heinrich der Löw zu Sachsen / mit seinem  
Sohn/ Herzog Heinrichen dem Jüngern/  
für Peine / eroberten solches / vnd gaben  
es darnach demselbigen Herrn / dem Sie  
es abgewonnen hatten / nemblich Graff  
Ludolffen von Peine / wieder. In der ob-  
angezogenen Braunschweigischen Chro-  
nick stehet / daß auch vorhero / ehe besagter  
Johannes im Jahr 1257. Bischoff zu Hil-  
desheim worden/ namblich des Jahrs 1255.  
gedachter Herzog Albrecht der Grosse zu  
Braunschweig / Peine belagert / die  
Statt gewonnen/ aber dem Schlosse nichts  
abhaben können / sondern vngeschaffter  
Sache wiederumb davon ziehen müssen.  
In dem Krieg der Herzogen zu Braun-  
schweig / mit Bischoff Johann zu Hildes-  
heim / zogen Anno 1519. die Herzogen für  
diesen Ort: die Statt haben Sie im drit-  
ten Sturm erobert / vnd außgebrant: das  
Schloß

Schloß sehr hart beängstiget / vnd etliche Tag nach einander / mit großem Geschütz / weidlich hinein geschossen ; aber nichts außgericht : Anno 1521. kamen Sie wieder fürs Schloß / vnd fälleten mit ihrem vnablässigen schießen einen hohen Thurn / vnd stürmeten drey mahl nach einander. Aber Peine war gemacht so feste / daß die Eule blieb im Neste : Zu dem das es an einem sumpfigen Ort gelegen / da man nicht allenthalben zukommen kan. Als nun die Herzogen von Braunschweig / von S. Michaelis / biß zu Aller Heiligen Tage / davor gelegen / zogen Sie wieder in ihr Land. Anno 1522. kamen Sie zum dritten mahl für das Schloß / vnd lagen 6. Wochen darfür : Aber / die darinnen zur Besatzung waren / wehreten sich sehr tapffer / fielen etlich mahl heraus in die Schanze / vnd nahmen den Fürsten drey halbe Schlangen / wurffen die in die Gräben / vnd zogen Sie darnach über den Wall hinein : Die Braunschweigische Fürsten aber / stürmeten wieder / vnd stiegen mit grosser Gewalt den Wall hinan : Aber die in der Besatzung ließen grosse Blöcke den Wall ablauffen / davon die Braunschweiger wieder zurücke / mit hauffen / den Wall hinab / in den Graben fielen / vnd sehr jämmerlich vmbkamen. Hernach an S. Bartholomeus Abend / dieses 22. Jahrs / zogen die Herzogen zum vierten mahl für dieses Schloß / stürmeten dasselbe sechs gancker Stunden an einander / vnd nahmen darvor abermals grossen Schaden / daß Sie mit hauffen zurück in den Graben fielen / vnd ihrer in die 300. vmbkamen. Herzog Heinrich der Jünger von Braunschweig / ward das mahl in ein Bein geschossen / vnd wieder zurücke in das Lager gebracht ; vnd zoge man abermals ab. Ist also Peine dem Stifft Hildesheim geblieben / wie wol wenig Ubergewölbe auff dem Hause mehr stunden / sondern durch starckes schießen / die Gebäu / Thurn / vnd Thor / erhalten mußten : Vnd hatte auch das Stättlein vorhero Vnglück gehabt ; dann es Anno 1509. mit der Kirchen / vnd allem / außer 2. Häuser / rein außgebronnen ist.

Anno 1626. bekamen Peine die Dänischen / so Sie aber wieder verließen. Anno 1632. nach dem sich zuvor die Keyserischen dieser Vestung versichert hatten / verließ dieselbe auch der Graff von Pappenheim : darauff Sie Herzog Georg von Lüneburg besetzt hat. In dem Anno 1642. zwischen Ihr Röm. Keyserl. Majest. 2c. vnd den Herren Herzogen zu Braunschweig / Herrn Friederich / Herrn Augustus / vnd Herrn Christian Ludwig / Gessvettern / zu Goslar / biß auff Ratification / getroffnem Vergleich / so in dem Vierten Theil deß Theatri Europæi einkommen / stehet in dem 11. Puncten also : An dem / von dem Fürstenthumb Kalenberg / auff die Statt Hildesheim prætendirenden Erbschus / daferne den Herren Herzogen hie bevor derselbe zugestanden / vnd von Ihnen hergebracht ; wie auch an denen / von Herrn Herzogen Augusti zu Braunschweig vnd Lüneburg Fürstl. Gn. bey dem Ampt Peina angegebene Juribus, in Ecclesiasticis, Politicis, Feudalibus, & Territorialibus, oder wie Sie sonst genennet werden möchten / so dann etwan denen Vnterthanen / vnd Adlichen Landsassen / gebührenden Rechten / vnd Freyheiten / dafern / vnd wie die Ihnen hie bevor zugestanden / vnd herbracht / solle durch diesen Accord nichts entzogen / besondern den Herzogen / dero Landsassen / vnd Vnterthanen / so gut Sie dasselbe erfessen / vnd herbracht / ganz vngeschmälert verbleiben. Vnd in dem 12. Puncten / oder Absatz : Gleichmässig soll der Statt / vnd Vnterthanen / deß Ampts Peina / das Exercitium Religionis der Augspurgischen Confession / wann / vnd so gut Sie solches hie vor erfessen / gelassen / vnd Sie darinnen nicht gekrencket werden.

Nicht weit von Peine / bey Sivershusen / vnd Groß Steinwedel / ist Anno 1553. die berühmte Schlacht / zwischen Churfürst Morizen zu Sachsen / vnd Marggraff Albrechten zu Brandenburg / auff dem Lüneburgischen Boden / gehalten worden / in welcher Er / der Herz Churfürst /



umbs Leben kommen. Es bliebe auch da-  
maln Herkog Carl Victor von Braun-  
schweig / deme diese Grabschrift gemacht  
worden:

Carolus hic Victor, devicto conditur  
hoste  
Nascens Victor erat, victor erat mo-  
riens.

## Penzlin/

In Meckelburgisches Stättlein / 2. | gen. Weiter findet sich noch zur Zeit von  
Meilen von New-Brandenburg gele- | diesem Orte nichts.

## Pinnenberg/

In vestes Schloß/vnd Herrschafft/  
in Stormarn / nicht gar weit von  
Hamburg gelegen / so die Graven  
von Schauenburg / lange Jahr / biß auff  
Graff Otten den Letzten seines Ge-  
schlechts / vnd das Jahr 1640. innen ge-  
habt / mit aller hoher vnd niederer Lands-  
Obriegkeit / sich auch / solcher Holsteini-  
schen Herrschafft halber / (darzu viel Ver-  
ter / vnd darunter Altenau bey Hamburg/  
gehören) Graven von Holstein geschrie-  
ben ; wiewol Keyser Ferdinandus II.  
Graff Ernssten von Schauenburg / zu ei-  
nem Fürsten zu Holstein erhöcht gehabt ;  
deßwegen es aber grosse Weitläuffigkeit/  
im Jahr 1621. zwischen Ihme / vnd dem  
König in Dennemarck / Herrn Christian  
dem Vierdten / abgegeben ; davon / neben  
andern/auch Helduaderus part. 2. Sylvæ  
Chronol. in diesem Jahr / zu lesen. Es  
haben vorhin / die Graven von Schau-  
enburg / etlich hundert Jahr / Holstein  
innehabt / biß auff Adolphum den Lek-  
ten seiner Lini / welcher Anno 1459. ge-  
storben / den seiner Schwester Sohn / Kö-  
nig Christian der Erste auß Dennemarck/  
geborner Graff von Oldenburg / mit Ein-  
willigung Keyfers Friderici IV. so viel  
die Holsteinische Länder anbetrifft / ge-  
erbet ; wiewol die andere Lini / namblich  
die Graven von Schauenburg/auch gerne  
succedirt hätten ; aber endlich sich / mit  
dem König / in einen Vertrag eingelaf-  
sen ; wie oben bey Oldeslo gesagt wor-  
den / vnd wie es damit hergegangen / in deß  
Spangenberges Schauenburgischen Chro-  
nick / auch bey Andern / zu lesen ist : Ver-

mög dessen / Ihnen die besagte Herrschafft  
Pinnenberg / sampt Zugehörde / vnd  
dem Gräfflichen Holsteinischen Titel / ge-  
blieben. Vnd zwar / als Anno 1390. Graff  
Adolph von Holstein ohne Kinder gestor-  
ben / vnd / durch solches Mittel / Wager-  
land wieder an Holstein kommen ; So ha-  
ben damaln allberait / die Graven von  
Schauenburg / wegen deß Rechts der  
Blutsfreundschaft / etwas da gesucht ; deß  
wegen Ihnen auch ein gewisse Summa  
Gelts / nebens den 3. Vogteyen / Pinnens-  
berg / Hatesburg / vnd Barmstede (Barm-  
städe ; ) wie Pontanus lib. 9. rer. Danicar.  
pag. 521. schreibet / gegeben worden. Herz  
Johann Rist sagt / in seinem Kriegs-  
vnd Friedens-Spiegel / also : Ob wol im  
Jahr nach Christus Geburt 1390. die  
Graffen von Schowenburg / sich / durch  
die Graffen von Holstein / mit einer Sum-  
ma Geldes / von dem Wagerlande / haben  
abkauffen lassen ; So haben Sie doch die  
drey Aempter / als Pinnenberg / Ha-  
tesburg / vnd Barmstäde / durch ein ab-  
sonderliches Bedinge / für sich behalten.  
Das Schloß-Pinneberg ligt an einem  
sumpfigen Orte / ist zimlich vest / hat / noch  
für wenig Jahren / ein starcke Belage-  
rung ( in welcher es hefftig beschossen wor-  
den / wie der Augenschein annoch bezeu-  
get / ) von dem Herkogen von Friedland/  
vnd Graffen von Lill / ( welcher darüber  
in einen Schenckel verwundet worden / )  
aufgestanden. Biß hieher dieser. Nach  
deß hochwolgedachten noch Jungen / aber  
mit hohen Qualitäten begabten / Herrn  
Graff Otten / Absterben / im ledigen Stan-  
de /

de / hat sich höchsternanter König Christian / umb solche Herrschafft angenommen : Darwider zwar der Keyserliche Reichs Hoff Fiscal/den 12. Octobris, Anno 1641. einkommen; ist aber solche Graff: oder Herrschafft / bey dem Fürstl. Hause Holstein / biß daher / verblieben. Vnd stehet / in der Königl. Dänischen Widerlegung / deß Schwedischen Manifests/ lit. C. also: Was sonst Ihr Königl. Majestat zu Dennemarck / nach deß Grafen von Schawenburg Todt/vor Recht an die Pinnenbergische Aempter / solches haben Sie / zu Ihr Keyserl. Majest. 2c. Satisfaction beygebracht / daß Schweden sich darüber nicht zu bekümmern. Den 4. Tag deß Junners / im Jahr 1645. ward auß Holstein berichtet/daß vorhöchstdedachter König / nebenst dem Herzogen zu Holstein/von deß hochwolgedachten/ vnd letzten Grafen von Schauenburg / Frauen Mutter / solche Graffschafft Pinnenberg / vor etliche Tonnen Goldes erkaufft / vnd seye dem Könige / zu seinem Theil/ das Ampt Pinnenberg/ wie auch das Ampt Hatesburg; (dessen Hauptstücken Wedel ist) dem Herzogen von Holstein aber das Ampt Barmstede / zu theil worden. Es hat aber hernach der König seinen Theil / seinem Herrn Sohn/

Herrn Friederichen / Erzbischoffen damals zu Bremen/2c. nunmehr aber Königen in Dennemarck/erblich geschenckt. In der Statt Hamburg Apologia, vnd daselbsten in den Beylagen / num. 13. wird gesagt/daß die Graffschafft Holstein Pinnenberg/nicht zu dem Nieder Sächsischen/ sondern Westphälischen Craisse / mit Schauenburg/gezogen worden seye. Im nächsten Dänischen Krieg / haben sich die Schwedischen derselben bemächtigt/vnd/bey ihrem Abzug auß Holstein/das Haus Pinnenberg / im Sommer / deß 1644. Jahrs / besetzt hinterlassen / welches Anno 45. Graff Pens/der Königlich Dänische Statthalter zu Glückstatt / vergebens belagert: ist aber / bey denen darauff folgenden Friedens Tractaten/ restituirt worden. Es werden in deß Ampts Pinnenberg Marsch/zwey fürnehme wol besetzte Adeliche Häuser / Haselau/ vnd Haseldorff referirt / so damals auch in Schwedische Hände kommen seyn. Siehe Tom. 5. Theatri Europ. fol. 688. vnd 723. am Ende. Vorher/im Jahr 1627. ward Pinnenberg/erstlich/von den Dennemarckischen / vnd da Sie hernach diß Schloß/wegen mangel der Proviand/verlassen/von den Keyserischen eingenommen.

## Plate/

**S**D an der Stoer / drey Meilen von Newstatt / 2. von Schwerin / vnd zwischen diesen beyden Stätten/ im Herzogthumb Mecklenburg gelegen/ nennet Einer/in seiner geschriebenen Raif:

verzeichnuß/auch ein Stättlein. Sonsten findet sich Plato im Magdeburgischen/ zugenant Alten Plato/vielleicht zum Unterscheid dieses Plate im Meckelburgischen.

## Plaue/

**I**n Stättlein/ vnd Schloß / auch im Meckelburger Land / gegen der Marck Brandenburg / an der Elde/ vnd einem See/ so von diesem Ort der Plaue See genant wird / gelegen. Hans Regkman/in der Lübeckischen Chronick/ pag. 71. sagt / daß Anno 1456. Plaw vff wenig Häuser bey nahe gar abbrant

seye: Dann ein Däne / der ein Zwist hatte / mit einem Einwohner / daß Er sich rächen mochte / das Feuer eingesteckt habe. Anno 1631. kam dieser Ort in Schwedischen Gewalt: ward hernach wieder Keyserlich; aber / im Eingang Augusti / deß 39. Jahrs/hat der Wismarische Oberbefehlhaber / Lilius Sparr / diesen festen Ort/



durch Beding / übermeistert / welcher Ort mit Proviant / Kraut / vnd Loth / auff eine Zeitlang wol versehen gewest : Dieweil aber die vmbliegende von Adel / vnd Bauern / viel Viehe / Hew / vnd Stroh / darinnen gehabt / So hat deswegen der Obriste sich befürchtet / die Schwedischen dörrften Feuer einwerffen / so nicht zu löschten ware; daher Er sich an dieselben zu ergeben gezwungen worden. Anno 1641. hat / eine Brandenburgische Parthey / dieses Stättlein Plauen überfallen / außgeplündert / vnd übel da gehauset. Melchias Nehel / in seiner zehnjährigen Historischen Erzählung vom Chur-Sächsischen Krieg / sagt / daß der Herz Churfürst von Sachsen / das ver-

ste Hauß Plauē / Anno 1635. angegriffen / mit Sturm erobert / vnd nothdürfftig besetzt: Nach dem Treffen bey Wustock / hätten die Schwedischen / das Hauß Plauē / mit Gewalt angegriffen / vnd die Sächsische Besatzung zum Abzuge genöthiget: Aber Anno 37. hätten die Keyserischen das Hauß Plauē wieder übermeistert. Welches dann / sonders Zweifels / den Vmbständen nach / von diesem Plauē zu verstehen seyn / vnd es bey dem Stättlein ein Schloß haben wird. Dann Vns / von vielen Orten des Meckelburger Landes / ein eigentliche Beschreibung ermangelt.



## Plone / Plona.

**I**n diesem Platz / schreibet Andreas Angelus , in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / also: Woher das Stättlein Plone / wie auch das Schloß daselbst / den Nahmen habe / zeigt niemand an. Es ligt aber beydes im Lande Wagria / an einem grossen See / darauß der Fluß Swentina entspringet. Die Longitudo (wie Petrus Appianus schreibet) ist 27. Grad / vnd 55. Minuten / die Latitudo aber 55. Grad / vnd 4. Minuten. Graff Adolph der Vierdte in Holstein / hat diß Stättlein / im 1233. Jahr / nach Christi Geburt / mit Statt-Recht begabet ; wie Henninges, in seinen Genealogiis anzeigt. Andere setzen solches ins 1236. Jahr. Vnter Graff Heinrichen von Holstein / sonst zuvor Heinrich von Badewid genant / machten sich die Holsteiner / ohn alles Anleiten ihres Graffen / sondern auß eigenem Fürnehmen / an Plone / nahmens mit gewaltiger Hand ein / vnd besetzten es. Vnd von der Zeit / ist es allwege vnter der Holsteiner Gebiet geblieben / &c. Es ist das Stättlein / viermahl / in grossen Schaden / durch Feuersbrunst / gerathen / wie folgende Vers Jonæ von Eversfeld anzeigen / die also lauten:

Illa quater sensit rutilis incendia flamis,  
Bellaq; nõ æquo Marte nefanda tulit.

Vnd / in Encomiis Urbium Holsatiz, stehet also von diesem Ort:

Vulcano grassante , tuas jam sæpius  
ædes

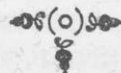
Æquavit , plano flamma maligna  
solo.

Bis hieher Angelus , der auch cap. 25. pag. 82. dieses Stättleins Wappen setzet; Sonsten aber / was die Zeit anbelangt / sich verstoßen / in dem Er / erst nach den oberzehlten Geschichten / sagt / daß Herzog Heinrich der Löw Plone eingenommen / auch als Er wieder auß Engelland kommen / solchen Ort abermals vnter seinen Gewalt gebracht habe; der doch / vor dem gedachten 1233. Jahr langst / nemblich Anno 1195. gestorben war. Daß aber Herzog Woldemar der Ander zu Sleswick / wie Er berichtet / Plone auch eingenommen / das mag wol seyn. Ferners / so beschreibet Caspar Ens, in seinen Deliciis Apodemicis per Germaniam, pag. 238. dieses Plone also; daß es etwas hoch gelegen / vnd mit lustigen Wäldern / darinn die Vögel lieblich singen / mit schönen Landgütern / Dörffern / vnd Schloßern / auch Seen / vnd Fischweyhern / vmbgeben sey: Zu welcher Zeit aber / vnd von weme / Plone erbawet worden / das finde sich / sagt Er / in Historien nicht; Bey dem Stättlein ligt / auff

auff einem Hügel/ das Schloß/ auff welchem/ vor Zeiten/ die Wendische Könige in Wagria Hoff gehalten; vnd seye solches Schloß/ nicht allein dem Lager/ vnd Natur nach/ deß Orts/ sehr lustig; sondern auch/ nach gestalt der alten Zeit/ wol besetzt: Der grössere See/ so an die Statt/ vnd das Schloß/ gehet/ habe 2. Meilen in der länge/ vnd 2. in der breite/ darinn allerley Fisch/ sonderlich herrliche grosse Aalen/ welche in fünff Kästen gefangen werden/ deren Einer denen von Ranzow gehörig seye: Vnd an diesem Ploener See ligen vnterschiedlicher von Adel ( deren auch viel im Stättlein wohnen ) Güter/ vnd Schlöffer/ als/ Ascheberg deren von Wisch; Nempten vnd Pehmen/ der Blomen: An dem kleinern See/ ligen 2. Landgüter/ Fram vnd Witmold/ oder Witwolt/ denen von Alefeld zuständig: Vnd auß diesen Seen entspringe der Fluß Suentin/ welcher/ nahend Kiel/ in das Balthische Meer/ oder die Belt/ falle: So lige/ nicht weit von Ploen/ das Schloß Ranzow/ welches der Königliche Statthalter/ Herr Heinrich von Ranzow/ nach Abbrechung deß alten Gebäwes/ von neuem ganz herrlich erbawen/ vnd auff Italianische Manier/ mit ganz lustigen Gärten/ zieren/ vnd zurichten lassen. In dem 5. Theil deß Georg Braunen Stättbuchs stehet/ daß Ploen an den Gränzen Wagrien/ vnd Holstein/ vnd in Holstein/ vier Meilen von Lübeck/ Segeberg/ vnd Kill/ lige: Die Pfarrkirch seye da vmb Jahr Christi III5. gebawen worden; an welcher ein Jungfraw-Closter gestanden/ so jetzt zerstört/ vnd Burgershäuser/ an desselben statt/ dahin gebawen worden: Anno 1456. seye Ploen ganz außgebrun-

nen; wie auch im Jahr 1534. allein/ daß dieses mahl die Kirche/ das Closter/ vnd der Pfarrhoff/ stehen blieben: Anno 1552. habe das Wetter die Häuser vmb den Markt abgebrant: Vnd dann seye Anno 1578. der halbe theil der Statt/ bis zur Brücke/ gegen dem Lübschen Thor/ abgebronnen: Die Burger allhie seyen nicht groß vermögens die ihre Einkommen meistens von Fischereyen haben; weil es wenig Aecker/ Wiesen/ vnd andere Viehwende/ deß feuchten Bodens halber hierumb/ gebe. Vnd dann so schreibet Nicolaus Helduaderus, daß vmb Jahr 1206. Herzog Albrecht von Braunschweig vnd Lüneburg/ das Schloß allhie erobert: Anno 1534. hätten die Lübecker das Stättlein geplündert/ vnd das Schloß in die Aschen gelegt; vnd wäre allhie deß Jahrs 1576. ein vnleidenlicher Schade durch Feuers Brand geschehen. Nach dem die Wenden/ Fürst Gotschalcken auß Meckelburg/ vmbgebracht/ haben Sie Cruconem, oder Critonem, einen Sohn Grimi, über sich zum Fürsten erwöhlt/ welcher alsobalden seinen Grimm/ wider die Christen/ blicken lassen; vnd erstlich Duthuen/ deß gedachten Fürst Gotschalcken ältesten Sohn/ der/ mit Hülff der Sachsen/ sein Väterliches Land wieder erobern wolte/ in dem Schloß allhie belagert/ vnd als Er sich ergab/ wider gegebenen Glauben/ erschlagen; hernach sich ganz NordAlbingen/ da die Holsteiner/ Stormarser/ vnd Dithmarscher wohnen/ bemächtigt. Der Zeit gehört Plöne Herrn Herzog Friederichen von Holstein/ auff Gottorff/

zur.



## Razeburg.

**R**azes ist eine alte Sächsische Statt/ mit einem sehr schönen Schloß/ 7. Meilen von Hamburg/ vnd Lüneburg/ 4. oder 3. von Lübeck/ 2. von Schöneburg/ vnd 1. Meil von Mülheim/ ganz lustig auff einem Hügel/

welchen die Häuser fast ganz einnehmen/ gelegen: Vmb die Statt her/ gehet ein See/ so bis nach Lübeck sich erstreckt/ vnd an etlichen Orten ein halbe/ ins gemein aber ein viertel Meil in der breite hat. Außerhalb deß See/ seyn hohe Hügel/



vnd sehr lustige Wälder: Zur Nordseiten der Statt/ steht in der Insul der Dom/ vnd der Domherren Häuser: Gegen Mittag aber/ ligt an der Statt/ besagtes ansehnlich Fürstliches Schloß/ auff welchem der Zeit Herzog Augustus von Sachsen Lauenburg Hoff hält / dabey viel schöne Gebäw zu sehen; ist auch solches Schloß mit Dämme/ Mauren/ vnd Wällen/ befestiget/ vnd mit Wasser allenthalben umgeben: vnd kan man allein auff dieser Seiten/ zu Wagen/ oder Pferd/ über die Brücken/ (so 300. Schritt lang seyn solle) in die Statt kommen. Hat vorhin aigne Graven/ des Geschlechts der Graven von Bawdewide/ gehabt/ auß denen Graff Bernhard/ bey Herzog Heinrichen dem Löwen von Sachsen/ fälschlich angeben worden/ als hätte Er Ihn dem Keyser verrathen/ vnd gefänglich zustellen wollen/ wenn Er Ihn anders gen Razeburg / mit guten Worten/ hätte bringen/ vnd in einer Gasterey mit List fangen mügen: Vnd solches hat dem Graven / der Herzog Heinrich selbst ins Gesicht fürgeworffen. Als nun der Graff sich darüber entsetzt/ vnd in solchem Schrecken/ sich nicht gnugsam verantworten kunte/ ist Er vom Herzogen gefänglich angenommen / vnd mit sich für Razeburg geführt worden; daselbst man Ihme / auß Befehl des Graven / das Schloß auffgeben: hergegen der Graff alsobalden los gelassen/ jedoch gleichwol von Land vnd Leuten verjagt worden. Ist mit der Zeit an die Herzogen von Nieder Sachsen Lauenburg / doch mit seiner Maß/ kommen. Anno 1409. als Herzog Erich zu Lauenburg der Statt Lübeck/ ihr Stättlein Mollen eingenommen; die Lübecker aber solches wieder eroberten/ zogen Sie nacher Razeburg / vnd lieffen etliche vorher lauffen/ die sich an dem See sehen lieffen. Da die Burger zu Razeburg das sahen/ lieffen Sie zu Ihnen herauß/ vnd meyneten/ Sie wolten Ihnen starck gnug seyn: Aber/ da der grosse Hauff der Lübeckischen andrengete / nahmen die Razeburger die Flucht über die Flutt: da aber ihrer zu viel auff die Brücke kamen/ zubrach sie/ vnd der meiste Hauff der Razeburger er-

sauffte. Es hat diese Statt folgendes mehrere vnglückselige Zustände gehabt: vnter welchen auch dieser gewesen / daß Anno 1552. Graff Volrad von Mansfeld/ von Herzog Franken zu Sachsen/ Lauenburg/ (welcher den Domherren allhie/ weil Sie Ihm sein Begehren / seinen Sohn Magnus zum Bischoffe zu nehmen / abgeschlagen/ vngnädig war) geladen/ der der gedachten Domherren Häuser / vnd den Dom/ nicht allein an allen gülden/ vnd silbern Gefäßen; sondern auch an den Glocken/ so Er auß den Thürnen genommen/ geplündert; die Domherren/ so nicht entflohen / ins Gefängnuß gelegt; vnd das Capitul/ über das/ vmb vier tausent Joachims Thaler gestrafft/ damit Sie die übrigen des Stiffts Dörffer / vom plündern/ vnd brennen/ befreyeten. Er hat auch des Bischoffs Schloß/ Stoff/ eingenommen / vnd solches dem gedachten Herzog Franken von Sachsen überlassen. Folgender Zeit / hat Herzog Magnus von Sachsen/ seinen Herrn Brudern/ Herzog Franken/ deme sein Herz Vatter die Regierung übergeben / noch bey Lebenszeiten des Herrn Vattern / Anno 1574. mit Krieg angriffen: vnd weil Er/ das erwehnte veste Schloß allhie zu Razeburg/ nicht erobern / noch seinen Niederländischen Soldaten Bezahlung thun kunte; auch der Nieder Sächsisch Craiß Oberster / mit seinem Volck/ wider Ihn/ im Anzug war: so hat Er die Statt/ vnd der Domherren Häuser/ außplündern lassen; vnd ist sein Volck zerstreuet worden; Er aber hat sich nach Schweden begeben. Anno 1630. hat Herzog Augustus/ die Keyserischen/ willig ins Schloß allhie eingenommen.

Was das Bistumb anbelangt/ (das Anno 1521. auff 5. zu Ross/ vnd 15. zu Fuß/ belegt/ aber hernach/ auff etliche Jahr/ moderirt/ vnd von Mechelburg/ cum onere, vertreten worden. Vnd haben Wehnerus, vnd Wurfbain, 60. aber die Nürnbergische Repartitio, vom Jahr 1650. nur 24. Gülden/ den Monat) So hat solches erstlich der Erzbischoff Albertus von Bremen / zun Zeiten Keyser Heinrichs des

Vierten / angerichtet: vnd da folgens der Bischoffliche Sitz / durch stätigen Vberfall der Wenden / ganz abgethan worden; so hat obgedachter Herzog Heinrich der Löw zu Sachsen / vmbß Jahr 1153. denselben wieder erhebt / vnd sonderlich nach Zerstörung der Statt Bardowick / stättlich gezieret. Es ist aber deß DomCapituls / vnd der Statt Razeburg (die auch ihr absonderliche Kirchen / zu S. Peter genant / hat) Bortmässigkeit vnterscheiden; wie solches / hin vnd wieder / auff den Aeckern / vnd Feldern / an den sehr grossen Steinen / zu sehen. Der offtangezogene Melchias Nehel / sagt / es seye die Stiffts Residenz zu Stoff / dabey Schönenburg / (al. Schonberg / oder Callioarea , ein Stättlein. ) Siche Chytræum lib. 2. Sax. p. 63. G. Braun / im 5. Theil seines Stättbuchs / (der / in dieser Statt Razeburg Abbildung / oben auff das Fürstlich Nieder Sächsische; auff beeden Seiten aber deß Stiffts / vnd dann der Statt Wappen setzet) vnd die Continuat. Itinerarii Germaniæ p. 472. (daselbst der begangene Fähler / auß deme / was hicoben stehet / zu corrigiren ist;) von vielen vnterschiedlichen / vnd wunderlichen Veränderungen aber / vnd den Bischoffen dieses Razeburgischen Stiffts / Crantzium in Wandalia, vnd Metropoli. Obgedachter Chytræus schreibet / daß von dem gemelten Herzog Heinrichen / der Euermodus , auß dem Dom:Capitul zu Magdeburg / zum ersten Bischoff / nach der erwähnten Zerstörung / wieder hieher / in deß Herzogen von Sachsen Statt / beruffen worden / den der Erzbischoff Hartwig zu Bremen / geweihet habe / vnd sey Er Anno 1178. gestorben. Siche / was besagter Crantzius , von diesem B. Evermodo weitläuffig berichtet. Aubertus Miræus, in Fastis Belgicis & Burgundicis, p. 674. gedenckt seiner mit diesen Worten: B. E-

vermodus, ex Intimis S. Norberti sociis, primùm Præpositus Monasterii S. Mariæ Magdeburgensis, postea Raseburgensis in Germania Episcopus, institutum Præmonstratense Raseburgum attulit. Ihme hat succedire Isfridus, so wegen seiner Wunderwerck / berühmt / vnd gestorben Anno 1204. Philippus, der Anno 1215. Henricus, 1228. Lambertus, auch in diesem Jahr: Godscalcus, so Anno 1230. gestorben / vnd / vnter welchem / die Lini der Razeburgischen Graven / mit Bernhardo, abgangen ist: Petrus, 1236. Ludolphus, der das Closter Rene gestiftet / vnd gestorben Anno 1250. &c. Der 26. Bischoff zu Razeburg / ist gewesen Johannes Parkentin, welcher / als mit Herzog Johann zu Sachsen / Lauenburg / Strittigkeit entstanden / den Herzog Magnum von Meckelnburg / zu einem Vogt / oder Beschützer seines Stiffts / genommen hat. Folgender Zeit / war wieder Streit zwischen Herzog Magnussen zu Sachsen / dem Bischoff / vnd Dom:Capitul; davon gedachter Chytræus lib. 7. p. 195. seq. zu lesen. Herzog Christoff von Meckelnburg / so für den 30. Bischoff allhie gehalten wird / auch dieses Stifft 38. Jahr lang administrirt / vnd Anno 1592. gestorben ist / hat im Jahr 1566. am ersten / im Dom / die Meß abgeschafft / vnd reformirt. Vor wenig Jahren / ist der Junge Herzog von Meckelnburg / Herz Gustavus Adolphus zum Bischoff postulirt worden; dessen Coadjutor Herzog Friederich zu Braunschweig / vnd Lüneburg / gewesen. Wie es aber forthin mit solchem Bistumb / vermög deß General:Frieden:Schluß / gehalten werden solle; davon siche oben den Eingang dieses Tractats / in Beschreibung deß Herzogthumbs Meckelnburg.

\* \*

\*



## Regenstein / oder Reinstein /

**L**In Schloß/nahend Blanckenburg/  
vnd Quedlinburg/beym Harz/ge-  
legen/von welchem/vnd der zugehö-  
rigen Graffschafft / (so der Zeit Herrn  
Graff Wilhelmen von Tättenpach 2c. zu-  
ständig/) oben bey Blanckenburg / vnd in  
dem Theil von dem Ober-Sächsischen  
Craisse/gesagt worden ist. Es soll gedach-  
tes Schloß / wegen seines wunderfamen  
Gebäws / wol zu sehen seyn; welches sich/  
im Jahr 1182. in dem Krieg/wider Herkog  
Heinrichen den Löwen zu Sachsen / an  
Keyser Friederichen den Ersten ergeben  
hat. In einem Anno 1649. von einem  
hohen Ort / vns zukommenen Bericht/  
stehet also: Der alte Reinstein ist / von vn-  
terst/ bis zu oberst / in/ vnd durch einen Fel-  
sen gehauen; der Fels an sich selbst ligt auff  
einer sandigten ebene / sehr mächtig hoch/  
vnd streckt sich zur lincken Hand / wol ein  
Canonschuß lang / in einem ganken Tra-  
ctu ins Feld hinaus / voller überauff hohen  
Spizen/welches nicht anders von fernem/  
als eine Statt voller Kirchspizen / anzu-  
sehen ist. Gedachter Reinstein soll der al-  
ten Graffen von Reinstein Stammhauß  
gewesen seyn / welche endlich / zun Zeiten  
der Fehde / wegen ihrer übermachten Käu-  
berey/von den Benachbarten/mit Gewalt

vertrieben worden / also / daß der Letzte / so  
darauff gewohnt / bey Eroberung des  
Orts / durch ein natürlich Felsloch / wel-  
ches gleich einem außgehauenen Fenster/  
vnd weit höher ist / als weit / vnd brait da  
herumb kein Kirchthurn (deren es doch sehr  
viel/vnd schöne/deren ends gibe) zu finden/  
sich herunter lassen wollen/mehr nit/als ein  
nen Schenckel/gebrochen/vnd darüber ges-  
fangen / vnd ins Elend verwiesen worden.  
Alle Keller/Ställe/Gemächer/Träppen/  
Pasteyen / wie auch eine Capell / ist alles  
von lautern gehauenen Steinen / vnd das  
geringste Mawerwerck daran nicht zu vers-  
spüren/geschweige einig Gehölz. Ist mit  
Moss / vnd Gesträuß sehr zugewachsen.  
Buter ermelter Capell / ist noch ein alte  
Grufft/voller zusammen gelegter Steine/  
wann man deren etliche herauf langt / vnd  
überseits legt / vnd nur ein wenig davon  
gehet / findet man sie so bald wieder an vor-  
rigem Orte ligen. Man sagt auch für ge-  
wiß / daß zu weilen / vnd sonderlich vmb die  
Mittagsstunde / auff diesem Hause / son-  
derlich vmb dieses Gewölbe / ein Schall  
vieler Schellen / oder als ein Gehäms  
mer vieler Schmiede/gehört  
worden.



## Reimbeck / oder Keynebeck /

**A**nder Wille /zwischen Hamburg/vnd  
Eritou / weylant ein Closter / so An-  
no 1530. die Nonnen allda / in Abwe-  
senheit ihres Probsts / D. Detloff Revent-  
lowen / dem König Friderico I. in Denne-  
marck/als Herzogen zu Holstein/mit aller  
Zugehör / übergeben / vnd bey ihrem Ab-  
zug / zum Valet / ein herrlich Pancket ges-

halten / getantz / Fenster / Tisch / vnd Bän-  
cke / entzwey geschlagen / vnd mit Freuden  
davon gezogen seyn; wie Helduaderus,  
ein Schleswigischer Theologus, vnd  
Mathematicus, in seiner Sylva  
Chronologica, bes  
richtet.

Reinesfelde / Reinfeldia, oder zum  
Reinfeld/

**I**n statliches Closter / nicht weit von Oldeslo / vnd dem Fluß Tra-vena / im Wagerland / oder Wagria / sampt einem Flecken / oder / wie theils wollen / Stättlein dabey / gelegen / vnd Herrn Herkog Friederichen von Holstein / auff Gottorff gehörig. Johann Peters /

vnd Regkman / in ihren Chronicken / schreiben / daß Anno 1186. Graff Adolph von Holstein solches Closter gestiftet habe / vnd daß darinn Graff Johannes Anno 1264. vnd andere Graven von Holstein mehr / begraben worden seyen.

Rendesburg / Rensburg / Rein-  
holdsburg.

**D**ieses schöne Stättlein / sampt einem zwar alten / aber zimlich erbawtem / vnd dem König in Dennemareck gehörigem Schloß / ligt in Holstein / an der Gränze deß Herzogthumbs Schleswigg / vnd wird von der Eyder / (welches Wasser das Land Dietmarsen / vnd Holstein / von Eyderstede oder Eyderstatt / vnd den andern Schleswigischen Landen / scheidet) vmbgeben / die auch an etlichen Orten durchlauffet / daß / von dannen / man füglich in Hispanien / Franckreich / Engell: vnd Niederland / schiffen kan. Solle / von ihrem Erbauer Reinoldo, den Nahmen haben; wie Jonas von Elversfeld bezeuget / in dem Er schreibt:

Nec tua præ reliquis laus est obscura,  
Renoldus

In sterili quamvis moenia struxit  
humo.

Wer aber derselbige Reinholdus gewesen / wird nicht vermeldet. Der Thurn / den man heutigs Tags im Schloß sihet / ist von Gerardo Magno, Graven zu Holstein vnd Schauenburg / vmbß Jahr Christi 1230. gebawen worden. Ein anderer Gerhardus, sampt seinen Brüdern / Henrico, vnd Nicolao, haben der Statt etliche Dörffer / vnd ihr Statt-Recht / sampt dem Wappen / dessen Sie sich noch gebrauchet / namlich ein Schloß / oder Burg / mit dreyen Thürnen / Anno 1339. gegeben. Ist folgendß / mit andern Dr-

ten in Holstein / an König Christian den Ersten in Dennemareck / gebornen Graven zu Oldenburg / gelangt; dessen Enicksohn / König Christian der Dritte / die Statt befestigen lassen; vnd sein Herz Bruder / Herkog Johannes / deme Sie in der Theilung worden / hat das besagte alte Schloß / mit ansehnlichen neuen Gebäwen gezieret. Nach seinem Tode ohne Erben / ist sein Gebiet / zwischen seinem Bruder Adolpho, vnd Bruders Sohn / König Friederichen dem Andern / nach dem Lehenrecht / getheilet worden / vnd hat der König dieses Rendesburg bekommen: Ist auch / vor Zeiten / durch Wasfen / an die Könige Canutum, vnd Valdemarum, in Dennemareck / gelangt; deßwegen es dann allerley Vngelegenheit im Lande geben / vnd haben die Holsteiner / Anno 1250. das Schloß allda belagert; daher König Erich nach Holstein geruckt; aber / auff Anstiftung seines Brudern / Herkog Abels zu Schleswigg / vmbgebracht worden ist: Vnd seyn die Holsteiner / Ihme Abel / so König worden / zu lieb / wieder abgezogen; vnd ward endlich durch 12. Schiedß-Richter / deren 6. auß dem Herzogthumb Schleswigg / vnd die übrige auß der Graffschafft Holstein / waren / außgesprochen / daß das Schloß / vnd Bestung Rendesburg / zur Graffschafft Holstein gehöre; vnangesehen / daß solche / zun Zeiten der besagten Königen



Canuti, vnd Valdemari, als durch Wasfen / wie gemeldet / in ihren Gewalt gebracht / des Königreichs Eigenthumb gewesen / vnd die Könige ; auch das Königreich / grossen Vnkosten darauff gewendet hatten ; wie Pontanus in Rebus Danicis schreibet. Siehe im übrigen von dieser Statt / vnd was Sie außgestanden / den 4. Theil des G. Braunen Stättbuchs / C. Ens, in deliciis Apodem. p. 229. seq. Andream Angelum, in der Holsteinischen Stätt-Chronick / cap. 10. pag. 42. seqq.

Anno 1627. bekamen die Keyserischen das Schloß (dann die Statt war zuvor durch Feuer verderbt) mit Accord / vnd zu Außgang des 1643. Jahrs / auch dasselbe die Schwedischen in ihren Gewalt ; die hernach diesen Ort wieder verlohren / vnd folgendes denselben / Anno 45. lange Zeit / aber vergebentlich / belagerten ; wie davon in tom. 5. Theatri Europæi , fol. 214. 220. 761. b. seq. 779. seqq. 806. seq. 832. seq. vnd 915. seq. zu lesen.

## Kenen/

**L**In Stättlein / vnd Ampt / im Herzogthumb Mecklenburg / zwischen Gadebusch / vnd Dassow / (welcher Ort bey dem Dassower See ligt / vnd auch ein Mecklenburgisch Stättlein / dem Ade-

lichen Geschlecht von Parkentin gehörig / wie man berichtet / ist) nahend den Holsteinischen Gränzen / gelegen.



## Ribniz / Ribbeniz /

**L**In Stättlein im Herzogthumb Mecklenburg / an einem See / gegen der Pommerischen Statt Damgarden über / vnd drey Meilen von Rosstock gelegen / zwischen welchen beeden Orten / Damgarden / vnd Ribniz / der Fluß Kekeniz / die Gränzen beeder Länder machet. Chytræus, lib. 28. Saxon. pag. 772. seqq. saget / es lauffe dieser Fluß Recnifa, nicht weit vom Stättlein Ribniz / dessen Ursprung bey dem Dorff Kekeniz / 5000. Schritt von Güstrow / auß einem See / seye. Siehe / von Ihm / auch Mich. Caspar. Lundorpium lib. 26. Contin. Sleidan. pag. 636. seqq. Es hat noch Anno 1641. ein Evangelisch Jungfrauen Closter / wie Nichel bezeuget / allhie gehabt ; welches Herzog Henricus Leo zu Meckelnburg / des Henrici Hierosolymitani Sohn / im besagten Stättlein / da vorhin des Fürsten Schloß gestanden / Anno 1319. gestiftet hat ; vnd in welchem / wie Pontanus, lib. 9. rer. Danicar. pag. 537. saget / die Ingeburga / der Königin Margarethen in Dennemarck / Schweden / vnd Nordwegen / Schwester /

vnd Herzog Heinrichs von Meckelnburg Gemahlins / Tochter / vnd der Herzogin Marix in Pommern Schwester / auch Ingeburg genant / Aebbtissin gewest ist. Vorgedachter Lundorpius schreibet / das Fräwlein Ursula / Herzog Heinrichs von Mecklenburg Tochter / die Anno 1586. im 76. Jahr ihres Alters / gestorben / diesem Adelichen Jungfrauen Closter / bey 60. ganker Jahr / als eine Aebbtissin / vorgestanden seye. Regkman / in der Lübeckischen Chronick / berichtet / am 32. Blat / das Anno 1371. Herzog Albrecht von Mecklenburg / eine Schlacht / vor diesem Ort / gewonnen habe. Bog. Phil. Kemnitzius meldet / pag. 81. im Ersten Theil des Königlichen Schwedischen / im Teutschland geführten Kriegs / das der König auß Schweden / im Jahr 1630. den Pafz nach Meckelnburg erobert / allda ein starcker Thurn / über 12. Schuch dick / im Gemäur ; hernach hab es der Reduicten goltten / so an der Meckelnburgischen Seite / hart an der Brücken / über die Kekeniz / im Moras / zu Manutenirung des Passes / von den Keyserischen / geleget / so der König





# Prospect der Stadt Rostock



VARNUS

FLUVIUS

DIE

- |                                |                       |                                 |                        |
|--------------------------------|-----------------------|---------------------------------|------------------------|
| 1. S. Peters Kirche            | 6. Das Rahthaus       | 11. S. Michäelis Kirche         | 16. Zum H. Creutz      |
| 2. S. Peters Thor              | 7. Zu Unser L. Frawen | 12. Auditorium Magnum           | 17. Porta Dramoniensis |
| 3. S. Catharinen               | 8. Das Stein Thor     | 13. Collegium Der Philosophorum | 18. Mons Calvariae     |
| 4. Collegium Iuris-Consultorum | 9. S. Iohannes Kirche | 14. Zu S. Iacob                 |                        |
| 5. S. Nicolaus Kirche          | 10. Zum H. Geist      | 15. Kropeliner Thor             |                        |





# Prospect der Stadt Rostock



- |                                |                       |                                 |                        |
|--------------------------------|-----------------------|---------------------------------|------------------------|
| 1. Peters Kirche               | 6. Das Rathhaus       | 11. S. Michaelis Kirche         | 16. Zum H. Creutz      |
| 2. Peters Thor                 | 7. Zu Unser L. Frawen | 12. Auditorium Magnum           | 17. Porta Dramoniensis |
| 3. Catharinen                  | 8. Das Stein Thor     | 13. Collegium Der Philosophorum | 18. Mons Calvariae     |
| 4. Collegium Iuris-Consultorum | 9. S. Iohannes Kirche | 14. Zu S. Iacob                 |                        |
| 5. S. Nicolaus Kirche          | 10. Zum H. Geift      | 15. Kropeliner Thor             |                        |



König auch erobert; hierauff habe die ab / Landwerts ein lige / an den Reiben  
Statt Ribbenis / so etwas vom Passe müssen.

### Köbel/

**I**n theils Köbel/ nach ihrer Auf-  
sprache / genant / ein Stättlein  
im Herzogthumb Mecklenburg/  
beym Muris See/ gegen der Marck Bran-  
deburg gelegen / so / wie Nehel sagt / ein  
Ampt hat. Man rechnet sonst diesen Ort/  
samt Güstrow/ Malchin/ vnd Waren/  
in das Wendische Land; so aber auch Meck-

lenburgisch ist. In dem Tomo 4. Theatri  
Europæi stehet fol. 253. a. daß Anno 1640.  
der Obriste Goldacker / bey diesem Me-  
cklenburgischen Stättlein Köbel/ etliche  
Schwedische Compagnien ruinirt habe;  
davon bey 200. geblieben/ vnd viel  
gefangen worden.

\* \*  
\*

### Rosenberg/ Rosenburg/

**I**n der Sala / (so nahend dabey in die  
Elb fällt) vnd nicht weit von Kalb/  
vnd Barby / im Erststift Magde-  
burg gelegen. Wird von theils Rosen-  
burg in dem Barbischen Winckel genant.  
In der Braunschweigischen Chronick ste-  
het/ am 104. Blat/ also: Im Jahr 993.  
hat Keyser Otto der Dritte / auff Vor-  
bitt seiner Großmutter / Fraw Adelheis-  
den / die zwo Stätte Calbe / vnd Kofs-  
burg / so Keyser Otto der Erste / vnd

Keyser Otto der Ander/ dem Stifte Mag-  
deburg zugewant / vnd verehret / Marg-  
graff Hode aber die Zeit seines Lebens  
zu Lehn getragen / der Kirchen zu Mag-  
deburg wiederumb übergeben / vnd be-  
kräftigt 2c. Anno 1641. ward allhie eine  
Schiffbrücke verfertigt / über welche  
die Keyserischen giengen; die auch/  
im folgenden Jahr/ all-  
hie lagen.

§

### Rosenthal/ Rosendal/

**I**n Stifte Hildesheim / so der 29.  
Bischoff wieder gebawet/ wie man  
findet. Es ligt/ wie die Landtafel

anzeigt/ ein Ort dieses Nahmens/ nahend  
Peine. Sonsten ist davon anders  
kein Bericht da.

### Rostock/ Rostoch.

**W**oher dieser Meckelburgischen/  
Hanseatischen/ vnd an der War-  
ne/ oder Varna, gelegenen Statt/  
Nahmen komme / seynd die Scribenten  
nicht einig. Theils führen denselben  
her vom Rosenstock; theils sagen/ daß Er  
von den Wenden komme / wegen thailung  
zweyer Wasser/ Kost/ vnd Zog/ so nächst  
dabey gelegen: Theils wollen / daß diese  
Statt/ vor Zeiten/ Lacinium, Rhodo-  
polis, vnd Laciburgium geheissen / da-  
herumb/ ehe die Wenden hieher kommen/

die Teutsche Varini, Varni, oder We-  
rini, gewohnt haben: Theils melden/  
ihr Nahm seye vorhin Kostzogel gewesen/  
vnd bedeute/ wie gesagt/ auff Wendisch/  
eine Thailung der Wasser / vnd werde  
solcher Nahm/ von den Polnischen Scri-  
benten / für ein feuchtes Erdrich aufge-  
legt: Andere bringen den Nahmen da-  
her / weilt bey einer gefärbten rothen  
Saul allda/ die Benachbarte haben pfler-  
gen zusammen zu kommen/ daß Rostock so  
viel als Rodestock wäre. Petrus Linde-  
ber-



bergius, in seiner Kostochischen Chronick/ sagt, daß der hohen Schuel/ vnd der Statt/ grössers Sigill / vnd etliche Schrifftien auff den Steinen/ zu erkennen geben/ daß der rechte Statt: Nahme Kostock gewesen seye. Sie solle anfangs/ wie ein Dorff: sein/ an der Warna/ vmbß Jahr Christi 329. einen schlechten Anfang/ für die Fischer/ gehabt haben; hernach aber vom Godeschalck/ der Obetriten Wendens König/ zu einem kleinen Stättlein gemacht/ vnd endlich Anno 1160. von Pribislao, oder Primislao II. Nicoloti Sohn/ der Obetriten/ oder Herulen/ vierzigsten/ vnd letzten Könige/ auß den Steinhaußen der benachbarten / vnd damaln von Herzog Heinrichen dem Löwen zerstörten Hauptstatt Kessin/ oder Kiffin/ (von welcher/ vnd deren Zerstörung / vnd daß Sie jetzt ein grosses/ nahend Kostock gelegenes/ Dorff/ obgedachter Lindebergius lib. 1. cap. 8. zu lesen) mit einer Mauer umbgeben/ mit einem Graben befestiget/ vnd zu einer rechten Statt gemacht worden seyn. Andere sagen/ des gedachten Pribislai Sohn/ Burevinus, habe Kostock mit einer Mauer erstlich umbgeben/ mit Gräben befestiget/ vnd zu einer bequemen Stattoform gebracht / Sie des Zolls befreyet/ vnd mit dem Lübeckischen Recht begabet; wie solches seine/ des Burevins/ Herms zu Mecklenburg/ darüber gegebne Brieff/ von Anno 1218. beweisen; darinnen dieser Ort Kostock genant werde; vnd habe sein Sohn / Henricus Burevinus II. dieser Newen Statt mit Hülff/ vnd Rath/ bezeugt/ daß Sie erweitert worden/ vnd bezeugt der Statt Freyheiten/ daß Anno 1262. auß zweyen Stätten/ man eine gemacht habe. Sie sagen auch/ daß Kostock nie eine Reichs: Statt gewesen/ habe auch nichts vom Reich/ aber wol von den Herzogen zu Mecklenburg/ denen diese Statt statts vnterthan gewesen / vnd noch seye; welche Ihr/ der Statt/ Recht/ vnd Freyheiten/ vnd darunter auch die Gerechtigkeit zu münzen/ verkaufft/ vnd gegeben/ aber die hohe Obrigkeit/ vnd Herrschafft darüber/ Ihnen vorbehalten: Wie dann die Kostocher selbst/ in allen ihren Brief:

fen/ so Sie an gemelte Herzogen schreiben/ bekennen/ daß diese Statt Ihr/ der Herzogen/ Erb: vnd Fürsten: Statt seye: Item/ daß Sie auch müssen die Anlagen/ die/ mit ihrem Willen / auff den Landtügen gemacht werden/ bezahlen; wie Sie dann zu solchen Landtügen beschrieben werden/ vnd erscheinen / vnd noch heutigs Tags dem Herzogen huldigen/ auch Ihnen/ zu ihrem Belieben/ die Thor öffnen/ vnd die Herzoge in der Statt ihre Edicta, Rescripta, vnd Befelch/ zu publiciren; ingleichem die Burger / so offft Sie ihrer Obrigkeit schwören/ vor allen dingen/ den Herzogen zu Mecklenburg / vnd dann dem Statt: Magistrat / den Eynd zu thun pflegen. Was aber die Appellation betrifft/ so gehe dieselbe/ von dem Rath allhie / entweder an des Herzogen zu Mecklenburg Hoff/ oder aber an den Rath zu Lübeck. Sonsten das Statt: Regiment belangende / so ist allda ein Status Aristocraticus. mit der Democratia temperirt; das ist/ ein Solcher/ in welchem die vornehmste der Statt sitzen/ vnd derselben 24. den Rath machen; gleichwol auch davon die Gemeinde nicht außgeschlossen wird / in deme auß allen Gölzden / oder Zünfften / vnd Handwerker Collegiis, hundert Mann erwöhlet werden/ welche man in wichtigen Sachen zu Rath ziehen thut: im übrigen aber bey dem Rath der größte Gewalt/ vnd Ansehen/ bestehet; welcher auch güldene/ vnd silberne Mänzen schlagen läßt/ vnd die fürnehmste Aempter verwaltet. Dann/ auß solchen/ werden genommen die vier Burgermeister/ deren Einer/ vmbwechsungsweise / einen Monat die Oberstell hat / vnd der Worthaltende. genant wird. Darnach seyn die Cämmerer / oder Kemmerherren/ welche/ von den Burgern/ die Steuer/ vnd anders / einnehmen/ vnd was zu der Statt Befestigung/ Gebäwen/ vnd andern Nothwendigkeiten/ erfordert wird/ Sorg tragen. Ferners seyn die Beddeherren/ oder Handwerkerherren/ welche den Gewerben/ vnd Handwercken/ sürgereset seyn/ auff den Port / oder Hasen / vnd das Meer / ihr Aufssehen haben / vnd die Nachtwachten bestellen. Vnd dann zum Vierten seynd

die Statt Amman/vnd Richter/welche in Schuld: Criminal: vnd Burgerlichen Sachen/erkennen/die Vbelthäter foltern/vnd peinigen lassen/vnd zum Tode verurtheilen. Neben diesen erzehlten/seyn theils der Rathsherrn auch über deß Raths Weinkeller/die Apotheck/Zoll/Mühlen/Münz/vnd dergleichen/bestell/vnd haben solche auch / aussere der besagten hundert Männer auß der Burgerschaft / die Sechszehen Männer / zu Gehülffen / die den Zoll versorgen; vnd ihre Auffsiht/ als Vorsteher / auff die Kirchen / vnd Arme Häuser / vnd theils/ als die Weideherren/ auff die Förste/ vnd Gehölze/ haben. Es führet die Statt viererley Wappen/namblich/ entweder einen Greiffen allein; oder einen Greiffen im Feld; oder einen Büfelskopff allein / oder alle drey zusammen/ darüber ein Königliche Cron / vnd 9. Fahnen. Es solle die Statt/ wie Lindebergius berichtet / 2166. Schritt in der länge/ 825. in der braite/vnd 5500. im Umbkreis haben / wann namblich ein Schritt einer Eln verglichen wird; wiewol theils von 2200. Geometrischen Schritten / im Umbkreis/ 330. in der braite/ vnd 867. in der länge sagen wollen: welches aber / sonders zweifels / von dem Lager innerhalb der Mauren zu verstehen seyn wird. Einer will/ daß Krostoch in der länge / der Statt Lübeck nicht viel vngleich / als die in der länge 2150. Schritte / vnd schier 1300. in der braite habe. Es wird Krostoch in die Alte / Neue / vnd Mittel-Statt getheilet. In der Alten Statt seyn die Kirchen S. Petri, S. Nicolai, vnd S. Catharinæ, sampt der Juristen Collegio. Die Mittlere wird/ durch einen Arm der Warne / von der Alten Statt / vnterscheiden / vnd sind darinn Unser Frawen / vnd S. Johannis Kirchen/ sampt dem Rathhause/ Schreiberey / vnd vielen ansehnlichen Burgershäusern. In der Newen Statt ist S. Jacobs Stifte / item die Kirchen zum Heil. Geist/S. Michel/zum H. Creus/vnd acht Collegia der hohen Schuel. Auß den erzehlten Kirchen / seyn vier Pfarren / als zu S. Jacob / darauff ein stattlicher Thurn; S. Marien mitten in der Statt/ein prächt-

tiges Gebäw; die zu S. Peter / vnd die zu S. Niclas. Vnd diese beede letzte Pfarren sollen die ältiste seyn / weil daselbst / zwischen den 2. Armen der Warne/die Statt anfangs erbawet worden. Die übrige fünff Kirchen seyn auch vornehm / als die zum H. Geist; dabey ein reiches Spital; die zu S. Catharinen / dabey / vor Jahren / ein Franciscaner Closter gewesen / jetzt aber darinn 80. Arme vnterhalten werden; die zu S. Johann / dabey vor Zeiten die Dominicaner ein Closter gehabt/ jetzt ist da die Statt-Schuel/die Communität für arme Studenten/ der Kirchen Convent/ Confistorium, vnd Visitation; gleich wie zu S. Michael / dabey vorhin ein Minoriten-Closter gewesen / der hohen Schuel Professores zusammen kommen; vnd dann die zum H. Creus / da noch eine Sammlung Gutt verlobter Jungfrawen ist. Die Thurn solcher Kirchen seyn fast alle mit Kupffer gedeckt. Außere der Statt ist S. Georgen Kirchen / vnd dabey ein reiches Siechenhaus. Es hat vorhin auch/ außere der Stattmauren/ eine Kirch zu S. Gertrud gehabt/ so aber/ wegen Kriegsläuffte/ abgebrochen worden; der Kirchhoff ist gleichwol geblieben / in welchem / ob schon Jährlich etlich hundert Körper begraben werden / man nichts von Hirnschaln/ Beiznern/ vnd Todtentrühen/ findet/ weiln das Erdreich / innerhalb eines halben Jahrs/ oder auch bald / alles verzehret; wie Lindebergius lib. 5. cap. 6. bezeuget/ vnd auch schreibet / daß in denen besagten Kirchen/ von 13. Predigern/ 32. Predigten wochentlich gehalten werden. Man findet allhie/ über die tausent hohe zugespizte Häuser / vnd der andern eine vnzahlbare menge. So zehlet man ins gemein 3. Plätz allda / oder Märckt/ als den Alten/ Mittlen/ (darauff das Rathhause) vnd den Hopffen: oder Krostochmarkt: Item/ bey die 140. Gassen/ vngesehr / wann man Sie / von einem Eck zum andern/rechnet: Ferners/ 14. Pfortlein zum Wasser / vnd 7. Thor / wiewol man deren nur 5. jetzt brauchen thuet; item 7. Brücken/ 7. Hauptgassen vom Märcke auß / 7. Thür an S. Marien Kirchen / 7. Thürne am Rathhause/ 7. Glocken an den



Whren / 7. Lindenbaum im Rosengarten; wie hievon beyrn Brunnio, D. Wurffbain de Numero Sept. vnd Bertio, gewisse Vers zu lesen seyn. Es ist aber eine Brücke / auffer der Statt / über die Warne / Alters halber / abkommen / daß nur noch sechs übrig seyn. Vnd so viel seyn auch in der Statt / über welche man gehet / so man / auß der Newen / in die Alte Statt / will. Es wird allhie ein stattliches Bier gesotten / vnd weit verführt. Dann es nehret wol / stärckt den Leib / vnd macht starcke Leut; vnd wann mans mässig trincket / so thuet es / den Hauptgliedern des Menschen / wundersame Krafft geben. Vnd kan man solches / sonderlich das Merken-Bier / etliche Jahr lang behalten: vnd wird es daher Andern / auch wegen seines herrlichen Geschmacks / Farbe / vnd Geruchs / vorgezogen. Es sollen jährlich bey die 250. tausent Tonnen / nur von 250. gewissen Biersiedern allhie / gesotten werden; zu geschweigen / was andere Burger / für ihre Haushaltungen / selber bräwen. So hat es auch zu Kostock / zu der grossen Rauffmanschafft / die da getrieben wird / einen berühmten Port / oder Hafen / in welchen gleichwol die grosse Schiff / auß der See / nicht kommen; sondern zu Warnemünde / am Aufgang der Warne / oder Varnæ, in das Meer / ab: vnd eingeladen werden müssen; dahin man von Kostock fünff tausent Schritt rechnet / die theils anderthalb Meilen zu seyn erachten / vnd auch / bis zur Schwedischen Schanz an der Seekante daselbst / 2. Meilen messen. Es schreibet Werdenhagen / part. 6. Rer. Hanseat. f. 42. b. daß / in der Ost-See / fast keine Häfen / in welche / wegen der seichen Ort / gefährlicher zu lauffen / als allhie zu Kostock / vnd Colberg in Pommern; vnd daher solche Furten gar wol inachs zu nehmen seyn.

So viel aber die oberwehnte hohe Schuel / oder Universitât, allhie anbelangt / so haben solche Anno 1419. Herzog Johannes, vnd Albertus, von Mecklenburg / zweyer Brüder Söhne / sampt dem Rath allda / eingeführt / vnd folgendes die Herzogen den halben / vnd der Rath auch

den halben theil der Professorum, bisz daher vnterhalten / die doch nur ein Corpus machen / darauß / vnd zwar vmbgewechselt / alle halbe Jahr / der Rector erwöhlet wird; welcher / in wichtigen Sachen / die Professores, deren 18. zusammen berufft / auch einen Collegam hat / den Sie Promotorem nennen. Der Bischoff zu Swerin ist / zu einem immerwehrenden Cansler derselben / verordnet / welcher / wann Er nicht selbst zugegen / einem Professori sein Ampt / bey machung der Doctorn etc. anbesihlet. M. Petrus Stenbekius ist der erste solcher hohen Schuel Rector gewesen; die / auffer des grossen Auditorii, 9. Collegia, wie oben auch erwehnt / hat / welche vom G. Braunen / vnd dem Lindebergio, mit Nahmen erzehlet werden. Die Professores, vnd Studenten / seynd anfangs von Erfurt / vnd Leipzig / hieher kommen: Vnd hat Papst Martinus V. derselben privilegia ertheilet. Bertius sagt also: Academia cum privilegio admilla, tantum habet juris, quantum ipsi indultum est à Principe, & Republica. Der Decanus von der Juristen Facultât / hat bey dieser hohen Schuel die Freyheit / daß Er mag Notarios machen / vnd anders mehr thun / so sonst die Keyserliche Hoff: vnd Pfalzgraven zu verrichten pflegen. Es haben bey derselben / vnter andern / gelehret / von Theologis, Tilemannus Heshusius, Simon Paulli, David Chytræus, Lucas Bacmeister: Von Rechtsgelehrten / Laurentius Kirchovius, Johannes Borcholtus, Michaël Grassius, Johannes Oldendorpius, Adamus Tratzigerus, Joan. Georg. Godelmannus, Jacobus Bordingus, Ernestus Cothmann: Auß den Medicis, Janus Cornarius, Henricus Bruceus: Von Historicis, vnd Philosophis, Albertus Crantzius, der vmbß Jahr 1482. dieser hohen Schuel Rector gewesen / Nicolaus Marscalcus Thurius, welcher / vnter anderm / Deflorationes Antiquitatum ab Origine Mundi, vnd die Annales Vandalicos, außgehen lassen; Joannes Bocerius, ein stattlicher Poet; Johannes Posselius, Joannes Casselius, vnd Nathan

Chytraus. Es schreibet Warem. de Erenberg, lib. 1. de Fœder. cap. 1. pag. 18. von Rostock / also: Rostochium perpetuam Cranzius existimat infausto sidere conditum, cum vix transeat una Saturni revolutio, sine manifesta purgatione, lib. 7. Wandalix, cap. 49.

Es haben sich in dieser Statt / wie in grossen Stätten zu geschehen pflegt / vnterschiedliche vornehme Sachen zugetragen / deren wir etliche allhie gedencken wollen: Als / dasz Anno 1302. Rostock / durch Bergab desz Nicoloti, Herms zu Rostock / oder Werle / in König Erichs auß Denemarcz Gewalt kommen / als Er den Auffluß der Warne / mit seinen Leuten / besetzte. Pontanus de rebus Danicis p. 390. will / der König habe darauff / Fürst Heinrichen von Mecklenburg / in selbige Vogtey gesetzt. Im Jahr 1311. (oder 12.) hat gedachter König allhie / außser der Statt / auff einem weiten Platz / der Rosengarten genant / seine Gezelt / (weiln die Burger ein so grosse meng Volcks nicht in die Statt lassen wolten) auffgeschlagen / vnd einen Hoff mit den Teutschen Fürsten gehalten; da man also thurniert / dasz auff einen Kampff / sechs tausent / vnd sechs hundert mit einander sich besehen haben. Aber der König hat den Rostochern / dasz Sie Ihn nicht eingelassen / es nicht vergessen: Vnter dessen Sie auch außgefallen / haben Warnemünde / oder Warnau / vnd die Schanz / so daselbsten / vor zehen Jahren / vom König gelegt war / Nahmens Daneburg / eingenommen / vnd dieselbige / sampt der nahend gelegnen Kirchen / geschleiffet: hergegen einen Thurn von Ziegelstein / zu Verwahrung desz Hafens / vnd zur stellung der Laternen / für die Schiffenden auffgeführt. Daher der König Anno 1312. (Al. 13.) mit den Fürsten / die Statt belagert / den gemelten Thurn erobert / vnd ein andere Bestung gebawet hat / dasz nichts in Rostock kommen kunte. Die Burger machten einen Aufflauff / vnd gaben dem Rath die Schuld / auß dessen Mittel Sie viel zu todt schlugen; etlichen hieben Sie die Köpff ab / etliche steckten Sie auffs Rad. Der Hauptmann der Auffruhr hiesse Heinrich Ruge / welcher

einen Bruder im Rath hatte / vnd da Etliche baten / Er solte seines Brudern bestes werden / sprach der Bösewichte / Lath lopen tho hopen / also se Gott vorsamelt heft. Im nachgehenden Jahr / ist obgedachter Fürst Heinrich von Mecklenburg / Abends spat / von den Freunden der erschlagenen / vnd versagten Rathsherren / heimlich / auff der H. 3. König Abend / in die Statt gelassen / vnd also dieselbe / durch herabfellung eines Rads von einem Wagen / vnter dem Thor / erobert worden; ob woln die Burger / mit ihren Wehren / zugeloffen / vnd es viel Bluts gekostet hat. Obgemelter Pontanus will / dasz die Rostocher / zu desz gedachten Königs Gehorsam gebracht / vnd die Verwaltung der Statt / dem ernanten Henrico von Mecklenburg / in desz Königs Nahmen / übergeben worden seye. Vnd sagt Er ferners / dasz der König / vmbts Jahr 1317. den besagten Fürst Heinrichen / dem Lande Rostock / vnd allen Gebieten / vnd Bestungen / im Wendland / so Ihme / dem König / gehörig / Lehenrechts weise zu verwalten / vorgesezt habe / außgenommen obgedachtes Castell Daneburg / am Auffluß der Warne; vnd hab Er Fürst / oder Herr zu Mecklenburg / Henricus, Anno 1323. von König Christophen in Denemarcz / desz vorigen Brudern / vnd Nachfolgern / Rostock / sampt aller Zugehörde / zu Lehen empfangen: Folgendts aber / als König Albrecht in Schweden / geborner Herzog von Mecklenburg / vnd der Schwedische Rath / dem König Waldemar in Dennemarcz / das Ihme vom Schwedischen König Magno überlassene Gothland / bestätigten / so seye hiedurch das Herzogthumb Mecklenburg / vnd die Statt Rostock frey worden: dasz hinfort dieselbe / die Cron Dennemarcz / nicht mehr für ihren Ober: oder Lehenherrn / erkant haben. Ob aber die Mecklenburger / mit dieser / desz Pontani, Warnung / durchaus zu frieden seyn mögen / lassen wir jetzt dahin gestellt seyn; vnd wenden vns wieder zu Rostock / allda die Burger abermals / Anno 1408. (Al. 1409.) ihren Rath abaseszt / etliche auß der Statt gejagt / etliche in die Thurne gesetzt: Gleichwol Sie / auß groß



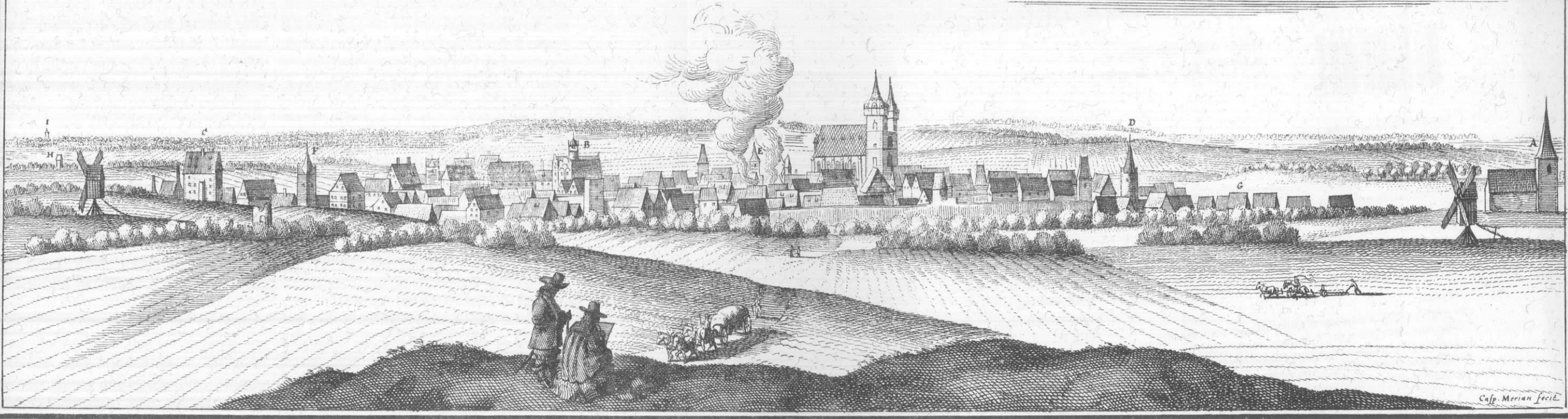
grosser Noth/ im Jahr 1416. oder 17. wie der gefordert / vnd dem Fürsten sechs tausent Marck Sundisch geben müssen. Anno 1427. erwöhlten die Burger 60. so Sie dem Rath zugaben : Der älteste Burgermeister zog zur Statt hinauß ; die Andern zween folgten Ihm nach / auch etliche Rathsteut. Anno 1430. wäre Kostock schier den Feinden verrathen worden. Anno 1436. ward der Rath abermals außgesetzt / vnd kam die Statt darüber in die Acht / vnd den Bann. Die Professores haben sich / auff Befelch des Bapstlichen Concilii, vnter dessen / nach Gripswalden begeben / allda Sie etliche Jahr geblieben seyn. Es ward gleichwol Anno 39. auff Vnterhandlung der Hansee-Stätte / der alte Rath wieder eingesetzt ; dergestalt / daß Er / mit dem newen Rath / in allen Dingen zugleich regieren solte. Anno 1451. grassirte allhie die Pest starck / also daß / in mangel der Leute / die Eltern ihre Kinder / die Kinder die Eltern ꝛc. selbst en auffführen / vnd in die darzu verordnete Gruben / off / heimlich bey der Nacht / werffen thaten : vnd als ein Geschlechter / Nahmens Conrad Mulsche / sein Eheweib / vnd 2. Töchter / in einem Schiebkarren / zur Begräbnuß geführt / vnd vermerckte / daß sein End auch nicht weit wäre / hat Er sich vnter die Todten begeben / vnd ist bey Ihnen gestorben / damit Er zu Haus nicht vnbegeben gelassen würde. Folgender Zeit / kam Herzog Magnus von Mecklenburg / mit der Statt / in Vnwillen / weil die Burger den alten Rath verjagt hatten / vnd dem Herzog den Thumb in der Statt / zu S. Jacob / zu stiftien nicht gestatten wolten ; darüber die Statt belagert ward : vnd hat Herzog Bogislaus X. in Pommern / besagtem Herzog Magno , seinem Schwager / 800. Pferde / vnd 300. Fußknechte zugeführt : Aber es kunten die Fürsten nichts an Kostock gewinnen ; wiewol Sie die Festung bey Warnemünde einnahmen / den Hafen versenckten / vnd die Statt blocquire hielten. Es seyn aber die Kostocker / nichts desto weniger / mit ihren Schiffen / außgefallen / haben bis an Pommern / vnd auff die Insul Rügen / gestreift / vnd sich so

lang gehalten / bis ein Vertrag / zwischen Ihnen / vnd ihrem Herzoge / auffgerichtet ward. Obgedachter Lindebergius schreibet / von dem besagten Handel / den theils zum 1484. Micraelius aber zum 1488. Jahr referiren / vnter andern / also : Principes munitionem Varnæmundensem, cum , continuis 12. diebus , arctissimâ obsidione eam coangustassent , cum toto opidulo , & ipsis contra maris impetum, ad tuendum litus, impactis palis, pice liquidâ illitis, incendio consumunt, portumque, demersis insanis faxis, obstruunt, & ita omnem Comœtuum subvectionem civibus intercludunt. Wie es im Jahr 1511. allhie zugangen / davon ist Meursius lib. 2. histor. Danicæ, vnd von dem Priester allda / welcher / ein ganzes Jahr vor Luthero, die Bapstliche Lehr getadelt hat / besagter Lindebergius, lib. 3. c. 17. Item lib. 4. c. 1. von der ersten Religionsänderung daselbst / vnd wie es den ersten Predigern allhie / so man bezaubert hat / ergangen / zu lesen. Siehe oben Domiz. Anno 1518. regierte die Pest starck zu Kostock. Anno 1558. seyn die Trauben in den Gärten / vmb S. Bartholomæi Tag / reiff worden. Anno 1560. war wieder allhie Auffruhr / wider den Rath / von deme die Burger Rechnung haben wolten / den Burgermeister absetzen / vnd 60. Burger / zur Verwaltung der Sachen / verordneten / so bis auff das Jahr 65. gewehret / da der Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg / auß Befelch des Keyser / in der stille Kriegsvolk in die Statt gebracht / vnd die Sach geschlichtet. Es mußten die Burger Ihme 73300. Reichsthaler / für die Vnkosten / bezahlen / vnd die Soldaten 9. Monat vnterhalten ; auch von allem Abbitte thun. Sie bekamen zwar die Ihnen entzogene Freyheiten / nach 3. Jahren / wieder ; gleichwol durfften Sie die eingeworffene Mauren nicht auffbawen / bis Anno 1573. da es abermals Vnruchen allda / vnd / wegen der Freyheiten / Streit gabe / die Sach endlich verglichen ward / vnd die Kostocker sich erklärten / die Herzogen Johann Albrechten / vnd Ulrichen / Gebrüder / zu Mecklen



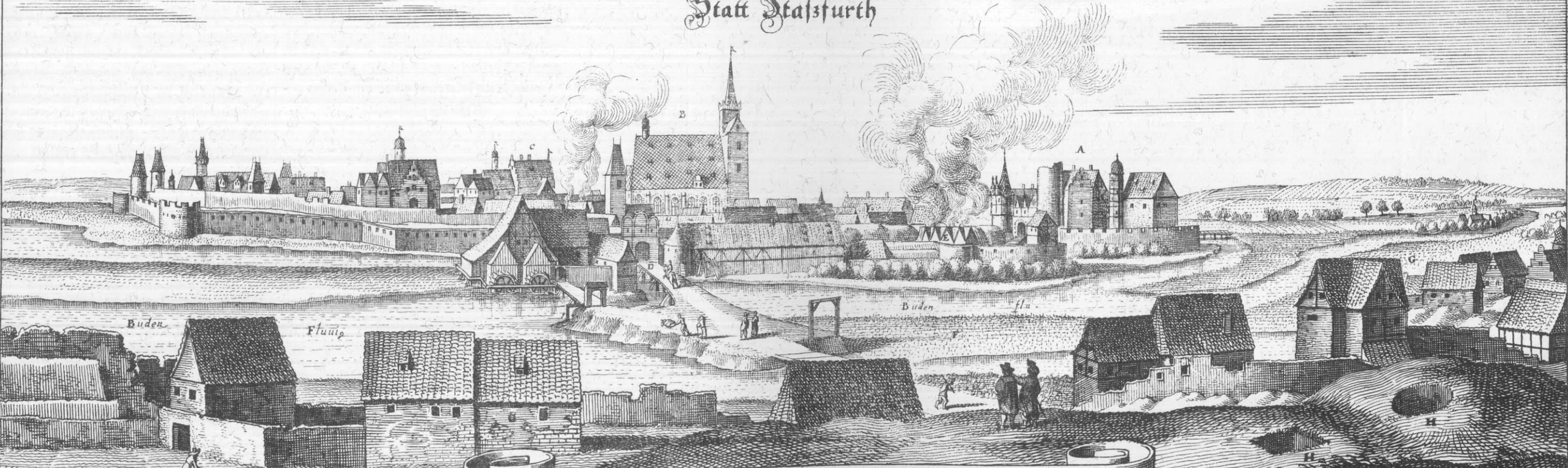
- A. Alt Saltz kirch sonst  
Statt helm genand.
- B. Rath haus.
- C. Haus Scharleben.
- D. Alt Saltz thor.
- E. Kalbisch thor.
- F. Magdeburger thor.
- G. Alten Saltz.
- H. Belgeleben.
- I. Barby.

# Stättlein Salza



Casp. Merian fecit.

# Statt Stassfurth



- A. Das Schloß . C. Das Rathhaus . E. Die Saltz kotz . G. Dorff Stassfurth . I. Hecklingen .
- B. S. Iohanns Kirche . D. Das Wasser thor . F. Saltgrabenbruch . H. zwo Eifigruben .

Casp. Merian fecit.



lenburg / für ihre Erbherren zu erkennen; welches Anno 1574. mit einem Aide/ vnter freyem Himmel gelaistet / vnd bestättiget worden. Anno 1583. hat sich eine neue Strittigkeit / zwischen Herzog Ulrichen / vnd der Statt / erhoben. Anno 1625. ist allhie / vnd zu Hamburg / grosser Schade / durch Wind / vnd Springfluten / geschehen. Als / folgender Zeit / vom Keyser / dem von Wallstein / Herzogen zu Friedland / das Herzogthumb Mecklenburg geben worden / so kam auch Rostock / mit gewissen Conditionen / an Jhn / der gleichwol die Statt / vnd das Land / bey der Augspurgischen Confession gelassen. In den Relationen ist einkommen / daß sich Rostock / gegen dem gedachten Herzog Albrechten von Friedland / Anno 1628. ac commodirt / vnd tausent Musquetierer / mit Condition eingenommen; aber / im folgenden 29. Jahr / hätten sich die Keyserischen der Statt ganz bemächtiget. Als hernach / der König auß Schweden / die vertriebene Herzogen von Mecklenburg / in ihre Erbländer / wieder eingesetz / so erteilte Er Befelch / die Statt Rostock / da der Keyserliche General Wachtmeister zu Fuß / der Freyherr von Birnemont / zu gebieten hatte / durch eine Umsinglung / auß der Wallsteinischen Hände zu bringen / so auch den 16. 6. Octobris / dieses 1631. Jahrs / mit Accord geschehen. Anno 1638. haben die Keyserischen die obangedeute Schanz bey Warnemünde / (so die Schwedischen / in besagtem 31. Jahr / den 26. Augusti / auch einbekommen hatten) eingenommen. Was es hernach / wegen solcher Schanz / für Strittigkeit

ten abgeben / davon ist das Schwedische / Anno 1644. außgegangene Manifest / wider Dennewarck; vnd dargegen auch die Königliche Dänische Widerlegung dieses Manifests / lit. C. von denen andern Sachen aber / die hieoben von Rostock eingebracht worden / außser der offtt angezogenen Rostochischen Chronick deß Petri Lindenbergii / deß Georgii Braunen Stättbuchs Fünfften Theils / J. Ilac. Pontani Buchs de Rebus Danicis / deß P. Bertii 3. Buchs von den Teutschen Sachen / p. 653. (da Er auch die Märckt / oder Plätz / die Gassen / Thor / vnd fürnehmste Geschlecht allhie / mit Nahmen nennet) vnd D. Leonhardi Wurffbains Tractats / von der Siebner Zahl / pag. 240. seqq. Joh. Angel. à Werdnagen, part. 3. de Rebusp. Hanseat. cap. 22. fol. 326. seqq. Mårth. Stephan. lib. 2. de Jurisdic. part. 2. cap. 2. n. 290. Limnæus lib. 7. de Jure publ. c. 44. in f. Joan. Steinwich. de Jurib. Civitatum, th. 13. C. Ens in delic. apodem. pag. 264. M. Heberer in der Egyptischen Dienstbarkeit / Abraham Sauer / in seinem Stättbuch / Ernestus Cothman. in Responso Academico. 47. num. 22. & Resp. 28. n. 13. D. Thomas Lansius, in Comm. de Academiis, p. 75. Martinus Magerus de Advocatia Armata, cap. 6. n. 170. pag. 211. Chytræus lib. 21. Chron. Sax. p. 556. seq. 558. seq. & lib. 23. p. 620. & 622. & lib. 26. pag. 732. seq. Lunderpius lib. 13. Sleid. Cont. pag. 154. seqq. vnd Schadzus in An. 1574. Contin. Sleid. zu lesen.

\* \*

## Salza.

Deses Nahmens seyn etliche Orte im hochlöblichsten Nieder Sächsischen Craisse / vnd zwar der 1. Im Erzbistumb Magdeburg / zwischen Salze / vnd Gomeran / oder zwischen Magdeburg / vnd Barby / an der Elb / 2. Meilen von Calb / vnd so viel auch von Magdeburg gelegen / so den Nahmen vom Salz-

brunnen / der allda erfunden worden / hat / sonst aber Grossen Salza ins gemein genant wird. Ist ein alte Statt / die etwan frey gewesen / allda Keyser Carl der Grosse / nach dem Er endlich die Sachsen gar schwerlich gedämpfft / vnd überwunden / Anno 803. seinen ersten Reichstag gehalten haben solle; von welchem Lertzne-

rus, in seinem Leben / cap. 41. zu lesen. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg mit ihrem Bischoff Gunthero, gewonnen die Magdeburger / mit Hülff ihrer Bundsgenossen / auch diese Statt. Anno 1585. den 4. Maij / hat das Wetter allhie zum Salze / an Gebäuden / vnd Fenstern / vmb viel hundert Gulden Schaden gethan; daselbst auch / vnd vmb Egeln / vnd an mehr Dörtern / das Getreidich / vnd sonderlich den Roggen / also zerschlagen / daß die Leute wiederumb pflügen / vnd Gersten darein haben säen müssen; saget Johan. Pomarius, in der Magdeburgischen Chronick. Anno 1625. nahmen diese Statt / wie auch Staßfurt / Schönberg / Dreyleben / Creutzleben / Altensleben / vnd Hund-

berg / wie diese Ort in der Franckfurtischen Relation genant werden / die Keyserischen ein: welche Relation auch sagt / daß damaln der Wallsteiner / Statt / vnd Fürstliche Residenz Walnstatt eingenommen habe: der aber / wie auch andere mehrere Ort / so bißweilen in den Relationen einkommen / sich nicht finden lassen wollen. Anno 1630. eroberten die Keyserischen Salka abermals. Anno 1632. hat des Generaln von Pappenheim Volck Salka außgeplündert. Anno 1642. vmb den Eingang des Junii, erstiegen die Schwedischen diese Statt / führten etliche Chur-Sächsische Soldaten mit sich hinweg; wie auch Vieh / vnd Pferde; vnd plünderten die Statt.

## II. Salka /

**D**ie Meckelburgischen / an dem Fluß Reckenis / vnd den Pommerischen Grängen / so Lundorpius lib. 26. Contin. Sleid. pag. 637. Salinas, vnd ein Meckelburgisch Stättlein nennet. Melchias Nehel / in Erklärung des Landes zu Mecklenburg / sagt / daß es zu Sultaw Salkquelle habe / allda / vermittelst eines Gießwercks / das gesalzene / vom wilden Wasser / gerciniget / vnd also gut Salz gesotten werde: Welches / ohne Zweifel / dieses Salka seyn wird; wie dann auch dieser Ort / von Johanne Laurenbergio, in der Tafel von Mecklenburg / Sulte genant wird / welches

Anderer in Hoch-Teutscher Sprach für Salka verstehen: wird auch zu Lüneburg / vnd Schwäbischen Hall / die Salkquell / die Sult / vnd Sul / geheissen. In einer geschriebenen Kayserverzeichnuß / wird dieser Ort Soet genant / vnd gesagt / es lige solche Meckelburgische Statt fünff Meilen von Rostock; hab allda ein stättliches Salksieden / damit das Herkogthumb versehen werde; davon auch der Nahm Soet komme; die Salkspannen seyn nicht bleyen / wie etwan an andern Orten / sondern eysern.

## Schartou / Schartau /

**N**icht weit von Magdeburg / bey Nigrip / gelegen / so seht ein geringes Dörfflein ist / so etwan Herkogs von der Elben Titul geführt hat / sagt Johannes Pomarius, in der Magdeburgischen Statt-Chronicken / von seiner Zeit. Johannes Angel. von Werdenhagen / de Rebusp. Hanseaticis, part. 3. cap. 5. f. 223. b. seqq. schreibet / als Keyser Carl der Grosse / den Wittekind zum Her-

kogen in Sachsen gemacht / seye dieses Schartou zu einem Herkogthumb worden / welches auch allhie verblieben / biß auff die Zeit Keyser Otten des Grossen / welcher dieses Sächsische Herkogthum / durch Hermannum Billingium, an die Lüneburger / gegen Winsen / transferirt; vnd seye hernach das Schartowische Herkogthum / dem Andern Erzbischoffe zu Magdeburg / Gislario, geschenckt worden: Keyser Otto



Otto der Ander habe die Pfalzgraffschafft / oder das höchste Gericht in Sachsen / hieher nach Schartow an der Elb / gesetzt / vnd diesem Gericht die Graiffschafft Ascanien / vnd das Schloß Leburg (vielleicht Loburg) zugeben; vnd haben vorhin die Stätte / an andere Stätte / ferners aber an das höchste Gericht zu Magdeburg /

vnd von dannen an seine Pfalzgraffschafft / gleichsam desz Reichs höchsten Ort / allhie zu Schartow / appelliret; Jeszund aber seye / an statt desz Pfalzgraven / der Erzbischoff zu Magdeburg / wann Er das Reichs Lehen empfangen thut.

§

## Schleswick.

Diese desz Herzogthumbs gleiches Nahmens Hauptstatt / nennet Adamus Bremenensis, der vmbz Jahr 1100. gelebt / hin vnd wieder / Civitatem opulentissimam, ac populosissimam. Von Ihr schreibet Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt Chronick / am 4. Capitel / also: Die Statt Schleswick (darvon sonst das ganze Land umbher / welches von der Eyder / vnd Rendesburg / bis an Coldingen / auff 18. Meil wegs / in die länge sich erstrecket / das Land / oder Herzogthumb Schleswick genennet wird) hat den Nahmen von einem Wasserfluß / Sleja, Slija, oder die Slije genant / so da entspringet im Walde Pöle / nicht ferne vom Fürstl. Holsteinischen Schlosse / vnd Hofflager Gottorp; folgendes vor Gottorp / vnd Schleswick / vorüber laufft / vnd leglich in die Ost-See fällt. Daher schreibet der Edle / Gestrenge / vnd Ehrveste Herz Heinrich von Ranzow / Königlich-er Dennemärckischer Statthalter im Herzogthumb Schleswick / vñ Holstein etc. in seinen Encomiis Urbium Holsatiz hievon also:

Sleswigam porrò nos illam dicimus inde,

Quod Slijæ ad curvum est ædificata finum.

Die Longitudo ist 28. Grad / vnd 10. Minuten, die Latitudo aber 55 / 54. Wer diese Statt anfänglich erbawet / ist mir unweisend: Aber König Erich in Dennemarck hat daselbst / im 848. Jahr / die fürnehmste Kirch / dem wahren lebendigen G. Otte zugeaignet / vnd zu Ehren lassen einweihen: Herzog Adolph von Holstein hat

das Schloß Gottorff / so noch bey Schleswick ligt / mit Graben / Pasteyen / vnd Wällen / dermassen verwahret / vnd besetztiget / daß es nicht leichtlich ist zu gewinnen. Diese alte Statt Schleswick hat viel Kriegsschaden erlitten / vnd aufgestanden. Denn / vors Erste / listet man / daß Keyser Heinrich / mit dem Zunahmen Auceps, vnd Humilis, die Dähnen auß Holstein vertrieben / Schleswick eingenommen / vnd einen Marggraven desz Römischen Reichs dahin verordnet habe: Vnd / als nach seinem Tode / im 38. Jahr / die Dähnen den Marggraven zu Schleswick / mit der ganzen Sächsischen Besatzung / umbgebracht / vnd Schleswick eingenommen / hat Keyser Otto, Hentici Aucupis Sohn / ein grosses Kriegsvolck zusammen gebracht / ist damit / durch Holstein / in Jutland gefallen / vnd hat alles wieder einbekommen: auch / zur mehrern Aufbrautung desz Christenthumbs / vnd desz H. Göttlichen Worts / ein Bistum zu Schleswick / im 946. Jahr auffgerichtet. Dar nach / zur Zeit Keyfers Lotharii, hat Königs Nicolai in Dennemarck Sohn / mit Nahmen Magnus / Schleswick belagert / vnd doch nichts außrichten können: Denn so wol war dieselbe Statt besetztiget / vnd verwahret / daß die ganze Macht desz Königreichs Dennemarck / eine lange Zeit / darfür lag / vnd Ihr nichts abgetwan. Ferner hat König Erich in Dennemarck / beyde die Statt Schleswick / vnd das Schloß Gottorff / lassen belagern / vnd auch (nemlich die Statt / wie Johann Peters im Jahr 1410. sagt) einnehmen. Weil aber Graff Heinrich von Holstein /

zu Hamburg / Belt / vnd Leute / auffgebracht / darzu auch Absagsbrieffe vom Rath zu Hamburg / dem König zugeschickt / vnd nu der König die Brieffe gesehen / ist Er / mit seinen Råthen / zu Rath ggangen / vnd hat geschlossen / daß man die Belagerung des Schlosses Gottorff abschaffen / vnd die Statt Schleswig / ihren Burgermeistern / wiederumb überantworten sollte / auff die Ende / vnd Pflichten / so Sie gethan hätten. Das Wapen der Statt Schleswig ist ein hohes Schloß / sampt einem Stern / vnd dem halben Mond / darunter derer von Ranzow Wapen stehet / in einem besondern Schilde : Darauf auch zum theil erscheinet / daß das Schleswigsche Gebiet entweder / vor Zeiten / denen von Ranzow gehört / oder / daß / durch derer von Ranzow Vorbitte / vnd Angeben / diese Statt ihre privilegia bekommen habe. Bis hieher besagter Angelus. Georg Braun / im 4. Theil seines Ståttbuchs / C. Ens, in deliciis apodemicis per Germaniam, pag. 230. seqq. P. Bertius lib. 3. Rer. German. p. 667. vnd Andere / schreiben / daß Sleswick vor Zeiten / eine gewaltige Hauptstatt in ganz Cimbrica, vnd ein sehr reicher Handels-Ort gewesen / weiln die Kauffleute auß Britannien / Franckreich / Hispanien / vnd Niederland / häufig hieher gehandelt / vnd ihre Waaren / vom Teutschen grossen Meer / oder der NordSee / an den Ausgang der Eyder in dasselbe / vnd ferners auff dem Fluß Eren / oder Treja / nach Hollingstatt gebracht / vnd von dannen gen Sleswick geführt / vnd / durch die Ståtte des Baltischen Meers / hin vnd wieder / in Dennemarc / Nordwegen / Schweden / Liefland / Reussen / vnd Preussen / gelegen / aufgetheilet haben / vnd daß Sleswick allberait / zu des gedachten Keyser Heinrichs des Ersten Zeiten / eine starcke / vnd blühende Statt gewesen seye / die man auch Slesstorf geheissen habe ; vnd daß der jetzige Nahm / wol auch von den Slavis, oder Wenden / herkommen möge ; welche sich lang allhie auffgehalten / nach dem Sie vmbß Jahr Christi 1064. diese grosse Statt eingenommen / das Heydenthumb

alda wieder eingeführt / das Bistumb abgethan / den vom König Erico erbawten Tempel / sampt der Statt / zerstört / vnd hergegen ihre Tempel da herumb erbawet haben ; deren Merckzeichen / sonderlich an S. Michaelis runder Kirchen / auffm Berge / ausserehalb der Statt / an dem Weg / da man nach Flensburg raiset / zu sehen : Als aber Sie / die Wenden / von dannen verjagt / vnd die Christliche Religion allhie wieder eingeführt worden / so hätte man den Dom / oder Bischoffliche Kirche zu S. Peter / ernewart / vnd auch die Engelländer / nahend dem Markt / eine Kirch / zum H. Geist genant / erbawet / das bey ein Spital gestanden : Es seye auch / an des Doms Mittags-Seite / S. Nicolai Kirch / sampt einem Augustiner Closter / gegen Morgen gelegen / gewesen : Aber das von sehe man fast kein Anzeig mehr : Wie dann diese Statt / durch die Krieg / so gering worden / daß Sie kaum etwas / von der vorigen Herligkeit / mehr weisen könne ; gleichwol / bey den benachbarten Friesen / noch den alten Nahmen / den Ihr die Dänen / vor Zeiten / gegeben / namblich Hedesbui / behalte / den auch noch eine Capellen / am Vfer der Elye / habe / die man Hedesbui / oder Heideba / Hethaby / vnd Hedeby / nach einer Königin in Dennemarc / (oder vielmehr in Sieland / so nur ein Theil des Königreichs ist) Nahmens Hetha / die endlich allein das Jutland behalten / nennet. Vnd dann so schreibet J. Hac. Pontanus, der Dånische Geschichtschreiber / daß im Jahr 948. die Dänen / den / vom Keyser Heinrichen gesetzten / Marggraven / zusampt des Keyfers Ottonis I. Gesandten / getödtet / vnd die Sächsische Burger allhie vertilget ; welches aber gemelter Keyser / an den Dänen / hart gerochen / vnd / wie man wolle / den ersten Bischoff / Nahmens Marcus, dahin gesetzt habe : Es seye aber folgendts diese Statt / vom König Haraldo in Norwegen / außgeplündert / vnd verbrant worden ; darauff erst die obgedachte Wendische Zerstörung / im Jahr 1064. erfolgt seye. Anno 1135. ward König Nicolaus in Dennemarc / allhie / vnd insonderheit von den Sleswickern / vmbgebracht. Anno



Anno 1221. oder 22. ist/ in dieser Statt/ein Concilium, vom Cardinal Gregorio Crelcentio, gehalten worden. Vmbs Jahr 1248. nahmen Sleswick die Dänischen/vnd vmb's Jahr 1253. die Holsteiner/ein. Anno 1288. ist die Statt ganz außgebronnen. Anno 1295. hat Herzog Waldemar von Sleswick / das obgedachte Schloß Gottorp / als es vorher zerstört worden / wieder von newem erbawet / mit Gräben allenthalben vmbgeben / vnd mit Wällen/vnd Bollwercken/versehen. Anno 1325. starb Herzog Erich von Sleswick; darauff König Christoff in Dennemarc/ das Herzogthumb Sleswick mit Gewalt eingenommen; ob woln der Herzog einen Sohn/ Namens Woldemar/ hinterlassen/ dessen sich Graff Gerhard zu Holstein angenommen / vnd den König/ von Belagerung deß gemelten Schlosses Gottorff/ abgetrieben; so sein Lager auff dem Heseberg / oder in monte Caballino, gehabt. Vnd ob wol Er/ zum andern mahl/ Gottorff belagerte / so versagte Ihn doch besagter Graff Gerhard wieder von dannen. Anno 1416. hat König Erich auß Dennemarc Sleswick belagert / vnd ist Anno 1417. wieder darvor gezogen / vnd hat die Statt/ den 15. Julij/ eingenommen/ konte aber dem Schloß Gottorff dabey nichts abgewinnen; vnd haben die Holsteiner diese Statt auch bald wieder erobert. Anno 1426. kam Er wieder darfür / zog aber / als Er vernahm / daß die Hansee Stätt/ den Holsteincrn zu Hülffe kämen/ abermals/ vnderrihter Sachen/ von dem Schloß/ vnd auch der Statt/ ab. Anno 1528. haben die Bürger allhie/ wider den Geistlichen Stand/ auffrührisch zu werden angefangen / vnd vor erst die Mönche/ auß dem Grauen Closter/ gesagt/ die schöne Closter Kirch in 2. Theil mit Balken/ vnd Brettern/ vnterschieden; vnd das ober Theil zum Rathhause / das vnter Theil aber / zur öffentlichen Tabern / da man Bier/ vnd Wein schencket/ gemacht; vnd/ in dem Chor/ dem Bodel/ oder Scharfrichter / eine Wohnung verordnet / wie noch heutigs Tags augenscheinlich zu sehen; schreibet Nicolaus Helduaderus,

ein Landkind / in Sylva Chronol. Circuli Baltici, pag. 81. im Jahr 1623. Der auch pag. 222. meldet/ daß Herzogs Adolphi zu Holstein Cansler zu Gottorff / D. Adam Frohiger / so Anno 1584. gestorben / die schöne Kirch zu Sleswick / auff dem Holm/ von schönen Porphirstein gebawet/ habe abbrechen lassen; welche vielleicht der Adelichen Jungfrawen Closter Kirch im Holm/ oder halben Insel allhie/ seyn wird/ deren Andere gedencken / vnd daß solches Closter noch stehe/ sagen thun. Sonsten ligt im übrigen diese Statt Sleswick/ Sie habe gleich von den gedachten Slavis; oder vom besagten Fluß Slye / vnd dem Sächsischen Wörtlein Wick; oder anders woher / den Nahmen/ (wie dann gemelter Helduaderus will / daß Sie vor Zeiten Hadeby / Urbs odiola genennet worden) noch heutigs Tags gar wol; hat auch einen stattlichen Hafen / oder Port/ auß dem man bald in den Belt kommen kan. Es gibt viel Handwerckscute allda/ vnd macht man sonderlich schöne/ vnd sehr gute Messer / die Sie gar lustig mit Silber wissen einzulegen. Der oberwehnte Dom stehet auch noch/ in welchem die Ketten / mit denen König Erich / als Er / auff Anstiftung seines Brudern / Herzog Abels zu Sleswick / vmbgebrachter / vnd todter/ ins Wasser ist gesenckt worden/ sollen zu sehen seyn. Es werden darinn vnterschiedlich viel Fürstliche Begräbnussen gewiesen/ von denen obgedachter Helduader/ part. 2. pag. 49. seqq. zu lesen ist: darunter deß obernanten Herzog Erichs zu Sleswick / der Anno 1325. gestorben / Grab schrift/ also lautet:

Anno milleno migrans C. ter V que viceno,

Gregorii Festo, Deus huic miserator adesto.

Hic Dux magnanimus, Patriæ Servator Ericus,

Woldemari Natus, Patri jacet associatus.

Es gehört aber diese Statt/ der Zeit/ Herzog Friederichen zu Sleswick/ vnd Holstein zu / dessen Hochfürstl. Gn. wie oben im Buchstaben G. gesagt worden/ in dem

offtwehnten / vnd nahend dieser Statt gelegenem prächtigen vnd vesten Schloß Gottorp/oder Gottorff/ Hoff halten; dessen grossen Thurn Herkog Adolph von Schleswick / so Anno 1459. gestorben/ erbawet; Herkog Adolph aber / so Anno 1586. allhie verschieden/ das Schloß selbst sehr gebessert hat. Der Zoll allda soll jährlich ein grosses ertragen: wie man dann schreibet/ daß bey guten Jahren/ allhie / auff die 50. tausent Ochsen / die man/ auß Dennemarck / nach Teutschland getrieben/ den Zoll bezahlt haben.

Was das obgedachte Bistumb zu Schleswick anbelangt / so sehet zwar Augustinus Brunnius, in seinem libello Synoptico &c. Anno 1608. getruckt / tit. 2. de Episcopis Germanix, p. 141. seqq. die letztere Bischoff allhie / in folgender Ordnung; als da gewesen / Ditlevus von Wisch / so Anno 1517. Godiscalcus von Alsfeld / so Anno 1541. gestorben. Deme succedirt Tilemannus Hussen / der / nach zweyen Jahren / auß einem Bischoff / ein Superintendens worden. Fridericus Herkog zu Holstein / König Friederichs des Ersten in Dennemarck Sohn / so Anno 1556. Herkog Adolph des vorigen Bruder / der Anno 1586. Fridericus II. König in Dennemarck / so Anno 1588. gestorben. Vnd dann Christianus IV. der nächste König in Dennemarck. Es ist aber / im Jenner / des 1645. Jahrs / auß Holstein berichtet worden / daß Schleswick / in vielen Jahren / keinen Bischoff mehr gehabt: Das Stifft zwar habe noch seine Domherren / vnd werden die Canoniceaten / von Ihr Königl. Mayest. zu Dennemarck / vnd dem Herkoge von Holstein / Ihren Favoriten verschencket. Chytræus lib. 19. Sax. pag. 490. schreibet also: Adolphus Holfatix Dux, Episcopus Sleswicensis, in seruitutem q. redigit Canonicos, quæ res occasionem speciosam Friderico II. Daniæ Regi, postea præbuit, ut mortuo Adolpho, statim totam diœcesin Sleswicensem ipse occuparet, & relaxatis aliquantum Collegii molestiis, & juribus pristinis magna ex

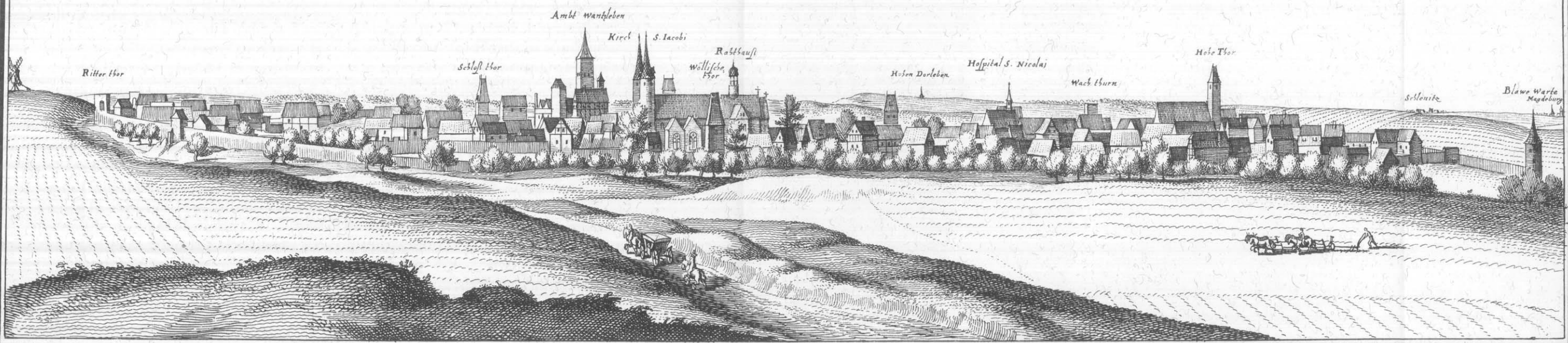
parte restitutis, ipse, per suos Præfectos, diœcesin deinceps gubernaret. Vor Jahren / ist dieses Bistumbs Reichs Anschlag gewesen / alle Monat / fünffe zu Ross / vnd 15. zu Fuß: Aber es hat Holstein Anno 1587. den 22. Martii, die Exemption desselben / am hochlöblichen Keyserl. Cammergericht erhalten: Vnd gibt daher dieses Stifft zum Teutschen Reich nichts mehr.

Was endlich das Land / oder Herkogthumb anbelangt / so von der Statt Schleswick den Nahmen hat: so ist / von demselben / oben / im Eingang dieses Tractats / in der Nieder-Sächsischen Länder Beschreibung / gesagt worden.

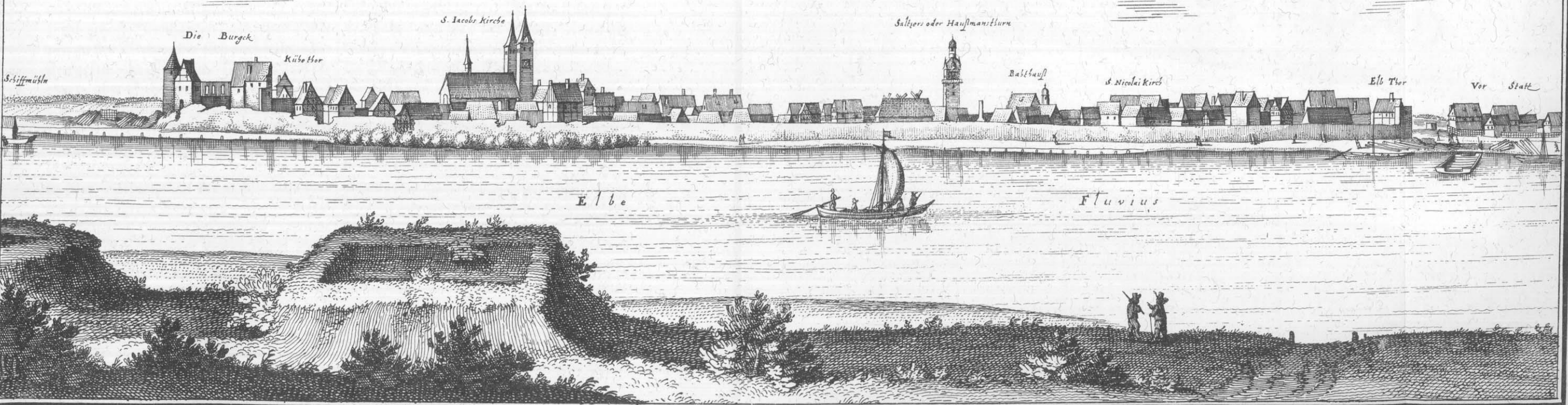
Ausserhalb dieser Statt / seyn noch Anzeigungen zu sehen / von dem Dennewerck / oder Danewerck / oder dem gewaltigen Wall / der seinen Anfang / zu Zeiten Keyser Carls des Grossen / vnd König Gottfrieds in Dennemarck / als die Grängen zwischen Sachsen / vnd Dennemarck / gemacht worden / bekommen haben / vnd hernach / etlich mahl / verbessert worden seyn solle; weiln die Dänen sich dar durch / vor der Sachsen Einfall / versichern machen wollen. Wie es dann ein gewaltiges Werck gewesen / vnd ist / in solchem / nur ein Thor / den durchraissenden offen gelassen worden; wie hievon vnterschiedliche Scribenten / vnd darunter auch obgedachter Braun / Bericht thun. Der offte angezogene J. I. Pontanus schreibet / lib. 5. rer. Dan. pag. 131. daß solcher Wall oberhalb Sleswick / vnd Gottorff / zwischen der Ost: vnd West-See / in der weite von acht oder neun Meilen ohngefehr / sampt einem Graben / vnd Thürnen / oder vielmehr Warten / das andere mahl / zu Zeiten Keyser Ottens des Ersten / vnd dann das dritte mahl / vnter Keyser Friederichen dem Ersten / noch mehrers / vnd mit einer Maur von gebackenen Steinen / versehen worden; von dannen nicht weit / sich das Feld Lohede weit außbräitet. Vnd in Chorograph. Daniæ, schreibet Er / von Unserer Zeit also: Prope autem Sleswicum ipsum &c. insignis hodieque ad Isthmum, qui ibi



# Stadt vnd Ambt Wanzleben



# Stadt Schönebeck





ibi est, Agger visitur, fossarum, ac Valli vestigia ostentans, quod Opus Danorum, vulgò Danewerck / appellant. Olaus Worm lib. 1. Danicor. Monumentor. p. 55. 58. & 59. meldet folgendes: Christianus Cilicius, de bello Dithmarsico, lib. 1. vallum, inquit, illud, adhuc nostro tempore muris, & aggestâ terrâ, insigne, quod à Nostris Danewerck / hoc est Danorum Opus appellatur, & propter Caroli M. exercitum adventantem, à Godofredo Daniæ Rege, structum, (Circa ann. 808.) perductumque est, à Sinu Oceani Britannici, Sthe / dicto, haud procul Slesvico, & Gothoropia, usque ad Hollingstadium, quod Eidora amnis, in Germanicum mare se exoneraturus, alluit. Saxo tamen lib. 10. ut & plerique alii, Thyra, cognomento Danebod / Ethelredi Regis Angliæ, filia, Gormonis Conjugi, (Haraldi qui circa æt. Othonis I. Imp. flor. matri) hoc Opus tribuit; item Cranz. lib. 4. Daniæ, cap. 21. & Sueciæ lib. 5. c. 8. Ericus Pomeranus, Thyram

ligneam tantum hanc munitionem fecisse refert. Quidam matri Thyra, & Haraldo filio, opus tribuunt. Joh. Adolphus Cypræus Annal. Eccles. (Slesvic.) lib. 1. c. 10. ait, Autoritate Reginae permotos, Opus illud aggressos esse Scanos, Selandos, & Fionios; Jutos vero, & Slesvicenses, Commeatum, seu Alimoniam, Operariis subministrasse. Godofredus, vel Gotricus, ergo cœpit, Alii absolvère, & Waldemarus I. seu M. muri auctuarium addidit. Murus ille multis in locis 7. pedes latus obser. & 18. altus, quamvis magna ex parte jam lateres eruti, & ipse dirutus sit, ita, ut rudera saltem supersint. In ejus præsidio quandoque 60. millia hominum collocata fuisse legimus. Bis hieher dieser. Sthe auch Stephanum Johannis Stephanium, in seinen notis, zum zehenden Buch des oberwehten Saxonis Grammatici, Dänischer Histori / fol. 199. seqq. von diesem Danwerck in Cimbrica Chersonelo.

\* \*  
\*

## Schönbeck /

**I**n Stättlein im Erbstift Magdeburg / an der Elb / gegen Salza über / vnd bey 2. Meilen oberhalb Magdeburg gelegen / so / in den vorigen Kriegen / allberait bekant worden ist. Dann Anno 1278. überzogen die Marggraven zu Brandenburg / sampt ihrem Dheim / Herzog Albrechten zu Braunschweig / den Erzbischoff Bernharden / gebornen Graven zu der Welpen / der sich nach seinem besten vermögen gewehret / Wolmerstedt erobert; aber Schönbeck vergebens belagert hat. Hernach / im Jahr 1307. am Tag Calixti, nahm der 28. Erzbischoff zu Magdeburg / Henricus, ein Fürst von Anhalt / dieses Schönbeck ein. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg / mit ihrem Bischoffe Gunthero, einem Graven von Schwarzburg / gewonnen die Magdeburger / mit Hülff ihrer Bundsgenossen / Schönbeck / demselben

ab; gabens aber hernach dem Stifte wieder. Anno 1550. den 26. Septembris, hat Herzog Georg von Mecklenburg / dieses Stättlein eingenommen / vnd gebrandschast; zu welchem allhie Herzog Moritz von Sachsen / Churfürst / kommen / vnd haben darauff mit einander die Statt Magdeburg belagert. Als / im folgenden 51. Jahr / mit ihr / der Statt / Fried gemacht worden / so seyn / den 8. Novembris, die Magdeburgische Soldaten / in die zwey tausent stark / vnd in die 130. Reutter / hieher gezogen / da man Sie / den 9. Novembris, vollend bezahlt hat; wie hievon / bey Pomario, an vnterschiedlichen Orten seiner Magdeburgischen Chronick / zu lesen. Anno 1630. haben die Keyserischen / weilt die Burger / neben den Bischofflichen Soldaten / nicht fechten wolten / Schönbeck bald erobert. Es wurde aber das Stättlein / gleich darauff / den 20. Septembris, wie



wieder auß Magdeburg überfallen / vnd das Thor eröffnet. Anno 1632. zu Eingang des Jahrs / haben die Pappenheimischen / Schönbeck außgeplündert. Anno 1644. als die Keyserischen / vnd Schwedischen / in dieser Gegend / vnd zwar die Keyserischen bey Magdeburg / Herr Feld Marschall Torstensohn aber / im Hauptquartier zu Wanßbeck / General Major Königsmarck zu Grossen Salka / der Hef-

fisch General Major Geyß zu Geymersleben / 3. Meilen von Magdeburg / vnd das Schwedische Fußvolck allhie zu Schönbeck / lang still gelegen / so hat dieser Ort wieder viel außgestanden. Melchias Nessel / in Beschreibung des Erststifts Magdeburg / sagt / es gehöre Schönbeck jetzt dem DomCapitul zu Magdeburg.

## Schwabstedt /

**L**In vorhin Bischofflich Schlesi-  
sche Residenz / im Herzogthumb  
Schleswick gelegen / allda Anno  
1600. eine Magd schwanger worden / vnd  
3. Hunde gebohren / die alsbald / nach der  
Geburt / gestorben. Man sagt / Sie solte

mit einem Englischen Hunde Gemein-  
schafft gehabt haben ; schreibet Nicolaus  
Helduaderus part. 2. Sylvæ Chro-  
nol. Circuli Baltici,  
pag. 265.

## Schwan / Swan / Cycnea,

**L**In Fürstlich Meckelburgisch Stätt-  
lein / vnd Ampt / zwischen Güstrow /  
vnd Rostock / gelegen. Mariscalcus,  
in vitis Obetritarum cap. 31. sagt / bey  
Lindebergio, in der Rostochischen Chro-  
nick / lib. 1. c. 8. daß zu Herula, Werlovio,  
oder Werl / (so ein Schloß / vnd Stätt-  
lein gewesen) Godescalcus, der 31. Wen-  
dische König / gekrönt worden / so 2. Mei-  
len von Rostock / an der Varna, neben dem  
Dorff Wick / vnd dem Stättlein Schwan /  
gelegen / vnd von Wercken / vnd Gelegen-  
heit des Orts / so zwischen den Wälden /  
vnd Pfützen / sehr fest war ; dahin der 39.  
Wendische König Nicolotus geflohen /  
vnd daselbst / vom Henrico Leone, Her-  
zogen zu Sachsen / hart belagert / vnd mit  
Hunderliff / außser der Statt / umbgebracht  
worden. Seine zween Söhn / Pribislaus,  
vnd Wertislaus, haben / durch heimliche

Weg / die Ihrige darauff hinweg gebracht /  
vnd hernach diesen ihren eignen Ort ver-  
brant. Es ist zwar derselbe folgendes wie-  
der ein wenig auffkommen / hat aber doch  
zun vorigen Kräfte nicht mehr gelangen  
können / als / an dem Gestade der Nevelæ,  
das besagte Stättlein Schwan (so Er an-  
derswo auch Siuam Lateinisch nennet) ent-  
standen ist. Joh. Ilacius Pontanus schrei-  
bet / lib. 7. rerum Danicar. pag. 421. daß  
Nicolaus von Werle / Herz zu Rostock /  
denen zu Swan / (Schwan) nicht allein et-  
liche Mansmat / oder Erdläste / vnd die  
Macht in der Warne zu fischen ; sondern  
auch das Gestad desselbigen Flusses nacher  
Güstrow werts / zur Vieheweide / überlas-  
sen / vnd bewilliget / daß Sie / wie andere  
seine Stätte / des Rechts / vnd  
Freiheit / sich gebrau-  
chen sollen.

## Schwerin / Swerin.

**D**iese Statt ligt im Herzogthumb  
Mecklenburg / an einem langen  
See / so von Ihr den Nahmen / vnd

der Swerinsche See geheissen wird / vnd  
12. Meilen von Rostock. Sie ist Anno  
1163. von Herzog Heinrichen dem Löwen

Prospect der Fürstl. Mecklenb. Resid. Stadt  
Schwerin



A. Das Fürstlich Schloß .  
B. Die Thumb Kirche .

C Kirche auff der Schelpe .  
D Das Rathhaus .

E. Der Bischoffs hoff .  
F. Fürstliche Cantzley .

G. Fürstlicher Rütstall .  
H. Das Kornsaß .

I. Gerber Hoff .  
K. Die Mühle .

L. Mühlen Thor .  
M. Schmiede Thor .

N. Brücke nach der Statt .  
O. Brücke nach dem Lustgarten .



zu Sachsen gebawet / vnd besestiget worden; wie/ in der Cosmographia Munsteri, lib. 5. c. 433. der letzten edition, zu lesen. Er gab Sie aber seinem freitbaren Ritter Günsel/ vnd macht Ihn zu einem Grauen zu Schwerin: von welchem / in der Braunschweigischen Chronick p. 143. also stehet: Dieser Ritter Günsel ist gewesen / auß dem Adelichen Geschlecht dero von Bartenshleben / so / durch G. Ottes Segen / noch heutigs Tags im flor / vnd zur Wolffsburg Haus halten. Graff Günsels wird / in Herzog Heinrichs deß Löwen Geschichte / offte vnd viel gedacht: Erscheinet auß allen Relationibus, daß er ein frommer Herz / vnd zugleich ein rechter Kriegsheld gewesen. Er hat / mit seiner Gemahlin / erzeuget vier Söhne / Graff Helmolden / Graff Heinrich den Ersten / Graff Günseln den Andern / vnd Graff Friderichen / der ist Anno 1200. zu Hildesheim Domherz gewesen / vnd ward Anno 1237. Bischoff zu Schwerin / regierte aber nur zwey Jahr. Heinrich der Erste erhielt den Stammen / war bey Keyser Otten dem Vierten in grossen Gnaden; nahm König Woldemar zu Dennemarck / in seinem eigenen Reich gefangen / führete Ihn in Sachsen / vnd setzte Ihn gefangen auff die Bestung Danneberg / biß er sich mit grossen Gelde loß machte. Der Letzte dieses Geschlechts ist gewesen Graff Otto / mit dem Zunahmen Rosa / der hat eine Tochter / Richardis mit Nahmen / hinterlassen / die freyete Herzog Albrecht zu Meckelnburg Anno 1352. Drey Jahr darnach starb Graff Otto / vnd kam die Graffschafft Schwerin ans Herzogthumb Meckelnburg. Vnd am 191. Blat wird gesagt / daß An. 1211. gemelter Keyser Otto / durch Beforderung Graff Heinrichs zu Schwerin / mit Seiner Majestat Siegel / aller seiner Vorfahren / dem Stiffe Schwerin ertheilte privilegia, bestättiget habe; auch den Burgern zu Schwerin die Freyheit / vnd Gerechtigkeit gegeben / daß Sie zu Wismar / in den Hafen / frey / vnd ohne Widerred eines Menschen / mit zwey grossen Schiffen / Roggen genant / vnd mit kleinen / so viel Sie wolten / Kauffman-

schafft brauchen möchten: Ober das / sollten Sie auch / an allen Orten Sächsischen Landes / von allen Zollen entledigt / vnd besreyet seyn; vnd daher es komme / daß die Burger zu Schwerin / noch heutigs Tags weder zu Lübeck / noch zu Wismar / Zoll geben thäten. Biß hieher die besagte Chronick. Petrus Lindebergius meldet / lib. 2. c. 10. Chron. Rostoch. daß Herzog Albrecht zu Meckelnburg / der Anno 1349. zum Herzog gemacht worden / die Graffschafft Marion / oder Schwerin / wieder an Meckelnburg / durch Krieg gebracht / vnd sich darauff / mit den Grauen von Meckelnburg / so Zuspruch zu Schwerin gehabt / verglichen habe. Bey jüngster Veränderung in diesem Lande / kam Schwerin auch an den von Waldstein / Herzogen zu Friedland; ward aber folgendes / durch Hülff deß Königs auß Schweden / Anno 1631. im Heymonat / wieder von ihrem Herrn / Herzog Adolph Friederichen zu Meckelnburg / vnd zwar die Statt mit Gewalt / das Schloß aber mit Accord / erobert / dessen Fürstl. Gn. noch der Zeit allhie Hoff halten. Anno 1558. seyn allda 84. Häuser / vom Wetter / verbronnen; welches erstlich in einer Ehebrecherin Hause / so mit dem Hoff Marschalck zu thun / geschlagen hat; wie Chytræus lib. 19. Saxon. pag. 514. berichtet. Nicol. Helduaderus, in Sylva Chronol. schreibt / part. 2. pag. 161. also: Anno 58. seyn zu Schwerin 48. Häuser vom Wetter angesteckt / vnd abgebrant / welches erstlich in einer Ehebrecherin Haus / so mit dem Marschalck gebulet / eingeschlagen / vnd beyden Ehebrecher / vnd die Ehebrecherin / zu todt geschlagen / daß Sie in ihren Sünden dahin gefahren. Dabey zu mercken / daß bey einem / oder dem andern / die Zahl muß versect / oder umbkehrt worden seyn; welches dann leichtlich mit 84. vnd 48. geschehen kan. Anno 1630. ist ein Knab von zehen Jahren / etlich mahl allhie entzuckt worden / vnd hat viel vnterschiedliche Spraachen geredt. Anno 1651. den 18. Julii, ist diese Statt / sampt dem Rathhause / außgebronnen / also / daß nur das Fürstliche Schloß / vnd die Kirche / sampt

etlich wenig Häusern / auff der Schiff-  
brig geblichen.

Was das oberwehnte Bistumb allhie  
anbelangt / so ist solches vorhin in der  
Statt Mecklenburg / vnd desselben Erster  
Vorsteher Johannes Scotus, Anno 1062.  
gewesen; welchen / im vierten Jahr seines  
Ampts/namblich Anno 1066. den 10. No-  
vembris, die Wenden / so die Christliche  
Religion auff ein neues hinweg geworf-  
fen / jämmerlich gemartert / vnd Ihme  
Händ / vnd Füße abgehauen haben. Also  
ist selbiger Ort hernach 83. oder 84. Jahr/  
ohn einen Bischoff/gewesen/vnd erst/vnter  
Keyser Conraden dem Dritten/Eberhard/  
oder Emehard / Anno 1160. der ander Bi-  
schoff zu Meckelnburg worden; deme bald  
hernach Bruno, oder Berno, oder Ben-  
no, der dritte Bischoff / succedirt hat;  
welcher / als in den Wendischen Kriegen/  
gedachte Statt verwüstet/ durch obgemel-  
ten Herzog Heinrichen den Löwen / auß  
Zulassung Keyser Friederichs des Er-  
sten / Anno 1170. hieher gesetzt worden ist.  
Er / der Herzog / hat nicht allein einen  
Dom zu Schwerin erbawet/ sondern auch  
dieses neue Stifte / von den Gütern / die  
Er mit seinem Bogen/vnd Schwert/ ero-  
bert/ reichlichen begabt. Vnd gibt man  
für/ Herzog Heinrich habe vmb diese Zeit/  
die Unchristen / bey tausenden / in die  
Schwerinische See/nicht weit von Fichel/  
(so noch oben an der See ligt) treiben / vnd  
allda vom gedachten Bischoff Bennone  
täuffen lassen; daher der Ort den Nahmen  
bekommen habe / daß er die Döpe genant  
werde. Siehe die obgedachte Braunschwei-  
gische Chronick fol. 142. & 149. Andere  
haben das 1168. theils das 1178. der Ver-  
setzung; Henricus Meibomius in Chron.  
Riddagshul. pag. 5. das 1163. Jahr der  
Stiftung; Chytræus aber lib. 1. Saxon.  
vnd Lindebergius das 1170. Jahr / den  
6. Septembr. der Einweihung der Bi-  
schofflichen Kirchen allhie / lib. 1. Chron.  
Rostoch. cap. 8. Siehe Joh. Adolphi Cy-  
præi Annales Ecclesiasticos Slesvicen-  
ses. Im Jahr 1500. war Conradus Lo-  
stius, von obgedachtem ersten Bischoff/

vnd Märtyrer / dem Johanne Scoto, anz-  
zurechnen / in der Ordnung der 30. Bi-  
schoff allhie/zu Schwerin. Als mit der Zeit  
die Domherren die Römisch-Catholische  
Religion auff's heftigste vertheidigten;  
So ist Anno 1530. das Evangelium in S.  
Geörgen Capell / vor der Statt / vnd her-  
nach in der Franciscaner Kirch/nahend dem  
Schloß/vom Agidio Fabro, vnd andern/  
zu predigen angefangen worden; welcher  
Faber, von dem erdichten Blut Christi/  
(so allhie etlich hundert Jahr verchret  
worden / vnd welches Graff Heinrich von  
Schwerin/dem Dom-Capitul geschenkt/  
vnd folgends Anno 1552. Herzog Johann  
Albrecht von Meckelnburg / verbrennen  
lassen) ein aignes Büchlein geschrieben;  
darzu D. Luther eine Vorrede gemacht  
hat. Dieser Herzog Johann Albrecht hat  
am ersten den Dom allhie zu Schwerin/  
zur Begräbnuß der Fürsten zu Meckeln-  
burg/verordnet/die zuvor im Closter Dobs-  
beran seyn begraben worden. Vnd ward  
am ersten seines Herrn Vattern Bruder/  
Herzog Heinrich / der im besagten 52.  
Jahr gestorben/hieher gelegt. Wehne-  
rus, in seinen Observationibus Practi-  
cis setzet noch im 1615. Jahr dieses Bi-  
stumbs Monatlichen Anschlag von 80. fl.  
Andere haben nur 3. zu Ros / 5. zu Fuß/  
oder 56. fl. Vnd saget Einer/daß der Hers-  
zog von Mecklenburg dasselbe sine onere  
eximiren / vnd nichts mehr geben wollen;  
daher noch die Sach Anno 1602. in Ca-  
mera strittig gewest seye. Die Herren  
Reinkingh / vnd Wurffbain / haben 10. zu  
Ros/vnd 10. zu Fuß/ oder 160. fl. In der  
Nürnbergischen Anno 1650. wegen der  
Schwedischen Satisfaction Gelter / ge-  
machten Repartition, findet sich dieses  
Stifte Schwerin / Monatlich einfach / zu  
96. angelegt. Vnd ist nunmehr dasselbe/  
durch den Anno 1648. publicirten General  
Friedens-Schluß / zu einem Weltlichen  
Fürstenthumb gemacht / vnd Hochgedach-  
tem Herzogen zu Mecklenburg / Herrn Ad-  
olph Friederichen / der solches / biß daher  
administrirt gehabt / mit Condition / über-  
lassen worden; wie oben im Eingang dies-  
ses Tractats / vnd Beschreibung der Me-  
ckels



Rechelburgischen Länder / dessen Meldung geschehen.

Es ist aber die Bischoffliche Residenz nicht allhie zu Schwerin / sondern zu Butzow / oder Bucephalea, oder Peucino, gewesen / so auch eine Rechelburgische Statt / vnd festes Schloß / in der Gegend Güstrow / vnd an der Warne / gelegen ist ; darein da ein Wasser / so von besagtem Güstrow herunter kompt / fällt / welches vom Melchia Nehel / in Beschreibung Rechelburg / pag. 356. die Nobel / vom Chytrzo, vnd Lindebergio, aber

Nebula, genennet wird. In den neulichsten Fürstlichen Rechelburgischen Streit-Schriften / wegen der Vormundschafft deß Jungen Herzogen von Rechelburg / zu Güstrow / Herrn Gustaff Adolphens / wird / in Einer / dieses Bukow ein sumpfiger / vnd vngesunder Ort genant ; in einer andern aber solches verneinet. Gedachter Nehel sagt / es habe allhie noch ein Jungfraw-Closter. Anno 1631. haben die Schwedischen Bukow eingenommen.

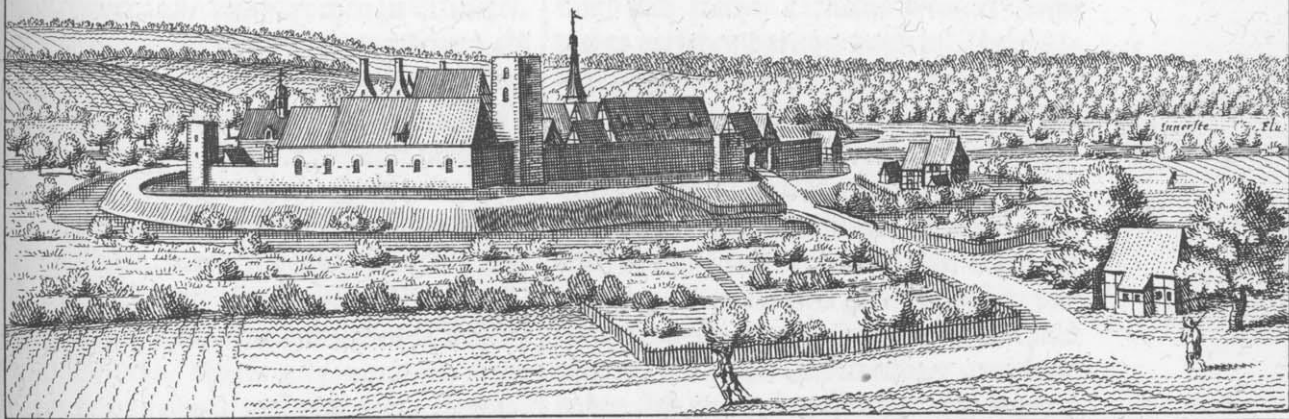


## Segeberg / Sigeberga.

**S**On diesem Ort schreibet Andreas Angelus, in seiner Holsteinschen Stätt-Chronick / im 17. Capitel / vnter anderm / also: Segeberge hat daher den Nahmen: Als Keyser Lotharius / auff eine Zeit / war zu Bardewick / welches damals noch eine gewaltige vnd herrliche Statt war / fand sich zu Ihm Vicelinus, der nachmals Abbt zu Segeberge ward / vnd zeigte Ihm an / daß in Wagria ein trefflicher Berg wäre / darauff ein Schloß zu setzen / vnd davon das ganze Land / beydes Christliche Lehr anzunehmen / vnd Tribut zu geben / könnte zu zwingen seyn. Diese Wort deß Priesters bewegten den Keyser / daß Er sich auffmachte / vnd die Gelegenheit deß Orts selbst besichtigte / auch dazu beförderte die Befelchhaber / vnd Verwalter durchs Land. Da Er nun befand / daß alles gelegen wäre zu einer Bestung / that Er der Landschaft zu nächst vmbher Befehl / daß Sie an demselben Ort eine Bestung bawen solten / vnd nennete den Berg / darauff Er ein trophæum, oder Siegszeichen stecken ließ / den Siegberg / ( montem victoriæ ) auff der Sachsen Sprach den Segeberg / der sonst zuvor hieß der Alberg. Das Stättlein Segeberg ligt in Wagria / am Wasser die Trawe genant / vier Meilen von Lübeck. Wer es anfänglich erbawet / finde ich nirgents: Das Schloß aber daselbst / hat ( wie gesagt ) zu bawen befohlen Keyser

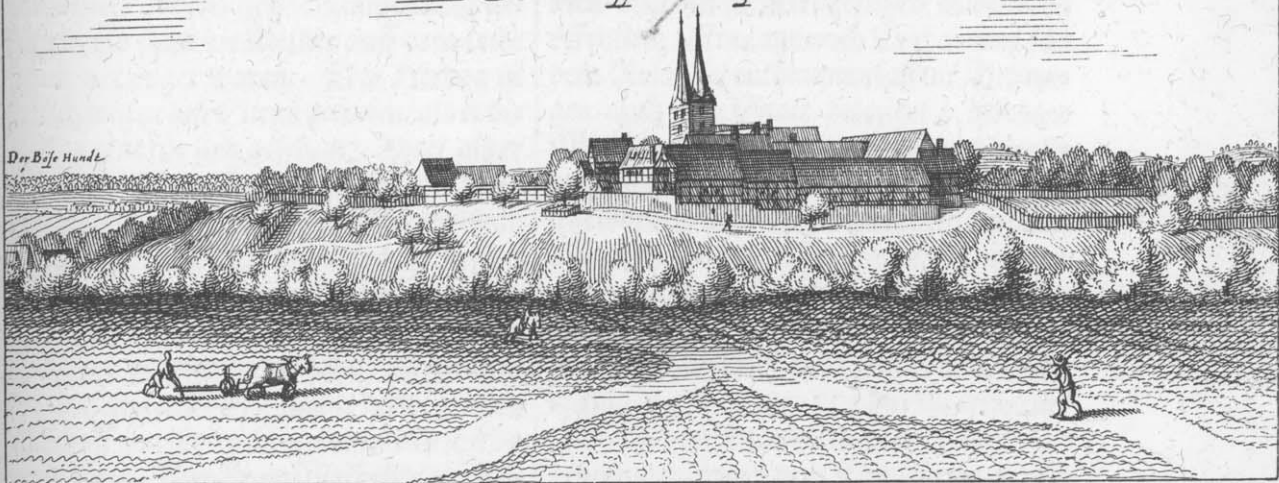
Lotharius / im 1134. Jahr. Als nun das Schloß gefertigt / sagte der Keyser einen drauff / von seinen Hoffleuten / mit Nahmen Herman / vnd befahl Ihm / daß Er / vnten an dem Berge / eine Kirch bawen solte / vnd darüber Vicelinum zum Aufseher verordnen; so auch geschehen; vnd hat solches Closter der Keyser / zu Bardewick / im 1137. Jahr / den 17. Tag deß Merckmonats / bekräftiget. Nach dieses Keyser / vnd seines Statthalters Hermani, Tode / hat Heinrich von Badewide / so mit der Graffschafft Stormarn begnadet worden / daß Schloß Segeberge eingenommen. Nicht lang darnach überzog Primislaus, ( der Rechelburgische Fürst ) der die Statt Lübeck innen hatte / Segeberg / im 1140. Jahr. Das Schloß war damals so wol befestiget / vnd besetzt / also / daß Er dasselbige nicht kunte einbekommen / ( Andere sagen von Ja / vnd daß Er das Schloß auch verstorret habe / ist aber keine Gewisheit da ) das Kloster / sampt dem Stättlein / stackte Er in den Brand. Nach Pribislai Tod / hat Graff Adolph der Ander in Holstein / im 1188. Jahr / Segeberg eingenommen. Vnd ob wol Herzog Heinrich in Sachsen / mit dem Zunahmen der Löwe / Segeberg folgendes beläget / hats doch Egge von Stüren / sampt seinen Verwandten / vnd Bundsgenossen / dahin gebracht / daß Er von der Belagerung hat müssen ablassen. Auch hat Herzog Wolde-

Steürwaldt Churfürstl: Ambthaus  
Im Stiff Hildesheim



Shörlinbürg Closter  
Im Stiff Halberstatt

Der Biſe Hunde





Heinrich der Löw zu Sachsen / ein groß Kriegsvolck wider seinen Feind / Bischoff Ulrichen von Halberstatt / denen die auß der Statt entgegen fielen / vnd geschach da ein herber Streit; aber die Braunschweiger behielten den Preiß / vnnnd jagten den Feinden nach / bis in Halberstatt / vnnnd waren so kurz hinter ihnen her / daß sie mit Hauffen das Thor einkriegten / vnnnd die Statt einnahmen. Die Burger geriethen in groß Schrecken / löschten allenthalben das Feuer auß / vnnnd krochen zu Winkel. Doch fand einer von den Kriegslenten ein wenig Feuers / vnnnd zündete ein Häußlein an. Der Wind wehete das Feuer auff / vnd ist ein groß Theil der Statt verbrunnen. Es ist auch die hohe Stiftskirch abgebrant / da viel Leute / geist / vnnnd weltlich / eingestohen waren / ihr Leben zu retten. Diese schöne Kirche ist mit allem Schmuck / güldenen / sammeten / vnd seiden Tüchern vnd Kleidern / abgebrant / vnnnd das arme Volck / daß hinein geflohen war / elendiglich vmbkommen. Der Bischoff ward in seinem Hause gefunden / daß auch in vollem Feuer stund / vnd hatte S. Stephans Heilighumb in der Hand / das meyneter / solte ihn für dem Feuer bewahren / da ist er mit seinem Probst Romano, gefangen / vnnnd mit vielen andern gen Braunschweig geführt / als ihme die Kleider auff dem Leibe schon versenget waren. Der Herzog ist frölich wegen deß Siegs gewesen / als er die Gefangene für sich gesehen. Aber / als er gehöret / daß die schöne prächtige Kirche voll Volckes so jämmerlich verbrant / ward er trawrig / vnnnd da er den Bischoff mit seinem grauen Haube / vnd S. Steffans Heilighumb / so allbereit etwas vom Feuer Schaden gelitten hatte / sahe / da giengen ihm die Augen über: Sandte derwegen den Bischoff gen Erteneburg / vnnnd ließ ihn da verwahren. Aber Fraw Mechtilde / deß Königlichlichen Stammens auß Engelland / Herzog Heinrichs deß Löwen Gemahlin / ließ ihr deß gefangenen Bischoffs Vnglück zu Herken gehen / vnd kleidet ihn im Gefängniß / mit schönen neuen Kleidern: Vnd als er der Herzog / gen Lüneburg kam / ließ er den gefangenen Bischoff für sich bringen /

straffte ihn / wegen seines auffrührigen Gemüthes / mit Vermahnen / daß er hinfort friedsam were / gab ihn darnach ledig vnnnd ließ / vnnnd schickte denselben wider gen Halberstatt. Siehe die gedachte Braunschweigische Chronick / fol. 161. vnnnd deß Spangenberges Mansfeldische / cap. 231. im Jahr 1347. haben die Graven von Mansfeld / vnd Regenstein / vnd die von Northausen / Halberstatt in der Christnacht vberfallen / eben / als jedermann in der Kirchen war / vnnnd sich solches Lermens weniger dann nichts versehen: darüber dann vil Vnschuldige das Leben lassen mußten; wurden auch viel gefangen davon geführt; vnnnd zog der Feind / mit einem grossen Raub / wider zur Statt hinaus / welche also ihres Bischoffs Albrechten entgelten mußte. Anno 1423. hat sich allhie ein grosse Auffruhr erhoben: Dann die Gilden / oder Zunfftmeister / vnter welchen ein Kramer / der lange Matthias genant / der rechte Redlinführer gewesen / haben sich wider den Rath auffgelehnet / denselben überfallen / vnnnd ins Gefängniß geworffen. Vnnnd als sie von den vmbliegenden Stätten darumb gestrafft worden / sind sie noch toller vnnnd rasender worden / vnd haben ihrer Fünffe von den vornehmsten Rathsherren auß den Thürnen genommen / auff den Markt geführt / vnnnd allda öffentlich Montags nach Catharinæ / für dem Rolande / enthaupten lassen: Deswegen auch die Statt belagert / besagter Matthias in der Flucht gefangen / mit noch dreyen / enthauptet / auch ein newer Rath gesetzt worden / Anno 1425. nach dem diß Vnwesen bey zweyen Jahren gewähret hatte / wie die besagte Braunschweigische Chronick berichtet; wiewol Dresserus in Beschreibung dieser Statt / von dreyen Jahren sagen will. Anno 1553. hat Marckgraff Albrecht von Brandenburg diese Statt eingenommen / vnnnd dem Capitel eine grosse Brandschakung auffgelegt. Anno 1625. hat das Käyserische Wallsteinische Volck Halberstatt einbekommen / vnd bis auff den Schwedischen Krieg / inngehabt / in welchem die Statt den Schweden auch zu theil worden / vnd haben sie Anno 31. die Käyserischen vergebens belagert; folgendes aber

ein weil sie/ ein weil die Schwedischen wie-  
der eingenommen; vnd ist Anno 41. den 10.  
20. May/ frühe zwischen 4. vnd 5. Uhren/  
ihr Feld Marschall/ Herr Johan Banner/  
allhie gestorben. Die Käyserischen beka-  
men hernach dieses Halberstatt wider in ih-  
ren Gewalt; ward aber Anno 43. den 24.  
Julij/ vom Schwedische General Wacht-  
meister / hernach General LeutenAmbt/  
Herrn Johann Christophen von Königs-  
marck/ durch einen sonderlichen Kriegs List/  
vnd Vorsichtigkeit abermals erobert; wie  
davon in tom. 5. Theatri Europ. fol. 121.  
b. seq. zu lesen. Vnd ist folgendes Halber-  
statt Schwedisch verblieben; bis auff des  
General Reichs Friedens Execution. An-  
no 1650. seyn/ durchs Flars dörren/ in 120.  
von den besten Häusern allhie abgebroffen;  
wie in der Frühlings Relation vom Jahr  
51. p. 81. stehet.

Was zum Beschluß das Bistumb  
allhie anbelangt / so hat Käyser Carl der  
Grosse/ vmb's Jahr 780. zu Salingstatt/  
so hernach Ostrowick genant worden/ eine  
Stiftskirchen in S. Stephans Ehre/ er-  
bauet / vnd derselben den Hildegrium  
fürgesetzt; welcher Bischoff folgendts den  
Sitz/ von Osterwis/ mit Einwilligung des  
Käysers hieher/ als an einen gelegnern Ort  
transferirt hat. Vnd ist gleichwol der H.  
Stephanus, an beeden Orten/ der Patron  
verblieben; vnd also gedachter H. Hilde-  
grin der Kirchen zu Salingstatt 7. vnd der  
zu Halberstatt 40. Jahr vorgestanden; da-  
selbsten noch in dem Dom sein Grab gewie-  
sen wird, wie Werdenhagen am 228. Blat/  
schreibet; wiewol obgedachter Bertius sagt/  
er seye im Closter Verd an der Kur/ so er  
gestiftet/ begraben worden. Ihme hat  
succedirt Dietgrinus, vnd diesem Hay-  
mo, dessen Schrifften über die Propheten  
vnd Apostel/ verhanden/ vnd der auch zu  
Halberstatt im Dom liget/ vnd Anno 853.  
gestorben ist. Der siebende Bischoff/  
Bernhardus, ein Burggraff von Magde-  
burg/ so Anno 974. gestorben/ hat das Fra-  
wen Closter Hadmersheim gebauet.  
Der 17. Nahmens Rudolff/ hat allhie vn-  
ser Frawen Kirch/ gegen oberwehnter S.

Stephans Kirch/ oder dem Dom über/  
auffgerichtet/ vnd ist Anno 1149. verschie-  
den. Der 18. war obgedachter Ulricus,  
der mit Herzog Heinrich dem Löwen so vn-  
glückhafftig gekrieget hat. Sein Nachfahr  
Theodoricus, hat den Dom wieder erba-  
wet. Der 26. war Volradus, ein Graff/  
oder Herr von Kranichfeld/ der vom Jahr  
1255. bis 1297. vnd also 42. Jahr geseffen/  
so wider Cranzium, wie Heint. Meibo-  
mius in Chron. Riddagshul. p. 35. erin-  
nert/ zu mercken/ der ihme lib. 8. Metrop.  
cap. 26. nur 9. Jahr gibt. Der 29. war  
Albertus, ein Herzog von Braunschweig/  
welcher bey wäherender seiner Regierung/  
gegen seine Feinde / 20. mal zu Felde geles-  
gen/ vnd mehrertheils obgesieget hat wie  
ihme die Braunschweigische Chronick/ am  
235. Blat/ dessen Zeugnuß gibt. Der 31.  
ist ein ander Albertus, vnd stättlicher Phi-  
loloophus, aber ein vnglückhaffter Kri-  
gs-  
mann/ gewesen. Dann er vom Bischoff  
Gebharden / oder Gerharden zu Hildes-  
heim/ so gar beredt war/ überwunden wor-  
den: Daher das Sprichwort entstanden;  
die Logick ist von der Rhetorick/ überwun-  
den worden: Ist gestorben Anno 1390. Der  
39. war Ernestus, Herzog zu Sachsen/ so  
Anno 1513. Der vierzigste / Albertus,  
Marckgraff von Brandenburg/ der Anno  
1545; der 41. Johann Albrecht Marck-  
graff von Brandenburg/ so Anno 1552. der  
42. Fridericus Marckgraff von Brande-  
burg/ so auch in gedachtem 52. Jahr; der  
43. Sigismundus, in gleichem ein geborner  
Marckgraff von Brandenburg / des vor-  
gen Bruder/ so An. 1566. gestorben. Nach  
dessen Tode / Herzogs Julij zu Braun-  
schweig Sohn/ Herzog Heinrich Julius/  
von 2. Jahren alt/ zum Bischoff allhie po-  
stulirt worden/ vnder dessen das Dom Ca-  
pitel/ bis auff's Jahr 1578. das Regiment  
geführt. Anno 1591. hat dieser Herzog  
Heinrich Julius sich mit besagtem Capitel/  
einer Reformation halber im Bistumb/  
verglichen/ der Gestalt/ daß auch im Dom  
allhie/ vnd in andern darzu gehörigen Kir-  
chen/ Gottes Wort/ der Augspurgischen  
Confession gemäß/ frey öffentlich gepredi-  
get/ vnd gelehret werden solte: Darzu dann  
den



den 21. Septembris, in dem gedachten Dom/ der Anfang gemacht worden; wie wol solches nicht jedermann gefallen hat. Ihme succedirte sein jüngster Herz Sohn/ der 45. Bischoff allhie/ nämlich Herzog Heinrich Carl/ im Jahr 1613. der aber den 11. Junij Anno 1615. im sechsten Jahr seines Alters/ gestorben. An seine statt ward sein Herz Bruder/ Herzog Rudolff/ zum 46. Bischoff erwöhlet; der aber im folgenden 16. Jahr/ den 13. Junij/ zu Tübingen/ im Fürstlichen Collegio sein Leben geendet. Ihme succedirte sein Herz Bruder/ Herzog Christian/ der den 6. Augusti, des besagten 1616. Jahrs/ im Stifft eingeführt worden/ sich auch hernach in dem Teutschen Krieg wol bekandt gemacht/ aber nicht viel sonders Glück zum Kriegen gehabt hat; vnd Anno 1626. gestorben ist. An seine statt ward zum 48. Bischoff erwöhlet/ Herz Leopold Wilhelm/ Erzhertzog zu Oesterreich etc. Es waren des Jahrs 1629. allhie noch fünff Catholische Domherren anwesend/ denen die Käyserliche Commisarien/ den 18. Decembris, die Schlüssel des Archivi, vnd der Domkirchen/ so sie von den andern Evangelischen Capitularen/ welche sie abgesetzt/ erfordert/ zugestellt/ vnd musste die Statt; wie auch oben Anzeigung geschehen/ die ingehabten Clöster vnd

Kirchen/wider raumen: wie in dem 2. Theil des Theatri Europæi, fol. 35. seq. stehet. Es ist aber folgender Zeit von den Schwedischen/ dieses Stifft ganz eingenommen/ vnd wider darinn die Religion reformirt worden. Wie hernach bey den General Friedens Tractaten/ dasselbe zu einem weltlichen Fürstenthumb gemacht/ vnd dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg (jedoch daß das Capitul/ oder die Canonicaten verbleiben sollen) überlassen worden; davon ist oben im Eingang dieses Theils der Topographiæ Germaniæ, Bericht geschehen; daselbst auch ein kurze Beschreibung des Halberstädtischen Landes zu finden.

Zwischen Halberstatt/ vnd Quedlinburg/ ligt das Schloß Dam/ dem Herren von Hoym zuständig/ so sich An. 1643. nach dem zwo halbe Erfurtische Earthausen darfür gepflantet/ vnd in sechs Schuß hinein gethan worden/ auf Gnad/ vnd Ungnad/ dem Schwedischen Herrn General von Königsmarck/ ergeben/ daselbst sich auch der Leutenamt/ sambt 25. Knechten/ vnderstellen müssen; wie in tomo 5.

Theatri Europæi fol. 121.

a. stehet.

## Halbdenleben/

Die Tafeln Halbdenleben genant/ ist eine Statt/ nahend Arxleben/ vnd nicht sonders weit von Helmstatt/ an der Dra/ oder Dye/ im Erbstifft Magdeburg/ gelegen. Johannes Pomarius, in der Magdeburgischen; Johan. Pideritius in der Lippischen; Buntingus, in der Braunschweigischen Chronick/ vnd Werdenhagen part. 3. c. 7. p. 233. Von den Hansestädten/ beschreiben dieser Statt Belagerung im Jahr 1181. weitläuffig; kommen aber nicht mit einander über ein: Daher kein Wunder/ daß es auch zu vnsern Zeiten geschihet. Es hat dieselbe vor Jahren eigne Graven gehabt; ist aber folgens an Herzog Heinrich den Löwen zu Sachsen kom-

men/ zu welches Zeiten/ wegen der beeden Wasser Dra/ vnd Bivera/ auch des sümpfigen Orths/ vnd ihren Mauren/ sie für eine gar feste Statt ist gehalten/ vnd im Jahr 1166. oder 1168. vergeblich belagert worden. Die Burger/ weil sie die gute Gelegenheit des Orts/ vnd daß sie auch einen dreyfachen Wall hätten/ betrachtet; haben/ in Ansehung/ daß die Dra auff der einen Seiten der Statt herflosse/ auch dieselbe/ auff der andern Seiten/ mit Laitung des andern obgedachten Flüsleins Biver/ oder Biber/ noch fester machen wollen: Aber nicht erwo-gen/ daß ihnen solches zu ihrem Schaden geraichen möchte. Dann der Erzbischoff Wichmann von Magdenburg/ der die

Statt gern gehabt hatte/ hat vom Kaysler Friederichen dem Ersten/ bey dem Er in höchsten Gnaden gestanden/ Hülff bekommen/ damit er sie in gemeldtem 1181. Jahr belagert/ vnd durch Schwellung des Wassers erobert/ vnd zerstöret: wiewol des Herzog Heinrichen Obrister / Graff Bernhard zur Lipp sich tapffer/ vnnnd so lang gewährt/ bis man die besagte/ auch andere Wasser/ auß den pfügichten vnnnd mooslechtigen Aekern/ mit hoch auffgeworffenen Dämmen/ innerhalb 3. Monat/ vnnnd Wochen/ also auffgehalten/ daß sie die Mauren/ vnd vnterste Wohnung der Häuser/ ganz bedeckt haben. Es ist hernach diese Statt 33. wie Pideritius, oder vngesehr 43. Jahr/ wie VVerdenhagius, auß einer geschriebenen Lauterbergischen Chronick/ sagen/ also ganz öd/ vnd geschleiffet da gelegen/ vnnnd hat den Benachbarten einen trawrigen Anblick geben; bis vnter dem Erzbischoff Alberto, einem gebornen Graven von Hallermund/ als er mit dem Kaysler abwesend in Italia war/ die herum gefessene Leuth sich versamblet/ vnnnd diesen Orth wider zu einer Statt auffge-

richtet haben. Anno 1433. in dem Willen der Statt Magdeburg/ mit ihrem Bischoffe/ gewonnen auch die Magdeburger Haldensleben/ oder/ wie es Theils nennen/ Haldenschleben. Was folgendes/ sonderlich bey dem nächsten Teutschen Krieg/ allhie vorgegangen; davon ermangelt ein mehrer Bericht. Was aber Anno 1624. für ein Mandat/ wegen eines newen Probsts allhie/ vnd daß die Aebbtissin in dem Exercicio der Catholischen Religion/ nicht zu verhindern/te. am Kaysertlichen Hoff/ ergangen/ davon ist Carolus Carafa, in Germania sacra restaurata, zu lesen.

Es ligt nicht sonders weit von hinnen/ vnd auch an der Ohre. 3 Meilen von Gardensleben/ vnd 4. von Magdeburg/ new Haldensleben/ so Theils auch für ein Magdeburgisch Stättlein halten / welches die Schwedischen Anno 1642. den 25. Hornung/ einbekommen/ vnnnd die Thor etwas bessers verschanken lassen.

## Hallermund/

**I**n Schloß / sambt zugehöriger Herrschafft. Es war die Graffschafft Hallermund vor Zeiten / vnder den Sächsischen mächtig vnnnd groß / vnnnd waren auß dem Gräfflichen Hallermundischen Geschlecht / Albertus, vnd VVilbrandus, Erzbischoffe zu Magdeburg/ die Anno zwölffhundert vier vnd dreyßig/ vnd zwölffhundert zwey vnnnd fünfßig gestorben seyn. Der letzte Graff von Hallermund/ Otto/ gieng ab Anno vierzehnhundert vier vnnnd zwanzig ohne Erben. Der Graff von Spiegelberg nahm darauff die Häuser Hachmühlen / vnd Hallermund/ ein. die Er aber beede den Herzogen von Braunschweig lassen müssen / wie in der Lippischen Chronick stehet. Die Braunschweigische sagt/ es hätten Anno

vierzehnhundert vier vnd dreyßig die Herzogen von Braunschweig / vnnnd Lüneburg/ mit dem Graven von Spiegelberg Krieg geführt; aber das Schloß Hallermund nicht bezwingen können; wiewol der Graff endtlich in solche Noth gerathen seye / daß Er Herzog Wilhelmen von Braunschweig dasselbe / Anno vierzehnhundert fünf vnd dreyßig habe einräumen müssen. Siehe auch des Hérici Meibomii Riddagshusensische Chronick/ pag. 24. vnd unten Spring.

\* \*  
\*





## Stasfurt/

**E**ine Statt im Erzstift Magdeburg/drey Meilen von Salza/vnd an dem Fluß Bode/oder Buda/gelegen / vnd daher Sie auch so viel / als Statio Portus ad Budam , heissen solle. Ist berühmt wegen des stattlichen Salzwercks / weil / von dannen / auch den Benachbarten das Salz reichlich mitgetheilet werden kan. Dresserus , in seinem Stättbuch / will / daß diese Statt Anno 1277. von den Herzogen zu Sachsen/durch Versaß/vnd omb eine gewisse Summ Geldts/kommen seye: Cyriacus Spangenberg aber schreibet/ in der Mansfeldischen Chronick / cap. 249. daß Sie vorhin Anhaltisch gewesen ; aber vom Keyser Otton IV. dem Graff Heinrichen von Anhalt abgewonnen / vnd Herzog Albrechten zu Sachsen übergeben worden ; welche aber Keyser Fridericus II. im Zorn erobert/dem besagten Herzogen / der es mit Keyser Otten / wider Ihn / gehalten / zu Hohn/zerstört / vnd darnach dem Erzbischoff zu Magdeburg geschenckt habe. Die Braunschweigische Chronick sagt auch/ daß Keyser Otto Anno 1215. mit Gewalt/den Graffen zu Anhalt die Statt Stasfurt genossen: Vnd Pomarius meldet in gleichem/ daß Keyser Friederich der Ander Stasfurt eingenoßen / vnd dem Bischoff Alberto zu Magdeburg/ geschenckt habe. Sie hat sich / vor Zeiten / als eine Bundsgenossene / vnd Hansee-Statt / stätigs zu den Magdeburgern gehalten ; deswegen Sie auch denselben zu dancken / daß Sie Anno 1278. nicht gar / vom Marggraven zu Brandenburg/Otten mit dem Pfeil/ der Sie/sampt dem Schloß/gar hart belagerte/ ombgelehrt / vnd zu Aschen worden ist. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg/mit ihrem Erzbischoff Gunthero, habē die Magdeburger auch Stasfurt eingenommen. Anno 1640. seynd/bey Stasfurt 20. Finnische Kotten/ von den ChurSächsischen auffgeschlagen worden/ daß kaum zehen davon kostten. Anno 1641.

hielten sich die Weymarischen allhie auff/vnd thaten da den Keyserischen etwas Widerstand. Anno 1644. als die Keyserisch: Gallassischen / bey Bernburg / gegen die Schwedischen / lang still gelegen / haben Sie allein Erxleben/ so Anno 1166. zum Erzstift Magdeburg erkaufft worden/vnd diese Statt Stasfurt/besetz behalten/ so Sie / zu ihrer Correspondenz-Lini nach Magdeburg/ gehabt. Von den Schwedischen hergegen ist besetzt gewesen / München Newburg/NewGatterfleben/Kalbe/Barbey / Müclingen / Salze / Schönbeck / Wanfleben / Halberstatt / Quedlinburg / Aschersleben / Sanderleben/ Mansfeld / Bößen/ Bettin/ Petersberg/ Hall/ Aacken / vnd endlich Zerbst/ Burg/ vnd Newen Haldenleben / ohne die Vester / welche Sie in dem Barbischen Winckel inngehabt ; wie in tomo 5. Theatri Europæi fol. 631. b. stehet ; vnd am folgenden 632. Blat/ gesagt wird/ daß/nach dem endlich die Keyserischen bey Bernburg/nach Magdeburg/auffgebrochen/ auch die Schwedischen fortgezogen seyen / auff Schönbeck/ vnd Borg/ 3. Meil vnterhalb Magdeburg ; die Keyserischen aber theils auff Rökern/ Ziger / (so theils Sigester heissen / vnd daß es ein Stättlein / 3. Meilen von Brandenburg / vnd 6. von Magdeburg/ gelegen/ vnd zum Erzstift Magdeburg gehörig seyn solle / sagen thun /) vnd auff Niemeck ; der Feld-Marschall Torstensohn seye wieder auff Schönbeck gangen / von dannen auffßs Kloster Liska/ Zerbst/vnd gegen Niemeck/ da es dann nahend ein hartes Treffen geben / darinn der Herz Feld-Marschall Leuten Ampt Enckesfurt gefangen worden ; Graff Broyn aber davon kommen. Darauff ruhete Herz Torstensohn 3. Nacht zu Güterbock / zog hernach wieder zurück auff Zerbst / vnd zu Aacken über die Brück ; theils seiner Völcker aber nahmen ihren Weg auff Rökhen ; folgendß gieng der Zug Leipzig vorbey/vnd vor Pegau/ 11.

Was den obgedachten Fluß Bode anbelangt / so entspringt derselbe / den Landtassen nach / in der Graffschafft Rhein-stein. An dem Ort / da Sie auß dem Hartz herauß kompt / ligt / zu beeden Seiten derselben / ein wunderfeligames felsich-tes Gebürg / fast ohne Gebüsch / der Kofstrapp genant / da gemeltes Wasser / welches so wol / als die Felsen / viel krümmen machet / über dasselbe / mit einem grossen Geräusch / so man sehr weit hören kan / herunter fleusst. Auff dem einen Felsen / welcher überauß hoch / scharff / vnd spitzig / vnd man / wie auff einer Dachförssten / fast nicht ohne Gefahr / hinzu kommen kan / sihet man eigentlich zwey natürliche sehr grosse Kofstrappen / welche stäts voll Wasser seyn / vnd bescheidenlich zu erkennen / daß es nicht auß Kunst / oder sonst außgehauen seye / vnd berichten die Leute herumb / daß / auff dem andern Fel- sen gegen über / auch zwey Kofstrappen / gleich / als wenn das Pferd mit den 2. för-

der Beinen daran gehafftet habe / zu sehen; vnd erzehlen eine Geschichte / oder Fa- bel / wie Einer seine Liebste / durch Hülf der schwarzen Kunst / auff einem Pferde / in einem Sprung / hinüber geführt / vnd seye der Braut ein ganz güldene Crone ab: vnd in die Bode gefallen / darinn Sie noch lige. Infern davon / vnd vnterhalb Blanckenburg / ligt an der Bode / ein schöner Flecke / der Thal / oder zum Thal genant. Fast eben dergleichen Übersprung / oder Felsen / wiewol mit Gehölz sehr zugewachsen / sihet man am Fußsteige / wann man von Hartzgeroda nach Qued- linburg zeucht / zu beyden Seiten der Salz- ken / oder Selcken / eines bekanten Was- sers. Die Histori aber daselbst wird von einem Schäffer / vnd einer Bauren Magd / sampt einem Ziegenbock erzehlet / seyn auch die Trappen nicht so eigentlich / als jene / zu erkennen: vnd wird selbiger Ort der

Mägde Sprung ge-  
nant.

## Sternberg / Sternebergk /

**D**ie Statt / im Herzogthumb Me- klenburg / zwischen Wismar / vnd Güstrow / aber etwas abweg / vnd auff der Seiten gelegen / allda das Fürst- liche Land Hoffgericht gehalten wird; vnd Anno 1637. ein Landtag vom Schwerin: vnd Güstrowischen Theil angestellt wor- den ist. Hans Regkman schreibet / in der Lübeckischen Chronick / daß Anno 1404. da die Sach zwischen den Lübschen / vnd dem Herrn von Wenden / nicht konte ver- tragen werden / die von Lübeck / mit den Her- ren von Stargard / eins worden / daß Sie zu Sternberg mochten ein Heer legen / wel- ches Ihnen derselbige Fürst nicht versagete. Derhalben die von Lübeck die Stern- burg einnahmen / vnd raubeten / vnd brenn- ten dem Fürsten von Wenden so lange in dem Land / daß Er Güt danckete / daß Er sich mit den Lübeckischen versühnete / vnd ihrer auß dem Land quit wurde. Anno

1491. ist angefangen der Zulauff nach dem Sternberg / von wegen der Ostien / vnd / zur selben Zeit / hat abgenommen der Zu- lauff zur Wilsnacke. Vnd dieses sagt Regk- man. Petrus Lindebergius, in der Kosto- chischen Chronick / erzehlet lib. 3. cap. 14. die erwehnte Geschichte weitläuffig; wie namblich Anno 1491. ein Priester allhie / einem Juden / einen ehrinen Hasen zu Pfand geben / vnd solchen wieder von dem Juden / mit 2. gesegneten Hostien / gelos- set habe / welche die Juden durchstochen / vnd seye Blut darauß geronnen: Vnd sage Er / daß der gedachte Hasen noch im Tem- pel allhie / sampt einer Tafel gesehen werde. Anno 1632. seynd zu Sternberg / Hagel / als Rußqueten Kugeln / vnd wunderliche Striche vom Westen / gegen Osten / mit großem Brausen / gegangen; wie Mi- crælius lib. 5. Pomer. p. 302.

berichtet.



Steuerwald/

**I**n Schloß im Stifte Hildesheim/ vnd noch zu demselben gehörig / so der 33. Bischoff Sigefridus II. wizer die von Hildesheim / gebawet / vnd für ihre Statt Anno 1312. gelegt / weil Sie Ihme widerspenstig / aber belagert/ vnd mit Gewalt zum Gehorsam bezwungen worden/ daß Er/durch dieses Schloß/ ihrer Gewalt desto leichtlicher steuren/ vnd begegnen möchte. Daher auch der Nahm / gleichsam Steuer-Gewalt dem Schlosse geben worden ist. Andere schreiben/ die Erbauung desselben/ seinem Successori Henrico zu. Die von Hildesheim seyn zwar hernach/vnter dem 36. Bischoff/ so Anno 1362. gestorben/ auf gefallen/ vnd diesem Schloß mit stürmen/vnd schießen/ grossen Schaden zugefügt ; haben aber solchen hernach/ dem Bischoff/ theuer genug bezahlen müssen. In dem Hildeshei-

mischen Krieg deß Jahrs 1521. vnd 22. kam der 46. Bischoff Johannes / fast vmb sein ganzes Land/ vnd liessen Ihme die Herzogen von Braunschweig nur 3. Schösser/ namblich dieses Steuerwald / nahend Hildesheim/ am Wasser Innerste/ gelegen/ Marienburg/ vnd Peyne/ zusamper der Statt Hildesheim / vnd dem abgebranten Stättlein Peyne / vnd was in solche Bogteyen gehöret hat; so folgend den Bischoffen zu Hildesheim geblieben/ vnd das kleine Stifte genant ; wie hiez von / auch anderswo / gesagt worden ist. Anno 1626. ward Steuerwald / von den Dänischen/ mit Accord/ erobert; so / noch in diesem Jahr / auch den Keyserischen zu theil worden ; Aber Anno 1632. bekamen diesen Ort die Lüneburgischen/ vnd Hessischen/nach dem Sie Ihn zuvor belagert hatten.

Strand / oder Strandia,

**S**ie eine Insel / nicht sonders weit von der Schleswickischen Statt Husum/ vnd dem festen Lande/ gelegen/ vnd hat viel Inwohner/ vnd Pfarren ; allda nicht allein ein Fischerey / sondern auch ein feiner Ackerbau. Es wird sehr gezweifelt / wo deß Plinii Glessaria lige ? Ortelius hält dafür / ist auch Joh. Ifac. Pontanus nicht fast darwider/ daß Ameren/ vor dem Cimbrischen Gestade gelegen/ Glessaria seye / weilen Ameren so viel / als der Lateiner Glessum, vnd Succinum: Oder/es möchte auch diese Insel Strand/ welche am nächsten bey Amera lige / dafür gehalten werden/ wie dann der Nahm/ mit deß Plinii Austrania, zimlich überein komme. Dann/ was Plinius Glessariam heisset / das ward / von den Barbaris , wie Er sagt/

Austrania genant ; wiewol die Inwohner sagen/ daß auch in der Insel Hillege-land/ nicht weit von der Elbe Außfluß/ der Agtstein gefunden werde. Von der besagten Insel Strand/redet Jonas von Elverdelt also:

Ne bona securæ desint mihi commoda  
vitzæ

Me pecorum ditat cura , boumque  
labor.

Pro quibus , æternos ne gratia desit in  
annos

In clypeis Christum , qui regit ista,  
colo.

Siehe oben den Eingang dieses Tractats/ vnnnd daselbst die Beschreibung deß Herzogthumbs Schleswick ; vnd hieunten die Beschreibung Tonningen.

## Strelitz/

**L** In Stättlein / im Herzogthumb Mecklenburg / gegen der Marck Brandenburg / nicht weit von Wessenberg. Es gibt viel See/ vnd Teich herum. Die Herzogen Johannes / vnd Albrecht von Mecklenburg / (so die ersten Fürsten des Reichs auß diesem Geschlecht worden) haben bey Keyser Carolo IV. im Jahr 1348. erhalten / daß Otto / vnd Ulrich / die von Demitzen / in den Gräfflichen Stand erhoben seyn. Damit Sie aber solchen desto besser führen möchten / als haben die Fürsten auß Mecklenburg / auff Keyserl.

Confirmation / Ihnen das Ampt Fürstenberg / vnd Strelitz / geschenckt; weßwegen Sie dann auch Graven von Fürstenberg sind genennet worden: Vnd haben Sie das Stättlein Strelitz / im Jahr 1349. gestiftet; wie auß den privilegiis erscheinet / saget Johannes Micælius, lib. 6. Pomeran. pag. 478. seq. Es ligt ein Forstenberg weiters gegen der Marck / als Strelitz / so / sonders Zweifels / besagtes Fürstenberg seyn wird.

Sunderburg / Sunderborch / Sonderburgum,  
Synderburgum,

**L** Ine Statt / vnd ansehnlich Fürstliches Schloß / in dessen Kirchen / die Fürstliche Begräbnussen dieser Linienn seyn / vnd welches Schloß zweyer Brachsen halber / sonderlich berühmt ist; erstlich wegen Königs Christierni, des Andern diß Nahmens in Dennemarck / Gefängnuß allhie / in welchem Er 14. Jahr lang / wie Werdenhagen / de Rebus publ. Hansear. part. 3. cap. 9. fol. 244. b. schreibet / gefessen; sonsten aber in allem / an diesem Ort / vnd anderswo / 27. Jahr lang / wie Chytræus lib. 13. Sax. sagt / doch die letztere Jahr etwas freyer / biß an sein Ende / gefangen gehalten worden ist; wie in der Beschreibung Dennemarcks / auß Pontano, vnd Meurlio, Bericht geschehen ist: Vnd dann / fürs Andern / wegen der Fürstlichen Hoffhaltung / die in solchem Schloß Herzog Johannes / König Friederichs des Andern von Dennemarck Herz Bruder / angestellet hat; vnd von deme die Sunderburgische Fürstliche Lini / herkommet. Dann Er von 2. Gemahlinen / vnd zwar von Fr. Elisabetha / Herzogin von Braunschweig / die Anno 1586. zu Osterholm / in der Insel Alsen / gestorben / acht Herren / vnd sechs Fräwlein; vnd von Fr. Agnes

Hedwigen / Fürstin von Anhalt / vnd Churfürsts Augusti zu Sachsen hinterlassener Wittib / so allhie / zu Sunderburg / Anno 1616. verschieden / 3. Herren / vnd 6. Fräwlein / vnd zusammen 11. Herren / vnd 12. Fräwlein / bekommen / vnd / im hohen Alter / Anno 1622. zu Glücksburg gestorben ist. Auß den Söhnen / hat Herr Alexander / Herzog zu Schleswick / vnd Holstein / dieses Sunderburg bekommen / allda Er auch Anno 1627. den 13. Maij / diese Welt gesegnet / nach dem Er / mit seiner Fürstlichen Gemahlin / Fr. Dorothea / Graff Johann Günthers zu Schwarzburg Tochter / acht Herren / vnd drey Fräwlein / gezeuget hatte; darunter der älteste Herr / nämlich Herzog Johann Christian / Anno 1607. den 26. Aprilis / gebohren worden / vnd / von Fr. Anna / Graffens Antonii zu Oldenburg / vnd Delmenhorst / Fr. Tochter / mit der Ihre Fürstl. Gn. Anno 1634. den 4. Novembris / ehelich Beylager gehalten / etliche Fürstliche Kinder bekommen hat. Es ligt aber Sunderburg / in der obertwehnten Suder / Jutländischen / oder Schleswigischen Insel Alsen / bey 3. Meilen von Flensburg / vnd 6. von Schleswick / wann man zu Lande gerade



rade zu raffen könnte. Hat/ohne Zweifel/ den Nahmen vom Sund/oder Strom der Ost-See/daran es liget/vnd vom Wörtlein Burg; wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / am 7. Capitel will / vnd saget/ daß dieses Orts Wappen/ ein Schiff im Meer/ darauff in der mitten ein Thurn stehet/ seye. König Christoff der Erste in Dennemarck / hat/ vmb den Anfang deß Holsteinischen Kriegs / dieses Sunderburg eingenommen/ vnd alle Bevestigungen/ vnd sonderlich die Bollwerck/so zu Lande gelegen waren / niederreißen/ vnd dem Boden gleich machen lassen. Also hat hernach Anno 1358. König Waldemar diesen Ort hefftig belagert; Aber es hat Ihn/ deß Herzog Waldemars von Schleswick Gemahlin Bescheiden: vnd Höfflichkeit / dahin gebracht/daß Er hernach etwas gelinder verfahren ist.

Was die obgedachte Insel Usen/ darinn Sunderburg gelegen / anbelangt/ So schreibet Pontanus, in Chorogr. Daniz descript. daß Sie 4. Meilen (Al. 3.) in der länge / vnd 2. in der braite habe. Es seyen da / auffer deß Schlosses / vnd der Statt Sunderburg / auch Nordburch/ Osterholt / Holla / vnd Gamelgarda / so alles Stättlein; item 13. Pfarren/ so gar

Volckreich / also / daß auß dieser Insel/ auffm Nothfall/ etlich tausent gewaffneter Mann / gar geschwind können geführet werden: Ist auch gar lustig / vnd bequem zum sagen: Vnd hat ingleichem herrliche Waide / vnd einen feinen Traidboden. Sie ligt vngeföhr anderthalb Meilen von der Insel Aria / so wegen der schönen Wälder/ auch gar angenehm zur Jagt ist. Vnd seyn in selbiger drey Pfarren/ etliche Adelige Landgüter / sampt dem vornehmsten Schloß / vnd Stättlein Göpingen. In der nahend gelegenen Insel Sundervida/ seyn 2. Pfarckirchen/ vnd das Fürstliche Schloß Sandberg. Bis hieher Pontanus. Johann Peters sagt part. 3. Chron. Hollat. fol. 108. daß Anno 1430. die Dänen/ zu Schiffe/ in die Insel Usen gefallen seyen / da viel der Holsten / oder Holsteiner/ zu der Zeit/ wie auch noch auff diesen Tag / den mehrern theil ihrer Güter/ vnd Reichthumb/ hatten; aber die Häuser Sunderburg / vnd Norburg / (allda jetzt auch eine Fürstliche Hoffhaltung; wie oben im Buchstaben N. gesagt worden) darauff/ hätten Sie wol besetzt befunden.

\* \* \*

## Zessin/

**I**n Stättlein / vnd Ampt / im Herzogthumb Mecklenburg / zwischen Demmin / vnd Rostock / an der Re-

ckenis / gelegen; davon sonsten weiters noch zur Zeit nicht gefunden wird.

## Tönningen.

**I**n diesem Ort schreibet Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / am 31. Capitel/ also: Tönningen soll den Nahmen von einer Tonnen haben. Wie denn auch Jonas von Elverfeldt bekennet/ da Er schreibet:

Nec tamen illa minus cultus exercet  
agrestes,

Quæ sua de parvo nomine vase tenet.

Auß was Ursachen aber diß Stättlein solchen Nahmen bekommen / kan ich nicht wissen. Es ligt solches in Frisia Eydorenlis, oder in der Peninsel Eydorstadt/ vom Wasserfluß Eydora, (die Eydor) so die Gränze ist zwischen Dithmarschen / vnd diesem Ländlein / also genant. Es ist diß Stättlein nicht gar alt / sondern nimmet noch immer von Tage zu Tage zu: Herr  
Hf iij Adolph

Abolph/ Herzog zu Schleswick/ vnd Holstein/ hat im Jahr 1583. (Al. 82.) Jahr/ ein schönes Schloß allda / am Eyderstrom/ lassen auffbawen. Diß Stättlein hat zum Wappen eine Tonne. Vnd so viel sagt Angelus. Andere melden/ es gehöre Conningen dem regierenden Herzkogen in Holstein/ Herrn Friederichen/ auff Gottorff zc. allda es einen herrlichen Hafen/ oder Port/ habe / so der gedachte Eyder-Ström machet / in welchem Schiffe auß dem Oceano, oder dem Teutschen Meer/ einlauffen können ; vnd daher auch allhie ein stattlicher Handel seye. G. Braun/ im 5. Theil seines Stättbuchs/ vnd C. Ens, in deliciis apodem. per Germaniam, pag. 225. seq. vnd Andere/ schreiben/ von dem obgedachten Lande Eyderstede / oder Eyderstadia, daß es allenthalben mit Wasser / als dem Meer/ der Eyder/ vnd Hever/ außgenommen gegen Schleswick / da es offen/ vmbgeben seye/ vnd an nichts/ als an Salt/ vnd Hopffen/ Mangel habe; darinnen 18. gar grosse/ vnd Volckreiche Pfarren/ viel gar nahend beysammen gelegene Dörffer/ vnd zwey Stättlein / da man Gericht halte / zu finden: Die Gebäw/ vnd Landgüter/ seyen durch vnd durch prächtig erbawet ; vnter welchen sonderlich ansehnlich des Herzkogen von Holstein / der Ranzauen / Pogwisch/ Blomen/ Siwarden/ Hoyer: Das ganze Land werde abgetheilt in drey Theil/ Eyderstad/ Everscup/ vnd Btholm/ so von einem Landvogte/ den Sie Stallerum nennen/ regieret werden. Die Inwohner gebrauchen sich / aussere der Sächsischen/ einer besondern Sprach / so Sie mit andern Ost: vnd Westfriesen gemein haben; vnd genießten / noch heutigs Tags / ihrer Befreyungen / vnd lassen sich / über die Entrichtung des schuldigen Zolls/ mit anderwertigen Diensten nicht beschweren. Vnd weiln das Land sehr fruchtbar / vnd gedachter Fluß Eyder Schiff: vnd Fischreich / so ist dasselbe jederzeit für gar edel/ vnd köstlich gehalten worden. Dann es ein solche Fruchtbarkeit allda hat/ daß es auch Holland / nach der Holländer aignem Zeugnuß / nicht allein gleich ist / sondern auch dasselbe übertriffet / diweil die Dch-

sen/ vnd Rube / in solchem Eyderstede/ viel grösser/ als in Holland/ vnd in solcher große kaum in ganz Europa zu finden seyn solten/ vnd ein ainige Rube/ im Sommer/ des Tags 9. Ranten Milch / das seyn 36. Lübeckische Pfund / gibet: Dahero zwischen dem ersten Mayen / vnd letzten Herbstmonats Tag/ ein solche menge Käse/ von dannen / zu Schiff hinweg geführt wird / daß man die Summ / über die 60. hundert tausent Pfund/ oder 60. tausent Centner/ schätzen thuet. Dieser Eydersteder Nachbarn/ die Norstrandter / vnd Strander / so mit den Dänen gränken / nennet Ubbo Emmius, lib. 2. Rer. Frisicarum, auch rechtet/ vnd die letzte Friesen / gegen Mitternacht/ denen der grosse Fleck Pülwurm / oder Pülworm / vnd der schöne Marktstleck Brestede/ gehörig: Reden noch Friesisch: wiewol Sie Dänisch: vnd Holsteinischer Herrschafft seyn: Leiden im übrigen viel Ungemach vom Meer. Vnd dieses auß den besagten Scribenten. Endlich schreibt J. Mac. Pontanus, in Chorogr. Daniae descript. daß die Strandii, oder Strandfrisi seyen die Frisii Minores, so nicht fern von Husen anfahren/ vnd/ von dannen/ gegen Mitternacht/ bey 4. Meilen/ an einem engen Gestade / her wohnen; in dessen Raums mitte / Sie einen schönen / vnd wolgebawten Markt/ vielen Stättlein deren Orten zu vergleichen/ Nahmens Brestede / haben / so die Gränke des fetteren Bodens an dieser Meers Gegend; das weitere seye meistens sandig: beederseits aber zween Flecken/ auff Friesische art gebawet/ deren der eusserste gegen Mitternacht/ Langehorn genant / endlich das selbst ganz Friesland ende; von dannen man vier Meilen nach Flensburg rechne: Saxo Grammaticus habe auch die Eidorrenses, oder Eidersteder / so gegen dem Meersbusen Hever sich erstrecken / zu seinem Friesland gesetzt / vnd Dennemarck zugeeignet; welches Eiderstad / vor vielen Jahren / ein Peninsel gewesen / als der Fluß Wilda noch seinen freyen Lauff gehabt; aber jetzt hange es an dem festen Lande; vnd werde noch / wie Saxo erzehlet / die Erd-



Erdscholle / die Winterszeit vnter dem Meerwasser gelegen / gedörret / vnd zu einem gar wol geschmackten Salz gesotten;

so gar weiß seye/vnd die Inwohner einen grossen Nutzen davon haben thäten.

## Travemünde/

**I**n Stättlein / sampt einem Blockhause / 2. Meilen von der Statt Lübeck / an der offenbaren See / sonst Mare Balthicum , vnd die Ost-See genant / gelegen / in welche allhie der Fluß Trave (so des Ptolemæi Chalusus seyn solle) kompt; daher auch das Stättlein den Nahmen hat. In einem Thurn allda / wird/deß Nachts/eine Lucern angezündet / damit sich die Schiffe darnach richten können. Johann Peters / in der Holsteinischen Chronick / schreibet fol. 67. daß Graff Johannes der Wilde im Wagerland / sich endlich / mit denen von Lübeck / Travemund halben / also vertragen habe / daß Sie Ihm / für das Dorff Travemund / vnd die Haven / vier tausent Marck Lübischer Münz geben; darzu Er / der Statt / den Thurn zu Travemund / vnd die Laßwehre vor Lübeck / geschenckt habe. Vnd dieses solle / wie man will / vmbß Jahr 1321. geschehen seyn. Hans Regkman (der viel mals eine andere Jahrs Rechnung / als andere Scribenten / hat) meldet / in seiner Lübeckischen Chronick / daß Anno 1320. die Lübeckischen das Dep zu Dramund / vor

vier tausent Marck / von Graff Bert von Holstein / der genennt ward der Mild / erkaufft : Anno 1475. seyen zu Tramund 29. Häuser verbronnen : Anno 1520. am Abend S. Joh. Baptista, wäre Tramund biß auff die Bogtey / abgebronnen / vnd auch dazu fünff grosse Schiff zum Orloge gerüstet : vnd diß seye ein grosser Schaden der Statt Lübeck gewesen : Anno 1539. sey die Leuchte zu Tramund wieder gebawet / über alte stellinge ; so Anno 1534. von den Holsteinern zerbrochen worden : darauff man gedeckt 42. Scheppont (Schiffpfund) Bley. Vnd sagt Er ferner also : Diese Leuchte ist gemessen / vnd hat von der Erden / biß an den Eyn-Appel / 22. Schuch : Eben so hoch ist auch / von der Erden / biß ans Gewölb / in Marien-Kirch zu Lübeck : Anno 1549. deß Dienstags in den Paschen / biß vff den Mitwochen vff die Nacht / zu II. Vhren / verbrant die Bogtey zu Tramund / vnd wol bey die 70. Häuser / von ihrem eigenen Feuer / von dem Lübischen Thor / biß zur Bogtey / ab. Vnd dieses sagt Regkman.

\* \*  
\*

## Trittau / Tritou/

**Z**wischen Hamburg / vnd Lübeck / item Keynebeck / vnd Oldeslo / an der Bille / vnd im Wagerland / oder Wagria, gelegen. Johann Peters sagt / daß Graff Johann im Wagerland / vmbß Jahr 1342. Trittau / nicht weit von der Billen / zu bawen angefangen habe. Chytræus lib. 14. Sax. p. 350. nennts ein Schloß in Holstein / so / vor Jahren / den Lübeckern verpfändet gewesen / vnd welches ihr Hauptmann / Mary Meyer / Anno 1534. eingenommen hat. Helduaderus nennts / auch

noch im Jahr 1622. ein Schloß am Wasser Billen. In der Franckfurtischen Frühlings-Relation / deß 1644. Jahrs / wird es ein Königliches Ampt geheissen. Die Schwedisch-Torstenohnische haben diesen Ort / Anno 1643. im Christmonat / eingenommen / vnd sich da fest gesetzt / also / daß Ihnen nicht beyzukommen gewest ist : vnd haben Anno 44. die Keyserisch : Gallassischen die Belägerung desselben / mit zimlichem Verlust / wieder auffgehebt.

## Lunderen/ Tonderen/ Tun- darium.

**A**ndreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / cap. 9. schreibet / von dieser Statt / also: Wann der Nahme Lunderen sey / zeigen die Historici nicht an: Der Situs aber / oder das Lager dieser Statt / ist wol bekant / als / daß Sie lige in Suder-Zutland / oder im Herzogthumb Schleswig / an der West-See / oder am grossen Teutschen Meer / sonst Mare Britannicum, vnd der Oceanus geheissen. Gleich wie die andere Stätte / in Suder-Zutland / nicht viel über 300. Jahr alt sind: Also hat die Statt Lundern auch nicht viel länger gestanden / nach dem Sie Statentrecht bekommen. Denn / wie D. David Chytræus, lib. 2. Chron. Saxon. anzeiget / hat Sie Herzog Abel in Zutland / Wolde-mari des Andern Sohn / im 1243. Jahr nach Christi Geburt / mit Statentrecht bewidmet. Diese Statt hat zum Insiegel / vnd Wappen / ein grosses Schiff / so im Wasser stehet / welches Sie ohn Zweifel daher bekommen / daß Sie an einem bequemen Schiffport liget / daran nicht allein Einländische / sondern viel frembde Außländische Schiffe anlenccken: Heutigs Tags aber können die Schiff / so nahe nicht anlenccken / wie vor Alters / dann es ist Landes eingedeichet. Bis hieher Angelus. Pontanus sagt / daß zweyerley Lundern seyen / das grössere / vnd kleinere; vnd seye das Schloß Anno 1421. (Al. 1422.) von den Dänen / vergebens belagert worden. Johann Peters nennet das Schloß ein weil Klein-Lunderen / hernach aber Lütken-Lundern / von welchem Schloß / oder Lütken-Lundern / Helduaderus, part. 1. pag. 116. & 121. zu lesen. G. Braun / im 5. Theil seines Stättbuchs / sagt / Lundern sey ein schönes Stättlein / sampt einem Schloß / gelegen in dem Theil des Herzogthumbs Schleswig / den man Klein-Frießland (Sihe aber oben Tonningen) nenne: Anno 1555. den 18. Junij / seye der

Damm / oder Bur / mit der Wasserfalle befestiget / vnd dem Meer entgegen gesetzt / auch von Hojer / bis gen Eohart / weiter geführt / vnd im Jahr 1564. von Herzog Johann dem Eltern zu Holstein / ein anders Wuer / mit der Wasserfall gemacht worden; welches von Kotebul / bis nach Widingart / sich erstreckt: Daher es komme / daß die Schiffe / ein grosse starcke Weilwegs / anjeho / von der Statt bleiben müssen: Aber / was kleinere Schiff / vnd Rahnen seyn / die können zu Herbst / vnd Früherlingszeiten / durch die besagte beyde Wasserfallen / kommen / vnd bey gedachten / nahend der Statt gelegnen / wolbefestigten / vnd des Herzogs Adolphi zu Holstein Erben (der Zeit Herzog Friederichen / zu Gottorff) gehörigem Schloß / anlenden: Es seye die gemeine Sag / daß an diesem Ort die Angler zu Schiff gangen / vnd nach Britannia / so hernach von Ihnen das Engelland / oder Anglia, genant worden / gefahren; wie dann / nicht fern von dannen / ein Stättlein seye / das noch heutigs Tags der Angler Nahmen habe. Vnd dann / so schreibet C. Ens, in deliciis apodemis, pag. 227. daß Lunderen einen fruchtbaren Boden / von Aekern / vnd Vieheweide / habe: Die Meeresswellen seyen Anno 1532. bis an die fürnehmste Kirche allhie / von dritthalb Schuhen hoch / gangen; daher dieses Stättlein / wider das wütende Meer / wie oben gedacht / hat verwahret werden müssen. Es lige / sagt Er ferner / Lundern vier Meilen von Flensburg / acht von Schleswig / sechs von Husem / vnd acht von dem Dithmarsischen Lunden. Anno 1581. den 30. Septembris / ist diese fürnehmste Statt / vmb 300. Häuser / durchs Fewr / kommen. Anno 1615. ist die Brücke vor dem Schloß / durch die Wasserfluth / weggetrieben / da das Wasser / in der Pforten / bis an die Fenster gestanden; auch hat der Wall / vnd Mauer / an einer Seite / Schaden bekommen; in der Statt hat man mit





# Statt Verden

- |                  |                     |
|------------------|---------------------|
| A. Der Thumb .   | F. Nie Thor .       |
| E. S. Nicolaus . | G. Nord Thor .      |
| C. S. Andreas .  | H. Burg Thor .      |
| D. S. Iohannes . | I. Ziegelhaus .     |
| E. Rathhaus .    | K. Bischoffs hoff . |

Alte Statt

New Statt









mit Böten fahren müssen; wie obgedachter Helduaderus part. 2. Chronol. pag. 294. berichtet. Man gedencket noch eines Lunderen / zugenant Regelunden / oder Melunden / in dem Bistumb Ripen / vnd Nord: Jutland gelegen / das hin Anno 1639. den 20. Heymonats / ein Dänisch junges Mensch / Namens Christina / Suenonis Tochter / auß ihrem Dorff Osterby / (so kaum ein halbe Meil vom

jetzbesagten Stättlein gelegen /) gangen / vnd / vnter wegen / ein güldenes Horn vngefehr gefunden; davon Olaus Worm, in Danicis Monumentis, lib. 4. pag. 344. seqq. vnd Andere mehr geschriben haben. Vnd solches Lunderen ist dem König in Dennemarck / vnd selbiger Cron / gehörig.

## Bapenveld.

**E**r oft angezogene J. Ilac. Pontanus gedencket / lib. 7. Danicar. dieses Orts / vnd sagt / daß Anno 1248. in dem Krieg König Erichs auß Dennemarck / vnd Herzog Abels von Sleßwig / der König zu Bapenveld / als gleich der Holsteinische Landtag daselbst gehalten wurde / die Holsteiner vnversehens überfallen / das Stättlein zerstört /

vnd die fürnehmste auß dem Adel / mit sich / gefangen in Dennemarck geführet habe. Welches dann allein zu einer Nachricht allhie gemeldet wird; wiewol man sonst in der Zeit von solchem Ort / es wäre dann / daß Er noch einen andern Nahmen hätte / nichts weiters erfahren kan.



## Boerden / Vorda,

**D**ies gemein Bremer Verden genant / ein statliches / mit einem Wassergraben umbgebenes / auch mit einem hohen Wall befestigtes / vnd in der ebne gelegenes Schloß / vnd dabey ein weyland grosser Fleck / so aber / in den newlichsten Jahren / zu einem Stättlein gemacht worden seyn mag; weilen / in den letztern Zeiten hero / solcher ein Stättlein genant / vnd geschriben wird. Das Wasserlein allda wird / von theils / Ost / vom Ubbone Emmio aber / Gesta geheissen. Ligt zwischen Bremen / vnd Staden / vnd von dem ersten Ort 7. von dem andern aber 3. Meilen / vnd nicht sonders weit von der Bischofflichen Statt Verden. Herzog Luder zu Sachsen hat dieses Schloß anfänglich gebawet: wie Crantzius in Vandalia lib. 3. cap. 17. bezeuget. Es war solches folgendes bey dem Erststift Bremen / vnd da es davon kam / machten die beede Stätte / Bremen / vnd Staden / Anno 1310. eine Bündnuß / solches wieder zu überkommen: Ist auch hernach der Erzbischoffe zu Bremen gewöhnliche Residenz gewesen / so Anno 1547. die von Bremen ihrem Erzbischoff abgewonnen / vnd E hernach / viel Zeit / solche Vestung wieder zu erobern / hat haben müssen. In dem nechsten Teutschen Krieg / haben die Keyserischen diesen Ort ein Zeitlang innen gehabt: aber Anno 1632. eroberte der Herz Erzbischoff / Johann Friderich / mit Hülff der Schweden / vnter dem Obersten Dumesny / solch sein Residenz Haus Boerden wieder; wie auch Ottersberg; Buxtehude aber belagerte der Schwedische Feld Marschall Afo Lott / vnd eroberte es mit Accord: Auß dem Bremischen Stättlein Freyburg / wurden 250. Dänische / von den Erzbischofflichen / gestäubert / so Ihnen die Keyserischen eingeräumt hatten; welche Ort aber / sampt Stade / nach etlichen Jahren / von den Schwedischen / des Hochgedachten Erzbischoffs Herrn Successori, Friderico, vnd dem Erststift / wieder überlassen worden. Als aber hernach sich Strittigkeit / zwischen Ihnen / er

hebt;

hebt; so kam Verden Anno 45. den 6. 16. Martij / wieder an die Schwedischen; ferners / noch in diesem Jahr mit List / an die Erzbischöfliche; vnd das folgende 46. Jahr / den 6. Aprilis / abermals an die Schwedischen. Der Ober Befelchhaber darinn / hielt sich lang; ließ das Stättlein dabey aufplündern / allen Vorrath darauf / auff das Schloß / bringen / vnd bey Ankuufft der Schwedischen / Feuer in das Stättlein schiessen / darüber die helffte dessen / sampt der Kirchen abgebrant: Er hatte auch vorher / durch einen Abschnitt / das Schloß / von dem Stätt-

lein / abgesondert; wie damals berichtet worden ist. Der Zeit ist dieses Voerden / (sampt dem gansen Erzbistum) in Schwedischen Händen; vnd / als ein Geschenk / von Königl. Mayest. zu Schweden / Herrn Grav Carl Gustav Wrangeln / Graven zu Salmis / Freyherrn zu Schockloster / vnd Bremer Vörde / Herrn zu Spieker / vnd Kostorp / 2c. Königl. Schwedischen Reichs Rath / Reichs Vice Admiraln / General Feld Marschalln / vnd General Gubernatorn in Halland / 2c. gehörig.

§

## Wansleben /

**W** Erzbistumb Magdeburg / gegen dem Stifte Halberstatt / zwischen Gamersleben / vnd Dodendorff / wie in der Landtafel stehet / gelegen. Joannes Pomarius nennt / in dem Summarischen Begriff der Magdeburgischen Statt Chronicken / im Jahr 1550. noch einen Flecken / vnd sagt / Herzog Georg von Mecklenburg / habe im selbigen Jahr / den 16. Septembris / den Flecken Wansleben eingenommen / das Schloß aber / auff welches sich der Statt Magdeburg Volk begeben / drey mal vergebens gestürmet; daher Er den Flecken / den Er zuvor auß-

plündern lassen / gar aufgebracht. Aber Helduaderus, in Sylva Chronol. neüts / vmbß Jahr 1620. ein Stättlein / vnd schreibt Bogislaus Philippus Kemnis / im 1. Theil des Schwed. Teutschen Kriegs / fol. 77. daß Anno 1630. die Erabaten / das Stättlein Wansleben / überfallen / aber die Magdeburgischen hätten das Schloß erhalten / vnd die Erabaten dafür übel eingebüßt. Hernach meldet Er / es hätte sich Wansleben / mit Accord / dem General Banner / vnd den Schwedischen / das folgende 31. Jahr / ergeben.

## Waren /

**I**n Ampt / vnd Stättlein / am Calpiner See / im Herzogthumb Mecklenburg /

vnd desselben Theil / so man das Wendische Land nennet / gelegen.

## Wedel /

**I**n der Holsteinischen Graffschafft Pinnenberg gelegen. Siehe oben Pinnenberg. Der von Bus offi angezogene Andreas Angelus, schreibt / im 23. Capitel seiner Holsteinischen Stätt Chronick / daß Wedel ein Stättlein / vnd im Lande Stormarn / an der Elbe / bey drey Meilen von Hamburg / gegen Nordwest / gelegen seye; dessen Wappen

ein Kuland / der in voller Rüstung stehe / in der rechten Hand ein blosses Schwert / in der linken aber / vnd einem besondern Schilde / ein Nesselblat halte. Johannes Micraelius im 6. Buch / von des Pommerlands Gelegenheit / vnd Einwohnern / am 541. Blat / nennt zwar Wedel auch ein Stättlein; sihet aber das Wappen für etwas anders an; vnd schreibt also: Die

We



Stättlein Wettien  
An der Saale



Wedel (Schloßgessen im Stettinischen/ Caminischen Stiff/ Marck Brandenburg/ vnd Polen) führen einen mit Farben getheilten Mann / ohne Arm / mit einem schwarzen Kamrad/ vnd auffm gekröneten Helm auch einen solchen Mann. Albinus zeuget / in dem Weisnischen Chronico, daß zu Soltwedel / in der Alten Marck/ ein Abgott der Sonnen zu Ehren gesetzt gewesen sey / welcher von dem Volck Wedel genennet worden/ in gestalt eines Menschen / so für der Brust / mit beyden Händen / ein Rad gehalten / vnd einen breiten Schein mit Stralen gehabt/ vnd von Carolo M. im Jahr 810. verstöret ist : Diese Antiquität sihet man noch in der Wedel Wapen: Auch in des Holsteinischen Stättleins Wedel Wapen/ findet man fast dergleichen/ wie zu sehen ist bey Jona von Elverfeld / classe tertia Holstatia. Bis hieher dieser. Herz Johann Rist / der Zeit Pfarrer allhie / (so sich durch seine in Druck außgelassene Schrifften hochberühmt gemacht hat) meldet in seinem Kriegs: vnd Friedens Spiegel/ von diesem Ort/ vnter anderm/ also: Es ist dieser Fleck/ an einem sehr gesunden/ vnd lustigen Orte/ in Stormaren / vngesehr 2. guter Meil von Hamburg/ nahe an der Elbe/ gelegen: Soll seinen Nahmen ( wie etliche dafür

halten) von den Pommerischen Edelleuten / die Wedel genant / (welche vielleicht/ vor Zeiten / dieser Orter gewohnet) bekommen haben: Woselbst jährlich ein sehr grosser Handel / zwischen den Dänischen/ vnd Niederländischen Kauffleuten / mit Ochsen wird getrieben/ vnd kan kein Kauff/ welcher bey dem allhie auff dem Markt stehenden grossen steinern Bilde/ der Roland sonst genant / geschlossen / von Jemigen widerrufen werden. Ich habe selber bey diesen Zeiten erfahren / daß jährlich von 15. bis auff 20. tausent/ allein dieses Orts zu Wedel / von Ihnen / den Dänischen Kauffleuten / verhandelt / vnd / über die Elbe / in frembde Länder verführet werden. Bald nach dem Eingang des 1645. Jahrs/ seyn die Schwedischen auch allhie eingefallen/ da dann jetzt wolgemelter Herz Rist / als Er dazumal zu Hamburg war/ auch vmb sein Viehe / Korn / Proviand/ Hausrath/ etlich hundert Stück Bücher/ vnd seine wolzugerichte Apothecke / kommen: Seynd Ihm auch viel Mathematische Instrumenta verwüstet/ vnd seine beyde schöne Gärten / darinn viel hundert frembder Gewächse/ mit grosser Mühe/ zusammen gebracht/ zu finden gewesen/ zerrissen worden.

### Wesenberg/ Wesenburg/

In Stättlein / vnd Ampt / im Herzogthumb Mecklenburg/ an einem See / nahend den Märckischen Grängen/ vnd nicht weit von Strelitz/ gelegen. Johannes Micraelius schreibt/ im 6. Buch vom Pommerlande/ am 514. blat/ daß die Platen / ein alt Geschlecht in Pommern/ vor Zeiten / dieses Mecklenburgisch Stättlein lang inngehabt ha-

ben. Sie führen in ihrem Wapen zween greulich scheußliche Köpffe / derer jedem ein Flügel herunter hanget / vnd auffm Helm einen Rosenkrantz / vmb drey Strauffenfedern. Andere Platen führen eine Muschel / vnd auff dem Helm eine weisse Adlers Flügel.



### Wettin/

In Stättlein an der Sala / zwo Meilen von Hall / vnd im Erststiff Magdeburg gelegen; welches im Jahr 1630. den 5. Octobris, von den Key-

serischen erobert worden: vnd haben die Bischöflich Magdeburgischen allhie hart eingebüßt. Ist vor Zeiten eine Graffschafft gewesen. Siehe obe Hall. Vnd zeich-



nen noch theils/ in ihren Landtaffen/ diesen Ort/ sampt seiner Zugehör/ als ein absonderlich Ländlein. Einer sagt/ daß es da ein Stifft habe. Theils geben Wettin dem Herrn Churfürsten zu Sachsen: wie dann auch Laurentius Peccenstein. in Thea-

tro Saxon. part. 2. fol. 33. Zörbick / vnd Wettin / ein Churfürstlich Ampt / vnd Hauß/ seiner Zeit denen von Crossig gehörig/nennet. Es mögen aber vielleicht zweyerley Wettin seyn.

## Wilster.

**A**ndreas Angelus schreibet / im 16. Capitel seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / daß von diesem/ im Lande Stormarn gelegnem/ Stättlein/ das ganze Kestier umbher die Wilster-Marsch genennet werde; selbiges aber vom Wasser Wilstria, oder Wilster / daran es ligt/ den Nahmen habe; so auß dem Eudensee entspringet/ vnd erstlich in die Störe/ vnd folgend/ mit derselbigen/ in die Elbe streichet. Jonas von Elverfeld schreibet also:

Ante alias culto quoque Wilstria floret  
agello,

Cui fluvius nomen nobile Wilstra  
dedit.

Er Angelus meldet ferner / daß Graff Gerhard zu Holstein/ vnd Stormarn/ diß Nahmens der Erste / (Etliche schreibens seinem Vatter zu) dieses Stättlein mit Stattrecht bewidmet habe/ wie auß folgenden Versen zu sehen:

Oppida Cimbrorum qua libertate fru-  
untur,

Quicquid habent juris, commoda  
quæq; tenent:

Hęc quoq; concessit tibi Wilstria blan-  
da Gerhardus,  
Optimus Holsatiæ Stormariæque  
Comes.

Diweil dieses Wilster am sumpfigen Ort ligt/ so hats/ zum Wappen/ bekommen einen Karpfen/ im Wasser stehend/ vnd darüber das Nesselblat / welches sonst des Herzogthumbs Holstein Wappen ist. Es gehört aber solches Stättlein / mit dem ganzen umbligenden Marschlande / dem König in Dennemarck / so die Keyserischen Anno 1627. einbekommen. Anno 1645. hat sich der Schwedisch Obrist Helm Wrangel / nach Eroberung des Landes Ditmarsen / Heyde / Meldorff/ vnd Brunßbüttel/ sampt derselben Schanzen / sich auch dieses Wilster bemächtigt; worüber Er ferners auß die starcke Schanze zu S. Margarethen geruckt / umb Glückstatt zu blocquiren; wie in Tomo 5. Theatri Europæi,  
fol. 724. stehet.

\* \*  
\* \*

## Winkenburg/ oder Winkenburg/

**L** In Bergschloß / nicht weit von Lambspring / im Distumb Hildesheim gelegen / darzu eine Graffschafft gehörig ist / von welcher in der offte angezogenen Braunschweigischen Chronick / am 141. Blat / also stehet: Im Jahr 1152. ist die gewaltige Graffschafft Winkenburg an das Stifft Hildesheim kommen/ welches also zugegangen: Graff Herman von Winkenburg hatte / an seinem Hofe / einen vom Adel auß Schwaben/ oder/ wie Etliche wollen/ auß Beyer/ der

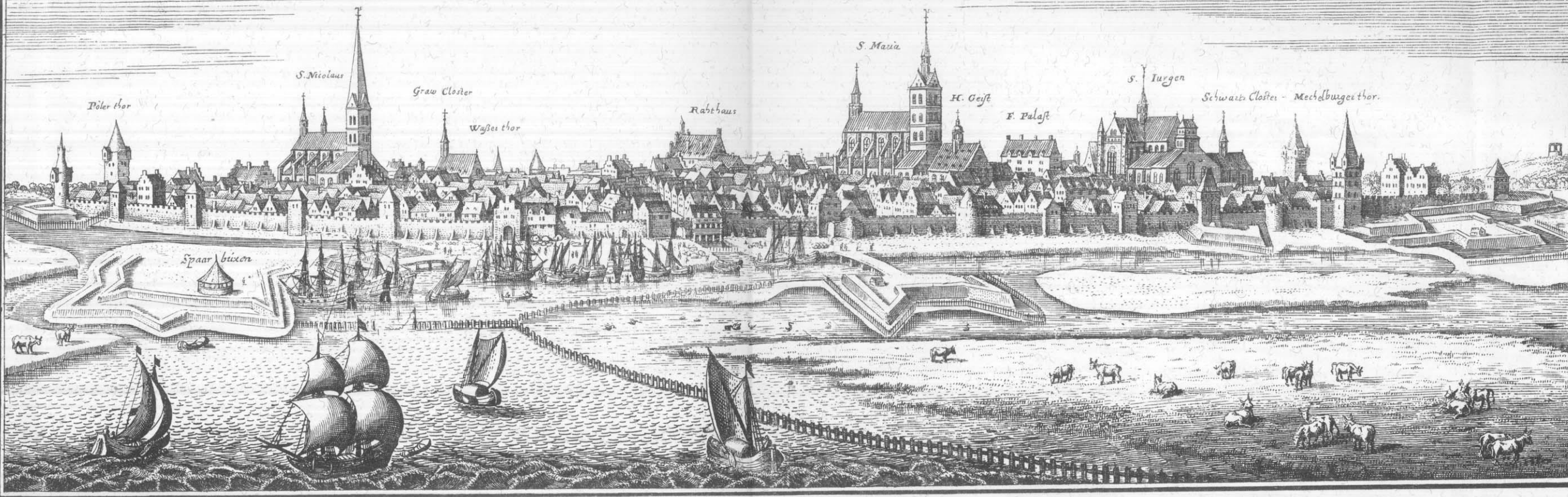
wohnete für der Burg. Weil Er aber ein sehr schön Weib hatte / machte sich Graff Herman/ in abwesen des vom Adel / zu seinem Weib/ zwang dieselbe dahin/ daß Sie/ wider ihren Danck / seinen Willen thun muste. Als nun der Ritter wiederumb zu Haus kam / vnd von seiner Frawen / was für gelauffen / mit klagender Stimme berichtet ward/ gedachte Er sich/ an dem Grafen/ der gestalt zu rächen/ daß Kindes Kind davon solte zu sagen wissen. Weil Er aber in Gnaden war / vnd in des Grafen Ge-  
mach



WIS



MARIA.



- A. Porta D. Petri.
- B. Templum D. Petri.
- C. D. Catharine.
- D. Collegium jurisconsultorum.
- E. D. Nicolai.

- F. Curia
- G. D. Marice.
- H. S. Iohannis.
- I. Porta lapidea.
- K. S. Spiritus.

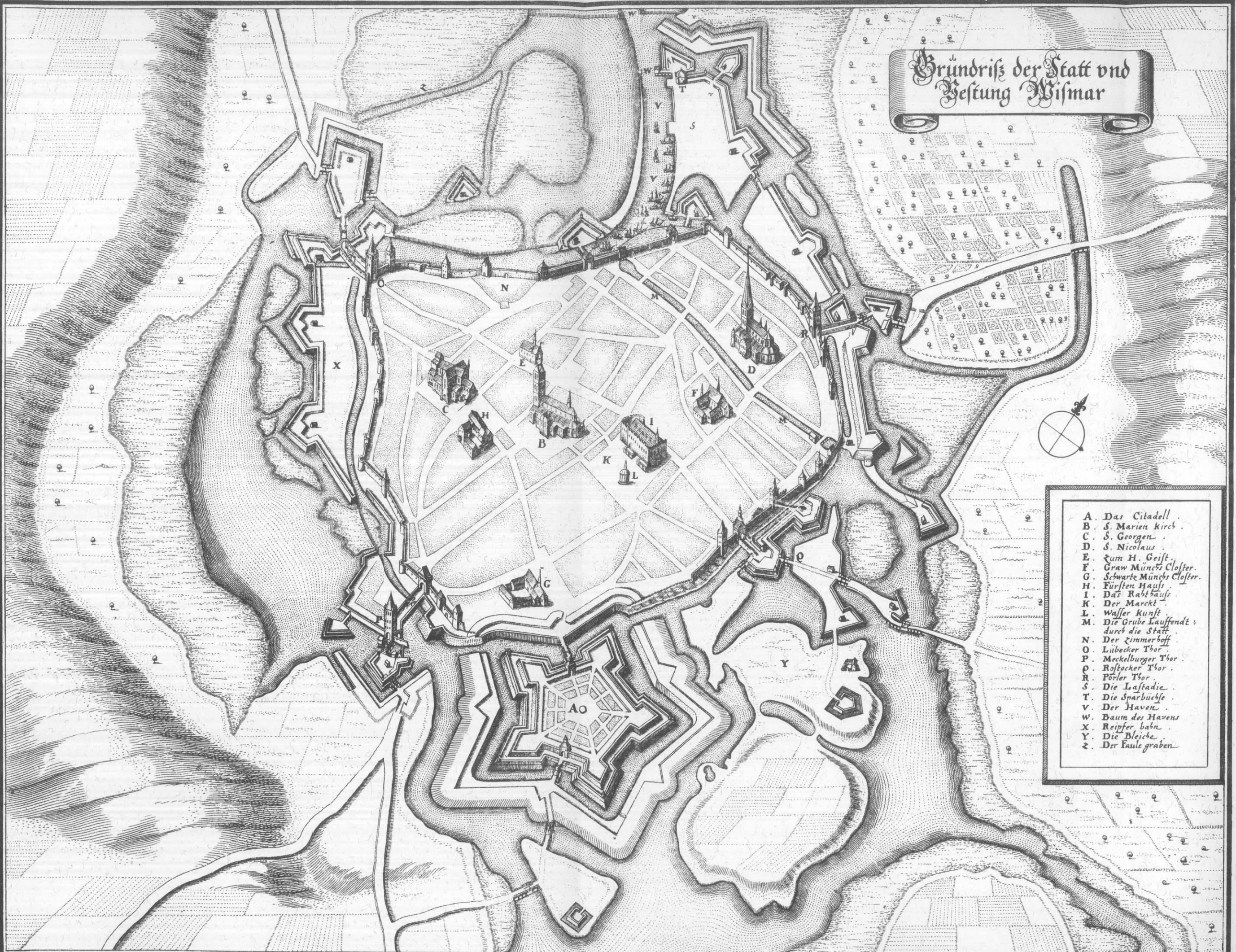
### ROSTOCHIVM

- M. Auditorium magnum.
- N. Collegium Philosophicum.
- O. S. Iacobi.
- P. S. Crucis.
- Q. Porta Krocplensis.
- R. Porta Bramoricensis.
- S. Mons Calvaia.





Gründriß der Stadt vnd  
Festung Wismar



- A. Das Citadell .
- B. S. Marien kirch .
- C. S. Georgen .
- D. S. Nicolaus .
- E. Zum H. Geist .
- F. Graw Münchs Closter .
- G. Schwartze Münchs Closter .
- H. Fürsten Haus .
- I. Das Rats haus .
- K. Der Markt .
- L. Wasser Kunst .
- M. Die Grube Lauffendts  
durch die Stadt .
- N. Der Zimmerhoff .
- O. Lübecker Thor .
- P. Meckelburger Thor .
- Q. Rostocker Thor .
- R. Pörler Thor .
- S. Die Lastadie .
- T. Die Sparbüchse .
- V. Der Haven .
- w. Baum des Havens .
- X. Reipfer bahn .
- Y. Die Bleiche .
- Z. Der faule graben .



mar / das ist / ein gewisses / oder sicheres Meer / seye genant worden: Andere aber / daß / von dem gemelten Erbauer / vnd auch zugleich dem Meer / oder der guten Gelegenheit daran / derselbe den Nahmen führe. Dann diese berühmte Statt / an dem Balthischen Meer / oder der Ost See / eine Tagreise von Lübeck / gegen Morgen / vnd in dem Herzogthumb Mecklenburg / gelegen ist. Sie solle aber / noch vmb's Jahr 975. in welchem Keyser Otto der Ander / allda / einen Reichstag ( von deme Sethus Calvius in Chronol. fol. 597. a. zu lesen ) gehalten / nur noch ein grosser Flecken gewesen seyn; welchen folgend's / vmb's Jahr 1238. Graff Günzel der Ander von Swerin / so der Statt Lübeck ihr Glück / vnd Auffnehmen nicht gegont / auß der weyland mächtigen / vnd grossen / nicht fern von hinnen / vnd etwas weiters vom Meer gelegnen / aber damaln allberait zerstörten / vnd offenen Statt Mecklenburg / besser erbawet / vnd erweitert / vnd die Burger von Mecklenburg dahin gesetzt; welchem Ort hernach Herzog Heinrich zu Mecklenburg / zugenant Hierosolymitanus, Johannis des Theologi Sohn / vmb's Jahr 1266. allererst das Lübsche Recht / aigne Vortmässigkeit / vnd Stattgerechtigkeit / geben; wie dann dieser Statt privilegia alle / erst nach dem 1250. Jahr datirt seyn sollen. Siehe Chytræum lib. Saxon. pag. 252. Es hat aber / mit der Zeit / dieselbe so gewaltig zugenommen / daß Sie / wegen des angedeuteten herrlichen Ports / oder Hafens / für eine der fürnehmsten Hansee-Stätt folgend's ist gehalten worden; allda sich andere Hansee-Stätte / in gemeinen ihren Kriegen / versamlet / vnd von dannen ihre Kriegsschiff haben außlauffen lassen. Wie Sie dann auch nach / vnd nach / sehr befestiget / vnd mit allerhand schönen Gebäwen gezieret worden. Einer schreibet also von Ihr: Wismar ist eine Handels-Statt / fast so groß / als Rostock: hat lustige Häuser / vnd ein Fürstl. Schloß / oder der Herzogen von Mecklenburg Hoff: vnd seyn da zu sehen / S. Nicolai, S. Mariæ, S. Georgii, vnd des H. Geists / alles stattliche (sonderlich die 3. erste) Kirchen: Item / das graue Closter / schwarz Closter / vnd

das Rathhaus. Zur Gedächtnuß / daß auch / vor Zeiten / schon / ein Fleck dieses Nahmens allhie gestanden / ist noch eine Kirch allda / so man die Kirch zum alten Wismar nennet. In der obgedachten S. Marien / oder Unser Frauen Kirchen / so mitten in der Statt ansehnlich gelegen / ist sonderlich zu sehen das Gitter vmb den Taufstein / das vom Teuffel solle seyn gemacht worden: Dann es der Schmid / so solches angefangen / nicht außmachen können / derhalben Er diesen Gesellen zu Hülff genommen haben / auch kein Meister noch jemals gefunden worden seyn solle / der es hätte nachmachen können. Es ist so zugerichtet / als ob es mit Stricken in einander geflochten wäre / vnd hat doch ein schlechtes Ansehen. Die Statt hat einen ansehnlichen Markt / oder Platz / vnd Weinkeller. Vnd nach dem Sie / bald nach ihrer Erbauung / im Jahr 1262. durch Fewr / schier wieder zu nicht worden / so hat man Sie viel prächtiger / als zuvor / erbawet / vnd mit steinern Häusern gezieret. Sie ligt nicht weit vom Meer / vnd ist der Meerhafen allda / der bequemste am ganzen Balthischen Gestade; da nicht allein die allergröste Last Schiffe einlauffen / sondern auch / ohne Anker / in demselben sicher stehen können. Das Land herumb ist sehr fruchtbar / von welchem / fast bey 500. Burgern / so ihre aigne Häuser haben / durchs Loos / etliche Jauchart Acker / ganzer sieben Jahr lang / frey zu genieffen gelassen werden. Es hat vmb die Statt her / viel kleine Stättlein / vnd Flecken / von dannen allerhand nottürfftige Sachen / in grosser menge / in die Statt geführet werden. Ligt von Lübeck / vnd Rostock / in gleicher weite / namblich von jedem Ort 7. vnd von Schwerin 4. Meilen. Bis hieher dieser. Ein Anderer aber sagt also: Wismar hat einen sehr bequemen tieffen Hafen / vnd Ausfuhr in die See / daß grosse Schiff mit ihrer Ladung allhie einlanden können / vnd schlagen die Wellen des Meers an die Stattmaur; dannenhero vormaln zimblischer Gebrech an frischem Wasser allhie gewesen / bis ein frische Quell erfunden worden; inmassen die Schrifft des Brunnens / auff dem Marktplatz stehend / bezeuget.



An diesem Marcktplatz ist auch das Rathshaus/ ein altes Gebäu/ vnd der Statt Apotheck/ vnd Weinkeller/ gelegen. S. Maria Kirch/ so die vornehmste Pfarz/ hat ein hölzern Gewölb: hinterm Chor ist ein alte Ohr/ so nebenst andern Kunststücken/ die Tag: vnd Monatszeiten zeigt: in der Kirchen ist ein schöne Capell zum Begräbnuß der Edle von Peccatell. Vffm Kirchthurn dabey/ so von Quadersteinen gebauet/ ist ein bequemer Prospect über die Statt/ umliegende Gegend/ vnd die Ost See/ darinn man von weitem die Schiffe fahren sieht. Bey S. Georgii Pfarzkirch/ so schön gewölbet/ ist nahend gelegen der alte Fürstlich: Mecklenburgisch Palast/ daselbst seyn schöne steinerne Wohnhäuser/ auch breite Gassen/ aber zimlich ohnbewohnt/ vnd geringe Handthierung alda/ ausser der Bierbravery: ist auch/ ausser der Befestigungs Gebäuden/ von Natur die Statt zimlich fest/ als die/ wie vorgedacht/ mit der Ost See beflossen/ vnd viel Sümpff vnd morastigte Gründe vmbher hat/ vnd so viel berichtet dieser. Siehe auch C Ens, in deliciis apodemis per Germaniam, p. 259. vnd P. Bertium lib. 3. Commentar. Rer. German. p. 715. von den Geschichten aber die sich alhie zugetragen/ deren oben allbereit etliche einkommen/ den Hansen Reckman in der Lübeckischen Chronick/ der hievon nach der länge/ im Anhang/ vnder dem Titul/ Wismarische Sachen/ durch vier Bögen hindurch/ handelt; Item/ loh. Angel. à Werdenhagen, part. 3. de Rebuspubl. Hanseat. cap. 22. da Er von dieser Statt vom 317. bis auff das. 327. Blat/ deß letzten Truckts/ in fol. vmbständlich schreiben thut. Wir wollen allein noch etlicher Sachen zum Beschluß alhie gedencken; als daß Anno 1301. Herzog Heinrich von Mecklenburg vor Wismar gezogen/ vnd Sie bezwungen. Anno 1407. hat ein Zimmermann alhie/ mit einer Art/ sein schwangeres Weib mitten durchgehauen/ auch seine andere Kinder vmbgebracht/ vnd endlich sich selbst mit einem Messer erstochen. Anno 1409. sahten die Wismarischen ihren Rath ab/ vnd wöhleten einen Neuen: der Fürst von Mecklenburg kam/

durch Erforderung der Abgesetzten/ in die Statt/ vnd ließ den Neuen Rath vorgebietten: Aber da er vernahm/ daß die Gemeinde zu hauffe lieff/ saht Er sich auff sein Pferd/ vnd ritte davon. Anno 1417. haben sich die Wismarischen mit ihrem Rath vertragen/ den die Fürsten widerumb besträtiget: vnd mußte die Statt ihrem Fürsten geben zehend tausent Marck. Ann. 1427. nahmen die Burger Herren Johann Bantschowen/ den Burgermeister/ vnd Herren Johann/ oder Heinrichen (dann Er vnderchiedlich genant wird) von Haren/ Rathman/ gefangen/ vnd hieben Ihnen/ vnverschuldter Weise/ auff dem Marckt/ die Köpff ab/ vnd verschaffeten/ daß der Landsfürst Henricus/ welcher ein Kind von acht Jahren war/ den Neuen Rath bey der Hand nahm/ Sie in ihre Stüle setzte/ vnd Ihnen der Statt Regiment vnd Herschafft befahle: Aber/ vmb Mißfasten deß 1430. Jahrs/ ist die Sach/ auff interposition Kaysers Sigismundi/ vertragen; der Neue Rath ab: der alte Rath wider eingesetzt/ vud anders mehr verrichtet worden/ (dabey es dann nicht ohne Straff abgangen ist); wie bey gedachte Reckman/ auch bey Lindenbergio lib. 3. Chron. Rostoch. p. 78. seq. zu lesen. In einem der obgedachten Bericht/ wird/ vmbgekehrter weise/ Johann Bantschow/ oder Bantsow/ ein Rathmann/ vnd Heinrich von Haren/ Burgermeister genant/ vnd gesagt/ daß ohnfern von dem obgedachten Brunnen/ ein Stein auffgerichtet stehe/ mit der Jahrzahl 1430. eingehauet/ zur Anzeig deren Vnschuldigen Todes. Vmbs Jahr 1520. haben die vornehmsten in: vnd ausser deß Rathes alhie/ ein vngewöhnlichen Kornkauff gehabt/ also/ daß Sie zu Verfang/ vnd Nachtheil der Gemeinde/ das Korn auß dem Lands zu Mecklenburg/ zu sich gekaufft/ vnd naher Westen/ zu Schiffe/ andern Leuten zu gut/ verführet. Darauß dann grosser Vnlust vnd Widerwillen der Gemein/ gegē dem Rath/ sich erhaben hat. Vnd will man/ daß alle andere Vneinigheit/ so darnach gefolget ist/ auß diesem eigennütigen Kornkauff/ sich erstlich verursacht habe. Anno 1524. haben zween Prediger/ in Sanct Gorgen Kirchen/

Kirchen / vnd im Franciscaner Closter allhie / wider die Papstliche Mißbrauche zu predigen angefangen. Als Albertus von Waldstein / gemachter Herzog zu Friedland / von Jhr Keyserl. Mayest. 2c. mit dem Herzogthumb Mecklenburg belehnet worden / hat Er auch diese Statt bekommen ; vnd ist dieselbe / ob schon das ganze Land / wieder an seine naturliche Herren gelanget / noch lang in Friedlandischen Handen geblieben ; biß endlich solche / darinn der Keyserisch Obrister / Caspar Gramma / zu gebieten hatte / Herzog Adolph Friderich von Mecklenburg / vnd der Schwedische General Todt / mit Beding / Anno 1632. den 10. Jener / wie tom. 2. Theatri Europei (vielleicht nach dem N. Calender gerechnet / dann Kemnitzius noch das 31. Jahr hat) stehet / wieder erobert haben. Vnd ist / von solcher Zeit an / statigs eine Schwedische Besatzung allhie gelegen : auch / bey den General Friedenstractaten / im Jahr 1648. beschlossn / die

se Statt / vnd Hafen Wißmar / sampt der Bestung Wallfisch / vnd den Aemptern Poel / (ausgenommen die Dorffer Schezdorff / Weitendorff / Brandenhufen / vnd Wangeren / so zum Hospital des Heil. Geists in der Statt Lubeck gehorig) vnd Newen Closter / auch im Herzogthumb Meckelburg gelegen / der Cron Schweden / aufgesetzt / vnd erblich uberlassen worden. Anno 1643. zu Eingang des Jahrs / vnd in dessen erstem Viertel / haben die Kirschbaume allhie gebluhet ; wie in tom. 4. besagten Theatri Europ. fol. 968. b. stehet. Anno 1645. ist allda eine grosse Verahrterey entdeckt worden / in dem etliche Mordbrenner daselbst eingeschlichen / vnd mit allerhand kunstlichen Instrumenten / die Schwedische Flotta in Brand zu bringen sich vnterstanden ; die Thater aber deswegen gefanglich eingezoogen worden seyn.

**Wittenborch / oder Wittenburg /**

**Z**wischen Boikenburg / vnd Gadebusch / im Herzogthumb Mecklenburg gelegen / soll ein Stattlein seyn ; davon aber ; wie auch von Woldeck / (beym Paß Wolfshagen) vnd Wredenhagen / becs

den an den Brandenburgischen Granken / vnd die man auch vnter die Mecklenburgische Stattlein / vnd Aempter / setzet / man diß Orts / noch zur Zeit / nichts zu berichten hat.

**Woldenberg /**

**I**n Schloß / sampt zugehoriger Graffschafft / im Stifte Hildesheim gelegen. Anno 1182. belagert / vnd eroberte Keyser Friderich der Erste dieses Schloß Woldenberg : hernach hat dasselbe Herzog Otto zu Braunschweig / vnd Luneburg / der 32. Bischoff zu Hildesheim / der Anno 1280. gestorben / von dem Graven zu Woldenberge bekommen / vnd dasselbe zum Stifte Hildesheim gebracht ; Otto aber / des Nahmens der Ander / ein geborner Graff von Woldenberge / vnd der 35. Bischoff zu Hildesheim / hat folgendes auch die ganze Graffschafft an das Stifte Hildesheim geben ; weil Er der letzte Graff von Woldenberge gewesen ; die aber / sampt dem

Schloß / im Hildesheimischen Krieg / Braunschweigisch worden. Es ligt dieselbe zwischen den alten Graffschafften / Peine / Ringelheim / vnd Winkeburg. Das Geschlecht derselben Graffen war gro / vnd weitlauff / welches sich in vnterschiedliche Stamme abgetheilet / deren jede ihre besondere Nahmen an sich genommen ; vnd vnter welchen / die Graven von der Insul / die Graven von Woldenstein / vnd die Edlen Herren von Wimmelstein / gewesen ; die alle vrsprunglich von Woldenberg seyn ; wie Meibomius / in der Kiddagshufischen Chronick / am 48. blat / berichtet.



## Wolmerstedt/

**S**att/vnd Schloß/an der Elb/wo die Ohre/oder Dra darein kompt/ 2. Meilen von Magdeburg/vnd im selbigen Erzbistthum gelegen. Anno 1278. in dem Krieg der Marggraven von Brandenburg/mit dem Erzbischoff zu Magdeburg Bernardo, eroberte dieser Erzbischoff Wolmerstedt/ so das mal noch Brandenburgisch war/sagt die Braunschweigische Chronick/p. 277. Andreas Angelus, in der Märckischen Chronick/schreibet lib. 1. p. 24. vnd lib. 2. p. 128. es seye Wolmerstedt hernach/ im Jahr 1320. durch Kauff/ von Brandenburg/ an Magdeburg/ kommen. Vnd Johannes Pomarius, in seiner Magdeburgischen Stadt-Chronick/ berichtet/ von diesem Ort/ folgende Sachen/ in dem Er sagt: Keyser Karl der Grosse kam nach Wolmerstedt/ im Jahr 780. mit seinem Kriegsvolck: Vnd do Er nun etwas mehr Ruhe/vnd Lust/denn zuvor/ gefühlet/ soll Er gesagt haben/Wol mir der stete; daher der Name Wolmerstedt geblieben seyn solle. Anno 1013. ist Boleslaw/ König in Polen/ mit grosser Kriegsrüstung/ in Sachsen gefallen/ hat Magdeburg/ Hildesheim/ vnd andere schöne Stätte mehr/ überfallen/geplündert/vñ verbrant: Wol-

merstedt ist dazumal in grund verbrant worden. Anno 1244. ward Wolmerstedt verbrant. Hernach hat Erzbischoff Bernhart/Wolmerstedt/ den Marggraven abgewonnen. Anno 1334. ist das Schloß/vnd Stättlein Wolmerstedt/von Herzog Otten zu Braunschweig überfallen/ eingenommen/ vnd besetzt worden: Aber Erzbischoff Otto/ ein geborner Landgraff auß Hessen/ist Ihme/am Sonntag Judica, mit gewehrter Hand begegnet/ vnd hat alles widerumb erobert. Anno 1433. in dem Willen der Statt Magdeburg/ mit ihrem Erzbischoff Gunthero, gewonnen die Magdeburger auch Wolmerstedt/ so Sie aber hernach dem Stiffte wieder gaben. Bis hieher Pomarius. Siehe auch von dem gemeldten 1334. Jahr/ die vorangezogene Braunschweigische Chronick. Erzbischoff Ernestus, ein Herzog von Sachsen/so Anno 1513. gestorben/ hat die Capell/ auffm Schloß allhie/aufm grunde gebawet. Anno 1642. den 24. Januarii, ist Stättlein/ vnd Schloß/ bey Aufbruch der Keyserischen/ abgebronnen: wie in desselbigen Jahrs Frühlings-Relation/ am 82. blat/ stehet.

\* \*

## Woltigeroda/ oder Woltkeroda/

**I**n Eistercienser Jungfrauen-Closter/ im Stiffte Hildesheim/ nahend den Gränzen deß Stifftes Halberstadt/ vnd eine Meil wegs von Goslar gelegen. Der Abbt von Keyßheim/ist/von seinem Eisterker Orden/ zum General Commissario deputirt/ vnd auch/von den Keyserlichen Commissarien/zum Administratorn dieses Closters verordnet worden/ der/ durch den Abbt zu Walckenried/ als seinen subdelegirten Commissarium, im Jahr 1629. erstlich vier rechte Nonnen seines Ordens/ sampt 2. Noviz: vnd einer Leyen Schwester/ in solches geführt. Als aber Anno 30. die Jesuiten dieses Kloster/ vom Keyser Ferdinando II. erhalten/ vnd

darauff willens gewesen/ ein Probhauß/oder Novitiat/allda auffzurichten: so haben Sie/in beyseyn ihres Superioris, oder Rectoris zu Goslar/vnd des Amptmans von Widela/ den 12. Aprilis/ Anno 1631. am Sonabend vor dem Palmtag/die Closter Jungfrauen mit Gewalt auß dem Closter gezogen/ nach dem kurz zuvor ihr Probst/oder Reichwatter/ Michael Göß/ auch Eisterzienser Ordens/ auß dem Closter Keyßheim/ in der Statt Braunschweig/ die dem besagten Closter Woltigeroda gehörige KirchenRelch/wieder begehrt/auch erhalten hatte:wie hievon Romanus Hay, ein Benedictiner Mönch/ in Aula Ecclesiastica, & Horto Crusiano, p. 251. weit-

Hh

läuffig

läuffig zu lesen; der / vnter anderm / auch dieses / p. 265. sagt: Gratulabatur sib. Novitius ille Jesuita de suo robore, quod nobiles virgines, sexu, & educatione tenerrimas, suo amplexu adeò fortiter circa ubera strinxerit, ut illarum una exinde Goslarix diutissimè decubuerit. Vnd am folgenden Blat schreibet Er also: Hi fuere Medici in Nosocomium hoc intromissi, de qualibus dicere solebat Alexander VI. expedit Medicos esse, ne Mundus habitatoribus opprimatur. Er setzet auch deß gedachten Abbtis Jacobi zu Keyßheim / an höchsternanten Keyser / deßwegè / auß deß H. Reichs Stiffte Walkenried / den 17. Aprilen / deß gemelten 31. Jahrs / abgangesenes Schreiben / darinn Er berichtet / daß der Jesuiter Provincial /

Herman Gawink / mit Zuziehung etlicher Hildesheimischen Råth / den 29. Merzen / selbigen Jahrs / allberait hieher kommen / ins Closter gefallen / vnd alle desselben Diner in Pflicht genommen. Es haben gleichwol Sie / die Jesuiten / auff ergangenes Keyserliches Vrthel / hernach dieses Closter wieder abtreten müssen; wie daselbst p. 271. stehet. Wem es aber der Zeit gehörig / vnd ob solches vnter den 9. Clöstern / in dem gedachten Stiffte Hildesheim gelegen / deren sich die Herzogen von Braunschweig / Anno 1643. auff gewisse maß / begeben / wie in dem Anno 1648. publicirten General Reichs Friedens Schluß / artic. 5. stehet / begriffen seye; daran ermanget Vns mehrer Verichte.

\* \*

## Zorbeck / Zorbiga,

**Z**u theils Sorbick genant / so von den Xorabis den Nahmen haben solle / vnd welches Stättlein Anno 1260 zum Stiffte Magdeburg / durch des selben Erzbischoffen Rupertum, gebracht worden ist; wie Pomarius, Abraham Sauer / vnd Dresserus, melden: welcher Letzte auch part. 4. Itag. Histor. p. 394. schreibet / es habe / vor Zeiten / allhie auch eine Pfalzgraffschafft gehabt / so Keyser Otto II. angerichtet haben solle / damit die Sachsen einen Ober Richter in Rechtsachen hätten. Vnd dieses Ampt hätten / lange Zeit / die Marggraven auß Meissen vertreten / die sich Pfalzgraven in Sachsen geschrieben / vnd deßwegen einen gelben Adler / in einem Himmelsblauen Felde / geführt haben. Vnd part. 5. Itag. oder in dem Stättbuch / saget Er p. 628. Es seye Zorbig ein Weisnisch Stättlein / aber Anno 1260. wie obgemelt / an das Erbstiffte Magdeburg kommen: Anno 1346. habe solches / der Graff von Henneberg / heimlicher weise einzunehmen sich

vnterstanden; aber die Burger seyen gewarnet worden / haben die Gräben deß Stättleins tieffer gemacht / vnd / auff das / von dem Wächter gegebenes / Zeichen / den Feind tapffer abgetrieben / etc. In den newisten Schrifften / vnd Beschreibungen deß Erbstifftes Magdeburg / wird dieses Stättleins nicht gedacht / noch solches vnter die andere Magdeburgische Stätte gesetzt; auß was Ursach / ist vns vnwissend. Siehe den Theil dieser Topographia Germaniae, der vom hochlöblichsten Ober Sächsischen Craisse handelt; daselbst auch Günterbock / Quersfurt / vnd andere Ort / so von dem besagten Erbstiffte Magdeburg / nicht allein Anno 1635. vermög deß zu Prag; sondern auch deß Anno 1648. zu Münster / vnd Osnabrugg / getroffenen General Reichs Frieden Schlußes / erblich an Chur Sachsen kommen seyn. Siehe auch oben Magdeburg.

\* \*

E N D E.



# Nahmen-Register

Der Landschafften/ Städte/ Stättlein/ Flecken/ Dörffer/  
 Klöster/ Schlösser/ Wasser/ Berge/ Wälder/ &c. so in dieser Be-  
 schreibung des Nieder-Sächsischen Erasses zu  
 finden seynd.

- A** Ca, Acona, 21.  
 Acken/ 4.21  
 Aderleben/ 7  
 Alburg/ 9  
 Aldenburg/ 12.14.23  
 Algermissen/ 141  
 Allensleben/ 5.24  
 Aller/ fl. 8  
 Alsen/ Ins. 9.10.187.229.  
 Alshusen/ 8  
 Altleben/ 22  
 Altenau/ 97.133  
 Altensleben/ 4  
 Altland/ 6  
 Alvensleben/ 24.178  
 Alvelde/ 143  
 Amelungsborn/ 8  
 Ameren/ 227  
 Anglen/ 9.10.80  
 Apenroda/ 25  
 Aredstätt/ 9.  
 Arensböcke/ 12.14.25.188  
 Arneborg/ 177  
 Arrie/ 9.110.229.  
 Arßen/ 143  
 Ascania, 26  
 Ascheberg/ 197  
 Ascherleben/ 7.26  
 Attelenburg/ 19.27  
 Atterndorff/ 6.19  
**B** Addickenstett/ 8  
 Badendorff/ 72  
 Barenberg/ 142  
 Bargedorff/ Bergedorff/  
 27.98  
 Barmer See/ 10  
 Barmstede/ 194  
 Barum/ 8  
 Bederhusen/ 43.153  
 Bederkesch/ 63.64  
 Bergdorff/ 19.27  
 Bergen/ 8  
 Berghenhofemer See/ 10  
 Berlepsch/ 28.40  
 Berren/ 43  
 Beske/ fl. 189  
 Beyke/ fl. 41  
 Biern/ 178  
 Bilik/ 178  
 Bille/ fl. 9.11.14  
 Billenwerder/ 97  
 Bivera/ fl. 123  
 Blanckenburg/ 28.40.  
 Blanckensa/ 97  
 Bleckeda/ 8.41  
 Blockland/ 43.64  
 Blumenthal/ 43.64  
 Boceleem/ 142.143  
 Bodcamp/ 13  
 Bode/ fl. 4.106.119.226  
 Bodendyck/ 8  
 Bodenwerder/ 143  
 Boikenburg/ 18.41  
 Borch/ 5.14.78  
 Borchfeld/ 43.64  
 Bordeßholm/ 12.41  
 Bornstett/ 78.  
 Bortehude/ 6.41  
 Bramesien/ 22  
 Bramstett/ 14.42  
 Brandenburg/ 18.185  
 Braunschüttel/ 9.15  
 Braunschweig / Herkog-  
 thumb : dessen Grängen  
 Abtheilung/ 7. Stände/  
 Fruchtbarkeit/ 8  
 Bredenbergh/ 13.42  
 Breitenberg/ 12  
 Breitstede/ 42  
 Bremen/ Erzbistumb/ 5.50  
 67. Grängen/ 5. Frucht-  
 barkeit/ Anschlag/ 6  
 Bremen/ Statt/ 43.51  
 Bremstede/ 194  
 Brestede/ 230  
 Brock/ 7  
 Bucephalea, 219  
 Buckou/ 18.71  
 Burchdorff/ 8  
 Burck/ Burg/ 5.71.72  
 Busena/ Ins. 12.15.73  
 Buschmälen/ 71  
 Busow/ 18.219  
**C** Albe/ 4.73  
 Calensförd/ 5  
 Casand/ Ins. 100  
 Casseldorff/ 75  
 Cawen/ 18  
 Chilonia, 149  
 Christenbrücke/ 8  
 Christianpreiß/ 74  
 Coldingen/ 142  
 Cöpingen/ 229  
 Cracau/ 5  
 Crempe/ 14.74  
 Eribik/ 18  
 Culpiner See/ 180  
 Cummerowischer See/ 18  
**D** Alenburg/ 8  
 Dam/ Dame/ 5.123.178  
 Damik/ Domik/ 76.18  
 Danewick/ Danewerck/ 214  
 Dannenberg/ 8  
 Dargün/ 18  
 Delbinck/ 182  
 Delbrück/ 183  
 Dernburg/ 75  
 Detleben/ 75  
 Dieterichholtensen/ 8  
 Diepholt/ Grasschafft/ 9  
 Ditmarsen/ 11.14  
 Dobrebora/ 115 (76  
 Dobberän/ Dobbertin/ 18.  
 Döpe/ 218  
 Drawene/ 8  
 Dreyleben/ 4  
 Hh ij  
 Ebbe

# Register.

- B**beckesdorff/8  
**E**berstein/Graffschafft/8  
**E**ckelenfoerde/12.78  
**E**ckerenborg/78  
**E**geln/4.5.77  
**E**hrenburg/9  
**E**isenhagen/8  
**E**lbe/fl. 4.14.97  
**E**lde/fl. 79  
**E**ldenau/18.79  
**E**lemshorn/Elmehorn/9.  
 14.79  
**E**richsand/Ins. 100  
**E**rmsleben/7  
**E**rteneburg/79  
**E**rrleben/178.225  
**E**sens/65  
**E**sse/Estre/fl. 41  
**E**ßlingen/98  
**E**verscup/230  
**E**utyn/12.188  
**E**nder/fl. 11.83.84.96.98  
**E**nderstett/9.10.229  
**F**Abiranum, 43.52  
**F**alckenstein/7  
**F**alder/186  
**F**eldberg/18  
**F**emern/12.72  
**F**ichel/218  
**F**lenßburg/9.80  
**F**rankenbergr/102  
**F**ranzhagen/19  
**F**recheleve/178  
**F**reden/8  
**F**redland/Fridland/18.83  
**F**renburg/6.83  
**F**reyen/8  
**F**rideborg/178  
**F**ridrichstatt/83  
**F**rischeiden/10  
**F**rose/84.96.177  
**F**ürstenbergr/18  
**F**use/fl. 192  
**G**adebusch/84.96  
**G**ades/18  
**G**amelgarda/229  
**G**amme/97  
**G**ammerodi/Gammerort/  
 97  
**G**ardensleben/4  
**G**ardingen/98  
**G**atersleben/7.99.178  
**G**aterslebische See/27.99  
**G**ebichenstein/4.99.112.  
 115.177  
**G**enthyn/4.98  
**G**ermersleben/5  
**G**ernburg/144  
**G**esta/fl. 5.  
**G**iesel/fl. 8  
**G**iffhorn/8  
**G**laucha/116  
**G**lentorff/21  
**G**lücksburg/12.99  
**G**lückstatt/14.100  
**G**nojen/18.101  
**G**oltberg/18  
**G**orlosen/18  
**G**orske/178  
**G**ose/fl. 101.seeqq.  
**G**oslar/101  
**G**ottorff/9.12.105  
**G**rabou/18  
**G**raffsikehoff/177  
**G**rebismühlen/Grefsmüh-  
 len/18.106  
**G**rena/8  
**G**ripswald/18  
**G**rob/14  
**G**rosenfreyen/8  
**G**rottenbrot/14  
**G**runde/Grunc/142.143  
**G**rünningen/7.106  
**G**rünow/141.143  
**G**umbfen/8  
**G**üstrow/18.108  
**G**ütersleben/7  
  
**H**ackel/Wald/7  
**H**ackelborn/7.178  
**H**adelen/6  
**H**adelör/19  
**H**adersleben/9.12.109  
**H**admersleben/137  
**H**agen/110  
**H**agenau/18.111  
**H**alberstatt/ Bistumb/6.  
 122. dessen Anschlag/6.  
 Fruchtbarkeit/7  
**H**alberstatt/Statt/7.119  
**H**all/4.111  
**H**allerburg/143  
**H**allermüd/Graffschafft/8  
**S**chloß/124  
**H**altensleben/5.123.178  
**H**amburg/14.125  
**H**ameln/142.143  
**H**amersleben/7.136  
**H**ansßburg/110  
**H**anseestätte/161  
**H**arburg/8.97  
**H**aselau/194  
**H**aseldorff/194  
**H**atesburg/194  
**H**ausßen/9  
**H**eide/15.137  
**H**eiligeland/Ins. 12.137  
**H**eiligenhave/14.138  
**H**emipolis, 119  
**H**emminckstede/15  
**H**erßberg/192  
**H**erßfeld/138  
**H**ever/fl. 98  
**H**ildesheim/139  
**B**istumb allhie/140  
**H**irger/8  
**H**odersleben/7  
**H**ohnstein/Graffschafft/7  
**H**oimburg/7  
**H**oimersleben/4.7  
**H**oitensleben/4.221  
**H**olla/229  
**H**ollerland/43.64  
**H**oltema, Holtheim/fl. 119  
**H**oltensen/8  
**H**olstein/Herzogthum/9.11  
**H**olkminden/8  
**H**omburg/8.142  
**H**ornborg/6.7.8.145  
**H**ornhausen/190  
**H**ujesburg/145  
**H**ulßeberg/7  
**H**undesburg/146.178  
**H**undesruck/142.143  
**H**unte/fl. 55  
**H**usem/9.146.147  
**I**ericho/4.178  
**I**lenßow/8  
**I**lfeldt/8  
**I**lha/fl. 145  
**I**nnera, Innerste/fl. 139.181  
**I**kehoe/12.13.14.147  
**I**venack/18



# Register.

- Jüterbock/5.178  
 Jutland/9  
 K Ade/98  
 Kalbe/4.73.178  
 Kedingen/6  
 Kiel/12.149  
 Kirchwerder/97  
 Klettenberg/7  
 Klozen/8  
 Rochstett/7  
 Köndern/4.151  
 Koflacken/97  
 Krakaw/151  
 Krempe/14.74  
 Kressenbeck/8  
 Kropelin/71  
 Kroppenstett/7  
 Krosick/178  
 Kumern/178  
 Laga/18.151  
 Landskirchen/172  
 Langebaw/178  
 Langehorna/230  
 Langenstein/7  
 Langenwedel/6.151  
 Lashwehre/231  
 Lauenburg/19.152  
 Lebechun/178  
 Lebus/178  
 Leewensaa/9  
 Lehe/63.64.153  
 Lehmloster/12/154  
 Lensen/76  
 Lessen/Lesmona, fl. 43.55  
 Levenstowe/11  
 Leuwenbaa/fl. 11  
 Liebenhalle/8  
 Liebenthal/224  
 Limfiord/9  
 Lindau/143  
 Livoldus, fl. 11  
 Loburg/4.5.154  
 Lockum/8  
 Loderburg/4  
 Lohr/7  
 Lopene/178  
 Lottershausen/8.163  
 Löwenburg/141  
 Löwenstein/142.143  
 Lübeck/14.154  
 Wistumb daselbsten/161  
 Lübbegün/4  
 Luchau/8  
 Ludersborg/41  
 Lugum/12  
 Luhe/fl. 8.145  
 Lunden/15.163  
 Lüneburg/Hersogthumb/8  
 Lupsian/18  
 Lupsen/18  
 Lutkenburg/14.166  
 Lutter/142  
 Lychsburg/99  
 Magdeburg/Erststift/4.  
 177. dessen LebensVer-  
 wandte/Abtheilung/4.  
 Gränken/Anschlag/5  
 Statt/4.166  
 Mägdesprungk/226  
 Malchau/18.180  
 Malchin/18.180  
 Marienburg/142.143.  
 181  
 Marienrode/181  
 Marienthal/8  
 Marienwalde/184  
 Marlou/18.181  
 Mecker See/10  
 Mecklenburg/Hersogthum/  
 15.18. Ort/181  
 Medem/fl. 6  
 Medingen/8  
 Meldorff/15.182  
 Meltundern/233  
 Merlou/181  
 Mernis/18  
 Michelstein/8  
 Milde/fl. 182.230  
 Minrede/8  
 Mirow/17.18  
 Möckeren/4.178.184  
 Mollen/19.184  
 Mönchenienburg/178  
 Morburg/97  
 Morisburg/4.112.117  
 Morlau/181  
 Morungen/185  
 Muris See/203  
 Nebula, fl. 219  
 Nemerow/17.18  
 Nempten/197  
 Nivela/fl. 216  
 Neuen Allensleben/5.24.  
 124  
 Neu Brandenburg/18.185  
 Neuenburg/Nienborg/178  
 Neu Eahlen/18.186  
 Neuendorff/Neuendorff/7.  
 185  
 Neuen Gardensleben/4  
 Neuenhaus/Nienhaus/6.  
 14.19.186  
 Neuenkirchen/43.64  
 Neuenloster/18.240  
 Neumarkt/116  
 Neumünster/12.186  
 Neustatt/12.14.18.97.186.  
 187  
 Nese/fl. 8  
 Nicopen/9.187  
 Nidernfreden/8  
 Nieland/97  
 Nigripp/178  
 Nobel/fl. 219  
 Norburg/12.187.229  
 Nordöl/148  
 Nordstrand/9.10  
 O Benrad/188  
 Obsfeld/146  
 Ochumb/fl. 55  
 Ohra/fl. 4.119.123  
 Oina/fl. 26  
 Oitin/14.188  
 Oldenburg/14.23  
 Oldeslohe/12.14.189  
 Oltenia/fl. 119.  
 Oltfalen/186  
 Oltland/6  
 Olvenstätt/5  
 Oschersleben/7.190  
 Offenwerder/97  
 Oßfeld/191  
 Osta/fl. 6  
 Osterholt/229  
 Osterwyc/7.191  
 Ottersberg/191  
 Ottersleben/4.191  
 Parchum/18.192  
 Paren/178  
 Pehmen/197  
 Peine/141/143.192  
 Pene/fl. 180  
 Penslin/18.194  
 Ph ij  
 Pese

# Register.

- Pefekendorff/7  
 Petersdorff/72  
 Peucinum, 219  
 Pfaffenburg/142  
 Phabiranum, 43.52  
 Pinneberg/194  
 Plage/18  
 Plato/178.195  
 Plaue/195  
 Plauer See/180.195  
 Ploen/12.14.196  
 Ploener See/197  
 Poel/18  
 Poppenburg/142  
 Prettin/177  
 Pres/13.14.149  
 Pütlwurm/230  
 Querfurt/5  
**R**ammelberg/101  
 Ranzow/13.197  
 Raseburg/19.197  
 Bistumb dafelbst/17.197  
 Rebel/Röbel/16.18.203  
 Recknis/fl. 151.202  
 Regenstein/Reinstein/28.  
 40.200  
 Reiffenburg / Ripenborg/  
 97.98  
 Reimbeck/Reinbeck/200  
 Rendesburg/12.201  
 Renen/202  
 Rethre/16  
 Rheinfelden/12.14.188.201  
 Rhene/18.199  
 Rheteim/8  
 Rhyn/fl. 100  
 Ribnis/202  
 Riddagshusen/8  
 Ringelheim/8  
 Rixebüttel/6.97  
 Rizerow/158  
 Rosenberg/burg/73.203  
 Rosenthal/141.203  
 Rostock/18.203  
 Rosttrapp/226  
 Rotenburg/8  
 Rute/141.143  
**S**achsen: NiederSächsi-  
 scher Crayß/ vnd Stän-  
 de darein gehörig/3. seqq.  
 Sachsen-Lauenburg / Her-  
 zogthumb/19  
 Sachsenhagen/19  
 Sachsenstädt/140  
 Sal/fl. 4.115  
 Salcken/Selcken/fl. 226  
 Saldalein/8  
 Salinas/18  
 Salingsstett/191  
 Salza/4.209.210  
 Salzgitter/8  
 Sandau/4.178  
 Sandberg/229  
 Sarstede/141  
 Sauringen/8  
 Schagen/9  
 Scharmbeck / Schernbeck/  
 7.8  
 Scharrow/210  
 Schladen/142.143  
 Schlanstett/7  
 Schleswig/9.211  
 Bistumb dafelbst/214  
 Schlinck/6  
 Schneitlingen/7  
 Schönbeck/4.178.215  
 Schönenburg/199  
 Schönhauffen/15  
 Schrapelaw/178  
 Schwabstett/216  
 Schwal/fl. 11.14  
 Schwan/18.216  
 Schwanbeck/7  
 Schwarzenbeck/19  
 Schwerin/Bistumb/17.218  
 Statt/18.216  
 Schwinge/fl. 221  
 Seburg/Segeberg/12.14.  
 178.219  
 Seesen/8  
 Silbrechtshusen/141  
 Sipe/fl. 9.105.211  
 Soladalem/8  
 Soltau/8  
 Soltenhave/11  
 Sommerseburg/4.178.221  
 Sprenghausen/71  
 Stade/6.221  
 Stapelholm/10  
 Stargard/18.22.224  
 Stafffurt/4.5.225  
 Stavenhagen/18  
 Steinburg/12  
 Steinbrücken/142.143  
 Sterneberg/18.226  
 Steurwaldt/227  
 Stiga/7  
 Stillhorn/129  
 Stoff/198  
 Stora/Stör/fl. 11.14.74.  
 148  
 Stormarland/11.14  
 Stouenhagen/18  
 Strand/227  
 Strandfriesen/12  
 Strelitz/18.228  
 Struma/fl. 154  
 Sulldau/18  
 Suldorff/4  
 Sunderburg/9.12.228  
 Sundervida/229  
 Swanken/9.10  
 Swentina, fl. 14.196  
**T**annenbergs/8  
 Tedinghausen/151  
 Tellinckstett/15  
 Tempfin/18  
 Terenburg/7  
 Tessin/18.229  
 Tetrou/18  
 Thal/226  
 Tillebrücke/15  
 TollenSee/185  
 Tollenspickler/130.  
 Tondern / Tundern/9.12.  
 232  
 Tonningen/9.12.229  
 Tram/197  
 Trave/fl. 11.155  
 Travemünde/231  
 Treja/Trene/fl. 83.212  
 Tritau/12.231  
 Tuchen/177  
 Tychopolis, 100  
**U**lpensweld/233  
 Barne/fl. 203  
 Uasburg/73  
 Uegesack/43.53  
 Verden/233  
 Vermersleben/5  
 Viehland/43.64  
 Vinenberg/143  
 Vlsen/8  
 Vmenendorff/178



# Register.

Woerda/5.6.233	Welpen/8	Woerden/5
Wierfen/13	Werdenhagen/224	Woldeck/240
Wiholm/230	Werderland/43.64	Woldegen/18.
Wagenis/fl.155	Werl/216	Woldenberg/141.143.240
Wagria/Wagerland/ 11.13	Wesenberg/18.235	Woldenstein/141.143
Wahrn/Warin/18	Weser/fl.6.43.52	Wolmerstedt/4.241
Wallersten/8	Westerhofen/143	Woltigeroda/241
Walfröde/8	Wettin/5.235	Worsten/5
Wandalia,Wenden/18.163	Widela/143	Wredenhagen/18.240
Wandick/18	Widenlage/142	Wumma/fl.43.55.64
Wandsleben/4.5.178.234	Wilster/12.236	Wunstorff/8
Waren/234	Winsen/8.97	Wustrau/8
Warne/fl.203	Winsenburg/141.236	WZell/8
Warnemünde/206	Wippenrode/186	WZigeler/225
Wedel/14.234	Wismar/18.237	Zina/5.178
Wegeleben/7	Witting/8	Zorbeck/178.242
Weinhausen/8	Wittenburg/18.240	Zwentin/fl.149
	Witmold/Witwold/197	

NB. Am 68. blat vff der andern Column vnd 19. Zeil liß für nun: neu 2c.  
 Am 69. bl. vff der ersten Column. bey dem außgang der vierten Zeil / liß also: Zu Brandenburg/  
 ist zum Erzbischoffen 2c.  
 Am 161. bl. vff der ersten Column. vnd 17. Zeil liß: Nürnbergische.

## Bericht vor den Buchbinder / welcher Orten die beygelegte Kupffer- Tafeln inzuhefften seyen.

<p><b>H</b>ilfstein/Charte/ 20          Meckelnburg/Charte/ 21          Alßleben/Calbe/ 22          Bremen/ 43          Vilurgis, 2. Kupffer/ 51          Marckt zu Bremen/ 62          Carolus Magnus, 63          Christianpreiß/ 74          Ddmig/NeuenCloster/ 76          Frose/Harmerleben/ 84. 96          Closter Rühnen/Sadebusch/ 97          Gebichenstein/ 99          Goslar/ 101          Bugow/Güstrow/ 108          Güstrow/ 109          Hall gegen Morgen/Abend/ 110          gegen Mitternacht/Mittag/ 111          Plawen/Halberstatt/ 119          Steurwald/Störlinburg/ 121          Hamburg/ 125          Hildeßheim/ 138</p>	<p>Hildeßheim/2. Kupffer 139          Bistumb Hildeßheim/Charte/ 140          Borelem/ 142          Lambspring/ 143          Lübeck/ 154          Magdeburg/in flore, 166          Newstatt Magdeburg/ Rotenburg/ Trebnitz/          169          Closter Bergen/ Böhmen/ &amp; Frauen Closter in          Magdeburg/ 171          Sarstedt/Marienborg/ 181          Kostock/2. Kupffer/ 203          Salka/Staffirt/ 209          Wanßleben/Schönbeck/ 215          Schwerin/ 216          Stade/ 221          Verden/ 232          Bremerverden/ 233          Wettin/ 235          Wismar/Kostock/ 237          Wismar/ 238</p>
--	---